swissenschaft.

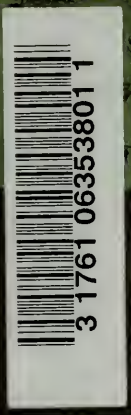

**Juridisch-politischer Lese-Verein.**

Kasten: IV

Fach: 3

Nach §§. 6 und 7 der Bibliotheks-Ordnung ist jedes ausgehobene Werk nach 14 Tagen wieder an die Bibliothek zurückzustellen, und eine etwaige längere, dem Bibliothekar anzuzeigende Benützung nur insoferne zulässig, als das Werk nach Ablauf der ersten 14 Tage nicht von einem anderen Vereinsgliede begehrt wird. Erfolgt nach Ablauf dieser Zeit die Zurückstellung nicht, so urgirt es der Bibliothekar. Verfliessen weitere 4 Wochen fruchtlos, so wird das Werk auf Kosten des säumigen Vereinsgliedes neu angeschafft.

*Presented to the*
LIBRARY *of the*
UNIVERSITY OF TORONTO
*by*
Rutherford Library,
University of Alberta

Von dem

# Kirchenvermögen.

Von


## Joseph Helfert,

Doctor sämmtlicher Rechte, k. k. ordentl. öffentl. Professor des Kirchen- und Römischen Civil-Rechtes an der Carl-Ferdinandischen Universität, fürst-erzbischöflicher Consistorial-Rath, Examinator der Candidaten zu Curat-Beneficien in der Prager Erz-Diöcese.


Zweiter Theil.


Prag,

gedruckt in der Sommerschen Buchdruckerei, im ehemaligen Annakloster Nro. 948.

1834.

Von den

# Einkünften, Abgaben

und

# Verlassenschaften

geistlicher Personen.

Von

**Joseph Helfert,**

Doctor sämmtlicher Rechte, k. k. ordentl. öffentl. Professor des Kirchen- und Römischen Civil-Rechtes an der Carl-Ferdinandischen Universität, fürst-erzbischöflicher Consistorial-Rath, Examinator der Candidaten zu Curat-Beneficien in der Prager Erz-Diöcese.

Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.

**Prag,**

gedruckt in der Sommerschen Buchdruckerei, im ehemaligen Annakloster Nro. 948.

**1834.**

Constitue Domine legislatorem super eos: ut sciant gentes, quoniam homines sunt;

*Psalm. IX.* 21.

Quoniam quaecunque lex loquitur, iis, qui in lege sunt, loquitur: ut omne os obstruatur, et subditus fiat omnis mundus Deo: quia ex operibus legis non justificabitur omnis caro coram illo. Per legem enim cognitio peccati.

*Rom. III.* 19. 20.

brief
BV
4056764
V.2

# Vorerinnerung.

Uiber die Absicht, welche mich bei der Abhandlung von dem Kirchenvermögen, davon die gegenwärtige Schrift den zweiten Theil ausmacht, leitete, über den Plan, den ich derselben zum Grunde legte, und die Ordnung, die ich hierin befolgte, habe ich mich in der Vorerinnerung zu dem ersten Theile kurz ausgesprochen. Das daselbst Angeführte ist auch auf diesen Theil zu beziehen. Ich finde hier nur zwei Bemerkungen zu machen nöthig, welche beide den Inhalt angehen.

Die erste betrifft die Rechtfertigung, daß ich in diesen Theil mehrere Verordnungen aufgenommen habe, die streng genommen auf das Beneficial-Vermögen sich nicht beziehen. Es geschah dieses mit Verordnungen, welche die Einkünfte, das Vermögen oder die Verlassenschaft geistlicher Personen, die keine Beneficiaten sind, und mit Verordnungen, welche grundobrigkeitliche Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben. Wegen jener habe ich mich am Schluße des §. 3 entschuldiget; wegen dieser darf ich zur Entschuldigung anführen, daß ich die Vollständigkeit auf Kosten des Planes gewinnen lassen wollte.

Der letzteren sind sehr wenige, und sie kommen fast nur bei den Zehenten vor, woselbst sie um so willkommener gefunden werden dürften, als sie die Lehre von den Zehenten zu einem Ganzen gestalten.

Die zweite Bemerkung geht den §. 68 an, der in den frühern Auflagen von der Classen-Steuer handelte, in der gegenwärtigen aber „von der Gebäudezins-Steuer" überschrieben ist. Diese Veränderung findet ihre Rechtfertigung darin, daß, nachdem die Classen-Steuer dermalen aufgehört hat, der frühere Inhalt des §. 68 in den §. 79 eingereiht werden mußte. Dagegen sind seit den früheren Auflagen in Absicht auf die Gebäudezins-Steuer für die Geistlichen eigenthümliche Verordnungen ergangen, die in den frühern Auflagen nicht vorkommen konnten. Um nun Zahl und Ordnung der Paragraphe in Beachtung der öftern Citationen, welche in meinen übrigen Werken enthalten sind, nicht zu stören: so habe ich die Zusammenstellung derselben zum gegenwärtigen Inhalte des §. 68 gemacht.

Habe ich bei den frühern Auflagen nach vielen ehrenvollen Zeugnissen die Rechte der Kirche und des Staates getreulich dargestellt: so darf ich mir schmeicheln, in dem, was in dieser Auflage neu ist, nicht minder die goldene Mittelstrasse gewandelt zu sein.

Prag im Mai 1833.

Der Verfasser.

# Inhalt.

## Einleitung.


§. 1. Rechtliche Verbindlichkeit zum Unterhalte der Geistlichen . . . . . Seite 1

§. 2. Geschichtlicher Uiberblick des Unterhaltes der Geistlichen . . . . . — 2

§. 3. Eintheilung des Gegenstandes . . . . . — 4

§. 4. Literatur . . . . . — 6


## Erster Abschnitt.

### Von den Einkünften der Geistlichen.

### Erstes Hauptstück.

### Von den Einkünften der Geistlichen überhaupt.


§. 5. Erforschung des Stammvermögens . . . Seite 11

§. 6. Sicherstellung durch Einverleibung . . . — 15

§. 7. Verbot der Veräußerung . . . . . — 17

§. 8. Rechtsmittel bei Störungen im Besitze . . — 19

§. 9. Dismembration . . . . . — 20

§. 10. Unerlaubte Abforderung und Beziehung von Einkünften . . . . . — 27

## Zweites Hauptstück.

### Von den Einkünften der Geistlichen insbesondere.


§. 11. Arten der geistlichen Einkünfte . . . . Seite 29
§. 12. I) Gehalt im baren Gelde . . . . . — 30
§. 13. II) Einkünfte von Grundstücken . . . . — 35
§. 14. Eigene Bewirthschaftung und Verpachtung. — 38
§. 15. III) Zehenten. Einführung derselben in Deutschland . . . . . — 41
§. 16. Geistige Natur der Zehenten . . . . . — 44
§. 17. Geistliche und weltliche Zehenten . . . — —
§. 18. Fernere Eintheilungen der Zehenten . . — 47
§. 19. Zehentrecht . . . . . — 49
§. 20. Erwerbung des Zehentrechtes . . . . — 50
§. 21. Zehentherr . . . . . — 54
§. 22. Zehenthold . . . . . — 57
§. 23. Zehentbare Grundstücke . . . . . — 59
§. 24. Neurisse und Aufbrüche . . . . . — 60
§. 25. Zehentbare Früchte . . . . . — 63
§. 26. Zehentbetrag . . . . . — 66
§. 27. Zehentbehebung . . . . . — 68
§. 28. Zehentrückstand . . . . . — 76
§. 29. Zehentverpachtung . . . . . — 79
§. 30. Zehentablösung . . . . . — 85
§. 31. Zehentstreitigkeiten . . . . . — 89
§. 32. Erlöschung des Zehentrechtes . . . . . — 93
§. 33. IV) Andere nutzbringenden Rechte . . . — 97
§. 34. V) Sammlung . . . . . — 99

§. 35. VI) Stolgebühren. Gesetzliche Einführung derselben . . . . . Seite 101
§. 36. Stolordnung . . . . . — 102
§. 37. Allgemeine Bemerkungen über die Entrichtung der Stolgebühren . . . . . — 109
§. 38. Besondere Bemerkungen für einzelne Arten der Stolgebühren . . . . . — 114
§. 39. Stolgebühren von Militär-Personen . . — 118
§. 40. Stolgebühren von Akatholiken und Juden . — 124
§. 41. Stol-Excesse . . . . . — 127
§. 42. VII) Opfer . . . . . — 131
§. 43. VIII) Meß-Stipendien. Ursprung . . — 132
§. 44. Rechtliche Annahme . . . . . — 133
§. 45. Gesetzlicher Betrag . . . . . — 136
§. 46. Vertheilung . . . . . — 139
§. 47. Richtige Persolvirung . . . . . — 141
§. 48. IX) Freiwillige Geschenke . . . . . — 144
§. 49. Verbotene Einkünfte . . . . . — 145

## Drittes Hauptstück.

### Von der Congrua.

§. 50. Begriff der Congrua . . . . . Seite 147
§. 51. Betrag . . . . . — 148
§. 52. Vermehrung . . . . . — 153
§. 53. Ergänzung . . . . . — 157
§. 54. Ansuchen darum . . . . . — 161
§. 55. Competente Behörde . . . . . — 168
§. 56. Besondere Begünstigung der Congrua . . — 170

## Viertes Hauptstück.

### Von der Versorgung der Deficienten.

§. 57. Begriff von Deficienten . . . . . Seite 173
§. 58. Versorgung der Deficienten: 1) Nach dem gemeinen Kirchenrechte; . . . . . — 174
§. 59. 2) Nach den ältern, . . . . . — 175
§. 60. 3) Nach den neuern Oesterreichischen Verordnungen . . . . . — 178
§. 61. Ansuchen um die Versorgung . . . . — 183
§. 62. Erfordernisse derselben . . . . . — 184
§. 63. Besondere Begünstigungen der Deficienten-Versorgung . . . . . — 186
§. 64. Institut für kranke Geistliche . . . . — 187
§. 65. Versorgung der in Correction befindlichen Geistlichen . . . . . — 188

## Zweiter Abschnitt.

### Von den Abgaben der Geistlichen.

§. 66. Uibersicht dieses Abschnittes . . . . Seite 190
§. 67. I) Besondere Abgaben der Geistlichen an den Staat: 1) Geistliches Erbsteuer-Aequivalent — 192
§. 68. 2) Gebäudezins-Steuer . . . . . — 198
§. 69. 3) Mauthgebühren . . . . . — 200
§. 70. 4) Postporto . . . . . — —
§. 71. 5) Stempelgebühren . . . . . — 202
§. 72. 6) Landesfürstliche Verleihungstaxen . . — 204
§. 73. II) Abgaben an geistliche Obere: 1) Nach Rom — 211

§. 74. 2) An den Ordinarius und das bischöfliche Consistorium . . . . . Seite 213
§. 75. 3) An den Bezirks-Vikär . . . . — 215
§. 76. III) Abgaben an geistliche Institute: 1) Alumnaticum . . . . . — 216
§. 77. 2) Geistliche Aushülfs- oder Religionsfonds-Steuer . . . . . — 222
§. 78. IV) Abgaben zu Gunsten anderer Personen — —
§. 79. Abgeschaffte geistliche Abgaben . . . . — 224

## Dritter Abschnitt.

Von den Verlassenschaften der Geistlichen.

§. 80. Eintheilung des Gegenstandes dieses Abschnittes . . . . . Seite 234

## Erstes Hauptstück.

Von den Rechten der Geistlichen in Absicht auf ihr Peculium.

§. 81. Peculium . . . . . Seite 236
§. 82. Gemeine Lehre von den Rechten über das Peculium . . . . . — 237
§. 83. Prüfung derselben . . . . . — 239
§. 84. Eigenthumsrecht der Geistlichen an dem Peculium . . . . . — 242
§. 85. Einwendungen dagegen und Auflösung derselben . . . . . — 248

## Zweites Hauptstück.

### Von den letztwilligen Anordnungen der Geistlichen.

§. 86. Testirungs-Fähigkeit der Geistlichen nach dem gemeinen Rechte; . . . . . Seite 253
§. 87. Nach den Oesterreichischen Verordnungen — 256
§. 88. Inhalt der Testamente . . . . . — 361
§. 89. Gesetzliche Vermächtnisse . . . . . — 263
§. 90. Aeußere Form der letztwilligen Anordnungen — 265

## Drittes Hauptstück.

### Von der gesetzlichen Erbfolge in den Nachlaß geistlicher Personen.

§. 91. Gesetzliche Erbfolge: A) In den Nachlaß der Weltgeistlichen 1) nach dem gemeinen Rechte; . . . . . Seite 271
§. 92. 2) Nach den vaterländischen Gesetzen . . — 274
§. 93. Erbtheil a) der Kirche; . . . . . — 277
§. 94. b) der Armen; . . . . . — 278
§. 95. c) der Verwandten; . . . . . — —
§. 96. d) des Patrons . . . . . — 280
§. 97. Gegenstand der Erbvertheilung . . . . — 281
§. 98. Ausnahmen von der angeführten Erbvertheilung . . . . . — 282
§. 99. B) In den Nachlaß geistlicher Ordenspersonen . . . . . — 283
§. 100. C) In den Nachlaß der Exreligiosen . . — 285
§. 101. D) In den Nachlaß der akatholischen Seelsorger. . . . . — 288

## Viertes Hauptstück.

### Von der Abhandlung der Verlassenschaft geistlicher Personen.


§. 102. Begriff von Verlassenschaftsabhandlung . Seite 289
§. 103. Verlassenschaftsbehörde . . . . . — 290
§. 104. Vornahme der Sperre . . . . . — 296
§. 105. Anzeige des Sterbefalles . . . . . — 303
§. 106. Aufstellung eines Curators . . . . . — 304
§. 107. Erbserklärung . . . . . — 308
§. 108. Inventur; . . . . . — 309
§. 109. Insbesondere bei Büchern . . . . . — 311
§. 110. Absonderung des Pfründenvermögens von der Verlassenschaft . . . . . — 314
§. 111. Absonderung der Früchte des laufenden Jahres . . . . . — 316
§. 112. Canonisches Jahr und Intercalar-Früchte — 318
§. 113. Bei welchen Beneficien sich Intercalar-Früchte ergeben . . . . . — 319
§. 114. Einhebung der Intercalar-Früchte durch den Administrator. . . . . — 321
§. 115. Vertheilung der Intercalar-Früchte . . — 335
§. 116. Früchtenabsonderungs-Protokoll . . . — 345
§. 117. Controlle von Seite der Consistorien . . — 349
§. 118. Buchhalterische Revision und Beschwerden dagegen . . . . . — 351
§. 119. Intercalar-Rechnung . . . . . — 352
§. 120. Abführung der Intercalar-Rechnung . . — 360
§. 121. Berichtigung des Schuldenstandes . . . — 362
§. 122. Verlassenschaftsgiebigkeiten . . . . — 366
§. 123. Feilbietung der Verlassenschafts-Effecten — 372

§. 124. Testaments- und Erbschaftsausweis . . Seite 376
§. 125. Verlassenschaftseinantwortung . . . . — 377
§. 126. Gerichtstaxen . . . . . — 380
§. 127. Sempelgebühren . . . . . — 381
§. 128. Verlassenschaftsabhandlung nach Ordensgeistlichen . . . . . — 383
§. 129. Verlassenschaftsabhandlung bei dem Deutschen und Maltheser Orden . . . . . — 389

# Einleitung.

## §. 1.

### Rechtliche Verbindlichkeit zum Unterhalte der Geistlichen.

Es ist in der Natur der Sache gegründet, daß jeder, der uns Dienste leistet, eine denselben entsprechende Belohnung zu beziehen das Recht habe. Ob die Dienste gewöhnliche und gemeine, oder außerordentliche und höhere seien, macht keinen Unterschied. Daß die Römische Gesetzgebung auf eine Belohnung für intellectuele Dienste das Klagerecht versagt hat, war eine eitle Sophisterei. Es können demnach die Geistlichen als Ausspender der Sacramente, als Lehrer und Prediger des Wortes Gottes, als Vorsteher und Leiter des äußern Gottesdienstes für die höchsten unter allen den Gläubigen zu leistenden Dienste allerdings eine Belohnung ansprechen, welche, da diese Dienste ihren ganzen Kraftaufwand fordern, und sie einzig und allein beschäftigen, sogar den vollen anständigen Unterhalt zu decken vermag. Gehen wir die Geschichte aller Völker der Erde durch; wir finden überall diese Wahrheit anerkannt. Bei den heidnischen Egyptern und Römern war sie nach den Zeugnissen der heiligen Schrift *a*), des Diodor von Sicilien und Cicero auf eine besondere Art gewisser Maßen der Staatsverfassung mit

*a*) Gen. XLVII.

zu Grunde gelegt. Das göttliche Gesetz ist ihr nicht nur nicht entgegen, sondern hat sie vielmehr im alten und im neuen Bunde ausdrücklich bestätiget. Im alten Bunde hat es für den Unterhalt des Stammes Levi eine so reichliche Fürsorge getroffen, daß derselbe den eines jeden andern größeren Stammes weit überwog (I. §. 6). Im neuen Bunde aber hat Christus selbst angeordnet, daß der Arbeiter seiner Speise, seines Lohnes würdig sei *b*), und der heilige Paul auf dem Grunde der göttlichen Anordnung gelehrt, daß dieses schon das Gesetz sage, daß es in dem Gesetze Moyses geschrieben, und unsertwillen gesagt und geschrieben sei; daß es nicht etwas so großes sei, wenn jene, welche Andern das Geistliche säen, von deren Fleischlichem ärnten; daß jene, welche in dem Heiligthume den Dienst verrichten, auch essen, was von dem Heiligthume kommt, und die dem Altare dienen, ihren Theil von dem Altare empfangen; daß der Herr für die, welche das Evangelium verkündigen, also verordnet hat, daß sie von dem Evangelium leben *c*).

## §. 2.

## Geschichtlicher Uiberblick des Unterhaltes der Geistlichen.

So lang unter den Gläubigen Gütergemeinschaft bestand, war über die Ausmessung des den Geistlichen gebührenden Unterhaltes nie eine Frage gewesen; die Geistlichen nahmen und erhielten so viel, als sie brauchten. Als die Gütergemeinschaft aufgehört hatte, besaß zwar jeder sein abgesondertes Eigenthum, trug aber gleichwohl seinen Antheil zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Bedürfnisse, unter welchen der Unterhalt der Geistlichen mit oben an stand (I. §§. 9—13), ordentlich bei. Mit der Errich-

*b*) Matth. X. 10. Luc. X. 7.
*c*) 1. Cor. IX. 7 — 14.

tung der Beneficien sonderte sich das Vermögen der einzelnen Kirchen nur unter einander und von dem Vermögen der Cathedral-Kirche ab. Die Scheidung des peculium ecclesiae, d. i. des eigenen Vermögens der Kirche von dem Beneficial-Vermögen, oder demjenigen, woraus der bei der Kirche bleibend angestellte Geistliche den Unterhalt bezieht, bildete sich in der Art, wie sie noch heut zu Tage besteht, erst, nachdem die Kirchen für sich etwas zu erwerben anfingen. Nun erst wurde das, was einer Kirche durch Schenkungen, Vermächtnisse oder auf eine andere Art zukam, zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse besonders vorbehalten, während das, was ihre bisherige Dotation ausmachte, was ihre frühern Einkünfte waren, Dotation der Pfründe, Einkünfte des Pfründners blieben. Die Schicksale indeß, welche das Kirchenvermögen überhaupt erfahren hatte, trafen auch das Beneficial-Vermögen. Die ansehnlichen Begünstigungen und Vorrechte, welche jenem verliehen wurden, kamen auch diesem zu Statten, und es hatte mit jenem in den Zeiten der größern Frömmigkeit einen eben so erfreulichen Zuwachs erfahren, als es in den Zeiten der Verderbtheit durch räuberische Anfälle und andere widrige Ereignisse Schmälerungen erleiden mußte. Hiervon ist bereits mehr an einem andern Orte (I. §§. 10—12) gesagt worden.

Nur in Absicht auf die Verwaltung war das Beneficial-Vermögen den Veränderungen, welche bei dem eigenthümlichen Vermögen der Kirchen vor sich gingen, nicht unterworfen, da die Beneficiaten selbst jederzeit Verwalter ihrer Temporalien waren und blieben, und die Bischöfe ihre Tafelgüter ebenfalls nur von Oeconomen, die sie nach freiem Belieben aufnahmen, verwalten ließen. Dieses machte nothwendig auch einen Unterschied in dem Befugnisse der freien Disposition, man mochte die Beneficiaten als wirkliche Eigenthümer oder als bloße Nutznießer ihrer Beneficial-Einkünfte angesehen, oder den ihnen hieran zustehenden Rechten noch engere Gränzen gezogen

haben. Die verschiedenen Ansichten hierüber können erst im Verfolge des Gegenstandes angegeben und beurtheilt werden.

## §. 3.

## Eintheilung des Gegenstandes.

Das Beneficial-Vermögen beruht auf der Dotation, welche bei den einzelnen Beneficien verschieden, und bei den meisten aus mehreren Arten von nutzbringenden Rechten zusammen gesetzt ist. Diese Verschiedenheit, noch mehr aber die Natur der Beneficien macht, daß die hieraus hervorgehenden, und an den Beneficial-Einkünften sich äußernden Rechtsverhältnisse bei weitem verwickelter sind, als diejenigen, welche aus den in dem bürgerlichen Rechte gegründeten Erwerbungsarten entstehen, die den Erwerber unter einem zum Eigenthümer des Erworbenen machen, und das weitere Verfügungsrecht innerhalb der rechtlichen Schranken und in der im bürgerlichen Rechte vorgezeichneten Art frei geben. Sollen nämlich die dem Beneficium stiftungsmäßig anklebenden Verbindlichkeiten für immer geleistet werden: so muß vorerst dafür gesorgt werden, daß das Beneficial-Vermögen dasselbe bleibe, welches es bei seiner Stiftung war; daß der Beneficiat, nicht blos so lang er seinem Amte vorsteht, sondern auch wenn ihn Krankheit, Alter oder eine andere Gebrechlichkeit auf eine Zeit oder auf immer hierzu unfähig machen, seines angemessenen Unterhaltes gewiß sei, und daß ihm die angewiesenen Einkünfte richtig zukommen, ohne daß diejenigen, welche sie verabreichen, durch eine widerrechtliche Anforderung beschweret werden. Es muß weiter gesorgt werden, daß dem Staate das ihm auf alle Güter im Staatsgebiethe zustehende Besteuerungsrecht nicht unmöglich gemacht, und die kirchlichen Anstalten des zu ihrer Unterhaltung angewiesenen Beitrages nicht verlustig werden. Es muß endlich gesorgt werden, daß mit dem Nachlasse

verstorbener Beneficiaten jene Verfügungen getroffen werden, welche ihrem ausdrücklich erklärten oder vermutheten Willen gemäß sind.

Hiernach scheinen die vielen über das Beneficial-Vermögen ergangenen Verordnungen am deutlichsten so zusammen gestellt zu werden, daß im ersten Abschnitte von den Einkünften der Geistlichen, und zwar in abgesonderten Hauptstücken: 1) von den Einkünften der Geistlichen überhaupt, 2) von den besonderen Arten dieser Einkünfte, 3) von der Congrua, und 4) von der Versorgung der Deficienten; im zweiten Abschnitte von den Abgaben der Geistlichen, und im dritten Abschnitte von den Verlassenschaften der Geistlichen, und hier wieder besonders 1) von den Rechten der Geistlichen in Absicht auf die bezogenen Einkünfte, 2) von den letztwilligen Anordnungen der Geistlichen, 3) von der gesetzlichen Erbfolge, und 4) von der Verlassenschaftsabhandlung nach den Geistlichen gehandelt wird. Mit diesen, das Beneficial-Vermögen in den verschiedenen Rücksichten betreffenden, Verordnungen werden, obschon nach der im ersten Theile gemachten Unterscheidung nur sie den Gegenstand gegenwärtiger Abhandlung ausmachen sollten, an den zukommlichen Orten die Verordnungen über die Einkünfte und das Vermögen der unbepfründeten Weltgeistlichen, der in der Seelsorge angestellten Klostergeistlichen und der Exreligiosen verbunden werden, weil, wie sich weiter unten zeigen wird, das Clerical-Einkommen von dem Beneficial-Einkommen rechtlich nicht unterschieden ist, die Mehrzahl der Weltgeistlichen, welche selbst keine Beneficiaten sind, den wirklichen Beneficiaten zur Aushülfe in den seelsorgerlichen Amtsverrichtungen beigegeben ist und von ihnen unterhalten wird, endlich alle diese Verordnungen in einer so genauen Verbindung stehen, daß eine Absonderung zwecklos, und der deutlichen Uibersicht des Ganzen nachtheilig wäre.

## §. 4.

## Literatur.

Wenn von den Werken, welche das gesammte Kirchenrecht behandeln, abgesehen wird: so ist noch keine literärische Arbeit zum Vorschein gekommen, die alle jenen Materien umfaßte, woraus die gegenwärtige Abhandlung besteht. Noch weniger ist eine besondere Sammlung der sich blos auf diesen Gegenstand beziehenden Oesterreichischen Verordnungen veranstaltet worden. Indessen hat gleichwohl fast jede einzelne Materie, und einige unter ihnen sehr viele und große Bearbeiter gefunden, welche entweder gemeines Recht, oder in Verbindung mit diesem deutsches, oder auch Oesterreichisches Recht, oder philosophische Deductionen und Erörterungen zum Stoffe oder Endzwecke ihrer Abhandlungen genommen haben. Von diesen kommen folgende mit Rücksicht auf die gewählte Ordnung hier auszuzeichnen:

Hier. a Costa historia de origine et progressu redituum eccl. benef. etc. Frankf. 1684.

Jo. Ernest. Flörke commentatio de origine bonorum mensae episcopalis. Jen. 1724.

Mart. Navarrus de benef. ecclesiae redit. Romae 1570.

Franc. Torrensis de Torresi de redit eccl. Romae 1587.

Nic. de Maistre de bonis et redit. eccl. Paris. 1636.

Casp. Henr. Hornii capita quaedam juris eccl. circa praestationem parochianorum et dotalium. Viteb. 1713.

Greg. Kolb obligatio et jus parochorum. August. 1727.

Thomassini vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios, Lucae 1728.

Anselm Desing von den Gütern und Einkünften der Geistlichen bei allen Nationen. München 1769.

Das einzige Mittel die Einkünfte der Pfarrer zu verbessern. Ulm 1809.

Chr. Redeckeri progr. de origine decimarum eccl. Rostoch. 1691.

Georg. Ludov. Boehmeri Disp. de origine et ratione decim. in German. Götting. 1549.

Henr. Cassini praelect. in tit. duos juris can. de decimis, primitiis et oblationibus etc. August. 1622.

Hefr. Ulr. Hunnius de decimis, primitiis et oblationibus. Frankf. 1628.

Conr. Carpzovii Disp. de decimis. Viteb. 1629.

Seb. Fesch de jure decim. Basil. 1689.

Alex. Monetae Tract. II. de portione canonica et de decimis, Ulm. 1696.

Jacob Blume nützlicher Unterricht von dem Zehentrechte. Leipz. 1696.

Chr. Thomasii observatio de decimis, extat in observ. Halens. T. X. p. 221 — 235.

Gedanken von Decem, welcher den Pfarrern als ein Stück ihres ordentlichen Salarii jährlich gereichet wird. Dresd. u. Leipz. 1704.

Jo. Jerem. Schenck de privilegiis decim. eccles. Giess. 1712.

Casp. Henr. Horn de clerico clericum non decimante. Viteb. 1713.

Conr. Ferd. Haas de jure decim. Erf. 1720.

Jo. Werndle Zehentrecht. Ingolst. 1722.

Jo. Casp. Barthelii Disp. de decimis. Herbipol. 1729.

Phil. C. Scherer rechtl. Bemerkungen über das Zehentwesen. Mannh. 1793.

J. G. Reinhardt rechtl. Gedanken vom Zehentrechte. Frkf. u. Leipz. 1799.

C. H. Syringii aurea praxis decimandi. Norinb. 1708. — Nützliche Vorstellung und Ausübung des Zehentrechtes. Augsb. 1725.

Uiber den Ursprung der Zehenten. Carlsruhe 1830.

J. W. Chr. Steiner histor. dogmatische Abhandlg. über das Zehentrecht. In den Annalen des Kirchenrechts v. D. H. L. Lippert, Frankf. a. M. 1831 1. Hft. S. 69 ff.

Jo. Andr. Balthas. Dieterich Disp. de decim. per longis. tempus in aestimatione praestitis. Bamb. 1761.

Georg. Henr. Boehmeri Disp. de praescript. circa decimas eccl. et saecul. Halae 1720.

Petri Rebuffi Tract. de decimis tam feud. quam aliis, novalibusque etc. Colon. 1571.

Henr. Balth. Rothius de novalibus. Jenae 1687.

Ant. Goell de decim. novalium. Oenipont. 1738.

Jo. Chr. Jos. Unger Diss. de jure novalium, parocho loci cum exclusione decimatoris universalis competente. Herbip. 1769.

Ge. Mich. Weber Diss. de decim. novalibus. Bamb. 1793.

Heinr. Carl Schöniahn Recht des Zehentherrn, den Zehenten zu verpachten. Wolfenb. 1806.

S. C. Wagner das Zehentrecht in seinem ganzen Umfange. Berl. 1815.

Marqu. Jos. Freih. v. Koß die gesetzl. Verfassung der Zehentabgaben v. Frucht und Kalk im Oesterr. Kaiserstaate. Wien 1819.

Joh. Mich. Schein von den Zehenten und dem Zehentrechte. Gräz 1820.

Philipp Otto von Ottenthal der Zehent nach canonischem und Oesterreichischem Rechte. Linz 1823.

J. M. F. Birnbaum die rechtl. Natur der Zehenten aus den Grundeigenthumsverhältnissen des römischen und fränkischen Reichs historisch entwickelt, mit Berücksichtigung der neuesten Anträge auf Zehentabschaffung. Bonn 1830.

E. Krönke über Aufhebung, Ablösung und Verwandlung der Zehenten. Darmstadt 1830.

Carl Salomo Zachariä die Aufhebung, Ablösung und Verwandlung der Zehenten nach Rechtsgrundsätzen betrachtet. Heidelb. 1830.

Mehrere Fragen über Zehentrecht und einzelne Objecte desselben finden sich sehr ausführlich erörtert in dem ersten bis vierten Theile der Rechtsgutachten von Fried. Ef. Puffendorf, und den kleinen Ausführungen von Jo. Jac. Reinhard, J. 1 u. 8.

H. M. G. Grellmann Geschichte der Stolgebühren, nebst andern Hebungen von ihrer Entstehung an. Götting. 1785.

Ge. Petr. Stelzeri Disp. de juribus stolae. Alt. 1700.

Stolordnung nebst beigefügten seit 13. Dec. 1774 ergangenen, dazu gehörigen Verordnungen. Grätz 1788.

Petr. Rebuffi de beneficiariorum congrua portione. Colon. 1571.

Mart. Aspilcueta de benef. eccles. reditib. Romae 1570.

Jo. Hier. Felic. Grantzii Disp. de eo, quod justum est circa reditus eccl. Argent. 1685.

Jo. Ant. Brungarti Diss. de praescriptionibus et peculio clericorum. Argent. 1717.

Caesar. Mariae Shguanini tract. beneficiarius de dominio clericorum in redit. benef. Oenipont. 1727.

Bened. Müllneri Disp. de dominio beneficiariorum in bona benefic. superflua. Viennae 1750.

Franc. Conr. Bennotus ὑπερασπίζες epistolaris, seu conceptus controversiae cujusdam dominium bonorum superfluorum beneficiariis abjudicantis. Vien. 1750.

Bened. Müllneri Disp. de testam. beneficiariorum ex bonis superfluis eccles. ad causas profanas et pias. Vien. 1750.

Geo. Christoph. Nelleri Disp. de clericorum saecul. testamenti factione activa, eorumdemque testamentis rite ordinandis. Trevir. 1761.

Geo. Jos. Wedekindi reflexiones in testamenta clericorum, praecipue canonicorum. Heidelb. 1780.

Jo. Gottl. Brendelii commentatio de successione ecclesiae in ministri sui bona vacantia. Jen. 1749.

C. Jos. v. Hüttner ausführl. Entwickelung der gesetzl. Erbfolge nach dem Oesterr. Gesetzbuche. Wien 1819.

Just. Henr. Boehmeri Diss. de jure custodiendi reditus beneficii vacantis. Hal. 1742.

Mart. Navarrus de alienatione rerum eccles. et de spoliis clericorum. Romae 1573.

Frid. Guil. Dannreutheri Diss. de jure retentionis fructuum beneficii eccl. Alt. 1747.

Casp. Spiewak pract. Handbuch über das Verfahren bei Abhandl. geistl. Verlassenschaften. Prag 1801.

Fragen, die nach dem Gesetze entstehen und beantwortet werden müssen, worein der Fruchtgenuß einer geistl. Pfründe getheilt wird, in welchem die Pfründe durch eine Zeit in Erledigung gestanden ist. Grätz 2. Aufl. 1802.

Franz Ant. Göbl das Intercalar-Rechnungs-System bei Verwaltung erledigter geistlichen Pfründen. Grätz 1817.

Dom. Kostetzky theor. practische Anleitung zur Behandlung der Erbschaftssachen. Wien 1818.

# Erster Abschnitt.

## Von den Einkünften der Geistlichen.

---

## Erstes Hauptstück.

### Von den Einkünften der Geistlichen überhaupt.

§. 5.

#### Erforschung des Stammvermögens.

So wie jeder Beneficiat die Verbindlichkeit hat, das mit dem Beneficium ursprünglich gestiftete oder von der rechtmäßigen Gewalt nachher verbundene Kirchenamt zu verrichten: so hat er auch das Recht, die für dasselbe ausgesetzten, aus der ursprünglichen Dotation oder aus dem, auf verschiedenen Wegen später hinzu gekommenen, Vermögen fließenden Einkünfte zu beziehen. Die Möglichkeit der Ausübung dieses Rechtes setzt voraus, daß das Stammvermögen genau und zuverlässig erhoben, und gegen Nachlässigkeit und Bosheit rechtlich sicher gestellt werde. Auf welche Art solches zu geschehen hat, hängt von der Beschaffenheit der Dotation und der Anordnung des Gesetzgebers ab.

Die Oesterreichische Staatsverwaltung hat sich für Vermögensbekenntnisse, Inventarien und andere Ausweise erklärt, jedoch nicht immer auf gleiche Art. Zuerst verordnete die K. M. Theresia, daß von allen landesfürstlichen Patronats-Beneficien Vermögensbekenntnisse nach

Hof eingeschickt werden sollten *a*). Unter K. Joseph mußten von der gesammten Geistlichkeit, ohne Unterschied des Standes oder der Würde, verläßliche Ausweise des sowohl gestifteten als eigenthümlichen Vermögens und Einkommens nach einem mitgetheilten Formulare vorgelegt *b*), bald darauf aber von dem gesammten Secular-Clerus, von Primaten und Erzbischöfen an bis auf die Pfarrer, über alle und jede zu ihren Pfründen gehörigen Einkünfte und Gründe nach einem andern vorgeschriebenen Formulare genau verfaßte Bekenntnisse eingebracht werden *c*). Bei dem Regierungsantritte des K. Leopold mußten nach einem neuen Formulare neue Fassionen eingegeben werden *d*). Unter K. Franz wurden bei den Religionsfonds- und den landesfürstlichen Patronats-Pfründen eigene Stellungs-Inventarien über den zur Cultivirung der zur Pfarre gehörigen Grundstücke erforderlichen fundus instructus und den Werth desselben verfaßt und nach Hof gesendet *e*). Sodann mußte, um den Curat-Clerus in dem Genuße des Einkommens, worüber keine Urkunden vorhanden waren, zu sichern, jeder Besitzer eines geistlichen Beneficium, welches nicht schon in Ordnung und Sicherheit gestellt war, ein getreues Verzeichniß über die Erträgnisse desselben selbst verfassen, und jede Rubrik des Verzeichnisses mit Bemerkung des individuelen Fonds, aus dem sie abfließt, anführen. Hierbei mußte bei jenen

*a*) Hofd. v. 10. Oct., Verord. in Böhm. v. 19. Nov. u. 24. Dec. 1778 Jak. 6. Bd. S. 291.

*b*) Hofd. v. 20. Mai 1781 ebend. S. 292.

*c*) Pat. v. 5. Oct. 1782, v. 26. Febr., 8. Juni u. 1. Juli 1783, Verord. in Böhm. v. 5. Dec. 1783, 26. Mai, 28. Mai u. 22. Juli 1784 ebend. S. 297 — 304.

*d*) Hofd. v. 2. März, Verord. in Böhm. v. 6. u. 27. März 1790 ebend. S. 304.

*e*) Hofd. v. 29. Mai, Verord. in Böhm. v. 13. Oct. 1792 ebend. 5. Bd. S. 397.

Rubriken, worüber bereits Stiftbriefe oder andere beweisende Urkunden vorhanden waren, sich darauf ausdrücklich bezogen, und entweder eine Abschrift davon beigelegt, oder wenigstens der Ort, wo sie sich vorfänden, angedeutet werden. Fehlte bei einer Rubrik der Beweis: so mußte sich der Beneficiat, wenn er auch im ruhigen Besitze war, von dem obrigkeitlichen Wirthschaftsamte, von der Ortsgemeinde oder dem Besitzer der Realität, von welcher er Zehenten, Natural-Dienste oder andere Giebigkeiten zu beziehen, oder andere Gerechtsamen auszuüben, oder auch nach Umständen von dem Privat-Manne, von welchem er jährliche Geldzuflüsse einzuheben hatte, das schriftliche Bekenntniß dieses Bezuges verschaffen und beilegen. Wurde ihm dasselbe verweigert: so hatte er zur Erörterung des Besitzes und Bezuges eine kreisämtliche Untersuchung sich zu erbitten, und in diesem Wege die Beischaffung jener Bekenntnisse zu bewirken. Erhoben sich dabei gegründete Bedenken, entweder weil der angegebene Besitz bestritten, oder der zugestandene Besitz für prekär ausgegeben wurde: so mußte die Sache an den Richter in der Art verwiesen werden, daß im ersten Falle der Beneficiat, im letzten aber sein Gegentheil als Kläger aufzutreten hatte, und diese im Streit verfangenen Erträgnisse, ohne wegen der unstreitigen die Berichtigung zu hemmen, im Verzeichnisse inzwischen als streitig aufgeführt wurden. Von diesen Verzeichnissen mußten drei Exemplare mit der Unterschrift des Bezirks-Vikärs versehen an das Kreisamt überreicht, von diesem aber vidirt, und sonach ein Exemplar bei dem Beneficium aufbewahrt, ein zweites an das Consistorium, und ein drittes an die Landesstelle zu eben dem Endzwecke abgegeben werden *f*).

*f*) Hofd. v. 17. Oct. 1796 n. 1—7 Pol. Ges. 9. Bd. S. 76, Verord. in Böhm. v. 10. April 1797.

In den neuern Zeiten ist zur verläßlichen Kenntniß des Pfründenvermögens die Einrichtung getroffen worden, daß so wie von dem Kirchen-, so auch von dem Pfründenvermögen besondere Inventare verfaßt, diese bei sich ergebenden Veränderungen in dem Zustande des Vermögens nach solchen neu eingerichtet, sonst aber unabänderlich aufbewahret werden. Hierbei wird das Mehrere im dritten Abschnitte vorkommen. Außer diesen Pfarr-Inventarien wurde noch eine Aufnahme von Pfarr-Fassionen in Galizien den Kreis-Commissären aufgetragen, und denselben die gemessensten Weisungen ertheilt, wie sie hierbei rücksichtlich der Ausmittelung des Grundbesitzes, der Erhebung des Local-Preises der Naturalien und des Ausweises des Stol-Erträgnisses vorzugehen hätten g). Nicht minder wurden in Böhmen in der Betrachtung, daß die Ereignisse der letzten Zeit: das Finanz-Patent, erhöhte Steuern, Erscindirung von Emolumenten an neu errichtete Seelsorger-Stationen, Elementar-Zufälle, vermehrte Population, Zuwachs an Stiftungen, in den Einnahmen und Ausgaben der Curat-Geistlichkeit so große Veränderungen hervorgebracht haben, daß die ältern Fassionen zu einer verläßlichen Nachweisung des Standes der einzelnen Pfründen durchaus unzulänglich sind, vor wenigen Jahren abermals völlig getreue Fassionen mit allen dieselben begründenden Belegen abgeheischt, wozu für jedes Beneficium ein eigener Fassions-Bogen mit einem lithographirten Formular-Bogen und der dazu gehörigen Belehrung hinaus gegeben wurde. Die Beneficiaten hatten hiernach die einzelnen Rubriken auszufüllen, und die ausgefüllten und von ihnen unterschriebenen Fassions-Bögen mit den sämmtlichen Belegen durch den Patron oder dessen Wirthschaftsamt, und bei getheiltem Patronate durch den Patron und Magistrat oder

g) Verord. in Galiz. v. 30. März 1819, Hofd. v. 25. Jan. 1820 Schwerdl. 10. Bd. S. 40, 95.

Wirthschaftsamt prüfen, und wenn sie in Form oder Ansatz unrichtig verfaßt waren, berichtigen, sodann durch den Bezirks-Vikär an das Consistorium gelangen zu lassen, das sie nach weiter angestellten Prüfungen und Berichtigungen an die Staatsbuchhaltung überreichen mußte *h*). Ist dermalen dem Consistorium der wahre Stand des Einkommens einer geistlichen Pfründe zu wissen nöthig: so hat es die adjustirte Fassion unmittelbar von der Staatsbuchhaltung abzuverlangen, welche sie **in duplo** auszufertigen hat, damit das Consistorium das eine Pare zum Amtsgebrauche zurück behalte und nach und nach zum Besitze der adjustirten Fassionen von allen Pfründen gelange, das andere aber den Acten des betreffenden Geschäftsgegenstandes anschließe *i*). Rücksichtlich der Kloster- und Stiftspfarren wurde noch befohlen, daß, um das Pfarr- und Stiftungsvermögen der Kloster- und Stiftspfarren von dem eigenen Kloster- und Stiftsvermögen unterschieden und evident zu halten, über ersteres eigene Inventarien geführt werden müssen, wobei es jedoch den Kloster- oder Stiftsvorstehern unbenommen bleibt, von dem Ertrage des Pfründenvermögens und den übrigen pfarrlichen Einkünften den ausgesetzten Pfarr-Administratoren so viel zu überlassen, als sie nothwendig und zweckmäßig finden *k*).

## §. 6.

## Sicherstellung durch Einverleibung.

Wo Landtafeln, Stadt- und Grundbücher oder andere dergleichen öffentliche Register bestehen, und das

*h*) Verord. in Böhm. v. 9. Dec. 1826 Z. 55919.

*i*) Verord. in Böhm. v. 11. Oct. 1832 Prov. Ges. 14. Bd. S. 557.

*k*) Allerh. Cab. Schr. v. 29. April, Hofd. v. 18. Mai 1831 Z. 11648.

Stammvermögen einen unmittelbaren Gegenstand derselben ausmacht, geschieht die Sicherstellung durch Eintragung in solche, und unterliegt keinem weitern Anstande. Wo aber dieses der Fall nicht ist, ist die Sache schwieriger. In Oesterreich wurde unter einem, als man die Einkünfte des Curat-Clerus zu erheben, und durch schriftliche Bekenntnisse und andere Urkunden verläßlich zu bestimmen bemüht war, zur möglichsten Sicherstellung schlechthin alle jenen Instrumente von Amtswegen und taxfrei einzuverleiben befohlen, welche Gerechtsamen und Bezüge betreffen, die auf einer Realität als eine Last haften, daher nur die aus den Zehent-Registern sich ergebenden Zehentbezüge, und die aus dem der Pfründe zustehenden Urbarium oder Grundbuche entfallenden Gaben und Gerechtsamen, als wegen welcher es keiner anderweitigen Fürsorge oder Vormerkung bedurfte, ausgenommen *a*). Uiber mehrere in den neuern Zeiten deshalb vorgekommenen Anstände wurde folgende nähere Bestimmung gemacht. Vor Allem sind die Zehentabgaben von den übrigen Giebigkeiten an den Clerus zu unterscheiden. Was die Zehenten betrifft, so ist darauf zu sehen, ob der Zehent an das Beneficium mittelst gänzlicher oder theilweiser Abtretung, die der in einem Bezirke zur Zehentabnahme Berechtigte an dasselbe machte, kam, oder nicht. Im ersten Falle ist die Einverleibung der Abtretungsurkunde auf jene Realität, zu welcher das ganze oder zum Theile an das Beneficium abgetretene Zehentrecht früher gehörte, nothwendig, damit der Beneficiat dieses Recht gegen jeden neuen Besitzer derselben geltend zu machen vermöge. Außer diesem Falle ist eine solche Sicherstellung des Zehentrechtes nicht nothwendig, so wie überhaupt die Einverleibung des Zehentrechtes auf die zehentpflichtigen Gründe ganz überflüssig ist, weil der Besitzer eines solchen Grundes ohnehin schon vermöge der Gesetze und der allgemeinen Landesverfassung zur Entrichtung des

*a*) Hofd. v. 17. Oct. 1796 u. 8 Pol. Ges. 9. Bd. S. 76.

Zehenten verbunden ist. Betreffend die übrigen Giebigkeiten an den Clerus, so müssen die sich hierauf beziehenden und bereits errichteten oder erst zu errichtenden Instrumente den öffentlichen Büchern ohne weiters einverleibt werden, wenn anders diese Schuldigkeit auf einem unbeweglichen Gute als onus reale haften, und wenn jeder Besitzer ohne Unterschied, ob er titulo universali oder singulari zum Besitze gelangt, hierzu verbunden sein soll *b*). Vorzüglich ist solches bei der Leistung derjenigen Abgaben von Grund und Boden nothwendig, welche durch willkührliches Einverständniß zwischen vormaligen Grundbesitzern und dem Clerus entstanden sind, da für den beständigen Zufluß unverbücherter Einkünfte keine Sicherheit besteht, und solche zumal bei einem eröffneten Concurse nur so lang fortwähren, als es den Privat-Gläubigern gefällig ist. Die Art dieser Einverleibung geben die Grundbuchsgesetze, die Landtafel-Patente und das bürgerliche Gesetzbuch an, an welche sich genau gehalten werden muß *c*).

## §. 7.

## Verbot der Veräußerung.

Gegen Veräußerung im weitern Sinne dieses Wortes ist das Pfründenvermögen auf gleiche Art wie das Kirchenvermögen sicher gestellt, und gelten diesfalls die im ersten Theile (§. 94 ff.) angeführten Vorschriften. Nach diesen werden die Geistlichen in Beziehung auf ihre Pfründen als zeitliche Nutznießer betrachtet, und ist ihnen als solchen jeder Verkauf, jede Vertauschung und Verschenkung von Realitäten, bestimmten oder unbestimmten Nutzungen und Einkünften, jede Onerirung, jede Aufnahme von Passiv-Capitalien, und jede Aufkündigung von Activ-Forderungen unter den daselbst angegebenen Strafen unter-

*b*) Hofd. v. 25. Jan. 1818.

*c*) Hofd. v. 3. Aug. 1820.

sagt. Tritt der Nothfall ein, daß bei vorfallenden Baulichkeiten, wozu die gesetzlich verpflichteten Concurrenten einen Beitrag zu leisten außer Stande sind, ein Anleihen gemacht, und dasselbe unter Verhypothecirung der Pfründe versichert werden muß: so kann solches nur mit besonderer Erlaubniß der Landesstelle geschehen *a*). Das Pfründenvermögen kann, so weit es die Substanz desselben betrifft, niemals Schulden halber angegriffen, mit Verbote belegt, oder sonst in Execution gezogen werden *b*); das eine oder andere ist nur bei dem eigenen oder Patrimonial-Vermögen, worüber den Geistlichen freie Disposition zugestanden ist, zulässig *c*). Die Aufsicht über die Befolgung dieser Vorschriften liegt nach der Natur des Vogteirechtes den Vogteiobrigkeiten ob; unsere Gesetze haben sie ihnen auch noch besonders zur Pflicht gemacht *d*).

Denselben Bestimmungen in Absicht des Verbotes der Veräußerung unterliegt der in Mobilien bestehende Pfarrbeilaß, wie in Betreff der Stellungs-Mobilien bei den landesfürstlichen Pfarreien in Inner-Oesterreich ausdrücklich erklärt worden ist. Es hat hier blos noch zur mehreren Sicherheit jeder antretende Pfarrer einen Revers über die, nach dem von dem Patrone und seinem Vorfahren, dem abgetretenen Pfarrer, errichteten Stellungs-Inventare *e*), übernommenen Mobilien auszustellen.

Eine anderweitige Sicherstellung, worauf die Staatsgüter-Administration angetragen hatte, ist für unnöthig erkannt worden, weil diese Mobilien als Einrichtungsstücke nur auf 300 fl. berechnet sind, und sich der Fall sehr selten ereignen wird, daß nach einem verstorbenen Pfarrer

*a*) Verord. in Böhm. v. 18. Oct. 1832 Z. 36909.

*b*) Verord. v. 9. Mai 1772, Hofd. v. 15. Juli 1791.

*c*) Hofd. v. 10. Sept. 1782.

*d*) Verord. v. 16. Jan. 1545. Verord. in Steyerm. v. 5. Juni 1802.

*e*) Verord. in Steyerm. v. 5. Juni 1802.

eine Crida ausbricht; aber auch alsdann die vorräthigen Effecten, welche die Gläubiger des Nutznießers anzusprechen nie berechtiget sind, bis auf diejenigen, die er etwa durch längeren Gebrauch abgenutzt hat, zur Bedeckung des Stellungsbetrages größten Theils zureichen werden. Eine weitere Sicherstellung kann nur über das verlangt werden, was ein oder der andere Pfarrer nebst dem obgedachten Stellungsbetrage in längeren Fristen zahlbar käuflich übernommen hat *f*).

## §. 8.

## Rechtsmittel bei Störungen im Besitze.

Niemand hat das Recht, den Besitz eines Andern, er mag von was immer für einer Beschaffenheit sein, eigenmächtig zu stören. Der Gestörte hat das Recht, die Untersagung des Eingriffes und den Ersatz des erweislichen Schadens gerichtlich zu fordern; wenn aber die richterliche Hülfe zu spät kommen würde, Gewalt mit angemessener Gewalt abzutreiben *a*).

Dieses gilt auch von Geistlichen. Wer ihnen die gerichtliche Vertretung zu leisten habe, ist (I. §. 75) gesagt worden. Müssen Privat-Patronate und Vogteien die Pfründe vertreten: so bedürfen sie zur Prozeßführung den Consens der Landesstelle, weil sie von der Pflicht, die Dotation der bestehenden Pfründen bis zur Congrua zu ergänzen, frei gesprochen sind, und diese Verbindlichkeit mehr oder weniger dem Religionsfonde zugewiesen ist, daher es dem Interesse der Staatsverwaltung zusagt, sich vor Mißgriffen der Privat-Patrone in Hinsicht des Pfründenvermögens zu verwahren *b*). Für Galizien besteht noch die besondere Weisung, daß ein Beneficiat, welcher im

*f*) Hofd. für Inn. Oester. v. 3. Jan. 1791.

*a*) B. G. B. §§. 339 u. 344.

*b*) Hofd. v. 1. Sept. 1825 Gout. 26. Bd. S. 70.

wirklichen Besitze seiner Realitäten oder anderer Gerechtsamen gewaltsam gestört, oder durch Uibermacht aus dem Besitze verdrängt wird, bei Verlust der Pfründe sogleich die nöthige Hülfe bei dem Kreisamte ansuchen muß, um nicht die Sache verjähren zu lassen. Das Kreisamt ist angewiesen, dem beeinträchtigten Beneficiaten die unverzügliche Abhülfe zu verschaffen, und seine provisorische Entscheidung, sie mag für oder wider den Geistlichen ausfallen, so wie jene der höheren Stellen bei ergriffenen Recursen, wenn einmal diese Entscheidungen in Rechtskraft erwachsen sind, von Fall zu Fall ordentlich ausgefertiget der Kammer-Procuratur mitzutheilen *c*). In dem Falle, daß ein Güterbesitzer Pfarr-Realitäten in Anspruch nimmt, hat der Untersuchungs-Commissär den Besitzstand und die bischöflichen Visitations-Decrete provisorisch zu handhaben, und den Bestand zu Protokoll zu nehmen *d*).

## §. 9.

## Dismembration.

Die Oesterreichische Staatsverwaltung hat nach dem bisher Gesagten nicht nur für die Sicherstellung des Pfründenvermögens an und für sich gesorgt, sondern auch für den fortdauernden Genuß der bisherigen Einkünfte der Beneficiaten in der Art Fürsehung getroffen, daß sie keiner wie immer gearteten, auch nicht der, bei dem Eintreffen der gesetzlichen Erfordernisse im gemeinen Kirchenrechte *a*) gebilligten, Dismembration Raum gegeben hat. Sie hat selbst weder bei Einführung der Toleranz eine Aenderung zugelassen, indem sie erklärte, daß, da diese den Akatholiken nur als eine besondere Gnade vergönnt werde, die Stolgebühren, Pfarrzinsungen, Decimationen und andere her-

*c*) Verord. in Galiz. v. 25. Juni 1796 Pol. Ges. 8. Bd. S. 255.

*d*) Verord. in Galiz. v. 8. Juni 1792.

*a*) Conc. Trid. sess. 21. cap. 4. de ref. sess. 24. cap. 13. de ref.

gebrachten Nutzungen gänzlich den katholischen Seelsorgern vorbehalten bleiben *b*), noch bei Gelegenheit der Umpfarrung von alten zu alten Pfarren *c*), noch endlich bei Gelegenheit der neuen Pfarreinrichtung. Sie hat vielmehr bei letzter Gelegenheit ausdrücklich befohlen, daß auf keine solchen Vorschläge ein Antrag gerichtet werden soll, vermöge welcher die neuen Pfarrer auf Kosten der alten zu dotiren wären *d*); sondern daß die alten Pfarren bei dem bisherigen Genuße ihrer gestifteten Einkünfte verbleiben, und durch die Errichtung der neuen hieran keinen Abbruch leiden sollen *e*). Insbesondere ist dieses noch von den Zehenten, welche bei der Umpfarrung demjenigen, der sie vorher genoß, zu verbleiben hatten *f*), und von den Stolgebühren bestimmt worden *g*). Die Verordnungen für Inner-Oesterreich, welche nur die Conducts-Gebühren dem alten, die Gebühren für Leichenämter und Vigilien aber dem neuen Curaten, der die Function verrichtet, zuweisen *h*), machen davon keine Ausnahme, da darin die ersten als eigentliche Stolgebühren, und die letzten als ein bloses Stipendium erkläret sind. Es hörten nur jene Beiträge auf, welche die getrennten, und bei der neuen Pfarreinrichtung mit eigenen Seelsorgern versehenen, Gemeinden ihren vorigen Pfarrern für den zu gewissen Zeiten in der Filiale gehaltenen Gottesdienst gereicht hatten, weil die ehemaligen

*b*) Hofd. v. 13., 27. u. 30. Oct. 1781, 31. Jan. 1782 u. 9. Sept. 1783 Krop. 2. Bd. S. 225, 429.

*c*) Hofd. v. 20. Jan. 1787.

*d*) Hofd. für Inn. Oesterr. v. 16. Aug. 1783.

*e*) Hofd. für Inn. Oester. v. 21. Jan. 1788 Krop. 15. Bd. S. 923.

*f*) Hofd. v. 9. Dec. 1787 ebend. 13. Bd. S. 655, Verord. in Böhm. v. 20. Jan. 1787.

*g*) Hofd. v. 1. Dec. 1783 Krop. 6. Bd. S. 543, 559.

*h*) Hofd. für Inn. Oesterr. v. 26. Juli 1787 ebend. 13. Bd. S. 637 u. Verord. v. 14. Febr. 1801 u. 3.

Pfarrer dergleichen Andachtsübungen für solche Gemeinden nun auch nicht mehr zu verrichten haben *i*).

Die Stolgebühren und Collecturen sollten anfangs von den neuen Seelsorgern den alten verrechnet werden *k*). Da sich aber eines Theils zwischen den neuen Curaten und den alten Pfarrern in Ansehung der Verrechnung, und andern Theils zwischen diesen und den von ihnen getrennten Pfarrgemeinden wegen Verabreichung der vorigen Collectur, welche der gemeine, von den alten Vorurtheilen nicht freie, Mann nach seinen beschränkten Begriffen nur seinem eigenen Pfarrer schuldig zu sein glaubt, mannigfaltige unangenehme Auftritte und hartnäckige Prozesse ereignet hatten: so wurde zuerst für Steyermark mittelst des Ordinariats und des Kreisamtes die gemeinschaftliche Fürsehung getroffen, daß in jedem Bezirke der neuen Curatien die Stolgebühren nach einem dreijährigen Durchschnitte, und die Collectur nach ihrem im Normal-Jahre 1782 fatirten reinen Erträgnisse berechnet, und in dem sonach entfallenden Betrage fortwährend abgeführt werden sollten. Die Ausführung dieser Weisung sollte jedoch nicht auf einmal und überall, sondern zunächst nur dort zu geschehen haben, wo sich Irrungen zwischen den Seelsorgern oder Gemeinden ergaben; an andern Orten sollte es, wenigstens ohne von Amtswegen vorzugehen oder die Parteien aufzufordern, bis zu einer Beschwerdeführung bei der bisherigen Einleitung belassen werden *l*). In der Folge wurde allgemein angeordnet, daß statt der wandelbaren Stolgebühren auf der Grundlage des letzten fünfjährigen Erträgnisses eine Pausch-Summe festgesetzt werde, welche die neuen Seelsorger den alten Pfarrern zu entrichten hätten *m*). Allein dieser Auftrag ist

*i*) Hof. v. 24. Octob. 1783 u. 8 Krop. 2. Bd. S. 219, 387.
*k*) Hofd. v. 24. Sept. 1785 ebend. 8. Bd. S. 688.
*l*) Hofd. für Steyerm. v. 20. Mai 1792 n. 3.
*m*) Hofd. v. 12. Juli 1805 Pol. Ges. 25. Bd. S. 10.

wieder dahin gemildert worden, daß solches nur da, wo sich der Clerus ohne Anstand über die Bemessung des Pauschal-Betrages einversteht, geschehen; dagegen überall unterbleiben solle, wo die Abänderung mit größeren Schwierigkeiten verbunden ist, als die bisherige Observanz *n*). Wo demnach jenes Uibereinkommen bisher nicht getroffen worden ist, da müssen sogar die Stolgebühren von den Neusiedlern, welche einer neuen Curatie erst nach ihrer Errichtung zugewachsen sind, an den alten Pfarrer verrechnet werden. Jene Trauungsgebühren hingegen, welche von Brautleuten eingehen, die auf ihr Verlangen aus einer dritten Pfarre mit dem Entlassungsscheine ihres Pfarrers erscheinen, um in einer neu errichteten Curatie getraut zu werden, sind als zufällige Geschenke für den neuen Seelsorger, der sie als Delegatus ihres eigenen Pfarrers traut, anzusehen, und daher an den alten Pfarrer, dem vormals diese neue Curatie als Filiale unterstand, nicht zu verrechnen, weil dieser Trauungs-Act weder seine ehemaligen Pfarrkinder betrifft, noch in seinem Namen verrichtet wird, er deshalb an den Einkünften, die er ohne Errichtung der neuen Curatie zu beziehen gehabt hätte, nichts verliert *o*). Die kleine Stole bei den neuen Seelsorger-Stationen richtet sich nach der großen, und gebührt den Seelsorgern der Mutterpfarren, und wenn sie diese ihren Capellänen überlassen, den letztern; es versteht sich jedoch von selbst, daß solches blos von den noch erlaubten Stolgebühren zu verstehen ist *p*). Der griechisch-katholische Pfarrer zur heil. Barbara in Wien, mit welchem eine Pauschal-Behandlung wie bei den neuen lateinischen Pfarrern nicht möglich ist, hat bei jeder mit einer Stoltaxe belegten Handlung die Stole nach der Stolordnung für Wien einzuheben, und dem

*n*) Hofd. v. 10. Sept. 1807 Jak. 10. Bd. S. 191.

*o*) Hofd. v. 14. Febr. 1801.

*p*) Verord. in Böhm. v. 27. Dec. 1787 Jak. 5. Bd. S. 564.

erzbischöflichen Consistorium daselbst zur weitern Abgabe an den betreffenden Pfarrer abzuführen *q*).

Die jüngst erflossenen Verordnungen über diesen Gegenstand haben in dem eben Angeführten mehrere Abänderungen hervor gebracht. Um nämlich dem Curat-Clerus, vorzüglich aber den neuen Seelsorgern, den mangelnden anständigen Unterhalt zu verschaffen, ist in der Betrachtung, daß die alten Pfarrer, von deren Pfarrbezirken ein Theil für eine selbstständige Curatie exscindirt wurde, durch diese neue Pfarr-Regulirung wirklich gewonnen haben, indem sie nicht blos Mühe und Verantwortung, sondern oft auch nicht unbedeutende Auslagen für einen oder zwei ihnen entbehrlich gewordene Cooperatoren ersparen, verordnet worden, daß bei erledigten alten Pfarren, wo der Nachfolger ex titulo investiturae noch keinen Anspruch auf Einkünfte hat, in Erwägung gezogen werde, ob nicht ein Theil des Einkommens der alten Pfründe zur Verbesserung des Unterhaltes des neuen Seelsorgers auf eine der Gerechtigkeit vollkommen gemäße Art verwendet werden, und dieses nicht insbesondere der Fall bei Gaben sein könne, welche die Gemeinden nur wegen gewisser Dienste, folglich auch nur demjenigen, der diese leistet, bestimmt haben; wohin die Stolgebühren, in den meisten Fällen auch die Zehenten und einzelne Grundstükke gehören, wenn sie bei einer Pfarre nicht so ad locum, als vielmehr um des in einer gewissen Gemeinde zu verrichtenden Dienstes willen gestiftet sind, in welchem Falle die Absicht der Stifter nicht erfüllt wird, wenn sie jener genießt, welcher nicht einmal das Recht mehr hat, den Dienst zu leisten. Das Erkenntniß hierüber haben sich Se. Majestät selbst vorbehalten; den Landesstellen aber ist aufgetragen worden, rücksichtlich aller Pfarren, aus welchen neue exscindirt worden sind, von Fall zu Fall, wie eine solche Pfarre erlediget wird, nach genauer Erhebung und

*q*) Hofd. v. 5. Jan. 1815.

mit dem Ordinariate gepflogener Rücksprache das Gutachten an die vereinte Hofkanzlei zu erstatten, ob und wie das Schicksal des neuen Pfarrers oder Local-Capellans auf diese Art verbessert werden könnte *r*). Die Kreisämter erhielten sogar noch den Auftrag, die Fälle, auf welche diese Verordnung angewendet werden könnte, sogleich in Vormerkung zu bringen, die allenfalls nöthigen Vorerhebungen zu pflegen, und nach geendigter Untersuchung an die Landesstelle Bericht zu erstatten, um, sobald eine solche Pfründe erlediget würde, zum Resultate kommen zu können, ohne die Wiederbesetzung lang verschieben zu müssen *s*). Den neuesten Weisungen zufolge hat es von der Entrichtung der Stolgebühren von Seite der neuen Seelsorger an die alten für die Zukunft für immer abzukommen, und die Erscindirung derselben für jeden Fall und zwar, wenn keine besondern Umstände obwalten, und das Ordinariat einverstanden ist, von der Landesstelle zu geschehen. Ergibt sich ein Widerspruch, so muß der Antrag zur Entscheidung der Hofstelle vorgelegt werden *t*). Nach eben diesen Verordnungen hat eine besondere Untersuchung nur noch dann Statt zu finden, wenn außer den Stolgebühren sonst etwas zur Verbesserung der Einkünfte der neuen Curaten ausgeschieden werden soll; und diese hängt dann von der genauen Erörterung der Frage ab, ob die Mutterpfarre ein anderweitiges, nicht zu derselben unmittelbar gestiftetes, sondern wegen der vormaligen Dienstleistung in den abgetretenen Gemeinden verliehenes Einkommen, z. B. einen ihr von diesen Gemeinden für die bei denselben zu leistende Seelsorge zugestandenen, nicht von dem Patrone überlassenen Zehenten besitzt *u*); oder, wie eine andere Verordnung sich ausdrückt, auf welchem Titel

*r*) Hofd. v. 28. Jan. 1819 Pol. Ges. 47. Bd. S. 21.

*s*) Hofd. v. 13. Mai 1819.

*t*) Hofd. v. 2. Juni 1820 u. 27. Juni 1821 Jak. 8. Bd. S. 116, v. 26. Juli 1821 Pol. Ges. 49. Bd. S. 196.

*u*) Ebend.

die Einkünfte beruhen, die der Pfarrer in den seiner Pastorirung entzogenen Gemeinden bezieht, ob eine Stiftung des Patrons oder der Wohlthäter der Pfarre, oder die Erkenntlichkeit der Gemeinden für die ihnen geleisteten seelsorgerlichen Dienste den Titel gewährt, weil nur in dem letzten Falle eine Exscindirung aus der Pfarre, die etwa gar kein Befugniß mehr hat, jener Gemeinde seelsorgerliche Hülfe zu leisten, dem Rechte entsprechen kann. Hierbei müssen die Stiftungs-Documente der beiden Pfründen, um deren Interesse es sich handelt, eingesehen, und der Character der ausgeschiedenen Pfründe, ob sie selbstständig, oder von der Mutterpfarre mehr oder weniger abhängig, nämlich eine Local-Capellanei oder Expositur ist, erörtert, und sämmtliche Erhebungen immer commissionel unter Zuziehung aller Interessenten gepflogen werden *w*). Die Erklärungen, welche die Pfarrer der alten Stationen zu Gunsten der hieraus entstandenen oder exscindirten Beneficien abgeben, können, so lang die alten Pfarren noch besetzt sind, nur als persönlich eingegangene Verbindlichkeiten in Betrachtung kommen *x*). Die Besetzung der Mutterpfründe wird wegen der über die von einem neuen Beneficiaten angesuchte Exscindirung vorzunehmenden Erhebungen nicht mehr suspendirt; sondern es wird von dem für dieselbe präsentirten oder ernannten Beneficiaten vor der canonischen Investitur ein schriftlicher Revers abverlangt, daß er von der im Zuge stehenden Exscindirung Kenntniß habe, und mit der von der competenten Behörde auszusprechenden Einkünftenausscheidung und beziehungsweise Verminderung des Pfründenertrages zu Gunsten des neuen Curaten sich zufrieden stellen wolle.

Auf die bei Klöstern neu errichteten Curatien leidet diese Begünstigung keine Ausdehnung, indem die bei den-

*w*) Hofd. v. 13. Juli 1820 Prov. Ges. Mähr. 2. Bd. S. 337, v. 12. April 1828 Prov. Ges. Tyr. 15. Bd. S. 135.

*x*) Hofd. v. 2. Juni 1820, 27. Juni u. 26. Juli 1821.

selben angestellten Geistlichen aus der Dotation des Klosters unterhalten werden müssen *y*).

## §. 10.

## Unerlaubte Abforderung und Beziehung von Einkünften.

Daraus, daß den Geistlichen ein vollkommenes Recht auf den Unterhalt zusteht, folgt nicht, daß ihnen jede Beziehung geistlicher Einkünfte frei gegeben, daß jede Anforderung an ihre Gemeinden rechtmäßig, jede Einhebung der selbst außer allem Zweifel gesetzten Gebühren erlaubt sei.

Die Beziehung geistlicher Einkünfte, welche dem echten Geiste der Kirchenzucht nicht angemessen ist, ist ganz verboten. Dahin gehört: die gleichzeitige Beziehung von Einkünften aus zwei oder mehreren nicht vereinbarlichen Pfründen *a*); die Erhebung von Früchten und Einkünften, welche aus Rücksicht des geistlichen Standes gebühren, nach dem gänzlichen Austritte von demselben (I. §. 106 n. 4), und nach unsern Gesetzen der Genuß eines jährlichen Einkommens, einer Pension aus einem geistlichen Beneficium, unter deren Vorbehalte man dasselbe abgetreten hat *b*).

Forderungen der Geistlichen an ihre Gemeinden, welche durch kein Gesetz und keinen Rechtstitel unterstützt werden, sind unrechtmäßig. Bei uns sind die Kreisämter angewiesen, Sorge zu tragen, damit nirgends von Pfarrern Abgaben gefordert werden, deren Besitz nicht gesetzmäßig besteht. Pfarrkinder, welche zu andern als den hergebrachten Abgaben, die ihnen ohnedies bekannt sein

*y*) Verord. in Böhm. v. 22. Oct. 1819.

*a*) Dolliner v. Errichtg. u. Umänderg. der Benefic. §. 6. M. Abhandlg. v. d. Besetzg. der Benefic. §. 93 n. 6.

*b*) M. angef. Abhandlg. §. 95.

müssen, verhalten werden, haben sogleich dahin die Anzeige zu machen c).

Was endlich die Einhebung rechtmäßiger Gebühren betrifft, so kann wenigstens nicht jede Art derselben, und nicht jeder Vorgang hierbei gebilliget werden. Strenge Einforderung gereicht dem den Geistlichen höchst nöthigen Ansehen und Zutrauen bei der ihnen anvertrauten Heerde zum größten Nachtheile; sie macht die Wahrheit ihrer Lehren verdächtig, läßt solche ohne Eindruck oder entzieht ihnen doch die heilsame Kraft und Wirkung, und verdirbt ihrer Aussaat eine segensvolle Aernte. Dagegen dürfen sie aber auch der Pfründe keine Rechte auf einen Bezug vergeben, der ihr wirklich zusteht. Wie sie zur Vermeidung jeden Aergernisses die weise Mittelstraße zu gehen haben, wird unten (§. 27) vorkommen. Die besondern Arten der Einkünfte, welche die Geistlichen zu beziehen, und der Abgaben, welche sie von ihren Kirchkindern zu fordern haben, machen den Gegenstand des folgenden Hauptstückes aus.

c) Hofd. v. 23. Oct. 1783 Krop. 2. Bd. S. 114, 254.

# Zweites Hauptstück.

## Von den Einkünften der Geistlichen insbesondere.

### §. 11.

### Arten der geistlichen Einkünfte.

Das gemeine Kirchenrecht zählt drei Arten geistlicher Einkünfte auf, von denen es in abgesonderten Titeln handelt: die Erstlinge, die Zehenten und die Opfer. Es verbietet aber den Geistlichen ein anderes Einkommen, wenn dabei keine Simonie getrieben wird, nicht; sondern begünstiget vielmehr jede an sich rechtmäßige Erwerbung, so wie der Kirche, so auch ihrer Diener, und befreiet sie von den strengen Erfordernissen des bürgerlichen Rechtes. Hierüber kommen die Vorschriften in mehreren Titeln des **Corpus juris canonici** zerstreut vor.

Bei uns hängt das zum Unterhalte der Geistlichen bestimmte Einkommen von der Dotation des Beneficium und den nachherigen, durch Privat-Conventionen oder das Gesetz eingeführten Zuflüssen ab, und ist, da die Dotation ganz allein der Willkühr der frommen Stifter überlassen ist, indem nur das Maß, nicht die Beschaffenheit derselben der Beurtheilung der rechtmäßigen Gewalt unterliegt *a*), begreiflicher Weise weder von einerlei Art, noch bei allen Beneficien dasselbe, sondern es gibt verschiedene Arten, von denen bei einem Beneficium mehr, bei dem andern weniger vorkommen; wenigstens bleibt gegenwärtig (§. 9) bei keinem Curat-Beneficium der Besitzer auf das

*a*) M. Abhandl. v. kirchl. Gebäud. §. 8.

Einkommen aus einer einzigen Quelle und auf einem einzigen Wege beschränkt. Nach unserer heutigen Kircheneinrichtung unterscheidet man folgende Arten von Einkünften aus Beneficien: Gehalt im baren Gelde, Einkünfte von Grundstücken, Zehenten und andern nutzbringenden Rechten, Sammlungen, Stolgebühren und Opfer. Außer diesen gibt es noch einige Zuflüsse, welche Pfründenbesitzer mit unbepfründeten Geistlichen gemein haben, und also nicht gerade als Einkünfte aus der Pfründe zu betrachten kommen; diese sind die Meß-Stipendien und freiwillige Geschenke. Da die Erstlinge (I. §. 9) als eine besondere Art der Einkünfte der Geistlichen schon längst außer Gebrauch gekommen sind, so soll im gegenwärtigen Hauptstücke blos von den übrigen Arten der geistlichen Einkünfte gehandelt werden.

## §. 12.

## I) Gehalt im baren Gelde.

Die älteste Art der geistlichen Einkünfte ist bares Geld. Die Unterhaltung der Geistlichen mittelst Zutheilung und Anweisung eines Geldbetrages bestand schon zu den Zeiten der Apostel, da die Gläubigen ihre Gaben größten Theils im baren Gelde brachten, und dieses geradezu, so wie zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Bedürfnisse überhaupt, so auch zum Unterhalte der Geistlichen insbesondere verwendet wurde. Sie war die vornehmste Art des Einkommens für die Geistlichen in den spätern Zeiten, wo die Kirche ohne liegende Güter war, und währte noch mehrere Jahrhunderte hernach fort. Bei den Stadtgeistlichen war die Anweisung auf eine andere Art von Einkünften nicht leicht ausführbar; aber selbst die Landgeistlichen bezogen blos einen in der gemeinschaftlichen Theilung auf sie ausgefallenen Geldbetrag wochentlich, monatlich oder jährlich bis zur festeren Begründung der Beneficien. Wegen der den Zeitverhältnissen nur zu sehr unterworfe-

nen Veränderung des Geldwerthes ist diese Unterhaltung für die Geistlichen zwar nicht die gesichertste; allein sie ist die einfachste, und eben deshalb bei den Pfründen in den Städten meistens beibehalten, bei den neu errichteten Curatien aber durchgängig wieder eingeführet worden.

Die Größe des Gehaltes der Geistlichen ist bei den alten Seelsorger-Stationen durchaus verschieden, und bei vielen der Gehalt im Gelde mehr oder weniger nur ein Beitrag zur Rural-Dotation. Eben so verschieden ist die Art der Sicherstellung und Behebung desselben, indem die Bedeckungs-Capitalien bei manchen Beneficien auf den Patronats-Gütern unaufkündbar haften, bei andern in öffentlichen Fonden oder bei Privaten anliegen, und wieder bei andern mit den Kirchen-Capitalien vermischt sind, und der bestimmte Gehalt aus dem Kirchenvermögen verabreichet wird (I. §. 89). Bei den neuen Curatien sind drei Gehaltsabstufungen, die nach mehreren Veränderungen (§. 51) zuletzt für den Pfarrer mit 400 fl., für den Local-Capellan mit 300 fl., für den Cooperator mit 200 fl. bemessen wurden *a*), festgesetzt worden. Die Auszahlung derselben ist fast ganz allein auf den Religionsfond in der Art angewiesen, daß die betheilten Seelsorger eine bestimmte Anzahl von Religionsfonds-Messen unentgeldlich zu persolviren verbunden sind. Hierüber ist mehr an seinem Orte (I. §. 32 n. 3 lit. c) gesagt worden.

Die Zahlungsanweisung haben sich die Religionsfonds-Seelsorger von der Landesstelle zu erwirken. Sie müssen zu diesem Ende bei ihrer Anstellung, und zwar als Beneficiaten unter Angabe ihres Investitur-, als Cooperatoren unter Angabe des Antrittstages, durch das Bezirks-Vicariat bei dem Consistorium bittlich einschreiten, welches unter Bestätigung der Angabe die Flüssigmachung des Gehaltes bei der Landesstelle ansucht, und die in die-

*a*) Hofd. v. 24. Sept. 1785, 16. April 1786 Jak. 2. Bd. S. 401, 402, v. 12. Aug. 1790.

sem Wege erhaltene Anweisung in der Stadt dem Cameral-Zahlamte, auf dem Lande der Kreiskasse *b*), die deshalb unter einem von der Landesstelle verständiget werden, zur Ausfertigung des Zahlungsbogens vorlegen *c*), über dessen Vorzeigung sodann die jedesmalige Zahlung gegen die mit der vorgeschriebenen Legalisirung versehene Quittung geleistet wird. Für Steyermark besteht die Vorschrift, daß die Dotations-Bögen nicht auf die Person der Seelsorger, sondern auf die Station umschrieben werden, und um bei der Gehaltsbehebung keiner Irrung Platz zu geben, der Seelsorger sein Installations-Decret dem Zahlungsbogen in der Art mit beilegt, wie es bei den übrigen Staatsbeamten hinsichtlich deren Zahlungsbögen geschieht *d*). Eben so ist für Tyrol vorgeschrieben, daß, da die systemmäßigen Beiträge für Pfarrgemeinden und Kirchen mit der Person nicht erlöschen, sondern dem Pfarr-Provisor zufallen, und bei einer Vacatur in die Verrechnung der Intercalar-Gefälle gehören, das Cameral-Zahlamt solche ständige Beiträge nicht auf den Namen des Geistlichen, sondern des Ortes oder der Pfründe und Kirche zu schreiben, und an jenen zu verabfolgen habe, der sich durch ein landgerichtliches der Empfangs-Quittung beigefügtes legales Zeugniß ausweist, daß er der Pfarrgemeinde dermalen vorstehe, oder wirklicher Kirchenprobst sei. Die betreffenden Percipienten aber müssen ihre Quittungen vor der Präsentirung bei der Kasse zur Zahlung, dem Landgerichte zur Vidirung und Bestätigung vorlegen *e*).

Verändert ein Religionsfonds-Seelsorger seine Station, oder stirbt er: so muß sein Dotations-Bogen an den

*b*) Verord. in Böhm. v. 27. Aug. u. 7. Sept. 1787 ebend. S. 404.

*c*) Hofd. v. 20. Aug., dann 18. Nov. 1801 u. 4. Jan. 1802.

*d*) Hofd. für Steyerm. v. 20. Mai 1792.

*e*) Verord. in Tyr. v. 23. April 1818 Prov. Ges. 5. Bd. S. 363.

Bezirks-Vikär abgegeben *f*) (§. 104 n. 2), und von diesem mit Angabe seines An- und Austrittstages die Anzeige an das Kreisamt gemacht werden *g*). In Böhmen jedoch muß nicht blos jede mit einem aus dem Religionsfonde dotirten Seelsorger sich ergebende Personal-Veränderung zum Behufe der Einstellung seiner Gebühr und der Flüssigmachung der hieran sich etwa ergebenden Guthabung unter genauer und verläßlicher Angabe seines Austrittstages mit möglichster Beschleinigung der Landesstelle einzeln zur Kenntniß gebracht, und der in dem Augenblicke der Uibersetzung oder Beförderung abzufordernde Zahlungsbogen unverweilt an das Cameral-Zahlamt eingeschickt *h*); sondern es muß auch noch monatlich ein Ausweis über alle Veränderungen, welche sich mit den aus dem Religionsfonde besoldeten, pensionirten oder provisionirten Individuen ergaben, nach einem vorgeschriebenen Formulare in duplo in der Art der Landesstelle vorgelegt werden, daß aus der Rubrik: Anmerkung, ersehen werden kann, ob bei Geldbezügen, deren Anweisung und Einstellung von der Landesstelle eingeleitet wird, das erforderliche Ansuchen mittelst eines eigenen Consistorial-Berichtes gemacht worden sei oder nicht *i*). Die Landesstelle selbst hat die weitere Anzeige mittelst eines individuelen Ausweises nach Hof vorzulegen *k*). Die Theilzahlungen, welche den übersetzten Seelsorgern, und im Falle des Absterbens den Erben, auf die von dem Consistorium erstattete Anzeige des Veränderungsfalles von

*f*) Hofd. v. 25. April 1786.

*g*) Verord. in Oesterr. o. d. E. v. 20. Dec. 1795.

*h*) Verord. in Böhm. v. 20. Mai 1797 Roth 3. Bd. S. 575, v. 24. Jan. 1828 Prov. Ges. 10. Bd. S. 35, u. 7. Jan. 1831 ebend. 13. Bd. S. 14.

*i*) Hofd. v. 11. Juli 1816, 13. Nov. 1823, Verord. in Böhm. v. 14. März u. 29. Mai 1824 Prov. Ges. 6. Bd. S. 116, 242, v. 9. Febr., 20. März, 29. Mai 1824 u. 3. Mai 1825 Jak. 10. Bd. S. 458—460.

*k*) Hofd. v. 29. Aug. 1786 ebend. 4. Bd. S. 354.

der Landesstelle besonders angewiesen werden, werden denselben ohne Zahlungsbogen ausgefolgt, weil sie ihnen nur ein- für allemal angewiesen werden *l*).

Um zu verhindern, daß nicht Religionsfonds-Seelsorger für eine Zeit, wo sie nicht mehr leben, Gehalte und Beiträge beziehen, ist die Verfügung getroffen, daß sie diese nicht eher, als nach Ausgang der dafür bestimmten Zeit, d. i. mit Ende eines jeden Monates erhalten, weil sie mit dem Austritts- und Todestage der Seelsorger erlöschen, und gleich Pensionen verfallen *m*). Zu noch größerer Sicherheit müssen die Religionsfonds-Cooperatoren, Expositen und Aushülfspriester ihre Besoldungs-Quittungen eigenhändig schreiben, und von ihrem Pfarrer oder Pfarr-Administrator jedesmal coramisiren, keineswegs aber von diesem anstatt ihrer ausstellen lassen, damit nicht die Kasse in den Fall komme, einen Besoldungsbetrag für einen bereits auf einer andern Pfarrei befindlichen Cooperator auszuzahlen, und so dem Fonde das Intercalare entgehe *n*).

Den Religionsfonds-Seelsorgern werden die Gehalte in Metallmünze ausgezahlt (I. §. 108). Die Seelsorger auf den Staats- und Fondsgütern, welche ihre Dotation zum Theile aus dem Kirchenvermögen beziehen, erhalten in Bezug auf diesen Theil Percenten-Zuschüsse, jedoch blos, in so weit das Kirchenvermögen ohne Hemmung der currenten Auslagen zur Bestreitung derselben zureicht *o*).

*l*) Verord. in Böhm. v. 30. Jan. 1828 Prov. Ges. 10. Bd. S. 38.

*m*) Verord. in Böhm. v. 19. Febr. 1799 Jak. 2. Bd. S. 405, 27. Aug. 1801 ebend. 8. Bd. S. 111, Hofd. v. 15. Dec. 1814 Pol. Ges. 42. Bd. S. 173, 15. Dec. 1824 Schwerdl. 10. Bd. S. 73. S. auch M. Abhandlg. v. d. Kirchenvermögen I. Thl. §. 123.

*n*) Verord. für Oesterr. o. d. E. v. 11. Dec. 1807, in Böhm. v. 5. Sept. 1822 Gout. 22. Bd. S. 144.

*o*) Hofd. v. 2. Dec. 1817.

Die übrigen Seelsorger müssen sich einstweilen noch mit der Auszahlung ihrer Gehalte in Wiener Währung zufrieden geben. Insbesondere ist dieses der Fall bei Stiftungsgebühren, als welche der Natur des Stiftungsvermögens folgen, und daher, wenn dieses in einer öffentlichen Obligation besteht, so lang in Einlösungsscheinen entrichtet werden, als nicht die Obligation in der Serie gezogen wird *p*).

Für den sichern Gehaltsbezug, welchen die akatholischen Pastoren von ihren Gemeinden zu empfangen haben, ist dadurch gesorgt, daß die Unterhaltungsbeiträge, welche die Gemeinden einmal übernommen, und nun immer fort zu entrichten haben, durch die Dominien, in deren Bezirke die einzelnen Glaubensgenossen wohnen, eingehoben, und den Pastoren vierteljährig gegen Quittung übergeben werden *q*).

## §. 13.

## II) Einkünfte von Grundstücken.

Die Rural-Dotation, d. i. die Dotation mit Grundstücken und Zehenten, verdankt ihr Entstehen großen Theils dem Mangel an barem Gelde. Sie ist seit der Errichtung oder vielmehr festen Begründung der Pfründen die allgemeinste geworden, weil sie, da der Werth der Erträgnisse derselben weniger zufälligen Veränderungen unterworfen ist, als der Geldeswerth, die gesichertste, und da die Grunderzeugnisse wenigstens die nothwendigsten Lebensbedürfnisse unmittelbar befriedigen, die ersprießlichste ist. Sie besteht daher auch, Beneficien in den Hauptstädten ausgenommen, vielleicht bei allen übrigen alten Beneficien als die vorzüglichste Quelle der geistlichen Einkünfte.

*p*) Hofd. v. 25. Oct. 1820 Jak. 10. Bd. S. 180.

*q*) Hofd. v. 31. Oct. 1822. M. Abhandlg. v. d. Rechten der Akatholik. §. 61.

Bei den neu errichteten Beneficien war zwar früher zum Grundsatze angenommen, daß, damit die Seelsorger bei Besorgung ganzer Feldwirthschaften in der Erfüllung ihrer Amtspflichten nicht gehindert und von ihren Kirchkindern abhängig gemacht würden, keiner Dotation mit Grundstücken Platz gegeben, und keine dem Religionsfonde anheim gefallenen Gründe den neuen Curaten unentgeldlich überlassen werden sollten *a*). Indessen hat man gleichwohl bald für nöthig erachtet, einem jeden Curaten ein Gärtchen und einen kleinen Wiesengrund zuzutheilen *b*). Zu diesem Ende wurde gestattet, daß zu den Curatien entweder einige Kirchengründe geschlagen, oder ihnen auf eine andere Art einige Gründe zugewendet, und wenn weder das eine noch das andere geschehen könnte, bei Gelegenheit einer Abstiftung oder bei Veräußerung eines Bauerngutes, oder auch, wenn in der Gemeinde Wirthe vorhanden wären, welche zu große Wirthschaften besäßen, und einen Theil ihrer Grundstücke hintan zu geben wünschten, ein angemessener Theil dieser Gründe überlassen würden. Auf jeden Fall sollten folgende Maßregeln zur Richtschnur dienen: 1) Die unentgeldlich zu überlassenden Gründe dürfen 10 Metzen Ausmaß nicht überschreiten; will ein Curate Gründe über dieses Maß haben, so muß er dafür den Pachtzins zahlen. 2) Kirchengründe können nur dann überlassen werden, wenn aus den Kirchenrechnungen ersichtlich ist, daß die Uiberlassung ohne Nachtheil der Kirche und ihrer Erfordernisse geschehen kann; obrigkeitliche Gründe aber, wenn mit der Obrigkeit vorläufig das Einvernehmen gepflogen wurde; Gründe der Gemeinde endlich, wenn nach Einvernehmung des Wirthschaftsamtes ausgewiesen wird, daß es ohne ihre Zurücksetzung in der Contribution geschehen könne. 3) Wird von dem Curaten für den Genuß eines Grundstückes zum Garten oder Wiesewachs ein

*a*) Hofd. v. 9. März 1789 Krop. 17. Bd. S. 687, 772.
*b*) Hofd. v. 12. Aug. 1790 Jak. 2. Bd. S. 537.

Zins offerirt: so kann die Uiberlassung, da sie zur Erleichterung seiner nöthigen Lebensbedürfnisse gereicht, gegen einen von dem Kirchen-Patrone oder der Obrigkeit berechneten Zins ohne vorherige Versteigerung vor sich gehen. 4) Die Grundüberlassung mag auf die eine oder die andere Art geschehen, so muß nach vorläufiger Erfüllung dieser Directiv-Regeln noch die Bestätigung der Landesstelle angesucht werden *c*). 5) Wo keine entbehrlichen Wiesen, wohl aber Ackergründe vorhanden sind, können solche überlassen, und dieselben von der Geistlichkeit in Wiesen- oder Gartengründe umgeschaffen, oder sonst nach ihrem Gutdünken benützet werden *d*). 6) Eine Zutheilung bei Gelegenheit einer Abstiftung oder Veräußerung eines Bauerngutes kann nur damals Statt finden, wenn die Wirthschaft an und für sich zu groß ist, indem es verfassungswidrig ist, ein blos zur Dotirung unterthäniger Contribuenten bestimmtes Bauerngut zu vertheilen oder zu zerstücken *e*).

Diese Begünstigungen kommen nun auch den alten Seelsorgern zu, und können diesen unter den angeführten Modalitäten ebenfalls Gründe von dem bemerkten Ausmaße, und zwar, wenn ihre Einkünfte 400 fl. nicht übersteigen, unentgeldlich gegen alleinige Tragung der Steuern; wenn sie aber über die Einkünfte von 400 fl. noch einen andern Genuß haben, oder wenn die Kirche den Zins nicht entbehren kann, gegen einen von dem Patrone bestimmten, und von der Landesstelle bestätigten Zins eingeräumt werden *f*). In Nieder-Oesterreich ist die Begünstigung der Uiberlassung von Kirchengründen! gegen einen geringen Zins ohne Versteigerung für die nicht über 600 fl. dotirten Seelsorger sogar bis zu einem Aus-

*c*) Hofd. v. 22. Mai u. 23. Oct. 1795 ebend.
*d*) Hofd. v. 9. Jan. 1797 ebend. S. 540.
*e*) Hofd. v. 23. Jan. 1796 ebend.
*f*) Hofd. v. 7. Nov. 1795 ebend. S. 539.

maße von 6 Joch erweitert worden (I. §. 66). Befinden sich Seelsorger bereits in dem Besitze von Kirchengründen: so können ihnen dieselben nicht mehr abgenommen und zum Besten der Kirche um einen höhern Pachtschilling verpachtet werden; vielmehr müssen ihnen die etwa schon abgenommenen wieder zurückgestellt, und wo dieses nicht möglich ist, die volle Entschädigung geleistet werden (I. §. 66) *g*).

## §. 14.

## Eigene Bewirthschaftung und Verpachtung.

Die Beneficiaten können ihre Pfarrgrundstücke entweder selbst bewirthschaften, oder sie können sie verpachten.

Bewirthschaften Beneficiaten ihre Grundstücke selbst, so sind sie verbunden, solche im gehörigen Anbaue zu erhalten *a*), und dabei ordentliche Wirthschafts-Register zu führen. Uiber den guten Anbau haben sowohl die Bezirks-Vikäre und obrigkeitlichen Beamten als Patronats-Repräsentanten, als auch die Kreisämter zu wachen. Jenen ist zur Pflicht gemacht, daß sie die bei der vorgenommenen Visitation bemerkten Gebrechen unter eigener Dafürhaftung sogleich anzeigen; diesen aber, daß sie die Visitation der Bezirks-Vikäre controlliren, und bei vorgekommener Anzeige eines Gebrechens die Einleitung treffen, daß die Erträgnisse des Beneficium so lang sequestrirt werden, bis das Gebrechen gehoben, die Verkürzung eingebracht, und Alles in den vorigen Stand hergestellt ist *b*). Ein gleiches gilt auch von den Pfarrwaldungen, auf deren gute Cultur und Verwendung die Kreisämter von Amtswegen sehen, und bei wahrgenommenen Gebrechen

*g*) Hofd. für Nied. Oester. v. 2. Sept. 1807.

*a*) Verord. v. 16. Jan. 1545 u. 2.

*b*) Hofd. v. 17. Febr. u. 9. März 1797 u. 2 u. 3 Pol. Ges. 10. Bd. S. 61.

der Landesstelle die Anzeige machen müssen *c*). Neuestens sind zur Sicherung eines gewissen jährlichen Einkommens für die Nachfolger im Beneficium und aus Rücksicht des allgemeinen Besten nicht nur die wegen Einsendung der jährlichen Kirchenwaldrechnungen erflossenen Verordnungen auf die Pfarrwaldungen ausgedehnt, sondern nebst diesen auch von sämmtlichen Pfarrwaldungen wie von den Kirchenwaldungen eine forstmäßige Beschreibung nach einem mitgetheilten Formulare vorgenommen und der Landesstelle vorgelegt worden (I. §. 76) *d*). — Was aber die Führung der Wirthschafts-, d. i. der Aussaat-, Fechsungs- und Abdrusch-Register betrifft: so waren dieselben früher angeordnet gewesen, um über die jährliche Fechsung des ganzen Landes eine verläßliche Kenntniß zu erreichen *e*), und die Pfarrer dieser Verbindlichkeit seit der Zeit enthoben worden, wo nicht mehr tabellarische Fechsungsausweise, sondern nur allgemeine Anzeigen, ob die Fechsung gut, mittelmäßig oder schlecht ausgefallen ist, eingesendet werden müssen *f*). Gegenwärtig ist aber die Führung dieser Register den Rural-Seelsorgern neuerdings, jedoch zu einem ganz andern Gebrauche, zum Behufe der Früchtenabsonderung bei erledigten Pfründen nämlich, auferlegt, und hierzu das im Anhange Lit. A enthaltene Formular vorgeschrieben worden. Durch sie soll eine sichere Kenntniß des Anbaues und der Fechsung von Seite der Staatsbuchhaltung erlangt, und den Pfarr-Administratoren eine willkührliche Angabe und Unterschlagung der Wirthschaftserzeugnisse zum Nachtheile des Intercalare unmöglich gemacht werden; sie hat deshalb bei allen Pfründen einzutreten, bei denen eine Feldwirthschaft sich befin-

*c*) Hofd. v. 13. Dec. 1794 Roth 12. Bd. S. 65.

*d*) Verord. in Böhm. v. 15. Mai u. 12. Sept. 1824 Gout. 24. Bd. S. 398, 925.

*e*) Verord. in Böhm. v. 9. März 1786.

*f*) Hofd. v. 27. April 1792, 16. Juni 1807, 5. Oct. 1808, 28. Nov. 1810 u. 27. Juli 1811.

det, und für den Religionsfond ein Intercalare sich ergibt. Diese Register müssen in das Pfarr-Inventar aufgenommen werden *g*), und die Bezirks-Vikäre haben darüber so genau zu halten, daß sie in den canonischen Visitations-Berichten davon Erwähnung machen *h*), und unter eigener Verantwortung einen jeden darin saumseligen Beneficiaten der Landesstelle anzeigen müssen *i*). Davon wird noch unten (§. 116 n. 2 u. §. 117) die Rede sein.

Daß Beneficiaten ihre Grundwirthschaften verpachten können, liegt in der Natur des Fruchtgenußes. Nach einer höchsten Verordnung ist diese Freiheit folgender Maßen bestimmt worden. Geistliche Pfründner können für sich selbst, und ohne höhere Genehmigung für die Zeit des Besitzes ihrer Pfründe über den Ertrag des Pfründenvermögens gültige Pacht-, und nach Beschaffenheit der Sache Miethverträge abschließen. Wenn sie aber solche 1) auf die Lebensdauer des Pächters oder Miethers, oder 2) bei Grunderträgnissen und Gerechtsamen auf eine längere Zeit als auf 9 Jahre, bei Wohnungsmiethen auf eine längere Zeit als auf 6 Jahre abschließen, oder 3) wenn sie die Einhebung des Pachtschillings oder Miethzinses vorhinein auf mehrere Jahre bedingen wollen: so ist zur Gültigkeit dieser Verträge die Genehmhaltung der Landesstelle nothwendig *k*). Hierdurch ist es von der frühern Verordnung, vermöge welcher ein Beneficiat seine Pfarr-Realitäten zwar auf mehrere Jahre in Pacht geben kann, jedoch die Pachtung, wenn der Beneficiat in der Zwischenzeit stirbt, für erloschen angesehen, und dem Pächter, der eine Ent-

*g*) Verord. in Böhm. v. 29. Oct. 1829 Prov. Ges. 11. Bd. S. 650.

*h*) Verord. in Böhm. v. 22. Oct. 1832 Z. 44000, Prag. Consist. Verord. v. 8. Nov. 1832 Z. 7323.

*i*) Verord. in Böhm. v. 11. Mai u. 1. Oct. 1822 Jak. 8. Bd. S. 327, 10. Bd. S. 492, v. 18. April 1828 Z. 13295 u. 18. Febr. 1831 Z. 49930.

*k*) Hofd. v. 14. April 1821 n. 2, 3 Pol. Ges. 49. Bd. S. 113.

schädigung fordern zu können glaubt, der Regreß an das hinterbliebene Vermögen seines Verpächters vorbehalten wird *l*), nicht abgekommen. Denn nur dann dauert ein, nach den eben angeführten Vorschriften auf mehrere Jahre abgeschlossener, Pachtvertrag durch die vertragsmäßige Zeit auch für seine Nachfolger fort, wenn vorläufig hierzu die höhere Genehmigung angesucht und erwirkt worden ist. Das Consistorium, dem alle Mieth- und Pachtverträge anzuzeigen sind, hat in eine Beurtheilung nicht weiter einzugehen, als ob nicht an und für sich dem Beneficium geschadet, im Falle einer mittlerweiligen Erledigung desselben bei der Vorauszahlung des Bestandzinses das Intercalare und der Pfründennachfolger einer Gefahr ausgesetzt, oder gegen die geistliche Zucht und das Decorum, zumal wenn auf dem verpachtetem Gute oder in der Wohnungsmiethe fremde Personen mit dem Beneficiaten wohnen sollen, verstoßen werde *m*). Für die Zeit seines Pfründenbesitzes kann ein Beneficiat die Pfarr-Realitäten auch um einen geringen Zins in Bestand geben, und selbst unentgeldlich einem andern zu benützen überlassen, oder eine ihm sonst nachtheilige Verpflichtung auf sich nehmen *n*). Die aus einer Verpachtung entstehenden Streitigkeiten sind, wie eine andere streitige Rechtssache, in dem ordentlichen Rechtswege zu verhandeln und zu entscheiden.

## §. 15.

## III) Zehenten. Einführung derselben in Deutschland.

Eine eben so allgemeine als alte Art geistlicher Einkünfte sind die Zehenten *a*), d. i. die vom rohen

*l*) Hofd. v. 17. Febr. u. 9. März 1797 n. 1 a. a. O.

*m*) Hofentscheid. v. 6. Jan. 1831 Z. 29155.

*n*) Ebend.

*a*) Verord. v. 24. April 1777.

Ertrage der Production im Verhältnisse einer bestimmten Quote zu leistenden Natural = Abgaben (I. §. 21). Schon im alten Bunde gesetzlich begründet *b*), wurden sie in der christlichen Kirche um so lieber aufgenommen, als sie nach erkaltetem Eifer der Gläubigen in Beibringung freiwilliger Gaben durch ihre positive Bestimmung der unbestimmten Verbindlichkeit zum Unterhalte der Geistlichen mächtig zu Hülfe gekommen sind (I. §. 9 u. f.); doch haben sie Christus und seine Apostel selbst nicht ausdrücklich angeordnet *c*). Ihre Entrichtung stützte sich anfangs nur auf die Aufforderung und Ermahnung der heiligen Väter vom zweiten und dritten Jahrhunderte, besonders des Origenes und Augustin *d*) mit Hinweisung auf die Lehre Christi *e*); und gesetzlich geboten wurden sie im Oriente wegen unterlaufener mannigfaltigen Bedrükkungen nach ausdrücklicher Anordnung K. Justinians *f*) selbst gar nie, im Occidente aber erst auf dem zweiten Kirchenrathe zu Macon im Jahre 585 *g*). Die Constitution Clotars, welche man allgemein als ein früheres Gesetz dafür anführt, wird irrig verstanden *h*).

In Deutschland und dessen verschiedenen Provinzen erhielten sie durch K. Carl G. zugleich mit der Einführung der christlichen Religion Eingang. K. Carl hatte

*b*) Gen. XIV 20. XXVIII. 22. Levit. XXVII. 30. seqq. Numer. XVIII. 12. 21. 26. Deuteron. XIV. 22. seqq. XXVI. 12. Hebr. VII. 2.

*c*) Die Constitut. Apost. L. IV. cap. 25. 27. 29. 35. u. L. VIII. cap. 30. sind ohne Beweiskraft.

*d*) Origen. homil. P. 18. Augustin. Commentar. in Psalt. 148. in homil. 48.

*e*) Matth. XXIII. 23. Luc. XI. 42.

*f*) Photius in Nomocan. VI. 1., wohin vielleicht auch zu beziehen ist const. 39. §. 1. C. de episc. et cler. (1. 3.)

*g*) Conc. Matiscon. II. can. 5.

*h*) Montesquieu Geist der Gesetze 4. Bd. 31. Buch 12. cap.

zur Absicht, durch zwangsweise Verpflichtung zu ihrer Entrichtung den von seinem Großvater Carl Martell dem Kirchenvermögen zugefügten Schaden wieder gut zu machen, der Kirche den alten, durch Uibertragung ihrer Güter an die Kriegsleute verlorenen, Glanz zurück zu verschaffen, und die Geistlichkeit durch Gründung eines neuen rein kirchlichen Einkommens in den Stand zu setzen, die bei demselben in der Folge etwa vorfallenden Usurpationen leichter erkennen und beweisen zu können *i*). Sie haben sich seit ihrer Einführung in Deutschland immer erhalten, und anfänglich durch Decrete der Concilien und Päbste, dann durch Verordnungen der fränkischen Könige und Römischen Kaiser überhaupt, später aber durch Ordnungen für einzelne Provinzen ihre nähere Bestimmung bekommen, unter denen jene für Sachsen, Thüringen und die von den Slaven bewohnten Provinzen die ältesten sind *k*). Wo ausdrückliche Bestimmungen fehlten, hat man sich nach der Gewohnheit gerichtet. Diese und die Verjährung, zum Theile auch besondere Verträge, haben selbst in den gesetzlichen Bestimmungen sehr viele Ausnahmen gemacht, und es dürfte kaum zu gewagt sein, zu behaupten, daß wenigstens in einzelnen Gegenden, in Böhmen aber durchaus, an der Bestimmung der Zehenten die Landesgesetze den geringsten, Verträge einen mehreren, Verjährung und Observanz aber den größten Antheil haben. In Böhmen ist es letztern beiden allein zuzuschreiben, wenn daselbst eine große Anzahl von Grundstücken angetroffen wird, von denen gar keine Zehenten entrichtet werden.

*i*) Ebend.

*k*) Dürr diss. de parocho a praecept. decim. nov. in Germ. excluso §. 4. Thesau. jur. eccl. Tom. VII. pag. 8. seqq.

## §. 16.

## Geistige Natur der Zehenten.

Die Satzungen der Kirche in Betreff der Zehenten gehen im Allgemeinen dahin, daß 1) die Zehenten göttlichen Rechtes seien *a*), — eine Lehre, die nur durch die göttliche Einsetzung der Zehenten im alten Bunde einiger Maßen gerechtfertiget werden kann; 2) daß die Zehentpflichtigkeit sich in der Verbindlichkeit zur Fürsorge des den Geistlichen gebührenden Unterhaltes gründe *b*), da die Zehentabgabe nicht zwar der Form, wohl aber dem Wesen nach, im natürlichen und positiven göttlichen Rechte geboten ist; 3) daß das Zehentrecht, als durch das geistliche Amt bedingt, ein spirituales oder doch ein mit demselben verbundenes Recht sei *c*); 4) daß Klöster und geistliche Gemeinheiten nur durch Verleihung und mit Einwilligung der Bischöfe oder Päpste Zehenten besitzen können *d*), wie sie dieses wirklich erst seit dem neunten Jahrhunderte auf solche Art erlangt haben; 5) daß Laien des Zehentrechtes ganz unfähig, und Geistliche, welche sie ihnen überlassen, der Suspension unterworfen seien (§. 20) *e*).

## §. 17.

## Geistliche und weltliche Zehenten.

Nicht alle Zehenten, welche seit ihrer Einführung in Deutschland gehoben worden sind, und noch gehoben

*a*) can. 16. Dist. V. de consecr. can. 47. caus. 16. q. 1. cap. 14. 25. 26. de decim. (3. 30.) Conc. Trid. sess. 25. cap. 12. de ref. Lancel. Inst. jur. can. lib. II. tit. de decim. 26. §. 2.

*b*) 1. Cor. IX. 7—15.

*c*) can. 45. 46. caus. 16. q. 1. cap. 2. 25. de decim. (3. 30.) cap. 5. de paroch. (3. 29.) cap. 9. de rer. permut. (3. 19.)

*d*) can. 4. caus. 1. q. 3. can. 2. caus. 16. q. 7. can. 9. caus. 16. q. 1.

*e*) can. 1. caus. 16. q. 7. cap. 17. de decim.

werden, sind solche, welche nach dem Willen K. Carls G. blos den Geistlichen für ihre Amtsverrichtungen entrichtet werden. Es bestanden und bestehen neben ihnen noch andere, welche theils die Regenten vermöge der Landeshoheit von nutzbringenden Rechten vorzüglich von Bergwerken, theils Grundherrschaften von ihren Frohnbauern als Zins oder grundherrliche Abgaben (census, tributum) fordern, und weltliche Zehenten (decimae regales, fiscalinae, salicae, dominicae, dominicales, indominicatae, laicae, profanae, seculares) heißen. Das gemeine Kirchenrecht erwähnt jedoch dieser Zehenten nicht, weil nach demselben nicht blos die Unterthanen von dem, was ihnen nach Abzug jener Abgaben übrig blieb, sondern auch der Grundherr von seinem Erwerbe aus solchen, Zehenten zu entrichten hatte *a*), dieselben folglich in Bezug auf die Kirche eine ganz gleichgültige Sache waren. Bei dieser Bewandtniß konnte man sagen, daß die weltlichen Zehenten den geistlichen zugewachsen seien.

Indessen ist es doch auch gewiß, daß die geistlichen Zehenten gleich andern Kirchengütern sehr häufig an weltliche Personen übergegangen sind. Es geschah dieses 1) durch die Geistlichkeit selbst, indem Päbste, Bischöfe und Prälaten geistliche Zehenten zu Lehen gaben, um sich Freundschaft und Frieden zu erkaufen, oder an ihre Verwandten überließen, um diese zu bereichern *b*); 2) durch die weltliche Macht, da die fränkischen Könige zur Aufbringung der zu ihren Kriegen erforderlichen Leute bei Abgang anderer Zahlungsmittel geistliche Zehenten mit und ohne päbstliche Einwilligung als Sold anwiesen, und zu Lehen verliehen; 3) durch fromme Stifter, welche sich die Zehenten der von ihnen erbauten Kirchen zur Anerkennung des ihnen hieran zustehenden Eigenthumsrechtes

*a*) cap. 26. 33. de decim.

*b*) can. 3. caus. 16. q. 7.

vorbehielten c); endlich 4) durch die Habsucht und räuberischen Anmaßungen mancher Großen und Vornehmen, welche, wenn sie konnten, wie ein und das andere Kirchengut, so auch einen und den andern Kirchenzehenten an sich rießen und sich zueigneten d).

Um diesem Einhalt zu thun, verordnete zwar der dritte Kirchenrath im Lateran, daß die Laien, welche mit Gefahr ihres ewigen Wohles Zehenten inne hätten, solche auf keine Art an andere weltliche Personen übertragen, und diejenigen, welche sie erhalten und nicht restituiren würden, des kirchlichen Begräbnisses verlustig sein sollten e); woraus man folgerte, 1) daß Laien die bisher zu Lehen besessenen Zehenten behalten f), aber weder an andere Laien übertragen, noch neue Zehenten zu Lehen nehmen könnten g); 2) daß Klöster und andere fromme Institute mit bischöflicher Genehmigung nur jene Zehenten von Laien überkommen dürften, welche diese schon vor dem Kirchenrathe als perpetuirliche Lehen besessen haben h); 3) daß die von Laien vordem nicht zu Lehen besessenen, oder nachher unerlaubt als Lehen acquirirten Zehenten den Pfarrkirchen schlechthin zurück gestellt werden müßten. Allein nicht alle, welche diese Verordnung anging, haben sich ihr so, wie sie sollten, gefüget. Nur einige haben ihre Zehenten den Kirchen heim gesagt; mehrere haben sie Klöstern und frommen Corporationen abgetreten; die meisten aber blieben in dem Besitze, in welchem sie sich einmal befanden, und verfügten

c) can. 75. conc. Meldens. an. 845. apud Harduin. Tom. IV. p. 1499; can. 5. conc. Confluent. an. 922. apud eund. Tom. VI. p. 1. 561.

d) can. 6. conc. Troslejani an. 909. apud Harduin. Tom. VI. p. 1. p. 519.

e) cap. 19. de decim.

f) cap. 25. de decim.

g) cap. 19. 34. eod.

h) cap. 3. de privileg. (5. 33.) cap. 7. de his, quae fi. a prael. (3. 10.) cap. 2. §. 3. de decim. in 6°. (3. 13.)

mit ihren Zehenten in der Uibertragung, wie mit ihrem frei vererblichen Eigenthume, oder erkannten sie als Lehen durch die jedesmalige Erneuerung. Deshalb heißt man nun ohne Rücksicht auf ihren Ursprung und nachherigen Austausch geistliche Zehenten diejenigen, welche zu Kirchen und geistlichen Communitäten gehören, alle andern aber weltliche.

## §. 18.

## Fernere Eintheilung der Zehenten.

Sowohl der geistliche als weltliche Zehent ist nach der Größe des Theils der als Zehent zu entrichtenden Natural-Abgabe ein ganzer oder ein Theilzehent, und letzterer ein Dreiviertel-, Halber-, Drittel- oder Viertelzehent *a*).

Nach den Früchten sind die Zehenten entweder sächlich oder persönlich. Sächliche oder dingliche Zehenten (decimae reales) heißen jene, welche von den Erträgnissen des Grund und Bodens und den Nutzungen der Thiere; persönliche (personales), welche von dem erlaubten Industrial-Erwerbe der Menschen, mit Ausschluß alles zufälligen, durch Schenkungen, Erbfolge u. s. w. gemachten Gewinnes entrichtet werden. Letztere sind weit später als die erstern, und vielleicht nur auf dem Grunde der den heiligen Augustin und Ambros fälschlicher Weise zugeschriebenen Canonen *b*), eingeführt worden *c*), in dem Oesterreichischen Staate aber nie in Gebrauch gekommen. Von beiden Arten unterscheiden einige einen gemischten, d. i. einen von sächlichen und persönlichen Zehenten zusammen gesetzten Zehent, und verstehen darunter jenen, welcher von Erträgnissen entrichtet wird, die von den durch menschliche Mühe und Arbeit unterstützten Kräften der Natur hervorgebracht werden. Diese Unterscheidung ist

*a*) Zehentordnung für Salzb. Hofd. v. 24. Jan. 1823 §. 1. Gout. 23. Bd. S. 115.

*b*) can. 66. caus. 16. q. 1. can. 4. caus. 16. q. 7.

*c*) cap. 5. 20. 22. 23. 28. de decim.

jedoch nicht blos nutzlos, sondern sie setzt auch voraus, daß der Mensch ohne Beihülfe der Natur zu schaffen vermöge.

Der sächliche Zehent ist wieder ein Grundzehent, wenn er von den Früchten des Grund und Bodens; oder ein Dorfzehent, wenn er von den Nutzungen der Thiere entrichtet wird, es mögen diese die Jungen oder andere Producte, z. B. Eier, Butter, Käse, Wolle sein. Besteht der Grundzehent im Getreide, und wird dieses nach der unmittelbaren Absonderung von dem Acker entrichtet: so heißt er Rauch- oder Feldzehent; wird es aber ausgedroschen in Säcken gereicht, Sackzehent (§. 30). Der Zehent von dem jungen Viehe heißt insbesondere Blutzehent (decimae carnaticae, carnariae, sanguinales); jener von andern Erzeugnissen der Thiere, Hauszehent. In Oesterreich ist der Dorfzehent selten; dagegen um so gebräuchlicher in Böhmen.

Die Grundzehenten sind ferner alte Zehenten (decimae veteres), wenn sie von Grundstücken, die immer bebaut worden sind, oder neue (novales), wenn sie von Neurissen oder Aufbrüchen gegeben werden. Hiervon wird unten (§. 24) die Rede sein.

Eine weitere Eintheilung der Zehenten überhaupt ist jene in den großen und kleinen Zehenten. Großer Zehent heißt insgemein jener, den die Rebe und der Halm geben, kleiner, der von mindern Früchten gemacht wird. Welches die einzelnen Arten der Früchte seien, die zu dem großen und zu dem kleinen Zehenten zu rechnen sind, hat das gemeine Recht fast ganz unentschieden gelassen *d*). Die Bestimmung muß demnach aus den vaterländischen Gesetzen, und wo diese schweigen, aus der in jedem Zehentbezirke eingeführten unangefochtenen Gewohnheit entnommen werden *e*). In Oesterreich wird unter dem großen Zehenten der Wein- und Getreidezehent

*d*) cap. 30. de decim. cap. 8. de transact (1, 36.) in p. d.

*e*) Angef. Hofd. v. 24. Jan. 1823 §. 2 u. 2.

begriffen; unter Getreide aber Alles verstanden, was sich zermalmen läßt, Weitzen, Korn, Gerste, Haber, Erbsen, Linsen, Bohnen, Heiden, Brein und dergleichen. Zu dem kleinen Zehenten, der bisweilen auch der grüne Zehent (decimae virides) heißt, weil er gewöhnlich von dem entrichtet wird, was grüne Blätter hat, werden Saffran, Flachs (Haar), Hanf, Kraut, Rüben, Erdäpfel *f*), und anderes Gemüse, dann der Dorfzehent gerechnet *g*). Diesem nach gehört der Grundzehent bald zu dem großen, bald zu dem kleinen, der Dorf- und der Hauszehent aber immer nur zu dem kleinen Zehenten. Die Zehentordnung für Salzburg rechnet zu dem großen Zehenten blos das Getreide, das im Großen gebaut wird, ohne Unterschied, ob hiervon der Feld- oder der Sackzehent gereicht wird; zu dem kleinen aber außer dem Dorfzehenten Erbsen, Bohnen, Linsen, Brei (Heidenbrei), Rüben, Kraut, Erdäpfel, Flachs, Hanf, Heu, Grummet u. s. w. *h*).

## §. 19.

## Zehentrecht.

Das Recht, Zehenten von der einen oder andern Art einzuheben, heißt das Zehentrecht (jus decimandi). Es ist ein dingliches, gegen jeden Besitzer des zehentbaren Grundes wirksames Recht, und zwar ein allgemeines (universale), wenn es sich über den ganzen Zehentbezirk erstreckt, oder ein besonderes (particulare), wenn es auf bestimmte, in einem gewissen Bezirke gelegenen, Gründe beschränket ist *a*); ein vollkommenes (plenum), wenn es das Recht, alle, ein minder vollkomme-

*f*) Hofd. v. 8. Oct. 1807.

*g*) Tract. de jur. incorp. tit. 6. §. 2.

*h*) Angef. Hofd. v. 24. Jan. 1823 §. 2.

*a*) Hofd. v. 9. März, 8. April 1815 lit. A §. 1 Pol. Ges. 43. Bd. S. 130.

nes (minus plenum), wenn es das Recht, nur gewisse Arten von Früchten abzuzehenten, in sich begreift. Diesem nach kann auch das besondere Zehentrecht vollkommen sein, wenn alle Früchte, welche auf dem zehentbaren Grunde gebauet werden, dem Zehenten unterliegen. Entstehet ein Zweifel, ob das besondere Zehentrecht vollkommen oder minder vollkommen sei: so wird das erste vermuthet, da das letzte ein Factum, die Unterscheidung von Früchten, voraussetzt, welches des Beweises bedarf.

## §. 20.

## Erwerbung des Zehentrechtes.

Nach dem gemeinen Kirchenrechte, welches nur geistliche Zehenten kennt, und alle Verordnungen über Zehenten blos von diesen verstanden wissen will, bedarf es zur Ausübung des Zehentrechtes von Seite des Pfarrers keiner besondern Erwerbung, da er die rechtliche Vermuthung, daß das Zehentrecht innerhalb des Pfarrbezirkes dem Pfarrer zustehe *a*), so lang für sich hat, als nicht das Gegentheil erwiesen ist *b*). Es kann diesem zufolge nur von der Erwerbung eines Zehentrechtes außerhalb des Pfarrbezirkes, und von der Erwerbung desselben von andern Personen als dem Pfarrer die Frage sein. Die Erwerbung des Zehentrechtes außerhalb des Pfarrbezirkes hängt nach dem gemeinen Rechte von der Verleihung des Bischofs ab *c*). Dem Bischofe stand ehemals das Zehentrecht in der ganzen Diöcese zu. Mit der ordentlichen Einrichtung der Beneficien wurden den Beneficiaten nur die in dem Kirchsprengel befindlichen Zehenten zu Theil; die übrigen blieben dem Bischofe, und können begreifli-

*a*) can. 42 — 47. caus. 16. q. 1.

*b*) cap. 29. 30. de decim. cap. 2. de restit. spoliat. (2—5.) in 6°.

*c*) cap. 13. de decim.

cher Weise nur von ihm und durch seine Verleihung erworben werden. Die Personen, welche außer dem Pfarrer Zehenten erwerben können, sind die einfachen Beneficiaten und die geistlichen Gemeinden. Die Erwerbung geschieht: 1) mittelst Privilegium, welches außer dem Römischen Pabste, als dem zur freien Verfügung über die Zehenten allein Berechtigten *d*), niemand, selbst nicht der Landesfürst *e*) verleihen kann; 2) mittelst Vertrages, vorzüglich des Tausches *f*) und Vergleiches *g*), oder auch eines andern Uibereinkommens, wenn nur dafür nicht geradezu ein Preis bestimmt wird *h*); 3) mittelst Ersitzung, welche gegen den Pfarrer bei Ausweisung eines Rechtstitels einen vierzigjährigen, sonst einen unvordenklichen *i*); gegen einen andern Beneficiaten oder ein geistliches Collegium aber nur schlechthin einen vierzigjährigen Besitz erfordert *k*). Geistliche Gemeinden insbesondere können die Zehenten noch 4) mittelst Incorporation erwerben, durch welche ihnen auch mehrere zu Theil geworden sind. Da ihnen indessen incorporirte Zehenten blos in Rücksicht der Seelsorge gebühren, so sind sie im Grunde pfarrliche Zehenten. Laien sind des Besitzes geistlicher Zehenten so unfähig (§. 16), daß sie solche nicht einmal als ein Lehen, geschweige denn als ein frei eigenes Gut, und weder mittelst Vertrages, noch durch was immer für eine selbst unvordenkliche Ersitzung erwerben können *l*). Nur

*d*) cap. 27. de decim. cap. 2. §. 2. eod. (3. 13.) in 6°.

*e*) cap. 31. de decim.

*f*) cap. 6. de rer. permut. (3. 19.)

*g*) cap. 2. 8. de transact. (1. 36.)

*h*) cap. 9. de rer. permut.

*i*) cap. 6. de praescript. (2. 26.) cap. 1. eod. (1. 13.) in 6°.

*k*) Auth. *Quas actiones* ad const. 23. C. de SS. eccl. (1. 2.) cap. 4. 8. de praescript.

*l*) cap. 7. de praescript. cap. 3. de R. J. in 6°.

ein Privilegium dürfte eine Ausnahme machen, da das Verbot der Verleihung desselben im Gesetze nicht ausgesprochen ist; und in so fern könnte man auch behaupten, daß, da für diejenigen, welche sich im unvordenklichen Besitze geistlicher Zehenten befinden, die Vermuthung eines rechtmäßigen Titels, hier des einzig möglichen, des Privilegium besteht, sie so lang in dem Genuße belassen werden müssen, als nicht ein Gebrechen ihres Besitzes nachgewiesen wird.

Nach unsern Rechten entspringt das Zehentrecht weder aus der Verfassung, noch aus einem Gesetze, sondern es muß wie jedes andere Privat-Recht erworben, und in zweifelhaften Fällen erwiesen werden. Der Erwerbung ist, da es weder ein obrigkeitliches, noch ein geistliches Recht ist, jedermann fähig *m*). Eigentlich oder ursprünglich geistliche Zehenten d. i. solche, welche schon vermöge ihrer Natur und dem Begriffe nach, und vermöge ihrer ersten Einführung den Kirchen oder geistlichen Personen entrichtet werden müßten, werden in Oesterreich nicht anerkannt. In Oesterreich gibt es nur solche Zehenten, welche dem Grundherrn, oder vermöge dessen Verleihung andern weltlichen oder geistlichen, physischen oder moralischen Personen zu verabreichen sind; eine rechtliche zu einem Beweise dienende Vermuthung, insbesondere die dem Pfarrer zu Statten kommende Vermuthung des gemeinen Rechtes für das Zehentrecht in seinem Pfarrbezirke, hat in Oesterreich keine Anwendung. Hier muß jederzeit von der Vermuthung für die Zehentfreiheit um so mehr ausgegangen werden, als die Zehentabgaben den Schweiß des Landmannes beladen, und eine, in der That lästige, der Cultur nachtheilige Gabe sind *n*). Nur dann, wenn es sich

*m*) Tract. de jur. incorp. tit. 6. §. 1, Hofd. v. 9. März, 8. April 1815 lit. A §. 2, 3 Pol. Ges. 43. Bd. S. 130. Zehentord. für Salzb. a. a. O. §§. 3, 4.

*n*) Hofentschl. v. 16. Juni, kdg. 20. Aug. 1796, angef. Zehentord. §. 4.

um das Zehentrecht auf einem einzelnen Grunde oder gegen einen einzelnen Grundbesitzer insbesondere handelt, ist nicht immer nöthig, daß der Beweis für das Zehentrecht in Absicht auf diesen Grund oder diesen Besitzer hergestellt werde. Hat nämlich jemand dargethan, daß er als allgemeiner Zehentherr in einem ganzen Bezirke, oder wo der Zehent riedweise erhoben wird, wenigstens als Particular-Zehentherr in einer ganzen Ried das Zehentrecht habe: so hat er die rechtliche Vermuthung für sich, daß ihm das Zehentrecht auch über den, zwischen andern zehentbaren Gründen dieses Bezirkes oder dieser Ried liegenden, Grund gebühre, wenn anders dieser Grund wegen seiner Eigenschaft (§. 23) nicht zehentfrei ist *o*). Für den Fall, als der streitige Grund zehentpflichtigen blos angränzt, läßt sich dieses nicht behaupten *p*), sondern es muß dann, wie in allen andern Fällen, wo keine sichere Entscheidung Statt findet, für die Zehentfreiheit erkannt werden *q*). Eben so wenig kann der Kleinzehent in Bezirken, wo er von Altersher nicht gebräuchlich war, für die Zukunft gefordert werden, sondern es ist die alt herkömmliche Zehentbefreiung auch hierin aufrecht zu erhalten *r*).

Die Arten, wie nach unsern Gesetzen ein Privat-Recht überhaupt, mithin auch das Zehentrecht erworben wird, sind: 1) ein Vertrag, 2) eine Verfügung auf den Todesfall, 3) ein richterlicher Ausspruch, 4) die Ersitzung *s*). Zur Erwerbung mittelst Ersitzung wird insbesondere erfordert, daß derjenige, der auf diese Art erwerben will, in den Besitz des Zehentrechtes bereits gekommen sei, d. i. den Zehenten von einem Andern als eine Schuldigkeit wenigstens einmal bereits gefordert, und dieser ihn als solche

*o*) Verord. v. 6. Juni 1798, angef. Zehentord. §. 5.
*p*) Resol. v. 21. Juli 1728.
*q*) Verord. v. 23. Aug. 1796.
*r*) Angef. Zehentord. §. 10.
*s*) B. G. B. §§. 353. 424.

geleistet habe *t*), dann, daß sein Besitz rechtmäßig, redlich und echt sei, und durch die ganze vom Gesetze bestimmte Zeit fortgesetzt werde (I. §. 17). Dadurch erlangt er das Zehentrecht wirklich, und kann sofort gegen den Grundbesitzer, gegen welchen er es ersessen hat, die Zuerkennung desselben bei Gericht ansuchen, und das zuerkannte als einen Gegenstand der öffentlichen Bücher diesen einverleiben lassen (§. 6) *u*).

## §. 21.

## Zehentherr.

Aus diesem erhellet, wer Zehentherr überhaupt, und geistlicher Zehentherr insbesondere sei.

Die geistlichen Zehenten sind zum anständigen Unterhalte desjenigen, der der Seelsorge unmittelbar vorsteht, bestimmt. Diese Widmung geben ihnen die Meinung der sie Verabreichenden, die ältesten Kirchensatzungen und das gemeine Recht überhaupt. Den nächsten Anspruch muß daher der Pfarrer darauf haben. Die Vermuthung für den Pfarrer als geistlichen Zehentherrn ist so stark, daß der Bischof dem Pfarrer nachsteht; daß diejenigen, welche von dem Pfarrer aus dem Besitze gesetzt worden sind, denselben nicht wieder erhalten, bis sie ihr Recht vollständig erwiesen haben *a*); und daß auf Neurissen und Aufbrüchen, worunter das gemeine Recht alle Gründe versteht, welche seit Menschengedenken öde lagen, und gar keinen oder nur einen geringen Ertrag gaben, dem Pfarrer, in dessen Sprengel sie sich befinden, das Zehentrecht selbst dann zusteht, wenn wirklich auf die alten Zehenten ein anderer geistlicher oder weltlicher Zehentherr aus einem Privilegium, einer Belehnung, Ersitzung oder wie sonst immer ein

*t*) Ebend. §§. 312, 313.

*u*) Ebend. §. 1498.

*a*) cap. 2. de restit. spoliat. in 6°.

Recht erlangt hätte *b)*; eine Ausnahme müßte besonders nachgewiesen werden *c)*.

In Betreff des Pfarrers selbst ist zwischen dem Personal- und dem Real-Zehenten zu unterscheiden. Jener gebührt dem Pfarrer, welcher denen, die ihn entrichten, die Sacramente ausspendet; dieser dem Pfarrer, in dessen Sprengel die Gründe gelegen sind, oder das Vieh geweidet wird. Wird letzteres in zwei Pfarrbezirken geweidet, so gebührt er den Pfarrern beider Bezirke *d)*. Hat aber die Gewohnheit etwas anderes zum Gesetze gemacht, oder ist deshalb eine besondere Stiftung geschehen, oder endlich eine Umpfarrung vor sich gegangen, bei welcher der Zehent aus einer Pfarre der andern vorbehalten wurde: so bleibt es bei diesem *e)*.

Für den Grundzehenten gibt es, dafern das Zehentrecht vollkommen und allgemein ist, nur einen Zehentherrn, und hierbei kommen weder die zehentbaren Grundstücke, noch die Früchte derselben in nähere Betrachtung. Bestehen aber in einem Zehentbezirke mehrere Zehentherren, so müssen ihre Rechte vorzüglich für den Fall bestimmt sein, als der Anbau des einen oder andern Grundstückes geändert wird. Hierüber gelten folgende Regeln: 1) Ist das Zehentrecht particulär und vollkommen, so bleibt dem Zehentherrn sein Recht, es mag was immer für eine Aenderung im Anbaue der ihm zehentbaren Gründe vor sich gehen. Wenn daher zehentbare Aecker zu Wiesen liegen gelassen werden, so ist ihm davon der Heuzehent zu geben, wenn nicht etwa ein Acker schon vormals eine Wiese, und

*b)* cap. 4. 13. 25. de decim. cap. 21. de V. S. (5. 40.) cap. 3. 15. 28. 74. de R. J. in 6°.

*c)* cap. 29. de decim. cap. 2. §. 6. eod. in 6°.

*d)* Gloss. ad cap. 18. de decim. cap. 13. 20. 29. eod. cap. ult. de paroch. (3. 29.)

*e)* can. 43. 44. caus. 16. q. 1. Hofd. v. 9. Dec. 1785 Krop. 13. Bd. S. 655, Verord. in Böhm. v. 20. Jan. 1787 Jak. 6. Bd. S. 481.

als solche zehentfrei gewesen ist; und wenn aus einem zehentbaren Getreidfelde ein Weingarten gemacht wird, so kann er den Weinzehenten, so wie im entgegen gesetzten Falle, wenn ein Weingarten in einen Acker umgestaltet wird, den Getreidezehenten ansprechen *f*). Für Salzburg ist ausnahmslos bestimmt, daß, wenn jemand seine in den Jahren des Getreidbaues zehentpflichtigen Gründe nach der größtentheils landesüblichen Bauart zu Wiesen liegen läßt, derselbe weder von dem darauf gewonnenen Heue noch Grummet nach altem Landesherkommen den Zehenten zu geben verbunden sei; es wäre denn, daß von dem Zehentherrn diesfalls eine besondere Zehentverbindlichkeit oder die Ersitzung des Bezugsrechtes nach den hierüber bestehenden Vorschriften des B. G. B. bewiesen werden könnte. Das nämliche soll auch von jenen Aeckern gelten, die vormals Gärten oder Heuwiesen gewesen sind, wovon man keinen Heuzehenten gegeben hatte; von solchen zu Wiesen und Gärten umgestalteten Baugründen ist kein Heuzehent zu entrichten *g*). 2) Ist das Zehentrecht unvollkommen, ohne Unterschied übrigens, ob es ein allgemeines oder besonderes ist: so wechselt der Anbau den Zehentherrn, und es geht nach Verschiedenheit der jedesmal angebauten Früchte von einem Zehentherrn auf den andern über *h*). Hiervon besteht nur im Erzherzogthume Oesterreich die Ausnahme, daß, wenn in einem Bezirke zwei unterschiedliche Zehentherren sind, deren einem der Wein-, dem andern der Getreidezehent gebührt, das Zehentrecht eines jeden, auch bei nachmaliger Veränderung des zehentbaren Weingrundes in einen Acker und umgekehrt, nicht geändert wird *i*). 3) Ist das Zehentrecht so getheilt, daß einem Zehentherrn der große,

*f*) Tract. de jur. incorp. tit. 6. §§. 11. 12; Zehentord. für das Inn-Viertel art. 5.

*g*) Zehentord. für Salzb. a. a. O. §. 9.

*h*) cap. 4. 30. de decim.

*i*) Tract. de jur. incorp. tit. 6. §. 12.

dem andern der kleine Zehent zusteht: so kommt es darauf an, ob die Theilung blos in Rücksicht der Früchte oder in Rücksicht der Grundstücke, welche abwechselnd verschiedene Früchte tragen, gemacht worden ist. Im ersten Falle hebt jeder Zehentherr den ihm von seinen zehentbaren Gründen zukommenden großen oder kleinen Zehenten ein. Im zweiten Falle müssen ohne weitern Unterschied, ob in dem Bezirke Wechselwirthschaft besteht, so daß ein Theil der Gründe Winter-, der andere Sommerfrüchte trägt, oder die Dreifelderwirthschaft eingeführt ist, und ein Theil brach liegt, im Abgange näherer Bestimmungen (§. 18) die Winterfrüchte zu dem großen, die Sommerfrüchte zu dem kleinen Zehenten gerechnet werden *k*).

## §. 22.

## Zehenthold.

Wer den Zehenten zu entrichten hat, heißt Zehenthold. Geistliche Zehentholden sind für ihre Person diejenigen, welche im Spirituelen der Seelsorge eines Pfarrers unterstehen, daher auch die Akatholiken, nicht aber die Ungläubigen und Cathecumenen *a*). Für den Real-Zehenten sind es ohne Rücksicht auf Stand und Würde alle, welche von zehentbaren Sachen Früchte beziehen, und von der Zehententrichtung nicht besonders befreit sind *b*), daher auch die Ungläubigen *c*), die Ordensgeistlichen aller Art *d*), die unbepfründeten Geistlichen *e*), und wohl auch die bepfründeten von ihrem außerhalb ihres Sprengels ge-

*k*) Sauter fund. jur. eccl. cath. §. 924.

*a*) cap. 23. de decim.

*b*) cap. 24. eod.

*c*) cap. 16. eod. cap. 17. de excess. praelat. (5. 31.)

*d*) cap. 8. de transact. (1. 36.) cap. 4. de decim. cap. 2. §. 5. eod. in 6°.

*e*) cap. 2. de decim.

legenen Vermögen *f*), indem die Regel: **Clericus clericum non decimat**, nur so zu verstehen ist, daß Geistliche in Bezug auf solche Gründe vom Zehenten an andere Geistliche frei sind, welche sie innerhalb ihres Pfarrbezirks im Beneficial-Genuße haben *g*), die Bischöfe *h*), endlich Fürsten und Könige *i*). Bei getheiltem Eigenthume ist Zehenthold nicht der Ober-, sondern der Nutzungseigenthümer; bei den im Nutzgenuße befindlichen Grundstücken der Nutznießer *k*); und bei den in Bestand gegebenen Sachen nicht der Bestandgeber, sondern der Bestandnehmer, wenn er anders alle Früchte einhebt; kommt ein Theil derselben dem Bestandgeber zu, so sind sie es beide verhältnißmäßig *l*).

Zehentfrei sind nach dem gemeinen Rechte die Cisterzienser-Mönche und die Spitalorden in Rücksicht derjenigen Gründe, welche sie selbst bebauen, oder auf ihre Gefahr und Kosten bebauen lassen, und schon vor dem vierten Lateranischen Kirchenrathe im Jahre 1215, als zu einer Zeit, wo sie in tiefster Armuth gelebt, und mit Mangel aller Art zu kämpfen hatten, besessen haben; dann die übrigen Ordensgeistlichen in Bezug auf Zehenten von der Thierbrut, ihren Gärten, und den selbst oder auf ihre Kosten gemachten Neurissen und Aufbrüchen *m*). In Oesterreich dagegen gibt es keine, einzelnen Personen und Gemeinden durch landesfürstliche Begünstigung zukommende, Befreiung; die päpstlichen Privilegien aber haben

*f*) can. 42. 44. caus. 16. q. 1.

*g*) cap. 2. de decim.

*h*) can. 46. caus. 16. q. 1.

*i*) Capitul. Caroli M. de villis cap. 6. apud Baluz. Tom. I. Capit. p. 332.

*k*) Zehentord. für Salzb. a. a. O. §. 6.

*l*) cap. 8. 24. 26. de decim. B. G. B. §§. 1099, 1103, 1114.

*m*) can. 6. 47. caus. 16. q. 1. cap. 4. 8—12. 34. de decim. cap. 1. eod. in Clem. (3. 8.)

keine Wirkung, da die Zehentsachen als ein Gegenstand des Privat-Rechtes in der Regel nach dem einheimischen Rechte, nicht nach dem Corpus juris behandelt werden.

## §. 23.

## Zehentbare Grundstücke.

Zehentbare oder zehentmäßige Grundstücke heißen diejenigen, auf welchen die Zehentpflichtigkeit haftet.

Nach dem gemeinen Rechte sind alle Grundstücke zehentbar, sie mögen auf dem Lande oder in der Stadt gelegen, und zur Landwirthschaft oder zur Bewohnung bestimmt sein (praedia rustica et urbana).

In Oesterreich sind nur Weingründe, Aecker, Wiesen und Gärten *a*); Wohngebäude aber ausnahmsweise dann zehentbar, wenn sie auf zehentbaren Gründen aufgeführt werden, und für den dadurch entgangenen Zehentbezug eine Ablösung geschieht (§. 30). Selbst in Ansehung dieser zehentbaren Grundstücke finden noch Beschränkungen Statt, in Folge derer einige von denselben für immer, andere auf gewisse Zeit zehentfrei sind. Ganz und für immer sind zehentfrei: 1) alle jenen Gründe, welche weder in dem Rectifications-Urbarium, noch in andern öffentlichen Büchern als zehentmäßig eingetragen sind, und von welchen seit dem Normal-Jahre der Rectification 1750, oder kraft eines Vertrages oder Ersitzung in Absicht auf die darauf gewachsenen zehentmäßigen Früchte kein Zehent gefordert und gegeben worden ist *b*); 2) die Lustgärten, wenn auch einige Fruchtbäume darin stehen; 3) die alten Ehe- oder Hausgärten und Weinsätze, d. i. jene kleinen Gärten und Weingärten, die in Städten oder Märkten gerade am Hause, Hofe oder bei dem Schlosse liegen, und meistens mit dem Hause unter

*a*) Trat. de jur. incorp. tit. 6. §. 4. Ferdinand. Zehentord.

*b*) Ebend. §. 3 u. Zehentord. für Steyerm. art. 1. 2.

einer Umzäunung begriffen sind, weil sie mehr zur Lust und zum Vergnügen, als zum Nutzen gezogen werden *c*), so zwar, daß, wenn ein alter Hausgarten abkommt und dafür ein neuer hergestellt wird, dieser statt des alten in eben der Größe, welche jener hatte, frei zu lassen ist *d*).

## §. 24.

## Neurisse und Aufbrüche.

Für eine Zeit nicht zwar nach dem gemeinen, wohl aber nach dem Oesterreichischen Kirchenrechte sind zehentfrei die beurbarten öden Gründe, jedoch mit Unterschiede.

Nach den neuesten Vorschriften, durch welche die für Nieder-Oesterreich sowohl *a*), als für die übrigen Oesterreichischen Provinzen bestandenen besondern Anordnungen *b*) außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, werden drei Arten öder Gründe unterschieden: 1) solche, welche bereits vor dem Jahre 1750 als dem Normal-Jahre der Rectification für öde angegeben waren, oder wie es in der Zehentordnung für Salzburg heißt, seit unvordenklichen Zeiten entweder in einer landesfürstlichen Freie, oder auch im Umfange anerkannter Privat-Grundstücke öde gelegen haben, und wenn sie ausgestockt, aufgerissen und gebauet werden, Neurisse heißen; 2) solche, welche aus Mangel eines Besitzers oder Grundholden nach dieser Zeit verödet sind, von dem Grundherrn versteuert werden müssen, und wenn sie wieder beurbart werden, Aufbrüche heißen; 3) solche, welche von Grundholden besessen und versteuert, aber unangebaut gelassen werden. Was die beurbarten Oeden der ersten Art, die Neurisse, betrifft, so muß der angebliche Besitzer des Zehentrechtes,

*c*) Ebend. §. 4 u. Zehentord. für das Inn-Viertel art. 2, 3.

*d*) Ferdinand. Zehentord., dann für das Inn-Viertel art. 2.

*a*) Tract. de jur. incorp. tit. 6. §§. 5. 10.

*b*) Zehentord. für Kärnth. art. 8 — 10, Ferdinand. Zehentord. u. für das Inn-Viertel art. 6.

welcher abzehenten will, erweisen, daß er ein allgemeiner Zehentherr sei, und der Neuriß wirklich in dem ihm zehentbaren Bezirke liege. Erweiset er diese beiden Puncte, so bleibt der Besitzer des Neurisses, wenn solcher ein zur Cultur gebrachter Theil der vertheilten Hutweiden ist, durch 30 Jahre, in allen andern Fällen aber durch 20 Jahre *c*) vom Tage der begonnenen Beurbarung an von der Entrichtung des Zehenten befreit; nach deren Verlauf aber tritt das Zehentrecht in Wirksamkeit, und zwar nach dem in dem Zehentbezirke üblichen Maße, und wenn dieses bei den einzelnen Zehentholden ungleich ist, in jener Weise, wie es gegen die verhältnißmäßig am wenigsten bebürdeten Besitzer zehentpflichtiger Grundstücke ausgeübt wird. Kann er jene beiden Puncte nicht erweisen, so bleibt der Neuriß für immer von der Zehentabgabe frei. Den ersten Punct insbesondere hat er nicht erwiesen, wenn er den Titel des allgemeinen Zehentrechtes nicht auf einen Vertrag mit der ganzen Gemeinde, auf ein Privilegium, einen Lehenbrief oder eine andere Urkunde, mittelst welcher er das Zehentrecht auf die daselbst befindlichen, zur Cultur gebrachten oder künftiger Beurbarung fähigen, Gründe erworben hat, und welche folglich der Neurisse ausdrücklich erwähnen, sondern auf die Ersitzung gründen will, mittelst welcher er das Zehentrecht nur auf die bereits angebauten Gründe eines Bezirkes erhalten hat; weil zu jeder Ersitzung der Besitz durch den gesetzlichen Zeitraum erfordert wird, der Besitz des Zehentrechtes auf einem Grunde aber, welcher nicht beurbart wird, und daher keine zehentbaren Früchte trägt, nicht anfängt, überdies daraus, daß Besitzer anderer Gründe sich dem Zehentrechte durch Verjährung unterworfen haben, keine Verbindlichkeit eines Dritten abgeleitet werden kann. Beurbarte Oeden der zweiten Art, d. i. Aufbrüche, bleiben, in so fern sie vor

*c*) In Salzb. immer durch 30 Jahre (Zehentord. für Salzb. §. 12 n. 1 lit. b).

ihrer Verödung zehentbar waren, es auch nach ihrer Wiederaufreißung; nur sind dem Besitzer, wenn der Grund wenigstens zehn Jahre öde lag, zehn Freijahre zugestanden. Oeden der dritten Art sind in Ansehung des Zehentrechtes wie die beurbarten Gründe zu behandeln, da ihre Bebauung nur aus Nachlässigkeit des Besitzers unterblieben ist. Vielmehr muß nach den bestehenden Gesetzen, wenn Gründe dieser Art durch drei Jahre ungebaut gelassen werden, im Falle sie Haus- oder Haus-Uiberlandgründe sind, der Wirth abgestiftet werden; sind sie freie Uiberlandgründe, so tritt nach zwei Jahren der unterlassenen Bebauung das Einziehungsrecht der Obrigkeit ein *d*).

Brandäcker, d. i. solche Gründe, welche einige Jahre gebauet, und nach deren Verlauf wieder unbenützt gelassen werden, haben sich, obgleich ihr Anbau nicht aus Nachlässigkeit unterbleibt, keiner Begünstigung zu erfreuen, weil die unterbrochene Benützung nicht als eine wahre Verbesserung der Landes-Cultur angesehen werden kann *e*). Eben so wenig kommt eine Begünstigung in Steyermark den Waldneubrüchen, auch Bränder oder Gereuthe genannt, zu Statten, indem solche zur Schonung der Waldungen durch die Waldordnung *f*) und andere Gesetze *g*) sogar schärfstens verboten, und wenn sie gleichwohl mit kreisämtlicher Bewilligung gemacht werden, zur Strafe schon im ersten Jahre zehentbar sind *h*).

Verträge und Einverständnisse, welche über die zur Fruchtbarkeit zu bringenden öden Gründe gegen die von dem Gesetze zugestandene Zehentbefreiung errichtet werden,

*d*) Hofd. v. 9. März, 8. April 1815 lit. B Pol. Ges. 43. Bd. S. 130, Zehentord. für Salzb. §. 12.

*e*) Pat. v. 27. März 1784 n. 8.

*f*) Waldord. v. 26. Juni 1767 §. 2 lit. g.

*g*) Verord. in Steyerm. v. 24. März 1784 u. 10. Jan. 1789.

*h*) Zehentord. für Steyerm. art. 6. 7.

sind ungültig, und die schon früher errichteten bleiben ohne Rechtskraft *i*).

## §. 25.

## Zehentbare Früchte.

Die Zehenten sind von allen auf den zehentbaren Gründen natürlich gewachsenen und künstlich angebauten Früchten, dann von allen Nutzungen aus den Thieren zu entrichten *a*), welche durch eine rechtmäßige Gewohnheit oder einen andern gültigen Titel nicht besonders ausgenommen sind *b*). Doch macht eine Gewohnheit immer nur eine theilweise Ausnahme für ein Land oder einen Zehentbezirk; durch einen andern Titel aber kann eine Fruchtgattung allgemein im ganzen Staate von der Zehententrichtung enthoben werden (§. 32).

Im Oesterreichischen Staate sind durch das Gesetz zehentfrei: 1) Die auf Brachfeldern angebauten Futterkräuter, von welchen nun (anders war es früher *c*)) zur Vermehrung der Viehzucht während der ganzen Brachzeit kein Zehent abgenommen werden darf *d*). Als Brachfeld ist mit Rücksicht auf das noch herrschende Bewirthschaftungssystem je das dritte Jahr eines Ackers anzusehen. Futterkräuter aber heißen alle Gewächse, welche zur Füt-

*i*) Verord. für Oesterr. v. 26. Mai 1769, Pat. v. 24. März 1770 u. 6 Theres. 6. Bd. S. 181, v. 27. März, 17. April 1784 u. 1—3, 6—10.

*a*) cap. 5. 6. de decim. cap. 18. de usur. (5. 18.) Zehentord. für Steyerm. art. 3, Ferdinand. Zehentord. u. für das Inn-Viertel art. 1. 10. 12.

*b*) Zehentord. für Salzb. §. 7.

*c*) Tract. de jur. incorp. tit. 6. §. 4.

*d*) Verord. v. 12. Oct. 1769 Theres. 5. Bd. S. 460, Hofd. v. 29. Juli 1779, v. 25. Febr. 1782, Pat. v. 27. März c. April 1784 n. 13, Hofd. v. 3. März 1814 Pol. Ges. 42. Bd. S. 42.

terung des Viehes verwendet werden können, und nicht zum großen Feldzehenten gehören. Dieser gesetzlichen Bestimmung zufolge genießen auch die Erdäpfel, welche auf Brachfeldern gebauet werden, die Zehentfreiheit *e*), nicht aber Gartenfrüchte und Getreidgattungen; von diesen beiden muß der Zehent wie sonst entrichtet werden *f*). Verträge, welche wider diese Befreiung der in den Brachfeldern während der Brachzeit angebauten Futterkräuter gerichtet sind, sind ungültig und kraftlos *g*). 2) Sind allgemein zehentfrei alle exotischen Pflanzen, wie Grapp, Safflor, Waid u. dergl. *h*).

In einzelnen Oesterreichischen Provinzen sind zehentfrei, und zwar: 1) In Steyermark, Kärnthen und Krain der türkische Weitzen (Kukuruz, Mais), wenn die Obrigkeit niemals davon den Zehenten abgenommen, oder von der Zeit an, als die Unterthanen diese Frucht zu bauen angefangen haben, durch die gesetzliche Verjährungszeit den Zehenten nicht gefordert hat *i*); 2) in Steyermark allein alle Getreidgattungen außer den vier Hauptgattungen, Weitzen, Korn, Gerste und Haber, alle Küchen- und Gartenfrüchte, der Zinsmost, d. i. die jährliche Abgabe, welche von den dienstbaren Weingärten dem Grundherrn als Steuer statt baren Geldes in einem bestimmten Maße in Natur, und das Bergrecht, d. i. die jährliche Abgabe, welche von einem bergrechtmäßigen Weingarten oder Grunde dem Grundherrn im Weinmoste oder Gelde entrichtet werden muß *k*); 3) in Kärnthen die Garten- und Küchengewächse bis zu dem Maße, als

*e*) Hofd. v. 3. März 1814 u. v. 5. Febr. 1818. Verord. in Oesterr. o. d. E. v. 16. März 1820, Zehentord. für Salzb. §§. 11 u. 12 lit. B.

*f*) Hofd. v. 24. Mai 1787 Krop. 13. Bd. S. 203.

*g*) Pat. v. 24. März 1770 §. 6 a. a. O.

*h*) Fr. v. Kotz gesetzl. Verfassung d. Zehentabg. 2. Aufl. S. 8.

*i*) Hofd. für Steyerm. Kärnth. Krain v. 14. Juni 1784 §. 5.

*k*) Zehentord. für Steyerm. art. 5 u. 13.

ein Tagbau erträgt *l*). 4) In Galizien ist in Betreff der Hauszehenten ausdrücklich der Federzehent aufgehoben worden *m*). Die besondern Befreiungen der Steinkohlen, des Torfes, Mergels, Kalkes und anderer Berg-Producte von den Zehenten als landesfürstlichen Abgaben gehören nicht hierher.

Die Zehenten haften unmittelbar auf den Früchten, von denen sie entrichtet werden, und nicht auf dem zehentbaren Grunde. Hieraus folgt, 1) daß es auf die Anzahl der Benützungen des zehentbaren Grundes in einem Jahre nicht ankomme, sondern der Zehent so oft entrichtet werden müsse, als Früchte erzielet werden, und der Nachbau eben so, wie der Hauptbau, dem Zehenten unterliege *n*); 2) daß der Zehenthold was immer für Früchte, und selbst nicht zehentbare, auf seinen Zehentgründen anbauen könne *o*); 3) daß er seine Gründe unbebaut liegen lassen dürfe, und von den nicht erzielten Früchten keinen Zehenten zu geben habe; nur soll er, wenn er sie aus Nachlässigkeit oder geflissentlich zum Abbruche des Zehentherrn ungebaut liegen lassen wollte, von der Obrigkeit zum Anbaue angehalten werden *p*), welches dadurch geschieht, daß er als ein unfleißiger Wirth durch drei Jahr jährlich ermahnet, nach Verlauf des dritten Jahres aber abgestiftet wird (§. 24); 4) daß er in der Umstaltung seiner Gründe nicht beirret werden dürfe, sondern die freie Wahl habe, wie er solche benützen wolle *q*).

*l*) Zehentord. für Kärnth. art. 12.

*m*) Hofd. v. 16. Juni 1786.

*n*) cap. 21. de decim. Zehentord. für das Inn-Viertel art. 4, für Salzb. §. 8.

*o*) Pat. v. 18. Sept. 1783, Verord. v. 12. Febr. 1791, 2. März 1797.

*p*) Tract. de jur. incorp. tit. 6. §. 11, Zehentord. für Steyerm. art. 4, für Kärnth. art. 6, Pat. v. 30. Nov. 1766 §. 3.

*q*) Zehentord. für Kärnth. art. 6, 7, Hofd. v. 18. Sept. 1783, 17. Febr. 1791, 2. März 1797.

## §. 26.

## Zehentbetrag.

In der Regel muß, wie es schon das Wort ausdrückt, der zehente Theil der gewonnenen Früchte als Zehentabgabe entrichtet werden, und kann blos eine besondere Verleihung, eine Gewohnheit, oder ein anderer Rechtstitel eine Ausnahme machen, welche von dem Zehentherrn oder dem Zehentholden, je nachdem der eine zur Erlangung eines größern, z. B. des sechsten, oder der andere zur Leistung eines kleinern, z. B. des zwanzigsten Theiles sich hierauf beruft, bewiesen werden muß. Vermuthet wird sie nicht, deshalb es im Zweifel bei der Abgabe des zehnten Theils bleibt *a*). Nur bei dem Weinzehenten in Oesterreich unter der Ens ist es Regel, daß von 16 Eimern Maisch ein Eimer Lauteres *b*); und bei dem auf einem zehentmäßigen Grunde in Steyermark, Kärnthen und Krain erbauten Kukuruz, dann bei den Erdäpfeln in Krain, daß der zwanzigste Theil der Frucht als Zehent gefordert und gegeben wird *c*). Der von Früchten, welche nach Mandeln, Schobern und Häufeln verzehent werden, in der Ausmessung verbleibende Uiberrest ist entweder ganz zehentfrei, oder er wird, sobald er wenigstens die Hälfte der bestimmten Zahl z. B. fünf Garben beträgt, da, wo der zehnte Theil gegeben wird, mit der Hälfte, einer halben Garbe, entrichtet, oder er wird in so viele kleinere Theile zerlegt, als nöthig ist, um davon einen Theil als Zehenten entrichten zu kön-

*a*) Zehentord. für Krain, Istrien und Karst v. 27. März 1753, für Kärnth. art. 2, 6, 11 am Ende, für das Inn-Viertel art. 1.

*b*) Zehentord. für Oester. u. d. E. v. 31. Aug. 1666.

*c*) Allerh. Entschl. v. 1. Aug. 1732, Hofd. v. 14. Juni 1784 §§. 3, 4, allerh. Entschl. v. 11., Hofd. v. 16. Febr. 1833 für Krain, Wagner Jahrg. 1833, 4. Hft. S. 144.

nen *d*), oder endlich es wird der Uiberrest auf einem Grunde in die zehentbaren Früchte des andern Grundes eingerechnet, was man fortzählen nennt. Hierüber hat in Ermangelung bestimmter Gesetze das Herkommen zu entscheiden. Eine Einrechnung des Uiberrestes in das folgende Jahr geschieht niemals, den Blutzehenten ausgenommen, da die Thierbrut sehr ungleich ausfällt.

Die Abgabe des sächlichen Zehenten ist von dem Bruto-Ertrage zu machen, und können weder Kosten auf den Anbau und Samen, noch Steuern, oder Grunddienste und andere Lasten in Anschlag gebracht werden. Auslagen dieser Art hat der Zehenthold allein zu tragen *e*). Dieses findet selbst dann Statt, wenn bei einem Mißjahre nicht einmal so viel gefechset wird, daß davon jene Kosten bestritten werden können. Um so weniger können die auf die Verbesserung der Grundstücke gemachten Auslagen in den Zehenten eingerechnet werden. Nur in Steyermark sollen nach einem Circulare dem Zehentholden 16 von Hundert eingelassen *f*), in Krain von dem Erdäpfelzehenten ein Fünftel als Steuervergütung abgezogen *g*), und bei dem Weinzehenten in Oesterreich an dem Hofe und dem Erzbisthume von Wien das Bergrecht abgerechnet werden *h*). Uiberdies sind auch die Zehenten, so wie andere Natural-Abgaben der Kirchkinder an ihre Seelsorger, von den Urbarial-Schuldigkeiten ganz frei *i*).

*d*) Tract. de jur. incorp. tit. 6. §. 6, Zehentord. für das Inn-Viertel art. 16.

*e*) cap. 7. 26. 28. 33. de decim. Tract. de jur. incorp. tit. 6. §. 14, Zehentord. für das Inn-Viertel art. 17.

*f*) Circul. in Steyerm. v. 1. Mai 1819.

*g*) Verord. in Krain v. 21. März 1833 Wagner Jahrg. 1833 4. Hft. S. 144.

*h*) Fr. v. Kotz gesetzl. Verfassung d. Zehentabg. 2. Aufl. S. 24.

*i*) Hofd. v. 8. April, Pat. v. 9. Mai 1790 Jak. 2. Bd. S. 488, Verord. in Böhm. v. 27. Oct. 1789 u. 13. Mai 1790 n. 6 Jak. 6. Bd. S. 485.

— Bei den persönlichen Zehenten müssen durchaus zuvor die Kosten abgezogen werden, weil die persönlichen Zehenten von dem Gewinne zu geben sind, dieser aber sich erst nach dem Abzuge aller Auslagen denken läßt *k*).

## §. 27.

## Zehentbehebung.

Wenn Liebe und Sanftmuth den Geistlichen überhaupt zum Gesetze gemacht ist, so haben sie solche am meisten da zu zeigen, wo sie von ihren Kirchkindern den Unterhalt beziehen. Deswegen schärft ihnen auch das gemeine Recht ein, bei der Einforderung der Zehenten nie mit Strenge und Härte vorzugehen, und von den armen Zehentpflichtigen den Zehenten, der selbst nur die Natur des Almosens hat, lieber gar nicht zu nehmen, oder um gleichwohl der Kirche kein Recht zu vergeben, den in die linke Hand empfangenen Zehenten mit der rechten Hand zurück zu stellen. Unsere vaterländischen Gesetze wollen dieses nicht weniger. Ausdrücklich heißt es darin, daß der Zehentherr die Zehentholden glimpflich, mit anständiger und nachgiebiger Bescheidenheit, mit Beseitigung aller rauhen und drohenden Worte behandeln, und über ihre Schuldigkeit belehren soll *a*). Wird der Zehent widerrechtlich verlangt oder verweigert, so darf keine Gewaltthätigkeit verübt, noch weniger eigenmächtig eine Verhaftung vorgenommen werden *b*). Um von Seite der Unterthanen alle Widersetzlichkeit fern zu halten, war schon früher befohlen gewesen, sie rücksichtlich dieser neben der Stoltaxe bestehenden und durch die Stoltaxordnung keineswegs aufgehobenen Verbindlichkeit zu belehren *c*).

*k*) cap. 28. de decim.

*a*) Verord. in Steyerm. v. 10. Juli 1790.

*b*) B. G. B. §. 19, Stfg. B. I. Thl. §. 127, II. Thl. §. 86.

*c*) Verord. v. 29. Oct. 1661 Jak. 6. Bd. S. 477, v. 24.

In Betreff des Ortes, der Zeit und der Art der Zehentabnahme schreibt das gemeine Recht blos folgendes vor. Die Grundzehenten sollen nach gänzlicher Trennung der Früchte von Grund und Boden, und deren Einsammlung in Haufen oder Schober gehoben werden. Der Zehenthold hat dem Zehentherrn darüber weder eine besondere Anzeige zu machen, noch sonst sich thätig zu bezeigen; es ist seinerseits genug, wenn er bei der Einführung seiner Früchte den Zehenten auf dem Grunde zurück läßt *d*). Der Personal-Zehent soll nach Art anderer Abgaben zu Ende des Jahres und nicht gleich nach gemachtem Gewinne, der Blutzehent, wenn die Jungen ohne die Mutter leben können, gegeben; der eine und der andere aber dem Zehentherrn, der davon schwer Wissenschaft erhalten kann, überbracht, und auch ohne Abforderung geleistet; übrigens in Absicht auf das Maß und die Güte dieses Zehenten, wie bei dem Grundzehenten, getreulich und ohne Gefährde des Zehentherrn vorgegangen werden *e*).

Nach unsern Gesetzen ist der Ort der Zehentbehebung bei dem Getreide und Heue der Acker und die Wiese, wo selbes liegt; bei dem Weinzehenten der Platz vor dem Weinberge oder Weingarten, wo der Maisch, d. i. die Masse, welche von zerstampften Trauben entsteht, bereitet wird *f*), nach einer alten Verordnung für die Bürgerschaft von Wien aber *g*) die Weinpresse. Daß die Scheuer des Zehentholden betreten, und daselbst der Zehent ausgelesen, oder die Kellerbeschau vorgenommen, d. i. der Wein aus dem Keller des Zehentholden eimerweise abgenommen

April 1777 Theres. 8. Bd. S. 42, allerh. Resc. v. 10. Juli u. 4. Dec. 1778, dann 15. Sept. 1780 u. Verord. in Böhm. v. 18. Mai 1780 Jak. 6. Bd. S. 479, 480.

*d*) cap. 7. de decim.

*e*) can. 4. caus. 16. q. 7.

*f*) Ferd. Zehentord. Tract. de jur. incorp. tit 6. §. 8.

*g*) Verord. v. J. 1370.

werden könne, muß rechtlich eingeführt oder erseſſen ſein, und dann hat es dabei ſein Bewenden *h*), ſo wie ſich wegen des Abdreſchens und des Strohes auch nur an das Herkommen zu halten iſt *i*). Nur in Salzburg findet etwas anderes Statt; hier ſteht es dem Zehentherrn im Allgemeinen frei, den Zehenten auf dem Felde, oder in der Scheuer und im Sacke zu ſammeln, es wäre denn zwiſchen ihm und den Zehentholden durch Vertrag etwas anderes geſchloſſen oder verglichen worden. Iſt letzteres nicht der Fall: ſo muß ſich der Zehentherr binnen 24 Stunden nach der ihm wegen der Auszehentung geſchehenen Anzeige erklären, ob er den Zehenten auf dem Felde oder in der Scheuer oder im Sacke geben wolle, widrigens wird die Gebung auf dem Felde vorgenommen *k*). Für den Kleinzehenten iſt hinſichtlich des Ortes die allenthalben übliche Gewohnheit zum Geſetze gemacht *l*).

Die Zeit und Art der Zehentbehebung iſt bei uns und zwar A) rückſichtlich des Getreidezehenten mit folgendem beſtimmt: 1) Wenn auf einem Felde die Frucht, welche mit der Sichel abgeſchnitten wird, in Mandel oder Hifler, jede zu 15 Garben, aufgeſtellt, oder jene, welche mit der Senſe abgemähet wird, in Häuflein, die ſo viel möglich gleich ſein ſollen, gelegt iſt: ſo hat der Zehenthold dem Zehentherrn die Anzeige davon zu machen. 2) Nach dieſer Anzeige hat der Zehentherr den Zehenten binnen 24 Stunden auszuſtecken, d. h. die Mandel, von der er die Abzählung des Zehenten anfängt, und jede ferner ihm als Zehenten gebührende Mandel durch Einſteckung eines Stabes zu bezeichnen. 3) Wird die Abzählung und Ausſteckung über dieſe Zeit verſchoben: ſo iſt der Zehenthold befugt, den Ze-

*h*) Ferd. Zehentord. u. für das Inn-Viertel art. 7. Tract. de jur. incorp. tit. 6. §. 8.

*i*) Zehentord. für Kärnth. art. 5.

*k*) Zehentord. für Salzb. §. 13.

*l*) Tract. de jur. incorp. tit. 6. §. 13.

henten von dem Richter und den Geschwornen, in Salzburg von dem Gemeindevorstande oder Ausschuße und zwei unparteiischen Männern aus der Gemeinde, ausstecken zu lassen, und das Getreide mit Zurücklassung des Zehenten von dem Felde hinweg zu führen. 4) Um aber bei dieser Begünstigung der Zehentholden auch den Zehentherrn gegen Uibervortheilung zu schützen, ist demselben das Recht zugestanden, die Abzählung des Zehenten bei jeder beliebigen Mandel anzufangen. Hierdurch sind alle vorigen Gewohnheiten und Verordnungen in Ansehung der Zeit, innerhalb welcher sonst der Zehent eingehoben werden mußte, aufgehoben *m*), so wie es durch die gegenwärtige Ausmessung auf dem Felde auch von der Nachzählung des Getreides in der Scheuer des Zehentholden, und der Strafe des Verfalles des Getreides für den Fall, als in der Angabe ein Betrug nachgewiesen werden konnte *n*), abgekommen ist. Die Strafe des Heimführens des Getreides vor geschehener Anzeige und Verlauf von 24 Stunden nach derselben ist die Entrichtung der doppelten Zehentgebühr *o*), nach der Zehentordnung für Kärnthen aber die Entrichtung des Zehenten sammt dem halben Theile des heim geführten Getreides *p*), und bei dem Zehenten an dem Hofe und dem Erzbisthume von Wien nach einer Verordnung K. Leopolds I. die Uiberlassung des Zehenten an den Zehentholden und des Grundes an den Zehentherrn *q*). In Salz-

*m*) Pat. v. 12. Dec. 1786 Krop. 10. Bd. S. 150, 160, für Böhm. v. 4. Jan. 1787 Jak. 6. Bd. S. 480, Verord. in Mähren v. 10. Mai 1790 Polit. Ges. 1. Bd. S. 32, Zehentord. für Salzb. §§. 16, 18, 19.

*n*) Zehentord. für Krain, Istrien u. Karst, Ferd. Zehentord. für Kärnth. art. 4, für Steyerm. art. 15.

*o*) Ferd. Zehentord. für Steyerm. art. 14, 15, für das Inn-Viertel art. 8. Hofd. v. 13. Oct. 1783 Krop. 15. Bd. S. 157.

*p*) art. 4.

*q*) Verord. v. 22. Juni 1693.

burg hat der Zehentherr sein diesfalls gekränktes Recht vor der in Zehentstreitigkeiten competenten Behörde auszutragen, und jener Zehenthold, welcher den Zehentherrn oder seinen Abgeordneten in der Aussteckung und Zählung des Zehenten hindert, oder bei der Verabreichung desselben einen Betrug begeht, nach Beschaffenheit der Umstände nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche abgestraft zu werden *r*). Ist der Zehentherr von dem Wohnorte des Zehentpflichtigen über zwei Meilen, oder nach der Zehentordnung für das Inn-Viertel im Lande ob der Ens und jener für Salzburg über eine Meile Weges entfernt: so ist er verbunden, in der Gegend der Zehentabnahme jemanden zu bestellen, an den die Anzeige, daß die Garben aufgestellt sind, zu gelangen hat; widrigenfalls tritt dasjenige ein, was bei der von dem Zehentherrn unterlassenen Aussteckung des Zehenten Rechtens ist *s*). Bestehen in Bezug auf den nämlichen Zehenten mehrere Zehentherren: so hat der Zehenthold weder ein Recht noch eine Verbindlichkeit, jedem insbesondere den Zehenten zu verabreichen, sondern nur den mehreren Zehentherren einzeln, und nicht etwa blos dem, welcher der nächste ist oder den größten Zehentantheil hat, die Anzeige zu machen, wornach sie gemeinschaftlich den Zehenten auszustecken, und unter sich zu theilen haben *t*), ohne daß jedoch der eine den andern an der Aussteckung hindern kann, daher der auf dem Felde am ersten ankommende unverwehrt, und ohne den andern abzuwarten, seinen Theil auszustecken und wegzuführen berechtigt ist *u*).

*r*) Zehentord. für Salzb. §§. 20, 26.

*s*) Zehentord. für das Inn-Viertel art. 8, Verord. in Galiz. v. 16. Sept. 1808 lit. a Pol. Ges. 31. Bd. S. 55. Zehentord. für Salzb. §. 25.

*t*) Tract. de jur. incorp. tit. 6. §. 13, Zehentord. für Salzb. §. 22.

*u*) Zehentord. für Steyerm. art. 8, für das Inn-Viertel art. 14, für Salzb. §§. 22, 23.

Uibrigens ist die Freiheit des Zehentherrn, mit der Abzählung des Zehenten nach Belieben vorne, mitten oder hinten anzufangen, dahin beschränkt, daß er, ohne sich das beste Getreide auszusuchen, bei der einmal angefangenen Ordnung zu zählen fortfahren muß *w*). Hat der Zehenthold mehrere Aecker, so bleibt ihm vorbehalten, die Abzählung auf jedem Acker insbesondere vorzunehmen *x*).

B) Alles dieses versteht sich auch von Früchten, welche sich nicht in Garben binden lassen, sondern in Mahden, Haufen, Schöber gelegt werden. Nach der Zehentordnung für Salzburg hat der Zehentherr bei dem Haber und andern lanzigen leichtern Sommergetreide die Wahl, die Auszehentung nach den Mahden oder nach Schöbern anzustellen, und wenn er die Auszehentung nach den Mahden wegen deren Ungleichheit nicht vornehmen kann, gleiche Schöber selbst zu machen *y*).

C) Der Erdäpfel-Zehent soll in der Art behoben werden, daß der Zehentherr über die Anmeldung der Aernte die zwanzigste Furche, und wo Furchen sich nicht vorfinden, die zwanzigste Klafter für sich ausstreckt, und dann die Ausgrabung der gezehenten Frucht auf eigene Kosten besorgt. Unterläßt er binnen 24 Stunden nach der Anmeldung die Ausstreckung zu machen: so ist der Zehenthold berechtiget, den Zehenten von dem Richter und den Geschworenen ausstecken zu lassen, sonach mit seiner Aernte vorzugehen, und dem Zehentherrn die zwanzigste Furche und beziehungsweise Klafter unausgegraben zurück zu lassen. Im Uibrigen ist sich bei Behebung dieses Zehenten und rücksichtlich der mit Uibertretungen verbundenen nachtheiligen Folgen nach den allgemeinen Vorschriften des Pa-

*w*) Verord. für Galiz. v. 16. Sept. 1808 lit. c Pol. Ges. 31. Bd. S. 55.

*x*) Hofd. v. 20. Mai 1786.

*y*) Zehentord. für Salzb. §. 17.

tentes vom 12. December 1786 und 13. October 1788 zu benehmen *z*).

D) Der Weinzehent wird durch Visirung der Fässer bestimmt, und muß innerhalb 24 Stunden nach gemachter Anzeige ausgemessen werden. Vor dieser Zeit und ohne diese Anzeige kann der Maisch unter den angeführten Strafen von den Weingärten nicht weggeführt werden *a*). Nach einer Verordnung für Oesterreich soll jede Vergobrigkeit den zur Weinlese bestimmten Tag den Zehentherren erinnern lassen, damit sie alle nöthige Vorkehrungen treffen können *b*). Der Zehentherr kann zwar den Zehenten aus was immer für einem Fasse oder Bodding sich abschenken; allein er ist nicht berechtiget, jedes Faß anzuzapfen und daraus Zehenten zu nehmen. Ist jedoch der Maisch von verschiedenen Weingärten zusammen gebracht worden: so kann er sich diese verschiedenen Weine ausweisen lassen, und den Zehenten von dem in dem einen und dem andern Weingarten erzeugten Weinmoste abgesondert nehmen *c*).

E) Rücksichtlich des Blutzehenten bleibt es bei dem von Alters her üblichen Herkommen *d*); sonst ist es Regel, daß der Zehenthold dem Zehentherrn das in die bestimmte Zahl gefallene Junge, z. B. das zehente, das zwölfte u. s. w. ohne Unterschied, ob es gut oder schlecht ist, zu geben habe. Ist es zweifelhaft, welche Jungen in die Zahl gefallen sind, so kann weder der Zehenthold das schlechteste geben, noch der Zehentherr das beste nehmen; sondern es hat ein rechtschaffener Mann als Schieds-

*z*) Allerh. Entschl. v. 11., Hofd. für Krain v. 16. Febr. 1833 Wagner Jahrg. 1833 4. Hft. S. 144.

*a*) Zehentord. für Krain, Istrien, Karst; für Oester. u. d. E. v. 31. Aug. 1666.

*b*) Verord. in Oester. v. 27. Nov. 1751 Theres. 1. Bd. S. 327.

*c*) Schein v. den Zehenten S. 26 §. 30.

*d*) Zehentord. für das Inn-Viertel art. 10, für Salzb. §. 42.

richter Stücke von mittelmäßiger Beschaffenheit als die zu verabreichenden Zehenten auszulesen *e*). Bei unterlaufener Argliſt iſt wieder die Strafe der doppelte Zehent *f*).

F) Der Wohnzehent wird nach dem alten Gebrauche gegeben *g*).

Durch die Ausmeſſung und Ausſteckung des Zehenten wird der Zehentherr Eigenthümer desſelben *h*); es trifft ihn eben daher von der Zeit ihrer Vornahme aller Schade, der den Zehentfrüchten durch Zufall z. B. eine Uiberſchwemmung zugeht *i*). Er iſt ſchuldig, den Zehenten innerhalb 4 oder 5 Tagen von dem Felde zu räumen, und der Zehenthold darf durch dieſe Zeit weder großes noch kleines Vieh darauf treiben, damit ihm an ſeinen Zehenten kein Schade zugefüget werde *k*). In Salzburg hat der Zehenthold, wenn binnen 5 Tagen das Feld vom Zehenten nicht geräumt iſt, den Zehenten durch den Gemeindevorſtand und zwei unparteiiſche Gemeindeglieder ſchätzen, und auf Koſten des Zehentherrn einbringen zu laſſen, um ſeinen Acker auf die beliebige Art wieder benützen und bearbeiten zu können *l*). Die Heimführung hat der Zehentherr mit ſeiner Beſpannung oder auf eigene Koſten zu beſorgen, und er kann die Zehentholden dazu nicht verhalten, wenn ſolches nicht ſchon von Alters her gebräuchlich geweſen, oder aus der Robotverbindlichkeit oder einem Vertrage rechtlich begründet iſt *m*), indem im Zweifel der Hol-, und nicht der Bringzehent vermuthet

*e*) Sckenkl iustit. jur. eccl. §. 706. n. 3.

*f*) Zehentord. für das Inn-Viertel art. 10.

*g*) Zehentord. für Steyerm. art. 12.

*h*) B. G. B. §. 427.

*i*) Ebend. §. 1311.

*k*) Zehentord. für Steyerm. art. 9, für das Inn-Viertel art. 14.

*l*) Zehentord. für Salzb. §. 21.

*m*) Tract. de jur. incorp. tit. 6. §. 9, Zehentord. für Steyerm. art. 10.

wird und letzterer zu erweisen ist *n*), oder endlich die Unterthanen sich dieser Verbindlichkeit gegen den gewöhnlichen Vortheil, für das Zuführen und Ausdreschen des Zehenten einen Theil des Strohes und der Spreu zu erhalten, unterziehen wollen *o*). Holt ihn der Zehentherr selbst ab: so hat er bei der Sammlung die Behutsamkeit zu gebrauchen, daß er mit den Wägen und Pferden auf dem Felde des Zehentmannes keinen Schaden zufüge; erfolgt gleichwohl durch ihn oder die Seinigen eine Beschädigung, so hat er solche gut zu machen *p*). Uibrigens genießen die Zehentfuhren, die Zuführung mag von wem und auf wessen Kosten immer geschehen, keine Mauthbefreiung, sondern es hat die Mauth der Pfarrer oder derjenige, dem die Zehenten gehören, zu bezahlen *q*). Nur für Nieder-Oesterreich besteht die Begünstigung, daß die Zehentfuhren mit was immer für Bezügen, jedoch blos an den Local-Schranken des Ortes, wo die Wirthschaftsgebäude sich befinden und von wo aus der Feldbau betrieben wird, mauthfrei sind *r*).

## §. 28.

## Zehentrückstand.

Den rückständigen Zehenten muß jener entrichten, der zur Zeit, als der Zehent entrichtet werden sollte, Nutznießer des zehentbaren Grundes war, oder dessen Erbe. Es folget dieses daraus, daß das Zehentrecht in Rücksicht dessen, gegen welchen es zusteht, kein objectiv dingliches, sondern ein objectiv persönliches Recht ist. Der Zehent-

*n*) Zehentord. für Salzb. §. 14.
*o*) Verord. für Galiz. v. 16. Sept. 1808 lit. b a. a. O.
*p*) Zehentord. für Salzb. §. 14.
*q*) Hofd. v. 26. Juli 1794 Z. 1810, 5. Sept. 1799 u. 10.
*r*) Verord. in N. Oester. v. 20. April 1826 u. 4 Wagner 1826 4. Hft. S. 164.

herr kann sich daher den Ausstand über ein Jahr weder bei der künftigen Fechsung einrechnen, noch bei verändertem Grundbesitze sich deshalb an den gegenwärtigen Innhaber des Zehentgrundes halten, sondern er muß ihn mit einer persönlichen Klage gegen den vorigen Besitzer einklagen *a*), und dieser hat ihn nach dem Mittelpreise des vorigen Jahres, in welchem der Zehent ausständig geblieben ist, und keineswegs in natura zu berichtigen, gleichwie entgegen auch der Zehentherr ihn in natura anzunehmen nicht mehr verhalten werden kann *b*). In Steyermark und Illyrien jedoch muß zwischen den Klaub- und Sackzehenten unterschieden werden. In Ansehung des erstern ist das Patent vom 12. December 1786, und rücksichtlich dessen Uibertretung die Verordnung für Inner-Oesterreich vom 24. October 1788 wegen der als Strafe bemessenen doppelten Zehentgebühr zu beobachten. Macht der Zehentherr von diesem Rechte keinen Gebrauch: so ist er dafür anzusehen, als habe er auf das politische Verfahren verzichtet und dem Zehentholden die Zehentforderung geborgt; wornach ihm zur Liquidirung und Einbringung derselben nur mehr der Rechtsweg bevorsteht, außer er wäre zugleich Grundherr des Zehentholden, indem sich dann nach dem Unterthans-Patente benommen werden muß. Hinsichtlich des Sackzehenten aber, welcher als eine unveränderliche ständige Gabe nach der Executions-Ordnung für Inner-Oesterreich vom 1. December 1784 den Urbarial-Gaben gleich zu achten ist, hat ganz das nämliche politische Verfahren einzutreten, welches bei Urbarial-Rückständen Statt findet *c*). Ist aber der ausgesteckte Zehent noch auf dem Grunde oder sonst abgesondert vorhanden: so ist der Zehentherr berechtiget, ihn wider was

*a*) Tract. de jur. incorp. tit. 6. §. 15.

*b*) l. c. tit. 7. §. 3.

*c*) Hofd. v. 5. Nov. 1824 u. 10. Juni 1825 Gout. 24. Bd. S. 1054.

immer für einen Besitzer zu vindiciren, weil die Absonderung und Aussteckung des Zehenten eine Art Uibergabe ist, wodurch der Zehentherr das vollständige Eigenthum erwirbt.

Wird über das Vermögen desjenigen, der den Zehenten von einem oder mehreren Jahren rückständig ist, der Concurs verhängt: so haben diese Rückstände bei der Classification der Schulden nicht das Vorzugsrecht anderer rückständigen Gaben, weil der Zehent nicht aus dem Unterthansbande entspringt *d*). Solche Forderungen kommen also nicht in die erste, sondern, je nachdem ein Pfandrecht vorhanden ist oder nicht, in die zweite oder vierte Classe *e*). Dadurch ist es von jenem Artikel der Zehentordnung für das Inn-Viertel, zufolge dessen die Zehenten in der Bezahlung vor allen andern Gefällen und Schuldigkeiten von dem Grunde von Rechtswegen den Vorzug haben sollen; und dem Artikel der Zehentordnung für Kärnthen und Steyermark, nach welchem der Zehentherr des Rückstandes wegen die künftige Saat auf dem nun wem immer zugehörigen Grunde, und in deren Ermangelung das Vieh zu pfänden befugt war, abgekommen *f*). Es versteht sich von selbst, daß hierbei ein ordentliches Benehmen von Seite des Zehentholden vorausgesetzt werde; denn wenn dieser die Frucht heimlich von dem Grunde geschafft hätte, oder sonst betrügerisch vorgegangen wäre, so bleibt es bei der gesetzlichen Strafe der doppelten Abgabe, und der deshalb einzuleitenden Pfändung (vorig. §.).

Sind Zehentrückstände drei Jahre alt, so sind sie verjährt, und können mit rechtlicher Wirkung nicht mehr geltend gemacht werden *g*).

*d*) Hofd. v. 15. Jan. 1787 lit. k J. G. S. N. 620.

*e*) Conc. Ord. §§. 16, 17, 21.

*f*) Zehentord. für das Inn-Viertel art. 17, für Kärnth. art. 14, für Steyerm. art. 17.

*g*) B. G. B. §. 1480.

## §. 29.

## Zehentverpachtung.

Ordentlicher Weise und in der Regel sind die Zehenten in Natur zu beheben und zu leisten *a*). Es gibt jedoch auch eine uneigentliche Behebung, durch Verpachtung und Ablösung. Die Wahl der einen oder andern dieser Benützungsarten hängt von der Willkühr des Zehentherrn ab *b*). Um aber den Genuß der Zehentfrüchte ohne Nachtheil des Zehenteigenthümers so viel als möglich dem Anbauer zuzuwenden: so ist für Nieder-Oesterreich bestimmt, daß die Zehentherren, welche ihre Zehenten nicht selbst einzuheben und zu benützen gesonnen sind, dieselben vor allen den Zehentholden anbieten müssen, so zwar, daß sie erst dann andere Pächter zu wählen berechtiget sind, wenn sie sich mit ihren Zehentholden über die Bedingungen der Uiberlassung nicht vereinigen können. Allein selbst in diesem Falle soll den Zehentholden, wenn sich zur Richtigstellung des Pachtschillings ganze Gemeinden verbinden, bei den außer dem Wege der Versteigerung eingegangenen Zehentpachtungen noch das Einstands- und Vorrecht gebühren. Bei den im Wege der öffentlichen Versteigerung vorgenommenen Zehentverpachtungen kann ihnen zwar, ohne die Zehentherrn in ihren Rechten zu kränken, und gegen die Natur der Meistbietung zu handeln, das Einstands- und Vorrecht nicht zu Statten kommen. Damit jedoch auf solche Art die den Zehentholden zugedachte Begünstigung von den Zehentherren nicht gänzlich vereitelt werde: so ist jeder Zehentherr den Zehenten vor der Verpachtung seinen Zehentholden um so gewisser und aufrichtiger anzubieten, und sich über den wirklich erfolgten,

*a*) Hofd. v. 9. April, Pat. v. 9. Mai 1790, Verord. in Böhm. v. 27. Oct. 1789 u. 13. Mai 1790 n. 6.

*b*) Ferd. Zehentord. für Kärnth. art. 15, für das Inn-Viertel art. 13.

aber fruchtlos geschehenen Anbot auszuweisen verbunden, als sonst sowohl die Versteigerung selbst, als der darauf sich gründende Contract für null und nichtig erklärt wird. Erdichtete Contracte, die zur Umgehung dieses Gesetzes verabredet oder geschlossen werden, werden als Betrug angesehen, und die darüber Betretenen mit der für Betrüger bestimmten Strafe belegt *c*). Dasselbe ist für Galizien, dann für Inner-Oesterreich, Steyermark, Kärnthen und Krain vorgeschrieben, mit dem einzigen Unterschiede, daß, wenn die Richtigstellung des Pachtschillings ganze Gemeinden in solidum, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen auf sich nehmen, das Einstands- und Vorrecht nicht den einzelnen Zehentholden, sondern der ganzen Gegend oder Gemeinde bei allen, selbst im Wege der öffentlichen Versteigerung eingegangenen, Verpachtungen gebühret *d*). Nach einer Verordnung für Steyermark muß zu dessen sichern Erreichung der Zehentherr nebst der Kundmachung der Verpachtung durch die Zeitungsblätter mündlich die Gemeinden zur Wahl von Deputirten auffordern, ihnen das Vorrecht und die Wohlthat, die sie genießen, begreiflich machen, und sie durch ihre Deputirten zur Versteigerung vorladen *e*). Geschieht die Verpachtung unter der Hand: so hat er ihnen, außer der Belehrung über die ihnen zustehende Rechtswohlthat, die Pachtbedingnisse oder den mit dem Pächter bereits abgeschlossenen Pachtvertrag mitzutheilen, damit sie sich über die Ausübung ihres Vorrechtes besprechen und berathen können *f*). Den Zehentholden gebührt eine Berathungsfrist von sechs Tagen von dem Tage des versteigerten Zehenten, oder des ihnen mit-

*c*) Hofbesch. v. 2. Dec. 1790, v. 15. Aug. 1796 Jak. 6. Bd. S. 487, v. 15. u. 19. März 1797, Verord. in Nied. Oester. v. 23. März u. 31. Mai 1797.

*d*) Hofd. für Galiz. v. 25. Juli 1796, für Inn. Oester. v. 7. Febr. 1791.

*e*) Verord. für Steyerm. v. 18. Mai 1793.

*f*) Hofd. v. 7. Juli 1796 Pol. Ges. 9. Bd. S. 2.

getheilten mit einem Pächter unter der Hand abgeschlossenen Pachtvertrages, binnen welcher sie sich, um den Zehentherrn und die Meistbietenden durch zu späte Erklärungen in keine Verlegenheit zu setzen, um so gewisser zu äußern haben, als sie mit einer spätern Erklärung für die Ausübung ihres Einstandsrechtes nicht mehr gehöret, und die Zehenten ohne weiters an die Meistbietenden überlassen werden *g*). In Oesterreich ob der Ens ist die dermalige Beobachtung in dem Bezuge der Zehenten mit dem Beisatze bestätiget worden, daß die Regierung erwarte, die Zehentherrn werden die Billigkeit, bei Zehentverpachtungen die Zehentholden den Fremden vorzuziehen, von selbst einsehen *h*). In Böhmen hat die gesetzliche Verfügung wegen Einführung des Einstands- und Vorrechtes für die Gemeinden bei der Verpachtung der Zehenten vermöge der böhmischen Landesverfassung keine Anwendung *i*).

Dem Zehentherrn bleibt frei gestellt, die Jahre und Bedingnisse der Pachtung zu bestimmen *k*); sie dürfen jedoch nicht gegen die jüngst bekannt gemachten Grundsätze über die Bestandverlassung des Pfründenvermögens (§. 14) verstoßen, da dann zur Gültigkeit des Vertrages die Genehmigung der Landesstelle erfordert würde *l*). Der Antrag, einen allgemeinen Maßstab und Preis für die Zehentablösung festzusetzen, ist nicht genehmigt, sondern verordnet worden, daß die Behandlung der Zehenten im Pachte gänzlich dem Einverständnisse zwischen Zehentherrn und Zehentholden überlassen bleibe *m*). Durch die oben

*g*) Hofd. für Inn. Oester. v. 3. Aug. 1804.

*h*) Hofentschl. v. 12., Verord. in Oester. o. d. E. v. 25. Oct. 1797, dann v. 10. Oct. 1821 §. 23 Schwerdl. 9. Bd. S. 88.

*i*) Hofd. v. 23. Oct. 1797 Jak. 6. Bd. S. 487.

*k*) Hofd. für Inn. Oester. v. 7. Febr. 1791.

*l*) Hofd. v. 14. April 1821 Pol. Ges. 49. Bd. S. 113.

*m*) Hofd. für Inn. Oester. v. 7. Febr. 1791.

(§. 14) erwähnte Verordnung, in Folge welcher die Pfründenbesitzer ihre Zehenten selbst bis auf 9 Jahre verpachten können, wenn sie sich hierbei nur nicht den Pachtschilling auf mehrere Jahre in vorhinein bedingen, ist es von jenem frühern Gesetze abgekommen, nach welchem zur Vermeidung von Streitigkeiten und der Vermehrung der Lasten der Unterthanen alle Verträge, welche bei Ablösung des Zehenten von einzelnen Unterthanen oder ganzen Gemeinden mit dem Zehentherrn geschlossen werden, der Zehentherr mag die Grundobrigkeit des Zehentholden selbst oder ein Privater sein, wenn sie auf drei Jahre lauten, dem Kreisamte, wenn sie aber auf längere Zeit geschlossen werden, der Landesstelle zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden sollten *n*). Auf welche Art die Zehentpachtungs-Protokolle aufgenommen werden können, ist (I. §. 69) angegeben worden.

Alles dieses gilt auch in dem Falle, wenn die Zehenten in einer Gegend mehreren Zehentherren, selbst zu ungleichen Theilen, z. B. einem zu einem, dem andern zu zwei Dritteln gehören. Jeder der mehreren Zehentherren kann seinen Antheil frei und ungehindert verpachten *o*), und unterliegt der verpachtete Antheil ebenfalls dem gesetzlichen Einstands- und Vorrechte, während der nicht verpachtete in Natur gehoben wird. Hat aber ein Zehentherr Zehenten von mehreren Gemeinden zu empfangen: so darf er sie nicht von allen Gemeinden zusammen, sondern er muß den Zehenten von jeder Gemeinde einzeln und insbesondere verpachten und versteigern, damit jede Gemeinde sich der ihr zugestandenen Wohlthat erfreuen und bedienen könne *p*).

Zur Zehentpachtung ist jedermann zuzulassen. Aus-

*n*) Hofd. v. 11. April 1799 Pol. Ges. 14. Bd. S. 101.

*o*) B. G. B. §. 829.

*p*) Hofd. für Inn. Oester. v. 3. Aug. 1804.

geschlossen sind nur die Juden *q*), dann die Pfarrer, welche, um zu keinen Beschwerden Anlaß zu geben, keine fremden Zehenten in Pacht nehmen, und den Gemeinden entziehen können *r*). Wie es mit dem Stempel zu den Urkunden über die errichteten Pachtverträge zu halten sei, wird füglicher im folgenden §. gesagt werden.

Wenn der in Pacht genommene Zehent wegen außerordentlicher Zufälle, als Feuer, Krieg, Seuche, großer Uiberschwemmungen, Wetterschläge oder gänzlichen Mißwachses gar nicht eingehoben werden kann, so ist auch kein Pachtzins zu entrichten. Sind durch außerordentliche Zufälle die Nutzungen des nur auf ein Jahr gepachteten Zehenten um mehr als die Hälfte des gewöhnlichen Ertrages gefallen: so gebührt dem Zehentpächter ein so großer Nachlaß, als durch diesen Abfall am Zinse mangelt. Hat der Zehentpächter unbestimmt alle Gefahren auf sich genommen, so werden darunter nur die Feuer-, Wasserschäden und die Wetterschläge verstanden. Andere außerordentliche Zufälle kommen nicht auf seine Gefahr. Damit jedoch der Zehentpächter in dem einen oder andern Falle den Nachlaß des ganzen Pachtschillings oder eines Theils desselben mit Erfolg ansprechen könne: so muß er den geschehenen Unglücksfall dem Verpächter ohne Zeitverlust anzeigen, und die Begebenheit, wenn sie nicht landkundig ist, gerichtlich oder wenigstens durch zwei sachkundige Männer erheben lassen; ohne diese Vorsicht wird er nicht angehört *s*). Uiber die Frage, in wie fern, wenn der Feldzehent zeitlich verpachtet ist, bei Elementar-Unfällen eine Nachsicht an der Zehentsteuer (§. 66) zugestanden werden könne, wurde folgendes bedeutet: Der Anspruch auf einen verhältnißmäßigen Nachlaß an der Zehentsteuer stehet in

*q*) Juden-Pat. für Böhm. v. 3. Aug. 1797 §. 44.
*r*) Hofbesch. v. 2. Dec. 1790.
*s*) B. G. B. §§. 1104, 1106 u. 1108.

Folge der unterm 17. Mai 1823 §. 3 erlassenen allerhöchsten Entschließung vom 18. Februar 1823 dem Zehentherrn in dem Falle zu, wenn der zehentbare Grund von einem Elementar-Unfalle getroffen, und der Zehent selbst zu Felde gehoben wird. Der Grund dieser Anordnung liegt darin, daß in einem solchen Falle das Steuer-Object sowohl für den Zehentholden als für den Zehentherrn geschmälert ist, mithin dem letztern der verhältnißmäßige Nachlaß an der Grundsteuer zu Theil werden muß. Durch die zeitliche Verpachtung des Feldzehenten an den Zehentholden selbst oder an einen Dritten ändert sich an diesen Bestimmungen nichts, weil eine solche zeitliche Verpachtung nur eine Modalität der Einhebung der Gabe ist, die ihrer Natur selbst nach unverändert bleibt, und blos aus dem Privat-Uibereinkommen hervorgeht, von dessen Bestimmungen die Staatsverwaltung in den Steuer-Directiven keine Notiz nehmen kann. Aus diesem Grunde versteht es sich auch von selbst, daß in den Fällen, wo ein Nachlaß an der Zehentsteuer nach den Directiven, und der gegenwärtigen Erläuterung derselben eintritt, dieser immer nur dem Zehentherrn, als dem im Cataster erscheinenden Steuerpflichtigen, mithin nie dem zeitlichen Pächter des Feldzehenten zuerkannt werden kann; jedoch müssen die Ansprüche des Pächters an den Zehentherrn, es mag jener ein Dritter oder der Zehenthold selbst sein, aus dem Contracte beurtheilt, mithin auf den ordentlichen Weg der Privat-Rechtsverhältnisse gewiesen werden. Nur muß in der Anwendung genau nach den Directiven vorgegangen, folglich nachgewiesen sein, daß wirklich der Feldzehent und nur die zeitliche Verpachtung oder Reluition desselben besteht, damit nicht permanente Reluitionen des Feldzehenten in bestimmte Geldleistungen oder Körnerschüttungen, durch welche die Natur der Gabe verändert, der Feldzehent nämlich bleibend in ein Zehentgeld oder in einen Sackzehenten umgestaltet ist, zum Titel solcher Ansprüche auf Steuer-Nachsichten genommen wer-

den, welches dem klaren Sinne der Directiven ganz entgegen sein würde *t*).

Mit Erlöschung des Pachtes tritt der Zehentherr in sein voriges Recht zurück, den Zehenten in Natur zu verlangen oder abermals zu verpachten. Dieses hat auch dann Statt, wenn der Pacht mit den Zehentholden immer stillschweigend erneuert worden ist, und selbst über die Verjährungszeit hinaus gewähret hat. Es können sich die Zehentholden, wenn der Zehentherr es von dem Bestande abkommen lassen will, der Verabreichung des Zehenten in natura und in den vor dem Bestande schuldig gewesenen Sorten eben so wenig entschlagen, als sie der Zehentherr, wenn sie den Bestand nicht weiter erneuern, sondern lieber den Natural-Zehenten, als in Folge der Erneuerung des Bestandes denselben Pachtschilling geben wollen, zur Fortbezahlung des Pachtschillings nöthigen kann *u*). Eine Verjährung von Seite des einen oder andern kann nur unter Eintretung der §. 32 anzugebenden Bedingungen Statt finden.

## §. 30.

## Zehentablösung.

Eine Ablösung der Zehenten tritt ein, wenn anstatt der Früchte in Natur ein Surrogat, ein bestimmtes Quantum von zubereiteten Früchten oder ein bestimmter Geldbetrag gegeben wird. In dem letztern Falle heißt der Zehent Geld-, im ersten, wenn insbesondere ausgedroschenes Getreide entrichtet wird, Sackzehent (§. 18). Doch wird unter Sackzehent oft auch ein Dorfzehent verstanden, welcher sich von dem gewöhnlichen Getreidezehenten nur darin unterscheidet, daß nach abgehaltenem Schnitte das Getreide von dem Zehentherrn vorläufig ab-

*t*) Hofd. v. 19. Mai 1824 Gout. 24. Bd. S. 407.

*u*) Tract. de jur. incorp. tit. 6. §. 16. Zehentord. für Steyerm. art. 11.

gezählet, sodann mit gemeinschaftlichem Einverständnisse und auf gemeinschaftliche Kosten bei dem Zehentholden ausgedroschen, und von dem ausgedroschenen der Zehent in Säcken genommen wird. Dieser Sackzehent behält die Eigenschaft des Natural-Zehenten, und wird nach den für denselben bestehenden Grundsätzen beurtheilet.

Wenn der Geld- oder Sackzehent schon von Alters her eingeführt gewesen ist, so bleibt es dabei *a*). Außerdem kann seine Entstehung ordentlicher Weise sich nur in einem Vertrage gründen, welcher auf eine bestimmte Zeit oder für immer abgeschlossen wird *b*). Hierbei ist zu bemerken, daß, wenn das Zehentrecht ein fatirtes Pertinenz-Stück eines dem Grundbuche oder der Landtafel einverleibten Landgutes ist, die Bewilligung der politischen Behörden, und wenn hierauf ein Fideicommiß- oder Lehenband oder Schulden haften, die Einwilligung der Agnaten und Creditoren bei der betreffenden Gerichtsbehörde zu erwirken sei. Gehört es aber zur Bestiftung einer geistlichen Communität oder Pfründe, so sind alle jenen Förmlichkeiten zu beobachten, welche bei Veräußerung geistlicher Güter vorgeschrieben sind *c*). Für Galizien ist insbesondere verordnet, daß Zehent-Reluitionen blos allein dem wechselseitigen freien Einverständnisse, ohne daß dabei von irgend einer Seite Zwang eintreten darf, überlassen, und gegen einen entweder von Jahr zu Jahr zu bestimmenden, oder nach mehreren Jahren zu erneuernden Geldbetrag vorgenommen werden sollen. Das nach der pohlnischen Constitution vom Jahre 1635 den Bischöfen eingeräumte Bestätigungsrecht der Contracte ist aufgehoben, und die Zehent-Reluirung für einen auf beständige Zeiten unveränderlichen Geldbetrag verboten. Die Zehentherrn können sich mit ihren Zehentholden auf ewige Zeiten nur durch eine Re-

*a*) Zehentord. für Krain, Istrien u. Karst.
*b*) Zehentord. für Salzb. §. 30.
*c*) Pat. v. 1. Sept. 1798, Hofd. v. 29. Oct. 1803.

luition in Körnern, nach einem für beide Theile billigen Anschlage, abfinden, und darüber unter Bestätigung der Landesstelle Contracte errichten *d*).

Verträge über die Reluition von Zehenten, welche auf den Besitzstand unterthäniger Gründe radicirt sind, und unmittelbar nur zwischen einzelnen Zehentholden oder ganzen unterthänigen Gemeinden und dem Zehentherrn in Ansehung des eigenen Zehenten abgeschlossen werden, sind als Unterthansangelegenheiten anzusehen, und von jedem Stempel ausgenommen. Jene Contracte aber, welche keine auf unterthänigen Gründen radicirten, sondern nur von zeitlich verlassenen obrigkeitlichen Gründen bedungene Zehenten betreffen, oder nicht unmittelbar zwischen den Zehentholden und dem Zehentherrn über den eigenen Zehenten, sondern von fremden Pächtern eingegangen werden, müssen dem Stempel unterzogen werden *e*). Ist in solchen dem classenmäßigen Stempel unterliegenden Contracten der Pachtschilling oder die Zahlung für den Zehenten im Gelde ausgedrückt: so muß der Stempel nach der Summe des ganzen Betrages auf alle Jahre, für welche der Contract lautet, angewendet werden. Ist hingegen in dem Contracte der Werth des Gegenstandes, d. i. der Pachtschilling und die Leistung im Gelde nicht ausgedrückt, sondern nur auf Körner bedungen, oder sind die Jahre oder die Dauer des Contractes nicht bestimmt: so tritt der Gebrauch des Stempels nach der Eigenschaft des Ausstellers ein. Hat dieser mehrere Eigenschaften, so ist der Stempel nach der höchsten Eigenschaft zu nehmen. Eben so ist in solchen Zehent-Contracten, in welchen zugleich eine Geldabgabe für Kleinrechte bedungen wird, der Stempel nach der Eigenschaft des Ausstellers zu gebrauchen, wenn er höher als nach dem Geldbetrage für die Kleinrechte aus-

*d*) Hofd. für Galiz. v. 18. Juli 1796 Pol. Ges. 9. Bd. S 4.
*e*) Hofd. v. 1. Sept. 1803, v. 21. März 1818 Jak. 10. Bd. S. 646.

fällt; sonst aber ist der höhere Stempel nach dem Geldbetrage vorzuziehen *f*). Zehentquittungen sind durchaus stempelfrei *g*).

Außer der durch Vertrag einzuführenden Reluition gibt noch das Gesetz in folgenden zwei Fällen einen Titel zur Abführung des Zehenten im Gelde statt des Natural-Zehenten: 1) Wenn ein Eigenthümer seine ältere oder neue Wiese, welche aus einem zehentbaren Acker umstaltet worden ist, zum Heumachen bestimmt. Hier bleibt ihm, um in Absicht auf die zu befördernde Viehhaltung alle Hindernisse zu entfernen, die Wahl, den Zehenten entweder in Natur, oder wenn er das Gras davon benützen will, im Gelde abzutragen. Damit aber wegen des Geldbetrages selbst kein unnöthiger Anstand sich ergebe: so ist dem Grundeigenthümer und dem Zehentherrn das freie Uibereinkommen eingeräumt. Können sie sich nicht vereinigen, so haben der Richter und die Geschwornen im Beisein des herrschaftlichen Beamten den Ausspruch zu machen, und hierbei, um keinen Zweifeln Raum zu geben und Chicanen fern zu halten, den Werth zum Grunde zu nehmen, in welchem die meisten Ackerzehenten damals abgelöset zu werden pflegen, wenn Aecker zu Gärten verwendet, Häuser darauf erbauet, oder Wiesen mit oder ohne Zehenten in Verpachtung gegeben werden, dergestalt, daß dieser jeden Orts übliche Werth niemals überschritten, wohl aber nach Beschaffenheit des Grundes von dem Schiedsrichter auf einen minderen Betrag gesprochen werden könne *h*). 2) Für den Zehenten bei Wien unter dem Gebirge, welcher dem Hofe oder ehemaligen Vicedome und dem Erzbisthume Wien gebührt, besteht die eigene Verfassung, daß alle Jahre durch besondere von der Regierung erlassenen Edicte der Preis bestimmt, und den Zehentholden der ganzen Gegend frei

*f*) Hofd. v. 26. Jan. 1804 u. 8. Sept. 1814.
*g*) Stempel-Pat. v. 5. Oct. 1802 §. 9 lit. rr.
*h*) Hofentschl. v. 25. Juni 1777.

gestellt wird, ob sie den Zehenten in Natur oder diesen Geldbetrag reichen wollen, wobei sie noch die Begünstigung haben, daß sie das Bergrecht abzuziehen berechtiget sind, und den Zehenten nur von dem übrigen Moste zu berichtigen brauchen. Diese Edicte haben ihr eigenes Formular, und enthalten eine Zusammenziehung der diesfalls bestehenden älteren Gesetze *i*).

Der Sackzehent muß in dem Maße verabreicht werden, welches zur Zeit gangbar war, wo die Reluition eintrat. Es wurde daher, da in Böhmen Zehentholden die Zehenten nach dem alten Maße zu entrichten sich weigerten, und ihn von dem allerhöchst eingeführten kleinen Prager Maße verstanden haben wollten, ausdrücklich verordnet, daß es zwar bei dem reducirten Maße sein billiges Bewenden haben, allein der Abgang an dem alten Maße mit dem Prager Maße erstattet, folglich das völlige Quantum des alten Zehenten abgeführt werden soll *k*).

## §. 31.

## Zehentstreitigkeiten.

Das gemeine Kirchenrecht weiset die Zehentstreitigkeiten an die Kirche, und gibt für den Fall, als es sich um die Austragung des Zehentrechtes handelt, die für die Servituten eingeführte bejahende und verneinende Klage (actio confessoria et negatoria) *a*); bei streitigem Besitze aber die possessorischen Interdicte *b*). Es nimmt hierbei das Zehentrecht dergestalt in Schutz, daß es der Appellation wider das Urtheil, welches auf schuldige Leistung der Zehenten ausgefallen ist, keine die Execution aufschiebende

*i*) Fr. v. Koß gesetz. Verfass. d. Zehentabg. 2. Aufl. S. 24.

*k*) Verord. v. 11. Febr. 1662 Jak. 6. Bd. S. 478.

*a*) fr. 41. D. de oblig. et act. (44. 7.)

*b*) fr. 1. D. de vi et vi arm. (43. 16.) can. 3. caus. 3. q. 1. cap 18. de rest. spoliat. (2. 13.)

Wirkung verstattet *c*), und auf die rechtswidrige Verweigerung der Zehenten die Strafe der Excommunication festsetzt *d*), von welcher nach vollkommener schuldigen Erstattung nur der Papst absolviren kann.

Unsere vaterländische Gesetzgebung hat diese Begünstigungen nicht sanctionirt. Bei uns gehören alle die Zehentrechte betreffenden Verhandlungen und Entscheidungen zu den weltlichen Gerichtsstellen *e*) mit folgender nähern Bestimmung. Die Verhandlung und Entscheidung der Frage über das Zehentrecht selbst gehören vor jenen ordentlichen Richter, welcher in allen Fällen, wo aus besondern Rechtstiteln Rechte und Verbindlichkeiten abgezogen werden, und darüber Streitigkeiten entstehen, folglich auch hier, einzuschreiten hat. Streitigkeiten über die Art der Zehenteinhebung, in so fern sich diese auf den factischen redlichen Besitzstand gründet, gehören nach der Bestimmung des Unterthans-Patentes vor die politischen Behörden. Außerdem haben diese Behörden nur in so fern einzuschreiten, als öffentliche Rücksichten in manchen Fällen Maßregeln zur Erhaltung eines provisorischen Besitzstandes nothwendig machen können *f*), daher, um Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erhalten, dem Besitzer auf dessen Ansuchen gegen androhende Gewalt zwar Schutz zu leisten, nicht aber in ein Erkenntniß über den Besitzstand einzugehen, Besitzrechte zu nehmen oder darüber zu entscheiden *g*). Dieselbe Vorschrift war schon früher für Galizien ergangen, mit der Weisung, daß die Gerichtsstellen die Streitigkeiten nicht blos über das Recht der Zehent-

*c*) cap. 26. in fin. de decim.

*d*) can. 5. caus. 16. q. 7. cap. 5. de decim. Conc. Trid. sess. 22. cap. 11. sess. 25. cap. 12. de ref.

*e*) Hofd. v. 9. März 1634, 29. Juli 1651 u. 9. Juli 1669.

*f*) Hofd. v. 9. März, 2. April 1815 Lit. A n. 4 Pol. Ges. 43. Bd. S. 130, Zehentord. f. Salzb. §§. 31, 32.

*g*) Hofd. v. 3. März 1797.

abnahme im Allgemeinen, sondern auch über die Zuständigkeit des Natural- und Geldzehenten insbesondere zu entscheiden, und sich hierbei nach den für andere Real- und Besitzstreitigkeiten gültigen Rechts-Principien und bürgerlichen Gesetzen, dann nach den für das Zehentwesen in Galizien bestehenden besondern Vorschriften zu benehmen haben sollen. Es wurden sogar die im politischen Wege bereits ergangenen Entscheidungen über den rechtlichen Titel des Natural-Zehenten oder der Geld-Reluition für ungültig und nicht ergangen erklärt, und alle jenen Zehentholden, welche früher nur den Geldzehenten entrichtet hatten, dann aber durch die Entscheidung der politischen Behörde zur Leistung des Natural-Zehenten verurtheilt worden waren, auf ihr jedesmaliges Verlangen durch die Kreisämter in den frühern Besitzzustand zurück zu setzen, die Zehentherrn aber mit ihren Ansprüchen auf den Zehenten, solcher möge in Natur oder Geld bestehen, auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen befohlen, jedoch so, daß sie den in Kraft politischer Erkenntnisse mittler Weile bezogenen Natural-Zehenten nicht zurück zu stellen oder zu vergüten hätten *h*). Die Vertretung durch den Unterthans-Advocaten kommt den Grundholden bei Zehentstreitigkeiten nicht zu Statten, wenn dieselben nicht zugleich Grundunterthanen der Zehentherrschaft sind. Auch tritt die politische Verhandlung nach Vorschrift des §. 32 des Unterthans-Patentes blos damals ein, wenn der Zehentherr zugleich Grundobrigkeit des Zehentholden ist *i*).

Dieser Bestimmung zufolge hat in allen Fällen, wo es sich um die zweifelhafte Auslegung eines Vertrages oder einer Urkunde über das Recht der Zehentabgabe handelt, das Landrecht oder Ortsgericht einzuschreiten, je nachdem der Beklagte der Jurisdiction des einen oder andern un-

*h*) Verord. in Galiz. v. 16. Sept. 1808 Pol. Ges. 31. Bd. S. 55.

*i*) Zehentord. für Salzb. §§. 31, 33.

terſteht. In Böhmen ſollte zwar nach den frühern Geſetzen die Cognition über Zehentſachen nur dem Landrechte zuſtehen, und die deshalb ergangene Reſolution als eine an ſich billige und wohl fundirte Sache ſogar bei der Umdruckung der Landesordnung unter die Novellen zugeſetzt werden *k*). Allein dieſe Verordnung wurde wieder mit dem behoben, daß in Zehentſtreitigkeiten nur summarissime verfahren werden ſoll *l*). Vermöge der neuen Gerichtsbarkeit-Beſtimmung gehören Zehentſtreitigkeiten nur mehr vor das Landrecht: 1) wenn der Streit zwiſchen Unterthanen und ihrer rechtmäßigen Obrigkeit als Zehentherrſchaft obwaltet, wo zugleich ſo vorzugehen iſt, wie ſich bei den nicht aus dem Unterthansbande entſtehenden Streitigkeiten und Beſchwerden benommen wird *m*); 2) wenn er zwiſchen einem landesfürſtlichen Pfarrer und ſeinen Zehentholden geführt wird, weil jenen das Fiscalamt vertreten muß, deſſen Inſtanz, es mag in der Eigenſchaft des Klägers oder Beklagten auftreten, nur das Landrecht iſt *n*); 3) wenn ein Zehenthold gegen ein Stift, Kloſter, Capitel oder einen auch nicht landesfürſtlichen Pfarrer klagt, weil gegen alle dieſe Perſonen nur vor dem Landrechte geklagt werden kann *o*). Klagt hingegen ein Stift, Kloſter, Capitel oder ein nicht landesfürſtlicher Pfarrer gegen den Zehentholden: ſo muß der Streit bei deſſen ordentlichen Behörde, nämlich der Grundobrigkeit oder dem Magiſtrate, wohin der Zehenthold für ſeine Perſon gehört, wie über ein anderes Recht anhängig gemacht werden.

*k*) Allerh. Reſcr. v. 29. Juli 1651 u. 9. Juli 1669 Jak. 6. Bd. S. 477.

*l*) Hofd. v. 21. April 1727 ebend. 4. Bd. S. 487.

*m*) Pat. v. 1. Sept. 1781 §. 32, Hofd. v. 27. Sept. 1783 §. 3, Verord. v. 9. Aug. 1793 u. 4. April 1795, für Steyerm. v. 15. Sept. 1802.

*n*) Hofd. v. 10. März 1783 §§. 5, 6.

*o*) Hofd. v. 27. Sept. 1783 §. 26, 2. April §. 7.

Im politischen Wege schreitet in erster Instanz das Kreisamt ein *p*). Dadurch ist es von jenen Artikeln der Zehentordnung für Kärnthen abgekommen, welche die Streitigkeiten in Zehentsachen der Landeshauptmannschaft zuweisen *q*).

In Concurs-Fällen sind die Zehentgerechtigkeiten blos anzumelden und nicht auch zu classificiren. Ist ihr Bestand rechtlich berichtigt, so werden sie in dem Grund-Inventarium und bezugsweise der Schätzung angemerkt, und die dazu Berechtigten dabei unbeirrt erhalten *r*). Sind es Zehenten, welche aus einem Privat-Vertrage zwischen Adeligen und Geistlichen herrühren, oder welche Adelige vermöge eines Vertrages von unterthänigen Gründen abnehmen: so müssen sie von der Person, die den Vertrag einging, und in dem Besitze des daher rührenden Zehenten ist, selbst und ohne Beistand des Fiscus liquidirt; für die Nachfolger dieser Person aber von Seite des Fiscus angemeldet, und rückständige Zehenten nicht blos angemeldet, sondern auch liquidirt werden (§. 6) *s*).

## §. 32.

## Erlöschung des Zehentrechtes.

Das Zehentrecht erlischt, und die Befreiung von der Verbindlichkeit zur Zehentabgabe wird hergestellt:

1) Durch ein Privilegium, welches nach dem gemeinen Kirchenrechte der Pabst *a*), nach dem natürlichen öffentlichen Rechte und den vaterländischen Gesetzen aber der Landesfürst ertheilen kann *b*). Welche Befreiun-

*p*) Verord. für Steyerm. v. 15. Sept. 1802.
*q*) Zehentord. für Kärnth. art. 8, 11.
*r*) Hofd. v. 19. Juli 1792.
*s*) Hofd. v. 15. März 1798 Jak. 6. Bd. S. 485.
*a*) cap. 3. 10. 25. 31. de decim.
*b*) Böhm. Stadtrechte F. 38 §. 2.

gen auf diese Art für Zehentholden, zehentbare Sachen und Früchte gemacht worden sind und noch bestehen, ist an den zukommlichen Orten gesagt worden. Ob zur Verminderung der Nachtheile für die Cultur und Steuerfähigkeit der Unterthanen eine allgemeine Zehentbefreiung, durch eine andere Ausgleichung der wohl erworbenen Rechte und zweckmäßigere Anweisung des Unterhaltes für den damit bestifteten Curat-Clerus, einzuführen sei, hat die Politik anzugeben *c*).

2) Durch Vertrag, der die Zehentbefreiung auf einige Zeit oder auf immerwährende Zeiten enthalten kann. Auf die eine und die andere Art kann aber nur ein weltlicher Zehentherr, der frei über sein Vermögen disponiren kann, ungehindert pacisciren. Ein geistlicher Zehentherr kann blos für die Zeit, als ihm der Genuß des Zehenten zukommt, auf sein Recht verzichten *d*). Soll das geistliche Zehentrecht durch Vertrag auf immer nachgesehen werden, so müssen die zur gültigen Veräußerung des Kirchenvermögens vorgeschriebenen Erfordernisse eintreten *e*). Die besondern Vorsichten für Oesterreich sind in den §§. 29 und 30 vorgekommen.

3) Durch Verjährung, die sowohl geistlichen als weltlichen Personen zu Statten kommt *f*). Hierüber hat Alles dasjenige zu gelten, was wegen Ersitzung des Zehentrechtes (§. 20) gesagt worden ist, mit dem einzigen Unterschiede, daß zur Verjährung ohne Ersitzung weder Besitz noch Titel erfordert wird, und der bloße Zeitverlauf zureicht, ohne daß der Verjährende durch ausdrückliche Verweigerung des abgeforderten Zehenten seine natürliche Frei-

*c*) Fr. v. Kotz gesetzl. Verfass. d. Zehentabg. 2. Aufl. S. 31, 79 — 112.

*d*) cap. 5. de transact. (1. 36.)

*e*) cap. 2. 8. eod. cap. 3. de decim.

*f*) cap. 4. de praescript. (2. 26.)

heit zu reoccupiren braucht *g*). Es versteht sich von selbst, daß die Fahrlässigkeit eines Zehentpächters oder Vasallen in Einhebung des Zehenten dem Zehentherrn nicht präjudiciren könne, so wie entgegen dem Zehentholden, welcher seinen zehentbaren Grund durch die Verjährungszeit unangebaut gelassen hat, seine Nachlässigkeit nicht frommen kann, er also den Zehenten zu reichen schuldig ist, wenn er den Grund wieder bebaut *h*). Die Verjährungszeit ist nach dem gemeinen Rechte überhaupt auf 40 *i*), nach dem alten Oesterreichischen Rechte auf 100 Jahre oder eine unvordenkliche Zeit *k*), nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche gegen Laien auf 30, gegen geistliche und andere privilegirte Personen aber auf 40 Jahre bestimmt *l*), nach deren Ablauf der Zehenthold die Löschung seiner in den öffentlichen Büchern eingetragenen Verbindlichkeit, oder die Nichtigerklärung des dem Zehentherrn bisher zugestandenen Rechtes, und der darüber ausgestellten Urkunden verlangen kann *m*). Auf das Recht des Zehentherrn auf Zehenten aus Neurissen und Aufbrüchen hat die Verjährung des in Ausübung gestandenen Zehentrechtes keinen Einfluß. Dem Zehentherrn bleibt dieses Recht vorbehalten, weil kein Recht durch Nichtgebrauch verloren gehen kann, bevor es noch ausgeübt werden konnte *n*). Eben so ist schon (§. 29) gesagt worden, daß das Recht des Zehentherrn auf den Natural-Zehenten, wenn er durch die gesetzliche Verjährungszeit nur einen Geld- oder Sackzehenten gehoben hat, nicht verjährt werde. Das Recht

*g*) B. G. B. §. 1478.

*h*) Tract. de jur. incorp. tit. 6. §. 3. 10, Zehentord. für Salzb. §. 29.

*i*) Sauter. fundamenta jur. eccl. cath. §. 930.

*k*) Verord. v. 23. Dec. 1704.

*l*) B. G. B. §§. 1480, 1485.

*m*) Ebend. §. 1499.

*n*) Ebend. §. 1478.

auf den Natural-Zehenten ist ein Recht der natürlichen Freiheit, welches nicht durch den bloßen Zeitverlauf, sondern dadurch aufgehoben wird, daß eine Beschränkung desselben durch die Erwerbung oder Ersitzung des Untersagungs- oder Hinderungsrechtes von Seite der Zehentholden bewirkt werde *o*), also der Zehentherr den Natural-Zehenten verlangt, die Zehentholden aber dem Rechte zu diesem Verlangen widersprochen haben, und seitdem die gesetzliche Verjährungszeit verstrichen sei.

4) Durch Gewohnheit. Es ist hier nicht von der Gewohnheit die Rede, welche das Zehentrecht ganz und gar aufhebt; sondern von jener, welche es in einer oder der andern Rücksicht abändert, und den Zehentholden erleichtert, daher nur einige Gründe und Früchte frei macht, oder eine minder lästige Behebungsart festsetzt. Daß eine solche Gewohnheit rechtlich eingeführt werden könne, unterliegt um so weniger einem Zweifel, als sich, wie aus dem Vorhergegangenen erhellet, die Gesetze selbst darauf berufen *p*). Sie besteht durch den Willen des Gesetzgebers; deshalb bedarf es zu ihrer Begründung weder eines vierzigjährigen Zeitverlaufes, noch einer unvordenklichen Verjährung.

5) Durch gänzlichen Untergang des zehentbaren Grundes. Dem Untergange wird eine zufällige gänzliche Verödung, nicht aber die Umstaltung des Grundes gleich gehalten; bei letzterer bleiben nach den Oesterreichischen Gesetzen die Rechte des Zehentherrn unverändert (§. 25). Bei einem theilweisen Untergange kann blos ein Nachlaß verlangt werden.

6) Durch Vereinigung des Zehentrechtes und der Zehentpflicht in Rücksicht des nämlichen Gegenstandes in einer und derselben Person; wie wenn ein Zehenthold seinen zehentbaren Grund dem Beneficium widmet, oder

*o*) Ebend. §. 1482.

*p*) cap. 4. 18. 20. de decim. B. G. B. §. 10.

der Beneficiat das Eigenthum oder den zeitlichen Nutzgenuß von einem zehentbaren Grundstücke erlangt *q*).

## §. 33.

## IV) Andere nutzbringende Rechte.

Außer den bisher angeführten drei Arten von Einkünften der Geistlichen genießt vorzüglich der Rural-Clerus noch verschiedene andere nutzbringende Rechte, welche sich mit einem einfachen Kunstausdrucke nicht bezeichnen lassen. Hierher gehören das einem Pfarrer an die Obrigkeit oder eine Gemeinde zustehende Recht auf einen Deputat, auf einige Klafter Holz, einige Fässer Bier oder ein bestimmtes Maß Getreides und Victualien, das Recht des Zugebräues, das in manchen Gegenden vorkommende Recht, täglich von den Dorfbewohnern reihenweise mit gewissen, für längere Zeit nicht aufzubewahrenden Bedürfnissen, z. B. Milch, versehen zu werden, die Lacticin u. a. m. Sie gründen sich sämmtlich auf das Erections-Instrument der Pfründe oder eine nachfolgende Fundation, und nur selten auf eine Gewohnheit. Eben deshalb läßt sich im Allgemeinen hierüber nichts weiter angeben. Fallen Streitigkeiten vor, so muß die Entscheidung aus der Urkunde oder der rechtlichen Gewohnheit, welche den Titel ihres Bestandes ausmacht, hergeholt werden. Die Gesetzgebung kann sich auf keine Art veranlaßt finden, unnöthiger Weise im voraus Normen aufzustellen.

Nur aus Gelegenheit des gesetzlich regulirten Geldwesens wurden in Betreff der aus den obrigkeitlichen Renten mit Natural-Deputaten bestifteten Pfarrer zwei Vorschriften erlassen, von denen die eine zunächst die landesfürstlichen, die andere die nicht landesfürstlichen Pfarrer angeht. Für die landesfürstlichen Pfarrer wurde vorgeschrieben, daß sie 1) die Geldvergütungen, welche sie instrumenten- und statutenmäßig für die von der Herrschaft

*q*) Zehentordn. für Salzb. §. 27.

zu beziehenden Naturalien in bestimmten, schon vor dem Jahre 1799 oder nach den Dominical-Preisen für beständige Zeiten festgesetzten, Beträgen zu leisten haben, aus dem Grundsatze der Reciprocität von der Zeit an, als ihre Besoldungen in Conventions-Münze bezahlt werden (§. 12), in gleicher Währung zu leisten; dann 2) den Taz von dem bewilligten Zugebräubiere seit dem 1. Mai 1820 in Conventions-Münze zu berichtigen haben, indem solcher den eigentlichen Ersatz der von der Obrigkeit von jener Zeit an gleichfalls in dieser Währung zu bezahlenden Trankſteuer bildet; daß dagegen 3) jene Geldbezüge, welche nicht vor dem Jahre 1799 oder nicht nach den Dominical-Preisen, sondern erst später und in wandelbaren Beträgen festgesetzt wurden, aus den staatsherrschaftlichen Renten nur in Wiener Währung erfolgt werden sollen *a*). In Ansehung der nicht landesfürstlichen Pfarrer wurde verordnet, daß mit Berücksichtigung der Vorschriften des Finanz-Patentes den Obrigkeiten in so lang, als die Gesetzgebung im Allgemeinen nicht etwas anderes verfüget, kein Recht zustehe, von den Pfarrern, welche ihre Dotation nicht aus den herrschaftlichen Renten beziehen, die Geldleistung für die ihnen bestimmten Holzgenüsse in Conventions-Münze zu fordern, sondern obliege, sich mit der Annahme des, auf der Grundlage der Errichtungs-Instrumente und vertragsmäßigen Uibereinkommen beruhenden, Vergütungspreises in Wiener Währung zu begnügen. Hinsichtlich der aus den herrschaftlichen Renten in Metallmünze besoldeten Pfründner hat die obige für die landesfürstlichen Pfarrer ergangene Vorschrift Anwendung *b*). Die Deputat-Fuhren an Seelsorger haben die Mauth vorschriftsmäßig zu entrichten *c*).

*a*) Hofd. v. 4. Febr. 1821 Gout. 20. Bd. S. 162.
*b*) Hofd. v. 24. Jan. 1823 ebend. 23. Bd. S. 114.
*c*) Hofd. v. 1. Juni 1793, 26. Juli 1794 Jak. 4. Bd. S. 156, 157.

## §. 34.

## V) Sammlungen.

Die Sammlung ist von den im vorigen §. angeführten Rechten des Pfarrers auf gewisse Einkünfte darin unterschieden, daß diese von der Obrigkeit oder der ganzen Gemeinde bezogen werden, bei jener aber die einzelnen Gemeindeglieder in Anspruch kommen. Das Befugniß zur Sammlung muß rechtlich begründet sein, und wenigstens das Herkommen für sich haben. Dasselbe gilt von der Zeit der Sammlung, dem Gegenstande und dem Betrage der Gabe. In Galizien aber reicht in Ansehung jener Gabe, welche von den Unterthanen des griechisch-katholischen Ritus dem Pfarrer unter dem Namen **Proskurne** geleistet zu werden pflegt, das Herkommen nicht hin, indem daselbst vorgeschrieben ist, daß diese Gabe nicht dort, wo sie eingeführt ist, sondern lediglich an den Orten, wo sie sich auf die Kirchen-Erection oder wenigstens in der Kirchen-Visitations-Urkunde gründet, eine Schuldigkeit der Unterthanen sein soll *a*). Den Pfarrern ist nicht erlaubt, bei den jährlichen Collecten von den Eingepfarrten Mahlzeiten anzunehmen. Desgleichen dürfen die Sammlungen auf die unter ihren Kirchsprengel gehörigen Akatholiken nicht ausgedehnt werden *b*). Nicht minder ist die Sammlung in der Kirche mit dem Klingelbeutel für den Prediger allenthalben gänzlich verboten *c*). Eben so haben jene Abgaben für die Seelsorger aufgehört, welche mit der schon früher untersagten *d*) Ausräucherung der Häuser an dem Vorabende einiger hohen Feste verbunden waren *e*). Für die griechisch-katholische Geist-

*a*) Verord. in Galiz. v. 3. Oct. 1793.
*b*) Verord. in Mähr. v. 28. Sept. 1776 Schwerdl. 2. Bd. S. 82.
*c*) Hofd. v. 14. März 1783.
*d*) Hofd. v. 27. Nov. 1785 Jak. 2. Bd. S. 630.
*e*) Verord. für Inn. Oester. v. 19. Juni 1787.

lichkeit in Galizien ist das Verbot der Absammlung selbst für die, in dem griechisch-katholischen Ritus gebräuchlichen und nicht untersagten, Hauseinsegnungen ausgedehnet worden *f*). Die Abnahme der für solche Weihungen und Einsegnungen eingeführten Abgaben ist nur den nicht unirten griechischen Geistlichen noch ferner frei gelassen (§. 36 n. 4) *g*).

Wie es mit den Sammlungen bei den, durch Umpfarrung oder Errichtung einer neuen Seelsorger-Station den ursprünglichen oder Mutterpfarren entzogenen, Gemeinden zu halten sei, ist oben (§. 9) angegeben worden.

Uiber die Frage wie bei Streitigkeiten über Collectur-Gebühren vorzugehen, und Collectur-Rückstände einzubringen seien, wurde bedeutet, daß Collectur-Gebühren für eine auf dem Grunde haftende Last anzusehen sind, für welche jeder Besitzer nach dem §. 1480 B. G. B. haftet, ohne daß es bei Besitzveränderungen einer Contracts-Bedingung oder eines besondern Uibereinkommens bedarf. Streitigkeiten über Sammlungen und Collectur-Gebühren der Geistlichkeit sind nur vor die politischen Behörden zu bringen und von diesen zu entscheiden. Hierbei haben die Bezirksobrigkeiten in erster Instanz das Amt zu handeln, von welchen der Recurs an das Kreisamt und an die höhern politischen Stellen geht, ohne daß sich jedoch bei freiwilligen Collecturen von Seite der öffentlichen Verwaltung einzumengen ist, so lang keine Klage oder Exceß vorkommt. Welcher Beweise bei Collectur-Ansprüchen sich zu bedienen sei, darüber läßt sich im Allgemeinen nichts angeben, da dieselben nach den Umständen verschieden sein können, und die Behörden verpflichtet sind, die gegenseitigen Beweise zu sammeln, das eigentliche Factum zu erheben, und hiernach zu entscheiden. Es ist nur darauf zu dringen, daß die Pfarrer den Col-

*f*) Verord. in Galiz. v. 28. Aug. 1807.

*g*) Hofd. v. 13. Juli 1786.

lectur-Pflichtigen eigene Büchel hinaus geben, und in solchen sowohl die Schuldigkeit der Collectur-Gebühr, als auch deren Abstattung eintragen. Zur Einbringung liquider Collectur-Rückstände hat blos die politische Executions-Ordnung einzutreten *h*).

Ob die Sammlungen zu fatiren seien, wird unten (§. 54) gesagt werden.

## §. 35.

## VI) Stolgebühren. Gesetzliche Einführung derselben.

Als eine Art pfarrlichen Einkommens sieht das Gesetz auch die Stolgebühren an. Die Stolgebühren, von der Stole so genannt, mit welcher der Priester bei den Amtsverrichtungen angethan ist, aus Gelegenheit derer sie entrichtet werden, sind nur allmählig zu einem Parochial-Rechte geworden (I. §. 20). Das ältere Kirchenrecht hatte sie in Folge mehrerer Conciliar-Schlüsse *a*), päpstlichen Decrete *b*) und kaiserlichen Verordnungen *c*) nicht nur schärfstens verboten, sondern auch als Simonie erklärt. Da es indessen von der andern Seite den Gebrauch, für geistliche Amtsverrichtungen unaufgefordert eine Gabe zu reichen, gleichwohl als löblich beizubehalten geboten hatte *d*): so konnte der functionirende Geistliche das, was ihm von freien Stücken angeboten wurde, mit dem besten Gewissen annehmen. Es wurde sogar zur Gewohnheit, daß für den Fall, als das Begräbniß eines Kirchkindes und die Exequien

*h*) Hofd. v. 16. Nov. 1827 Prov. Ges. Mähr. 9. Bd. S. 381.

*a*) can. 72. conc. Meldens. can. 14. 15. caus. 13. q. 2. cap. 8. 9. de simon. (5. 3.)

*b*) S. Gregor. lib. 7. indict. 1. ep. 4. et ind. 2. ep. 55. can. 12. caus. 13. q. 2. cap. 13. de sepult. (3. 28.)

*c*) Nov. 12. Nov. 59.

*d*) cap. 42. de simon.

in einer andern Pfarre gehalten wurden, von den Opfern und anderen in Rücksicht dieser heiligen Handlungen dem fremden Pfarrer zufließenden Gaben, dem eigenen Pfarrer ein Antheil zukam, der bald in der Hälfte *e*), bald in einem Drittel *f*), bald in einem Viertel *g*) bestand *h*), allgemein aber quarta funeralis oder portio canonica hieß, und von den Trienter Vätern für die Orte bestätiget wurde, wo er einer Kirche seit 40 Jahren gegeben zu werden pflegte, oder vermöge eines Privilegium andern religiösen Orten in der Folge zugestanden werden würde *i*). Als in den spätern Zeiten die übrigen Einkünfte der Geistlichen sich verminderten: so wurden die Stolgebühren ein ordentlicher Beitrag zu dem anständigen Unterhalte der Geistlichen, und die Kirche und die weltlichen Regenten fühlten sich aufgefordert, sie unter diesem Titel nicht blos zu bestätigen, sondern auch ihre Art und ihr Maß gesetzlich zu bestimmen. Von dieser Bestimmung schreibt sich der Name jura stolae und das den Geistlichen zustehende Recht her, Stolgebühren ohne Gefahr, eine Simonie zu begehen, fordern zu können. Dieser machen sie sich nur dann schuldig, wenn sie selbe von Armen, welche selbst mit der Noth zu ringen haben, fordern, oder als einen schuldigen Lohn für das zu verrichtende Amt ansehen, und wohl gar dieses zu verrichten versagen oder verzögern, bis ihnen jene bezahlt worden sind.

## §. 36.

## Stolordnungen.

Die landesfürstliche Bestimmung über die Stolgebühren heißt insgemein Stolordnung. Die meisten

*e*) cap. 2. de sepult.

*f*) cap. 1. eod.

*g*) cap. 8. eod. cap. 2. §. Verum eod. (3. 7.) in Clem.

*h*) cap. 9. eod. cap. 2. eod. in 6°. (3. 12.)

*i*) Conc. Trid. sess. 25. cap. 13. de reform.

der Oesterreichischen Provinzen haben sich besonderer Stolordnungen zu erfreuen, welche sämmtlich die Stolgebühr nach dem Stande, dem Vermögen oder auch der Altersstufe der Unterthanen abgemessen enthalten, und mehr oder weniger unter einander übereinstimmen. Die Stolordnung für Böhmen, die weitläufigste unter allen, die Stolordnung für Steyermark, welche, die Unterscheidung der fünf Classen der gemeinen Dorfsbewohner, dann die Ausweisung der Stolgebühren in einer einzigen Columne für die ganze Provinz abgerechnet, der Stolordnung für Böhmen ganz gleicht, so wie die Stolordnungen für Mähren und Schlesien, welche mit ihr in den meisten Puncten übereinstimmen, sind mit Ausnahme der das Kirchenvermögen betreffenden Rubriken (I. §. 20 n. 1—3) unter Lit. B im Anhange beigeschlossen. Hier folgen nur die in den übrigen Stolordnungen abweichenden Bestimmungen der für die Geistlichen ausgemessenen Gebühren.

1) Die Stolordnung für die Stadt Wien und deren Vorstädte *a*) weiset in der ersten Abtheilung für die drei Hauptpfarren zu St. Stephan, St. Michael und zu den Schotten folgende Gebühren aus: Bei dem großen Conducte einer erwachsenen Person jedem der sechs Curaten, welche die Leiche begleiten, 1 fl., für die Begleitung des ganzen Conventes von den Schotten 20 fl., einem Domherrn 1 fl. 30 kr.; bei dem mittleren Conducte jedem der zwei begleitenden Priester 1 fl.; bei dem kleinen dem einsegnenden Priester 1 fl.; bei dem ganzen Conducte eines Kindes von 7 bis 15 Jahren jedem begleitenden Priester 1 fl.; bei dem halben Conducte für die Begleitung und Einsegnung 1 fl.; für das Einsegnen eines Kindes unter 7 Jahren und eines unter dem Mantel getragenen Kindes 1 fl. Die zweite Abtheilung setzt für die Vorstadtpfarren nachstehende Gebühren aus: Bei dem ganzen Conducte einer erwachsenen Person dem Pfarrer 1 fl. 30 kr.,

*a*) Pat. v. 25. Jan. 1782 Tratt. 2. Bd. S. 50.

jedem begleitenden Priester 1 fl.; bei dem halben dem Pfarrer gleichfalls 1 fl. 30 kr.; bei einer gemeinen Bestattung und bei dem Conducte einer Person von 1 bis 15 Jahren 1 fl.; für das Einsegnen eines unter dem Mantel getragenen Kindes 30 kr. Bei verlangten Exequien kommen den Geistlichen in den drei Hauptpfarren für das Singen der Vigil und das Requiem 6 fl., wenn eine infulirte Person das Amt hält, den Leviten und übrigen Assistenten 4 fl. zu; in den Vorstädten erhält der Pfarrer 3 fl. Für das dreimalige Aufgebot bürgerlicher Personen gebühren 30 kr., für die Trauung 1 fl., für das Einschreiben dem Meßner 20 kr., für einen Tauf-, Trau- oder Todtenschein nebst dem Stempel 30 kr.. Höhere Standespersonen haben alle diese Gebühren mit dem doppelten Betrage zu berichtigen.

2) Nach der Stolordnung für Nieder-Oesterreich außer der Hauptstadt Wien und deren Vorstädten *b*) gebühren bei dem ganzen Conducte einer erwachsenen Person für das Einsegnen ohne Unterschied 1 fl. 30 kr., jedem mitgehenden Weltpriester 30 kr.; bei einem halben für das Einsegnen dem Pfarrer 1 fl. 30 kr., jedem begleitenden Geistlichen wieder 30 kr.; bei einem Viertel-Conducte für das Einsegnen dem Pfarrer 1 fl.; bei dem Conducte eines Kindes von 7 bis 15 Jahren für das Einsegnen ohne Unterschied der Classe 1 fl., jedem mitgehenden Priester 30 kr.; für die Begleitung und Einsegnung eines Kindes von 1 bis 7 Jahren dem Pfarrer 1 fl.; für die Einsegnung eines unter dem Mantel getragenen Kindes 30 kr.; für den Mitgang von Ordensgeistlichen überhaupt 3 fl. Bei verlangten Exequien gebührt für das Amt 1 fl. 30 kr., einem Leviten 30 kr.; für das Libera 1 fl. Für das dreimalige Aufgebot der Brautleute kommen 30 kr., für die Copulation 1 fl.; dem Meßner für das Einschreiben

*b*) Pat. v. 27. Jan. 1781 ebend. 1. Bd. S. 20.

20 kr.; für einen Matrikel-Schein 30 kr., von dem höhern Stande aber 1 fl. zu bezahlen.

3) Für Ober-Oesterreich ist die Stolordnung für die Stadt Wien und deren Vorstädte ohne alle Abänderung zum Gesetze gemacht worden *c*).

4) In der Stolordnung für Galizien, welche für die Geistlichkeit des lateinisch-, griechisch- und armenisch-katholischen Ritus gilt *d*), sind A) für die Hauptstadt Lemberg, ihre Vorstädte, dann die landesfürstlichen und andere ansehnlichen Städte und Märkte folgende Gebühren bestimmt: Bei dem ganzen oder halben Conducte einer Person über 15 Jahre dem Pfarrer für Begleitung und Einsegnung 1 fl., einem andern blos begleitenden Weltgeistlichen 20 kr.; bei dem Viertel-Conducte für das Einsegnen 40 kr.; bei dem Conducte einer Person von 1 bis 15 Jahren dem Pfarrer für Begleitung und Einsegnung 40 kr., einem andern blos begleitenden Weltpriester wieder 20 kr.; für das Einsegnen eines unter dem Mantel getragenen Kindes 20 kr.; für Begleitung der Ordensgeistlichen überhaupt 2 fl. Bei verlangten Exequien gebühren für das Amt 1 fl., einem Leviten 20 kr., für das Libera 40 kr. Für das dreimalige Verkünden der Brautleute gebühren 20 kr., für die Copulation 40 kr., für das Einschreiben dem Meßner 13 kr. In Ansehung der bei dem griechisch-katholischen Ritus üblichen besondern Beerdigungs-Ceremonien sind, wenn solche verlangt werden, dem Pfarrer für das Absingen der vier Evangelien 1 fl. 30 kr., für das Absingen des Psalters oder des Officium defunctorum, sonst auch Parastas genannt, 55 kr., jedem der dazu geladenen Geistlichen 20 kr.; dem Cantor oder Didasculus für das Absingen des Psalters 20 kr., für das Officium defunctorum 15 kr., für die Einseg-

*c*) Hofd. v. 20. Jan. 1783 ebend. 3. Bd. S. 32.

*d*) Pat. v. 1. Juli 1785 ebend. 5. Bd. S. 214, Verord. in Galiz. v. 18. Mai 1824 Prov. Ges. 7. Bd. S. 78.

nung des Hauses und die Wasserweihe, wenn diese verlangt wird, 15 kr. zu entrichten. B) Bei gemeinen Leichen, von welcher Art alle Leichen in den gemeinen Städten, kleineren Märkten, Dörfern und aus den im Gebirge zerstreut liegenden Häusern sind, gebühren dem Pfarrer für das Begleiten und Einsegnen einer erwachsenen Person 15 kr., eines Kindes von 7 bis 12 Jahren 12 kr., von 1 bis 7 Jahren 10 kr., eines unter dem Mantel getragenen Kindes 5 kr., für die Seelenmesse 15 kr. Bei der griechisch-katholischen Kirche sind hinsichtlich der nach ihrem Ritus besonders vorkommenden geistlichen Handlungen für das Absingen des Psalters oder **Officium defunctorum**, sonst **Parastas** genannt, dem Pfarrer 40 kr.; dem Cantor oder **Didasculus** für das Absingen des Psalters 15 kr., für das **Officium defunctorum** 12 kr., für die Weihung des Wassers und Aussegnung des Hauses, wenn diese verlangt wird, 10 kr. ausgesetzt. Für das dreimalige Aufgebot der Brautleute kommen 6 kr., für die Copulation 15 kr., für das Einschreiben dem Meßner 6 kr., für die Ausfertigung eines Tauf-, Trau- oder Todtenscheines von bürgerlichen Personen 20 kr., von höheren Standespersonen 40 kr. zu bezahlen.

5) Für das Land Kärnthen ist blos wegen Abnahme der Stolgebühren für die Ausfertigung der Tauf-, Copulations- und Todtenscheine etwas Bestimmtes angeordnet, und befohlen worden, sich in Ansehung dieser Gebühren nach dem Maßstabe der für Steyermark festgesetzten Stolordnung zu benehmen *e*) (Lit. B zu Ende). Es scheint jedoch rücksichtlich der Gebühren für die übrigen kirchlichen Functionen sich ebenfalls nur nach dieser Stolordnung gerichtet zu werden *f*).

*e*) Hofd. v. 6. Juni 1799 Pol. Ges. 14. Bd. S. 126.

*f*) Schletterer über Führung der Pfarr-Matrikel §. 72 S. 251.

6) Vermöge der Stolordnung für Krain *g*) gebühren A) in Laibach: a) im Falle der Beerdigung einer erwachsenen Person bei einem außerordentlichen Conducte für die Einsegnung und Begleitung der Leiche jedem der zwei Stadtpfarrer bei St. Niclas und St. Jacob nebst einem Windlichte 3 fl. 30 kr., jedem begleitenden Weltgeistlichen nebst einer Kerze 30 kr.; bei einem Conducte erster Classe in der Stadt und den Vorstädten von Laibach für die Einsegnung und Leichenbegleitung dem Pfarrer nebst einer Kerze 2 fl., jedem mitgehenden Weltgeistlichen nebst einer Kerze 30 kr.; bei einem Conducte zweiter Classe ebenda für die Einsegnung und Leichenbegleitung dem Priester nebst einer Kerze 1 fl., bei einem Conducte dritter Classe ebenda für die Einsegnung und Leichenbegleitung dem Priester 40 kr.; b) bei Leichenbegängnissen eines Kindes bis 7 Jahre in allen Stadt- und Vorstadtpfarren für die Einsegnung und Begleitung dem Priester 40 kr., für die Einsegnung ohne Begleitung 20 kr.; c) bei Leichenbegängnissen einer Person von 7 bis 15 Jahren für die Einsegnung und Begleitung dem Priester 40 kr., jedem auf Verlangen mitgehenden Priester 20 kr.; B) in den Städten außer Laibach, in Märkten und Dörfern auf dem flachen Lande und im Gebirge: a) im Falle der Beerdigung einer erwachsenen Person bei einem großen Conducte oder in der ersten Classe für die Einsegnung und Leichenbegleitung dem Pfarrer nebst einer Kerze 2 fl.; jedem mitgehenden Weltgeistlichen nebst der Kerze 30 kr., bei dem mittlern Conducte für die Einsegnung und die Leichenbegleitung dem Priester nebst einer Kerze 1 fl.; bei einem ordinären Leichenbegängnisse für das Einsegnen dem Priester, wenn der Freidhof nahe und bei der Pfarrkirche ist, 20 kr., wenn er entfernt und bei einer Filiale ist, 40 kr.; b) bei Leichenbegängnissen von Kindern bis 7 Jah-

*g*) Centr. Organ. Hofcomm. Decr. v. 11. März, Verord. in Laib. v. 5. April 1816.

re für das Einsegnen dem Priester 20 kr.; c) bei Leichenbegängnissen einer Person von 7 bis 15 Jahren für die Einsegnung und Begleitung der Leiche dem Priester 30 kr.. Wenn Ordensgeistliche eine Leiche begleiten: so sind dafür sowohl in den Stadt- und Vorstadtpfarren, als auch auf dem Lande 3 fl. abzugeben. Bei außerordentlichen Exequien sind für das Todtenamt jedem der beiden Stadtpfarrer 4 fl., jedem der zwei Leviten und übrigen Assistenten 30 kr.; bei Exequien der ersten Classe bei den Stadt- und Vorstadtpfarren zu Laibach dem Pfarrer 2 fl., jedem Leviten und Assistenten 30 kr., bei allen übrigen Pfarren auf dem flachen Lande dem Pfarrer 1 fl. 30 kr., jedem Leviten und Assistenten 20 kr.; wird das ganze Todten-Officium mit drei Nocturnen verlangt, in der Stadt und Vorstadt dem Pfarrer 1 fl. 40 kr., jedem Capellane oder sonst dazu verlangten Priester 30 kr., auf dem Lande dem Pfarrer 1 fl. 20 kr., jedem Capellane oder sonst dazu verlangten Priester 20 kr.; wird das Todten-Officium nur mit einem Nocturn verlangt, in der Stadt und Vorstadt dem Pfarrer 1 fl., dem Capellane und jedem dazu erforderlichen Priester 30 kr., auf dem Lande erstern 45 kr., letztern 20 kr. zu entrichten. Bei Exequien der zweiten Classe und allen übrigen Exequien erhält in den Stadt- und Vorstadtpfarren der Priester 1 fl., jeder Levit 30 kr., in den Pfarren auf dem Lande ersterer 45 kr., letzterer 20 kr.; für das Libera, wenn solches ohne Officium verlangt wird, der Priester in der Stadt und den Vorstädten 15, auf dem Lande 14 kr., der Capellan und jeder dazu verlangte Priester in erstern Orten 12, in letzteren 10 kr.. Werden oben gedachte Todten-Officien verlangt: so sind die diesfalls oben bemessenen Gebühren zu entrichten. Für das dreimalige Verkündigen ist zu entrichten in der Stadt und den Vorstädten von Inleuten 40 kr., von Hausbesitzern 1 fl. 30 kr., von Honoratioren 2 fl.; auf dem Lande von Inleuten 30 kr., von Hausbesitzern 1 fl. 20 kr., von Honoratioren 2 fl.; für eine Copulation wieder in der

Stadt und den Vorstädten nach diesen drei Standes-Classen 1 fl., 2 fl., 2 fl. 20 kr., auf dem Lande 40 kr., 1 fl. 40 kr., 2 fl. Für einen Verkündschein ist durchgängig in der Stadt und den Vorstädten 30 kr., auf dem Lande 20 kr.; für einen Tauf- und Todtenschein vom Bürgerstande in der Stadt und auf dem Lande 1 fl., von Honoratioren in der Stadt und den Vorstädten 1 fl. 20 kr., auf dem Lande 1 fl. 10 kr.; für einen Trauungsschein von dem Bürgerstande in der Stadt und den Vorstädten 1 fl. 20 kr., auf dem Lande 1 fl. 10 kr., von Honoratioren an den erstern Orten 2 fl., an den letztern 1 fl. 30 kr. zu bezahlen, und außer dem in allen diesen Fällen der Stempel zu vergüten. Die nach obrigkeitlichen Zeugnissen für mittellos erklärten Personen haben für gedachte Scheine außer der Vergütung des Stempels nichts zu bezahlen.

7) In Tyrol und Vorarlberg ist niemals eine allgemeine Stolordnung eingeführt gewesen; man hielt sich daselbst theils an die Observanz und das Uibereinkommen mit dem Ortsseelsorger, theils an speciele Local-Vorschriften. Jüngsthin wurde aber verordnet, daß sich, in so weit nicht hier und da Provinzial- oder Local-Stolordnungen beständen, die bereits bis zum Jahre 1806 wirklich gesetzliche Approbation erlangt hätten, genau an die Stolordnung für Wien, für Nieder- und Ober-Oesterreich gehalten, und jede willkührliche und eigenmächtige Abweichung davon streng geahndet werden solle *h*).

## §. 37.

## Allgemeine Bemerkungen über die Entrichtung der Stolgebühren.

In Betreff der im vorigen §. angeführten Stolordnungen gelten noch folgende allgemeinen Bemerkungen:

*h*) Verord. für Tyr. v. 28. Mai 1820 Prov. Ges. 7. Bd. S. 441.

1) Die gesetzlichen Stolordnungen haben blos zur Absicht, alle willkührlichen und übermäßigen Erpressungen abzustellen *a*). Besteht daher an einigen Orten eine Stolordnung, welche im Einverständnisse der geistlichen und weltlichen Obrigkeit, und mit Einwilligung des Patrons entweder mittelst eines landtäflichen oder stadtbücherlichen Instrumentes, oder durch eine ordentlich errichtete Fundation eingeführt ist, oder ist ein gewisses quantum stolae gleich ursprünglich bei der Stiftung dieser oder jener Pfarre unter andern Emolumenten zugleich in die canonische Portion eingerechnet worden: so hat es dabei sein Bewenden, es mag die neue Stolordnung höher oder geringer sein *b*). Will dermalen zwischen dem Pfarrer und seinen Kirchkindern in Ansehung der Stolgebühren ein Vergleich getroffen werden: so gilt derselbe blos dann, wenn darin die Gebühren geringer bemessen sind, als in der Stolordnung. Sind sie höher taxirt, so muß der Vergleich aufgehoben, und die Gebühren auf dasjenige herabgesetzt werden, was die Stolordnung für das Land ausmißt, indem gegen ein allgemeines Gesetz kein Privat-Vergleich, der dasselbe überschreitet, zulässig ist *c*).

2) Da die Hintanhaltung willkührlicher Taxirungen bei der Abnahme von Stolgebühren nur dadurch erreicht werden kann, daß die Stolordnung von jedermann frei eingesehen werden könne: so ist allenthalben und wiederholt die Affigirung derselben an den Kirchthüren befohlen *d*).

*a*) Stolpat. für Steyerm. v. 13. Dec. 1774 im Eingange.

*b*) Stolord. für Mähr. v. 15. April 1749, für Böhm. v. 30. Mai 1750 zu Ende, Hofd. v. 25. April, Verord. für Böhm. v. 14. Mai 1778 Jak. 5. Bd. S. 561, 17. Jan. 1786 Krop. 10. Bd. S. 807, v. 16. März u. 28. Mai 1739 ebend. 17. Bd. S. 759, Stolord. für Galiz. u. 4.

*c*) Hofd. v. 2. Juli 1789 Jak. 5. Bd. S. 565.

*d*) Verord. in Steyerm. v. 10. Febr. 1785 Krop. 8. Bd. S. 673, in Böhm v. 22. Mai u. 12. Sept. 1794 Jak. 5. Bd. S. 577, v. 1. Dec. 1814 ebend. 10. Bd. S. 197.

Werden die Stolgebühren nach alten Verträgen, nach einem Erections- oder andern landtäflichen oder stadtbücherlichen Instrumente gesetzmäßig abgenommen: so ist dieses Instrument in beglaubter, ämtlich vidimirter und von dem Kreisamte coramisirter Abschrift auszuhängen *e*). Die Aufsicht hierüber ist nicht nur den Wirthschaftsämtern und Magistraten aufgetragen, sondern auch ein Gegenstand der jährlichen Kreisbereisung *f*).

3) Es hängt von der Willkühr der Person, welche die geistliche Function verlangt, ab, eine von den ausgesetzten Classen zu wählen, und können ihr keine mehreren Kosten aufgedrungen werden, als wozu sie sich nach der gewählten Classe entschlossen hat *g*). Es ist vielmehr der Geistlichkeit aufgetragen, wenn ein Leichnam zu begraben ist, die Erben zu befragen, in welcher Classe sie das Begräbniß haben wollen, und ihnen sodann die in der Stolordnung nach der verlangten Classe ausgemessenen Gebühren vorzulesen, oder auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen *h*). Dieses ist jedoch nicht dahin zu verstehen, als ob die Wahl der Classe schlechterdings der Bestimmung der Erben überlassen, und ihrem freien Willen anheim gestellt sein sollte, was für eine Taxe sie zahlen wollen, weil einerseits die Erben aus Eigennutz und Sparsamkeit das Begräbniß nach einer niedrigeren Classe verlangen könnten, als in welche der Verstorbene seinem Stande nach gehört, und hierdurch die Seelsorger in ihren Stoleinkünften wider alles Recht merklich zurückgesetzt, hauptsächlich diejenigen, denen die Stoltax mit in ihre canonische Portion eingerechnet ist, in ihrem Unterhalte

*e*) Verord. in Böhm. v. 16. März 1789 Krop. 17. Bd. S. 688.

*f*) Hofd. v. 11. März 1784 III. Abthl. lit. A m, Verord. in Böhm. v. 12. Sept. 1794 u. 1. Dec. 1814.

*g*) Stolord. für Mähr. zu Ende; für Wien zu Ende; für Nied. Oester. n. 2; für Galiz. n. 2.

*h*) Verord. v. 23. Sept. 1768 Jak. 5. Bd. S. 557.

namhaft beeinträchtiget würden, andererseits die Armen ohnedies von ihnen unentgeldlich begraben werden müssen; sondern die Erben müssen sich derjenigen Classe unterziehen, welcher der Verstorbene seinem Stande nach zugehört *i*). Für Tyrol ist bedeutet worden, daß zwar die Wahl der drei Classen jedermann frei steht, daß aber für kleinere Städte, Märkte und Ortschaften die dritte vorgeschrieben, daher darauf zu sehen ist, daß die standesmäßige Classe beachtet werde, und insbesondere die Leichenbegängnisse der Geistlichen, und namentlich jene der Mönche durch Einfachheit sich auszeichnen, indem schon nach der Verordnung der K. M. Theresia vom 5. April 1745 die Begräbnisse der Geistlichen mit den geringen Kosten zu bestreiten sind *k*). Nach dem Verhältnisse der Verlassenschaft die Conducirung der Leichen zu taxiren, ist der Geistlichkeit ganz und gar verboten *l*).

4) Von armen Personen, welche außer einem geringen Hausgeräthe nichts hinterlassen, und deren Mittellosigkeit durch ein obrigkeitliches Zeugniß, von der Grundobrigkeit oder dem Richter des Ortes bestätiget wird, sie mögen höhern oder niedern Standes sein, sind keine Gebühren abzufordern, sondern die nöthigen Functionen aus christlicher Liebe umsonst zu verrichten *m*). Von den hinterlassenen Kindern, Witwen oder Anverwandten solcher armen Parteien etwas zu erpressen, oder dieselben zu einem solchen Endzwecke zu dem Verkaufe oder der Verpfändung ihrer wenigen Habe zu verleiten, ist bei schwerster Verantwortung verboten *n*). Diejenigen aber, welchen, anstatt sich der bei der Pfarre befindlichen unentgeldlichen

*i*) Verord. in Böhm. v. 18. Nov. 1768; ebend.

*k*) Verord. in Tyr. v. 28. Mai 1820 Prov. Ges. 7. Bd. S. 441 u. 3.

*l*) Hofd. v. 26. Jan. 1771 Theres. 6. Bd. S. 332.

*m*) Verord. v. 28. Juni 1754, Stolord. für Böhm., Steyerm., Schles. u. Wien zu Ende.

*n*) Stolord. für Galiz. u. 5.

Todtentruhe zu bedienen, eine Truhe aus eigenen Mitteln angeschafft wird, gehören nicht in die Classe der Armen, welche dem Todtengräber nichts zu bezahlen haben *o*). Die vom Staate versorgten Waisen und Findlinge sind ebenfalls unentgeldlich zu begraben *p*). Gedachten Personen müssen auch alle Matriken-Scheine; die Taufscheine aber denjenigen, welche sie zur Aufnahme in die Lehre eines Handwerkes oder sonst zu einem erlaubten Gebrauche bedürfen, und mit den vorschriftsmäßigen Armuthszeugnissen sich auszuweisen vermögen *q*), dann jenen, die mit dem Schube befördert werden, unentgeldlich und unaufgehalten ausgefolgt werden *r*).

5) Jeder Pfarrer ist schuldig, über die wirklich abgenommenen Stolgebühren demjenigen, der sie bezahlet hat, eine Bescheinigung auszustellen, damit die Obrigkeit in allen Fällen sich der geschehenen Abnahme versichern, insbesondere die Begräbnißkosten in das Inventar eintragen, und bei vorkommenden Beschwerden den Bestand oder Unbestand derselben anzeigen könne *s*). Die Bescheinigung sollte vormals lediglich auf einem ungestempelten Zettel geschehen *t*); allein seit der Wirksamkeit des neuen Stempel-Patentes vom Jahre 1802 müssen die Stolgebühren auf einem Stempel quittirt werden *u*). Die Conto, welche von den Glöcknern oder andern bei Leichenbegängnissen verwendeten Personen über ihre Gebühren ausgestellt werden, müssen

*o*) Hofd. v. 30. Juni 1782 Krop. 8. Bd. S. 673.

*p*) Hofd. v. 11. o. 20. Juni 1785 ebend. u. 28. Nov. 1786.

*q*) Hofd. für Mähr. v. 22. Juni 1793.

*r*) Verord. v. 20. o. 24. April 1770.

*s*) Verord. in Steyerm. v. 19. Juni 1784 Krop. 6. Bd. S. 539, 555.

*t*) Hofd. v. 30. März 1786 ebend. 10. Bd. S. 808, Verord. in Böhm. v. 20. Mai 1791 Jak. 5. Bd. S. 566.

*u*) Verord. der Reg. o. d. E. v. 4. Juni 1803.

von dem Pfarrer, der für jede Uibertretung verantwortlich ist, wenigstens coramisiret werden *w*).

6) Die in den Stol-Patenten ausgesetzten Stolgebühren dürfen, in so weit sie seit dem Jahre 1799 nicht erhöhet worden sind, vom 1. Januar 1820 angefangen in Conventions-Münze nach dem 20 Guldenfuße abgenommen werden *x*). Es versteht sich, daß dieses nicht blos von den Stolgebühren an die Geistlichen, sondern auch von jenen an den Organisten und das übrige Kirchen-Personale gelte *y*).

7) Ob die Stolgebühren in den von der Mutterkirche getrennten Bezirken von dem Seelsorger für sich bezogen, oder an den Mutterpfarrer verrechnet und abgeführt werden, ist oben (§. 9) gesagt worden.

## §. 38.

## Besondere Bemerkungen für einzelne Arten der Stolgebühren.

In Bezug auf einzelne Arten von Stolgebühren kommt folgendes zu bemerken:

1) Die Taufstole ist allgemein und für alle Provinzen Oesterreichs abgeschafft *a*). Es kann nicht einmal für das Einschreiben in die Matrik eine Gebühr gefor-

*w*) Verord. für Prag v. 9. April 1811 u. 30. März 1816 Jak. 10. Bd. S. 194.

*x*) Hofentschl. v. 29. Nov. u. Hofd. v. 2. Dec. 1819 Pol. Ges. 47. Bd. S. 438.

*y*) Verord. in Böhm. v. 21. Oct. 1821.

*a*) Pat. v. 24. Oct. 1783 Krop. 2. Bd. S. 200, 355, Hofd. v. 30. Juni, dann 24. Sept. 1785 u. 3 ebend. 8. Bd. S. 691, v. 20. März 1786 Jak. 5. Bd. S. 563, v. 29. April 1787 Krop. 13. Bd. S. 638, Stolord. für Galiz. III. Clas. X. Rubr., IV. Clas. VII. Rubr.

dert *b*), oder unter was immer für einem Namen ein Geschenk oder eine Gabe von dem Vater des Kindes oder den Taufpathen gegeben oder angenommen werden *c*). Dieses versteht sich auch von der Taufe eines unehelichen Kindes *d*), und wurde bei dem in den neueren Zeiten entstandenen Zweifel, ob die Verordnung über die Zahlung der Stolgebühren in Metallmünze durch den Ausdruck: „daß es wegen Entrichtung der Stolgebühren bei dem Stol-Patente sein Verbleiben habe," die Taufstole nicht wieder abzunehmen erlaube, auf die diesfalls bestehenden Verbotsgesetze mit dem Bedeuten hingewiesen, daß von einer Wiedereinführung der Taufstole um so weniger eine Rede sein könne, als die durch ihren Entgang in der Congrua zurück gesetzten Geistlichen längst entschädigt worden sind, und die neue Verordnung nur die Währung der Stolgebühren, nicht die Arten derselben zum Gegenstande hat *e*).

2) Für das Vorsegnen der Wöchnerinnen darf in Böhmen, in Ober- und Nieder-Oesterreich, in Galizien und in Krain keine Gebühr gefordert werden; was aber freiwillig angeboten wird, kann angenommen werden *f*).

3) Für die Eheverkündigung ist in Inner-Oesterreich in dem Falle, daß Brautleute, welche vor der neuen Eintheilung der Curatien in die nämliche Pfarre gehörten, dermalen in abgesonderten Pfarrbezirken leben, die Stolgebühr, ungeachtet die Eheverkündigung in den

*b*) Verord. in Böhm. v. 17. März 1786 u. 5. Nov. 1788 Jak. 5. Bd. S. 563, 564.

*c*) Verord. v. 19. Jan. 1770.

*d*) Hofd. v. 25. Oct. 1787.

*e*) Verord. in Böhm. v. 3. Nov. 1821 Jak. 10. Bd. S. 194.

*f*) Verord. in Böhm. v. 30. März 1792 Jak. 5. Bd. S. 567, Stolord. für Wien zu Ende, für Nied. Oester. zu Anfange u. X. Rubr., Pat. für Ober-Oester. v. 20. Jan. 1783, Stolord. für Galiz. III. Clas. X. Rubr., Verord. v. 25. Jan. 1782, Stolord. für Krain IV. Abtheilg.

Pfarrkirchen beider Theile zu geschehen hat, nur an den Curaten des Bräutigams abzuführen, und bei dem Curaten der Braut lediglich die Zahlungsbescheinigung vorzuweisen *g*). Für die Ausfertigung des Eheverkündigungs-Scheines kann nebst der Stolgebühr für die Eheverkündigung selbst keine besondere Gebühr abgenommen werden, da die Verkündscheine nur die Bestätigung des geschehenen Aufgebotes, mithin einer bereits mit einer Taxe belegten Handlung sind, und von dieser Bestätigung von dem Brautpaare blos zum Acte der Trauung Gebrauch gemacht werden kann *h*).

4) Die Trauungsgebühr kann von einer Braut, welche sich in ihrer Pfarre copuliren läßt, sodann aber in eine andere Pfarre überführet wird, nicht zweifach oder in einem höheren Betrage, sondern nur einfach und in dem ordentlichen Betrage gefordert werden. Wird sie nicht in ihrer, sondern in der Pfarre des Bräutigams copulirt: so ist sie ihrem Pfarrer gar keine Stolgebühr zu entrichten schuldig, weil mit der aufgehobenen Verbindlichkeit, sich in der eigenen Pfarre trauen zu lassen, aller Grund zur Entrichtung einer Stolgebühr an den eigenen Pfarrer wegfällt *i*). Dieses ist auch in Böhmen vorgeschrieben, obschon daselbst seit den ältesten Zeiten die Gewohnheit bestand und noch besteht, daß der Pfarrer der Braut die Trauung verrichtet, mit der Weisung, daß, da kein Gesetz vorhanden ist, welches die fragliche Gewohnheit sanctionirte, vielmehr nach §. 10 des B. G. B. auf Gewohnheiten nur in jenen Fällen Rücksicht genommen werden darf, in welchen sich ein Gesetz ausdrücklich darauf bezieht,

*g*) Verord. in Inn. Oester. v. 21. Juni 1787 Krop. 13. Bd. S. 385.

*h*) Hofd. v. 1. Dec. 1831 Z. 25675.

*i*) Verord. in Steyerm. v. 3. Nov. 1784 Krop. 6. Bd. S. 540, 556; Hofd. v. 11. März 1785 ebend. 8. Bd. S. 671, 672.

was hier nicht eintritt, und das neue B. G. B. das Recht der Vornahme der Trauung dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute zuweiset, der Pfarrer der Braut nicht berechtiget sei, die Trauung der in seinem Bezirke domicilirenden Braut sich vorzubehalten, oder wenn diese sich von dem Pfarrer des Bräutigams trauen läßt, die Stolgebühr anzusprechen, und den Brautleuten in der gesetzlich begründeten Wahl ihres copulirenden Seelsorgers durchaus kein Zwang auferlegt werden kann *k*).

5) Von den an natürlichen Menschenblattern verstorbenen Kindern, welchen das öffentliche feierliche Begräbniß versagt ist, sind die gesetzmäßigen Leichengebühren zu entrichten, weil jene Verordnung nur die Bestrafung widerspänstiger Eltern bezweckt, und keineswegs dem Rechte des Pfarrers Abbruch thun soll *l*). Bei den wegen Kränklichkeit von Kindheit an auf ärztlichen Rath nicht geimpften, oder nach überstandener Impfung an natürlichen Menschenblattern verstorbenen Kindern findet die Einsegnung wie bei andern Beerdigungen Statt, daher wegen Verabreichung der Stolgebühren kein Zweifel entstehen kann *m*). Wird eine Leiche in einer andern als der eigenen Pfarre beigesetzt, so sind die Taxen nach der erwählten Classe in beiden Pfarren zu bezahlen *n*). Es findet auch die Ausfolglassung eines Leichnams, um denselben in einer andern Pfarre zu begraben, nur dann Statt, wenn die Gebühr entrichtet ist *o*). Ob jene Pfarrer eine Gebühr ansprechen können, durch deren Kirchspiel der Leichnam geführt wird, hat nach dem gemeinen Kirchenrechte der

*k*) Verord. in Böhm. v. 29. Oct. 1823 Gout. 23. Bd. S. 607.

*l*) Verord. in Böhm. v. 9. Juni 1815 Jak. 10. Bd. S. 193.

*m*) Hofd. v. 14. Dec. 1815.

*n*) Stolord. für Wien XIII. Rubr., für Nied. Oesterr. VIII. Rubr., für Galiz. VIII. Rubr., für Krain II. Abtheil. 5. Rubr.

*o*) Verord. in Böhm. v. 9. Juli 1808 Jak. 9. Bd. S. 64.

Gebrauch des Ortes zu entscheiden *p*). Eine allgemeine landesfürstliche Bestimmung besteht diesfalls nicht. Es ist nur bei Gelegenheit der Uiberführung einzelner hohen Personen in Familiengrüfte an die Geistlichkeit der Auftrag ergangen, daß für den Durchzug und die Aufbewahrung der Leiche in den Stationen des Weges keine Stolgebühr angesprochen werden dürfe *q*). Die Stolgebühren für das Leichenbegängniß eines Verschuldeten, dann das Leichenbegängniß der ihm angehörigen Personen genießen die Begünstigung, daß sie im Falle eines nachher ausgebrochenen Concurses in die erste Classe gesetzt werden *r*).

## §. 39.

## Stolgebühren von Militär-Personen.

In Ansehung der Stolgebühren von Militär-Personen A) an die Civil-Geistlichkeit wurde folgendes verordnet: 1) Militär-Personen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, diese mit eingeschlossen, haben gar keine Stole zu bezahlen; folglich hat der Civil-Pfarrer auch dann, wenn er die Trauung zwischen einer solchen Militär-Person und einer Braut vom Civil-Stande vornimmt, nur die halbe Gebühr in Ansehung der Braut zu fordern. 2) Ober-Officiere haben die Stole zu entrichten, jedoch ist sich in Bemessung des Betrages ganz nach den für die Civil-Geistlichkeit überhaupt bestehenden Stolgesetzen zu achten. 3) Die Eheverkündigungen sind bei Militär-Personen, welche ad militiam vagam gehören, in Ermangelung einer eigenen Garnisons-Kirche, wo die Verkündigung von dem Feld-Superiore oder Feld-Capel-

*p*) Brezanóczy instit. jur. eccl. Part. II. §. 95. p. 201.

*q*) Hofd. v. 9. Nov. 1826 Z. 31131, Verord. in Böhm. v. 15. Nov. 1826 Z. 64211, Landes-Präs. Erlaß in Böhm. v. 14. Juli 1828 Z. 3390.

*r*) Conc. Ordn. v. 1. Mai 1781 §. 15 lit. a.

lane geschehen kann, von dem Civil-Pfarrer des Bezirkes, in welchem der Militär-Bräutigam wohnt, vorzunehmen, ohne dafür eine Gebühr von der Militär-Person zu fordern. 4) Dort, wo keine Garnisons-Kirche besteht, hat der Feld-Superior oder Feld-Capellan das Recht, in der Civil-Pfarrkirche, in deren Bezirke die seiner Jurisdiction zugewiesenen Militär-Personen wohnen, die pfarrlichen Verrichtungen der Taufe, Trauung, des Versehens der Kranken und der Einsegnung der Leichen vorzunehmen, ohne daß der Civil-Pfarrer deswegen eine Stolgebühr anzusprechen hat. 5) Die Militär-Geistlichkeit hat das Leichenbegängniß einer ad militiam vagam gehörigen Person selbst zu halten, und hierzu ihre eigenen Gehülfen und Requisiten zu verwenden; von Seite der Civil-Pfarre ist sich in die Veranstaltung solcher Leichenbegängnisse gar nicht einzumengen, und auch keine Stolgebühr zu verlangen. 6) Die Begräbnisse der ad militiam stabilem gehörigen Militär-Parteien haben von Seite der Civil-Pfarrer immer nach der geringsten Classe zu geschehen, wenn nicht der Erblasser, dessen Erbe oder die Abhandlungs-Instanz den Conduct nach einer der höhern Classen verlangen, wo alsdann die in dem Stol-Patente für die verlangte Classe bestimmten Gebühren abzunehmen sind *a*). — Aus dieser Verordnung ergibt sich, daß eigentlich nur die wehrhafte Mannschaft der untern Grade von der Entrichtung der Stolgebühren entbunden ist, nicht aber auch andere zum Militär-Körper gehörigen Personen z. B. Feldkriegs-Commissäre, Kinder und Witwen der Soldaten; daß jedoch ein befreiter Militär-Bräutigam auch seine für sich nicht befreite Braut, wenn sie eine zum Militär-Körper gerechnete Person ist, seines Privilegium theilhaftig mache, und der Civil-Pfarrer, der sie in subsidium der Militär-Geist-

*a*) Hofd. v. 19. Mai u. 15. Sept. 1808 §. 3 Pol. Ges. 30. Bd. S. 213, Decret d. Central-Organis. Hofcommis. für Tyr. u. Vorarlb. v. 14. Mai 1816.

lichkeit trauet, von ihnen keine Stolgebühr verlangen könne, weil er nur für den Fall zur Abnahme der halben Gebühr in Ansehung der Braut berechtiget wird, wenn diese vom Civil-Stande ist. Gibt er einen Bräutigam vom Civil-Stande mit einer zum Militär-Körper gezählten Braut zusammen: so kann er die ganze Stoltaxe sowohl in Ansehung des Bräutigams als der Braut in Anspruch nehmen, weil diese für sich keine Stolfreiheit genießt, und jener, der sie selbst ebenfalls nicht hat, ihr keine mittheilen kann. Muß das Aufgebot des Bräutigams in der einen, das der Braut in der andern Pfarrkirche vor sich gehen: so bezahlt nach der allgemein eingeführten Gewohnheit jeder Theil, wenn er nicht stolfrei ist, für sich allein die ganze Verkündigungstaxe an den Vorsteher der Pfarrkirche, in welcher er seiner Verhältnisse wegen verkündiget werden soll. — In Ansehung der Ausstellung der Matriken-Scheine gilt eben das, was wegen der Stolgebühren für die Trauung verordnet ist. Militär-Personen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts haben als Stolbefreite gar nichts, Ober-Officiere aber und andere zum Militär-Körper gerechneten Personen, denen keine Stolbefreiung zukommt, die in den Civil-Stolordnungen festgesetzte Gebühr an den Civil-Pfarrer zu bezahlen. Ob diese Personen sich die sie selbst, ihre Angehörigen oder fremde Personen betreffenden heiligen Handlungen bescheinigen lassen, macht keinen Unterschied. Wenn dagegen eine Person von dem Civilstande zu ihrem Gebrauche den Tauf-, Trauungs- oder Todtenschein von was immer für einer Militär-Partei bei dem Civil-Pfarrer zu erheben hat: so hat sie dafür die Taxe nach den für Militär-Parteien erlassenen Stolgesetzen zu berichtigen *b*). — Durch diese neueren Bestimmungen sind die älteren Verordnungen aufgehoben worden, in Folge derer blos für das Be-

*b*) Dolliner Handb. des Eherechtes I. Bd. §. 89 S. 379 — 384.

gräbniß gemeiner Soldaten keine Gebühr entrichtet *c*), rücksichtlich der Trauung der Militär-Personen, dann der Ausfertigung eines Matriken-Scheines von dem Civil-Pfarrer, die Militär-Stolordnung beobachtet werden *d*), endlich bei der Verehelichung eines militärischen Bräutigams mit einer Civil-Braut der Feld-Capellan erscheinen, und die Rechte der Stoltaxe mit dem Pfarrer theilen sollte *e*). — Für die wegen Abwesenheit des Feld-Capellans von der Ortsgeistlichkeit aushülfsweise geleistete Versehung der Militär-Seelsorge überhaupt, gebührt dieser ordentlicher Weise keine Remuneration. Nur dann, wenn in ganz außerordentlichen Fällen, welche in Friedenszeiten jedoch nur selten eintreten können, eine besonders anhaltende Bemühung die Bewilligung einer Belohnung rechtfertiget, kann ein Einschreiten um solche gemacht werden *f*). Die Civil-Geistlichkeit ist verbunden, in den Orten, wo sich Militär befindet, und entweder kein Feld-Capellan angestellt ist, oder derselbe für sich allein nicht auslangen kann, den erforderlichen Beistand und die nöthige Aushülfe jederzeit unweigerlich zu leisten *g*).

Uiber die Frage, wie sich wegen der Stolgebühren B) für den Militär-Seelsorger zu benehmen sei, wenn Trauungen oder Begräbnisse außer dem Orte des mit der Jurisdiction versehenen Militär-Geistlichen aushülfsweise von einem andern Priester verrichtet werden, wurde folgende Belehrung erlassen:

*c*) Verord. in Böhm. v. 10. April 1781.

*d*) Verord. v. 6. u. 12. April 1754 Theres. 2. Bd. S. 342, Verord. der Reg. o. d. E. v. 18. Juni 1797.

*e*) Hofresc. v. 16. Aug. 1752 ebend. 1. Bd. S. 372, v. 7. April 1753 ebend. 2. Bd. S. 122.

*f*) Reser. des Hofkriegsr. v. 18., Verord. in Böhm. v. 3. April 1818 Jak. 9. Bd. S. 152.

*g*) Hofd. v. 2. Dec. 1824 Pol. Ges. 52. Bd. S. 517, Verord. in Böhm. v. 19. Jan. 1825 Jak. 9. Bd. S. 153.

1) Wenn die Function von einem auswärtigen Militär-Geistlichen verrichtet wird: so hat dieser von der Militär-Stolgebühr die Hälfte für sich zu beziehen, die andere Hälfte gehört dem Militär-Geistlichen, dem die Jurisdiction zusteht. 2) Wenn die Function von einem Civil-Geistlichen verrichtet wird: so ist diesem jedenfalls der Betrag der Civil-Stolgebühr ganz zu entrichten, und der betreffende Militär-Seelsorger hat nur noch den Betrag anzusprechen, um welchen die Militär-Stolgebühr nach dem Ausmaße vom Jahre 1754 höher ist, als die Civil-Stolgebühr. 3) So fern die Militär-Stolordnung keinen bestimmten Betrag, sondern, wie es dort lautet, eine beliebige Discretion ausweiset: so versteht es sich, daß der Militär-Seelsorger in der Voraussetzung, daß der Functionirende einen verhältnißmäßigen Theil oder bezüglich die Civil-Taxe erhalten hat, zwar noch eine Gratification als gebührend anzusprechen hat; er muß sich jedoch mit demjenigen, was ihm von der betreffenden Partei zugedacht werden will, dem Betrage nach jedenfalls begnügen. 4) In Ansehung der Taufen ist und bleibt die Stolgebühr noch ferner abgeschafft *h*).

Die öfters kund gemachte Stolordnung für das Militär *i*), nach welcher C) die Militär-Geistlichen, die Feld-Superioren und Feld-Capelläne die Stolgebühren zu beziehen haben, weiset dieselben in folgender Art aus: 1) Generale und alle Militär-Personen von noch höherem Character, desgleichen alle Stabs-Officiere haben für sich und ihre Kinder bis ins dreizehnte Jahr die Trauungs- und Leichengebühren einzig nach ihrer Discretion zu entrichten. 2) Ein Hauptmann oder Rittmeister bezah-

*h*) Hofd. v. 4. Dec. 1822 Pol. Ges. 50. Bd. S. 675.

*i*) Pat. v. 6. April 1754, 20. Jan. 1784, Verord. der Reg. o. d. E. v. 18. Juni 1797, Hofkriegsr. Verord. v. 19. Jan. 1754, 7. Aug. 1793 Jak. 5. Bd. S. 554, v. 5. Oct. 1808 u. 3. Aug. 1811.

let die Trauungsgebühr mit zwei Dukaten, die Leichengebühr mit 12 fl., die Leichengebühr für ein Kind bis ins dreizehnte Jahr mit 6 fl.; jeder andere Ober-Officier die Trauungsgebühr mit einem Dukaten, die Leichengebühr mit 8 fl., die Leichengebühr für ein Kind bis ins 13. Jahr mit 4 fl. 3) Vom Feldwebel und Wachtmeister, diese mit eingeschlossen, abwärts ist keine Stolgebühr zu bezahlen. 4) Fällt ein Officier vor dem Feinde, wo er nicht ordentlich begraben wird: so kann der Regiments-Capellan keine Stolgebühr ansprechen, weil solche nicht für den Sterbefall, sondern für das Begräbniß zu entrichten ist. 5) Reicht die Verlassenschaft des Hauptmanns, Rittmeisters, Lieutenants oder Fähnrichs nicht hin, um die festgesetzte Gebühr entrichten zu können: so muß sich der Regiments-Capellan mit einem nach Verhältniß und Billigkeit zu bestimmenden geringeren Betrage begnügen *k*). Die in der Stolordnung festgesetzte Taxe darf daher nur dann abgenommen werden, wenn sie ohne mindeste Kränkung der Partei eingebracht werden kann. 6) Für Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine ist ebenfalls vom Feldwebel abwärts, und allen dürftigen Parteien ohne Rücksicht des Ranges keine Gebühr abzunehmen. Bei den übrigen, die der bürgerlichen Classe gleich kommen, beträgt die Gebühr für die Matriken-Scheine außer dem Stempel noch 30 kr., bei den Adeligen gleichfalls außer dem Stempel 1 fl. *l*). 7) Uiber die ausgemessene Gebühr darf der Feld-Capellan von niemanden eine mehrere Gebühr, von einem Mittellosen aber gar nichts fordern *m*). 8) Die abgenommene Stoltaxe muß von den Feld-Capellänen und ihren Stellvertretern auf alle Scheine, welche

*k*) Hübler Militär-Oeconomie-System 9. Bd. §. 9818 S. 149.

*l*) Hofd. v. 20. Jan. 1783, Verord. der Reg. o. d. E. v. 18. Juni 1797.

*m*) Dienst-Reglem. für die Infant. v. 1. Sept. 1807 Jak. 7. Bd. S. 12.

darüber ausgestellt und hinaus gegeben werden, von außen eigenhändig angemerket werden *n*). 9) Für das Begräbniß der Frauen von Generalen, Stabs- und Ober-Officieren, welche der Jurisdiction der Militär-Geistlichkeit unterstehen, wird die Stolgebühr nach dem Character des Gatten entrichtet *o*).

## §. 40.

## Stolgebühren von Akatholiken und Juden.

Die akatholischen Unterthanen müssen so, wie die katholischen Kirchkinder die Stolgebühren an den katholischen Pfarrer bezahlen. Diese Verbindlichkeit rechtfertiget sich einerseits durch den in dem Oesterreichischen Staate angenommenen Grundsatz, daß die Pfarrer an ihren fundirten Einkünften keinen Abbruch leiden sollen (§. 9) *a*), andererseits in der Betrachtung, daß den Akatholiken die Toleranz als eine besondere höchste Gnade, jedoch ohne Nachtheil der Rechte dritter Personen, vergönnt worden ist *b*), und die katholischen Pfarrer für die richtige Führung der Pfarr-Matriken zu sorgen haben *c*); worin durch die den Pastoren in den letzten Zeiten zugestandene Begünstigung, für ihre akatholischen Glaubensgenossen die Matriken zu führen, nichts geändert worden ist *d*).

*n*) Verord. der Reg. o. d. E. v. 18. Juni 1797.

*o*) Hofd. v. 4. Dec. 1822 Pol. Ges. 50. Bd. S. 675.

*a*) Hofd. v. 25. Nov. 1791 Jak. 5. Bd. S. 566.

*b*) Hofd. v. 13. Oct. 1781 §. 4 u. 31. Jan. 1782 n. 6 Krop. 2. Bd. S. 258. 432; 281, 455, Verord. in Böhm. v. 9. Febr. 1782 n. 6 Jak. 5. Bd. S. 86, Hofd. v. 22. April 1785 ebend. 2. Bd. S. 401.

*c*) Hofd. v. 22. Febr. 1782, 13. März 1782 n. 3 Krop. 2. Bd. S. 231, 424; 256, 430.

*d*) Allerh. Entschl. v. 20., Hofd. v. 26. Nov. 1829 Prov. Ges. Böhm. 11. Bd. S. 710.

Der katholische Pfarrer, der auf die Stolgebühren Anspruch hat, ist der ordentliche Seelsorger des Ortes, wo der Akatholik seinen Wohnsitz hat, und nicht jener des Bezirkes, wo das akatholische Bethaus gelegen ist e). Wollen Akatholiken nicht in dem Freidhofe der katholischen Pfarre, in der sie wohnen, sondern in dem Freidhofe der katholischen Pfarre, in deren Bezirke ihr Pastor wohnt, begraben werden: so haben sie gemäß der bisherigen Beobachtung außer der Gebühr, welche sie ihrem Pastor vertragsmäßig entrichten, die Stoltaxe doppelt, nämlich dem katholischen Pfarrer, in dessen Bezirke sie wohnen, und dem katholischen Pfarrer, in dessen Bezirke der Freidhof liegt, in welchem sie begraben werden, zu bezahlen, indem es ihre freie Wahl ist, daß sie nicht in dem Freidhofe der katholischen Pfarre, in deren Bezirke sie wohnen, unter Begleitung des dazu berufenen Pastors beerdiget werden. Bei Trauungen hingegen kann, wenn beide Brautleute akatholisch sind, und also die Trauung in dem akatholischen Bethause vorzunehmen ist, die Bezahlung der Stoltaxe nur an den katholischen Seelsorger Statt haben, in dessen Bezirke die akatholische Braut wohnt; nicht auch an den katholischen Pfarrer, in dessen Bezirke das Bethaus liegt, aber die Braut nicht wohnt, wenn nur die Braut das ordentliche Pfarrkind des Pastors ist, folglich in das Bethaus kommen muß, dem der Pastor vorsteht. Ist die akatholische Braut kein Pfarrkind des Pastors, in dessen Bethause sie sich trauen läßt, sondern von einem andern Pastor nach ihrer eigenen Wahl dahin entlassen worden: so tritt das Recht des katholischen Pfarrers aus gleichem Grunde, aus welchem dasselbe oben bei Begräbnissen dem katholischen Pfarrer im Orte des Bethauses zuerkannt worden ist, ein, so daß in diesem Falle die Stoltaxe insbesondere an den katholischen Pfarrer des Bezirkes, in dem die Braut wohnt, und auch insbesondere an den katholischen

e) Hofd. v. 13. Oct. 1781 §. 4.

Pfarrer, in dessen Bezirke das Bethaus liegt, zu bezahlen ist *f*). Neuerlich wurde dieses jedoch so bestimmt, daß, wenn bei zwei akatholischen Brautleuten der eigene Pastor traut, die Stoltaxe nebst diesem auch dem Pfarrer des Bezirkes, wo der Pastor mit dem einen Brauttheile wohnt, und wenn letzterer der Bräutigam ist, nicht auch jenem, wo die Braut wohnt; wenn sich aber beide Brauttheile an einen Pastor, welchem keiner der beiden Brauttheile zugewiesen ist, delegiren lassen, überdies dem Pfarrer, in dessen Bezirke die Trauung verrichtet wird, zu entrichten komme *g*). Die Stolgebühr für eine von einem Pastor gehaltene Leichenrede hat nicht dem katholischen Seelsorger, sondern dem Pastor zuzufließen, weil die Leichenrede gerade diejenige Handlung ist, welche die persönliche Geistesanstrengung voraussetzt *h*). Die Versehungsgebühren, dann die Abgabe, welche unter dem Namen scholares et lecticales competentiae bekannt ist, sind die Akatholiken dem katholischen Pfarrer nur an jenen Orten zu reichen schuldig, wo sie dieselben zur Zeit der Kundmachung des Toleranz-Gesetzes bezahlet haben *i*). Andere Abgaben, welche sich in den höchsten Resolutionen und Erections-Instrumenten nicht gründen, haben sie gar nicht zu leisten *k*). Bringt ein Akatholik eine dem katholischen Seelsorger zugetheilte Wirthschaft oder Haus an sich: so hat derselbe die Stolgebühr und alle andern darauf haftenden Giebigkeiten, so wie es zuvor geschehen ist, abzuführen. Dagegen muß aber auch, wenn ein Katholik eine Wirthschaft oder ein Haus, welches ein akatholischer Glaubensverwandter besessen hat, käuflich erwirbt, und dieses Ens dem Bezirke des Pastors

*f*) Hofd. v. 18. Dec. 1813.
*g*) Hofd. v. 26. Juli 1827 Prov. Ges. Böhm. 9. Bd. S. 384.
*h*) Hofd. v. 8. April 1813 u. 3. April 1814 Jak. 9. Bd. S. 87.
*i*) Hofd. v. 5. Febr. u. 16. Mai 1788.
*k*) Hofd. v. 23. Oct. 1783, 12. Febr. 1784, 20. März 1786 Jak. 1. Bd. S. 44.

zugetheilt war, der Käufer die darauf haftenden Giebigkeiten dem Pastor entrichten *l*).

Die Gebühren der Akatholiken an ihre akatholische Geistlichkeit für die ihnen von solcher verrichteten geistlichen Functionen gründen sich meisten Theils auf Verträge. Nur für die protestantischen Unterthanen des Herzogthums Schlesien und des Gebiethes Asch bestehen besondere Stolordnungen, welche an dem gehörigen Orte vorgekommen sind *m*).

Die Juden haben an den katholischen Pfarrer keine Stolgebühr zu entrichten *n*). Nur dann kann von den jüdischen Hochzeiten, Kindesgeburten und Begräbnissen unter dem Namen eines Stolrechtes etwas gefordert werden, wenn das Befugniß dazu von Alters her gegründet, und von gewissen an die Juden verkauften Christenhäusern als ein Reluitions-Quantum vorbehalten worden ist *o*).

## §. 41.

## Stol-Excesse.

Die Stolgebühren müssen genau nach der vorgeschriebenen Stolordnung abgenommen werden *a*). Jede Uibertretung derselben zum Abbruche derjenigen, welche die Stolgebühren zu entrichten haben, ist ein Stol-Excess oder Stol-Prägravation. Es ist nicht nur nicht erlaubt, mehr zu fordern, als ausgesetzt ist, sondern nicht

*l*) Verord. in Böhm. v. 3. Febr. 1792 Jak. 5. Bd. S. 567.

*m*) M. Abhandlg. v. d. Rechten der Akatholiken §. 61.

*n*) Verord. in Böhm. v. 14. März 1736 Jak. 5. Bd. S. 534.

*o*) Verord. v. 28. Juli 1763 Theres. 4. Bd. S. 173.

*a*) Verord. v. 5. April 1765 Theres. 4. Bd. S. 374, Hofd. v. 14. April 1784, Verord. in Nied. Oester. v. 11. März, in Ober-Oester. v. 26. April 1811 u. 14. Juni 1820, in Böhm. v. 30. März 1816 u. 9. April 1821.

einmal mehr anzunehmen *b*). Nur die Stolordnung für Schlesien macht in Rücksicht des letzten Punctes eine Ausnahme *c*).

Eben so wenig können für andere geistliche Verrichtungen, als welche in der Stolordnung ausgedrückt sind, Leistungen in Geld oder in Naturalien bezogen werden *d*). Namentlich sind untersagt: die Erpressung des so genannten Betgroschens; die Abgebung von 3 kr. für jede Kuh; die Entrichtung einiger Eier für die Abhaltung des Catechismus *e*); der Bezug der Versehe- und Beichtgelder bei den Kranken *f*); die Abnahme des Beichtkreuzers für die österliche Beichte *g*); der in einigen Orten eingeschlichene Abzug von 30 kr. von der Gebühr der Todtengräber *h*); die Abnahme eines Viehstückes, der Bienenstöcke oder einiger Wirthschaftsgeräthe für das Begräbniß *i*); endlich die Beschwerung der Erben mit der Abhaltung einer so genannten Todtenmahlzeit im Hause des Pfarrers; letztere ist überhaupt abgestellt, und darf in dem Inventare bei Strafe von 50 Rthl. nicht angesetzt werden *k*).

*b*) Stolord. für Wien zu Ende; Hofd. v. 27. Jan. 1787.

*c*) Kröhny Auszug der Gesetze in publ. eccl. S. 129.

*d*) Stolord. für Galiz. n. 1.

*e*) Hofd. v. 23. Juli 1763 Theres. 4. Bd. S. 172.

*f*) Hofd. v. 4. Sept. 1773 u. 6. Juli 1776 ebend. 6. Bd. S. 616, 7. Bd. S. 528, Stol. für, u. Verord. in Steyerm. v. 19. Juli 1784, Hofd. v. 5. Jan. 1786 Schwerdl. 2. Bd. S. 82.

*g*) Hofd. v. 16. Oct. 1767 Theres. 5. Bd. S. 223, v. 6. April 1770 Jak. 1. Bd. S. 261.

*h*) Hofd. v. 27. Mai 1785.

*i*) Stolord. für Galiz. n. 6.

*k*) Verordn. v. 15. Sept. 1754 Theres. 2. Bd. S. 400, 3. April 1774, 9. April 1784, 8. Juni 1785, Hofd. v. 20. April 1786, Verord. in Inn. Oester. v. 4. Aug. 1787 Krop. 6. Bd. S. 48, 52, 8. Bd. S. 38, 39, 10. Bd. S. 21, 13. Bd. S. 54, Verord. in Galiz. v. 5. Dec.

Die Aufsicht über die genaue Beobachtung der Stolordnung von Seite der Kirchendiener und des übrigen bei Leichenbegängnissen verwendeten Personals ist den Pfarrern; von Seite der Pfarrer aber, dann aller andern mit Stolgebühren betheilten Personen den obrigkeitlichen Beamten, den Kreisämtern und Consistorien zur Pflicht gemacht *l*), so zwar, daß die Obrigkeiten, Beamten und Gemeindevorsteher jede von ihnen wahrgenommene Uibertretung dem Kreisamte, in Prag der Stadthauptmannschaft anzuzeigen haben, und jede diesfällige Connivenz gleicher Strafe wie die Uibertretung unterliegen soll *m*). Dahin haben sich aber auch die in ihrem Stolbezuge gekränkten Pfarrer und andere mit Stolgebühren betheilten Personen zu wenden, die inzwischen jedoch dasjenige Quantum, welches ihnen rücksichtlich der einen und der andern Rubrik angeboten wird, anzunehmen verbunden sind *n*). Die Entscheidung der Beschwerden über gesetzwidrige Stolabnahme und Stol-Excesse ist dem Kreisamte vorbehalten *o*). Dieses hat sie im Ein-

1806, in Tyr. v. 28. Mai 1820 Prov. Ges. 7. Bd. S. 441 n. 4.

*l*) Verord. v. 7. März 1765, Hofd. v. 5. April 1765, Verord. v. 4. Nov. 1773, Hofd. v. 13. Jan. 1775 Jak. 5. Bd. S. 556—560, Hofd. v. 11. März 1784 III. Abthl. lit. A m, Hofd. v. 30. März 1786 Krop. 10. Bd. S. 808, v. 29. April 1787, Stolord. für Galiz. zu Ende, Verord. für Prag v. 30. März 1816 u. 9. April 1821.

*m*) Allerh. Resc. v. 11., Pat. v. 28. Juli 1750, Hofd. v. 9. Nov. 1770 Jak. 5. Bd. S. 552, 558, Hofd. v. 10. u. 18. Juli 1783 Krop. 2. Bd. S. 199, 354, Stolord. für Galiz. zu Ende.

*n*) Stolpat. für Böhm. v. 30. Mai 1750 zu Ende, allerh. Reser. v. 11., Pat. v. 28. Juli 1750 Jak. 5. Bd. S. 552, 553.

*o*) Hofd. v. 2. Oct. 1773 ebend. S. 559, Verord. v. 22. Juni 1781 n. 9.

verständnisse mit dem Ordinariate zu machen *p*), oder wie eine ältere Verordnung sich ausdrückt, bei der geistlichen Behörde anzuzeigen, und um die erforderliche Abhülfe anzusuchen; im Falle aber solche nicht erfolgte, sich an die politische Landesstelle zu wenden *q*). Die Partei, welche mit der erfolgten Entscheidung nicht zufrieden ist, kann ihr diesfälliges Recht weiter suchen *r*). Die Beschwerde über Stolbemessung und die Beilagen derselben, dann die hierauf sich beziehenden Berichte, Bescheide und Verordnungen unterliegen dem classenmäßigen Stempel *s*).

Die Strafe auf die Nichtbeobachtung der Stolordnung von Seite der Geistlichkeit ist überhaupt die Sperrung der Temporalien *t*), welches wohl nur so zu verstehen ist, daß den Geistlichen bis zum Erlage der für den Stol-Exceß bestimmten Strafe die Temporalien zu sperren sind *u*). Die Strafe für den Fall einer gesetzwidrigen Stolabnahme ist die Zurückstellung der unrechtmäßigen Zahlung, und eine den Umständen und den Kräften des Geistlichen angemessene Geldstrafe *w*), nach einer ältern Verordnung, dann der Stolordnung für Galizien der doppelte Betrag der ausgesetzten Taxe *x*). Die Geldstrafe hat in allen Fällen dem Armenfonde zu Guten zu kommen *y*).

*p*) Pat. v. 17. März 1791 §. 3 n. 3 Pol. Ges. 2. Bd. S. 107, Verord. für Tyr. v. 28. Mai 1820 Prov. Ges. 7. Bd. S. 441 n. 2.

*q*) Hofd. v. 26. Juli 1782 Krop. 2. Bd. S. 113, 254.

*r*) Hofd. v. 10. o. 18. Juli 1783 ebend. 199, 354.

*s*) Hofd. v. 29. Sept. 1828 Prov. Ges. Ob. Oester. 10. Bd. S. 328.

*t*) Hofd. v. 23. Juli 1763 Theres. 4. Bd. S. 172, Hofd. v. 2. Oct. 1773 a. a. O.

*u*) Hofd. v. 6. Juli 1776.

*w*) Hofd. v. 29. April 1787.

*x*) Pat. v. 28. Juli 1750, Stolord. für Galiz. n. 6.

*y*) Ebend. u. Hofd. v. 29. April 1787.

§. 42.

## VII) Opfer.

Eine Hauptart der Einkünfte der Geistlichen sind nach dem gemeinen Kirchenrechte die Opfer (oblationes). Ihr Begriff ist nach diesem Rechte so umfassend, daß alle von den Kirchkindern an ihre Seelsorger zu entrichtenden Abgaben, und selbst die Stolgebühren und Meß-Stipendien darunter bezogen werden können (I. §. 18). Sie gebühren der Regel nach und außer dem Falle einer besondern Willenserklärung von Seite der Opfernden, einer besondern gesetzlichen Anordnung oder eines Herkommens ausschließend dem Pfarrer dergestalt, daß dieser auch die Opfer in einer Capelle und auf einem Altare, bei welchem ein anderer Geistlicher ein Beneficium hat, dann die Opfer zu einem Gnadenbilde, wenn gleich dieses einem Laien gehört, sich zuzueignen das Recht hat. Letzteres darf nicht einmal von dem Bischofe in einen andern Sprengel übertragen werden, wenn dadurch dem Pfarrer diese Einkünfte entgehen würden *a*). Eigenmächtig darf sich aber der Pfarrer keine Opfergabe erzwingen. Besteht eine rechtliche Verbindlichkeit zur Opferung, und entzieht sich ein Kirchkind derselben pflichtwidrig: so muß er den richterlichen Beistand erflehen. Der Richter hat das Recht, die erforderlichen Zwangsmittel und selbst Censuren zu gebrauchen *b*); der Pfarrer darf jedoch die Administrirung der geistlichen Function nicht unterlassen, damit es nicht den Anschein nehme, als verrichte er das geistliche Amt blos um die zeitliche Gabe, was Simonie ist.

Das Oesterreichische Kirchenrecht eignet dem Pfarrer nur die bei Opfergängen um den Altar eingehenden Opfer

*a*) Mostazo de causis piis Tom. I. lib. 4. c. 1. n. 10. et seqq. Tom. II. lib. 5. c. 12.

*b*) can. 55. caus. 16. q. 1.

zu, und auch diese blos in dem Falle, wenn die Opfernden keine andere Intention dabei haben, keine besondere Gewohnheit deshalb besteht, und kein ausdrückliches Gesetz anders verordnet (I. §. 18). Letzteres ist der Fall bei Wallfahrtskirchen, an welchen der Pfarrer nur diejenigen Opfer erhält, welche von seinen gewöhnlichen Kirchkindern bei Opfergängen an Sonn- und Feiertagen außer den Wallfahrtstagen; nicht auch jene, welche von Wallfahrtern an Wallfahrtstagen auf diese Art eingehen (I. §. 81).

## §. 43.

## VIII) Meß-Stipendien. Ursprung.

Die Meß-Stipendien, als ein Beitrag zu dem anständigen Unterhalte der Geistlichen, daher stipendia, honoraria missarum genannt, schreiben sich aus der ältesten Kircheneinrichtung her *a*). In der ersten Kirche bestand nämlich der Gebrauch, daß außer den Opfern, welche bei gottesdienstlichen Zusammenkünften in den Opferkasten gelegt wurden, auch Brod und Wein, als die Materie des heiligen Meßopfers, zur Verrichtung desselben und zur Communion des Priesters und des Volkes geopfert wurde; ein Gebrauch, dessen fleißige Beobachtung an Sonn- und Feiertagen von Manns- und Weibspersonen P. Pius I. *b*), und später der zweite Kirchenrath von Macon *c*) einschärfte, und dessen Vernachlässigung die heiligen Väter den Schuldigen offen verwiesen *d*). Das, was von dem Geopferten zu jenem Gebrauche nicht ver-

*a*) De Lugo de Euchar. disp. 21. sect. 1. n. 1.; Henao de sacrif. miss. disp. 31. sect. 1. a n. 1.

*b*) Pii I. epist. ad Hilar.

*c*) II. Conc. Matiscon. can. 4. apud Harduin. tom. 3. col. 461.

*d*) Cypr. lib. de oper. et eleem. August. serm. 215. de tempore.

wendet, und auch nicht als geweihtes Brod unter dem Namen eulogia den abwesenden Christen in das Haus geschickt wurde, fiel den Geistlichen zu. Je weniger und seltener aber in der Folge das Volk an der Communion Theil nahm, desto bequemer fand man es, anstatt Brod und Wein Geld, Denarien zu opfern, von denen vielleicht auch die heiligen Hostien die kleine runde Form annahmen *e*). Dieses Geld wurde für die Armen und die Kirche, dann zum Bedarfe für die heilige Messe verwendet, bis es als Surrogat jener frühern Naturalien mehr zum Unterhalte der Geistlichen gewidmet wurde. Weil nun ehemals das ganze Volk durch die Opferung des Brodes und Weines zur heiligen Messe mitgewirket, und dadurch sich der geistigen Früchte derselben theilhaftig gemacht hatte: so kam itzt die Meinung auf, daß die Messe vorzüglich für jenen gelesen und verdienstlich werde, welcher sich wegen seiner besondern Opfergabe und durch die besondere Intention des Priesters mit dem heiligen Meßopfer vereinige. Von nun an wurden die Opfer im Gelde während der Messe seltener, und lieber außer der Messe mit der Verbindlichkeit gemacht, daß der sie empfangende Priester die Messe für jene applicire, für welche der Geber sie applicirt haben wollte. Wahrscheinlich reicht dieser Gebrauch nicht über das achte Jahrhundert hinauf, und kam auch vor dem zwölften Jahrhunderte nicht allgemein in Gang *f*).

## §. 44.

## Rechtliche Annahme.

Die Annahme des verabreichten Meß-Stipendium ist erlaubt, und enthält nichts sündhaftes. Nur dann,

*e*) Honor. ab Autun in Gemma animae lib. 1. c. 66.

*f*) Linzer theol. pract. Monatschr. 2. Jahrg. 1. Bd. Prag. Aufl. S. 382.

wenn man dasselbe als eine Bezahlung für die heilige Messe, oder als einen Lohn für den Priester ansehen würde, damit man die Messe an einem bequemen Orte oder zu einer gelegenen Zeit, mit Vernachlässigung des ordentlichen Gottesdienstes hören könne, oder wenn man die Messe, weil man ein Stipendium verabreicht hat, als sein erworbenes Eigenthum betrachten wollte, mit dem man nach Belieben verfügen, und dessen Früchte man sich allein mit Ausschließung aller Andern zueignen dürfe, würde man die heilige Handlung zu einer Waare herabwürdigen, und sich des Fluches Petri: Dein Geld sei mit dir zum Verderben, weil du geglaubt hast, die Gabe Gottes durch Geld zu besitzen *a*), schuldig machen. Die Annahme ist selbst dann frei von Simonie, wenn wegen des Stipendium eine Verabredung getroffen worden ist, weil diese unter obiger Voraussetzung nicht das Spirituele, sondern das Aeußerliche, was wirklich schätzbar ist, den Unterhalt des Geistlichen, zum Gegenstande hat *b*). Im Grunde wird auch mit jeder Verabreichung und jeder Annahme eines Stipendium eine Verabredung zur Lesung der Messe wenigstens stillschweigend getroffen, aus der die Verbindlichkeit zur Persolvirung der Messe nach der verlangten Intention entsteht. Widerrechtlich ist aber die Annahme, wenn sie für eine Messe geschieht, wofür schon ein Stipendium gegeben wurde, oder für eine Messe, die ohne Verabreichung eines besondern Stipendium vermöge des Gesetzes für eine bestimmte Intention persolvirt werden muß, wie dieses der Fall bei der Messe ist, welche der Pfarrer an Sonn- und Feiertagen, dann an den Tagen, welche der Ordinarius hierzu bestimmt hat, für das Volk, seine Kirchkinder aufzuopfern verbunden ist *c*). Ei-

*a*) Apostelg. VIII. 20.

*b*) Mostazo de caus. piis. tom. I. lib. 2. cap. 3. n. 3.

*c*) Hofd. v. 19. Aug. 1744, 2. Dec. 1783 Jak. 1. Bd. S. 523, 28. Oct. 1786 Sammlg. d. Verord. in publ. eccl. V. Thl. S. 42.

ne Ausnahme würde nur Statt haben, wenn jemand diesen Umstand und beziehungsweise diese Verbindlichkeit wüßte, und sich gleichwohl zur Verabreichung des Stipendium entschlöße; hier könnte die Annahme des Stipendium als eines Almosens geschehen, weil dem Wollenden kein Unrecht widerfährt. Eben so können Stipendien für jene Messen gültig angenommen werden, die ein Beneficiat vermöge des Willens des Stifters oder aus der Stiftung an gewissen Tagen ohne Application lesen muß, weil dem Willen des Stifters Genüge geleistet wird, wenn die Messen gelesen werden, und es bei ihm stand, nicht blos die Lesung, sondern auch die speciele Application anzuordnen. Entsteht aber ein Zweifel, ob der Stifter blos die Lesung der Messen, oder zugleich auch die Application auf seine Meinung gewollt habe: so ist das letztere zu vermuthen, weil anzunehmen ist, daß er, da er die heilige Messe gelesen haben wollte, die gnadenreichen Wirkungen derselben für sich zur Absicht hatte. Nur bei einer sehr mäßigen Dotation dürfte wieder zu Gunsten des Beneficiaten entschieden werden können, weil mit der Lesung der Messen der ausgesprochene Wille des Stifters wirklich erfüllt, und bei der Aussicht, durch verstattete Annahme von Meß-Stipendien den Lebensunterhalt verbessern zu können, sich um so leichter ein Geistlicher zur Uibernahme des gering dotirten Beneficium entschließen wird. Ein Stipendium für eine bereits gelesene Messe kann nicht angenommen, daher auch nicht eine Messe zum voraus auf die Meinung dessen, der zunächst ein Stipendium geben wird, für Lebendige oder Abgestorbene gelesen werden *d*). Die Aufforderung der Beichtväter an Beichtkinder oder an Sterbende zur Verabreichung oder Aussetzung von Stipendien ist nicht nur unanständig *e*), sondern auch verboten (I. §. 24 2. Abs. n. 1).

*d*) Mostazo l. c. n. 38 — 59.

*e*) Carol. Borrom. instruct. ad confess. Benedict. XIV. de syn. diöces. P. I. lib. 5. c. 9.

## §. 45.

## Gesetzlicher Betrag.

Damit bei der Annahme der Meß-Stipendien aller Gelegenheit zur Simonie, niedrigem Eigennutze und unanständigem Handel vorgebeugt sei *a*), muß ihr Betrag gesetzlich, jedoch nicht unwandelbar und unabänderlich, sondern so bestimmt sein, daß bei der Ausmessung auf Zeit-, Orts- und andere Verhältnisse Rücksicht genommen werde, und der Betrag nach solchen mit dem Preise der Lebensbedürfnisse steige und falle.

In Oesterreich ist dieses für die meisten Provinzen geschehen. Eben so wurde daselbst mit der Herabsetzung des Werthes des Papiergeldes ein größerer Betrag ausgewiesen, mit der Erlassung des Finanz-Patentes aber der ursprüngliche, vor dem Jahre 1799 bestandene Betrag von 30 kr. W. W. wieder eingeführt *b*). In den Orten, für welche noch keine Bestimmung besteht, muß sich an das Herkommen gehalten werden *c*). Es kann weder ein höherer Betrag aus dem Grunde oder unter dem Vorwande eines Beitrages zur Kirche, für den Meßner und Ministranten gefordert werden; dieses kann blos bei gestifteten Messen geschehen, und bleibt der Unterschied zwischen Current- und Fundations-Messen in letzterer Beziehung fortan aufrecht *d*); — noch kann ein geringerer angenommen werden, wenn dieses deshalb geschieht, um sich Stipendien da, wo sie seltener sind, zu verschaffen. Außer-

*a*) Conc. Trid. sess. 22. Decr. de observ. et evit. in celebr. miss.

*b*) Allerh. Cab. Schreib. v. 14. Febr. 1811, Hofd. v. 6. April u. 29. Mai 1811 Jak. 9. Bd. S. 138.

*c*) fr. 32. D. de legib. (1. 3.) const. 2. C. quae sit longa consuet. (8. 53.)

*d*) Hofd. v. 5. Sept. 1767 Jak. 4. Bd. S. 170, v. 6. April 1811 ebend. 9. Bd. S. 138.

dem kann die Annahme von Stipendien zu einem minderen Betrage, wenn keine unanständige Handlung unterlauft, eben so wenig getadelt werden, als es unerlaubt ist, die Annahme des Stipendium ganz auszuschlagen, und die Messe auf die verlangte Intention unentgeldlich zu persolviren, oder die zu einem größeren Betrage freiwillig angebotenen Stipendien anzunehmen. In diesem Geiste wurde auch für Galizien vorgeschrieben, daß als Current-Stipendium jeder Priester annehmen kann, was er will, und nur da, wo eine obrigkeitliche Bemessung eintritt, wie z. B. bei Begräbnissen, der Betrag von 30 kr. festgesetzt werde *e*).

Nimmt ein Geistlicher ein kleineres als das gesetzlich bestimmte Stipendium an, so muß er gleichwohl die übernommene Application verrichten *f*). Nimmt er mehrere kleine Stipendien an: so muß er die ganze auf die Stipendien-Zahl entfallende Anzahl von Messen persolviren, und er kann nach der Declaration der Cardinäle dieselben nicht auf das gesetzliche Stipendium reduciren, weil er sonst den Geber hintergehen, und seinem Versprechen zur Lesung der Messen für die empfangenen kleinen Stipendien ungetreu werden würde. Was aber Rechtens sei, wenn über die Anzahl der Messen kein besonderes Versprechen gemacht worden ist, welches sich ereignen könnte, wenn einem Geistlichen mindere Beträge in einem Papierchen eingewickelt in die Hand gedrückt, und die Anzahl der verlangten Messen erst bei der Enthüllung des Einschlußes bekannt würden, ist dadurch nicht entschieden. Die Canonisten halten ihn in diesem Falle zu einer angemessenen Reduction für berechtigt *g*).

*e*) Hofd. v. 13. Juli 1822. Prov. Ges. für Galiz. 4. Bd. S. 382.

*f*) Dubit. et declar. super constit. Urbani VIII. de an. 1625. *Cum saepe contingat* §. 3.

*g*) Leon de offic. capellan. quaest. 8. sect. 3. 16. et sect. 4. Henao l. c. sect. 3. n. 10. 22.

Stirbt ein Erblasser mit Aussetzung eines bestimmten Geldbetrages z. B. von 100 fl. auf Messen, ohne Angabe der Zahl derselben: so müssen so viele Messen gelesen werden, als nach dem gewöhnlichen Stipendium ausfallen. Hat er die Bestimmung der Anzahl dem Erben oder dem Testamentsvollzieher überlassen: so hat sie der eine oder der andere zu machen *h*). Bestimmt ein Erblasser einen Geldbetrag für eine Anzahl von Messen, welche nach dem gewöhnlichen Stipendium davon nicht gelesen werden kann, z. B. 50 fl. für 150 Messen, und entsteht daher die Frage, ob der Erbe den erforderlichen Abgang an dem gewöhnlichen Stipendium zur Lesung der bestimmten Anzahl zuzulegen habe, oder die ausgesetzte Anzahl Messen auf das gewöhnliche Stipendium zu reduciren, also zu vermindern sei: so muß unterschieden werden, ob die Bestimmung des Geldbetrages **demonstrationis causa** beigerücket worden, die erblasserische Absicht vorzüglich auf die Messen gerichtet gewesen ist, oder **taxationis causa**, der Erblasser vorzüglich gemeint hat, daß für den vermachten Betrag Messen gelesen werden. Nach Andern hat der Erbe in einem solchen Falle immer nur den ausgesetzten Geldbetrag abzuführen, weil im Zweifel die Auslegung gegen den Legatar zu machen ist *i*). Da indessen die letzte Absicht bei der Aussetzung dieses Legates die Lesung der Messen ist: so sollte im Zweifel vielleicht eher gegen den Erben zu entscheiden sein *k*).

Alles dieses gilt auch in dem Falle, wo das Legat den Betrag des gewöhnlichen Stipendium zwar zur Zeit des errichteten letzten Willens, nicht aber zur Zeit des Todes des Erblassers erreicht, wie wenn z. B. ein Erblasser 100 fl. auf 100 Messen legirte zu einer Zeit, wo das Stipendium 1 fl. betrug, dieses aber hernach auf 1 fl. 15 kr. ge-

*h*) B. G. B. §. 651.
*i*) fr. 39. §. 6. D. de legat. I.
*k*) B. G. B. §§. 558, 710.

setzt würde. Hat ein Erblasser eine bestimmte Anzahl von Messen mit der besondern Angabe des Ortes, wo sie gelesen werden sollen, angeordnet, ohne einen Geldbetrag anzuweisen: so scheint sich mit dem an diesem Orte eingeführten Betrage des Stipendium zufrieden gestellt werden zu müssen *l*), ohne Unterschied, ob er größer oder geringer ist, als der Betrag an dem Orte, wo die letzte Anordnung errichtet, oder der Erblasser verstorben ist, weil so dem Willen des Erblassers in jedem Falle Genüge geschieht. Ist zur Zeit des Todes des Erblassers die für das Stipendium ausgesetzte Münzsorte gar nicht mehr, oder dem innern Werthe nach verringert im Umlaufe: so muß es in zunächst ähnlichen Geldstücken in solcher Zahl und Art abgeführet werden, daß der Geistliche den von dem Erblasser beabsichtigten Betrag gleichwohl erhalte *m*). Welches Verfahren bei der Erscheinung des Finanz-Patentes in Absicht auf die gestifteten Messen beobachtet worden ist, wurde (I. §. 28 n. 2) gesagt.

Uibrigens können Meß-Stipendien auch in andern schätzbaren Sachen als Gelde verabreicht oder letztwillig angeordnet werden, indem andere Sachen eben so einen Beitrag zum Unterhalte der Geistlichen abgeben können, als Geld, überdies unter Geld überhaupt Alles verstanden wird, was eine Schätzung annimmt *n*).

## §. 46.

## Vertheilung.

Es hängt von demjenigen, der das Stipendium gibt, ab, welchem Geistlichen er es zudenken wolle. Im Falle der Verabreichung unter Lebenden hat also der Pfarrer keinen ausschließenden Anspruch auf die Stipendien von

*l*) Ebend. §. 905.

*m*) Ebend. §§. 988, 989.

*n*) fr. 178. 222. D. de V. S. (50. 16.)

seinen Kirchkindern, und kein Vorrecht vor seinen Cooperatoren und Ordensgeistlichen. Umgekehrt hängt es auch von dem Willen des Geistlichen, dem das Stipendium gereicht wird, ab, ob er es für sich behalten, oder einem andern Geistlichen überlassen wolle. Meß-Stipendien dürfen nur nicht an Geistliche oder Klöster außer Landes, und auch nicht in den geringsten Beträgen, geschickt werden. Ein Weltgeistlicher, der sich diesfalls etwas zu Schulden kommen läßt, wird mit dem Verluste der Pfründe bestraft; Ordensgeistlichen ist Unfähigkeit zu Dignitäten und Aufhebung des Klosters als Strafe angedroht *a*). Will der Geistliche das erhaltene Stipendium einem andern inländischen Geistlichen überlassen: so hat er es in der Art zu übertragen, wie er es empfangen hat. Es geht nicht an, daß er einen Theil davon für sich behalte, und den Uiberrest abführe, selbst wenn an dem Orte, wohin er es zu schicken gedenkt, der Stipendien-Betrag geringer wäre, und der Uiberrest diesem gleich käme, oder wenn es ihm zu einem höhern als dem gesetzlich bestimmten Betrage gegeben würde *b*). Eben so wenig geht es an, daß ein Geistlicher Stipendien in der Absicht sammle, um die gesammelten nach Abzug eines kleinen Antheiles für seine Mühe an Geistliche zu überschicken, die hieran Mangel leiden.

Die Vertheilung von Messen, welche auf den Todesfall ausgesetzt, und in letztwilligen Anordnungen hinterlassen werden, hängt von dem Belieben des Erblassers ab. Der Erblasser hat auch die Freiheit, die Bestimmung des Priesters, dem sie zukommen sollen, einer dritten Person, dem Erben oder Testamentsvollzieher zu überlassen *c*). Hat er sich aber hierüber nicht erklärt, und weder den

*a*) Hofk. v. 4. Sept. 1771, 3. März 1781, 9. Febr. 1784 Jak. 2. Bd. S. 448 — 449.

*b*) Urbani VIII. constit. de an. 1625. *Cum saepe contingat* n. 4. Dub.

*c*) B. G. B. §. 651.

Priester, von dem, noch die Kirche, in der sie gelesen werden sollen, benannt: so hat der Pfarrer, dem der Verstorbene als Kirchkind bei Lebzeiten angehörte, damals ein Vorrecht, wenn er mit seinen Cooperatoren sie in einer nicht gar zu langen Zeit zu persolviren im Stande ist. Außerdem gebühren ihm nur so viele, als er mit ihnen verrichten kann, die übrigen werden benachbarten Gegenden zugewendet, oder nach Willkühr des Erben vertheilt *d*). Wie die Vertheilung zu geschehen hat, wenn der Erblasser seine Seele zum Erben einsetzt, ist (I. §. 24 2. Abs. n. 3) angegeben worden.

Geistliche, welche zu ihrem anständigen Unterhalte Meß-Stipendien benöthigen, solche aber von den Gemeinden, wo sie in der Seelsorge als Pfarrer, Local-Capelläne oder Cooperatoren angestellt sind, nicht erhalten können, erhalten sie von dem Religionsfonde, wenn anders derselbe noch Messen hat, die von der Religionsfonds-Geistlichkeit nicht unentgeldlich zu persolviren sind (I. §. 32 n. 3). Sie haben darum blos besonders anzusuchen, und ihre Gesuche bei dem Consistorium einzubringen, welches sie in das allgemeine Verzeichniß jener Diöcesan-Seelsorger aufnimmt, für die es um Zutheilung von Religionsfonds-Messen bei der Landesstelle einzuschreiten nöthig findet *e*). Was wegen der Geistlichen, die blose Messeleser sind, gelte, ist vorgekommen (I. §. 32 n. 3).

## §. 47.

## Richtige Persolvirung.

Nach unserer heutigen Kircheneinrichtung führt die Annahme des Stipendium die Verpflichtung mit sich, die

*d*) Resol. v. 10. Mai 1766, Hofd. v. 11. Mai 1781 u. 10. April 1788.

*e*) Hofd. v. 28. Oct. 1786, 18. Dec. 1795, 2. April 1802, 27. Aug. 1803.

Messe auf die Intention des Gebers zu appliciren. Diese Verpflichtung gründet sich auf das, von dem das Stipendium annehmenden Priester ausdrücklich oder stillschweigend gemachte, Versprechen der Application, zu dessen Erfüllung ihn Redlichkeit und Treue verbinden. Hieraus folgt, 1) daß mit einer Messe nicht mehreren übernommenen Applicationen Genüge gethan werden könne, sondern so viele Messen gelesen werden müssen, als Stipendien empfangen worden sind *a*); eine Ausnahme macht blos eine gesetzlich vorgenommene Reduction, von der in Absicht auf die Fälle und das Recht ihrer Vornahme das Nöthige (I. §. 33) gesagt wurde; 2) daß, da die Application verlangt wird, entweder um von Gott eine Gnade zu erhalten, oder ihm für eine zugekommene zu danken, der Geistliche die Persolvirung der Messe nicht aufzuschieben berechtigt, sondern möglichst bald zu verrichten verpflichtet ist *b*); 3) daß Messen, welche der Geber des Stipendium in einer bestimmten Kirche, oder bei einem gewissen Altare oder an einem festgesetzten Tage, dem Festtage eines besondern Heiligen, oder einem gewöhnlichen Wochentage als dem Jahresgedächtnisse zu lesen verlangt hat, genau, wie das Verlangen lautet, gelesen werden müssen.

Zur Beseitigung der Irrung, welche nach dem Tode der Geistlichen wegen hinterlassener nicht verrichteter Meß-Intentionen entstehen, ist den Ordinarien aufgetragen, die Modalitäten zu bestimmen, welche in Absicht auf die Annahme, Persolvirung und richtige Vormerkung beobachtet werden sollen. Es muß zu dem Ende festgesetzt sein, wie viele Messen jeder Priester vorräthig behalten dürfe, wie er die Lesung der übernommenen Intentionen ausweisen, wie er das Messengeld vor ihrer Lesung besonders bewahren, und die Dechante hierüber die besondere Obsorge

*a*) Urbani VIII. constit. cit. n. 2.

*b*) Ibid. n. 8. Mostazo l. c. cap. 4 n. 46.

tragen sollen c). In mehreren Diöcesen müssen die Geistlichen ein eigenes Messen-Intentionen-Buch, mit diesem Titel überschrieben, führen, in welchem sie jedes angenommene Stipendium einzutragen, und jede persolvirte Messe zu löschen haben. Dieses Buch darf keine andere Schrift, als blos von ihrer Hand enthalten. Uibernimmt ein Kirchendiener Stipendien, so hat er eine besondere Vormerkung zu pflegen, aus welcher der Geistliche die eingegangenen Stipendien und Intentionen in sein Meß-Intentionen-Buch überträgt. Um Ordnung herzustellen, und die vorgemerkte Stipendien-Zahl nicht zu groß anwachsen zu lassen, muß alle Monate Zusammenrechnung geschehen und abgeschlossen werden. Als Formular eines Messen-Intentionen-Buchs kann das im Anhange **Lit. C** vorkommende dienen. Die als Stipendien eingehenden Gelder müssen in einer eigenen Büchse oder in einem besondern Sacke mit der Bezeichnung: Meßgelder, aufbewahrt, und aus demselben jedesmal nur so viel heraus genommen werden, als wirklich Messen persolvirt oder zum Persolviren einem Geistlichen übertragen worden sind, damit bei einer Untersuchung das Buch und die vorhandenen Gelder übereinstimmen. — Dieses gilt verhältnißmäßig auch von den gestifteten und den Religionsfonds-Messen d). Die erstern müssen in Böhmen in einem besondern Persolvirungs-Buche ersichtlich gehalten werden (I. §. 33). Uiber die richtige Lesung der letztern müssen sich die damit betheilten in der Seelsorge angestellten Geistlichen jährlich, die blosen Messenleser aber so oft bei dem Consistorium ausweisen, als sie neuerdings um eine Anzahl von Stipendien einkommen (I. §. 32 n. 3 lit. e).

Für Messen, welche in der ordentlichen Vormerkung als gelesen nicht ausgewiesen erscheinen, muß der Stipen-

c) Hofd. v. 18. Dec. 1795 u. 24. Sept. 1812 Jak. 9. Bd. S. 139.

d) Hofd. v. 29. Oct. 1807, Verord. in Böhm. v. 19. Juni 1811.

dien-Betrag aus der Verlassenschaft ersetzt werden (§. 121 n. 3) *e*).

## §. 48.

## IX) Freiwillige Geschenke.

Durch freiwillige Schenkungen erwerben nicht so sehr die ordentlichen Seelsorger, als ihre Gehülfen, die Capelläne, welche sehr oft mit einem geringen, außer allem Verhältnisse zu ihrem wichtigen Amte stehenden, Gehalte angestellt sind, und deshalb bei dieser oder jener Gelegenheit von den eigenen Kirchkindern unterstützt werden. Solche Unterstützungen anzunehmen ist um so weniger verboten, als sie ohnedies meistens unbedeutend sind. Die Gesetzgebung hat vielmehr erklärt, daß, um freiwillige Geschenke den Geistlichen zu erhalten, alle Einmischung von Seite der öffentlichen Verwaltung zu unterbleiben habe, so lang nicht eines Excesses wegen Beschwerde geführet werde *a*). Die Gültigkeit einer den Geistlichen gemachten Schenkung hängt von der Beobachtung der gesetzlichen Form ab. Die Geistlichen sind in diesem Betrachte eben so wenig als die Kirchen (I. §. 16) vor andern Staatsbürgern begünstiget. Sie erwerben das ihnen angebotene Geschenk erst durch Uibergabe; auf das ihnen zugesagte oder versprochene erlangen sie blos einen rechtlichen Anspruch, und auch diesen nur durch Einhändigung einer darüber ausgestellten Urkunde. Mündliche Schenkungen ohne Uibergabe der geschenkten Sache oder einer schriftlichen Urkunde können nicht eingeklagt werden *b*).

*e*) Verord. in Böhm. v. 16. März 1797, Hofd. v. 5. Juli 1804 n. 3.

*a*) Hofd. v. 22. Dec. 1788 Krop. 15. Bd. S. 906.

*b*) B. G. B. §. 943.

## §. 49.

## Verbotene Einkünfte.

Außer den bereits angeführten Stolgebühren, welche von den Geistlichen niemals behoben werden sollten, oder nun nicht mehr behoben werden dürfen (§. 41), sind ihnen nachfolgende Arten von Einkünften verboten:

1) Die Abnahme von Geld oder Wachs von Personen, welche sich wider das sechste Gebot vergangen haben, unter dem Vorgeben, daß solches zur Tilgung ihrer Missethat gereiche. Hierüber haben die Magistrate und Obrigkeiten zu wachen, und jeden sich ereignenden Fall dem Kreisamte anzuzeigen *a*).

2) Die Forderung einer Zahlung für das bei der Trauung sonst üblich gewesene, nun aber abgeschaffte Absingen des Veni sancte spiritus, und die Abnahme des doppelten Betrages für das Absingen desselben bei der Trauung einer gefallenen Person *b*).

3) Der Erwerb aus einem Handel mit Wachskerzen, Opferfiguren, Büchern, Gebeten und Liedern, besonders an Wallfahrtsorten, worüber das Umständlichere bereits vorgekommen ist (I. §. 65).

4) Der Betrieb eines Ausschankes oder die Haltung eines Wirthshauses. Befindet sich in der Pfarre ein einziges Wirthshaus, und gehört solches zum Beneficium und macht das Erträgniß davon einen Theil der Einkünfte des Pfarrers aus: so ist der Pfarrer schuldig, das Wirthshaus und die Schankgerechtigkeit zu verkaufen oder pachtweise auf mehrere Jahre hintan zu geben *c*).

5) Der Erwerb aus allen übrigen Beschäftigungen, welche den Geistlichen als für ihren Stand unschicklich un-

*a*) Verord. v. 1. Juli 1768.

*b*) Verord. in Böhm. v. 15. Febr. 1793.

*c*) Verord. v. 10. April 1786 Schwerdl. 2. Bd. S. 83.

terſagt ſind, wohin die Handelſchaft überhaupt, Pachtungen, militäriſche Dienſte, das Amt eines gerichtlichen Sachwalters und Richters, die chirurgiſche Kunſt, die Jagd und alle ſchmutzigen und verächtlichen Gewerbe gehören *d*).

6) Den Kirchenvorſtehern in Krain iſt noch unterſagt, ſich das Drittel der von Kirchenunterthanen eingehenden Kaufrechts- und Laudemial-Gefällen zuzueignen, indem dieſe Gefälle der Kirche gehören und ihr verrechnet werden müſſen, ſo lang nicht ein oder der andere Seelſorger ſich über das Recht eines Bezuges derſelben auszuweiſen vermag, und die Beweiſe vorgelegt hat *e*).

*d*) Dolliner v. d. Recht. geiſtl. Perſon. §. 34. M. Abhandlg. v. d. Recht. d. Biſchöfe u. Pfarr. §. 223.

*e*) Verord. in Krain v. 20. Sept. 1822 Schwerdl. 10. Bd. S. 191.

# Drittes Hauptstück.

## Von der Congrua.

### §. 50.

### Begriff von Congrua.

Es ist nicht genug, daß die Geistlichen überhaupt Einkünfte von der einen oder andern der angeführten Arten zu beziehen haben; die zu beziehenden Einkünfte müssen auch die Congrua abwerfen. Man versteht unter Congrua (scilicet sustentatio) denjenigen Betrag von Einkünften, welcher die Bedürfnisse eines Geistlichen anständig befriedigt *a*). Zu den Bedürfnissen des Geistlichen gehören aber nicht blos jene des Lebens, sondern auch die des Berufes, so weit sie seinem Stande, seiner Würde und seinen persönlichen Umständen angemessen sind, also sowohl die eigentliche Verpflegung und Haushaltung, als auch Bücher, Einrichtung, Hospitalität, mäßige Unterhaltung u. s. w. in der Art, daß er in seinem Hausrathe, an seinem Tische und in seiner ganzen Lebensart die gehörige Frugalität und Simplicität beobachte, und keinen Aufwand zu machen verlange, der mehr zur Pracht und Schwelgerei führt, als zum Anstande gehört *b*). Die Congrua soll daher den Geistlichen blos in den Stand sezzen, überhaupt kummerfrei leben, und dem Dürftigen mittheilen zu können. Sie soll aber gleichwohl eher mehr betragen, als genau nach der Elle zugemessen werden,

*a*) Conc. Trid. sess. 24. cap. 13. de reform.

*b*) can. 7. Dist. 41. Conc. Trid. sess. 25. cap. 1. de reform.

und darf nicht so beschaffen sein, daß der Geistliche an die Nebenzuflüsse aus der Ausspendung der Sacramente, und an unsichere Gaben der Kirchkinder gebunden werde c), da Kargheit gegen einen Mann, der durch theuer erworbene Kenntnisse und nützliche Kräfte nach seiner Amtspflicht mit Gefahr und selbst Aufopferung seines Lebens Andern dienen muß, denen am meisten nachtheilig wird, welchen gedient werden soll, und die, wenn sie nicht ein williges und freudiges Dienen möglich machen, schlecht bedient werden.

## §. 51.

## Betrag.

Der Betrag der Congrua hängt von den Verhältnissen der Zeit, des Ortes, der Anstrengung, der mehr oder minder sichern Art des Einkommens, und bei den in der Seelsorge arbeitenden Geistlichen auch von der Zahl der nothwendigen Gehülfen ab.

Der Trienter Kirchenrath scheint die Congrua der Bischöfe auf jährliche 1000, jene der Pfarrer auf 100 Dukaten angesetzt zu haben, weil er bis zu jenem Betrage Beneficien zu belasten verboten hat a), was wohl aus keiner andern Ursache geschah, als weil derselbe zum anständigen Unterhalte der Beneficiaten nothwendig zu sein schien. Die Zusammenhaltung dieser Anordnung mit der in dem nämlichen Decrete vorher gehenden macht die aufgestellte Meinung auch wahrscheinlich. Da indessen seit dem Trienter Kirchenrathe, als einem Zeitraume von beinahe 300 Jahren, die Preise der Dinge sich um das Drei- und Vierfache gehoben haben, die Bestreitung des Staatshaushaltes eine um eben so vielmal größere Einnahme erfordert, und die Gehalte aller Beamten in gleichem Maße

c) Jul. Cäsar National-Kirchenr. 5. Bd. §. 15 S. 72.

a) Conc. Trid. sess. 24. cap. 13. de reform.

erhöht worden sind: so folgern die Canonisten, daß jener Congrua-Betrag der Bischöfe heut zu Tage billig um das Dreifache vermehrt, und mit 3000 Dukaten, jener der Pfarrer aber mit 400 fl. auszumessen sei *b*), weil die Pfarr-Stationen durch Errichtung so vieler neuen sehr verkleinert worden sind, und der angeführte Kirchenrath zum Unterhalte der bei incorporirten Beneficien angestellten beständigen Pfarr-Vikäre ungefähr den dritten Theil der Einkünfte *c*), P. Pius V. aber zwischen 50 und 100 Scudi auszuweisen anordnet *d*).

Die Oesterreichische Gesetzgebung kommt in ihren Bestimmungen über die Congrua mit der Anordnung des Kirchenrathes von Trient und den erwähnten Folgerungen der Canonisten ziemlich überein. Ob sie sich gleich über den Betrag der Congrua bei Bisthümern nirgends ausdrücklich ausgesprochen hat: so dürfte doch jener von 12000 fl. für einen Bischof, und von 18000 fl. für einen Erzbischof aus dem Grunde dafür angesehen werden können, weil Bisthümer und Erzbisthümer bei einer Dotation bis zu diesem Betrage von der geistlichen Aushülfssteuer losgezählet (§. 77), daher als nur den eigenen Bedürfnissen angemessen dotirt, und zu einem Beitrage für fremde unvermögend geachtet worden sind. Für die niedern Seelsorger wurde die Congrua früher mit 300 fl., jedoch in der Art angenommen, daß darunter wenigstens zwei Drittel an Früchten, der alten Taxe gemäß berechnet, begriffen wären, und die Stolgebühren und andere Accidentien nicht dahin compactirt würden *e*). Es ist auch noch später erklärt worden, daß die Stoleinkünfte als ein ungewisses Accidentale angesehen, und die Pfarrer zu deren Aus-

*b*) Kolb oblig. et jus paroch. II. Part. cap. 5. dic. 2.
*c*) Conc. Trid. sess. 7. cap. 7. de reform.
*d*) Constit. Pii V. de an. 1567. *Ad exequendum.*
*e*) Hofd. v. 21 April 1727 Jak. 4. Bd. S. 487.

weise nicht verhalten werden sollen *f*). Seitdem jedoch unter K. Joseph II. mehrere neue Seelsorger-Stationen errichtet wurden, kam ein Unterschied zwischen alten und neuen Curatien auf. Bei den vor dem Jahre 1782 bestandenen Beneficien ist die Congrua mit Einrechnung aller Einkünfte für einen Pfarrer auf 300 fl. *g*), für einen Local-Capellan, deren es im eigentlichen Sinne vermöge älterer Stiftung gar nicht gab, indem sie eine Geburt der neuen Pfarr-Regulirung sind *h*), auf 200 fl. *i*), für einen Cooperator anfangs auf 150 fl., später aber gleichfalls auf 200 fl. *k*), welche Erhöhung von 150 fl. auf 200 fl. für die aus dem Religionsfonde dotirten Hülfspriester nun auch in dem ganzen Gubernial-Bezirke von Laibach *l*), so wie in Galizien gemacht wurde *m*), und gegenwärtig zwar in Conventions-Münze, festgesetzt worden *n*), in welcher Münze vom 1. November 1818 die Congrua auch in Galizien den lateinischen und griechischen Seelsorgern ohne Unterschied, es mögen ihnen vorhin Percental-Zuschüsse zu ihren Gehalten erfolgt worden sein oder

*f*) Verord. v. 23. Nov. 1769 ebend. 5. Bd. S. 506.

*g*) Verord. v. 17. Juni 1786, Hofd. v. 4. Nov. 1821 Pol. Ges. 49. Bd. S. 326, v. 9. Mai 1822 Gout. 21. Bd. S. 493.

*h*) Hofd. v. 9. Mai 1822 lit. a.

*i*) Hofd. v. 16. April 1786 Jak. 2. Bd. S. 402, Verord. in Böhm. v. 17. Sept. 1803 u. 6. Dec. 1821 ebend. 8. Bd. S. 511.

*k*) Hofd. v. 15. März 1792.

*l*) Allerh. Entschl. v. 13., Hofd. v. 20. Febr. 1824 Prov. Ges. 6. Bd. S. 69.

*m*) Hofd. für Galiz. v. 17. Sept. 1821 Prov. Ges. 3. Bd. S. 169.

*n*) Hofd. v. 29. Nov. 1818 Jak. 8. Bd. S. 121, Verord. in Oester. o. d. E. v. 28. Juni 1821 u. 1, in Böhm. v. 10. Jan. 1822, Hofd. v. 6. Nov. 1821 ebend. S. 510, v. 9. Mai 1822 ebend. S. 512.

nicht, keineswegs aber dem armenischen Clerus bezahlt werden *o*). Für Tyrol ist die Congrua der altgestifteten Pfarrer ebenfalls mit 300 fl., die der Capelläne mit 200 fl. W. W. C. M. bemessen. Die Curaten, in wie weit sie selbstständige Seelsorger sind, gehen den Local-Capellänen gleich, die süd-tyrolischen aber, die es nicht sind, haben nur die Congrua zu 200 fl.. Desgleichen können die Schul-, Frühmeß- und andere Beneficiaten dieser Art, da sie nicht selbstständige Seelsorger sind, nur die Congrua eines Priesters von 200 fl., in welcher Summe der Tischtitel besteht, ansprechen. Die Supernumerarien haben, wenn sie Capellans-Dienste thun, die Congrua der Capelläne zu fordern, außerdem sind sie nach der Diöcesan-Uibung zu behandeln *p*). Diese Bestimmungen galten für alle Fälle, wo es sich um eine Zulage oder Vermehrung der Congrua, oder um eine Besteuerung des Beneficiaten handelte *q*). Nur in Tyrol wurde in Absicht auf den Beitrag für die Wustungen zugelassen, die Congrua für die Stadtpfarrer, die Dechante sind, mit 600 fl., bei den übrigen Stadtpfarrern, dann bei den Landpfarrern, welche zugleich Dechante sind, mit 500, bei den übrigen Landpfarrern mit 400 fl., bei Curaten und Local-Capellänen mit 300, und bei der übrigen Seelsorge-Geistlichkeit mit 200 fl. anzunehmen, um die Seelsorger, welche mit ihrem Einkommen unter dieser Ziffer stehen, vor der Einziehung in die Wustungen zu verwahren, indem dieser Antrag als ein Einverständniß zwischen den Ständen, und keineswegs als eine Norm anzusehen ist, nach welcher eine Anforderung auf eine Ergänzung der Congrua gestellt werden kann *r*). Für den Fall, als ein Abzug für einen dem Pfarrer beizugebenden Provisor oder Hülfspriester gemacht

*o*) Hofd. v. 22. Febr. 1819 Schwerdl. 10. Bd. S. 46.
*p*) Verord. in Tyr. v. 18. Juni 1821 Prov. Ges. 8. Bd. 401.
*q*) Hofd. v. 28. Nov. 1788 Jak. 3. Bd. S. 665.
*r*) Hofd. v. 7. Aug. 1828 ebend. 15. Bd. S. 849.

werden sollte, bestand eine andere Ausmessung des Congrua-Betrages, wovon es aber wieder abgekommen ist, wie im folgenden Hauptstücke gesagt werden wird. Für einen Bezirks-Vikär oder Landdechant besteht in keiner Provinz eine besondere Congrua; sie ist auch nirgends verlangt, und ihre Bestimmung aus der Rücksicht für unnöthig erklärt worden, weil die Ordinarien zu Bezirks-Vikären vorzüglich solche Pfarrer bestellen sollen, die nebst den übrigen Eigenschaften eine bessere Dotation haben, und jedem Pfarrer frei steht, dieses Amt auszuschlagen *s*).

Bei den aus dem Religionsfonde neu errichteten Curatien wurde die Congrua für einen Pfarrer auf 400 fl., für einen Local-Capellan auf 300 fl., für einen exponirten Capellan auf 200 fl., für einen Cooperator zur Aushülfe des Pfarrers auf 150 fl. *t*); in Steyermark für einen Pfarrer auf 600 fl., einen Local-Capellan auf 350 fl., einen neu exponirten Capellan auf 250 fl., einen Pfarr-Capellan auf 200 fl., für einen aus einem Stifte anzustellenden Seelsorger auf das von dem Stifte fatirte und von demselben zu verabreichende Quantum bestimmt *u*), jedoch von 600 fl. auf 400 fl., von 350 fl. auf 300 fl., von 250 fl. auf 200 fl., und von 200 fl. auf 150 fl. wieder herabgesetzt, weil sich die Seelsorger selbst pro congrua so eingelegt hatten *w*). Später wurde zwar, um den Reiz zur Annahme des geistlichen Standes zu vermehren, Hoffnung gegeben, die Pfarrgebühr allgemein auf 500 fl. zu erhöhen *x*); allein es erfolgte keine andere Aenderung, als daß bei den neuen Pfründen die Congrua

*s*) Hofd. v. 16. April 1786 Jak. 2. Bd. S. 402.

*t*) Hofd. v. 24. Sept. 1785 n. 2 im Anfange, Krop. 8. Bd. S. 688, v. 18. Juni 1785 ebend. S. 632.

*u*) Hofd. v. 24. Oct. 1783 ebend. 2. Bd. S. 219, 387.

*w*) Jul. Cäsar National-Kirchenr. 3. Bd. §. 49 S. 70, §. 50 S. 72, 6. Bd. §. 55 S. 69 Anmerk. lit. n.

*x*) Hofd. v. 25. Oct. 1792 §. 2 n. 1 u. 7 Pol. Ges. 1. Bd. S. 208.

für den Pfarrer auf 400 fl., für den Local-Capellan auf 300 fl., für den Cooperator auf 200 fl. in Conventions-Münze *y*) festgesetzt worden ist *z*). Die alten Pfarrer haben sich fortan mit der von jeher bestandenen Congrua pr. 300 fl. zu begnügen *a*); wovon blos einige Ausnahmen Statt haben. Für die Prager Pfarrer nämlich wurde die Congrua in der Art regulirt, daß sie für die drei Hauptpfarrer im Teyn, bei St. Heinrich und bei St. Niclas auf 1000 fl., und für die übrigen zwölf Pfarrer auf 800 fl. erhöht, dann daß dem ältesten Capellane bei den drei Hauptpfarren eine Zulage von jährlichen 50 fl. bewilligt worden ist *b*). In Tyrol haben die Pfarrer in der Stadt gewöhnlich eine Congrua von 600 fl. *c*), in Nieder-Oesterreich auch von 600 fl., in den größern Städten und in der Residenz selbst von 800 fl. und 1200 fl., in Ober-Oesterreich aber nur einige über die Bewilligung der vormaligen Baierischen Regierung von mehr als 400 fl. *d*).

Die Stolgebühren gehören durchgängig zu den Einkünften der Seelsorger; sie werden daher von dem bestimmten Congrua-Betrage abgezogen *e*). Die hierwegen anders verfügenden ältern Verordnungen, von denen oben Erwähnung geschah, haben hierin eine Abänderung erlitten.

## §. 52.

## Vermehrung.

Der Betrag der Congrua muß vermehrt werden, wenn die Preise der Bedürfnisse steigen, oder die zunehmende Anzahl der Kirchkinder die Anstellung mehrerer geist-

*y*) Hofd. für Galiz. v. 22. Febr. 1819, Hofd. v. 4. Nov. 1821.
*z*) Hofd. v. 26. Febr. 1813 Jak. 8. Bd. S. 510.
*a*) Verord. v. 17. Juni 1786 Krop. 10. Bd. S. 849.
*b*) Hofd. v. 8. Febr. 1807 Jak. 8. Bd. S. 111.
*c*) Verord. in Tyr. v. 18. Juni 1821 a. a. O.
*d*) Hofd. v. 13. Aug. 1824 lit. b Schwerdl. 10. Bd. S. 105.
*e*) Hofd. v. 8. Aug. 1824 Prov. Ges. Tyr. 11. Bd. S. 615.

lichen Mitarbeiter erfordert. Nach der Anordnung des Trienter Kirchenrathes soll in dem einen und dem andern Falle die Vermehrung zunächst durch Vereinigung eines oder mehrerer nahe befindlichen einfachen Beneficien mit dem Curat-Beneficium, in deren Ermangelung aber durch Anweisung der Erstlinge und Opfer geschehen, welche ohnedies von Rechtswegen dem Pfarrer gebühren. Sollte sie dadurch nicht bewirkt werden können, so sollen die Zehentherren beitragen, als welche in den Besitz von Einkünften gekommen sind, die ebenfalls nur des Pfarrers sind. Im Abgange der Zehentherren endlich sollen die Pfarrkinder zusammen legen *a*).

In Oesterreich findet diese Anordnung keine Anwendung mehr. Die einfachen Beneficien wurden bei der neuen Pfarreinrichtung fast sämmtlich zum Religionsfonde einbezogen; nur einige wurden in Curat-Beneficien verwandelt, oder als einfache Beneficien beibehalten, weil ihre Besitzer dem Bischofe in der Administrirung seines Hirtenamtes mit Rath und That an die Hand gehen. Die Erstlinge sind nicht mehr im Gebrauche. Die Opfer haben zum Theile eine andere Bestimmung erhalten, und würden, wenn dieses auch nicht der Fall wäre, unzuverlässige und unausgiebige Beiträge sein. Die Zehenten werden nicht schlechterdings als geistliche Rechte angesehen, und ihre Besitzer deshalb in dem ruhigen Genuße nicht gestört. Den Kirchkindern wird keine Verbindlichkeit zum Beitrage auferlegt, um sie für die Staatsabgaben beitragsfähig zu erhalten. Selbst die Patrone, die ersten unter den Kirchkindern, sollen mit jedem Anspruche verschont bleiben *b*). In Oesterreich wird der nöthige Beitrag zur Congrua der Regel nach aus dem Religionsfonde geleistet. Man hat hierbei nur die Vermehrung der gesetzlich bestimmten Congrua wegen vertheuerter Lebensbedürfnisse

*a*) Conc. Trid. sess. 24. cap. 13. de reform.

*b*) Hofd. v. 19. Juni 1787.

von der Ergänzung derselben wegen erlittener Verminderung der Einkünfte zu unterscheiden.

Die Vermehrung der Congrua wurde anfangs blos den Local-Capellänen und Cooperatoren, welche mit 300 und 150 fl. aus dem Religionsfonde dotirt waren, und sonst keine andern Zuflüsse hatten, zu Theil, und bestand in einer, für die Dauer des im Werthe sehr herabgesetzten Papiergeldes und erhöheten Preises aller Bedürfnisse verwilligten, Zulage von 50 fl. zu dem ordentlichen Gehalte. Die übrigen Religionsfonds-Seelsorger wurden durch die Abnahme eines Theiles der ihnen zugewiesenen Religionsfonds-Messen erleichtert *c*). Hernach wurde jene Zulage auch denen, welche ihre Congrua zum Theile im Gelde, zum Theile in Naturalien aus dem Religionsfonde oder anders woher beziehen, zugestanden, jedoch so, daß sie nur noch so viel erhielten, als ihnen nach dem buchhalterisch berichtigten, und in den damaligen Preisen angeschlagenen Naturalien-Betrage, an der mit Inbegriff der Zulage zugedachten Dotation von 350 und 200 fl. mangelte *d*). Endlich wurde selbst den neuen Pfarrern und Local-Capellänen, welche lediglich eine Congrua von 400 und 350 fl. im baren Gelde ohne andere Zuflüsse genießen, und Religionsfonds- oder andere gestiftete Messen unentgeldlich zu persolviren verbunden sind, eine Aushülfe von 50 fl. bewilliget *e*).

Mit der zunehmenden Theuerung wurde eine neue Vermehrung der Congrua für die nur im baren Gelde neu dotirten Seelsorger, und zwar von 100 fl. für die mit 400 fl. dotirten Pfarrer, von 50 fl. für die mit 350 fl. bezahlten Local-Capelläne, und von 100 fl. für die mit 200 fl.

*c*) Verord. für Mähr. u. Schles. v. 10. April 1802, Hofd. v. 2. April 1802 §. 5 Pol. Ges. 17. Bd. S. 55, v. 29. April 1802 u. 28. April 1803.

*d*) Hofd. v. 26. Juli 1804 ebend. 22. Bd. S. 49.

*e*) Hofd. v. 26. Febr. 1805 Jak. 10. Bd. S. 666.

betheilten Cooperatoren angeordnet, dergestalt, daß der bisherige Theuerungs-Zuschuß von jährlichen 50 fl., und die jährliche von einem Pfarrer mit 45 fl., von einem Local-Capellane mit 27 fl. 30 kr., und von einem Cooperator mit 25 fl. bezogene Messen-Vergütung aufzuhören hatte *f*). Diese Begünstigung wurde dann auch auf die alten Seelsorger, welche entweder mit gar keinen oder nur mit unbedeutenden Natural-Zuflüssen dotirt sind, ausgedehnt, aber wieder nur so, daß jeder Natural-Zufluß nach seinem damaligen Verkaufspreise angenommen, und in die auf 500 und 400 fl. zu erhöhende Congrua eingerechnet wurde. Die andern Seelsorger, welche ganz oder größten Theils mit Realitäten, Zehenten und Deputaten dotirt sind, hatten auf diese Congrua-Erhöhung keinen Anspruch *g*). Die aus dem Aerare, und insbesondere die ex aerario montano bezahlten, oder einen jährlichen fixen Betrag genießenden Geistlichen wurden den Staatsbeamten gleich gehalten, und gegen Einziehung der ihnen früher bewilligten jährlichen Theuerungszulagen mit dem den übrigen Staatsbeamten zugemessenen Percenten-Zuschuße betheilt *h*). Zuletzt wurde der gesammten aus dem Religionsfonde im Gelde dotirten Curat-Geistlichkeit noch eine Theuerungsaushülfe von 25 Percent ihrer Congrua bewilligt *i*).

Nach Erscheinung des Finanz-Patentes wurden alle Zulagen, alle Theuerungsaushülfen und Percental-Zuschüsse eingezogen, und die Congrua auf die vor dem Jahre 1799 bestandene Ausmessung zurück gesetzt, wo nicht die besondere Verdienstlichkeit des einen oder andern Individuum den gerechten Titel zu einer Ausnahme darbot *k*). Die bald neuerdings eingetretene Herabsetzung des Conventions-

*f*) Hofd. v. 9. Oct. 1807 ebend. 8. Bd. S. 508.
*g*) Hofd. v. 11. Febr. 1808 ebend.
*h*) Hofd. v. 21. Febr. 1810 ebend. 10. Bd. S. 667.
*i*) Hofd. v. 5. Juli 1810 ebend.
*k*) Hofd. v. 20. April, 28. Dec. 1811 ebend. 8. Bd. S. 509.

Papiergeldes hatte keine Vermehrung der Congrua zur Folge, da eben damals eine besondere Verhandlung über die Verbesserung des Schicksals der Religionsfonds-Seelsorger im Zuge war *l*). Erst weil diese nicht zeitlich genug zu Stande kommen mochte, wurde den blos im Baren, und nicht höher als mit 400 fl. aus dem Religionsfonde dotirten Seelsorgern für die Zeit, als die Staatsbeamten Zuschüsse bezogen, ein fünfzig-*m*), dann ein abermals fünfzig-, folglich im Ganzen ein hundert-percentiger Zuschuß bewilligt *n*). Seitdem jedoch die Geistlichen ihre Gehalte in Metallmünze angewiesen erhalten (I. §. 108), hat dieser Uiberschuß wieder ganz aufgehört *o*).

## §. 53.

## Ergänzung.

Von einer ganz andern Beschaffenheit ist die Ergänzung der Congrua, bei welcher es ohne Rücksicht auf den Preis der Lebensbedürfnisse darauf ankommt, daß die Seelsorger den als Congrua gesetzlich angemessenen Betrag wirklich erhalten.

Die Congrua-Ergänzung trat zuerst bei den Beneficiaten ein, welche durch die Aufhebung mehrerer ihnen sonst zu Theil gewordenen Einkünfte, namentlich der Taufstole, der Gebühren für das Ausräuchern der Häuser und anderer Nebenzuflüsse verkürzt worden sind *a*); in den neuern Zeiten aber bei jenen, welche durch die Herabsezzung der Interessen ihrer Dotations-Capitalien, und wohl

*l*) Hofd. v. 26. Febr. 1813 ebend. S. 510.

*m*) Hofd. v. 1. Mai 1815 ebend. 10. Bd. S. 670.

*n*) Hofd. v. 30. April 1818 ebend. S. 676.

*o*) Hofd. v. 23. Aug. 1818 ebend. v. 4. Nov. 1821 Pol. Ges. 49. Bd. S. 326.

*a*) Hofd. v. 19. Juni 1787 Krop. 13. Bd. S. 657, Verord. in Böhm. v. 5. Nov. 1788 ebend. 15. Bd. S. 942, für Mähr. v. 29. April 1791 Pol. Ges. 3. Bd. S. 258.

dieser selbst einen solchen Entgang erlitten haben, daß der Betrag der Congrua angegriffen wurde *b*). Eine Interessen-Verminderung allein und überhaupt gibt keinen Anspruch auf einen Ersatz. Daher können alte Pfarrer, deren Pfründeneinkommen 300 fl. beträgt *c*), dann jene, die ein Einkommen bis 500 fl. haben, jedoch davon einen Capellan auszuhalten verbunden sind, auf eine Congrua-Ergänzung keinen Anspruch stellen, da ihre Congrua zu 300 fl., und jene des Capellans zu 200 fl. C. M. zu berechnen ist, die Congrua-Verabreichung zu 400 fl. aber sich nur auf Pfarrer erstreckt, deren Curatien neuen Ursprunges sind *d*). Eben so wenig kann eine Congrua-Ergänzung von denjenigen angesprochen werden, deren Stiftungsgebühren in Wiener Währung bezahlt werden. Stiftungsgebühren sind der Ertrag eines bestimmten Vermögens, haben daher in Rücksicht auf die Währung der Natur des Vermögens zu folgen, und werden, wenn sie das Interesse einer öffentlichen Obligation sind, so lang in Wiener Währung bezahlt, bis diese in der Serie gezogen wird *e*).

Gegenwärtig soll zwar keine Congrua-Ergänzung mehr bewilligt werden, weil die Ergänzung sowohl für die neu errichteten Curatien, als auch für die, durch die Verordnungen in publico ecclesiasticis in den 1780ger Jahren an der Congrua verletzten, alten Pfarrer als ein geschlossenes Geschäft betrachtet, und in einzelnen Fällen den durch das Finanz-Patent sehr verkürzten Pfarrern nur eine außerordentliche Aushülfe nach Billigkeit bewilligt werden soll *f*). Allein da es sich noch täglich ereignen kann, daß

*b*) Hofd. v. 6. u. 24. Febr. 1812 Jak. 8. Bd. S. 509.

*c*) Verord. v. 17. Juni 1786.

*d*) Hofd. v. 6. u. 14. Nov. 1821 Jak. 8. Bd. S. 511, v. 9. Mai 1822 Gout. 21. Bd. S. 493.

*e*) Hofd. v. 25. Oct. 1820 Jak. 10. Bd. S. 180.

*f*) Hofd. v. 27. Dec. 1821 Jak. 8. Bd. S. 512, v. 12. Jan. u. 9. Mai 1822.

Seelsorger einen sehr bedeutenden Abgang an ihrer Congrua erleiden, wie wenn z. B. durch außerordentliche Zufälle die zu dem Beneficium gehörigen Grundstücke zu Grunde gehen, oder die Dotations-Capitalien bei dem Ausbruche eines Concurses über das Vermögen des Schuldners eine solche Schmälerung erfahren, daß die entfallenden Interessen die Congrua nicht mehr decken: so dürfte diese Verordnung keine Allgemeinheit haben, indem in einem solchen Falle eine außerordentliche vorübergehende Unterstützung nicht hinreichend ist, sondern eine wirkliche Congrua-Ergänzung für alle folgenden Zeiten eintreten muß. Die Richtigkeit dieser Behauptung bestätigen die tägliche Erfahrung über die noch fortan in Verhandlung kommenden Congrua-Ergänzungen, und noch mehr die neuesten Vorschriften über die Schadloshaltung der Curaten, deren Congrua durch die Einführung des neuen Grundsteuer-Provisorium geschmälert wird, indem in Ansehung derselben zum Grundsatze genommen ist, daß die Grundsteuer nach den festgesetzten, und insbesondere durch das Patent vom 23. December 1817 allgemein bekannt gegebenen, Directiven zwar von allen ihr unterliegenden Objecten ohne Unterschied, mithin auch von denjenigen, in deren Besitze die Curat-Geistlichkeit ist, entrichtet, dagegen der Curat-Clerus in den Fällen, wo durch die Entrichtung dieser Steuer die gesetzlich bemessene Congrua geschmälert wird, entschädigt werden muß *g*). Wie dieses geschehen soll, wird im folgenden §. vorkommen.

Ordentlicher Weise wird die Congrua-Ergänzung wie die Vermehrung (vorg. §.) für alle Geistliche ohne Unterschied aus dem Religionsfonde geleistet *h*); allein rücksichtlich der Beneficiaten ältern Ursprungs eigentlich doch nur dann, wenn sie durch die neuen Verordnungen in

*g*) Hofd. v. 28. April 1821 Schwerdl. 10. Bd. S. 96.

*h*) Hofd. v. 25. Jan. 1784, 22. April 1785, 9. Dec. 1785, 25. Oct. 1786, Jak. 2. Bd. S. 400—403.

publico-ecclesiasticis an ihrer Congrua pr. 300 fl. einen Eintrag erlitten haben *i*). Denn im Allgemeinen hat der Religionsfond eine Verpflichtung zur Congrua-Ergänzung bei den alten Beneficien nie übernommen; und es hat deshalb die Landesstelle bei Anträgen auf Congrua-Ergänzung vorsichtig zu sein, damit nicht ihretwegen dem Aerar eine bedeutend höhere Dotations-Ergänzung für den Religionsfond zur Last falle *k*). Dieses wurde neuerdings nochmals mit den Worten bedeutet, daß der Religionsfond nicht verpflichtet sei, die Congrua aller alt gestifteten Pfarren mit 300 fl. zu ergänzen *l*). Auf gleiche Weise wurde für Tyrol die Weisung erlassen, daß keine Norm existire, welche alt gestifteten Pfarren die Dotation mit einer Congrua von 300 fl. und deren Ergänzung aus dem Religionsfonde zusichert, und daß es sehr bedenklich wäre, eine solche Norm festzusetzen, weshalb die Landesstelle alle diesfälligen Gesuche zurück zu weisen habe, indem solche Ergänzungen nicht überhaupt, sondern blos in einzelnen besonders rücksichtswürdigen Fällen, wo das Einkommen einer Pfründe so tief herabgesunken ist, daß ein Geistlicher gar nicht davon leben kann, zeitweise Unterstützungen, die aber den Betrag nie bis 300 fl. ergänzen, bewilliget werden *m*). Wir finden auch mehrere alte Beneficien, bei denen die Congrua nicht aus dem Religionsfonde, sondern aus einheimischen Quellen ergänzt worden ist.

Die einem Beneficium bewilligte Congrua-Entschädigung beginnt mit dem Tage der erfolgten hochortigen Entschließung *n*), und währt so lang fort, bis sich das

*i*) Hofd. v. 14. Nov. 1821 ebend. 8. Bd. 510.

*k*) Hofd. v. 21. März u. 9. Mai 1822, Verord. in Böhm. v. 18. Juli 1822 ebend. S. 412 — 513.

*l*) Hofd. v. 13. Aug. 1824 lit. b, v. 14. Juli 1825 Schwerdl. 10. Bd. S. 72—104.

*m*) Hofd. v. 6. Sept. 1827 Prov. Ges. Tyr. 14. Bd. S. 647.

*n*) Hofd. v. 9. Oct. 1788 Jak. 3. Bd. S. 578.

Einkommen der Pfründe aus andern Quellen, insbesondere durch Stiftungen oder Verloosung von Staats-Obligationen, mit denen das Beneficium ganz oder zum Theile dotirt ist, hinreichend gehoben hat. Für den letztern Fall ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß, wo Seelsorger für den bei öffentlichen Obligationen erlittenen Interessen-Entgang aus dem freien Vermögen der Kirche, aus den Gemeinderenten, aus einer sonstigen Local-Anstalt oder aus einem öffentlichen Fonde eine Entschädigung erhalten haben, diese Local-Quellen oder politischen Fonds bei der Zurückführung der Interessen auf ihren ursprünglichen Betrag der übernommenen Last wieder enthoben werden sollen. Uiber die Kirchen und andern Anstalten gehörigen verloosten Obligationen, von welchen die Curat-Geistlichkeit, Schullehrer und Kirchendiener die Interessen beziehen, müssen die Wirthschaftsämter und Magistrate alle Jahre binnen sechs Wochen nach der letzten im Monate November vor sich gehenden Ziehung einen Ausweis den Kreisämtern vorlegen, welche denselben zur weitern Amtshandlung der Staatsbuchhaltung zuzusenden haben o).

## §. 54.

## Ansuchen darum.

Die Ergänzung der Congrua muß besonders angesucht, und zur genauen Berechnung des Congrua-Abganges das Ansuchen mit einer auf die Zeit, wo die Ergänzung verlangt wird, passenden, und unter der priesterlichen Treue gefertigten Fassion in Duplo versehen werden. Die Fassion hat einerseits alle reinen Einkünfte sowohl an Naturalien in quanto et quali, als am baren Gelde, mithin auch den Stolertrag; andererseits die pfarrlichen Auslagen auf Unterhaltung der Capelläne, auf Versehpferde, die Einbringung der Zehenten, Steuern u. s. w.

o) Verord. in Böhm. v. 1. Aug. 1822 ebend. 9. Bd. 187.

sonst nach einem sechs- oder mehrjährigen, nun nach einem dreijährigen Durchschnitte *a*), deutlich und bestimmt auszuweisen *b*). Es braucht nur das nicht aufgenommen zu werden, was von der Obrigkeit oder einer Gemeinde dem Seelsorger freiwillig und aus bloser Willkühr, meistens in Naturalien, abgereicht wird und zur stabilen Dotation nicht gehört *c*), wie die Abgabe, welche in Galizien unter dem Namen **Proskurne** an die griechisch-katholische Geistlichkeit entrichtet zu werden pflegt *d*), dann die hier und da üblichen Sammlungen, wenn sie auch in einem bestimmten Betrage bestehen, und in den Grundbüchern sich vorgemerkt befinden, da sie ihrem Ursprunge nach doch immer freiwillige Leistungen sind, die weder auf einem Grundbesitze, noch auf bestimmten Grundstücken ruhen, noch auch als eine Theilnützung des Grundbesitzes abgestattet werden, mithin als keine Urbarial-Bezüge angesehen werden können *e*). Für die Unterhaltung eines Capellans können 200 fl. C. M. in Abzug gebracht werden *f*). Die Fassion muß in Conventions-Münze gemacht werden. Kommen bei einem Beneficium Einkünfte in zweierlei Münzen vor: so müssen 2 Columnen, eine auf Einlösungsscheine, die andere auf Conventions-Münze angesetzt, und die Beträge der ersten Columne auf Conventions-Münze reducirt werden *g*). Gegenwärtig müssen die Fassionen zur ordnungsmäßigen Adjustirung von Seite der Staatsbuchhaltung auch noch mit dem Erections-Instru-

*a*) Hofd. v. 3. Nov. 1819.

*b*) Verord. in Böhm. v. 2. Oct. u. 16. Nov. 1802, Hofd. v. 10. Nov. 1808 Jak. 8. Bd. S. 509, v. 24. Dec. 1816, Verord. in Galiz. v. 30. März 1819.

*c*) Syn. Mechlin. tit. 16. c. 4. Hofd. für Inn. Oester. v. 22. Dec. 1788.

*d*) Hofd. für Galiz. v. 11. Jan. 1820.

*e*) Hofd. für Galiz. v. 25. Jan. 1820 Schwerdl. 10. Bd. S. 95.

*f*) Hofd. v. 9. Mai 1822 lit. b.

*g*) Ebend. lit. d.

mente in vidimirter Abschrift und dem Steuer-Regulirungs-Bogen belegt werden *h*).

Wird eine Entschädigung für die dem Curat-Clerus durch das Grundsteuer-Provisorium neu auferlegte Grundsteuer angesprochen, so ist vor Allem zu beachten, daß bei solchen Vergütungsansprüchen die Congrua für jeden Pfarrer ohne Ausnahme in 300 fl. C. M., und nie in einem höhern Betrage anzunehmen ist; daß hierbei die in den Jahren 1782 bis 1784 aufgenommenen Fassionen die allein gesetzlichen sind, und wenn dieselben abgehen, nur mit der Berechnung der Congrua von 300 fl. verfaßt und adjustirt werden dürfen *i*); endlich insbesondere die diesfalls anzugebenden Zehentnutzungen nach den Bestimmungen der hierüber eigens erflossenen Instruction einbekannt, die Bekenntnisse aber nicht blos von den Pfründenbesitzern als Nutznießern, sondern auch von den Patronen auf rechtlich verbindliche Art ausgefertiget, und bei Pfründen, bei denen der Religionsfond Patron ist, sie mögen auf den Fondsgütern gelegen sein oder nicht, von dem obrigkeitlichen Amte bestätiget, dann durch das Kreisamt zur Adjustirung der Staatsbuchhaltung vorgelegt werden müssen *k*). Sodann kommt es auf die Erörterung folgender Fragen an: Worin bestehen die Einkünfte des Pfründners? wie viel hat er davon vor Einführung des Provisorium gesteuert? wie viel darnach? ist der Mehrbetrag von der Art, daß er die Congrua schmälert, und in welchem Betrage? Diese Fragen muß der Ausweis in der Ziffer beantworten, und es bedarf dazu außer dem berührten Falle weder neuer Fassionen, noch Anschläge und weitläufige Berechnungen, die den Gegenstand nur verwirren. Die fraglichen Daten sind notorisch, und daran muß sich gehalten werden. Was vor

*h*) Vorord. in Böhm. v. 20. Juni 1822.

*i*) Hofd. v. 23. Febr. 1826 Prov. Ges. Steyerm. 8. Bd. S. 42.

*k*) Hofd. v. 4. April 1820 Prov. Ges. Mähr. 2. Bd. S. 232.

der Einführung des Provisorium gezahlt wurde, weiset der dermalige Zahlungs = Extract nach. Was dermal an Steuer zu entrichten ist, geht aus dem Steuerbüchel hervor. Die Differenz und die zur Entschädigung geeignete Quote sind ein Act der Berechnung.

Es ist daher in dieser Verfügung der Grundsatz fest zu halten, daß die Entschädigung sich ausschließend auf den Betragsunterschied beziehe, welcher zwischen der Steuergebühr, die vor dem Eintritte des Steuer = Provisorium zu entrichten war, und der Gebühr, die nach dem Steuer=Provisorium vorgeschrieben wurde, sich ergeben hat, und daß sonach in keinem Falle die Entschädigungs=Summe den Betrag jenes Unterschiedes übersteigen könne; wobei auf den in der Fassion ausgedrückten Congrua = Betrag, nicht aber auf den gesetzlichen Betrag der Congrua in der Beziehung, daß diese den Pfründner, welcher sie vielleicht früher nicht hatte, oder unter dieselbe gesunken sein kann, Rücksicht genommen werden darf. Es können Fälle eintreten, wo die Einkünfte einer Curat = Pfründe, die nach der Fassion den Congrua = Betrag nicht nur erreicht, sondern beträchtlich übersteigt, durch die Curs = Differenz zwischen Wiener Währung und Metall=Münze, oder durch andere zufällige Verhältnisse unter den Betrag der Congrua, so fern derselbe nach dem Werthsverhältnisse der Metall=Münze zur Wiener Währung in Anschlag gebracht wird, gesunken sind, oder wenigstens für den gegenwärtigen Augenblick, und zwar insbesondere bei dem niedrigen Stande der Körnerpreise, als so gering dargestellt werden, daß sie die Betragshöhe der Congrua in Metall = Münze nicht erreichen. Fälle dieser Art können in den Bereich der Entschädigungsansprüche nicht gezogen werden, da die Entschädigung aus dem Titel des Steuer=Provisorium mit den Verhältnissen, welche auf den Ertrag der fatirten Einkünfte der Curat = Pfründen Einfluß nehmen, nichts gemein hat, und der Anspruch auf eine Entschädigung nur dann eintritt, wenn der in der früheren Fassion der

Curat-Pfründe angegebene Ertrag seit dem Eintritte des Steuer-Provisorium durch den Zuwachs an Steuergebühr unter den vorschriftmäßigen Congrua-Betrag von 300 fl. gestellt wurde. In wie fern dieser Ertrag dem Werthsverhältnisse der Metall-Münze zur Wiener Währung gleich komme oder nicht, ist eine Frage, die außer dem Gebiethe der Entschädigungs-Verhandlung liegt, bei welcher es nicht auf eine neue Erhebung der Pfarreinkünfte und deren Berechnung in Metall-Münze, sondern blos auf die Nachweisung der Ziffer der früheren Fassion, und auf deren Vergleichung mit dem Zuwachse an Steuergebühr ankommt *l*).

Zur Beseitigung der Zweifel, welche bei der Auslegung dieser Grundsätze entstanden waren, wurde folgendes verordnet: Das Wesentliche der Sache reducirt sich auf die Frage: Hat, und wie viel hat der Pfründner an der Steuer vor der Einführung des Provisorium gezahlt, und was soll er nach der Einführung des Provisorium zahlen? Der Pfründner, welcher vor der Einführung des Provisorium keine Steuer gezahlt hat, weil kein Einkommen vorhanden war, welches die Congrua überstieg, kann auch nach der Einführung des Provisorium keine entrichten. Seine Pfründe wird als unter der Congrua, oder gerade auf derselben stehend, gehalten. Hat ein Pfründner vor der Einführung des Grundsteuer-Provisorium an Steuer mehr gezahlt, als nach dessen Einführung auf die Pfründe entfällt: so kann ohnehin kein Zweifel obwalten, daß er diese jetzt mäßigere Quote zu entrichten habe. Hat ein Pfründner vor Einführung des Grundsteuer-Provisorium Steuer bezahlt, welche aber weniger betrug, als nach der Einführung des Grundsteuer-Provisorium entfällt: so muß diese Differenz nachgewiesen, und dann die Frage beurtheilet werden, ob sie von der Art ist, daß dadurch die Congrua angegriffen wird. Bei dieser Beurtheilung wird

*l*) Hofd. v. 13. Oct. 1822 Pol. Ges. 50. Bd. S. 650.

die nachgewiesene Differenz mit dem nach Abzuge der Congrua von der Pfründe ursprünglich in die Besteuerung gezogenen Einkommen verglichen, z. B. ursprünglich blieben von der Pfründe zu versteuern, nachdem die Congrua abgezogen war, 200 fl., gleichviel ob Brutto- oder Netto-Einkommen. Vor der Einführung des Provisorium entfielen an Steuer 100 fl., nach der Einführung des Provisorium entfallen 150 fl.: so müssen diese 150 fl. entrichtet werden, weil dem Pfründner noch immer ein Einkommen von 50 fl. über die Congrua bleibt. Betrüge aber die Steuer nach Einführung des Provisorium 250 fl., so müssen ihm 50 fl. vergütet werden, weil seine Congrua um diesen Betrag geschmälert wurde *m*).

Eben so wurde für Oesterreich ob der Ens über neuerliche Anfragen bedeutet, daß bei dem neuen Grundsteuer-Provisorium allein das Absehen sei, keine Realität, sie möge wem immer gehören, von der Grundsteuer frei zu lassen, jedoch die Pfründner, welche dadurch mit ihrem Einkommen unter die Congrua fallen, dafür zu entschädigen, und daß dabei nichts, was auf die Regulirung und Erhöhung der Congrua Bezug hat, in die Verhandlung komme *n*).

Nachdem sich aber immer mehr offenbarte, daß die Bestimmung wegen Schadloshaltung der Geistlichen in Folge des neuen Provisorium von Parteien und Behörden mißverstanden werden: so wurde allgemein noch folgende Weisung ertheilt: 1) Da durch die Einführung des neuen Provisorium der Curat-Clerus in der bisher üblichen Congrua nicht geschmälert werden soll: so hat derjenige Pfründner, welcher vor dessen Einführung aus Mangel eines Uiberschußes an der Congrua keine Steuer bezahlt hat, nach Einführung desselben gleichfalls keine zu entrichten. 2) Jener, welcher vor der Einführung des Provisorium

*m*) Hofd. v. 24. Jan. 1823 ebend. 51. Bd. S. 20.

*n*) Hofd. v. 13. Aug. 1824 Schwerdl. 18. Bd. S. 103.

an der Steuer mehr gezahlt hat, als er nach der Einführung zu entrichten hat, hat diesen nunmehr geringer entfallenden Steuerbetrag zu bezahlen. 3) Derjenige, welcher nach der Einführung des Provisorium an der Steuer mehr zu zahlen hätte, als er vor der Einführung zu berichtigen hatte, ist verbunden, diesen Mehrbetrag nur in so weit zu zahlen, als dadurch die dermal gesetzlich bestehende Congrua nicht verletzt wird. 4) Der Beweis, daß in diesem dritten Falle eine Verletzung eintrete, und in welchem Grade, liegt dem Pfründner ob. Er darf jedoch nicht durch eine neue Fassion geführt werden, sondern die letzte über den Ertrag der Pfründe vorhandene legale Aufnahme dient zum Anhaltspuncte. Mit solcher wird die vor und nach Einführung des Provisorium angelegte Steuer verglichen, und zeigt sich aus diesem Vergleiche, daß die nunmehr höher entfallende Steuer das früher verbliebene Einkommen in dem Grade schmälert, daß diese Schmälerung in die Congrua greift: so wird der Betrag, der zur Aufrechthaltung der Congrua entfällt, aus dem Religionsfonde ersetzt. 5) Der Curat-Geistliche, welcher sich in dem ad num. 3 bemerkten Falle befindet, hat sein Gesuch um einen Zuschuß zur Steuer aus dem Religionsfonde bei dem Kreisamte zu überreichen. Dieses übermittelt es der Landesstelle, und letztere muß nach gehöriger Prüfung der Daten die Zuschuß-Quoten aus dem Religionsfonde ausmitteln, und den Total-Ausweis darüber der vereinten Hofkanzlei zur Anweisung vorlegen. 6) Die Kreisämter sind befugt, bei Uiberreichung solcher Gesuche die Execution in Ansehung des Betrages, welcher als Ersatz aus dem Religionsfonde angesprochen wird, in so lang zu suspendiren, bis solcher angewiesen oder die Unstatthaftigkeit des Anspruches dargethan ist. 7) Dagegen sind die Kreisämter verpflichtet, die rückständigen und currenten Steuerbeträge den Curat-Geistlichen, welche sich in dem zu num. 2 bemerkten Falle befinden, so wie derjenigen in dem ad num. 3 gesetzten Falle, so weit die Congrua

nicht verletzt wird, mit allem Ernste herein zu bringen, und dabei nöthigen Falls auch Executions-Mittel anzuwenden. 8) In Ansehung jener eigentlichen Grundsteuer-Beträge, mit welchen Curat-Geistliche betheilt sind, die wegen Mangel der Congrua vor der Einführung des Grundsteuer-Provisorium keine Steuer zu entrichten hatten, haben die Steuerbezirks-Obrigkeiten den individuelen Ausweis dem Kreisamte, und dieses die bezirksweisen Ausweise der Landesstelle vorzulegen, welche das Summarium darüber der vereinten Hofkanzlei zu überreichen hat, damit hierfür der Steuerfond die Vergütung erhalte *o*). Die hierüber für Nieder-Oesterreich weiter erflossene Belehrung hält blos wiederholt den Grundsatz vor Augen, daß der Curat-Clerus durch die Einführung des Grundsteuer-Provisorium in Absicht auf den Genuß der Congrua in keine schlimmere Lage, als in der er vor Einführung desselben war, gesetzt, und ihm außerdem die Wohlthat des Grundsteuer-Provisorium, so fern der dabei angenommene Repartitions-Maßstab für die steuerpflichtigen Geistlichen einen mindern Concurrenz-Beitrag darstellt, nicht entzogen werden soll, — und gibt noch einige Weisungen in Absicht auf die Anwendung obiger Vorschriften an *p*).

## §. 55.

## Competente Behörde.

Nach dem Decretalen-Rechte und dem Concilium von Trient steht die Untersuchung und Entscheidung der auf die Congrua sich beziehenden Beschwerden und andern Angelegenheiten dem Bischofe zu, da er es ist, der von Amtswegen sowohl, als über ein vorgekommenes Ansuchen dem Seelsorger mit der Congrua vorzusehen hat *a*).

*o*) Hofd. v. 8. März 1825 ebend. S. 109.

*p*) Hofd. v. 1. Mai 1827 Prov. Ges. N. Oesterr. 9. Bd. S. 347.

*a*) cap. 1. de praebend. in 6°. (3. 4.) Conc. Trid. sess. 7. cap. 5. 7. sess. 24. cap. 13. de reform.

Doch bemerken schon die ältesten Canonisten, daß vermöge der Praxis auch die weltlichen Stellen wenigstens in der Art mit einschreiten, daß der Besitz sicher gestellt, und die Congrua bis zur endlichen Entscheidung eingebracht werde *b*).

In Oesterreich sind die Bestimmungen über die Congrua der bischöflichen Gerichtsbarkeit entzogen, und den politischen Behörden übertragen. Die weltliche Gesetzgebung hat nicht nur den Congrua-Betrag festgesetzt, sondern auch die Ergänzung derselben anfangs von der allerhöchsten Einwilligung abhängig gemacht *c*), dann ohne einen besondern Vortrag der Hofstelle eingeräumt *d*), später in den Wirkungskreis der Landesstelle gestellt, in so weit sie aus dem, dem Religionsfonde in jeder Provinz eigenen, Vermögen bestritten werden könnte *e*), nun aber, wenn der Pfründner ein gesetzliches Recht hat, dieser Behörde ohne Rücksicht auf die eigenen Kräfte des aus dem Aerare zu dotirenden Religionsfondes überlassen *f*). Das Ansuchen um Ergänzung der Congrua muß daher immer bei der Landesstelle, und zwar entweder unmittelbar oder mittelst des Consistorium überreicht, oder zunächst bei dem Kreisamte abgegeben werden *g*). Bei Gesuchen um Ergänzung der Congrua aus dem Grunde einer durch das Grundsteuer-Provisorium erlittenen Schmälerung muß sich nach dem im vorhergehenden §. Gesagten benommen werden. Wird das Gesuch bei der Landesstelle eingebracht, so geht es zur vorläufigen Erhebung der Wahrheit der Angabe

*b*) Van. Esp. epit. jur. eccl. tit. 17. cap. 7. cap. 35.

*c*) Hofd. v. 25. Jan. 1784 Krop. 6. Bd. S. 572, 589.

*d*) Allerh. Cab. Schreib. v. 24. Jan. 1800 Pol. Ges. 15. Bd. S. 4.

*e*) Hofd. v. 29. Jan. 1800 ebend. S. 6, v. 16. Mai 1807 u. 14 ebend. 28. Bd. S. 127.

*f*) Allerh. Entschl. v. 28. April, Hofd. v. 11. Mai 1832 Z. 9558 num. 6.

*g*) Hofd. v. 15. Febr. 1788 Krop. 15. Bd. S. 942.

und der Einkünfte des ansuchenden Geistlichen an das Kreisamt, wornach es, wenn sich das Angeben nicht bestätigt, ohne weiters abgewiesen, im entgegen gesetzten Falle aber nach Einvernehmung der Buchhalterei über das Maß der Ergänzung in Berathung gezogen wird *h*).

## §. 56.

## Besondere Begünstigungen der Congrua.

Die Congrua ist in mehreren Rücksichten besonders begünstigt, und zwar:

1) Die Streitigkeiten in Absicht auf die Congrua werden als Alimentations-Angelegenheiten summarisch abgethan. Kann die Entscheidung nicht sogleich erfolgen, so muß mittler Weile die Congrua sicher gestellt werden *a*).

2) Die Congrua läßt keinen Vergleich und keine Ablösung zu, bei welcher der Seelsorger beschwert wird; vielmehr ist jeder Vertrag ungültig, dem es an höherer Bestätigung gebricht *b*). Selbst ein unter Einfluß öffentlicher Authorität zu Stande gekommener Vergleich bleibt nur so lang aufrecht, als nicht die geänderten Zeitverhältnisse eine Congrua-Vermehrung nothwendig machen (§. 52).

3) Wegen Congrua-Beschwerung ist nicht erst das Ansuchen des Seelsorgers abzuwarten; nach dem gemeinen Kirchenrechte haben es sich die Bezirks-Vikäre *c*), und nach den vaterländischen Verordnungen die Kreis-Commissäre bei den Kreisbereisungen zum besondern Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen, ob die Seelsorger den standesmäßigen Unterhalt haben *d*).

*h*) Hofd. v. 19. Juni 1787 ebend. 13. Bd. S. 657.

*a*) Syn. Mechlin. tit. 17. c. 4. Hofd. v. 31. April 1727 n. 1 Jak. 4. Bd. S. 487.

*b*) fr. 8. D. de transact. (2. 15.)

*c*) Conc. Trid. sess. 7. cap. 5. de reform. Kolb oblig. et jus paroch. Part. II. cap. 5. ad dic. 6. prob. 4.

*d*) Hofd. v. 11. März 1784 III. Abthl. lit. A m.

4) Einem verschuldeten zahlungsunfähigen Geistlichen muß nach dem Gewohnheitsrechte e) von seinen Einkünften so viel belassen werden, als er zu seinem standesmäßigen Unterhalte nothwendig bedarf, ohne zum Betteln oder zu irgend einem unanständigen Broderwerbe Zuflucht nehmen zu müssen. Eben so können bei uns die Einkünfte der Pfründe, so weit dem Geistlichen der Genuß und die Verwaltung derselben zusteht, blos dergestalt mit Verbote belegt und in Execution gezogen werden, daß hiervon dem Geistlichen vor Allem der Unterhalt, der in der Congrua von jährlichen 300 fl. zu bestehen hat, verabfolget werde *f*). Geistliche, welche keine Pfründenbesitzer sind, genießen die Befreiung von gerichtlichen Beschwerungen ihrer Congrua vermöge der Analogie, und der dem Gehalte der Staatsbeamten zugestandenen Befreiung *g*). Soll gegen einen Curat-Geistlichen wegen rückständiger Steuer die Execution verhängt werden: so ist gegen ihn mit Sperrung der Temporalien und zwar unter folgenden Modalitäten vorzugehen: a) Dieses Zwangsmittel kann nur das Kreisamt in Anwendung bringen, und auch dieses hat den Steuerrückständner vorläufig nur damit zu bedrohen, wenn er aber binnen der nachfolgenden 14 Tage die Steuer nicht berichtiget, die Sperre der Temporalien mittelst Absendung eines Kreis-Commissärs vorzunehmen. b) Die Congrua hat hierbei stets unverletzt zu bleiben. c) Vermag die durch 14 Tage ins Werk gesetzte Sperre, die übrigens nach Art der Sequestration von obrigkeitlichen Renten zu führen ist, den Steuerrückstand nicht zu decken: so ist die Zahlungsunvermögenheit für die rückständige Zahlungs-Rate im ordentlichen Wege zu untersuchen, und die Zufristung oder

e) Das cap. 3. de solut. (3. 23.) enthält die Rechtswohlthat der Competenz nicht.

*f*) Hofd. v. 8. o. 15. Juli 1791 Pol. Ges. 3. Bd. S. 10.

*g*) Hofd. v. 25. Oct. 1798, 26. Jan. 1799, 19. Dec. 1800, 30. Aug. 1805.

Nachsicht des aliquoten Theilbetrages der Grundsteuer von dem Kreisamte bei der Landesstelle nachzusuchen. d) Endlich sind alle Einschreiten der Executions-Behörde ausschließend von dem Kreisamte zu vollziehen, und diese Geschäfte von dem betreffenden Kreis-Commissäre als officios anzusehen, daher von demselben die Reisekosten aus dem Aerar anzusprechen, Diäten aber von dem Executen nur damals zu fordern sind, wenn erwiesen vorliegt, daß nach voller Deckung der Congrua die Vermögenheit zur Steuerzahlung obwalte, und durch die Temporalien-Sperre der Steuerausfall ohne Angriff der Congrua berichtiget werde *h*). Auf gleiche Weise wurde für Tyrol verordnet, daß gegen Seelsorger bei Verweigerung der Wustungs- und Communal-Auslagen, statt mit gerichtlichen Einschreitungen, mit der Administration der Temporalien in der Art vorzugehen sei, daß ein Temporal-Administrator aufgestellt, von diesem alle Einkünfte erhoben, daraus vor allem dem Seelsorger die Congrua verabreicht, sodann die Auflage berichtiget, und endlich über seine Verwaltung jährliche Rechnung gelegt werde *i*).

*h*) Hofd. v. 5. Sept. 1825 Prov. Ges. Mähr. 7. Bd. S. 222.
*i*) Hofd. v. 18. Oct. 1827 Prov. Ges. Tyr. 14. Bd. S. 711.

# Viertes Hauptstück.

## Von der Versorgung der Deficienten.

### §. 57.

### Begriff von Deficienten.

Nach der heutigen Kircheneinrichtung werden Weltgeistliche zu Priestern geweihet, um sich der Seelsorge im weitern Sinne des Wortes zu widmen. Sie müssen sich daher gleich nach empfangener Priesterweihe dahin begeben, und so gebrauchen lassen, wie es die Kirchengesetze und die landesfürstlichen Verordnungen vorschreiben. Werden sie hierzu überhaupt und für beständig untauglich: so heißen sie Deficienten. Auf welche Art und aus was für einer Veranlassung die Untauglichkeit entstanden sei, dann worin sie bestehe, darauf kommt nichts an. Sie kann in einer unheilbaren Krankheit, in einem immerwährenden Leibesgebrechen, im Alter, in Verrücktheit des Verstandes, in einem erst offenbar gewordenen Mangel der nothwendigen Kenntnisse, oder in einem unmoralischen Lebenswandel ihren Grund haben. Wird ein Geistlicher nur auf einige Zeit zur Seelsorge untauglich, und daher nur Gebrechlichkeiten von einer kürzern oder längern, jedoch nicht beständigen Dauer unterworfen; erstreckt sich die Untauglichkeit nur auf eine oder die andere beschwerliche Amtsverrichtung; oder ist ein Geistlicher nur die hier und dort durch die Lage des Ortes mit mehr körperlicher Anstrengung verbundene Seelsorge nach ihrem ganzen Umfange zu versehen außer Stande: so wird er als halb untauglich, als Halb-Deficient, angesehen. Als ein gänzlicher Deficient kann er deswegen nicht betrachtet werden, weil er nach Verlauf

der kürzern oder längern Zeit, oder an einem andern durch seine Lage die Seelsorgearbeiten erleichternden Orte, oder bei einer Kirche, wo mehrere Amtsgenossen in der Seelsorge angestellt sind, seine Berufspflichten noch ganz oder zum Theile ausüben kann *a*).

## §. 58.

## Versorgung der Deficienten: 1) Nach dem gemeinen Kirchenrechte;

Die Kirche hat als zärtliche Mutter zur Versorgung ihrer kranken und geschwächten Geistlichen zu allen Zeiten solche Anstalten getroffen, bei welchen dieselben mit der Versicherung eines guten Unterhaltes und der nöthigen Bedienung in Ruhe der Herstellung ihrer Gesundheit oder dem Ende ihrer Tage entgegen sehen, Andere aber einen Reiz und Ermunterung zur Annahme des geistlichen Standes finden können. Nach ihren Anordnungen sollen diejenigen, welche wegen Krankheit, Alters und Abnahme der Kräfte, oder wegen eines unheilbaren Uibels und Gebrechens die geistlichen Dienste zu verrichten für immer außer Stande sind, von ihren Pfründen nicht entfernt, sondern mit Coadjutoren, Administratoren oder Vikären versehen werden, die an ihrer Statt zu fungiren und dafür aus dem Pfründeneinkommen den Unterhalt zu beziehen, die übrigen Pfarrerträgnisse aber dem kranken oder geschwächten Pfarrer zu überlassen haben, so daß einerseits weder dem leidenden Pfarrer ein weiteres Leid widerfahre, noch dem Kirchendienste ein Abbruch geschehe. Reichen die Erträgnisse zur Erhaltung des Pfarrers und des Administrators nicht zu: so soll der Bischof mittelst Verleihung eines

*a*) Hofd. v. 6. Juli 1785 n. 3, 4 Krop. 8. Bd. S. 615, v. 29. Juni u. 28. Sept. 1787 ebend. 13. Bd. S. 610, v. 26. Dec. 1788 u. 1 ebend. 15. Bd. S. 916, 15. März 1792 u. 4, 5 Pol. Ges. 1. Bd. S. 14.

einfachen Beneficium, oder durch Bestellung einer Pension aus einem andern Beneficium, oder durch Verpflichtung der Kirchkinder zu einem Beitrage für den Unterhalt des Letztern Fürsorge treffen *a*). Diese Vorschriften beschränken sich nicht blos auf die ohne ihr Verschen in den Deficienten-Stand gerathenen Priester; sondern kommen auch jenen zu Statten, welche sich diesfalls ein Verschulden vorzuwerfen haben *b*). Geistliche, welche ohne vorher erhaltenes Beneficium zu höhern Weihen befördert worden sind, und vor Uiberkommung eines Beneficium in den Deficienten-Stand gerathen, müssen von demjenigen erhalten werden, der ihnen die Versicherung des lebenslänglichen Unterhaltes gegeben hat. Ist kein solcher da, so fällt der Unterhalt dem Bischofe zur Last *c*).

## §. 59.

## 2) Nach den ältern,

Kaiser Joseph II. hatte anfangs den Gebrauch der alten Kirche in Versorgung der Deficienten nicht ohne wichtige Gründe für das Beste der Seelsorge geändert, und bestimmt, daß die Pfarren beständig mit arbeitsfähigen Männern besetzt, alte und geschwächte Geistliche aber von dem Religionsfonde, zu welchem die früher bestandenen Deficienten-Fonde eingezogen wurden (I. §. 105 n. 3), unterhalten werden sollten. Der Unterhalt bestand in baren 200 fl.; doch war dieses nicht allgemein; vielmehr ist in mehreren Verordnungen deutlich ausgesprochen, daß den Deficienten

*a*) Integ. tit. de cler. aegrot. (3. 6.) cap. un. eod. in 6o. (3. 5.) Conc. Trid. sess. 21. cap. 4. 6. sess. 24. cap. 17. de reform. Kolb oblig. et jus paroch. Part. II. cap. 1. dic. 5.

*b*) cap. un. de cler. non resid. in 6o. (3. 3.)

*c*) cap. 4. 23. de praebend. (3. 5.) Conc. Trid. sess. 21. cap. 2. de reform.

angemessene Pensionen bestimmt werden sollen *a*), und daß, damit die Deficienten anständig leben könnten, und dem Religionsfonde keine zu schwere Last aufgelegt würde, die Landesstelle das Gutachten abzugeben hätte, welche Pensionen zu verabreichen seien *b*). Nebstdem hatten sie den Genuß einer freien Wohnung in einem Kloster oder Stifte, ohne jedoch zur Beziehung derselben gezwungen zu sein, da sie es auch vorziehen konnten, ihre Lebenstage bei ihren Anverwandten oder anderen Personen, wenn kein gegründetes Bedenken sich dawider darstellte, zu beschließen; sie durften nur deswegen keinen Anspruch auf eine höhere Pension machen *c*), und eben so wenig wurde zu ihrer Unterbringung die Errichtung eigener Deficienten-Häuser bewilliget *d*). Die Pension begann mit dem Tage der geschehenen Intimation, von welchem Tage an auch die Pfründe als erledigt angesehen wurde *e*). Dieses hatte nicht nur von denjenigen zu gelten, welche auf den Tischtitel von einem der aufgehobenen Klöster, vom kaiserlichen Hofe, dem General-Seminarium oder einem ehemaligen Priesterhause ordinirt waren, sondern auch von jenen, welche den Ordinations-Titel von einem Privaten bekommen hatten, wenn sie nach erhaltenem Beneficium Deficienten wurden, da sie der Private nur im Deficienten-Stande vor der Uiberkommung eines Beneficium zu unterhalten hat *f*). Dagegen erstreckte es sich nicht auf die Halb-Deficienten; in Ansehung dieser sollte von dem

*a*) Hofd. v. 24. Sept. 1785 zu Ende, Krop. 8. Bd. S. 688.
*b*) Jul. Cäsar National-Kirchenr. 3. Bd. §. 23 S. 35.
*c*) Hofd. v. 17. Febr. 1785 Krop. 8. Bd. S. 614.
*d*) Hofd. v. 20. März 1792 Jak. 1. Bd. S. 482, v. 25. März 1802 u. 6 Pol. Ges. 17. Bd. S. 62.
*e*) Hofd. v. 18. Mai 1787 Krop. 13. Bd. S. 597, 601.
*f*) Hofd. v. 22. Mai u. 21. Aug. 1783 Krop. 2. Bd. S. 20, 65, 191, v. 4. April u. 4. Nov. 1784 ebend. 8. Bd. S. 613, v. 13. Nov. 1785 u. 12. Mai 1787 ebend. 13. Bd. S. 612, v. 7. Jan. 1792 Pol. Ges. 4. Bd. S. 3.

Bischofe blos ein Provisorium getroffen werden, damit der Seelsorge kein Nachtheil zuginge, und hierzu nöthigen Falls die pensionirten Exreligiosen und die Religiosen verwendet werden *g*).

K. Joseph II. änderte und beschränkte diese Einrichtung jedoch selbst wieder aus der wichtigen Betrachtung, damit verdiente Pfarrer nach langwieriger und untadelhafter Verwaltung der Seelsorge in ihrem gebrechlichen Alter nicht wider Willen Pfarre und Einkünfte zugleich abzutreten genöthiget würden. Er verordnete, daß wirkliche Pfarrer, welche durch eine längere Reihe von Jahren die Seelsorge mit Eifer und Treue verwaltet haben, Alters und Gebrechlichkeit halber, wenn sie nicht zu allen Seelsorgeverrichtungen gänzlich und für beständig untauglich wären, wider Willen von ihrer Pfründe nicht entfernt und in den Deficienten-Stand versetzt werden sollten, sondern daß sie die Seelsorge durch ihre Capelläne unter eigener Leitung und Mitwirkung fortzuführen hätten; in welcher Absicht ihnen, wenn sie bisher ohne Capellan wären, und aus ihren Einkünften keinen unterhalten könnten, ein pensionirter Ordensgeistlicher mit seiner Pension, oder ein Religiose eines bestehenden Stifts oder Klosters mit dem ihm von seinem Stifte oder Kloster abzureichenden Unterhaltungsbetrage; sonst aber, wenn ihre Einkünfte zur Unterhaltung eines Cooperators hinreichten, ein Ordensgeistlicher auf ihre Kosten zur Aushülfe zuzutheilen wäre. Zugleich bestimmte er das in Ansehung der Halb-Deficienten zu treffende Provisorium dahin, daß dieselben durch gehörige Uibersetzung von einer Pfarre auf die andere verwendet, und zwar Geistliche, welche nur zu einigen beschwerlichen, nicht aber zu allen Seelsorgeverrichtungen untauglich wären, auf eine Pfarre, bei welcher sich mehrere Geistliche befänden, die die geistlichen Functionen nach dem

*g*) Hofd. v. 6. Juli 1785 u. 4 Krop. 8. Bd. S. 615, v. 28. Dec. 1787 ebend. 13. Bd. S. 659.

Maße ihrer Kräfte unter einander vertheilen könnten; diejenigen aber, welche die hier und da wegen beschwerlicher Lage mit mehr körperlicher Anstrengung verbundene Seelsorge nach allen ihren Theilen zu versehen nicht vermöchten, auf eine minder beschwerliche Pfarre dergestalt unterbracht werden sollten, daß sie die Seelsorge auf der neuen Pfarre allemal in der nämlichen Eigenschaft eines Pfarrers oder Cooperators anträten, in welcher sie selbe vor ihrer Uibersetzung versehen hatten. Im Falle endlich ein Geistlicher blos einer Gebrechlichkeit von einer kürzern oder längern Dauer unterworfen würde, sollte die Seelsorge von den übrigen bei der nämlichen Pfarre angestellten Geistlichen, oder wenn im Kirchsprengel nur ein einziger angestellt wäre, mittler Weile von einem Priester aus einer benachbarten Pfarre oder einem bestehenden Stifte oder Kloster versehen werden *h*).

## §. 60.

### 3) Nach den neuern Oesterreichischen Verordnungen.

Nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzen ist in Absicht auf die Versorgung der Deficienten, diese mögen Weltpriester oder solche Religiosen sein, welche lebenslänglich als Seelsorger dienen zu wollen sich erklärt haben *a*), folgende Einrichtung getroffen:

1) Die unbepfründeten Geistlichen erhalten als Deficienten ihren Unterhalt aus dem Religionsfonde. Ihr Recht dazu gründet sich auf den Tischtitel, welcher, um studirenden Jünglingen den Zutritt zu dem geistlichen Stande durch Versicherung ihres Unterhaltes in dem Deficienten-Stande zu erleichtern, und den Bischöfen es möglich zu machen, in ihr Seminarium, dessen Einkünfte

*h*) Hofd. v. 26. Dec. 1788 n. 3 u. 4 Krop. 15. Bd. S 916, v. 25. Oct. 1792 Pol. Ges. 1. Bd. S. 210.

*a*) Hofd. v. 15. Oct. 1803 Jak. 10. Bd. S. 534.

vormals durch die Ordination auf den Seminarien-Titel sehr vermindert worden waren, mehrere geistliche Zöglinge aufzunehmen, allen Candidaten des Weltpriesterstandes bei den gehörigen Eigenschaften (I. §. 122) von dem Religionsfonde ertheilet wird *b*). Der Unterhaltungsbetrag besteht in 200 fl. *c*), und zwar gegenwärtig wieder in Conventions-Münze (I. §. 108). Eine höhere Pension ist in den neueren Zeiten nur unter besondern Umständen und bei einer so gearteten Gebrechlichkeit bewilliget worden, daß der Deficient nach ärztlichen Zeugnissen zum Messelesen ganz unfähig ist, und daher kein Stipendium erwerben kann *d*). Die bei noch mehr überhand genommener Theuerung mit 20 *e*), dann mit 30 *f*), und nach Einführung des Finanz-Patentes mit 50 *g*), endlich mit 100 Procent bewilligten Gehaltszuschüsse dauerten nur so lang, bis die Auszahlung der Gehalte in Conventions-Münze erfolgte *h*).

2) Für die bepfründeten Geistlichen ist in Erwägung, daß ein Deficienten-Gehalt von 200 fl. eben so wenig für den in der Seelsorge alt gewordenen und entkräfteten Mann eine angemessene Versorgung, als für den Jüngling ein zureichender Reiz zur Annahme des geistlichen Standes sei, die ehemals allgemein bestandene Uibung, der zufolge Deficienten-Pfarrer lebenslänglich von ihren Pfründen unterhalten wurden, wieder eingeführt, und zu dem Ende verordnet worden, daß kein Pfarrer Alters oder Gebrechlichkeit halber von seiner Pfründe entfernt, sondern demjenigen, der zu allen Amtsverrichtungen ganz und für immer untauglich ist, nach dem Maße des Pfründen-

*b*) Hofd. v. 7. Jan. 1792 Pol. Ges. 4. Bd. S. 3.
*c*) Hofd. v. 15. März 1792 u. 1—3 ebend. 1. Bd. S. 14.
*d*) Hofd. v. 10., 22. u. 23. Dec. 1803 Jak. 10. Bd. S. 665.
*e*) Hofd. v. 5. Juli 1810 ebend. S. 667.
*f*) Hofd. v. 10. Nov. 1810 ebend. S. 668.
*g*) Hofd. v. 1. u. 19. Mai 1815 ebend. S. 670.
*h*) Hofd. v. 23. Aug. 1818 ebend. S. 676.

einkommens ein Pfarrverweser (Administrator), oder ein Hülfspriester an die Seite gesetzt werden soll, der die Seelsorge nach ihrem vollen Umfange im Namen des Pfarrers zu verwalten hat. Die Unterhaltung des Pfarrverwesers und des Hülfspriesters ist folgender Maßen bestimmt. Der Pfarrverweser wird ganz allein aus den Pfarreinkünften, der Hülfspriester aber so weit aus denselben unterhalten, als die Congrua des deficirenden Beneficiaten übrig läßt. Den Abgang von 200 fl., als dem für Hülfspriester, die keine Expreligiosen sind (denn diesen bleibt ihr Pensions-Betrag (I. §. 123)), überhaupt ausgemessenen Gehalte, ergänzt der Religionsfond. Als Congrua wurde für einen Deficienten-Pfarrer der Betrag von 300 fl. festgesetzt; ein Pfarrverweser, der zu seinem Unterhalte die Hälfte der pfarrlichen Einkünfte zu beziehen hat, war daher schon dann zulässig, wenn die Pfründe noch andere 300 fl. einträgt *i*). Später wurde verordnet, daß dem deficirenden Pfarrer 500 fl. frei verbleiben, und einem Abzuge für den ihm zuzutheilenden Hülfspriester nur dann Statt gegeben werden soll, wenn die pfarrlichen Einkünfte jährliche 500 fl. übersteigen *k*). Ob aber dem mit einem zur Unterhaltung eines Provisors hinreichenden Einkommen versehenen Pfarrer noch ferner ein Provisor beigegeben werden könnte, und wie hoch sich der Unterhalt für denselben zu belaufen hätte, oder ob immer nur ein Hülfspriester anzustellen wäre, ist nicht mit entschieden, sondern blos das bei Anstellung eines Hülfspriesters vorgeschriebene Verfahren ferner beizubehalten befohlen worden *l*). In den neuern Zeiten wurde der Unterschied gemacht, daß in den Provinzen, wo das Pfarreinkommen in Einlösungsschei-

*i*) Ebend. u. 18. Sept. 1806 Jak. 10. Bd. S. 535.

*k*) Hofd. v. 9. Febr. 1807 Pol. Ges. 28. Bd. S. 28, v. 30. Sept. 1813 ebend. 41. Bd. S. 79, v. 3. März u. 2. Sept. 1819 ebend. 47. Bd. S. 314.

*l*) Ebend.

nen ausgewiesen ist, der Betrag von 500 fl.; in jenen aber, wo es in Conventions-Münze berechnet wird, der Betrag von 300 fl. den Deficienten-Pfarrern frei gelassen werden solle *m*). Allein diese Verordnung wurde wieder aufgehoben mit dem Bedeuten, daß, wenn es sich gegenwärtig um die Pensionirung eines Pfarrers und die nothwendige Beigebung eines Administrators oder Cooperators handelt, die pfarrlichen Einkünfte jedesmal in C. M. berechnet, die Steuer, wie sie gegenwärtig besteht, nicht wie sie bei Verfassung der Erträgnißausweise im Jahre 1812 angenommen worden, von dem Ertrage abgezogen *n*), und die gesetzliche Deficienten-Gebühr für den Pfarrer allgemein mit 300 fl. C. M., der Gehalt für den ihm beizugebenden Cooperator aber mit 200 fl. C. M. angenommen werden soll *o*).

Die so genannten Pfarr-Vikäre in Krain sind wirkliche Pfarrer. Sie sind daher mit dem Deficienten-Gehalte andern Pfarrern gleich zu halten, und können ohne höhere Genehmigung von ihren Pfründen wegen Dienstuntauglichkeit weder mit noch ohne Deficienten-Gehalt entlassen werden *p*). Dagegen können die Pfarr-Vikäre in der Salzburger Diöcese, da sie da nicht wie Pfarrer investirt werden, den Pfarrern in der Pensionirung um so weniger gleich gehalten werden, als sie gar häufig 300 fl. beziehen, und wenn sie Deficienten werden, sich

*m*) Hofd. v. 2. Sept. 1819 Prov. Ges. N. Oester. 1. Bd. S. 619.

*n*) Hofd. v. 24. März 1825 Prov. Ges. N. Oester. 7. Bd. S. 127.

*o*) Hofd. v. 27. März 1819 Jak. 8. Bd. S. 113, v. 6. Nov. 1821 ebend. S. 510, v. 25. Aug. 1831 Z. 19160, für Steyerm. v. 2. Sept. 1819 u. 1. Mai 1822 Schwerdl. 10. Bd. S. 230, Verord. in Böhm. v. 10. Jan. 1822 Jak. 8. Bd. S. 559.

*p*) Hofd. v. 29. April 1824 Prov. Ges. Illyr. 6. Bd. S. 168.

leicht noch mehr erwerben könnten, als sie während ihrer Thätigkeit bezogen haben *q*).

4) Local-Capelläne erhalten im Deficienten-Stande lediglich den Gehalt von 200 fl. *r*).

5) Die Halb-Deficienten werden nach den früheren Vorschriften mit Beibehaltung der vorigen Eigenschaft auf eine mit mehreren Geistlichen versehene oder eine minder beschwerliche Pfarre übersetzt, je nachdem eine Untauglichkeit nur zu einigen Amtsverrichtungen, oder auf einer beschwerlichen Station überhaupt eingetreten ist; bei einer zeitlichen, vorübergehenden Gebrechlichkeit erhalten sie Aushülfe durch einen andern Geistlichen (§. 62) *s*). Letzteres hat auch Statt, wenn ein Pfarrer als Halb-Deficient auf eine andere Pfarre nicht übersetzt werden will *t*).

Die Abtretung des Beneficium an einen andern Geistlichen unter Vorbehaltung eines Antheiles an den Einkünften findet eben so wenig Statt *u*), als ein in Betreff der Pfründe mit dem Administrator, selbst über die Genehmigung des Consistorium, geschlossener Vertrag überhaupt und ohne Bestätigung der Landesstelle erlaubt ist *w*).

Geistliche, welche in Wahnsinn verfallen, werden für ein Kostgeld von 200 fl. aus dem Religionsfonde in dem nächsten Kloster der barmherzigen Brüder versorgt (I. §. 122 zu Ende).

*q*) Hofd. v. 26. Jan. 1826 Prov. Ges. Tyr. 13. Bd. S. 35.

*r*) Hofd. v. 15. März 1792 n. 4.

*s*) Ebend. n. 7.

*t*) Ebend. n. 8, Hofd. an das Triest. Gubern. v. 2. Jan. 1794, Hofd. v. 2. April 1804.

*u*) Hofd. v. 16. Dec. 1784.

*w*) Hofd. v. 18. Oct. u. 2. Nov. 1821 Gout. 20. Bd. S. 774. M. Abhandlg. v. d. Rechten der Bischöfe §. 44.

## §. 61.

## Ansuchen um die Deficienten-Versorgung.

Das Ansuchen um die Verleihung des Deficienten-Gehaltes oder eines Beitrages zur Unterhaltung eines Hülfspriesters, der einem untauglich gewordenen Pfarrer zugetheilt werden soll, mußte vormals bei der Landesstelle eingebracht, und von dieser nach Vernehmung des Ordinarius mit dem Antrage desselben, dann dem Protokolle und dem betreffenden Referenten-Bogen *a*) höchsten Ortes zur Verwilligung vorgelegt werden *b*). Allein gegenwärtig ist die Anweisung des Deficienten-Gehaltes für Local-Capelläne und Cooperatoren in den Wirkungskreis der Landesstelle gesetzt, den Ordinariaten aber aufgetragen, bei jedem diesfalls vorkommenden Gesuche sehr strenge vorzugehen, vor Einbegleitung desselben den wahren Zustand der Deficienz des Bittstellers genau zu prüfen, und das Gesuch wohl instruirt mit Anführung des Alters, der Dienstesjahre, der Verwendung von dem Tage der Ordination zum Priester bis zur Zeit der eingetretenen Untauglichkeit *c*), und der Bemerkung vorzulegen *d*), ob er ein bereits besoldeter Welt-, oder ein Ordensgeistlicher aus einem bestehenden oder aus einem aufgehobenen, und aus welchem Kloster sei (§. 114 n. 1) *e*). Für Böhmen ist die Beischließung des nach seinen Rubriken gehörig auszufüllenden Ausweises, im Anhange Lit. D, vorgeschrieben *f*). Bei dem Einschreiten um Beigebung eines

*a*) Hofd. v. 13. u. 20. Juni 1806.

*b*) Hofd. v. 29. Dec. 1788 n. 3, 15. März 1792 n. 9 u. 23. Aug. 1798 Jak. 1. Bd. S. 483.

*c*) Hofd. v. 6. Juli 1785 Krop. 8. Bd. S. 615, v. 7. Jan. 1792 n. 5 Pol. Ges. 4. Bd. S. 3.

*d*) Hofd. v. 25. März 1824 Pol. Ges. 52. Bd. S. 183.

*e*) Verord. in Böhm. v. 4. Febr. 179?.

*f*) Verord. in Böhm. v. 25. Juni 1824 Pol. Ges. 52. Bd. S. 521.

Cooperators haben in Böhmen die Ordinarien noch das Gutachten zu erstatten, ob nicht den Abgang an den pfarrlichen Einkünften zur Deckung der Deficienten-Gebühr von 300 fl. für den Pfarrer und des Gehaltes von 200 fl. für den Cooperator während der Dauer der Deficienz das Kirchenvermögen ohne Hemmung der laufenden Kirchenerfordernisse übernehmen könne (I. §. 89) *g*).

Von den frühern vierteljährigen Ausweisen der von der Landesstelle bewilligten Deficienten-Pensionen an die Hofstelle *h*) ist es abgekommen *i*).

## §. 62.

## Erfordernisse desselben.

Da die Deficienten-Versorgung nur gut gesitteten und verdienstvollen Priestern, welche derselben wirklich bedürfen, zu Theil wird *a*): so muß das Ansuchen um solche mit folgenden Erfordernissen versehen sein:

1) Es muß darin ausgewiesen werden, daß der Bittsteller sich gleich nach erhaltener Priesterweihe der Seelsorge oder einem öffentlichen Amte bei einer Schule oder Lehranstalt gewidmet, und immer untadelhaft verhalten habe.

2) Damit es nicht der Willkühr der in der Seelsorge angestellten Geistlichen überlassen sei, ihr Amt unter dem Vorwande der Untauglichkeit zu verlassen, und um den Deficienten-Gehalt anzulangen: so muß das Ansuchen mit einem ärztlichen, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit einem wundärztlichen Zeugnisse belegt werden, aus welchem hervorgeht, daß der Bittsteller nicht blos zum Theil oder auf einige Zeit, sondern überhaupt und für immer untauglich geworden sei. Dieses Zeugniß muß frei von verblümten Ausdrücken, mit Angabe des Krankheitszustandes gewissenhaft

*g*) Verord. in Böhm. v. 10. Jan. 1822.
*h*) Hofd. v. 25. März 1824 Jak. 8. Bd. S. 95.
*i*) Hofd. v. 19. Aug. 1824 ebend.
*a*) Hofd. v. 29. März, 26. Dec. 1788.

ausgestellt, und nöthigen Falles superarbitrirt werden. Ein Arzt oder Wundarzt, der zu Gunsten des Bittstellers ein unwahrhaftes Zeugniß ausstellt, wird mit Einstellung seiner Praxis bestraft; der Geistliche aber, der sich als einen Deficienten angibt, noch ferner in der Seelsorge verwendet *b*). Um von der Wahrheit des ärztlichen Zeugnisses um so gewisser versichert zu sein: so muß der Krankheitszustand und die Dienstesunfähigkeit dermalen noch von dem Protomedicus des Landes, wenn sich dieser in dem Aufenthaltsorte des Bittstellers befindet; außerdem aber von dem Kreis-Physicus, dem Comitats-, und in der Militär-Gränze von dem Regiments-Arzte bestätiget werden *c*). Lautet das ärztliche Zeugniß blos auf zeitweilige, jedoch längere Unfähigkeit: so muß die zur Heilung erforderliche Zeit darin bestimmt werden, und es wird sonach der Deficienten-Gehalt auf diese Zeit, oder auf 6 Monate oder höchstens ein Jahr angewiesen, nach deren Verlaufe, wenn die Krankheit oder das Gebrechen noch nicht behoben ist, das Einschreiten um die Pension wiederholt werden muß. Entzieht sich ein quiescirender Priester der Untersuchung, durch welche dargethan werden soll, ob er zur ferneren Dienstleistung geeignet sei oder nicht, und leistet er selbst auf die Bedrohung mit dem Verluste des Quiescenten-Gehaltes keine Folge: so ist solcher ohne weiters einzuziehen *d*).

3) Zu dem Einschreiten um Beigebung eines Cooperators für die Dauer der Deficienz eines Pfarrers muß die verläßliche Fassion von dem gesammten Beneficial-Ein-

*b*) Hofd. v. 14. April u. 6. Juli 1785 Krop. 8. Bd. S. 615, v. 26. Dec. 1788 u. 1, 2, v. 15. März 1792 u. 6, Verord. in Böhm. v. 13. Oct. 1785 ebend. S. 653.

*c*) Hofd. v. 14. Aug. 1815 Jak. 9. Bd. S. 277, v. 24. Juni 1830 Prov. Ges. Illyr. 12. Bd. S. 312.

*d*) Verord. in Böhm. v. 7. April 1825 Prov. Ges. 7. Bd. S. 57, allerh. Entschl. v. 24. Dec. 1826, Hofd. v. 5. Jan. 1827 ebend. 9. Bd. S. 113.

kommen beigebracht werden. In Steyermark muß eine neue, nach dem Durchschnitte der letzten 3 Jahre verfaßte, und mit dem Ordinariats-Certificate über die während der Zeit bestehende Anzahl der Capelläne versehene Pfründen-Fassion überreicht werden, und außerdem die Vermögensumstände des Deficienten durch ein bezirksämtliches Zeugniß bestätiget werden *e*).

4) Soll endlich die Ergänzung des anzustellenden Cooperators aus dem Kirchenvermögen geschehen: so muß der Kirchenrechnungs-Extract von wenigstens den drei letzten Jahren angeschlossen werden, damit der Ordinarius hierüber sein Gutachten abzugeben im Stande sei (vorg. §.) *f*).

## §. 63.

## Besondere Begünstigungen der Deficienten-Versorgung.

Wenn gleich der Deficienten-Versorgung die der Congrua verliehenen Begünstigungen nicht ausdrücklich zugestanden sind, so scheint es doch keinem Zweifel zu unterliegen, daß ihr vermöge der Analogie wenigstens die Befreiung von der Executions-Führung und Verbotslegung zu Statten komme. Nach den Worten des Gesetzes indessen ist sie nur bis zur Hälfte von dem Verbote und der Execution befreit *a*). Eine zweite Begünstigung, zufolge welcher der Deficienten-Gehalt für den ganzen Monat, in dem der Deficient gestorben ist, gebührte *b*), ist durch eine neuere Vorschrift abgeändert worden (I. §. 123).

*e*) Verord. in Steyerm. v. 4. Aug. 1824 Prov. Ges. 6. Bd. S. 348.

*f*) Verord. in Böhm. v. 10. Jan. 1822.

*a*) Hofd. v. 27. Dec. 1785, v. 16. Jan. 1786 Jak. 4. Bd. S. 339, v. 29. Jan. 1787 u. 14. März 1788.

*b*) Hofd. v. 26. Juni 1787 Krop. 13. Bd. S. 611.

Wie die Quittung über die zu erhebenden Pensionen und Gehalte zu verfassen und zu coramisiren sei, ist am gehörigen Orte (I. §. 120 zu Ende u. §. 123) gesagt worden.

## §. 64.

## Institut für kranke Geistliche.

Um erkrankten Priestern diejenige Hülfe und Pflege zu verschaffen, welche sie nur selten aus eigenen Mitteln zu erhalten im Stande sind: gründeten im Jahre 1780 einige thätige Männer des geistlichen Standes, unter der vorzüglichen Theilnahme des damaligen Cardinal Fürst-Erzbischofs Grafen Migazzi, das Privat-Institut für kranke Weltpriester in Wien, welches als solches wiederholt die Bestätigung der k. k. N. Oesterreichischen Regierung erhalten *a*), und wegen seines schönen Zweckes, seiner vortrefflichen Einrichtung und seiner stillen Wirksamkeit, so wie der ehrenvollsten Auszeichnung, so auch der thätigsten Unterstützung zu seiner Fortdauer sich würdig gemacht hat.

Die Verfassung dieser geistlichen Anstalt besteht im Wesentlichen in folgenden. Die Oberaufsicht und Leitung der ganzen Anstalt führt ein Director. Ihm ist der Haus-Director untergeordnet, der in dem Hause selbst wohnt, Aufnahme und Verpflegung der Kranken besorgt, über Ausgaben und Einnahmen Rechnung führt, und überhaupt die Seele des Ganzen ist. Außer ihm bestehen noch drei Condirectoren. Der Eintritt in das Institut ist mit keinem Zwange verbunden, sondern steht jedem Geistlichen vom Weltpriesterstande gegen einen jährlichen, sonst allgemein in 4 fl. bestandenen, nun aber nach den Altersstufen systemisirten Beitrag frei. Dieser besteht bei einem Alter des Eintretenden bis 40 Jahren in 6 fl., von 41 bis 50 Jahren in 8 fl., von 51 bis 60 Jahren in 10 fl.,

*a*) Reg. Verord. v. 1. Juli 1784, 3. April 1786.

von 61 bis 70 Jahren in 12 fl., bei einem Alter über 70 Jahre in 16 fl.. Geistliche, welche an chronischen und unheilbaren Uibeln leiden, und früher von dem Institute ausgeschlossen waren, nun aber ebenfalls aufgenommen werden, müssen einen ihren Umständen angemessenen höhern Beitrag leisten. Der jährliche Beitrag wird nicht erhöhet, muß aber voraus entrichtet werden. Wird er während des ganzen Jahres nicht eingesendet, so geht das Recht der Theilnahme an dem Institute verloren. Erkrankt ein dem Institute beigetretener Priester, so steht es ihm frei, sich sogleich in das geistliche Krankenhaus bringen zu lassen. Ist er so arm, daß er den Fuhrlohn nicht bezahlen kann, so wird solcher von dem Institute bezahlt. In der Anstalt wird der Kranke, so lang die Krankheit währet, unentgeldlich von dem Arzte und Wundarzte besorgt, und mit Arzneien, Kost, Bette und weißer Wäsche versehen. Er erhält die aufmerksamste Pflege, und vermißt nichts, was zu seiner Genesung mitwirken kann. Kranke in der Stadt und den Vorstädten, welche in ihrer Wohnung bleiben wollen, werden von dem Arzte und Wundarzte der Anstalt daselbst besucht, und ebenfalls mit Arzneien unentgeldlich versehen. Kranken auf dem Lande, welche ein glaubwürdiges Zeugniß des Arztes einschicken, wird bis zu ihrer Genesung von dem Institute täglich ein Aequivalent von 30 kr. verabreicht.

Gegenwärtig ist diese Anstalt durch mehrere reichliche Vermächtnisse und Unterstützungen bereits in den Besitz eines eigenen Hauses auf der Landstrasse gekommen, welches Alles, was erfordert wird, Bequemlichkeit, trockene, gesunde, freie Lage, eine schöne Capelle, und einen schönen schattenreichen Garten in sich vereinigt *b*).

*b*) Schwerdling pract. Anwendung der geistl. Verord. unter K. Jos. S. 170, unter K. Franz 3. Thl. S. 252.

## §. 65.

## Versorgung der in Correction befindlichen Geistlichen.

Zu den Deficienten, nicht zwar wegen eines körperlichen Uibels, wohl aber wegen eines Fehlers in der Moralität, gehören auch die sich in zeitlicher Correction befindenden Geistlichen. Der Unterhaltungsbetrag derselben ist gegenwärtig in allen Oesterreichischen Provinzen auf höchstens 20 kr. C. M.; bei größerer Straffälligkeit aber, wo auch die Kost geringer ist, auf 15 kr. C. M. bestimmt, welche, wenn der Corrigend auf einer Pfründe investirt ist, oder eigenes Vermögen hat, aus den Einkünften der Pfründe oder des eigenen Vermögens genommen, sonst aber ganz oder zum Theile von dem Religionsfonde verabreicht werden. Hierüber ist mehr an seinem Orte (I. §. 124) vorgekommen.

# Zweiter Abschnitt.

## Von den Abgaben der Geistlichen.

### §. 66.

### Uibersicht dieses Abschnittes.

Das Einkommen der Geistlichen ist wie nach dem gemeinen, so nach dem Oesterreichischen Kirchenrechte mehreren Abgaben unterworfen.

Das gemeine Kirchenrecht unterscheidet überhaupt zwei Arten derselben, den census und die exactiones. Ersterer ist eine Abgabe, welche jährlich aus den Einkünften eines Beneficium oder Klosters aus einer gerechten Ursache abgeführt werden muß. Unter den letztern versteht man gewisse Geldbeträge oder auch andere Gaben, welche an den Landesfürsten oder an geistliche Vorsteher ordentlich oder außerordentlich entrichtet werden.

Nach dem Oesterreichischen Kirchenrechte steuern die Geistlichen als Staatsbürger und als kirchliche Personen. In der erstern Eigenschaft sind sie, in wie weit nicht besondere Ausnahmen bestehen, den übrigen Staatsbürgern gleich gestellt; sie vergüten den Genuß der mannigfaltigen Staatsanstalten mit den von allen übrigen Staatsbürgern geforderten Gebühren, und tragen mit diesen alle ordentlichen und außerordentlichen Staats- und Gemeindelasten, von dem gestifteten Vermögen als Nutznießer (§§. 53, 54) *a*), von ihrem Patrimonium als wahre Eigenthümer *b*).

*a*) B. G. B. §. 512.

*b*) Verord. in Böhm. v. 2. Juni 1820.

Es haben nur die Seelsorger der beiden katholischen Ritus in Galizien zum voraus, daß sie von der Vorspannsleistung befreit sind *c*), und die Geistlichen in Tyrol, daß sie einige Begünstigungen in Absicht auf die Communal-Lasten genießen. Geistliche nämlich, welche mit ihren Einkünften nicht über die Congrua stehen, sind von der Entrichtung der Gerichts- und Gemeinde-Wustung befreit *d*), und es wird ihnen, um sie dieser Befreiung desto gewisser theilhaftig zu machen, sogar die Congrua höher angeschlagen, als sie unter andern Umständen berechnet wird (§. 51), wogegen dann Seelsorger, deren Einkünfte die Congrua übersteigen, in Absicht auf die Schuldentilgungs-Auflagen zwar beitragspflichtig sind, jedoch nur in so fern, als die Zahlungs-Raten während ihres Fruchtgenußes verlaufen *e*). Die Wustungsbeiträge für frühere Epochen sind immer von denjenigen zu ersetzen, die zu den entsprechenden Leistungen aus dem Pfründenbesitze verpflichtet waren, indem alle Ausschreibungen als von dem Tage der Ausschreibung bestehend anzusehen sind *f*). In der zweiten Eigenschaft sind sie besondern Abgaben unterzogen, welche andern Staatsbürgern nicht zur fallen. Von diesen kommen einige dem Staate, andere geistlichen Oberen, wieder andere religiösen Instituten, und noch andere andern Personen zu Guten.

Hier werden, ohne weitere Rücksicht auf die Unterscheidung des gemeinen Kirchenrechtes, und mit Uibergehung der Gaben, welche die Geistlichen zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen gleich andern Staatsbürgern leisten, in wie fern besondere Vorschriften nicht eine Abweichung machen, die übrigen Abgaben der Ordnung nach ausein-

*c*) Verord. in Galiz. v. 11. Juni 1788 Trat. 8. Bd. S. 574.

*d*) Verord. in Tyr. v. 31. Aug. 1817 §. 20 u. 9. Juli 1819 Prov. Ges. 6. Bd. S. 521, Hofd. v. 2. Aug. 1821 Prov. Ges. Tyr. 8. Bd. S. 539.

*e*) Hofd. v. 18. Oct. 1827 ebend. 14. Bd. S. 711.

*f*) Hofd. v. 25. Juni 1829 ebend. 16. Bd. II. Abthl. S. 149.

ander gesetzet, und denselben die durch die heutige Kirchen-einrichtung abgeschafften Prästationen der Kenntniß wegen angereihet werden. Die von den geistlichen Verlassenschaften zu entrichtenden Abgaben bleiben dem folgenden Abschnitte vorbehalten.

## §. 67.

### I) Besondere Abgaben der Geistlichen an den Staat:

### 1) Geistliches Erbsteuer-Aequivalent.

Unter den Abgaben, welche die Geistlichen als solche an den Staat zu zahlen verpflichtet sind, steht oben an das geistliche Erbsteuer-Aequivalent. Man versteht hierunter denjenigen mäßigen Beitrag, welcher von dem geistlichen Vermögen, das durch Vererbung auf Andere nicht übergeht, zu dem Ende entrichtet wird, um die Geistlichen mit andern Staatsbürgern in Rücksicht der von diesen zur Tilgung der Staatsschulden zu zahlenden Erbsteuer in ein gleiches Verhältniß zu setzen.

Als Erbsteuer-Aequivalent hat ein Pfarrer, dessen jährliche Einkünfte 600 fl. nicht übersteigen, 4 fl., jeder Administrator oder Local-Capellan 3 fl., jeder Vikär oder gestiftete Capellan 2 fl. jährlich zu entrichten. Von dem Betrage, der 600 fl. Einkünfte übersteigt, hat ein Pfarrer überdies noch jährlich zwei Procente zu geben. Die Erzbischöfe, Bischöfe, Capitel, Curaten und einfachen Beneficiaten haben von ihren sämmtlichen, nach Abzug der Passiven, dann der ordentlichen und außerordentlichen Abgaben verbleibenden, Einkünften zwei Procente zu zahlen. Von der Regular-Geistlichkeit, den Commenden und geistlichen Gemeinden müssen von ihren auf obige Art zu berechnenden Einkünften jährlich vier Procente geleistet werden *a*).

*a*) Erbsteuer-Pat. v. 15. Oct. 1810 §. 57 Pol. Ges. 35. Bd. S. 100.

Zur Bemessung des Betrages des Erbsteuer-Aequivalents haben die sämmtlichen geistlichen Steuerpflichtigen im letzten Jahre jedes Jahrzehenten die während dieses Zeitraumes vorgegangene Vermehrung oder Verminderung ihrer Einkünfte mittelst ordentlicher Erklärungen der Hof-Commission in Erbsteuersachen anzuzeigen, damit im ersten Falle das Erbsteuer-Aequivalent verhältnißmäßig gemäßigt, im zweiten erhöhet werden könne *b*). Die Art, wie diese Erklärungen zu verfassen und einzureichen sind, ist folgende. Zuerst werden die sämmtlichen jährlichen Einnahmen, und nach diesen die gesetzlich bestimmten jährlichen Ausgabsposten ausgewiesen. Sodann werden die letzten von den ersten abgezogen, und die hierauf sich zeigende Summe der jährlichen reinen Einkünfte ausgeworfen. Davon wird der entfallende Betrag des jährlichen Erbsteuer-Aequivalents berechnet, und dieser endlich selbst angesetzt. Die Berechnung geschieht in Conventions-Münze, weil das Erbsteuer-Aequivalent ebenfalls in dieser Münze zu entrichten ist. Daher müssen sowohl die Einkünfte, als auch die Ausgaben, welche noch im Papiergelde bestehen, nach dem Werthsverhältnisse zu 250 fl. vorläufig auf Conventions-Münze zurück geführet werden *c*). Das neueste Formular, nach welchem die Geistlichkeit in Böhmen im Laufe des mit 1. November 1821 eingetretenen neuen Decennium die Fassion einzulegen hatte, und welches ferner genau beizubehalten ist, kommt im Anhange unter Lit. E vor. Hierzu ist noch nachstehendes zu merken. Bei der ersten Empfangs-Rubrik muß das Erträgniß einer jeden Realität besonders ausgewiesen werden. Dieses hat so zu geschehen, daß die Einkünfte mit dem Körnererträgnißausweise nach Verschiedenheit der Getreidgattungen, nach einem neun-, sechs-, oder wenigstens dreijährigen Durchschnitte ganz individuel verfaßt, in diesem

*b*) Ebend. §. 59.

*c*) Hofd. v. 1. April 1822 ebend. 50. Bd. S. 115.

Ausweise die ausgedroschenen Körnergattungen für ein jedes Jahr ersichtlich angegeben, und selbe nach einer für die fassionirten Jahrgänge von Seite des Kreisamtes bestätigten Getreid-Durchschnittsmarktpreis-Tabelle berechnet, ferner der Nutzen der Maierhöfe, der Schäfereien, des Bräuhauses, der Waldungen, Obst-, Wiesen-, Hopfen- und Weingärten, der Teiche und Fischereien, dann die steigenden und fallenden Zinsungen gleichfalls nach einem Durchschnitte aufgeführet, und hiervon die Besoldungen, dann der Geldbetrag, der für das zur Saat, auf Deputat für die Beamten und das Maierhofgesinde, auf das Dreschermaß und für die Wirthschaftspferde verwendete Getreide ausfällt, in Abschlag gebracht werden *d*). Befindet sich ein Beneficiat in der Lage, einen mehrjährigen Durchschnitt darum nicht machen zu können, weil er die Pfründe das erste Jahr besitzt, und von seinem Vorgänger Körner- und Abdrusch-Register höchstens für ein Jahr erhalten hat: so muß er wenigstens den Körnerertrag nach dem Steuer-Regulirungs-Bogen für ein Jahr ersichtlich machen, und die Verschiedenheit der Körnergattungen nach einer kreisämtlich bestätigten Getreid-Durchschnittsmarktpreis-Tabelle berechnen *e*). In der zweiten Empfangs-Rubrik sind die jährlichen Zinsungen von Häusern und Gebäuden nach einem dreijährigen Durchschnittsertrage zu berechnen. Bei der fünften Empfangs-Rubrik: An jährlichen Interessen von Stiftungs-Capitalien, sind nur jene Beträge anzusetzen, welche dem geistlichen Körper oder Beneficiaten selbst zum Genuße verbleiben; dasjenige, was bei Jahrestags- und Messenstiftungen dem Organisten oder Schullehrer hinaus bezahlet wird, ist wegzulassen. Bei der siebenten Empfangs-Rubrik: An Civil-Renten und andern beständigen Zuflüssen, sind alle bestimmten jährlichen Empfänge der geistlichen Körperschaft oder Pfründe z. B. die

*d*) Verord. in Böhm. v. 12. Sept. 1822 Jak. 7. Bd. S. 562.
*e*) Verord. in Böhm. v. 4. Dec. 1822 ebend. S. 564.

Natural-Deputate, Getreidzehenten und sonstigen Natural-Bezüge, dann die Geldzinsen und Stolerträgnisse, die frei erkauften zwei Drittel Landessteuer, das erkaufte Taz- und Ungeld u. s. w. aufzuführen, und von denselben, wenn sie alle Jahre in gleichem Betrage einfließen, nur der letzte Stand anzunehmen *f*). Das Alumnaticum ist nicht abzurechnen, weil die Erbsteuer eine Vermögens- und nicht eine Einkommensteuer ist, daher auch nur von dem Vermögen, das nie vererbt wird, als ein jährliches Aequivalent zu entrichten kommt, während das Alumnaticum vielmehr ein milder Beitrag und eine persönliche Abgabe ist, welche sogar von den Religionsfonds-Cooperatoren, folglich auch von dem unbepfründeten Clerus von seinem reinen Einkommen zum Besten seines Diöcesan-Seminars entrichtet werden muß *g*).

Die Eintheilung und Einbringung des Erbsteuer-Aequivalents haben die Ordinariate zu besorgen *h*). Der Termin zur Berichtigung desselben ist auf den letzten October jeden Jahres bestimmt. Im nächst folgenden Monate führen sie die eingesammelten Beträge an den Erbsteuerfond ab, und weisen zugleich die Rückstände aus. Diejenigen Geistlichen, welche mit der Entrichtung zurück geblieben sind, unterliegen einer Strafe von zehn Procent Saumsalszinsen *i*). Den Erben eines verstorbenen Beneficiaten darf die Einantwortung der Verlassenschaft nicht eher verwilliget werden, als bis sie sich wegen der geschehenen Berichtigung des allfälligen Rückstandes ausgewie-

*f*) Hofd. v. 7. März u. 20. April 1811 Pol. Ges. 36. Bd. S. 79, 99.

*g*) Allerh. Entschl. v. 28. März, Hofd. v. 6. April 1826 Prov. Ges. Steyerm. 8. Bd. S. 71, v. 16. Nov. 1826 Prov. Ges. Tyr. 13. Bd. S. 521.

*h*) Erbst. Pat. §. 57 lit. a, Erbst. Hof-Commis. Decr. v. 17. Dec. 1810.

*i*) Hofd. v. 1. o. 11. Aug. 1814 Pol. Ges. 42. Bd. S. 96.

sen haben *k*). In Galizien kann sich sogar ein Pfründen-Administrator nicht früher von der Pfründe entfernen, als bis er sich mit der Quittung des Dechants über das bis zu seinem Austritte gebührende Aequivalent ausgewiesen hat. Bei Todesfällen haben den entfallenden Betrag die Kreisämter unter Beiziehung des Gränzkämmerers aus der Verlassenschaft einzubringen, ohne erst die Verlassenschaftsabhandlung abzuwarten, und unter Verständigung des Dechants an die Kreiskasse abzuführen; im Falle aber die Verlassenschaft keinen Fond darbietet, sogleich auf die Abschreibung der Gebühr anzutragen *l*).

Das Erbsteuer-Aequivalent ist keine perpetuirliche geistliche Abgabe. Ehemals pflegte es von zehn zu zehn Jahren prorogirt zu werden, wie aus einigen Verordnungen ersehen werden kann *m*). Gegenwärtig findet dieses zwar nicht mehr Statt, nachdem das neue Erbsteuer-Patent, welches nunmehr allein zur Richtschnur zu dienen hat, die Entrichtung der Erbsteuer allgemein und ohne Rücksicht auf einen bestimmten Zeitpunct eingeführt hat; allein aus dem Inhalte desselben geht gleichwohl hervor, daß die Erbsteuer nicht immer fortdauern, sondern wieder aufhören soll, wenn die übrigen zur Tilgung der Staatsschulden angewiesenen Zuflüsse allein zureichend sein werden *n*).

Von der Entrichtung des jährlichen Erbsteuer-Aequivalents sind ausgenommen: 1) die aus dem Religionsfonde bezahlten Pensionisten und Deficienten-Priester *o*), nicht aber auch die aus dem Religionsfonde dotirten Pfar-

*k*) Hofd. v. 8. April 1796.

*l*) Verord. in Galiz. v. 13. Febr. 1823 Prov. Ges. 5. Bd. S. 11.

*m*) z. B. Hofd. v. 29. Jan. 1779, v. 31. Dec. 1795, 10. Aug. 1801.

*n*) Erbst. Pat. §. 59 vergl. mit dem Eingange zu demselben.

*o*) Hofd. v. 22. Jan. 1818 Pol. Ges. 46. Bd. S. 4.

rer und Local-Capelläne, als welche das Erbsteuer-Aequivalent nach Maß ihres Einkünftenbetrages gleich andern Beneficiaten zu entrichten haben *p*); 2) die auf Stiftspfarren ausgesetzten Stiftspriester, deren Einkommen, es mag bedeutend oder gering sein, und von demselben ein Theil in die Commun-Kasse des Stiftes fließen und auf solche Art dem Stifte ein Uibergenuß zu Statten kommen, oder wegen seiner Unzulänglichkeit ein Beitrag aus der Commun-Kasse zum Unterhalte des ausgesetzten Stiftspriesters abgereicht werden, ohnehin schon unter dem Vermögen des Stiftes begriffen ist *q*); 3) der Deutsche und Maltheser Ritterorden von ihrem im Jahre 1768 besessenen und damals reluirten Vermögen; von dem seit dieser Zeit durch neue Erwerbungen vermehrten Vermögen haben sie, wie die übrige Regular-Geistlichkeit das Erbsteuer-Aequivalent mit vier Procenten zu entrichten *r*); 4) die Piaristen, barmherzigen Brüder, Elisabethinerinnen und Ursulinerinnen *s*).

Das Erbsteuer-Aequivalent bezieht sich blos auf jenes Vermögen, welches die Geistlichkeit schon wirklich besitzt und genießt. Von neuen Erwerbungen, welche derselben erst in Zukunft durch Testament oder Geschenke zufallen, und einer ausdrücklichen Befreiung von der Erbsteuer sich nicht erfreuen, muß die Erbsteuer sogleich bei dem Anfalle oder der Erwerbung selbst mit zehn von Hundert des zu acquirirenden Capitals entrichtet werden *t*).

*p*) Hofd. v. 7. Jan. 1819 Schwerdl. 10. Bd. S. 218.

*q*) Hofd. v. 5. Aug. 1824 ebend. S. 221.

*r*) Erbst. Pat. §§. 60, 61, Hofd. v. 1. Juli 1813 Pol. Ges. 41. Bd. S. 28, v. 22. Jan. 1818 ebend. 46. Bd. S. 4, v. 21. Nov. 1815 Jak. 7. Bd. S. 561.

*s*) Hofd. v. 14. Sept. 1815 u. 13. Oct. 1816 ebend. 44. Bd. S. 352, 6. Aug. 1824 ebend. 52. Bd. S. 342.

*t*) Erbst. Pat. §. 58.

## §. 68.

### 2) Gebäudezins-Steuer.

Der Gebäudezins-Steuer ist der Clerus nach Art anderer Staatsbürger unterzogen worden. Wo Pfarr- und sonstige geistliche Gebäude einen Theil des Pfründenvermögens bilden, da sind die Pfarrer oder wie immer genannten Pfründner in der Rubrik: Eigenthümer, als Steuerpflichtiger aufgeführt worden, weil permanente Nutznießer dem Eigenthümer gleich gehalten werden, und die Steuern der Regel nach in einem Quotienten der Erträgnisse und Nutzungen, von welchen sie entrichtet werden, bestehen, daher in Ermangelung eines Eigenthümers, dem die Erträgnisse oder Nutzungen des Gebäudes zufließen, dem Beneficiaten, der sie bezieht, zur Last gehen müssen *a*). Beneficiaten, welche sich dadurch in der Congrua verkürzt fanden, konnten Entschädigung ansprechen *b*). Es wurde hiervon nur bei jenen Beneficial-Gebäuden eine Ausnahme gemacht, welche keine integrirenden Theile des Pfründen-, sondern des Kirchenvermögens sind, welche daher auch im Kirchen-Inventare aufgeführt werden, und von welchen die Kirche von jeher Steuern und andere Lasten bestritten, demnach die Wohnung den Geistlichen gleichsam als ihren Beamten unbelastet angewiesen hat; bei Pfarrgebäuden dieser Art sollte die Kirche die Last der Steuer ferner tragen *c*).

Allein dermalen sind die Pfarrgebäude von der Gebäudezins-Steuer in der Regel losgezählt, und nur dann derselben unterworfen, wenn sie im Wege der Vermiethung wirklich einen Zins tragen, in welchem Falle sie pro rata des Zinses der Zinssteuer einzubeziehen sind *d*). Dieses ver-

*a*) Hofd. v. 24. Juli 1820 Jak. 8. Bd. S. 89.
*b*) Hofd. v. 6. Sept. 1821 ebend. S. 91.
*c*) Ebend.
*d*) Allerh. Entschl. v. 30. Aug., Hofd. v. 18. Sept. 1827 Prov. Ges. Böhm. 9. Bd. S. 547.

steht sich nicht blos von den Wohnungen der Pfarrer im eigentlichen Verstande, sondern auch von jenen der Localisten und Capelläne, denen die Seelsorge obliegt, und zwar ohne Unterschied, ob sie vom Secular- oder Regular-Clerus sind *e*); weil bei allen diesen Geistlichen das Gebäude als Amts-Ubication, und die Wohnung in demselben als dem Seelsorger **in partem salarii** zugestanden angesehen werden kann; worin eigentlich der Grund der Befreiung liegt *f*). Hieraus folgt, daß 1) die Wohnungen der bei Filial-Kirchen befindlichen Beneficiaten, dann aller andern auf dem Lande wohnenden Geistlichen eine gleiche Befreiung nicht anzusprechen haben. 2) Wirthschaftsgebäude, wenn sie blos zu ihrem eigenen Zwecke dienen, und zur Bewohnung weder benützt werden, noch brauchbar sind, bilden keinen Gegenstand der Classification *g*). 3) Werden Theile von Pfründengebäuden nicht nach ihrer Bestimmung verwendet, sondern vermiethet, so muß für diese Theile die Gebäudesteuer entrichtet werden. 4) Wird in obrigkeitlichen Schlössern, Stiften oder Gemeindehäusern, welche der Gebäudesteuer unterliegen, ein Theil unentgeldlich zur Ubication des Pfarrers gewidmet: so ist für diesen Theil, so lang er dieselbe Widmung hat, keine Gebäudesteuer zu entrichten. Ist aber die Ubication in diesem Gebäude für den Pfarrer gemiethet, so hat der Vermiether, der davon den Nutzen zieht, die Steuer zu zahlen *h*).

*e*) Verord. in Böhmen v. 14. Aug. 1828 ebend. 10. Bd. S. 400.

*f*) Verord. in Illyr. v. 22. März 1828 Wagner Jahrg. 1828 7. Hft. S. 340.

*g*) Ebend.

*h*) Hofd. v. 27. Nov. 1827 Wagner Jahrg. 1828 1. Hft. S. 31, v. 8. April 1828 Prov. Ges. Steyerm. 10. Bd. S. 74, v. 24. Juni 1828 Prov. Ges. Böhm. 10. Bd. S. 296.

## §. 69.

### 3) Mauthgebühren.

Den Mauthgebühren unterliegen die Geistlichen blos mit den für sie bestimmten Zehentfuhren (§. 27). Die Wirthschaftsfuhren, d. i. die zum wirklichen Betriebe des Feldbaues oder zur Einführung der Früchte bestimmten Fuhren genießen die Mauthbefreiung, sie mögen mit eigenem oder mit gemiethetem Zugviehe verrichtet werden, wenn nur dieses aus dem Orte ist, wo sich der Wegmauthschranken befindet *a*).

Für ihre Person genießen Geistliche bei sämmtlichen Wegmauth- und Linienämtern die Befreiung von der Entrichtung der Weg- und Brückenmauth, wenn sie sich in ihren pflichtmäßigen seelsorgerlichen Functionen, als zur Abhaltung des Gottesdienstes oder der Christenlehre, zur Besuchung und Versehung der Kranken, oder zur Beerdigung der Leichen außer ihrem Wohnorte, aber innerhalb ihres eigenen seelsorgerlichen Bezirkes, begeben, sie mögen dabei reiten oder fahren *b*).

## §. 70.

### 4) Postporto.

Zur Bezahlung des Postporto sind die Geistlichen ohne Unterschied ihres Ranges oder ihrer Correspondenz, wie andere Staatsbürger verpflichtet. Unter dem Secular-Clerus genießen blos der Primas von Ungarn, der Erzbischof von Wien und der Burgpfarrer die Post-

*a*) Circul. v. 13. März 1804, Hofd. v. 21. Nov. 1811 u. Hofkamm. Präsidial. Decr. v. 17. Mai 1821 §. 4 lit. o u. 3 Pol. Ges. Böhm. 49. Bd. S. 135.

*b*) Pat. v. 31. Mai 1765 Theres. 4. Bd. S. 396, v. 6. u. 17. Juni 1765 n. 6 lit. d Jak. 4. Bd. S. 155, Hofverord. v. 22. März 1810, Hofd. v. 17. Sept. 1811 Pol. Ges. 37. Bd. S. 250, Hofkamm. Präsid. Decr. v. 17. Mai 1821

freiheit für das Inland, sowohl in ihrer Dienst-, als in ihrer Privat-Correspondenz *a*). Früher waren die geistlichen Behörden, Consistorien, Bezirks-Vicariate und Decanate auch in ihren Amtsangelegenheiten zur Entrichtung des Postporto verbunden gewesen *b*). Vermöge neuerer Vorschriften aber kommt diesen geistlichen Behörden, wenn sie mit der Landesstelle, den Kreisämtern oder Decanaten in Schul- oder Religionssachen, oder andern **stricte officiosis** correspondiren, die Befreiung unter der Vorsicht zu, daß sie ein **ex officio** Journal-Postbüchel, welches das betreffende Postamt mit Bestätigung des diesfälligen officiösen Postporto-Betrages zu unterfertigen hat, führen *c*), und jede solche von dem Postporto befreite Aufgabe mit der Aufschrift: **In stricte officiosis**, versehen *d*). Unter eben dieser Vorsicht werden auch die Feld-Superiorate in der Dienst-Correspondenz sowohl unter sich, als auch mit den ihnen vorgesetzten Behörden vom Briefporto losgezählet *e*). Die Postwagensgebühren dagegen haben die Consistorien, Vicariate und Decanate für die zur Beförderung mittelst des Postwagens aufgegebenen Pakete, mit Ausnahme jener in Schulsachen, welche gegen Journalisirung portofrei sind *f*), gleich jeder andern Partei zu be-

§. 4. lit. n, Verord. in Oester. o. d. E. v. 6. Sept. 1804, in Steyerm. v. 12. Aug. 1818 Schwerdl. 9. Bd. S. 142, in Nied. Oester. v. 16. Sept. 1829 §. 1 lit. l Wagner Jahrg. 1829 10. Hft. S. 390.

*a*) Hofd. v. 4. Nov. 1818 Schwerdl. 9. Bd. S. 141.

*b*) Hofd. v. 1. u. 9. Febr., dann 8. Juni 1793 Jak. 4. Bd. S. 489, 490, v. 21. Mai 1812.

*c*) Hofd. v. 5. März u. 27. Aug. 1807, 21. Mai 1812, Hofd. v. 4. Nov. 1818, allerh. Entschl. v. 26. April, Hofd. v. 3. Mai, 8. u. 26. Juni 1821 Jak. 9. Bd. S. 413—415.

*d*) Hofd. v. 26. Juni 1821 ebend.

*e*) Hofd. v. 9. März 1819 Schwerdl. 9. Bd. S. 141.

*f*) Allerh. Entschl. v. 7. Sept., Hofd. v. 14. Sept. u. 15. Oct. 1821 Jak. 9. Bd. S. 417.

zahlen *g*). Auch müssen alle Acten-Convolute, Rechnungen, periodischen Eingaben, Belege und dergleichen, bei welchen keine Gefahr am Verzuge ist, zur Abfertigung mit dem Postwagen, und nur die dringendsten Amts-Pakete zur Beförderung mit der Briefpost aufgegeben werden *h*).

## §. 71.

## 5) Stempelgebühren.

Die Geistlichen haben sich bei allen Urkunden, welche von dem Gebrauche des Stempels nicht besonders befreit sind, und über Geldsummen oder Sachen von einem bestimmten Geldeswerthe ausgestellt werden, des classenmäßigen Stempels zu bedienen, und die dafür festgesetzten Gebühren zu entrichten. Außerdem sind für sie hinsichtlich folgender geistlichen Urkunden die Stempel-Classen noch besonders bestimmt, und zwar: zur Confirmation der Erzbischöfe in temporalibus die 12. Classe mit 40 fl., zu jener der Bischöfe die 11. Classe mit 20 fl.; bei Ernennung der Capitulare, der Erzpriester und der Geistlichen, welche die Vorzüge der Landstände genießen, die 8. Classe mit 4 fl. Bei der Collation geistlicher Pfründen wird der Stempel nach dem Werthe des Gegenstandes, den Einkünften der Pfründe, bestimmt *a*). Dagegen sind die von Geistlichen auszufertigenden Installations-Reverse nach dem Stempel-Patente §. 9 lit. f stempelfrei *b*); und eben dieses ist der Fall bei den Urkunden über die Aufnahme geistlicher Zöglinge in ein Alumnat, und die Verleihung des Tischtitels von Seite des Religionsfonds, nicht aber von Seite eines Privaten *c*).

*g*) Hofd. v. 12. Dec. 1821 Schwerdl. 9. Bd. S. 142.
*h*) Justiz-Hofd. v. 30. Juli 1824.
*a*) Stempel-Pat. v. 5. Oct. 1802 §. 23.
*b*) Verord. in Galiz. v. 22. Juli 1825 Prov. Ges. 7. Bd. S. 152.
*c*) Hofd. v. 20. Aug. 1823 Prov. Ges. 51. Bd. S. 196.

Bei Ausstellung solcher Urkunden, welche den Stempel nach der persönlichen Eigenschaft des Ausstellers erfordern, sind nach Verschiedenheit des Ranges der Geistlichen nachstehende Classen vorgeschrieben: a) für geistliche Cooperatoren, Capelläne und alle Priester, welchen keine besondere Amtsverwaltung und kein besonderer Character verliehen ist, die 3. Classe mit 15 kr.; b) für Pfarrer und Seelsorger in Landstädten und auf dem Lande ohne Unterschied der Religion, für Ortsvorsteher der Klöster und geistlichen Communitäten, so wie für Geistliche, welche bei Universitäten, Lycäen und Gymnasien als Professoren angestellt sind, und sonst keinen andern Titel oder Character, wie z. B. eines k. Rathes oder Doctors, eines Adeligen u. s. w. auf sich haben *d*), die 4. Classe mit 30 kr.; c) für Pfarrer, Dechante und Seelsorger in den Hauptstädten jeder Provinz ohne Unterschied der Religion, dann für Domherren, Capitulare und Provinzvorsteher geistlicher Orden die 5. Classe mit 45 kr.; d) für adelige Geistliche, Doctoren und geistliche Räthe die 7. Classe mit 2 fl.; e) für Erzpriester, Capitular-Vikäre, für Geistliche, welche die Vorzüge der Landstände genießen, für Pröbste und Superintendenten der nicht katholischen Religion die 8. Classe mit 4 fl.; f) für infulirte Aebte und Prälaten auch dann, wenn sie zu den Ständen einer Oesterreichischen Provinz nicht gehören, die 9. Classe mit 7 fl.; g) für Bischöfe, Grafen und Freiherrn ebenfalls auch dann, wenn sie zu den Ständen einer Oesterreichischen Provinz nicht gehören, die 10. Classe mit 10 fl.; h) für Erzbischöfe endlich und für Fürsten, gleichfalls auch dann, wenn sie zu den Ständen einer Oesterreichischen Provinz nicht gehören, die 11. Classe mit 20 fl. *e*).

Die Feld-Capelläne werden in Hinsicht des Gebrau-

*p*) Hofd. v. 27. Jan. 1803 u. 21. März 1818 Jak. 9. Bd. S. 243.

*e*) Angef. Stempel-Pat. u. Hofd. v. 8. Dec. 1819 ebend. S. 255.

ches des Stempels vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft den Pfarrern und Seelsorgern in den Landstädten, die Feld-Superioren aber den Pfarrern, Dechanten und Seelsorgern in den Provinzial-Städten gleich gehalten; folglich haben sich die erstern des Stempels der vierten Classe mit 30 kr., die letztern jenes der fünften Classe mit 45 kr. zu bedienen *f*).

Die in der Seelsorge angestellten Klostergeistlichen genießen die ihren Klöstern oder religiösen Gemeinden zugestandene Stempelfreiheit nicht, sondern sind in Ansehung der Quittungen über ihre Pensionen, dann in Ansehung ihrer sonstigen Handlungen den Stempelgebühren nach der persönlichen Eigenschaft, gleich den übrigen in der Seelsorge angestellten Geistlichen unterworfen *g*).

## §. 72.

## 6) Landesfürstliche Verleihungstaxen.

Es ist weder unerlaubt noch verboten, daß der Verleiher eines Beneficium einen Theil der Einkünfte des ersten Jahres für sich anspreche *a*). Unsere Landesfürsten haben es aber vorgezogen, statt dieses ungewissen und wandelbaren Erträgnisses eine bestimmte Abgabe zu fordern, und darauf die Hoftaxen für die Verleihung eines landesfürstlichen Beneficium, oder eigentlich Ernennung oder Präsentation zu einem landesfürstlichen Patronats-Beneficium zu gründen.

Die Hof- oder landesfürstlichen Verleihungstaxen sind nun folgender Maßen bestimmt: 1) Wenn das jährliche reine Erträgniß der Pfründe 300 fl. C. M. nicht erreicht: so ist keine Verleihungs-, sondern nur die Expeditions-Taxe mit 3 fl. vorzuschreiben. 2) Beträgt das reine Einkommen 300 fl. oder mehr, jedoch nicht 500 fl. C. M.: so

*f*) Hofd. v. 25. Oct. 1804 u. 21. März 1818 ebend. S. 245.

*g*) Stempel-Pat §. 12 lit. c.

*a*) cap. un. ut eccles. benef. sine dimin. conser. (3. 12.)

sind 10 Procent desselben als Verleihungs-Taxe abzunehmen. 3) Wirft die Pfründe einen Ertrag von 600 fl. oder mehr ab: so kommt eine 25percentige Verleihungs-Taxe zu entrichten *b*). Das bei Beneficien, deren jährlichen Einkünfte 300 fl. übersteigen, üblich gewesene, von der Landesstelle bezogene Viertel und respective Fünftel der Hoftaxe ist gegen Einführung der erwähnten Expeditions-Taxe aufgehoben worden *c*). Dieselben Taxen hat auch die Geistlichkeit der Augsburgischen und Helvetischen Confession für die landesfürstliche Bestätigung, welche sie bei einer ersten Anstellung oder bei einer Uibersetzung erhält, zu entrichten *d*). Für die Ernennung und Anstellung der Capelläne, Cooperatoren und Pfarr-Provisoren ist, so fern dieselbe blos vom Ordinarius ausgeht, und der landesfürstlichen Bestätigung nicht unterliegt, die Angestellten auch nicht bleibend, sondern ad nutum amobiles sind, ohne Rücksicht, ob die Congrua 300 fl. erreicht oder übersteigt, keine Expedits-Taxe zu berechnen; diese Geistlichen haben lediglich die bei Gelegenheit ihrer Anstellung auflaufenden Postporto- und Stempelgebühren zu ersetzen *e*). Desgleichen haben die Rectoren und Vorsteher in den bischöflichen Seminarien, da ihre Anstellung nicht, wie bei den General-Seminarien, von der Regierung und für beständig, sondern blos von den Ordinarien und in der Art erfolgt, daß dieselben sie nach eigener Wahl anstellen, und wenn sie ihren Forderungen nicht entsprechen, augenblick-

*b*) Hofd. v. 2. Febr. u. 15. Juni 1765, 31. Dec. 1772, 12. Juli 1777 Jak. 4. Bd. S. 463 — 466, v. 1. Juli 1800 ebend. S. 469, v. 10. März 1803 Jak. 9. Bd. S. 365, v. 28. Dec. 1824 Prov. Ges. Böhm. 7. Bd. S. 11.

*c*) Hofd. v. 17. Mai 1784 Krop. 6. Bd. S. 464, 515.

*d*) Hofd. v. 11. Jan. 1810 Jak. 9. Bd. S. 369, v. 28. Dec. 1824 a. a. O.

*e*) Hofd. v. 12. Aug. 1821 Prov. Ges. Illyr. 3. Bd. S. 357, v. 11. Oct. 1826 Prov. Ges. N. Oester. 8. Bd. S. 523, v. 22. Aug. 1827 Prov. Ges. 9. Bd. S. 427.

lich und ohne eine höhere Ermächtigung zu bedürfen, wieder entlassen können, keine Taxe zu entrichten *f*). Nicht minder ist für die in ein Alumnat aufzunehmenden geistlichen Zöglinge, dann die Verleihung des Tischtitels aus dem Religionsfonde an die zu Weltpriestern auszuweihenden Cleriker so wie keine Stempelgebühr, so auch keine Taxe zu bezahlen *g*). In Betreff des Regular-Clerus ist festgesetzt, daß, wenn von einer Veränderung zur andern nicht zehen Jahre verlaufen sind, der vierte Theil; wenn zehen oder mehrere Jahre verstrichen sind, das Drittel; wenn endlich zwanzig und noch mehrere Jahre von der letzten Veränderung gezählet werden, die Hälfte der Einkünfte zu entrichten ist *h*). Es ist daher bei den Abtenwahlen stets anzuzeigen, an welchem Tage der vorige Abt oder Stiftsvorsteher seine Würde angetreten hat, und wann er gestorben oder ausgetreten ist *i*). Bei der Bestätigung der Wahlen von Pröbsten, Aebten und Aebtissinnen, welche sich nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren erstreckt, beträgt die Cameral-Taxe 5½ Procent ihrer Einkünfte; bei Wahlbestätigungen der Vorsteher in Klöstern und Stiften aber, bei welchen die Einkünfte nur sehr unbedeutend sind, ist lediglich die Expeditions-Taxe mit 3 fl. nebst Stempel- und Postporto-Gebühren in Anrechnung zu bringen *k*).

Um die ausgesetzte Taxe richtig zu bemessen und schleunig einzubringen: ist neuestens folgendes verordnet worden. Bei jenen Beneficien, wo der Beneficiat aus Staats- oder öffentlichen Fonds-Kassen bestimmte Genüsse bezieht, ist die Verleihungstaxe als ein aliquoter Theil des reinen Einkommens jederzeit ohne Verzug vorzuschreiben.

*f*) Hofd. v. 23. Nov. 1828 Prov. Ges. Illyr. 11. Bd. S. 2.
*g*) Hofd. v. 20. Aug. 1823 Pol. Ges. 51. Bd. S. 196.
*h*) Hofd. v. 12. Juli 1777 Jak. 4. Bd. S. 466.
*i*) Hofd. v. 2. Juli 1799 Pol. Ges. 14. Bd. S. 140, Hofd. v. 27. Febr. 1823 Prov. Ges. Böhm. 5. Bd. S. 95.
*k*) Hofd. v. 2. Jan. 1823 Prov. Ges. Böhm. 5. Bd. S. 18.

Bei Beneficien aber, die mit liegenden Gütern dotirt sind, muß zwischen größeren und geringeren Pfründen unterschieden werden. Bei den erstern z. B. Bisthümern und Stiften, wo ordentliche Rechnungen geführt werden, ist darauf festzuhalten, daß der antretende Pfründner die Renten und Lasten sogleich nach der Temporal-Installation von den letzt verflossenen sechs oder mindestens drei Jahren rechnungsmäßig nachweise, und die Rechnungs-Ausweise sodann der Provinzial-Staatsbuchhaltung zur ungesäumten Prüfung und Richtigstellung des sechs- oder dreijährigen Durchschnittsertrages zugefertigt werden. Letzterer gewährt den Maßstab für die Verleihungstaxe, deren Vorschreibung von der Landesstelle nach dem Unterschiede, ob sie von dem General-Hoftaxamte oder von dem Provinzial-Taxamte zu geschehen hat, entweder mittelst Vorlegung des Actes an die Hofstelle, oder mittelst Zustellung desselben an das untergeordnete Taxamt unaufgehalten zu bewirken ist. Die Taxämter sind unter Verantwortung verpflichtet, die gesetzlichen Gebühren alsogleich in Vorschreibung zu bringen, und die Taxnoten auszufertigen. — Bei geringeren Beneficien dagegen, wo eine förmliche Rechnung nicht geführt wird, oder wenigstens nicht gefordert werden kann, muß dafür gesorgt werden, daß sogleich nach Erledigung der Pfründe das Inventar sicher gestellt, das Erträgniß durch die Vogtei erhoben, der diesfällige Ausweis von der Landesbuchhaltung mit Zuhülfnahme der frühèren Fassionen rectificirt, und sodann die Taxgebühr von dem Taxamte unverzüglich bemessen, und darüber die Note ausgefertiget werde. Zur Berichtigung der bemessenen Taxe ist das General-Taxamt ermächtiget, die geistlichen Taxen, gleich den Diensttaxen, ohne daß ein besonderes Anbringen nöthig ist, in zwölfmonatliche Zahlungstermine einzutheilen. In besonders rücksichtswürdigen Fällen können den Beneficiaten über Verwendung der Landesstelle von der Hofkammer auch mehrjährige Fristen zugestanden werden. Die sichere Einbringung der bemessenen Taxen binnen der festgesetzten Termine

ist bei jenen Geistlichen, die aus Staats- oder öffentlichen Fondskassen bestimmte Genüsse beziehen, keiner Schwierigkeit unterworfen, indem bei Auszahlung der letztern, so wie es bei Verabfolgung der Besoldung an einen taxschuldenden Beamten geschieht, die erforderlichen Abzüge gemacht werden können, und haben hierbei die wegen Einbringung der Diensttaxen für die Kassen geltenden Vorschriften ihre volle Anwendung. Besteht aber die Dotation des geistlichen Pfründners ausschließend in der Nutznießung liegender Güter: so muß, wenn die bewilligten Zahlungs-Raten nicht zugehalten werden, gegen den Taxschuldner mit den nämlichen Zwangsmitteln verfahren werden, welche in Ansehung der Eintreibung der landesfürstlichen Steuerrückstände vorgeschrieben sind *l*). Hierdurch ist es von allen früheren in Absicht auf diesen Gegenstand erlassenen Weisungen *m*) abgekommen. Die Adjustirung hat die Staatsbuchhaltung in der Art zu machen, daß der in den Steuer-Regulirungs-Bögen ausgewiesene Ertrag der Grundstücke als Basis angenommen, und derselbe so wie die Einkünfte an Zehenten und Natural-Deputaten nach den in diesen Bögen vorkommenden Preisen, die Bier- und Holzbezüge aber nach den Durchschnittspreisen der Jahre 1818 bis einschließig 1823 berechnet werden. Eine Abrechnung der Brache und der Regiekösten bei der Annahme des Grundertrages nach den Steuer-Regulirungs-Fassionsbögen kann jedoch nicht Platz greifen, weil in die-

*l*) Hofd. v. 13. April 1825 Prov. Ges. Böhm. 7. Bd. S. 116, Verord. in Galiz. v. 20. Aug. 1827 Prov. Ges. 9. Bd. S. 358.

*m*) Hofd. v. 14. Febr. 1787 Krop. 13. Bd. S. 619, 655, v. 18. Dec. 1790 Pol. Ges. 1. Bd. S. 153, v. 19. Dec. 1797, 21. Febr. 1798, 10. Sept. 1799, 1. Juli 1800, 28. Febr. 1811, 29. Mai u. 17. Nov. 1821, 3. Nov. 1819 Jak. 9. Bd. S. 363, 370, Verord. für Steyerm. v. 2. Jan. 1805, für N. Oester. v. 20. Aug. 1807, für Tyr. v. 20. Juni 1820 Prov. Ges. 7. Bd. S. 473.

sen Bögen das Grunderträgniß ohnehin nach der wirklichen Ertragsfähigkeit über Abschlag der Cultur-Kösten berechnet, folglich nur der Netto-Betrag angesetzt wurde. Dagegen unterliegt die Abrechnung der Auslagen auf Passiv-Interessen, auf den Unterhalt der Cooperatoren und Capelläne, dann der nöthigen Versehpferde und der Steuern, mit Ausnahme der Personal-Steuern, keinem Anstande *n*). Auf den Unterhalt eines Capellans können 200 fl. C. M. angerechnet werden *o*). Unter die abzuschlagenden Steuern gehört auch das Erbsteuer-Aequivalent *p*), dann die Districts-Auslagen, wenn solche der Pfründe rücksichtlich ihres Vermögens, und nicht der Kirche aufgebürdet sind. Die Auslagen für die jedem Pfründner obliegende Bestreitung der kleinern Gebäude-Reparaturen aber können nie mit abgerechnet werden, wohl aber darf bei Pfründen, die ein Real-Vermögen, und unter solchem Gebäude besitzen, ein angemessenes Quantum für deren Erhaltung in Abzug kommen *q*). Desgleichen kann das Alumnaticum als keine gut zu lassende Ausgabspost angesehen werden, da dasselbe keine auf der Pfründe lastende Abgabe ist (§. 67) *r*). Die Current-Meß-Stipendien dagegen sind als ein ganz zufälliger Empfang in gar keinen Anschlag zu bringen *s*).

Bei geistlichen Beneficien, welche von Privaten verliehen werden, und bei welchen der Beneficiat zur Ergänzung der Congrua eine Zulage aus dem Religionsfonde erhält, wird die Taxe nur von dieser Zulage, und wenn

*n*) Hofd. v. 17. Nov. 1825.

*o*) Hofd. v. 10. Sept. 1807 Jak. 9. Bd. S. 363 u. 12. Juni 1825 Prov. Ges. Böhm. 7. Bd. S. 144.

*p*) Hofd. v. 24. Dec. 1816 ebend. 7. Bd. S. 562.

*q*) Hofd. v. 17. Nov. 1825.

*r*) Hofd. v. 16. Nov. 1826 Prov. Ges. N. Oester. 8. Bd. S. 619.

*s*) Hofd. v. 22. Mai 1798 Pol. Ges. 12. Bd. S. 121.

er ein Exreligios war, von dem Religionsfonde bezahlt *t*). Für Mendicanten aber, welche eine landesfürstliche Pfründe erhalten, wird die Taxe von den gesammten Einkünften bemessen, und von dem Religionsfonde entrichtet, weil die Mendicanten der noch bestehenden Klöster die Pension nicht auf die Hand erhalten *u*).

Früher bestand noch die Begünstigung, daß, wenn ein Beneficiat die Pfründe nicht drei Monate lang besaß, gar keine Taxe zu entrichten war, und die schon entrichtete ganz zurück gestellt wurde; wenn er sie aber über drei Monate, jedoch nicht durch ein ganzes Jahr genoß, nur ein Drittel zu entrichten kam, den Fall ausgenommen, daß er vor dem Verlaufe eines Jahres oder der drei ersten Monate ein einträglicheres Beneficium erlangte, wo er nämlich die Taxe von den reinen Einkünften des neuen Beneficium ohne Einrechnung der für das verlassene Beneficium entrichteten Taxen bezahlen mußte *w*). Allein diese Begünstigung ist gegenwärtig gänzlich aufgehoben *x*). Es besteht vielmehr die Vorschrift, daß, wenn ein Beneficiat auf einer Pfründe mit vermehrten Einkünften übersetzt wird, die Verleihungstaxe von den sämmtlichen reinen Einkünften der neuen Pfründe, und nicht blos von dem Betrage, um welchen sich sein Einkommen vermehret hat, entrichtet werden muß *y*). Eben so wurde für Tyrol erklärt, daß die Canonici die Taxen so oft vom Ganzen zu entrichten haben, als sie zu einer neuen Würde gelangen, und daß eine Zugutrechnung der allenfalls früher entrichteten politischen Diensttaxen bei jenen, welche für die Erlangung geistlicher Pfründen zu bezahlen sind, nach den

*t*) Hofd. v. 19. Febr. 1787 Jak. 4. Bd. S. 467, 22. Juni 1793 Pol. Ges. 2. Bd. S. 131.

*u*) Hofd. v. 1. Juli 1800 Pol. Ges. 15. Bd. S. 79.

*w*) Hofd. v. 28. Febr. 1788 Krop. 15. Bd. S. 925, 931.

*x*) Hofd. v. 18. Juni 1823 Pol. Ges. 51. Bd. S. 164.

*y*) Hofd. v. 24. Juni 1821 Jak. 9. Bd. S. 366.

bestehenden Vorschriften nicht Statt finde, indem diese ganz verschiedener Natur sind z). Hat ein Beneficiat wegen Uiberlassung der Pfründe an den Vorgänger eine Pension zu verabreichen: so werden die auf den Pensions-Betrag ausfallenden Taxen bis zum Ableben des Pensionisten vorgemerket a).

## §. 73.

## II) Abgaben an geistliche Obere: 1) Nach Rom.

Unter den geistlichen Obern, welche von der untergeordneten Geistlichkeit Abgaben zu beziehen ein Recht haben, kommen der Römische Pabst mit seinen Dicasterien, der Ordinarius mit dem bischöflichen Consistorium und der Bezirks-Vikär vor. Zu den Abgaben an den Römischen Pabst gehören:

a) Die Pallien-Gelder, d. i. die Gebühren, welche für die Verleihung des Pallium von den Erzbischöfen, dann den Bischöfen, welche vermöge eines besondern Privilegium das Pallium zu tragen befugt sind, entrichtet werden. Ihre Entstehung schreibt sich aus den ältesten Zeiten her a). Sie richten sich nach den Einkünften des Erzbisthums oder Bisthums; doch ist das Procent von denselben sich nicht gleich geblieben, da die Römischen Taxbücher häufigen Veränderungen unterzogen werden. Nach einer Bulle P. Urbans VIII. vom Jahre 1642 waren zu Gunsten der apostolischen Subdiaconen, welche mit der Verfertigung des Pallium beschäftigt sind, fünf von Hundert zu zahlen b). Unter der gehörigen Einschränkung haben die Pallien-Gelder, da der Römische Pabst zum

z) Hofd. v. 7. Febr. 1827 Prov. Ges. Tyr. 14. Bd. S. 129.

a) Hofd. v. 1. Juli 1800 Beil. n. 7 a. a. O.

a) can. 3. Dist. 100.

b) Bullar. Rom. Tom. V. p. 364. et 365. edit. Luxenburg. 1727.

Wohle der allgemeinen Kirche große Lasten tragen, und zu dem Ende von der ganzen Kirche Beiträge zu beziehen berechtiget sein muß, so wenig Auffallendes, wie die Expeditions-Gebühren für ein Adels-Diplom oder einen Verdienstorden.

b) Die Promotions-Gebühren, welche von den Bischöfen für die Beförderung auf den bischöflichen Stuhl entrichtet werden. Sie sind ebenfalls sehr alt und unstreitig eine Fortsetzung der Gebühren, welche nach Justinians Vorschrift *c*) an den consecrirenden Bischof und seine Geistlichen entrichtet wurden. Ihr Betrag ist gesetzlich bestimmt, und darf nicht überschritten werden, widrigens der päbstlichen Confirmations- und Consecrations-Bulle das landesfürstliche Placet versagt wird *d*).

c) Die Expeditions-Taxen, welche bei Ehe-Dispensationen, Secularisirung geistlicher Ordenspersonen, Nachsicht von Irregularitäten, Recursen und andern Geschäften, die mit Hofbewilligung an den Römischen Stuhl gebracht werden, abzuführen kommen. Sie sind gleichfalls gesetzlich bemessen, und sehr mäßig, und dürfen nicht weiter überschritten werden, als daß noch die Post-Spesen, welche das Geschäft veranlaßt, aufgerechnet werden können *e*). In Fällen, wo die Taxen noch nicht bestimmt sind, wie wenn ein geistlicher Titel oder eine bloße geistliche Würde, mit der kein Recht zu einem exercitium episcopale verbunden ist, angesucht wird, muß schon der Bitte um die landesfürstliche Bewilligung, zu dem Einschreiten und Ansuchen bei dem Römischen Stuhle das verläßliche Verzeichniß der Kosten, die das Geschäft zu Rom verursacht, beigeleget werden *f*).

*c*) Nov. 123. c. 3.

*d*) Hofd. v. 30. April 1807 Roths Fortsetzg. v. Gout. 6. Bd. S. 68.

*e*) Hofd. v. 1. Juli 1787 Jak. 2. Bd. S. 234, v. 30. April 1807.

*f*) Hofd. v. 21. Aug. 1781.

In den neuern Zeiten ist mit dem Römischen Hofe über die Ausmittelung eines festen Betrages, welcher anstatt der aus den Oesterreichischen Staaten nach Rom fließenden Taxen überhaupt abzuführen sein sollte, verhandelt worden. Da man sich aber nicht vereinigen konnte: so ist es von aller fernern Verhandlung wieder abgekommen, und den Länderstellen sowohl als den Ordinariaten befohlen worden, streng zu wachen, daß die Römische Taxbemessung weder für den Staat, noch für die Oesterreichischen Unterthanen drückend werde *g*).

## §. 74.

## 2) An den Ordinarius und das bischöfliche Consistorium.

Der Ordinarius kann dem Diöcesan-Clerus keine andern Abgaben auferlegen, als welche ihm von dem Gesetze namentlich zugestanden sind. Diese sind:

a) Die Procuration, welche in der den Kräften des visitirten Beneficiaten angemessenen Bewirthung des Bischofs und dessen Gefolges besteht. Das gemeine Kirchenrecht stellt es dem Beneficiaten frei, die Bewirthung in natura zu leisten oder dafür einen gewissen Geldbetrag zu erlegen, wie er es für sich leichter findet, mit der Verordnung, daß der Bischof an einem Tage nicht mehr als eine, in dem Orte aber, wo sich die Cathedral-Kirche befindet, überhaupt gar keine Procuration ansprechen *a*), und von Beneficiaten, welche vermöge des Herkommens bisher weder den mäßigen Unterhalt des Visitators bestritten, noch sonst etwas demselben, verabreicht haben, auch

*g*) Hofd. v. 9. Dec. 1820 Jak. 10. Bd. S. 315.

*a*) cap. 14. 23. de cens. exact. et procurat. (3. 39.) Fagnanus cap. 24. de cens. n. 15.

ferner nichts fordern könne *b*). In Oesterreich dagegen hat jeder visitirte Pfarrer dem visitirenden Bischofe und seinem Gefolge die angemessene Bewirthung zu verschaffen. Von einer in einem alten Herkommen gegründeten Befreiung ist daselbst keine Rede; auch darf der Bischof oder jemand aus seinem Gefolge ein Mehreres oder etwas Anderes von dem Pfarrer weder fordern, noch selbst, wenn es ihm von diesem freiwillig angeboten wird *c*), annehmen.

b) Die bischöflichen Kanzleitaxen, welche durch landesfürstliche Bestimmung in allen Provinzen und für alle Diöcesen gleichförmig regulirt *d*), und einzig als eine Schreibgebühr für den zu ertheilenden Bescheid oder die auszufertigende Urkunde bemessen sind. Für die Verwaltung des Hirtenamtes und alle dahin gehörigen Amtshandlungen ist weder dem Bischofe selbst, noch jemanden von seinen Beamten oder dem Consistorial-Personale auch nur das Geringste zu entrichten. Die Abnahme einer höhern als der im Gesetze bestimmten Taxe, oder die Abnahme einer Taxe in einem Falle, für welchen in dem Gesetze keine ausgezeichnet ist, wird an demjenigen, der sich der nicht gebührenden Abnahme angemaßt hat, mit der Zurückstellung des zehnfachen zu Handen der Landesstelle, von wo aus dem Denuncianten ein Drittel zuzukommen hat, bestraft *e*). Seit dem 1. Januar 1820 werden die bischöflichen Kanzleitaxen in Conventions-Münze abgenommen *f*).

*b*) cap. 11. §. 4. de rescript. in 6°. (1. 3.) cap. 3. de cens. etc. ibid. (3. 20.) Conc. Trid. sess. 24. cap. 3. de reform.

*c*) Hofd. v. 2., Circul. v. 16. Nov. 1784.

*d*) M. Abhandlg. v. d. Recht. d. Bischöfe §. 80.

*e*) Pat. v. 21. April 1784 n. 4, 9.

*f*) Hofd. v. 2. Dec. 1819.

## §. 75.

### 3) An den Bezirks-Vikär.

Um die Curat-Geistlichkeit auf dem Lande nicht mit Taxen zu Gunsten der Bezirks-Vikäre zu beschweren, sollen die Bischöfe Bedacht nehmen, die Dechanteien und Vicariate den mit größeren Einkünften versehenen Pfarrern, welche die mit diesen Aemtern verbundenen Kosten leichter zu bestreiten im Stande sind, zuzutheilen und zu verleihen *a*). Die Emolumente, welche Bezirks-Vikäre aus Rücksicht ihrer Amtsverwaltung genießen, kommen ihnen von den Gemeinden, Kirchen und dem Staate zu *b*). Die Beneficiaten haben an sie blos in folgenden Fällen etwas zu leisten, und zwar:

a) Für die Installation eines Seelsorgers, wofür außer dem billigen Ersatze der Reisekosten nach dem Orte der Pfarre *c*) eine Taxe von einem Dukaten gebührt *d*). Mit dieser ist es aber abgethan, und der Installirte ist weiter selbst dem Gefolge des Vikärs nicht das Mindeste zu geben schuldig *e*). Auch ist den Ordinarien nicht vorgeschrieben, daß sie außer der Investitur noch eine eigene Installation, oder eigentlich Introduction und Vorstellung des neuen Pfarrers durch den Bezirks-Vikär vornehmen lassen. Es ist ihnen frei gestellt, bei der bisherigen Observanz stehen zu bleiben *f*), und wo die Installirung bisher nicht üblich war, da hat sie auch in der

*a*) Hofd. v. 17. März 1791 §. 3 n. 9.

*b*) M. Abhandlg. v. d. Kirchenvermögen 1. Thl. §§. 82, 90; v. d. Rechten der Bischöfe §. 152.

*c*) Hofentschl. v. 14. Juli 1784 Krop. 6. Bd. S. 465, 516.

*d*) Hofd. v. 16. Nov. 1784.

*e*) Hofd. v. 2. Nov. 1784 Krop. 6. Bd. S. 472, 524, v. 22. Juni 1784 ebend. S. 464, 515.

*f*) Hofd. v. 23. Jan. 1812 Jak. 8. Bd. S. 307.

Folge weg zu fallen *g*). In diesem Falle kann natürlich eine Installations-Gebühr nicht angesprochen werden.

b) Aus Gelegenheit der canonischen Visitation können die Bezirks-Vikäre von den visitirten Seelsorgern nur gleich den Bischöfen eine mäßige Bewirthung fordern *h*). Die Abnahme einer Taxe oder eines wie immer Namen habenden Geschenkes ist streng verboten *i*), die Verabreichung besonderer Beiträge oder Belohnungen aber nicht bewilligt worden *k*).

An den Capitel- oder Vicariats-Boten ist von einem Beneficiaten oder der Kirche, welchen derselbe zugefertiget wird, für den Gang, der nur eine Stunde Wegs ausmacht, 9 kr., und wenn er weiter ist, 15 kr. zu bezahlen, welcher Betrag, es mögen noch so viele Expeditionen und Currenden überschickt werden, nie überschritten werden darf *l*). Der wegen Nichteinhaltung des Termins zur Uiberreichung periodischer Eingaben abgefertigte Wartbote jedoch muß besonders bezahlt werden *m*).

## §. 76.

## III) Abgaben an geistliche Institute: 1) Alumnaticum.

Schon vor Alters war in einigen Oesterreichischen Diöcesen die Gewohnheit, daß die Curaten und Beneficiaten zur Unterhaltung der bischöflichen Seminarien und Alumnate jährlich etwas beitragen mußten. Dieses so genannte Alumnaticum oder Seminaristicum befahl K. Joseph II. allenthalben an die von ihm errich-

*g*) Hofd. v. 24. Mai 1800.

*h*) Hofd. v. 2., Circul. v. 16. Nov. 1784.

*i*) Hofd. v. 30 Dec. 1803, Verord. in Böhm. v. 14. Jan. 1804.

*k*) Hofd. v. 20. Jan. 1785 Krop. 8. Bd. S. 628.

*l*) Hofd. v. 29. Mai 1785 Sammlg. d. Verord. in publ. eccl. 4. Thl. S. 64.

*m*) Prag. Consist. Verord. v. 13. Dec. 1832 Z. 8145.

teten General-Seminarien abzuführen *a*). Zugleich verordnete er, daß in denjenigen Diöcesen, wo bis dahin das Alumnaticum nicht üblich, oder schon abgekommen war, bei allen weltlichen Pfründen, dann bei den von den Stiften und Klöstern neu errichteten Curatien von den Pfarrern 1 fl. 30 kr., und von Local-Capellänen und Beneficiaten 1 fl. *b*); von den alten mit Realitäten versehenen Ordenspfarren aber bei 2000 fl. jährlicher Einkünfte 6 fl., bei 1500 fl. 4 fl., bei 800 fl. 2 fl., bei 600 fl. 1 fl. 30 kr., bei 350 fl. 1 fl. jährlich zum Behufe der General-Seminarien erhoben werden sollte *c*). Nach Aufhebung der General-Seminarien hätte die Curat-Geistlichkeit nur noch denjenigen Alumnats-Beitrag bezahlen sollen, den sie vor Errichtung der General-Seminarien entrichtet hatte; sie wurde auch von der Abführung der bei und wegen Errichtung der General-Seminarien abgeführten Beiträge frei gesprochen *d*). Als aber im Jahre 1802 angeordnet wurde, daß jeder Bischof sein eigenes Diöcesan-Seminarium, und in demselben, wenn keine Universität oder Lycäum an dem Orte bestände, ein theologisches Studium haben sollte: so wurde zu diesem Zwecke, da nicht alle Seminarien mit dem für das Bedürfniß der Diöcese erforderlichen Fonde versehen waren, die, mit dem General-Seminarium aufgehobenen Alumnats-Beiträge zu Hülfe zu nehmen befohlen *e*).

Seit dieser Zeit muß das Alumnaticum von allen Beneficiaten, folglich auch von denjenigen, welche bisher keines bezahlt haben, entrichtet werden *f*). In Galizien ist zur Zahlung dieser Steuer auch die griechisch-katholische, dann die armenische, und in der Bukowine die lateinische

*a*) Hofd. v. 9. Febr. 1784 Krop. 6. Bd. S. 403, 447.
*b*) Hofd. v. 5. April 1784 ebend.
*c*) Hofd. v. 30. Juli 1787 Jak. 1. Bd. S. 79.
*d*) Hofd. v. 2. Nov. 1790.
*e*) Hofd. v. 2. April 1804 n. 4.
*f*) Hofd. v. 1. April 1813 Jak. 7. Bd. S. 39.

Curat-Geistlichkeit mit Ausnahme der griechisch-katholischen Seelsorger der alten Erziehung, verhalten *g*). Das Alumnaticum muß jährlich bis 11. November an die Bezirksdechante abgegeben *h*), von diesen aber an das Consistorium abgeführt werden. Das Consistorium hat es zu verwenden und zu verrechnen *i*), und die Rechnung der Landesstelle vorzulegen, von welcher ein summarischer Ausweis an die Hofstelle eingesendet wird *k*).

Bei der während des Umlaufes der Bankozettel gestiegenen Theuerung sollte das Alumnaticum erhöht werden *l*); allein es kam hiervon wieder ab *m*). Erst als nach Einführung des Finanz-Patentes vom Jahre 1811 die Einlösungsscheine von der Conventions-Münze sich wieder losgerissen hatten, wurde der bisher bezahlte Alumnats-Beitrag fünffach gefordert, wovon jedoch die Religionsfonds-Seelsorger ausgenommen blieben, indem die Pfarrer fortan 1 fl. 30 kr., die Local-Capelläne aber 1 fl. entrichteten *n*).

Dermalen ist eine neue Regulirung des Alumnaticum nach folgenden Grundsätzen gemacht: 1) Alle Seelsorger, welche nach ihrer Fassion nicht über 400 fl. Einkünfte beziehen, sind bei dem alten Alumnaticum im Gelde zu belassen, und hat ein Pfarrer 1 fl. 30 kr., ein Local-Capellan oder anderer Beneficiat aber 1 fl. zu entrichten. 2) Bei den über 400 bis 1000 fl. fatirten Seelsorgern ist ein halbes Procent, bei den über 1000 fl. fatirten Seelsorgern ein ganzes Procent der Einkünfte als Alumnats-Steuer anzunehmen. 3) Alle diese Seelsorger haben, wenn sie blos mit Geld oder mit einer auf eigene Kosten zu betrei-

*g*) Hofd. v. 17. Mai 1827 Prov. Ges. Galiz. 9. Bd. S. 264.
*h*) Verord. v. 26. Mai 1784 Krop. 6. Bd. S. 404, 448.
*i*) Hofd. v. 1. Juli 1819.
*k*) Hofd. v. 25. Oct. 1792.
*l*) Hofd. v. 21. April 1808 Jak. 7. Bd. S. 38.
*m*) Hofd. v. 20. März u. 5. April 1809 ebend.
*n*) Hofd. v. 1. April u. 23. Sept. 1813, 19. April 1816 ebend.

benden Feldwirthschaft dotirt sind, ihr Alumnaticum im Gelde zu entrichten, und von diesem Alumnats-Beitrage dürfen auch die Regular-Pfarren nicht ausgenommen werden. 4) Seelsorger, welche mit Naturalien, die sie nicht selbst erzeugen, mit Garbenzehent oder Schüttkörnern dotirt sind, haben entweder so viele Metzen Korn in Natur abzuliefern, oder den currenten Marktpreis für so viele Metzen Korn im Gelde abzuführen, als der in der Fassion zur Berechnung der Einkünfte angesetzte Kornpreis in dem für jeden einzelnen Seelsorger ausgemittelten Alumnats-Beitrage enthalten ist. Wenn daher eine Pfarr-Fassion 800 fl. reine Einkünfte ausweiset, so muß der Pfarrer, wenn diese Einkünfte in barem Gelde bestehen, jährlich 4 fl. an Alumnaticum bezahlen. Hat diese Pfarre Naturalien, welche sie nicht selbst erzeugt, und wäre in der Fassion derselben der Metzen Korn zu 1 fl. 30 kr. angesetzt: so müßte sie anstatt jener 4 fl. im Gelde $2^2/_3$ Metzen Korn oder so viel Geld, als diese $2^2/_3$ Metzen Korn in dem laufenden Jahre zu der unten bestimmten Marktzeit kosten, an das Alumnat entrichten; wäre aber der Metzen Korn zu 2, 3 oder 4 fl. angesetzt: so müßte sie 2, $1^1/_3$ oder 1 Metzen Korn, oder wieder so viel Geld, als diese 2, $1^1/_3$ oder 1 Metzen Korn zu der bestimmten Marktzeit des laufenden Jahres kosten, als Alumnats-Beitrag entrichten. Beständen die reinen Einkünfte einer Pfarre in 3000 fl., wovon sie, wenn sie blos mit Geld dotirt wäre, 30 fl. zu bezahlen hätte: so müßte sie, im Falle sie nicht selbst erzeugte Naturalien genösse, und der Körnerpreis in der Fassion mit 1 fl. 30 kr. angesetzt wäre, 20 Metzen Korn, erschiene aber der Körnerpreis mit 2, 3 oder 4 fl.: so müßte sie 15, 10 oder $7^1/_2$ Metzen Korn oder eben so viel Geld entrichten, als diese Metzen Korn in jedem Jahre kosten. Als Termin, nach welchem der Reluitions-Preis des in Natur bemessenen Alumnaticum jährlich zu berechnen ist, wird der Monat September in der Art angenommen, daß, weil das Schüttgetreide nicht allzeit ganz genau,

und oft in schlechter Qualität geliefert wird, der am Orte des bischöflichen Sitzes in jedem Jahre entfallende niedrigste Durchschnittspreis vom ganzen Monate November zum Maßstabe der Reluition zu dienen hat *o*). Dieselbe Regulirung fand auch in Illyrien Statt mit dem Unterschiede, daß Cooperatoren, Beneficiaten und Local-Capelläne 1 fl.; Pfarrer, welche nicht über 600 fl. Einkünfte genießen, ihre Dotation mag ganz oder zum Theile in barem Gelde oder Naturalien bestehen, 1 fl. 30 kr.; bei Pfründen, deren reine Einkünfte 600 fl., aber nicht 1000 fl. übersteigen, ein halbes, und wenn sie 1000 fl. übersteigen, ein Procent zu entrichten haben *p*).

Den Ausweis über den, für jede Pfründe in jedem Jahre ausfallenden, Quotienten hat die Provinzial-Staatsbuchhaltung zu verfassen *q*). Bei der Adjustirung der eingelegten Fassionen sind die Körnerpreise nicht nach dem Jahre, wo sie eingelegt werden, sondern nach einem der Jahre vor 1799 zu berechnen, wo das Geld noch keinen wandelbaren Curs hatte *r*). Hierbei ist jedoch blos abgesehen, alles wandelbare und unwahre zu entfernen. Sollten die Preise dermalen niedriger sein, als im Jahre 1799, so müßten entweder jene von dem ersten Fassionsjahre 1783, oder nach einem Durchschnitte von 6 Jahren berechnet, und so die Fassion der Wahrheit gemäß adjustirt werden. Daß anstatt dessen das Unrichtige des Preisesansatzes durch ein angebliches höheres Stoleinkommen, als das fatirte ist, compensirt werde, geht durchaus nicht an; vielmehr ist auch dieses genau zu erheben, und die Fassion darnach zu adjustiren *s*).

*o*) Hofd. v. 22. Aug. 1816, 23. Jan. 1817, 11 Juni 1818 Jak. 7. Bd. S. 39—41.

*p*) Hofd. v. 3. Dec. 1818 Schwerdl. 9. Bd. S. 5.

*q*) Ebend.

*r*) Hofd. v. 11. Juni u. 20. Aug. 1818 ebend. S. 43.

*s*) Hofd. v. 18. März 1824 ebend. S. 46.

In Böhmen sollte die Bemessung des Alumnaticum, weil hierbei alle aufgeworfenen Bedenklichkeiten und Zumuthungen einer Unbilligkeit berücksichtigt worden sind, keine wie immer geartete Abänderung erleiden können, daher auch auf Vorstellungen, die gegen dieselbe von einzelnen Beneficiaten angebracht würden, keine Rücksicht genommen werden *t*). Allein es wurde später gleichwohl befohlen, daß die Landesstelle mit Seelsorgern, die sich durch die Bemessung beschwert finden, und mit der Zahlung im Rückstande bleiben, eine dem Geiste der Vorschrift angemessene Schonung tragen und den Uiberbürdungstheil nachsehen soll *u*). Trifft einen Seelsorger ein Unfall in seiner Wirthschaft: so kann er, weil der reine Pfründenertrag nicht von jedem einzelnen, sondern nach dem Durchschnitte mehrerer Jahre, also auch mit Einrechnung von Unfällen und Mißjahren erhoben wird, von der Entrichtung des Alumnaticum für das Jahr, wo er den Unfall erlitten, nicht losgesprochen werden, sondern es ist ihm blos eine Frist zur spätern Zahlung zu gestatten *w*). Außer einem solchen Falle aber haben die Consistorien das ausgemittelte Alumnaticum verläßlich einzuheben, und die Seminarien-Rechnungsleger in ihren Rechnungen genau anzugeben, was sie im Laufe des Jahres auf die laufende Jahresschuldigkeit, und was von den im vorigen Jahre im Rückstande gebliebenen Steuerbeträgen zur Verwendung erhalten haben *x*).

Die Pfarrer und Capelläne auf den neu errichteten Curatien, welche ihre Dotation ganz aus dem Religionsfonde beziehen, müssen seit dem Jahre 1819, wo sie ihren Gehalt in Conventions-Münze zu beziehen anfingen, das

*t*) Verord. in Böhm. v. 18. Juni 1817 Jak. 7. Bd. S. 42.
*u*) Hofd. v. 11. Juni 1818 ebend. S. 43.
*w*) Hofd. v. 26. Oct. 1818 u. 11. März 1819 ebend. S. 45.
*x*) Hofd. v. 23. Sept. 1824 ebend. S. 47.

Alumnaticum in eben dieser Münze entrichten *y*). Dieses hat nun auch bei allen übrigen Beneficiaten Statt, seit dem ihre Fassionen auf Conventions-Münze adjustirt werden.

Was an Alumnaticum aus der Verlassenschaft eines jeden Geistlichen entrichtet werden müsse, wird unten (§. 122) gesagt werden.

## §. 77.

## 2) Geistliche Aushülfs- oder Religionsfonds-Steuer.

Die geistliche Aushülfs- oder Religionsfonds-Steuer, als ein Beitrag zur Unterstützung des mit Auslagen verschiedener Art schwer bebürdeten Religionsfonds, wird unter der Secular-Geistlichkeit nur noch von den Erzbischöfen, deren jährliche Einkünfte 18000 fl., und von den Bischöfen, deren jährliche Einkünfte 12000 fl. übersteigen, erhoben. Sie beträgt 7½ Procent. Den übrigen Weltgeistlichen ist sie in der Absicht, ihren Eifer in der Erfüllung ihrer Pflichten zu verdoppeln, erlassen worden. Hiervon, so wie von dem Beitrage des Regular-Clerus ist hinlänglich (I. §. 106 n. 2) gehandelt worden.

## §. 78.

## VI) Abgaben zu Gunsten anderer Personen.

Außer den bisher angeführten, blos durch den geistlichen Stand oder die geistliche Würde bedingten, folglich allen Geistlichen, die sich in dem erwähnten Verhältnisse befinden, obliegenden Abgaben, können einige Geistliche noch zu gewissen Prästationen vermöge einer besondern, ihrem Beneficium auferlegten, Verbindlichkeit verhalten sein. Diese sind weder von einerlei Art, noch von dem-

*y*) Hofd. v. 4. Febr. 1819.

selben Betrage, sondern nach dem specielen Verpflichtungsgrunde für die einzelnen Beneficien verschieden. Im Allgemeinen können hier folgende Abgaben aufgeführet werden, worüber gesetzliche Bestimmungen vorkommen:

1) Der Census, als diejenige Abgabe, welche einem Beneficium zum Zeichen seiner ehemaligen Unterwürfigkeit oder eines andern nachgelassenen Rechtes auferlegt ist; wohin die Absent-Gelder, dann das Pausch-Quantum gehören, welches von den neu errichteten Curatien an die alten, von deren Sprengeln sie getrennt worden sind, jährlich abzuführen kommt (§. 9).

2) Pensionen, welche von einem Beneficiaten an einen dürftigen Geistlichen oder Laien zu seiner Unterstützung verabreicht werden. Sie sollen der Regel nach nicht Statt finden, und Dom- und Pfarrkirchen damit gar nicht beschwert werden, wenn jene keinen Uiberschuß über 1000, diese über 100 Dukaten jährlicher Einkünfte haben *a*). Als gerechte Ursachen ihrer Bestellung sieht man aber an: die Beilegung einer Streitigkeit, wornach ein Theil aus seinem Pfründeneinkommen dem andern eine Pension abzureichen hat; die Vertauschung zweier Beneficien, deren Ungleichheit im Ertrage durch eine Pension gehoben wird, und die Niederlegung einer Pfründe mit dem Vorbehalte des anständigen Unterhaltes aus derselben. Nach unsern Gesetzen ist die Resignation eines Beneficium keine gültige Ursache zu einer Pension *b*), weil die auf solche Art bedingten Resignationen dem echten Geiste der Kirchenzucht nicht angemessen sind *c*), und die Nothwendigkeit der Bestellung einer Pension für den Resignirenden durch die zweckmäßige Vorsorge für den Unterhalt der Deficienten-Pfarrer wegfällt. Der letzte

*a*) Conc. Trid. sess. 24. cap. 13. de reform.

*b*) Hofd. v. 4. Dec. 1784.

*c*) cap. 7. de transact. (1. 36.) cap. 5. de rer. permut. (3. 19.)

Grund kann auch wider den Pfründen-Tausch, der eine wechselseitige Resignation der Tauschenden voraus setzt, der erste aber wider die Pension zur Schlichtung einer Streitigkeit angeführt werden *d*).

3) Der Beitrag zur Dotation der Schullehrer. Dieser kann zwar den neu angestellten Pfarrern nicht mit Zwang aufgedrungen werden, und eben so wenig können die alten Pfarrer ihren Nachfolgern etwas vergeben; indessen ist den Kreisämtern aufgetragen, bei der Pfarr-Installation jeden neuen Pfarrer zu vermögen, daß er den nämlichen Beitrag an den Schullehrer fort bezahle, den sein Vorfahre gezahlt hat *e*).

4) Die Annaten, die Possess-Gelder und Installations-Gebühren, welche Pfründen-Collatoren vermöge eines Privilegium, einer Verjährung oder eines andern rechtmäßigen Titels zu beziehen das Recht haben *f*). Dem Prager Magistrate ist diesfalls zur Pflicht gemacht, von den Pfarrern an Installations- und Präsentations-Taxen nur vier Procent der von ihnen in den Fassionen bekannten Einkünfte abzunehmen; widrigens er im ersten Uibertretungsfalle das Zweifache, im zweiten das Vierfache zu ersetzen, im dritten aber das Präsentations-Recht zu verlieren haben soll *g*).

## §. 79.

## Abgeschaffte geistliche Abgaben.

Die Abgaben, welchen die Geistlichen ehemals unterworfen waren, nun aber abgeschafft sind, sind folgende:

1) Die geistliche Fortifications-Steuer (subsidium ecclesiasticum fortificatorium). Mit die-

*d*) M. Abhandlg. v. d. Beneficien §§. 95, 97.

*e*) Verord. in Galiz. v. 9. Juni 1794.

*f*) cap. 9. de offic. ordinar. (1. 16.) in 6°. cap. 10. de rescript. (1. 3.) ibid.

*g*) Hofd. v. 19. Aug. 1782 Jak. 3. Bd. S. 65.

ser hatte es nachstehenden Hergang. Die Beschützung der Windischen und Croatischen Mark gegen die Einfälle der Türken, welche früher dem Römisch-deutschen Reiche obgelegen, im Jahre 1575 aber dem Erzhause Oesterreich **cum titulo perpetuae generalitatis**, und gegen eine bestimmte jährliche Summe übertragen worden war, kostete weit mehr, als der angewiesene Entschädigungsbetrag ausmachte. Von Zeit zu Zeit erfolgten zwar Nachschüsse und noch mehrere Zusicherungen; allein bei ihrer Unzulänglichkeit mußten die übersteigenden Kosten aus dem Commun-Säckel der eigenen Länder getragen werden *a*). Weil aber das Fortificatorium nur allein dem geistlichen Stande angeschlagen wurde: so verwendete sich Oesterreich nach Rom, um den nöthigen Kostenbetrag von der Oesterreichischen Geistlichkeit im Wege einer Steuer einheben zu dürfen. Die Bewilligung hierzu erfolgte, aber nur von 5 zu 5 Jahren. Noch im Jahre 1748 gestattete P. Benedict XIV. durch eine Bulle der Kaiserinn M. Theresia, von dem Clerus ihrer Staaten durch fünf Jahre 600,000 fl. einzuheben *b*), welche Bewilligung mittelst einer neuen Bulle sodann auf 15 Jahre, bis zum Jahre 1767 verlängert wurde *c*). Von diesem Jahre an aber geschah keine Verwendung mehr nach Rom, sondern der Anschlag wurde von den Landesfürsten kraft ihres Regierungsrechtes aus eigener Machtvollkommenheit gefordert *d*), anfangs auf fünf Jahre *e*), später von Jahr zu Jahr *f*), und zur Unterhaltung der türkischen Gränzfestungen von dem Secular-Clerus mit einem, von

*a*) Schmidt neu. Gesch. d. Deutsch. 3. Bd. S. 55, 57. **Annales Ferdin. Com. de Khevenhüller.**

*b*) Allerh. Resc. v. 24. Oct. 1748 Jak. 2. Bd. S. 338.

*c*) Allerh. Resc. v. 10. Juni 1752 ebend. S. 340.

*d*) Verord. v. 13. Sept. 1767.

*e*) Allerh. Resc. v. 31. Dec. 1768 Jak. 2. Bd. S. 343.

*f*) Allerh. Resc. v. 24. Dec. 1772, 25. Sept. 1773 ebend. S. 345—352, 8. Bd. S. 71—72.

dem Regular-Clerus mit zwei Procent seiner fatirten Einkünfte eingehoben *g*). Davon waren nur die offenbar unvermögenden Ordensgemeinden, die barmherzigen Brüder und die Elisabethinerinnen *h*), dann die neu errichteten Curatien befreit *i*), jedoch so, daß den hierdurch entfallenden Steuerantheil der sämmtliche Clerus der Diöcese ersetzte *k*). Die Fortifications-Steuer wurde alle Jahre neu ausgeschrieben, von den Bischöfen nach den Fassionen der Einkünfte repartirt, unentgeldlich eingebracht, und bis Ende Juni jeden Jahres an das Cameral-Zahlamt abgeführt *l*); für die aufgehobenen Klöster und Stifte aber aus dem Religionsfonde entrichtet *m*). In der Folge wurde diese Steuer zur Tilgung der Staatsschulden verwendet, und in den zu diesem Ende creirten Fond abgeführt *n*). Allein nachdem jüngsthin als Cynosur festgesetzt worden ist, daß alle Nebengaben, durch welche bisher das Grundeigenthum außer der Grundsteuer belastet worden war, und welche entweder in den Staatsschatz wirklich eingeflossen, oder für eigentliche Staatsauslagen bestimmt gewesen sind, aufzuhören haben: so ist die geistliche Fortifications-Steuer namentlich und für immer aufgelassen worden *o*).

2) Die Classen-Steuer. Diese hatten die Geistlichen, die Capelläne mit eingeschlossen *p*), in gleichen Procenten mit andern Staatsbürgern zu entrichten. Sie fa-

*g*) Hofd. v. 1. Juni 1770, 4. Mai 1776 ebend. S. 344, 346.
*h*) Hofd. v. 3. Aug. u. 9. Sept. 1776 ebend. S. 347.
*i*) Hofd. v. 13. Mai 1788.
*k*) Hofd. v. 7. Juni 1777.
*l*) Hofd. v. 1. März 1777, 22. Aug. 1785.
*m*) Hofd. v. 24. März u. 24. April 1783, 12. Jan. 1784, 14. März 1785 Jak. 2 Bd. S. 351, v. 7. Aug. 1803.
*n*) Hofd. v. 13. Nov. 1811.
*o*) Hofd. v. 24. April 1821 Jak. 8. Bd. S. 72.
*p*) Verord. in Böhm. v. 6. Nov. 1828 Prov. Ges. 10. Bd. S. 493.

tirten auch ihre jährlichen Einkünfte, wie diese, und fertigten unter priesterlicher Treue die Fassion, die folgende Rubriken enthielt: a) Erträgniß von Grund und Boden oder bare Bezahlung aus dem Religionsfonde; b) Erträgniß von Zehenten zu Gelde berechnet; c) an Stiftungsgenüssen; d) an sonstigen Naturalien vom Patronate zu Gelde berechnet; e) an Stolgebühren; f) an Interessen von eigenen Capitalien *q*). Hierbei wurde den Stiften und Klöstern gestattet, für jeden in der Communität befindlichen Geistlichen einen Abzug mit 200 fl. zu machen *r*). Den Pfarrern war nur die Begünstigung zugestanden, daß sie den Unterhaltungsbetrag für Capelläne, welche ordentlich gestiftet sind, und welchen sie also den stiftungsmäßigen Betrag aus ihren Einkünften abreichen müssen, in Abschlag; dann, daß sie bloße Manual- und Current-Messen in keinen Anschlag bringen durften, und letztere für sie keinen Gegenstand dieser Steuer ausmachten *s*). Doch wurde zur Vermeidung alles Mißverstandes und Hintanhaltung willkührlicher Ausdeutungen dieser Verfügung nachträglich erklärt: 1) daß eine bloße Messenstiftung auf keine Weise für eine Capellans-Stiftung angesehen werden könne, wenn in dem Stiftbriefe nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß zur Erfüllung derselben ein eigener, zur Aushülfe in der Seelsorge anzustellender Priester bei dem Beneficium gehalten werden solle; 2) daß nur wirklich gestiftete Capellans-Dotationen zur ganzen oder theilweisen Nothdurft desselben und nur dann, wenn sie sich auf Urkunden gründen, von dem fatirten Einkommen der Pfarrer oder Beneficiaten in Abschlag gebracht werden dürften; 3) daß die

*q*) Pat. v. 3. Dec. 1799 Jak. 3. Bd. S. 415, v. 28. Febr. u. 18. Dec. 1801 ebend. 8. Bd. S. 473. Class. Steuer-Hof-Commiss. Dec. v. 8. Juli 1801, Verord. in Oester. o. d. E. v. 28. Juni 1821 Schwerdl. 9. Bd. S. 137.

*r*) Hofd. v. 16. Febr. 1803 Jak. 8. Bd. S. 476.

*s*) Hofd. v. 24. Jan. 1800 u. 9. Jak. 3. Bd. S. 419.

Nothwendigkeit, einen Capellan zu halten, den Abschlag seiner Erhaltungskosten keinerdings gestatte, um so weniger ein Abschlag für jene Capelläne gemacht werden könne, welche blos zur Erleichterung in der Erfüllung der Berufspflichten gehalten werden; 4) daß gestiftete Messen nicht als zufällige oder Current-Messen angesehen, folglich auch nicht von dem Erträgnisse des Beneficium abgeschlagen werden können; 5) daß ein Patent, der wider diese Bestimmung einen Abschlag mache, mit dem Erlage des vierfachen Betrages dieser Steuer bestraft werden sollet). Von der Classen-Steuer waren befreit: 1) Capelläne, deren Gehalt sich jährlich nicht auf 100 fl. erstreckt; 2) Priester, welche lediglich von ungewissen und zufälligen Meß-Stipendien leben u); 3) die exponirten Stifts- und Klostergeistlichen in Ansehung des ihnen von dem Stifte oder Kloster zufließenden Einkommens w); 4) die Curat-Geistlichen, welche kein anderes Einkommen besitzen, als das sie von dem Religionsfonde beziehen, so zwar, daß den auf sie ausfallenden Betrag nicht einmal der Religionsfond zahlen sollte (I. §. 127) x). Der Antrag, diese, der blos aus dem Religionsfonde dotirten Geistlichkeit zugedachte, Befreiung auf Geistliche auszudehnen, welche ihre Einkünfte aus dem Kirchenvermögen, oder aus andern öffentlichen oder ständischen Fonden beziehen, hat nicht Statt gefunden y). Von dem Militär-Jahre 1830 an hat diese Steuer ganz aufgehört z).

t) Verord. in Böhm. v. 22. Juli 1800 ebend. 420, v. 11. Oct. 1822 ebend. 8. Bd. S. 488.

u) Hofd. v. 24. Jan. 1800 a. a. O.

w) Hofd. v. 16. Sept. 1818 Schwerdl. 9. Bd. S. 139.

x) Hofd. v. 6. März u. 12. Juni 1805, 13. Febr. u. 11. Dec. 1806 Jak. 8. Bd. S. 476, allerh. Entschl. v. 1. Nov. 1818, Hofd. v. 25. Jan. 1819 Schwerdl. a. a. O.

y) Hofd. v. 11. Sept. 1819 Schwerdl. 9. Bd. S. 140.

z) Allerh. Entschl. v. 25. Mai, Minist. Schreib. v. 29. Sept. 1829 Prov. Ges. Böhm. 11. Bd. S. 561.

3) Die Annaten. Diese sind Gebühren, welche für die päbstliche Provision von den Beneficial-Einkünften des ersten Jahres an den Römischen Stuhl entrichtet werden. Ihr Ursprung schreibt sich von den schon in den ältesten Zeiten an den Ordinirenden und dessen Kanzlei-Personale gemachten Geschenken her, welche von K. Justinian in ein gewisses Verhältniß gebracht *a*), dann aber überhaupt auf eine Taxe bestimmt wurden, die dem mäßig angesetzten Werthe der Früchte eines Jahres, und bei den mindern Beneficien, die von Rom aus verliehen wurden, nach einer Verordnung P. Bonifaz IX. der Hälfte der Einkünfte des ersten Jahres gleich kam *b*). Wurde eine Pfründe in einem Jahre zweimal oder öfter erledigt, so wurden die Annaten doch nur einmal bezahlt; eine diesfällige Schuld oder Rückstand des Vorgängers aber auf den Nachfolger nicht übertragen. Auf dem Kostnitzer Kirchenrathe waren zwar die finanziellen Rechte des Römischen Pabstes mit unter den zu reformirenden Puncten bezeichnet *c*); allein da man für den Unterhalt der päbstlichen Beamten keine andere Quelle anweisen konnte: so blieb es bei dem vorigen Zustande *d*), und die deutsche Nation erkannte ihn in ihrem Concordate noch besonders an *e*). Die Anordnung des Baseler Concilium, welche, nachdem sie im Allgemeinen Entschädigung versprochen hatte, die Annaten schlechthin aufhob *f*), scheiterte in den meisten Ländern an der Möglichkeit der Ausführung, der Auffindung der versprochenen Entschädigung; und eben so sah man sich in Deutschland, wo die Fürsten-Concordate die Baseler Decrete angenommen hatten, genöthigt,

*a*) Nov. 123. cap. 3.
*b*) Oderic. Raynold. ad an. 1392. c. 1.
*c*) Conc. Constant. sess. 40.
*d*) Ibid. sess. 43.
*e*) Conc. nat. Germ. an. 1418. c. 3.
*f*) Conc. Basil. sess. 12. 21.

bei dem Wiener Concordate vom Jahre 1448 wörtlich auf den Kostnitzer Vergleich zurück zu kehren, mit der sonst gewöhnlichen Beschränkung, daß die Pfründen, welche nicht mehr als 24 Dukaten eintrügen, ganz frei sein sollten *g*). Da nun alle Pfründen in Deutschland, den Niederlanden, Frankreich und Spanien ohne Rücksicht auf ihr wirkliches Einkommen nur zu 24 Dukaten angesetzt sind: so kann jene Taxe so gut wie aufgehoben betrachtet werden. In Oesterreich ist sie aber insbesondere durch jene Verordnung aufgehoben worden, welche die menses papales abgestellt, und die Pfründen, die der Römische Hof in den päbstlichen Monaten bisher vergeben hatte, der landesfürstlichen Verleihung vorbehalten hat *h*).

4) Mehrere Abgaben an den Bischof, von denen einige schon in dem gemeinen Rechte verworfen, andere aber für erlaubt erklärt sind. Zu den ersteren gehören: a) Die exactio postelli, d. i. die kleinen Kostgelder, welche die Bischöfe forderten, da sie die heiligen Weihen oder Pfründen verliehen. Sie sind von dem Concilium zu Braga im Jahre 572 als eine Simonie verdammt worden, und P. Gregor G. und der Kirchenrath von Trient haben aufs neue jede Forderung für die Weihe schärfstens untersagt *i*). b) Das inthronisticum oder das Geld, welches ein neu consecrirter Bischof und Priester seinem Consecrator bezahlen mußte. Diese Abgabe ist ebenfalls von dem erwähnten Concilium zu Braga verboten worden. c) Die redemptio altaris (Altarslehen), d. i. Gelder, welche die Bischöfe als einen Zins für die einem Geistlichen zu Lehen überlassene Kirche oder Altar abnahmen. Sie wurde von dem Kirchenrathe zu Clärmont und den PP. Victor II., Gregor VII. und Urban II. als eine Simonie verdammt, und mit der Strafe

*g*) cap. 2. de annat. in 7°. (2. 3.)

*h*) Hofd. v. 7. Oct. 1782 Jak. 1. Bd. S. 551.

*i*) Conc. Trid. sess. 21. cap. 1. de reform.

des Banns belegt *k*). d) Die Infulsteuer, d. i. die Abgabe, welche die Unterthanen der geistlichen Dominien bei Erwählung eines Prälaten oder andern infulirten geistlichen Vorstehers zur Bestreitung der mit der Infulation verbundenen Kosten zu machen hatten *l*). Sie wird mit Unrecht unter die geistlichen Abgaben versetzt, da sie eine geistliche Einnahme ist. Das gemeine Recht spricht ihr aber eben so wenig das Wort, als das vaterländische; vielmehr hat sie das letztere selbst für den Fall untersagt, als sie sich in einem noch so alten Herkommen, Vertrage oder einer gerichtlichen Sentenz gründete *m*). — Abgaben der letztern Art, welche nach dem gemeinen Rechte gefordert werden können, durch vaterländische Verordnungen aber aufgehoben wurden, sind: a) Das cathedraticum (Domkanzelgeld), welches dem Bischofe von allen Kirchen seiner Diöcese als ein Zeichen der Unterwürfigkeit (in recognitionem cathedrae episcopalis) und der Ehrerbietung gegen die bischöfliche Catheder gegeben wurde *n*). Es wird von dem dritten Kirchenrathe zu Braga, dem siebenten zu Toledo, P. Alexander III., P. Honorius III., dem Concilium zu Ravenna vom J. 992 und andern erwähnt *o*), und bestand ehemals in dem dritten oder einem noch größeren Theile der Liebesgaben, welche bei den einzelnen Kirchen eingingen, später in dem festgesetzten Betrage von zwei Dukaten *p*). In Oesterreich ist es für den Secular- und Regular-Clerus abgeschafft *q*). b) Das synodaticum (Sendgeld), welches wahrscheinlich eine und dieselbe Abgabe mit dem Cathedraticum

*k*) cau. 4. caus. 1. q. 3. cap. 41. de sim. (5. 3.)

*l*) Hofd. v. 26. Jan. 1771 Theref. 6. Bd. S. 332.

*m*) Pat. v. 19. Juli 1770, Hofd. v. 26. Juni 1773 Jak. 3. Bd. S. 49.

*n*) cap. ult. de caus. possess. et propriet. (2. 12.)

*o*) cap. 9. de cens. exact. et procur. (3. 39.)

*p*) cap. 16. de offic. jud. ordin. (1. 31.)

*q*) Hofd. v. 16. Juli 1783 Jak. 1. Bd. S. 464.

ist *r*), und vielleicht nur deshalb mit diesem Namen belegt wurde, weil es zur Zeit der jährlich zu haltenden Diöcesan-Synode zu entrichten war *s*). c) Das **subsidium charitativum** (Liebessteuer), welches aus erheblichen Ursachen, als zur Erbauung und Erhaltung des Seminarium, des Priesterhauses, der Domkirche, zur Bezahlung von Schulden u. s. w. sowohl von dem Bischofe, als auch dem Römischen Pabste in einem mäßigen Betrage von allen über die Congrua dotirten Pfründen begehret werden kann *t*), in Oesterreich aber als eine außerordentliche Geldforderung ohne Hofbewilligung nicht verstattet ist *u*). d) Die **quarta decimarum**, welche mit dem vierten Theile der Pfarrzehenten entrichtet *w*), und wahrscheinlich in Nachahmung der im alten Bunde den Priestern von den Leviten entrichteten Zehenten eingeführt wurde *x*). e) Die **quarta legatorum**, d. i. ein gewisser Theil dessen, was den Kirchen in letztwilligen Anordnungen unbestimmt hinterlassen worden ist *y*). Sie schreibt sich wahrscheinlich von der alten Vertheilung des gesammten kirchlichen Einkommens her, ist aber wie die vorhergehende Abgabe durch ein entgegen gesetztes Beobachten außer Gebrauche gekommen. f) Die Taxen, welche für die Erlangung eines Beneficium oder aus Rücksicht

*r*) cap. 16. de offic. jud. ord. cap. 20. de cens. exact. et procur.

*s*) J. Cäsar National-Kirchenr. 3. Bd. §. 198 S. 287. M. Abhandlg. v. d. Recht. d. Bischöfe §. 61.

*t*) cap. 16. de offic. jud. ord. cap. 6. de cens. exact. et procur. cap. 1. de poenitent. in 6°. (5. 10.)

*u*) J. Cäsar a. a. O. §. 201 S. 292.

*w*) cap. 16. de offic. jud. ordin. cap. 4. de praescript. (2. 26.)

*x*) Num. XVIII. 8. et seqq. Deuter. XVIII. 3. et seqq. Jos. lib. 4. Antiq. Jud. c. 4.

*y*) cap. 15. de testam. (3. 26.)

des Besitzes desselben an das Consistorium gezahlt zu werden pflegten. Sie sind allgemein untersagt *z*).

5) Die Installations-Gebühren. Diese sind mit Ausnahme der (§. 75 lit. a) angeführten mäßigen Taxe nicht nur für die geistlichen Installations-Commissäre abgestellt *a*), sondern auch für die Kreishauptleute mit dem Beisatze aufgehoben worden, daß es nicht nothwendig sei, daß der Kreishauptmann die Installation selbst vornehme, indem sie füglicher von den Herrschaftsbeamten als besonders ernannten Commissären vorgenommen werden könne, welchen der Installirte nichts als die Reisekosten zu vergüten, und eine mäßige Tafel zu geben schuldig ist *b*). Die großen Gastereien und Installations-Tafeln, welche dem neuen Pfründner beschwerlich fallen, mit der Würde der Handlung nicht übereinstimmen, und schon vermöge des gemeinen Rechtes verboten sind *c*), sollen unterbleiben *d*). Bei Seelsorger-Stationen, wo die Dotation blos in Geldeinkünften aus Stiftungs-Capitalien oder aus dem Religionsfonde besteht, darf eine Temporalien-Installation gar nicht erst vorgenommen werden, indem es zureichend ist, wenn der neue Seelsorger bei seinem Pfarrantritte durch den Bezirks-Vikär, oder den Patronats- oder Vogtei-Commissär von dem Stande des Kirchenvermögens Kenntniß, und den zur Mitsperre der Kirchenkasse ihm gebührenden Schlüssel erhält. Die Temporalien-Installation ist nur bei Seelsorger-Stationen, bei welchen eine Real-Dotation, es sei an Zehenten, Grund-

*z*) Hofentschl. v. 3. März 1784.

*a*) Hofd. v. 22. Juli 1784.

*b*) Hofd. v. 29. März 1785 Jak. 3. Bd. S. 66, v. 24. Mai 1800, für Tyrol v. 26. Febr. u. 22. März 1818 lit. l Prov. Ges. 5. Bd. S. 209, 213. M. Abhandlg. v. d. Benefic. §. 78.

*c*) cap. 6. de cens. exact. et procur.

*d*) Hofd. v. 19. Aug. 1782 Jak. 3. Bd. S. 65, 23. Jan. 1812 ebend. 8. Bd. S. 306.

stücken oder Unterthanen u. s. w. besteht, theils für den Seelsorger selbst, theils für die Erhaltung des fundus instructus nothwendig e). Wo keine Temporal-Installation vorgenommen wird, da kann natürlich weder von einer Vergütung von Reisekosten, noch von der Abhaltung einer mäßigen Tafel die Rede sein.

e) Hofd. v. 23. Jan. 1812 Jak. 8. Bd. S. 306.

# Dritter Abschnitt.

## Von den Verlassenschaften der Geistlichen.

### §. 80.

### Eintheilung des Gegenstandes dieses Abschnittes.

Das Vermögen, welches von den Einkünften und dem Erwerbe der Geistlichen nach Abzug der Abgaben übrig bleibt, heißt bei ihren Lebzeiten Peculium, nach ihrem Tode Nachlassenschaft. Die Nachlassenschaft ist der Inbegriff Alles desjenigen, was zu dem Vermögen eines Verstorbenen gehört; ausgenommen sind nur die höchst persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten, als welche mit dem Tode erlöschen.

Die Frage, wem der Nachlaß eines Geistlichen zu Theil werde, setzt die Bestimmung der Rechte voraus, welche den Geistlichen in Absicht auf das Peculium zustehen. Erst nach ihrer Feststellung kann von einem Anfalle und einer Erwerbung des Nachlasses die Rede sein.

Der allgemeine Grund des Anfalles beruht auf dem Willen des Verstorbenen. Dieser ist entweder durch ein Testament ausdrücklich erklärt worden, oder nicht. Im letzten Falle vertritt das Gesetz die Stelle des nicht ausdrücklich erklärten Willens, indem es diejenigen Personen zur Nachfolge ruft, welche nach dem vermutheten Willen des Erblassers seine Erben sein sollen. Die Erwerbung des Nachlasses folgt nach gepflogener Abhandlung; diese unterliegt aber bei den geistlichen Verlassenschaften mehreren Eigenheiten.

Der gegenwärtige Abschnitt zerfällt daher in vier Hauptstücke, von denen das erste von den Rechten der Geistlichen in Absicht auf ihr Peculium, das zweite von den letztwilligen Anordnungen der Geistlichen, das dritte von der gesetzlichen Erbfolge in den Nachlaß geistlicher Personen, und das vierte von der Abhandlung geistlicher Verlassenschaften handeln wird.

# Erstes Hauptstück.

## Von den Rechten der Geistlichen in Absicht auf ihr Peculium.

### §. 81.

### Peculium.

Unter dem Ausdrucke **peculium clericorum** versteht das gemeine Recht das gesammte Vermögen der Geistlichen, also Alles, was Geistliche nur immer haben und besitzen *a*). Es ist kein Sondergut, welches nur den in besondern Verhältnissen stehenden Geistlichen zugehören kann, sondern begreift nach einer allgemein gangbaren Eintheilung dreierlei Güter in sich: die Beneficial-Einkünfte (**bona beneficialia**), welche aus dem Besitze eines Beneficium; die eigentlich geistlichen Einkünfte (**bona clericalia**), welche von geistlichen Functionen, aber nicht aus Gelegenheit des Besitzes eines Beneficium, wie z. B. vom Lehren, Predigen, von der Verrichtung des Gottesdienstes, der Ausspendung der Sacramente u. s. w. herrühren, und die Patrimonial-Güter (**bona patrimonialia**), welche weder von der einen noch der andern Art sind, also aus keinem geistlichen Titel entstehen, sondern den Geistlichen durch die allen Bürgern des Staates gemeinsamen Erwerbungsarten, durch das Erbrecht, durch unentgeldliche Verträge, durch Fleiß und Arbeit oder auch wohl durch Zufall zugefallen, oder von ihnen schon vor dem Eintritte in das Clericat besessen

*a*) fr. 16. pr. D. ad Sct. Trebel. (36. 1.) cap. 2. de succes. ab intest. (3. 27.)

worden sind *b*). Die Beneficial- und geistlichen Güter theilt man wieder in nothwendige (bona necessaria), welche zum anständigen Lebensunterhalte gehören, überflüssige (bona superflua), welche über denselben vorhanden sind, und Ersparnisse (bona parsimonialia), welche mittelst besonderer Sparsamkeit von dem Unterhalte erübriget und bei Seite gelegt werden. Nach der im Verfolge vorzutragenden Lehre kommt jedoch hierauf hier zunächst nichts an, da das, was von der Gattung gilt, auch von den Arten gelten muß, daher diese so wie jene unter den Begriff von Peculium subsumirt werden.

## §. 82.

## Gemeine Lehre von den Rechten über das Peculium.

Fast alle ältern und wohl auch neuern Canonisten kommen darin überein, daß die Geistlichen an dem Patrimonial-Vermögen schlechthin ein wahres und unbeschränktes Eigenthum haben, an den Clerical- und Beneficial-Einkünften dagegen oder wenigstens an den letztern nur so weit das Eigenthumsrecht erwerben, als ihnen dieselben zur anständigen Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse unumgänglich nothwendig sind, und die übrigen in Ersparung gebrachten Einkünfte als fremdes Gut zu verwalten, und zu frommen Endzwecken zu verwenden verbunden seien. Uiber den Grund dieser Verbindlichkeit sind sie uneins. Einige wollen ihn in einer Religions-, andere in einer Liebespflicht, wieder andere in der Pflicht zum Gehorsame gegen die Kirchensatzungen, die meisten aber in einer Pflicht der strengen Gerechtigkeit finden. Die, welche der letzten Meinung zugethan sind, halten die Geistlichen, welche eine andere Verwendung davon machen, und die Besitzer des widerrechtlich Verwendeten zur Wiederer-

*b*) cau. 2. caus. 12. q. 3. cau. 4. caus. ead. q. 5. cap. 9. de test. et ult. volunt. (3. 26.)

stattung verpflichtet. Sie rechtfertigen ihre Lehre aus der Natur des geistlichen Amtes, aus der Absicht der frommen Stifter und der Meinung der Kirche. Das geistliche Amt, sagen sie, ist seiner Natur und der göttlichen Einrichtung nach nicht gewinnsam, entgeldlich und für Lohn feil; es gibt dem, der es versieht, nur auf den anständigen Unterhalt einen Anspruch. Christus selbst hat nur diesen oder Speise zugesagt *a*); und der Apostel Paul die Diener des Evangelium und des Altars nur von dem Evangelium und dem Altare zu leben geheißen *b*). Es ist unter der Würde der apostolischen Arbeiter, daß sie mit Gelde bezahlet werden; das geistliche Amt aber für Geld oder Geldeswerth verrichten und daher verkaufen, die gröbste Versündigung. Die frommen Stifter und diejenigen, welche noch heut zu Tage Stipendien oder sonst eine Gabe den Geistlichen reichen, haben zur Absicht, Gott ein wohlgefälliges Opfer zu bringen oder ein verdienstliches Werk auszuüben, und keineswegs den Geistlichen Mittel zur Uippigkeit und Schwelgerei zu verschaffen, wodurch für den Himmel kein Lorber zu erlangen ist. Dieses beweisen die Stiftungs- und andere Urkunden, und die mit diesen Gaben oft ausdrücklich geschehenen Erklärungen. Nun ist es aber eine Pflicht der Gerechtigkeit, dem erklärten Willen des Stifters oder Gebers nachzukommen, und den bestimmten Zweck zu erfüllen *c*). Eben dieses ist auch die Meinung der Kirche, mit der sie die ihr verehrten Güter annimmt, und den Geistlichen zum Genuße überläßt. Sie hat die Verwendung des geistlichen Vermögens zu profanen Zwecken immer strengstens untersagt, und die Bischöfe und Cleriker nie anders als für gewissenhafte Verwalter desselben betrachtet *d*).

*a*) Matth. X. 8. Luc. X. 7.

*b*) 1. Cor. IX. 7. 13.

*c*) const. 1—3. C. de donat. quae sub modo etc. (8. 55.)

*d*) can. 1. 4. caus. 12. q. 5. can. 3. caus. 16. q. 2. cap. 1 — 3. de peculio cler. (3. 25.)

## §. 83.

## Prüfung derselben.

Die eben angeführte Lehre von den Rechten der Geistlichen in Absicht auf das Peculium ist die gemeine Lehre. Sie gefällt ihren Anhängern, weil sie damit der Kirche einen Dienst zu erzeigen glauben, oder sie bekennen sich dazu, weil sie eine strenge Prüfung der Gründe erspart, daher sie sich auch solche nicht nur in der Sache, sondern fast selbst mit denselben Worten nachbeten. Doch alle diese Gründe erscheinen nicht als ausreichend, wenn man vorurtheilsfrei ihre Haltbarkeit untersucht. Was zuerst das geistliche Amt betrifft, so ist dieses zwar nicht gewinnsam; allein ein Stipendium, ein Honorar, eine Belohnung, und in diesem Betrachte auch ein Entgeld ist mit demselben nicht unverträglich, wie die von den Gegnern angeführten Stellen der heiligen Schrift selbst darthun, und aus dem Umstande hervor geht, daß die Kirche geistliche Stiftungen niemals ausgeschlagen hat, was bei entgegen gesetzter Lehre gleichwohl immer hätte geschehen müssen. Der Geistliche ist verbunden, das kirchliche Amt zu verrichten und sich diesem ganz zu widmen, er muß daher auch berechtiget sein, von solchem den Unterhalt, einen Lohn zu beziehen. Das Maß desselben ist nicht bestimmt; aber eben deshalb kann man nicht bei der Nothdurft stehen bleiben. Vielmehr spricht der heilige Paul denen, die ihrem Amte wohl vorstehen, ausdrücklich **duplicem honorem**, d. i. wie sie sagen, ein noch einmal so reichliches Maß als andern zu. Die Absicht der Stifter mag gewesen sein, welche sie wolle, so bleibt sie immer höhern Anordnungen unterworfen, und kann durch solche verschiedentlich modificirt werden. Daß sie aber bei der Stiftung von Pfründen gar nicht dahin gegangen sei, daß an den Einkünften derselben auch die Armen Theil nehmen sollen, ergibt sich aus dem, daß die Stifter hiervon keine Erwäh-

nung machen, und ein stillschweigender Vorbehalt keine Wirkung hat. Dieses gilt von allen unsern Beneficien, die sich nicht von der ursprünglichen Gütergemeinschaft unter den Gläubigen herschreiben. Bei denjenigen, welche sich aus derselben gebildet haben, könnte freilich das Gegentheil gesagt werden; allein diese sind wohl sämmtlich eingegangen, nachdem die Ungläubigen sich der Länder bemächtiget haben, wo sie bestanden. Da, wo der Stifter neben der Stiftung für Geistliche auch Stiftungen für die Armen gemacht hat, fällt jener Grund ganz weg. Bei Meßstiftungen insbesondere setzt der Stifter selbst den Betrag fest, den der Geistliche, die Kirche, der Meßner und die Ministranten von dem Erträgnisse des Stiftungs-Capitals beziehen sollen. Wenn, wie allgemein zugestanden wird, die letzteren ihren Antheil eigenthümlich erwerben: so ist nicht einzusehen, warum dieses nicht auch bei den ersten der Fall zu sein hat. Die Meinung derjenigen, welche den Geistlichen für eine kirchliche Function etwas entrichten, verbindet diese zu nichts. Beträgt die Gabe das von dem Gesetze Bemessene: so dürfen die Geber wider das Gesetz gar keine Meinung haben. Beträgt sie mehr: so ist sie eine Schenkung, durch welche die Geistlichen zu erwerben nicht unfähig sind. Belangend zuletzt die Meinung der Kirche, so bezieht sich das Gebot zur Verwendung des geistlichen Vermögens zum Nutzen der Kirche und der Armen, so wie das Verbot der Verfügung mit demselben zu profanen Zwecken, auf die ursprüngliche Gütergemeinschaft unter den Gläubigen und später unter den Kirchen, und betrifft nicht entfernt das **peculium clericorum**, sondern das wirkliche Kirchenvermögen. In Absicht auf dieses haben jene alten Verordnungen keine Veränderung erlitten; sie bestehen noch heut zu Tage aufrecht. Ihre Zweckmäßigkeit hat sogar Veranlassung gegeben, daß sie auch auf das Vermögen der Armen angewendet worden sind, oder dieses durch ähnliche Verordnungen sicher gestellt wurde.

## §. 84.

## Eigenthumsrecht der Geistlichen an dem Peculium.

Aus dem Gesagten dürfte hervor gehen, daß den Geistlichen an ihrem Peculium ein nur durch die Kirchensatzungen eingeschränktes Eigenthum zugeschrieben werden müsse, und die Gründe, die diese Meinung unterstützen, sind von der Art, daß man ihnen bei reiferer Prüfung den Beifall nicht versagen kann.

Es ist bekannt, daß die ursprüngliche Gütergemeinschaft durch die Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens nach vier Theilen den ersten Stoß erlitten, und durch die Errichtung und allmählige Ausbildung der Beneficien vollends aufgehoben worden sei. Nirgends findet sich eine Spur, daß der den Geistlichen zugewiesene Theil nur gerade zur Befriedigung nothwendiger Lebensbedürfnisse hingelangt habe, oder daß die Geistlichen verpflichtet worden seien, von dem ihren zugefallenen Antheile etwas zu frommen Endzwecken zu verwenden. Vielmehr wurde den Geistlichen nach der Theilung noch das Armenviertel zugeschlagen, weil sie mit ihrem Viertel nicht auslangen konnten. Die Zuschlagung geschah gleichfalls ohne Vorbehalt und unbedingt; es ist ihnen also auch dieser Theil so eigenthümlich geworden, als es der frühere war.

Eben so wenig lesen wir von den Pfründnern, daß sie verpflichtet gewesen seien, von den Einkünften der Pfründe eine besondere Verwendung zu machen. Sie hatten das Recht, sich solche zuzueignen, wie sie dieses früher in Ansehung der Präbenden oder Stipendien konnten, welche sie sich monatlich oder jährlich von dem Bischofe abholten. Die Pfründen wurden den Lehen gleich gehalten, und so wie diese den Vasallen wegen der Kriegsdienste, so wurden jene den Geistlichen wegen der Kirchendienste verliehen. Die einen und die andern befanden sich im Nutzgenuße; daß aber der Fruchtnießer durch die Einhe-

bung Eigenthümer der Früchte werde, ist die älteste und bekannteste Lehre.

Es liegt nicht in der Natur des geistlichen Amtes, daß es zu einem rechtmäßigen Erwerbe unfähig mache. Es gründet sich auch nicht auf eine feierliche Zusage wie bei der Ordens-Profession, daß derjenige, der in den geistlichen Stand tritt, mit dem Eintritte von dem Besitze eines vollen, unbeschränkten Eigenthums ausgeschlossen sei. Positive Anordnungen schließen ihn ebenfalls nicht aus. Im Gegentheile lesen wir in der heiligen Schrift, daß der oberste Priester Melchisedech und der ganze Stamm Levi Eigenthum besessen, und zeitliche Güter im Vermögen gehabt haben, ohne die Verpflichtung, einen Theil davon zu frommen Zwecken zu verwenden. Was Christus im neuen Bunde verordnet, was der heilige Paul gelehret hat, ist bereits angeführet worden. Die Kirche redet nicht selten von der Proprietät und dem Eigenthume, welches den geistlichen Pfründnern an den eingehobenen Früchten zustehe, und dem Verfügungsrechte über dieselben; es findet sich aber keine einzige Satzung, welche das Eigenthumsrecht absprächе. Der Trienter Kirchenrath verordnet ausdrücklich, daß Geistliche, welche die ihnen obliegenden Kirchendienste nicht verrichten, oder welche eine Pfründe nicht auf die gesetzmäßige Art erhalten haben, das Eigenthum der Früchte nicht erhalten, sondern daß dieselben der Kirche und den Armen verbleiben sollen *a*). So lautet auch die Anordnung des P. Bonifaz VIII. *b*) und Pius V. *c*); P. Julius III. aber erklärt, daß das, was aus dem Besitze der Pfründe an Geistliche gekommen ist, nicht mehr zu dem Vermögen der Geistlichen gehöre, und darum gewisser Maßen als ein weltliches und

*a*) Conc. Trid. sess. 23. cap. 1. sess. 24. cap. 12. de reform.

*b*) cap. un. de cler. non resid. (3. 3.)

*c*) Bulla *Ex proximo* de an. 1571.

profanes Gut angesehen werden müsse *d*), womit P. Benedict XIV. übereinstimmt *e*). Die landesfürstlichen Verordnungen endlich erwähnen nichts häufiger als des Nutzgenußes, der den Geistlichen an den Pfründen zusteht *f*). Sie heißen dieselben geistliche Fruchtnießer, legen ihnen als solchen die Verbindlichkeit zur Tragung aller ordentlichen und außerordentlichen auf dem Pfründenvermögen haftenden Lasten auf, während sie die bloßen Gebrauchsberechtigten davon frei sprechen *g*), und verbinden sie zur Erhaltung der Pfarrgebäude und Pfarrgründe, zu den Ausbesserungen, Ergänzungen und Herstellungen derselben nach Art eines ordentlichen Hausvaters *h*), so wie sie ihnen entgegen erlauben, mit den Einkünften der Pfründe nicht nur auf den Todesfall, sondern auch bei Lebzeiten frei zu verfügen *i*). Daß ihnen eben dadurch das Eigenthumsrecht zugestanden werde, fällt von selbst auf.

Wir sehen daher auch allgemein gegen die gemeine Lehre verstoßen. Die Geistlichen verfügen unbeschränkt über ihr Peculium, und werden weder von den geistlichen noch von den weltlichen Gerichten getadelt; ihre Verfügungen und Anordnungen werden sogar von den einen und den andern geschützt und aufrecht erhalten. Unmöglich kann der Staat ein Unrecht (und das wäre jede freie Verfügung, wenn die gemeine Lehre richtig wäre), und noch weniger die Kirche eine Sünde, die allgemein, die öffentlich, die seit der Theilung des Kirchenvermögens begangen wird, ungestraft wiederholen lassen, ja durch ausdrückliche Verordnungen und Satzungen feierlichst sanctio-

*d*) const. *Cum sicut* dd. 6. Jan. 1550.

*e*) Syn. dioeces. Part. 1. lib. 7. cap. 2.

*f*) Hofd. v. 5. Oct. u. 10. Dec. 1782, 4. Juli 1784, 10. April 1789, 20. Juni 1792, 14. April 1821, an das küstenl. Gubern. v. 19. Aug. 1819 n. 1.

*g*) B. G. B. §§. 508, 512.

*h*) Ebend. §. 513.

*i*) Hofverord. v. 18. Juli 1772.

niren, und damit zum fernern Sündigen und Unrechtthun einen Freibrief geben, da die Sünde nicht aufhört, Sünde zu sein, weil sie seit undenklichen Zeiten, weil sie von Vielen, den Meisten begangen wird. Noch mehr! Nicht diese Sünde allein ist die Geburt jener Lehre; sie zeuget noch andere, und verursacht eine Beirrung, aus der sich schwer loszuwinden ist. Sind die aus den Pfründen oder dem geistlichen Dienste gezogenen Früchte ein Gemeingut der Kirche und der Armen: so ist der Pfründner zur Erzielung des größtmöglichsten Ertrages und zur unnachsichtlichen Einhebung verbunden. Jede Verfügung, die nicht öffentlich geschieht, muß sein Gewissen beunruhigen, da er nicht versichert ist, daß sie für das Wohl der Kirche und der Armen die zweckmäßigste sei; und jede Nachsicht, die er dem, der zu leisten schuldig ist, gönnt, so wie jeder Nachlaß ungerecht und sündhaft sein, während das Sittengesetz gerade die strenge, die rücksichtslose und unnachsichtliche Eintreibung des Gläubigers gegen den Schuldner verwirft. Auf der andern Seite wieder handeln alle diejenigen ungerecht und sündhaft, denen von den geistlichen Einkünften etwas zugewendet wird, und sie können sich über die Rechtmäßigkeit der Annahme nicht beruhigen, so lang sie nicht überzeugt sind, daß außer ihnen kein Armer vorhanden ist, der einen größern Anspruch darauf habe. Die Armen selbst werden berechtiget, den Uiberfluß von den Geistlichen und denjenigen, welchen er zugewendet wurde, abzufordern, und Unsicherheit im Gewissen, so wie im Rechtszustande, ist die unausbleibliche Folge. Sollen die Geistlichen an ihren Einkünften kein Eigenthum haben können, weil diese die Natur der früheren Opfer haben: so muß man folgerecht auch behaupten, daß die Gläubigen noch heut zu Tage nichts eigenes haben, sondern das, was sie haben, ein Gemeingut Aller, welche zur Kirche gehören, sei. Ist aber in den Verhältnissen der übrigen Gläubigen eine Veränderung vorgegangen, so können jene der Geistlichen auch nicht mehr dieselben geblieben sein. Die

Benennung Peculium darf nicht irre leiten. Man versteht darunter nicht den Inbegriff der Güter, welche die Geistlichen abgesondert von den Rechnungen und den Gütern der Kirche besitzen, so wie das peculium profectitium der Römischen Hayssöhne erklärt zu werden pflegt, sondern, wie oben gesagt wurde, den ganzen Vermögensstand eines Geistlichen, er mag wo immer herrühren. Es findet zwischen beiden keine Verwandtschaft der Sache, sondern blos des Namens Statt, und so kann man auch nicht sagen, daß die Geistlichen wie die Haussöhne nur Verwalter, nicht Eigenthümer des Peculium seien, und alle Folgerungen, welche der Analogie nach noch sonst gemacht werden wollen, zerfallen bei der Verschiedenheit des Begriffs von selbst.

Auch aus dem Bande der Religion kann die Verbindlichkeit, die Früchte, welche die Geistlichen über ihr Bedürfniß beziehen, zu frommen Zwecken zu widmen, nicht hergeleitet werden, sonst dürfte keine Kirche einen Schatz haben, weil sie, so lang es Arme und Nothleidende gibt, an die Aufsparung eines solchen nicht denken könnte. Und gleichwohl ist dieses bei allen Kirchen der Fall und gesetzlich geboten, so zwar, daß aus dem Kirchenschatze für die Armen nicht einmal etwas verabfolgt werden darf, wenn sich nicht ein besonderer Grund dazu nachweisen läßt. Die Nothwendigkeit, welche die Theilnahme der Armen vormals rechtfertigte, hat aufgehört, nachdem für ihre Versorgung besondere Anstalten getroffen sind, und den Armen auch Almosen auf die Hand gegeben wird. Man kann sich bei der gegentheiligen Meinung nicht einmal getreu bleiben. Wenn nämlich der Ausdruck causa pia so unbestimmt und umfassend ist, daß darunter Alles verstanden werden kann, was nur immer auf Unterdrückung der Sünde und Beförderung der Tugend, auf die Ausbreitung des Glaubens, auf die Vermehrung der Andacht, auf die Erhöhung des Glanzes der Kirche abzweckt; wenn Liebe und Barmherzigkeit gegen Arme auch eine Tugend

ist, und gegen Arme anderwärts nicht weniger, als jene im Orte geübt werden kann; wenn Arme nicht nur jene heißen, denen das abgeht, was zur Fristung ihres Lebens gehört, sondern auch jene, welche das nicht haben, was ihr Stand erfordert, oder jenen Aufwand nicht bestreiten können, wozu sie ihre Verhältnisse bestimmen *k*); wenn eine causa pia selbst die Abtragung der vor dem Eintritte in den geistlichen Stand oder Erlangung der Pfründe contrahirten Schulden ist *l*): so kann man vielleicht von jeder Anordnung der Geistlichen sagen, daß sie eine causa pia enthalte; womit der Kirche wenig gedient ist.

Es ist daher weit rathsamer, eine Lehre zu verlassen, die, vielleicht nur aus übergroßem Eifer für das Wohl der Kirche gebildet, keine haltbaren Gründe, am wenigsten die Erklärung derselben für sich hat, der Kirche überdies, da sie ihre Vorsteher zwecklos mit einer Sünde brandmarkt, mehr schadet als frommt, — und dafür die kirchlichen Satzungen *m*) als den allgemeinen Grund der Verbindlichkeit anzunehmen, daß die Geistlichen das, was sie nicht selbst bedürfen, frommen Zwecken weihen. Es erhält diese Meinung dadurch Grund, daß verschiedene Päbste, wie Sixtus IV., Julius III., Paul V. von jener Verbindlichkeit dispensirt, und mehreren Geistlichen das Recht eingeräumt haben, über ihre Einkünfte nach Belieben zu weltlichen Endzwecken zu verfügen; dann daß, wie die Canonisten behaupten, jene Verbindlichkeit verjährt, und durch entgegen gesetztes Beobachten aufgehoben werden kann, was bei einem natürlich oder positiv göttlichen Gebote nie, wohl aber bei einem kirchlichen geschehen darf. Daß aber die Kirche ihre Diener auf eine solche Art verbindet, erklärt sich aus

*k*) Kolb. oblig. et jus paroch. P. II. cap. 4. dic. 8. prob. 1.

*l*) cap. 3. de solut. (3. 23.)

*m*) can. 22. 28. caus. 12. q. 1.

dem, daß die Geistlichen durch mannigfaltigere Gründe zur Uibung der Tugend überhaupt, und der Wohlthätigkeit insbesondere bestimmt werden, als die Laien. Denn den Geistlichen ist durch das göttliche Gesetz befohlen, für Arme und Nothleidende väterliche Sorge zu tragen *n*), und die heiligen Väter erkennen ihnen diese Pflicht als eine der vornehmsten so zu, daß sie sie mit dem Namen Väter der Armen belegen *o*). Die Geistlichen haben über das geistige Wohl der ihnen anvertrauten Gläubigen zu wachen und solches zu befördern, folglich alle Hindernisse desselben zu entfernen, unter denen eines der ersten drückende Armuth ist. Den Geistlichen endlich ist strengstens auferlegt, nicht nur jeden Schein schmutzigen Geizes zu vermeiden, sondern auch mit dem besten Beispiele vorzuleuchten; ein Gebot, das sie nicht schöner erfüllen können, als wenn sie den Armen auch dann noch mittheilen, wo sie selbst wenig haben.

## §. 85.

## Einwendungen dagegen und Auflösung derselben.

Die Einwendungen, welche gegen die Behauptung, daß den Geistlichen an dem Peculium das Eigenthumsrecht zustehe, gemacht zu werden pflegen, lassen sich sämmtlich lösen. Sie sind folgende:

1) Die Decretalen heißen die Geistlichen von dem Patrimonium Christi, nicht von den Einkünften als ihrem Eigenthume leben *a*); das Kirchenvermögen aber belegen sie mit solchen Benennungen, welche alles Eigenthumsrecht der Geistlichen ausschließen. Von dieser Art sind die Ausdrücke **vota fidelium, pretia peccatorum, patrimonium pauperum** *b*). Sie sagen ausdrücklich,

*n*) Conc. Trid. sess. 23. cap. 1. de reform.

*o*) Kolb l. c. dic. 7. obj. 5.

*a*) cap. 16. de praebend. (3. 5.)

*b*) can. 59. caus. 16. q. 1.

daß das, was die Geistlichen haben, den Armen gehöre c), daß keiner etwas als sein eigen ansehen könne, sondern Alles als ein gemeinschaftliches Gut betrachten müsse d); und in eben diesem Geiste verbietet das Trienter Concil, Kirchengüter, welche ein Eigenthum Gottes sind, den Verwandten zu schenken e). — Doch diese und andere Stellen des gemeinen Rechtes sind nicht von dem Peculium, sondern von dem Kirchenvermögen zu verstehen, dessen Natur anderswo (I. §. 13) entwickelt worden ist. Die Unterscheidung zwischen beiden ist sehr alt, und das, was von dem einen verordnet ist, läßt sich nicht immer auch auf das andere anwenden. Uiberdies sind die angeführten Canonen mehr aus der alten Kircheneinrichtung zu erklären, und von der ursprünglichen Gütergemeinschaft zu verstehen, von der es schon längst abgekommen ist.

2) Die Geistlichen hatten vor der ursprünglichen Theilung an ihren Einkünften kein Eigenthum, also auch nicht nach der Theilung, da die Meinung der Gläubigen, von denen die Kirchengüter herrühren, nach wie vor dieselbe ist. — Allein wenn es auch wahr wäre, daß die Geistlichen vor der Theilung Eigenthümer ihrer Einkünfte nicht gewesen sind: so folgt daraus noch nicht, daß sie es nicht nach der Theilung geworden seien. Eben mit der Theilung mußte sich die Meinung der Offerenten und Stifter ändern; sonst müßte man auch den Armen und der Kirche das Eigenthum an den ihnen zugefallenen Antheilen absprechen. Es ist aber auch nicht wahr, daß die Geistlichen früher an ihrem Einkommen kein Eigenthum gehabt haben; denn nicht das Bedürfniß, sondern die Würdigkeit der Einzelnen wurde zum Theilungsgrunde genommen. Einzelne erhielten mehr, als sie bedurften,

c) can fin. ibid.

d) can. 11. caus. 12. q. 1.

e) Conc. Trid. sess. 25. cap. 1. de reform.

und zwar aus der Anordnung des Apostels (vorig. §.), und dieses war ihnen eben so eigenthümlich, als jenes, was gerade das Bedürfniß erheischte.

3) Der den Armen zugefallene Theil ist in der Folge den Geistlichen zugewachsen, daher muß das peculium clericorum, welches das Bedürfniß übersteigt, als ein den Armen gehöriges Gut angesehen werden. — Aber eben diese Vereinigung des Armenviertels mit der Portion der Geistlichen beweiset, daß die Geistlichen mit dem ihnen zugewiesenen Antheile für ihre Bedürfnisse nicht gedeckt waren. Sobald die Nothwendigkeit der Vereinigung da war, so konnte die Kirche, der allein das Recht der Vertheilung zusteht, diese Vereinigung machen, und mit ihr die frühere Eigenschaft des vereinigten Gutes ändern. Würde der Antheil der Kirche den Armen zugefallen sein: so würde niemand zweifeln, daß die Armen das vollständige Eigenthum erlangt haben; warum aber ein Gleiches nicht auch bei den Geistlichen gelten sollte, davon läßt sich kein Grund angeben.

4) Die heiligen Väter sprechen den Geistlichen nur ein Recht auf den nothdürftigen Unterhalt und einen einfachen Anzug zu; die Anmassung eines Mehreren ist in ihren Augen ein Diebstahl, die Geistlichen aber sind Räuber und Mörder der Armen (necatores pauperum). — Doch wenn die Worte der heiligen Väter so streng genommen werden sollten, wie sie in diesem Einwurfe genommen werden: so müßte, da sie allgemein lauten, den Geistlichen das Eigenthum auch an dem überflüssigen Patrimonial-Vermögen aberkannt werden, was die Meinung der heiligen Väter gewiß nicht war. Es erhellt solches daraus, daß sie sich der angeführten Ausdrücke im Feuer der Rede nicht blos, wenn sie von Geistlichen, sondern auch, wenn sie von Laien sprechen, bedienen, und Alles, was diese über die Nothdurft besitzen, fremdes Gut heißen *f*).

*f*) z. B. August. serm. 159. de temp. item in psalm. 147.

5) Das Concil von Trient und P. Pius V., welche die Geistlichen, die die canonischen Tageszeiten nicht abwarten, von dem Bezuge der Früchte ausschließen, reden zwar davon, daß sich dieselben die Früchte nicht sollen zueignen können; es gilt dieses aber blos von denjenigen Früchten, welche zur anständigen Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse zureichen. — Wäre diese Erklärung richtig: so würde folgen, daß die Geistlichen, die sich in jener Lage befinden, von dem Bezuge des übrigen Theiles der Früchte nicht ausgeschlossen seien, sondern solchen wie andere Verwalter fremden Vermögens verwalten können. Dieses ist aber offenbar falsch, gegen die gemeine Uibung und gegen die Absicht des Kirchenrathes und der Päbste, welche unbestimmt reden, und zwischen den zur Congrua gehörigen und nicht gehörigen Früchten nicht unterscheiden. Der Trienter Kirchenrath insbesondere spricht nicht an einem, sondern an mehreren Orten von der Percipirung der Früchte und der Erwerbung des Eigenthums an denselben, ohne Rücksicht ihres Betrages, und unterscheidet namentlich bei Gelegenheit der Fürsorge für den Unterhalt der Beneficiaten auf eine auffallende Weise zwischen einem Pfarrer und einem Pfarrverweser (§. 51), indem er jenem das Recht auf den Bezug sämmtlicher aus der Pfründe sich ergebenden Früchte, diesem aber nur einen Anspruch auf den dritten Theil des Pfründeneinkommens, oder eine Portion ertheilt, welche der Bischof nach seinem vernünftigen Ermessen bestimmen wird. Die Bedürfnisse beider sind unter gleichen Umständen gleich groß, und dennoch soll der eine mehr als der andere erhalten, nicht zur Verwaltung, von der sich nirgends eine Spur findet, sondern zum vollen Eigenthume, welches im eigentlichen Sinne des Wortes beiden zuerkannt wird *g*).

*g*) Vergl. Conc. Trid. sess. 7. cap. 7. sess. 22. cap. 3. sess. 23. cap. 1. sess. 24. cap. 12. de reform.

6) Die reichen Stiftungen können unmöglich allein den Unterhalt der Geistlichen zum Zwecke gehabt haben, da solcher mehr als einmal aus den Erträgnissen der Stiftungen bestritten werden kann. Es muß daher auch die Absicht damit verbunden gewesen sein, daß von dem über den Unterhalt der Geistlichen Erübrigten ein frommer Gebrauch gemacht werde. — Allein die frommen Stifter hatten die Absicht, sich Gott dankbar und gegen seine Kirche gütig zu bezeigen, und zu bewirken, daß es ihr an würdigen und eifrigen Dienern nicht fehle. Wohl mögen sie auch den Wunsch getragen haben, daß diese von ihrem Uiberfluße den Armen mittheilen; daß sie sie aber hierzu verpflichtet haben, läßt sich nicht erweisen, und so lang dieses der Fall nicht ist, bleibt das Eigenthumsrecht der Geistlichen an dem Peculium ungeschmälert.

# Zweites Hauptstück.

## Von den letztwilligen Anordnungen der Geistlichen.

### §. 86.

### Testirungsfähigkeit der Geistlichen nach dem gemeinen Rechte;

Das gemeine sowohl geistliche als weltliche Recht hat ursprünglich die Geistlichen für unfähig erklärt, über den kirchlichen Erwerb letztwillig zu verfügen, und in Absicht auf die Testaments-Unfähigkeit zu dem kirchlichen Erwerbe nicht nur die Beneficial- und Clerical-Einkünfte, sondern zum Theile auch das auf eine bürgerliche Art gewonnene Gut gerechnet. Ehemals nämlich gehörte bei Geistlichen, welche vor Erlangung eines geistlichen Amtes kein eigenes Vermögen hatten, schlechthin Alles *a*), und bei Geistlichen, welche eigenes Vermögen besaßen, das aus einem entgeldlichen Titel Erworbene zur Hälfte *b*), in einigen Gegenden sogar auch das unentgeldlich Uiberkommene *c*); später aber überhaupt Alles dahin, was nach Uibernahme eines Kirchenamtes angeschafft worden war *d*), und wofür kein persönlicher Erwerbsgrund nachgewiesen

*a*) can. 1. caus. 12. q. 3.

*b*) can. 1. caus. 12. q. 4.

*c*) can. 2. caus. 12. q. 3.

*d*) const. 42. §. 2. C. de episc. et cler. (1. 3.) capit. Germ. an. 744. cap. 11. Francof. an. 794. cap. 39. can 4. caus. 12. q. 5. cap. 1—4. de pecul. cler. (3. 25.) cap. 1. de testam. (3. 26.)

werden konnte *e*). Uiber Güter, die zu dem kirchlichen Acqueste nicht gehörten, durften die Geistlichen ungehindert ein Testament errichten *f*).

Bei diesem blieb es ohne Abweichung bis in das zwölfte Jahrhundert. Da machte P. Alexander III. die Abänderung, daß Geistliche in der Krankheit von dem kirchlichen, in beweglichen Sachen bestehenden, Erwerbe etwas, nicht zwar in Gestalt eines Testamentes, wohl aber als Almosen sollen aussetzen *g*), und denen, die sie im Leben bedient haben, dann den Armen letztwillig hinterlassen dürfen *h*). Von dieser Anordnung nahm man nun Veranlassung, Geistliche überhaupt zu frommen Endzwecken letztwillig verfügen zu lassen, und die von ihnen errichteten Anordnungen aufrecht zu erhalten, wenn sie von dem Bischofe bestätiget worden waren; was in jedem einzelnen Falle zu geschehen hatte. Man ging hierbei von dem Gesichtspuncte aus, daß die Unfähigkeit, zu testiren, im Leben unwirthschaftlich oder doch gegen Ersparung gleichgültig mache; daß den Geistlichen erlaubt sei, mit dem kirchlichen Erwerbe unter Lebenden zu frommem Gebrauche zu verfügen, letztwillige Anordnungen aber vor jenen unter Lebenden in den Rechten mehrere Begünstigungen voraus haben, da man dabei, den Tod vor Augen habend, bedächtiger und gewissenhafter vorgeht; endlich daß durch die Testirungsfähigkeit dem im Mittelalter berüchtigten Spolien-Rechte (§. 91) auf das Leichteste gesteuert werde *i*).

*e*) cap. 7. 9. de testam.

*f*) can. 19. 21. caus. 12. q. 1. can. 1. 4. caus. 12. q. 5. cap. 1. 9. de testam.

*g*) cap. 8. de testam.

*h*) cap. 12. ibid.

*i*) Neller diss. de cler. secul. testam. fact. activa §. 9. Thesaur. jur. eccles. tom. VI. p. 417. conf. Durr. diss. de manufidel. in specie eccles. c. 2 §. 6. Thesaur. jur. eccles. l. c. p. 346. seqq.

Nun ist es zwar durch ein unvordenkliches, von dem Kostnitzer Kirchenrathe bestätigtes *k*), Herkommen von allen Beschränkungen, denen die Geistlichen in Absicht auf letztwillige Anordnungen über ihr Peculium noch unterzogen waren, abgekommen, weil eines Theils der kirchliche Erwerb von dem bürgerlichen schwer abgesondert, andern Theils in den wenigsten Fällen mit Sicherheit entschieden werden kann, ob die letzte Anordnung, die dem Anscheine nach ganz weltlich lautet, nicht dennoch einem unbekannten Bedürfnisse abgeholfen, oder eine geheime Schuld abgetragen habe. Die Geistlichen bleiben aber gleichwohl an das alte, durch keine Gewohnheit außer Verbindlichkeit getretene, Kirchengebot zur Verwendung der kirchlichen Einkünfte für fromme Zwecke fortwährend in so fern gebunden, als sie nach ihren besondern, Andern unbekannten Verhältnissen zu prüfen haben, ob die Anordnung, wie sie solche machen, von der Art sei, daß niemand Anderer einen gegründetern Anspruch auf ihren Nachlaß stellen könne, und sie selbst von der Beobachtung jenes Gebotes Gott Rechenschaft zu geben vermögen. Auch hat P. Pius V. in den neuern Zeiten noch die Beschränkung gesetzt, daß geistliche Pfründenbesitzer ihre natürlichen Kinder, die sie bei ihren Lebzeiten ohne Zweifel zu unterhalten schuldig sind *l*), weder von dem Beneficial-Einkommen, noch von ihrem Patrimonial-Vermögen auf irgend eine Art sollen bedenken können *m*).

Was die Ordenspersonen betrifft: so können die Novizen uneingeschränkt testiren, da sie vor Ablegung der Ordens-Profession der bürgerlichen Rechte nicht verlustig sind; die Professen aber können letztwillig nicht verfügen, außer in Beziehung auf ihre Kinder. Vertheilt eine testirende Ordensperson ihren gesammten Nachlaß blos unter

*k*) Const. Syn. Constant. p. II. tit. 24.

*l*) cap. 5. de eo, qui duxit in matrim. (4. 7.)

*m*) Const. Pii V. *Quae ordini* de an. 1571.

die Kinder: so muß sie sich bei der Theilung selbst mitrechnen, und den auf sie ausfallenden Antheil dem Kloster überlassen. Bedenkt sie aber die Kinder nur mit dem Pflichttheile: so fällt der übrige Nachlaß dem Kloster zu, vorausgesetzt, daß dieses die Erwerbsfähigkeit besitzt. Setzt sie den Kindern keinen Erbtheil aus, oder verletzt sie dieselben durch die Anordnung im Pflichttheile: so können sie den Pflichttheil oder dessen Ergänzung von dem Kloster fordern *n*).

## §. 87.

## Nach den Oesterreichischen Verordnungen.

Die Oesterreichische Gesetzgebung ist der Ansicht, daß das Verfügungsrecht der Geistlichen über das Peculium nur durch die Anordnungen der Kirche beschränkt sei, beigetreten *a*), und hat den Geistlichen die Testirungsfähigkeit zu ertheilen um so weniger Anstand genommen, als die Kirche selbst ihre Satzungen in diesem Bezuge schon früher zum Theile abgeändert hat (vorig. §.). Es ist nur nach dem Oesterreichischen, wie nach dem gemeinen Rechte, zwischen der Secular- und der Regular-Geistlichkeit zu unterscheiden.

Dem Secular-Clerus ist die Freiheit, durch Testament oder andere letztwillige Anordnungen über sein Vermögen zu disponiren (**libera facultas testandi**), allgemein zugestanden, ohne daß der Ordinarius dabei Einfluß zu nehmen oder, wie es ehedem üblich war, das Testament zu confirmiren braucht, und dafür eine Taxe beziehen kann *b*). Eben so wenig kommt mehr etwas auf die vormals in Böhmen abzulegende Erbhuldigungspflicht

*n*) can. 7. 9. caus. 19. q. 3.

*a*) Hofd. v. 1. Sept. 1808.

*b*) Verord. v. 18. Juli 1772 Theref. 6. Bd. S. 505, Hofd. v. 17. Juli 1773 u. 14. Febr. 1783 Jak. 6. Bd. S. 271.

(juramentum fidelitatis) an, um testirungsfähig zu werden c), nachdem die Ablegung dieses Eides gänzlich aufgehoben ist d). Das neue bürgerliche Gesetzbuch hat hierin nichts geändert e). In mehreren Diöcesen ist sogar eingeführt, daß jeder Beneficiat ein Testament errichten und keiner ab intestato absterben soll, und daß die Bezirks-Vikäre bei den canonischen Visitationen darnach fragen, und das errichtete Testament sich wenigstens verschlossen vorzeigen lassen müssen f).

Dagegen ist Ordenspersonen, welche die Profession abgelegt haben, in der Regel nicht gestattet, letztwillig zu verfügen g); ausgenommen sind nur folgende vier Fälle:

1) Wenn ein Orden die besondere Begünstigung erlangt hat, daß seine Glieder testiren können. Von dieser Art sind der Deutsche und der Maltheser Orden. Doch müssen die Glieder dieser Orden, wenn sie zu Gunsten anderer (auswärtiger) Personen, nicht des Ordens testiren wollen, noch besonders bei dem Ordensobern um die Erlaubniß hierzu ansuchen, welche ihnen aber nach der von dem Orden abgegebenen Erklärung nicht leicht, und nicht ohne wichtige Ursache versagt werden darf h). Die den Maltheser Ordenspriestern allgemein zugestandene Freiheit nach Gutbefinden zu testiren i), ist wieder aufgehoben wor-

c) Verord. v. 4. Oct. 1627, allerh. Resc. v. 7. Sept. 1684, 19. Aug. 1694 u. 12. April 1753 Jak. 6. Bd. S. 42, 49, 170, v. 11. Nov. 1698 in Cod. Ferd. Leop. Jos. Car. S. 138, 485 b, 619 b.

d) Hofd. v. 26. Nov. 1781 Jak. 6. Bd. S. 174.

e) B. G. B. 2. Thl. 9. Hptst.

f) Verord. des Prag. f. e. Consist. v. 8. Nov. 1832 Z. 7323.

g) B. G. B. §. 573.

h) Hofentschl. v. 5. Juli 1766 n. 3, 4, 13, v. 29. Juli 1768 n. 2, 5 Theres. 5. Bd. S. 355, v. 3. Febr., 4. Juli u. 12. Aug. 1791.

i) Hofd. v. 20. Jan. 1814 Jak. 10. Bd. S. 331.

den; sie sind in Ansehung ihres Nachlasses nun wieder so wie vorhin an die Gesetze des Ordens gebunden *k*).

2) Wenn Ordenspersonen die Auflösung von den Ordensgelübden erhalten haben, d. i. secularisirt worden sind. Secularisirte Ordensgeistliche werden in Ansehung der Verfügungen über ihr Vermögen den Weltpriestern gleich gehalten *l*).

3) Wenn Ordenspersonen durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande, d. i. dem Stande der Ordenspersonen getreten, und nicht Mitglieder eines andern geistlichen Ordens geworden sind. Durch Aufhebung des Ordens war dieses insbesondere der Fall bei den Jesuiten. Den Exjesuiten ist ausdrücklich gestattet worden, mit allem, auch bei Lebzeiten unveräußerlichen, Vermögen auf den Todesfall und letztwillig zu verfügen *m*). Noch mehrere Ordenspersonen sind durch Aufhebung ihres Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten, und auch diesen wurde dieselbe Begünstigung zu Theil, wenn sie in den Weltpriesterstand übergetreten sind *n*). In Ansehung der Laienbrüder, welche Gelübde hatten und Pensionen genoßen, sie mochten von den Jesuiten- oder einem andern Orden sein, wurde ein Gleiches verordnet *o*). Eben so wurde den Nonnen der aufgehobenen Klöster die Testirungsfähigkeit zugestanden, ohne Unterschied, ob sie in einem von ihnen gewählten Versammlungsorte, oder einzeln in der Welt leben wollten *p*). Die Beschränkung, welche später für die Exreligiosen,

*k*) Verord. in Böhm. v. 27. Nov. 1814 ebend. S. 332, Hofd. v. 22. Jan. 1818 Pol. Ges. 46. Bd. S. 4.

*l*) Hofd. v. 4. Jan. 1784.

*m*) Hofd. v. 4. u. 20. Juni, dann 11. Juli 1774 Theres. 7. Bd. S. 72.

*n*) Hofd. v. 30. Aug. 1782.

*o*) Hofd. v. 26. Oct. 1786 Jak. 6. Bd. S. 50, v. 6. Nov. 1786 Krop. 10. Bd. S. 682, 684.

*p*) Hofd. v. 30. Aug. 1782.

die Priester waren, dahin gemacht wurde, daß sie, wenn sie auf Curatien verstürben, ohne durch ein päbstliches Breve cum facultate testandi als Weltpriester erklärt worden zu sein, nicht testiren könnten, sondern ein Drittel des Nachlasses der Kirche hinterlassen müßten *q*), ist durch die alleinige Behebung des Unterschiedes zwischen den durch ein päbstliches Breve und den durch die Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters secularisirten Religiosen behoben worden *r*). Gegenwärtig können sogar die aus dem Ungarischen Studien- oder Religionsfonde pensionirten Exreligiosen, welchen das Recht zu erwerben und zu testiren in dem Königreiche Ungarn zukommt, in Beziehung auf ihr bewegliches und unbewegliches in den deutschen Provinzen befindliches Vermögen letztwillig frei verfügen, wenn sie sich in deutschen Provinzen aufhalten, und zu keinem in Ungarn noch bestehenden Convente ihres Ordens mehr gehören *s*). Dadurch ist es von jenen Verordnungen abgekommen, nach welchen das Vermögen solcher Pensionisten immer, und selbst wenn sie in einer deutschen Provinz gestorben sind, dem Ungarischen Religionsfonde zugefallen ist *t*).

4) Wenn Ordenspersonen in einem solchen Verhältnisse angestellt sind, daß sie vermöge der politischen Verordnungen nicht mehr als Angehörige des Ordens, Stiftes oder Klosters angesehen werden, sondern vollständiges Eigenthum erwerben können. Vormals war dieses bei allen Mönchen der Orden der Fall, die keine stabilitatem loci und besonders abgetheilte Stifte haben, als den Dominicanern, Franciscanern, Kapucinern u. s. w., wenn sie

*q*) Hofd. v. 23. Oct. 1784.

*r*) Jul. Cäsar National-Kirchenr. 3. Bd. §. 172 S. 251, 6. Bd. §§. 61, 62 S. 75—89, §. 80 S. 96.

*s*) Hofd. v. 26. Jan. 1810 J. G. S. Nro. 898, v. 6. Febr. 1810 Pol. Ges. 33. Bd. S. 114.

*t*) Hofd. v. 29. Juli 1803, 23. Febr., 7. u. 18. März 1806 Jak. 10. Bd. S. 332.

als Pfarrer, Local-Capelläne, Cooperatoren und Vicarien in der wirklichen Seelsorge außer den Klöstern angestellet wurden *u*). Jetzt aber steht das Recht, beerbt zu werden (folglich auch zu testiren), nur denjenigen bepfründeten oder als Cooperatoren angestellten Mönchen zu, die sich auf die im Jahre 1802 an sie ergangene Aufforderung den Rücktritt in ihr Stift oder Kloster nicht vorbehalten haben *w*), und secularisirt werden sollten *x*). Vormals konnten auch Ordensgeistliche, welche als Regiments-Capelläne angestellt waren, mit ihrem in dem so genannten **peculio quasi castrensi** bestehenden Vermögen letztwillig verordnen *y*). Doch gegenwärtig hat dieses aufgehört, nachdem ausdrücklich erklärt worden ist, daß keinem Ordensgeistlichen zu testiren gestattet sei, so lang er im Ordensverbande steht, und seines Ordensgelübdes nicht entbunden ist *z*). Mönche aus solchen Stiften oder Klöstern, denen das Recht zusteht, ihre eigenen geprüften Geistlichen auf die ihnen einverleibten Pfründen auszusetzen, konnten, wenn sie auf denselben Pfarrers- oder Capellans-Stelle vertreten, nie, und können auch jetzt nicht testiren, sondern ihr Vermögen fällt dem betreffenden Stifte oder Kloster heim, weil sie in jener Eigenschaft nur als nach Willkühr des Obern bei der Seelsorge angestellte Hülfspriester erscheinen, daher in dem vollen Verbande mit ihrer Ordensgemeinde bleiben, welche auch sie, ihre Pfarrwohnungen und Kirchen zu unterhalten schuldig ist *a*).

*u*) Hofd. v. 20. o. 21. April 1786 Jak. 6. Bd. S. 50, v. 12. u. 22. Dec. 1788 ebend. S. 51.

*w*) Pat. v. 2. April 1802 n. 10.

*x*) Hofd. v. 15. Oct. 1823.

*y*) Verord. d. Hofkriegsr. v. 25. Juli 1799.

*z*) Allerh. Handschr. v. 5. Juli 1817 u. allerh. Entschl. v. 8. Jan., Hofkrgsr. Verord. v. 7. April 1818 Jak. 10. Bd. S. 333.

*a*) Hofd. v. 23. Oct. v. 4. Nov. 1784 Trat. 4. Bd. S. 615, v. 25. Oct. 1788 ebend. 8. Bd. S. 752.

## §. 88.

## Inhalt der Testamente.

Die Weltgeistlichen haben nicht nur überhaupt die Freiheit zu testiren; sondern sie können auch ihre letztwilligen Anordnungen nach eigenem Gefallen und Gutbefinden einrichten. Außer der Einsetzung eines Erben ist dem Inhalte nach zum Bestande ihres Testamentes nichts wesentlich, und Testament und Codicill, worunter jede letzte Anordnung verstanden wird, die blos andere Verfügungen als eine Erbseinsetzung enthält, sind sonst in nichts verschieden *a*). Hat der geistliche Erblasser noch Eltern am Leben, so muß er jedem Elterntheile den Pflichttheil mit einem Drittel dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre, hinterlassen. Hat er aber vor Empfangung der höheren Weihen in einer rechtmäßigen Ehe gelebt, und in solcher Kinder erzeugt: so ist er jedem derselben als Pflichttheil die Hälfte dessen auszusetzen schuldig, was es, im Falle er ohne Testament verstorben wäre, erhalten haben würde, und die Eltern können dann nichts ansprechen *b*). Die Kirche hat kein Recht auf einen Erbtheil von einem testirenden Geistlichen. Zwar mußten vormals die Pfarrer aus dem Weltpriesterstande in Mähren und Schlesien, welche als Pfarrer verstarben, von ihrem aus der Pfründe erworbenen Vermögen in der Breslauer Diöcese ein Sechstel, in den übrigen Diöcesen Mährens und Schlesiens aber ein Drittel der Kirche hinterlassen, in der Art, daß einerseits die vorhandene Verlassenschaft in so weit als ein von der genossenen Pfründe erworbenes Vermögen angesehen werden sollte, als nicht der Pfarrer in seinem Testamente ausdrücklich erklärt haben würde, daß dieser oder jener Theil der Verlassenschaft oder auch sein gesammtes Vermögen ein anderweitiges ererbtes

*a*) B. G. B. §. 553.
*b*) Ebend. §§. 762, 765, 766.

oder erworbenes Gut sei, und von der genossenen Pfründe nicht herrühre; andererseits, wenn der Pfarrer in seinem Testamente dem Rechte der Kirche zu nahe getreten wäre, der oben gedachte Antheil der Kirche ohne Rücksicht auf seine Disposition durch die Abhandlungsbehörde von Amtswegen ausgehoben, und der Kirche verschafft werden sollte *c*). Allein von diesem Zwange ist es gegenwärtig gänzlich abgekommen *d*).

Die durch die Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getretenen Ordenspersonen sind in Absicht auf den Inhalt ihrer letzten Anordnungen dieser Beschränkung unterworfen, daß sie ihren Nachlaß oder auch nur einen Theil desselben weder als Erbschaft, noch als Vermächtniß zu Handen eines fremden oder eines außer dem Oesterreichischen Staate lebenden Unterthans hinterlassen dürfen, widrigens ihre Anordnung ungültig ist, und die gesetzliche Erbfolge eintritt. Wohnen die durch dieselbe berufenen Verwandten nicht in den k. k. Staaten, so fällt die Erbschaft dem Fiscus zu *e*). Dasselbe gilt auch von den Ungarischen, in deutschen Provinzen lebenden und daselbst testirenden, Exreligiosen *f*). Zu Handen eines in den Ungarischen Provinzen wohnenden Oesterreichischen Unterthans kann von jedem Geistlichen gültig testirt werden *g*).

Die Novizen dürfen keine solchen Testamente machen, wobei sie ihrem Kloster oder der Kirche mehr zudenken, als das gesetzliche Dotations-Quantum beträgt *h*). Der Uiberschuß ist hinfällig. Dadurch hat jene Verord-

*c*) Hofd. v. 30. Mai 1794.
*d*) Hofd. v. 8. u. 23. Dec. 1814.
*e*) Hofd. v. 20. Jan. u. 11. Juli 1774, 30. Aug. 1782, 6. Nov. 1786, 11. Jan. 1787 Krop. 10. Bd. S. 682, 684; 13. Bd. S. 584.
*f*) Hofd. v. 6. Febr. 1810.
*g*) Hofd. Inn. Oester. betreffend v. 14. Sept. 1788.
*h*) Hofd. v. 17. Dec. 1780.

nung ihre Anwendung verloren, nach welcher die Testamente der Novizen vor der Unterschrift der Landesstelle zur Beurtheilung vorgeleget werden mußten, ob nicht zu Gunsten des Klosters wider das Amortisations-Gesetz verfüget worden sei *i*).

## §. 89.

## Gesetzliche Vermächtnisse.

Dem geistlichen Erblasser bleibt wie dem weltlichen anheim gestellt, welche Legate zu wohlthätigen Endzwecken, und in was für Beträgen er solche anordnen wolle. Die Gesetze haben nur einige bestimmt, welche der Testator in dem ausgezeichneten Betrage so gewiß auszusetzen hat, als sie sonst von Amtswegen abgenommen werden, da sie auch bei der Intestat-Erbfolge abzuziehen sind. Sie sind folgende:

1) Der Normal-Schulfonds-Beitrag, welcher ohne Unterschied des Ortes, wo die Verlassenschaft abgehandelt wird, wenn der Nachlaß 300 fl. übersteigt, von Prälaten mit 4 fl., von Pfarrern und Seelsorgern mit 2 fl. C. M. entrichtet werden muß *a*). Dieses Legat kommt nicht dem einheimischen oder Local-, sondern dem allgemeinen oder Landes-Schulfonde zu Guten *b*), und muß daher selbst dann abgeführt werden, wenn gleich zu einer Privat-Schule, zu dem einheimischen oder einem andern besondern Schulfonde ein, wohl noch größerer, Betrag

*i*) Hofverord. v. 28. Sept. 1779 Theres. 8. Bd. S. 388.

*a*) Hofd. v. 4. März 1769, 13. Mai 1784, 1. Dec. 1788, 16. März 1789 J. G. S. Nr. 926, 988, v. 29. Juli u. 10. Aug. 1810 ebend. Nr. 910, v. 20. Juli 1822 Jak. 10. Bd. S. 501, v. 3. Dec. 1825; für Böhm. v. 8. Juli 1788, für Krain v. 27. Juni 1801, für Tyrol u. Vorarlb. v. 19. Juli 1817.

*b*) Verord. v. 14. Aug. 1794.

ausgesetzt worden wäre *c*). Die Berichtigung desselben kann deshalb auch niemals bei einem Privatfonde, sondern nur bei dem Cameral-Zahlamte, und vom Lande mittelst der Kreiskassiere geschehen *d*).

2) Das Alumnaticum, welches zum Seminariumfonde der Diöcese von einem einfachen Beneficiaten mit 1 fl., einem Local-Capellane mit 1 fl. 30 kr., einem Pfarrer mit 3 fl.; einem Domherrn mit 6 fl., einem General-Vikäre mit 12 fl. vermacht werden muß *e*).

3) Andere Legate, deren Aussetzung den geistlichen Testatoren durch Provinzial-Verordnungen zur Pflicht gemacht ist. Und zwar muß in Böhmen jeder Seelsorger, Pfarrer und Dechant in seinem letzten Willen dem Prager allgemeinen Krankenhause etwas legiren *f*). Der Betrag selbst ist in dem Gesetze nicht bestimmt. Außerdem hat ein geistlicher Testator in Prag bei einem 100 fl. übersteigenden Nachlasse zum weltlichen Stiftungsfonde ein halbes Procent zu überlassen *g*). In Wien muß ein Erblasser bei einem Nachlasse von mehr als 100 fl. von jedem Hundert Gulden ein halbes Procent zum Wohlthätigkeitsfonde vermachen *h*); ferner wenn der Nachlaß 500 fl. übersteigt, bei einem Betrage bis zu 1000 fl. ein Legat mit 1 fl., bei einem Nachlasse bis zu 5000 fl., von jedem Tausend mit 2 fl., bis 10000 fl., von jedem Tau-

*c*) Verord. in Böhm. v. 6. April 1809, Hofd. v. 29. Juli u. 10. Aug. 1810.

*d*) Hofd. v. 6. Juni 1798, Verord. in Böhm. v. 23. März 1811.

*e*) Hofd. v. 15. Mai 1807, 18. Aug. 1808, 20. März u. 5. April 1809, Verord. in Böhm. v. 7. März 1828 Prov. Ges. 10. Bd. S. 71.

*f*) Verord. in Böhm. v. 25. Juli 1776, 5. Mai 1785 Krop. 8. Bd. S. 334, 337.

*g*) Hofd v. 3. März u. 9. April 1817 J. G. S. Nr. 1331, v. 9. u. 17. Sept. 1819 ebend. Nr. 1608.

*h*) Hofd. v. 10 u. 30. Aug. 1806.

send mit 2 fl. 30 kr., bis 25000 fl., von jedem Tausend mit 3 fl., bis 50000 fl., von jedem Tausend mit 3 fl. 30 kr., bis 75000 fl., von jedem Tausend mit 4 fl., und von 75000 fl. weiter von jedem Tausend mit 4 fl. 30 kr. an das allgemeine Krankenhaus aussetzen *i*). In eben diesem Betrage muß jeder in Lemberg oder dessen Vorstädten seßhafte Testator bei einem Verlassenschaftsstande von mehr als 100 fl. zum Besten des dortigen Krankenhauses, von seinem gesammten in Galizien befindlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen ein Vermächtniß anordnen *k*). In Gratz muß von jeder Verlassenschaft, deren reiner Betrag 100 fl. übersteigt, ein halbes Procent zum steyerischen Hauptarmenfonde vermacht werden *l*).

Bei geistlichen Beneficiaten soll auch der **fundus instructus** ein Gegenstand des Vermächtnisses sein. Um nämlich mit diesem alle Beneficien zu versehen, so ist den Ordinariaten aufgetragen, bei den Pfarrern durch väterliche Ermahnungen und die Vorstellung, daß das Vermögen, welches sie sich erwerben, nach den canonischen Satzungen nicht ihr Eigenthum sei, sondern der Kirche, ihren dürftigen Dienern und den Armen gehöre, es dahin zu bringen, daß sie nach und nach den nöthigen **fundus instructus** für ihren Nachfolger selbst stiften *m*), was am füglichsten durch Vermächtnisse geschehen kann, da Stiftungen bei Lebzeiten den Stifter selbst beschränken, daher weniger anreizend sind.

## §. 90.

## Aeußere Form der Testamente.

In Ansehung der äußern Form der letztwilligen Anordnungen sind die Geistlichen an die allgemeinen Vor-

*i*) Hofd. v. 21. Sept. 1811.
*k*) Hofd. v. 4. Sept. 1816 u. 19. Febr. 1817.
*l*) Hofd. v. 15. Juni 1816 u. 30. Oct. 1823.
*m*) Hofd. v. 1. Sept. 1808 Jak. 10. Bd. S. 484.

schriften des bürgerlichen Rechtes gebunden. Das, was nach dem gemeinen Rechte gegolten hatte, oder in den einzelnen Provinzen und Diöcesen durch besondere Verordnungen eingeführt war, hat zu verbinden aufgehört. Für Böhmen ist dieses ausdrücklich erklärt, und jenes, was in den Prager Synodal-Schlüssen vom Jahre 1605 in dem Capitel: De testamentis clericorum, vorkommt, namentlich aufgehoben worden *a*). Die Vorschriften des neuen bürgerlichen Gesetzbuches sind folgende:

1) Ein Erblasser kann außergerichtlich oder gerichtlich, schriftlich oder mündlich, schriftlich aber mit oder ohne Zeugen testiren *b*).

2) Wer außergerichtlich schriftlich und ohne Zeugen testiren will, der muß das Testament oder Codicill eigenhändig schreiben, und eigenhändig mit seinem Namen unterfertigen. Die Beisetzung des Tages, des Jahres und des Ortes, wo der letzte Wille errichtet wird, ist zwar nicht nothwendig, aber zur Vermeidung von Streitigkeiten räthlich. — Läßt der Erblasser seinen letzten Willen von einer andern Person niederschreiben: so muß er ihn eigenhändig unterfertigen, und vor drei fähigen Zeugen, wovon zwei zugleich gegenwärtig zu sein haben, den Aufsatz als seinen letzten Willen bestätigen, dann die Zeugen entweder inwendig oder von außen, immer aber auf die Urkunde selbst, und nicht etwa auf einen Umschlag sich als Zeugen des letzten Willens unterschreiben lassen. Den Inhalt des Testamentes haben die Zeugen zu wissen nicht nöthig. — Kann der Erblasser nicht schreiben: so muß er nebst Beobachtung dieser Förmlichkeiten anstatt der Unterschrift sein Handzeichen, und zwar in Gegenwart aller drei Zeugen, eigenhändig beisetzen. Zur Erleichterung eines bleibenden Beweises, wer der Erblasser sei, ist es auch vor-

*a*) Hofd. v. 5. Jan. 1789.
*b*) B. G. B. §. 577.

sichtig, daß einer der Zeugen den Namen des Erblassers als Namensunterfertiger beisetze. — Wenn endlich der Erblasser nicht lesen kann, so muß er den Aufsatz von einem Zeugen in Gegenwart der andern zwei Zeugen, die den Inhalt eingesehen haben, sich vorlesen lassen, und bekräftigen, daß derselbe seinem Willen gemäß sei. Der Schreiber des letzten Willens kann in allen Fällen zugleich Zeuge sein. Eine Verfügung des Erblassers durch Beziehung auf einen Zettel oder auf einen Aufsatz ist nur dann von Wirkung, wenn ein solcher Aufsatz mit allen zur Gültigkeit einer letzten Willenserklärung nöthigen Erfordernissen versehen ist. Außerdem können dergleichen von dem Erblasser angezeigte schriftlichen Bemerkungen nur zur Erläuterung seines Willens angewendet werden *c*).

3) Einem Erblasser, welcher die zu einem außergerichtlichen schriftlichen Testamente erforderlichen Förmlichkeiten nicht beobachten kann oder will, steht frei, ein außergerichtliches mündliches Testament zu errichten. Die hierbei zu beobachtende Form besteht darin, daß er vor drei fähigen Zeugen, welche zugleich gegenwärtig und zu bestätigen fähig sind, daß in seiner Person kein Betrug oder Irrthum unterlaufen sei, ernstlich seinen letzten Willen erkläre. Es ist zwar nicht nothwendig, aber vorsichtig, daß die Zeugen entweder gemeinschaftlich oder ein jeder für sich zur Erleichterung des Gedächtnisses die Erklärung selbst aufzeichnen, oder so bald als möglich aufzeichnen lassen. Um rechtskräftig zu sein, muß die mündliche Erklärung auf Verlangen eines jeden, dem daran gelegen ist, durch die übereinstimmende eidliche Aussage der drei Zeugen, oder wofern einer aus ihnen nicht mehr vernommen werden kann, wenigstens der zwei übrigen bestätiget werden *d*).

4) Gerichtlich kann der Erblasser gleichfalls schrift-

*c*) Ebend. §§. 578 — 582.

*d*) Ebend. §§. 584 — 586.

lich oder mündlich testiren. Die schriftliche Anordnung muß von dem Erblasser wenigstens eigenhändig unterschrieben sein, und dem Gerichte persönlich übergeben werden. Das Gericht hat den Erblasser auf den Umstand, daß seine eigenhändige Unterschrift beigerückt sein müsse, aufmerksam zu machen, dann den Aufsatz gerichtlich zu versiegeln, und auf dem Umschlage anzumerken, wessen letzter Wille darin enthalten sei. Uiber dieses Geschäft muß ein Protokoll aufgenommen, und der Aufsatz gegen Ausstellung eines Empfangsscheines gerichtlich hinterlegt werden. Will der Erblasser seinen Willen gerichtlich mündlich erklären: so ist die Erklärung in ein Protokoll aufzunehmen, und dasselbe eben so, wie von dem schriftlichen Aufsatze gemeldet worden ist, versiegelt zu hinterlegen. Das Gericht, welches die schriftliche oder mündliche Erklärung des letzten Willens aufnimmt, muß wenigstens aus zwei eidlich verpflichteten Gerichtspersonen bestehen, deren einer in dem Orte, wo die Erklärung aufgenommen wird, das Richteramt zusteht. Die Zeugenschaft der zweiten Gerichtsperson, außer dem Richter, können auch zwei andere Zeugen vertreten. Im Nothfalle können die zwei Gerichtspersonen, oder der Richter mit zwei Zeugen sich in die Wohnung des Erblassers begeben, daselbst seinen letzten Willen schriftlich oder mündlich aufnehmen, und dann das Geschäft mit Beisetzung des Tages, Jahres und Ortes zu Protokoll bringen *e*).

5) Als Zeugen bei letzten Anordnungen können gar nicht gebraucht werden: die Mitglieder eines geistlichen Ordens, Frauenspersonen, Jünglinge unter achtzehn Jahren, Sinnlose, Blinde, Taube, Stumme, diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, und diejenigen, welche wegen Verbrechens des Truges oder eines andern Verbrechens aus Gewinnsucht verurtheilt worden sind. Relativ unfähig sind Personen, die sich zur

*e*) Ebend. §§. 587 — 590.

christlichen Religion nicht bekennen, als welche den letzten Willen eines Christen nicht bezeugen können; dann der Erbe und Legatar, welche in Rücksicht des ihnen zugedachten Nachlasses eben so wenig fähige Zeugen sind, als es der Gatte, die Eltern, Kinder, Geschwister oder in eben dem Grade verschwägerte Personen und die besoldeten Hausgenossen von ihnen sein können. Eine Verfügung zu Gunsten dieser Personen muß, um gültig zu sein, von dem Erblasser eigenhändig geschrieben, oder durch drei von den gedachten Personen verschiedene Zeugen bestätiget werden *f*).

6) Begünstiget sind letztwillige Anordnungen, welche auf Schifffahrten und in Orten, wo die Pest oder ähnliche ansteckende Seuchen herrschen, errichtet werden. Hier sind auch Mitglieder eines geistlichen Ordens, Frauensperson und Jünglinge, die das vierzehnte Jahr zurück gelegt haben, gültige Zeugen, und genügen schon zwei solche Zeugen, von denen einer das Testament schreiben kann. Bei Gefahr einer Ansteckung ist nicht einmal nöthig, daß beide zugleich gegenwärtig seien. Sechs Monate nach beendigter Schifffahrt oder Seuche verlieren aber die begünstigten letzten Willenserklärungen ihre Kraft *g*).

7) Wenn der Erblasser eines der hier vorgeschriebenen, und nicht ausdrücklich der bloßen Vorsicht überlassenen Erfordernisse nicht beobachtet hat: so ist die letzte Anordnung ungültig *h*).

8) Erbverträge über die ganze Verlassenschaft oder einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Theil derselben kann ein geistlicher Erblasser des lateinisch- und griechisch-katholischen Ritus, den Fall ausgenommen, daß er vor Empfang der höhern Weihen rechtmäßig verehelichet war, mit niemanden schließen. Ein akatholischer geistlicher Erblasser darf sie nur mit der Gattinn ein-

*f*) Ebend. §§. 591—594.
*g*) Ebend. §§. 597 — 599.
*h*) Ebend. §. 601.

gehen. Sie müssen schriftlich mit allen Erfordernissen eines schriftlichen Testamentes errichtet werden *i*).

9) Schenkungen auf den Todesfall bedürfen zu ihrer Gültigkeit diejenigen Förmlichkeiten, welche eine letztwillige Anordnung nöthig hat *k*).

*i*) Ebend. §§. 602 u. 1249 vergl. mit §. 63.
*k*) Ebend. §§. 603 u. 956.

# Drittes Hauptstück.

## Von der gesetzlichen Erbfolge in den Nachlaß geistlicher Personen.

### §. 91.

Gesetzliche Erbfolge: A) In den Nachlaß der Weltgeistlichen 1) nach dem gemeinen Rechte;

Wenn ein verstorbener Geistlicher gar keine oder keine gültige Erklärung seines letzten Willens hinterlassen, wenn er in derselben nicht über sein ganzes Vermögen verfüget, wenn er die Personen, denen er kraft des Gesetzes einen Erbtheil zu hinterlassen schuldig ist, nicht gehörig bedacht hat, oder wenn die eingesetzten Erben die Erbschaft nicht annehmen können oder wollen: so findet die gesetzliche Erbfolge ganz oder zum Theile Statt *a*).

Die Frage, wer bei derselben nach den gemeinen Rechten Erbe sei, beantwortet sich aus der über die Geistlichen ausgesprochenen Testirungsunfähigkeit. Letztere hatte keinen andern Zweck, als den Nachlaß der Kirche zu erhalten; es konnte daher nach einem Geistlichen niemand als die Kirche erben. So lang das gesammte Kirchenvermögen unabgetheilt unter der unmittelbaren Verwaltung des Bischofs stand, fiel der Nachlaß der Geistlichen auch nur der gemeinschaftlichen Masse, nachher aber der besondern Kirche, bei welcher der Verstorbene angestellt war, und wenn er als Mitglied in einer besondern Ver-

*a*) B. G. B. §. 727.

sammlung stand, dieser Versammlung zu *b*). War ein Geistlicher mehreren Kirchen vorgesetzt: so hatten sie alle das Erbfolgerecht nach dem Verhältnisse des von jeder derselben bezogenen Einkommens *c*). Der Begriff des kirchlichen Erwerbes war zu Gunsten der Kirche sehr ausgedehnt; gleichwohl aber fest begründet. Der Kirche sollte es niemals an äußeren Mitteln zur Beförderung ihrer Zwecke fehlen; es war daher sehr begreiflich, daß im Zweifel die Vermuthung für sie lauten, daß jeder, der aus dem Nachlasse eines Geistlichen etwas als bürgerlichen Acquest ansprach, solches beweisen, daß ihr nicht blos die zur Zeit des Todes noch hängenden Früchte belassen, sondern auch die bereits eingehobenen heraus gegeben werden mußten *d*). — In das Patrimonial-Vermögen eines ohne Testament verstorbenen Geistlichen folgten die Verwandten desselben. War keiner da, oder konnten oder wollten die von dem Gesetze berufenen nicht Erben sein, so fiel der erblose Nachlaß mit Ausschluße des Fiscus ebenfalls der Kirche zu *e*). Man ging hierbei von der Ansicht aus, daß dem Geistlichen niemand näher stehe, als die Kirche, mit welcher er innigst verbunden ist, und welche ihn mit dem Herrn innigst verbunden hat *f*); dann, daß auch bei weltlichen, einem besonderen Collegium einverleibten, Personen auf den erblosen Nachlaß das Collegium einen Anspruch vor dem Fiscus habe *g*). — Bei einer Vermen-

*b*) can. 19. caus. 12. q. 1. cap. 1. et fin. de pecul. cler. (3. 25.) cap. 7. 12. de testam. (3. 26.)

*c*) cap. 19. de testam.

*d*) cap. ult. de pecul. cler.

*e*) const 20. et Auth. *Licentiam* (§. 1.) de episc. et cler. (1. 3.) Nov. 131. cap. 13. can. 2. caus. 12. q. 3. arg. can. 6. et can. ult. caus. 12. q. 5. cap. 1. de success. ab intest. (3. 27.)

*f*) cap. 2. de poenis. (5. 37.)

*g*) fr. 6. §. 7. D. de injusto, rupto et irr. facto testam. (28. 3.) const. 1—5. C. de haered. decur. (6. 62.)

gung des geistlichen und bürgerlichen Erwerbes hätte wohl immerhin, so schwer es auch gewesen wäre, eine Ausscheidung, und hiernach die Vertheilung, wie sie das Gesetz bestimmte, geschehen sollen. Indessen ist für diesen Fall fast überall entweder durch Gewohnheit, oder durch Provinzial- oder Diöcesan-Verordnungen festgesetzt gewesen, daß der gesammte Nachlaß den Verwandten des Erblassers ausschließlich, oder zugleich mit der Kirche oder auch den Armen nach bestimmten Antheilen zuzufallen habe.

Von diesen Vorschriften des gemeinen Rechtes kam es leider ab. Habsucht und die im Mittelalter überhand nehmende Unwissenheit und Barbarei machten nicht selten alle gesetzlichen Anordnungen vergessen, und gaben dem zu jener Zeit berüchtigten und bis in die neueren Zeiten erhaltenen Spolien-Rechte (jus spolii seu exuviarum) sein Entstehen. Ueber den Hergang dieses Rechtes ist man nicht einig. Gewiß ist, daß schon sehr frühe bei dem Nachlasse der Bischöfe der Mißbrauch bestanden hat, daß gleich nach dem Tode das bewegliche Vermögen von dem Volke und dem niedern Clerus gewaltsam hinweg genommen *h*), später aber im Oriente von den Metropoliten *i*), im Occidente von den weltlichen Fürsten an sich gerissen wurde; und daß die kleinern Schirmvögte der Kirchen und Klöster, dann die Ministerialen der bischöflichen Curie ein so reizendes Beispiel zu ihrem Vortheile nicht unnachgeahmt ließen. Dem Unfuge widersetzten sich zwar mehrmals die Concilien mit Verbot und Strafe *k*); doch diese waren fruchtlos, und es kam erst dann wieder Ordnung *l*) in die Sache, als Otto IV. und nach ihm Friedrich II. feierlich

*h*) can. 38. 43. caus. 12. q. 2.
*i*) can 48. ibid.
*k*) can. 46. 47. ibid.
*l*) cap. 12. de poen. (5. 37.) cap. 13. de elect. in 6°. (1. 6.) cap. 9. de off. ordin. ibid. (1. 16.)

darauf Verzicht geleistet hatten *m*). Dagegen glaubten um jene Zeit die Bischöfe, den in beweglichen Sachen bestehenden Nachlaß ihrer untergeordneten Geistlichen mit mehrerem Rechte sich zueignen zu können. Sie sahen ein Gleiches von den Aebten in Beziehung auf die Mönche verüben, und achteten ihre Gerichtsbarkeit und das Band, welches ihre Geistlichen an sie knüpfte, für nicht geringer. Hierin bestand eigentlich das so genannte Spolien-Recht, das wegen seiner Ausartung zu den bittersten Klagen Anlaß gegeben hat, deshalb auch zu wiederholten Malen untersagt *n*), aber erst dann eingestellt worden ist, nachdem die päbstliche Kammer zur Zeit des großen Schisma die Spolien für sich zu benützen, und durch ihre von Avignon ausgeschickten Collectoren einzutreiben anfing *o*). P. Paul III. und P. Pius IV. suchten ihre Rechtmäßigkeit mittelst eigener Bullen zu erweisen, und sie in der ganzen Kirche einzuführen. Indessen haben diese doch nur da in Vollziehung kommen können, wo die Spolien schon früher bestanden hatten. An andern Orten wurde ihre Annahme entweder geradezu verweigert, oder sich dagegen durch Concordate verwahrt.

## §. 92.

### 2) Nach den vaterländischen Gesetzen.

In Oesterreich wurde das gehässige jus spolii von den Bischöfen bis zu den Zeiten der K. M. Theresia ausgeübt. Sie erst hat es förmlich abgeschafft und verboten *a*), und in Absicht auf den Nachlaß weltgeistlicher Personen, abgesehen von den Vorschriften des gemeinen

*m*) Goldast. Coll. const. Imper. tom. I. p. 289.

*n*) cap. 9. de off. ordin. in 6°. cap. un. de excess. prael. in Clem. (5. 6.) Conc. Constant. sess. 29.

*o*) Thomasin. vetus et nov. eccles. discipl. Par. III. lib. 2. cap. 57.

*a*) Hofd. v. 17. Juli 1773 Theres. 6. Bd. S. 609.

Rechts über die gesetzliche Erbfolge nach Geistlichen, solche Bestimmungen gemacht, die einerseits geeignet waren, Streitigkeiten hintan zu halten, und des schwierigen Beweises zu überheben, ob und was aus dem Nachlasse kirchlichen und bürgerlichen Ursprungs sei, andererseits dem Erwerbe der Geistlichen und dem Eigenthumsrechte an dem Erworbenen, so wie der Forderung an die Gesetzgebung, in Abgang einer ausdrücklichen Erklärung den vermutheten Willen des Erblassers zu sanctioniren, vollkommen entsprechen.

Da nämlich die Erfahrung lehrt, daß das Vermögen der bei einer Kirche angestellten Geistlichen gewöhnlich größten Theils, der übrigen aber zum Theile von kirchlichen Einkünften herrührt, und von den einen und den andern nicht anders vermuthet werden kann, als daß sie im Falle einer letzten Anordnung, eingedenk der Satzungen der Kirche, ihren Nachlaß so, wie sie ihn erworben haben, wieder an die Kirche oder die Armen und ihre Verwandten übertragen wollen: so hat sie die Vertheilung unter die Kirche, die Armen und die Verwandten, oder unter die Armen und die Verwandten nach drei gleichen Theilen verordnet *b*). Hiervon wurde nur für Tyrol die Ausnahme gemacht, daß zwei Drittel des ererbten Vermögens in die unter die Kirche, Armen und Verwandten zu vertheilende Masse nicht einbezogen werden, sondern den Verwandten zum voraus zukommen sollten *c*). Allein neuere Vorschriften haben diese Abweichung wieder behoben *d*), und die Vertheilung des geist-

*b*) Pat. v. 18. Juli 1772 Jak. 6. Bd. S. 254, v. 9. Jan. 1789 Krop. 17. Bd. S. 659.

*c*) Hofd. v. 6. April 1791 und 4. März 1792 Pol. Ges. 2. Bd. S. 120, 4. Bd. S. 88.

*d*) Allerh. Entschl. v. 16., Hofd. v. 29. Jan., Verord. in Tyr. v. 10. April 1816 Prov. Ges. 3. Bd. S. 731.

lichen Intestat-Nachlasses nach dem Unterschiede der Eigenschaft des geistlichen Erblassers dergestalt näher bestimmt, daß nun allgemein folgende Grundsätze zu gelten haben:

1) War der Verstorbene entweder durch die canonische Investitur oder durch ein, auf die landesfürstliche Ernennung oder auf die Präsentation des Patrons ausgefertigtes, Decret bei einem Beneficium, sei es **simplex** oder **curatum**, bleibend angestellt, so daß er nur durch eigene Resignation, oder durch einen über Vergehen gefällten Spruch von seiner geistlichen Anstellung entfernt werden konnte: so erhalten die Kirche, die Armen und die Verwandten des Erblassers, jedes ein Drittel. Hierher gehören die Bischöfe, Domherren, Pfarrer, Local-Capelläne (mit oder ohne Dependenz von der Mutterpfarre, wenn sie nur auf die besagte Art bleibend bei der Localie angestellt sind), einfache Beneficiaten, Chor-Vikäre und die gestifteten, von dem Patrone präsentirten, Capelläne.

2) War der Verstorbene bei keiner Kirche bleibend angestellt, sondern entweder von dem Bischofe oder Consistorium, obgleich mit Decret, jedoch **ad nutum amovibilis** abgeordnet, oder nur zur Aushülfe von dem Pfarrer beigezogen worden: so erhalten die Armen ein, und die Verwandten des Erblassers zwei Drittel. In diese Classe von Geistlichen sind zu rechnen die Pfarr-Cooperatoren, Provisoren, zeitliche Administratoren, blose Aushülfspriester und Votivanten oder Messenleser, endlich die bei weltlichen Aemtern angestellten Priester, wenn sie nicht schon vor letzterer Anstellung zur ersten Classe gehört haben *e*).

*e*) Hofd. v. 29. April, 6. 7. v. 8. Mai 1789 Krop. 17. Bd. S. 662, v. 6. Febr. 1792 J. G. S. Nro. 259, v. 17. Sept. u. 27. Nov. 1807 Pol. Ges. 29. Bd. S. 113; insbesondere für Mähr. u. Schles. v. 26. Nov. 1783, für Galiz. Circul. v. 17. Jan. 1785, für Böhm. Hofd. v. 2.

## §. 93.

## Erbtheil a) der Kirche;

Das der Kirche gebührende Drittel eines ohne Testament verstorbenen Geistlichen fällt der Kirche jenes Ortes zu, wo der Geistliche zuletzt angestellt war, wenn er auch in einem andern Orte im Ruhestande oder sonst verstorben wäre *a*). Ist diese schon reich: so soll es nach dem Gutbefinden des Ordinarius und der Landesstelle einer andern armen Kirche derselben Diöcese, oder sonst **pro bono religionis** verwendet werden, worüber jedoch, wenn der Betrag 500 fl. übersteigt, oder die Meinungen des Ordinarius und der Landesstelle über die Art der Verwendung ungleich ausfallen, vorläufig die höchste Entschließung einzuholen ist *b*). War der Geistliche zuletzt bei einer Kirche angestellt, welche Filialen hat, und stehen die Mutterkirche und die Filialen unter verschiedenen Patronaten und Vogteien: so ist das Kirchendrittel nach dem Verhältnisse der in dem Hauptorte und in den Filialen befindlichen Seelenmenge unter diese Kirchen zu vertheilen *c*). Stehen die Mutterkirche und die Filialen unter demselben Patronate: so scheint der Grund des Gesetzes wegzufallen, und eine Vertheilung des Kirchendrittels nach dem Verhältnisse der Seelenmenge nicht mehr nöthig zu sein. Ist endlich der Verstorbene Seelsorger einer Curat-Pfründe und zugleich Probst oder Canonicus an einem Dom-Capitel gewesen: so fällt das gedachte Drittel zur Hälfte der Curatie-, und zur Hälfte der Capitel-Kirche zu *d*).

u. 13. Juli 1789, für Tyr. allerh. Entschl. v. 16. Jan., Hofd. v. 29. Jan. 1816 Prov. Ges. 3. Bd. S. 371.

*a*) Hofd. v. 16. Febr. 1792.

*b*) Pat. v. 18. Juli 1772 u. 1 Jak. 6. Bd. S. 254.

*c*) Hofd. v. 17. Sept. 1807 J. G. S. Nro. 259.

*d*) Hofd. v. 24. Mai 1798 Jak. 6. Bd. S. 266.

## §. 94.

## b) Der Armen;

Der Antheil der Armen war nach einer ältern Verordnung *a*) jenen Armen zu verabreichen, welche nach der Verfassung eines jeden Landes darunter verstanden werden, wenn die Armen überhaupt benannt werden, und der Regel nach unter die Armen des Ortes, wo der Verstorbene zuletzt angestellet war, zu vertheilen *b*). Nach einem neueren Gesetze aber gehört das Armendrittel in das Armen-Institut jenes Ortes, wohin das Kirchendrittel gehört. Ist das Kirchendrittel zwischen einer Curatie- und einer Capitels-Kirche, oder zwischen der Mutterkirche und den Filialen zu theilen, und bestehen in den letztern eigene Armen-Institute: so hat dasselbe und in dem nämlichen Verhältnisse mit dem Armendrittel zu geschehen. In dem Falle, als der Kirche kein Drittheil zugetheilet wird, fällt das Armendrittel den Armen des Sterbeortes des Erblassers zu *c*).

## §. 95.

## c) Der Verwandten;

Unter den Verwandten, welchen nach einem ab intestato verstorbenen Geistlichen ein oder zwei Drittheile der Verlassenschaft zuzufallen haben, sind jene Personen zu verstehen, welche nach der allgemeinen gesetzlichen Erbfolgeordnung die Erbschaft ansprechen können *a*). Sind keine erbfähigen Verwandten vorhanden, so fällt ihr Antheil dem Fiscus zu *b*).

*a*) Pat. v. 18. Juli 1772 n. 2.
*b*) Hofd. v. 12. Jan. 1805 Jak. 10. Bd. S. 482.
*c*) Hofd. v. 17. Sept., 20. Oct. u. 27. Nov. 1807.
*a*) Pat. v. 18. Juli 1772 n. 3.
*b*) B. G. B. §. 760.

Sind die Verwandten arm, so können sie auch das den Armen zugetheilte Drittel erhalten (§. 107); jedoch gelangen zu diesem Drittel nur die wahrhaft dürftigen, und niemals die vermöglichen Verwandten, indem letztere stets auf das eigentliche Verwandtendrittel beschränkt bleiben *c*). Es können selbst die dürftigen Verwandten nicht das ganze Armendrittel ansprechen, sondern es erhält jeder arme Verwandte nur so viel davon, als ihm aus diesem Drittel der Verlassenschaft nach der gemeinen gesetzlichen Erbfolge zuzutheilen ist *d*). — Diese Begünstigung scheint aber nur in dem Falle eine Anwendung zu finden, wo ein Kirchendrittel Statt hat; und keineswegs auch auf den Fall, wo der Kirche kein Drittel zu Theil wird, ausgedehnt werden zu dürfen, so daß den armen Verwandten der ganze Nachlaß, nämlich als gesetzlichen Erben zwei Drittheile, und als Armen das dritte Drittheil zuzusprechen wären. Eine solche Ausdehnung ist in keinem Gesetze enthalten, und kann eben so wenig aus der Verbindung und dem Zusammenhange gefolgert werden. Die Gesetzesstellen, welche den Verwandten das Armendrittel zusprechen, beziehen sich lediglich auf jene Weltpriester, bei deren Verlassenschaft das Kirchendrittel Statt hat. Es heißt daselbst immer nur, daß den Verwandten mit Inbegriff des Armendrittels zwei Drittheile der Verlassenschaft zufallen sollen, während da, wo von dem Gesetze über den Intestat-Nachlaß von Weltgeistlichen verfüget wird, die nie bei einer Kirche bleibend angestellt waren, einer gleichen Begünstigung der armen Verwandten gar nicht, und in keiner der mehreren, für die verschiedenen Provinzen und zu verschiedenen Zeiten erlassenen, Verordnungen erwähnet wird. Dafür spricht auch noch der besondere Grund, auf den die Intestat-Erbfolge in den Nachlaß der Geistlichen gebaut

*c*) Hofd. v. 6. Febr. 1792 J. G. S. Nro. 259, für Oester. u. d. E. v. 13. Jan. 1792, für Oester. o. d. E. v. 16. April 1799.

*d*) Hofd. v. 16. Sept. 1824 Zak. 10. Bd. S. 487.

ist, und die Nothwendigkeit eines Unterschiedes zwischen der Vertheilung eines geistlichen und weltlichen Nachlasses, welcher blos durch die gesetzliche Widmung eines Theiles des geistlichen Nachlasses für eine causa pia zu erreichen ist *e*).

## §. 96.

## d) Des Patrons.

Dem Patrone der Kirche gebührt aus dem blosen Patronats-Verhältnisse kein gesetzliches Erbrecht in die Verlassenschaft eines ab intestato verstorbenen Geistlichen. Um dasselbe mit Erfolg ansprechen zu können, muß er erweisen, daß es ihm in dem Stiftbriefe ausdrücklich vorbehalten, oder durch besondere Verträge bedungen, oder durch Herkommen rechtlich begründet worden ist. In dem einen wie in dem andern Falle kann er dann in der Ausübung seines Rechtes nicht nur nicht beirret werden, sondern es leiden auch die bisher vorgetragenen Lehren nach Maßgabe der Stiftung, des Vertrages oder des Herkommens die nothwendigen Ausnahmen *a*). Ein specieler Fall eines von dem Patrone vertragsmäßig erworbenen Intestat-Erbrechtes ist die Erbfolge nach den Geistlichen von dem ritterlichen Kreuzorden mit dem rothen Sterne, welche die Pfarre zu St. Peter am Porczicz in Prag, dann die Dechantei zu Carlsbad versehen. Zufolge eines zwischen dem gedachten Kreuzorden und dem Prager-Neustädter Magistrate als Patrone dieser Pfarre am 10. Juni 1686 geschlossenen Vergleiches nämlich fällt von dem pfarrlichen Nachlasse ein Theil dem Magistrate, ein Theil der Kirche und ein Theil dem Kreuzorden zu *b*). Vermöge eines andern Vertrags

*e*) v. Hüttner gesetzl. Erbfolge in das frei vererbl. Vermög. S. 330.

*a*) Hofd. v. 2. Juli 1789 Krop. 17. Bd. S. 662.

*b*) v. Adelshofen polit. Verord. zum B. G. B. S. 102.

vom 2. September 1698 zwischen dem Kreuzorden und dem Carlsbader Magistrate aber hat von dem Nachlasse der ab intestato verstorbenen Carlsbader Dechante, der Orden zu Prag zwei, und der Magistrat zu Carlsbad als Patron der Dechantei ein Drittel zu erben.

## §. 97.

## Gegenstand der Erbvertheilung.

Der Vertheilung nach drei Theilen unterliegt das ganze reine Verlassenschaftsvermögen. Es kommt daher nicht blos das von dem Verstorbenen durch die geistliche Pfründe gewonnene und in Ersparung gebrachte Gut in Anschlag *a*), sondern Alles, was der Erblasser noch sonst erworben und besessen hat. Als reine Verlassenschaft aber ist dasjenige anzusehen, was nach Abzug der Verlassenschaftslasten übrig bleibt. Es müssen demnach, bevor die Theilung vorgenommen wird, nicht nur alle Schulden und rechtmäßigen Gebühren abgezogen; sondern auch dasjenige, was an beweglichen und unbeweglichen Sachen, an fundus instructus u. s. w. zu dem Beneficium gehört, von dem Verlassenschaftsvermögen abgesondert, oder nach Verhältniß aus demselben ersetzt und hergestellt werden *b*).

Hat ein geistlicher Erblasser über seinen Nachlaß zum Theile testirt, zum Theile nicht testirt: so bleibt es in Ansehung des Theiles, worüber testirt ist, bei der letzten Anordnung; jener Theil aber, worüber letztwillig nicht verfüget ist, wird nach den angegebenen Regeln vertheilt *c*). Dieses folgt auch aus den Vorschriften des neuen bürgerlichen Gesetzbuches, indem es daselbst heißt,

*a*) Hofd. v. 7. Dec. 1785 u. 1. Dec. 1788 Jak. 10. Bd. S. 260.

*b*) Pat. v. 18. Juli 1772 u. 3.

*c*) Hofd. v. 12. Juni 1789.

daß, wenn dem einzigen Erben nicht der ganze Nachlaß, sondern nur ein in Beziehung auf das Ganze bestimmter Erbtheil zugedacht worden ist, oder wenn die den mehreren Erben bestimmten Erbtheile das Ganze nicht erschöpfen, oder überhaupt wenn in der letzten Anordnung nicht über das ganze Vermögen verfüget wurde, die übrigen Theile oder das übrige Vermögen den gesetzlichen Erben zuzufallen haben *d*).

## §. 98.

## Ausnahmen von der angeführten Erbvertheilung.

Von der angeführten Vertheilung der Verlassenschaft eines ohne Testament verstorbenen Weltgeistlichen bestehen folgende Ausnahmen:

1) Die Verlassenschaft eines weltgeistlichen Feld-Capellans fällt ganz den nächsten Verwandten, und in deren Ermangelung dem Invalidenfonde zu *a*).

2) Die Verlassenschaft der griechisch unirten Geistlichen, welche verehelichet sind und Kinder haben, gehört nach der allgemeinen gesetzlichen Erbfolgeordnung einzig und allein ihren Descendenten. In Ansehung der unverehelichten (soll wohl heißen, der kinderlosen Geistlichen), wie auch des höhern Clerus von dem griechisch unirten Ritus bleibt es bei der Regel, und findet keine Abweichung von der vorgeschriebenen Vertheilung des Intestat-Nachlasses der Weltgeistlichen Statt *b*).

3) Von der Verlassenschaft eines aus dem Ungarischen Studienfonde besoldeten oder pensionirten Geistlichen, von welcher nach einer früheren Verordnung *c*)

*d*) B. G. B. §§. 554, 556, 727.

*a*) Verord. des Hofkrgsr. v. 20. April 1779 u. 9. Juli 1798 Jak. 6. Bd. S. 250.

*b*) Circul. für Ost-Galiz. v. 17. Jan. 1785 u. Hofd. v. 17. v. 20. Oct. 1799.

*c*) Hofd. v. 10. Juni 1801 Jak. 10. Bd. S. 482.

selbst dann, wenn der Erblasser in einer deutschen Provinz verstorben ist *d*), zwei Theile dem Ungarischen Studienfonde, und ein Theil den Verwandten des Erblassers bis in den zehnten Grad, oder bei deren Ermangelung dem Fiscus zugewendet wurden, erhält nun einen Theil der Ungarische Fond, aus welchem der Verstorbene seine Pension bezog, einen Theil erhalten die Verwandten, und den dritten die Armen, oder, wenn die Verwandten selbst zu den wahrhaft Armen gehören, ebenfalls die Verwandten (§. 95) *e*).

## §. 99.

## B) In den Nachlaß geistlicher Ordenspersonen.

Bei geistlichen Ordenspersonen kann von einem Nachlasse und einer Erbfolge in denselben nur in einem uneigentlichen Verstande gesprochen werden. Ordenspersonen sind aus dem Gelübde der Armuth zu dem Besitze eines abgesonderten, alleinigen Eigenthums unfähig. Alles, was sie erwerben oder besitzen, gehört in dem Augenblicke der Erwerbung der geistlichen Gemeinde, deren Mitglieder sie geworden sind, und sie können ohne ausdrückliche oder stillschweigende, allgemeine oder besondere Erlaubniß des Obern, der die Gemeinde vorstellt über nichts verfügen *a*).

Es kann daher, streng genommen, nicht gesagt werden, daß sie von dem Kloster beerbt werden, oder daß das, was sie haben, als Nachlaß dem Kloster anfalle. Die Verordnungen, welche sich so ausdrücken *b*), müssen weniger von einer Bestimmung über den Nachlaß der Klo-

*d*) Hof. v. 23. Febr., 7. u. 18. März 1806.

*e*) Hofd. v. 26. Jan. u. 6. Febr. 1810 u. 2 J. G. S. Nro. 898.

*a*) cap. 5. de regular. (3. 31.) cap. 2. 4. 6. de statu monach. (3. 35.) Conc. Trid. sess. 25. cap. 2. de regular.

*b*) can. 7. caus. 19. q. 3. cap. 2. de testam. (3. 26.) Hofd. v. 4. Jan. 1787 Zak. 6. Bd. S. 259.

sterpersonen, als von der Anerkennung des Rechtes zur Hinterlassung und Uiberkommung ihres Erwerbes verstanden werden.

Dieses gilt von dem Nachlasse der im Stifte oder Kloster lebenden Professen; bei Orden, wo stabilitas loci nicht besteht, von dem Nachlasse der aus einem aufgehobenen in ein anderes Kloster übertretenen Religiosen *c*); von dem Nachlasse der, auf einer dem Stifte oder Kloster einverleibten Pfarre, als Pfarrer oder eigentlich Pfarrverweser und Cooperatoren ausgesetzten Geistlichen, welche nach Willkühr ihrer Obern bei der Seelsorge angestellt, in voller Verbindung mit ihrer Ordensgemeinde bleiben, und von derselben sowohl für sich selbst, wenn sie nicht etwa einen jährlichen Beitrag aus dem Religionsfonde genießen, als auch für ihre Pfarrhäuser und Kirchen mit allen Erfordernissen versehen werden müssen (§. 87 n. 4) *d*); ferner unter Behebung der Verordnungen, welche das Gegentheil verfügt haben *e*), von dem Nachlasse der Mönche, welche nur zur Aushülfe in die Seelsorge ausgesetzt werden, wenn sie während dieser zeitlichen Verwendung sterben *f*); endlich von dem Nachlasse der Feld-Capelläne, welche Ordensgeistliche sind *g*), mit Aufhebung der frühern Verordnungen, welche ihren Nachlaß den sich legitimirenden Verwandten, und in deren Ermangelung dem Invalidenfonde einantworten lassen *h*). Es muß sogar das Vermögen solcher Religiosen, welche einem in Ungarn bestehenden Kloster ihres Ordens, von dem sie den Unterhalt hätten ansprechen können, angehören, in so fern es sich

*c*) Hofd. v. 14. Febr. 1787 ebend.

*d*) Hofd. v. 1. u. 23. Oct., dann 4. Nov. 1784 Krop. 6. Bd. S. 436, 488, 25. Oct. 1788.

*e*) Hofd. v. 12. u. 22. Dec. 1788 Jak. 6. Bd. S. 51.

*f*) Hofd. v. 2. April 1802 n. 10 u. 11.

*g*) Hofd. v. 4. Jan. 1787.

*h*) Verord. in Böhm. v. 1. März 1779 Jak. 6. Bd. S. 250, Hofkrgsr. Verord. v. 3. Febr. 1783 ebend. 4. Bd. S. 178.

in den deutschen Provinzen befindet, dem Kloster, das es betrifft, ausgefolget werden *i*).

Das Vermögen der Novizen, welche die Profeß noch nicht abgelegt haben, fällt, wenn sie ohne Testament absterben, nicht dem Kloster, dessen Glieder sie noch nicht geworden sind, zu, sondern es wird nach der gemeinen gesetzlichen Erbfolge vererbt.

## §. 100.

## C) In den Nachlaß der Exreligiosen.

Ordenspersonen, welche förmlich secularisirt, oder durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten, oder in einem solchen Verhältnisse angestellt sind, daß sie vermöge der politischen Vorschriften nicht mehr als Angehörige des Ordens, Stiftes und Klosters anzusehen kommen, sondern vollständiges Eigenthum erwerben können, werden in Ansehung des Rechtes, ab intestato beerbt zu werden, den Weltgeistlichen in so weit gleich gehalten, als dieses rücksichtlich des Rechtes zu testiren der Fall ist (§. 87). Was daher hiervon oben gesagt wurde, hat auch bei der gesetzlichen Erbfolge zu gelten. Es kommt nur das noch zu bemerken, daß bei den, durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus dem Ordensverbande getretenen Ordensgliedern die gesetzliche Erbfolge auch damals einzutreten habe, wenn die von ihnen errichtete letzte Anordnung zu Gunsten Auswärtiger lautet, dann daß die Verlassenschaft dem Fiscus zufalle, wenn die durch die gesetzliche Erbfolge berufenen Verwandten außer den k. k. Staaten wohnen *a*).

Unter der gesetzlichen Erbfolge wird bei Nonnen und Laienbrüdern, welche Gelübde haben und Pensionen genie-

*i*) Hofd. v. 26. Jan. u. 6. Febr. 1810 n. 2 J. G. S. Nro. 898.

*a*) Verord. v. 11. Juli 1774, Pat. v. 6. Nov. 1786 Krop. 10. Bd. S. 682, 684, v. 11. Jan. 1787 ebend. 13. Bd. S. 584, v. 12. Mai 1802 Jak. 7. Bd. S. 514.

ßen, die allgemeine, für bürgerliche Verlassenschaften angeordnete *b*), und in das neue bürgerliche Gesetzbuch aufgenommene *c*), Erbfolge; bei den Priestern der aufgelassenen Klöster aber, dann bei Priestern, welche in Folge der, von ihnen im Jahre 1802 gegen den Rücktritt in ihr noch bestehendes Kloster abgegebenen, Erklärung mit der Fähigkeit zu testiren, lebenslang bleibend in der Seelsorge oder bei einem öffentlichen Lehramte angestellt worden sind, so wie bei secularisirten Ordenspriestern *d*), die für den Secular-Clerus vorgeschriebene gesetzliche Erbfolge verstanden, nach welcher bei ihren Verlassenschaften nur in Ansehung des einfachen oder doppelten den Verwandten gehörigen Drittheils die allgemeine gesetzliche Erbfolge eintritt *e*). Zwar sollte aus der Verbindung, in welcher die Worte gesetzliche Erbfolge in den Verordnungen vorkommen, geschlossen werden, daß einem ab intestato verstorbenen Exreligiosen ganz nach der gemeinen gesetzlichen Erbfolgeordnung succedirt werde, folglich die ganze Intestat-Verlassenschaft desselben den Verwandten zufalle, zumal, da in die Erbfolge desjenigen Vermögens, worüber nicht testirt ist, keine andern Intestat-Erben eintreten können, als welche durch die Erbfolgeordnung vom 11. Mai 1786 berufen sind *f*). Nichts desto weniger ist es gewiß, daß das Gegentheil zu gelten habe. Denn 1) ist durch die gesetzliche Erbfolgeordnung vom 11. Mai 1786, welche als gemeine Erbfolgeordnung in das neue bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen wurde, das Normale vom Jahre 1772, wie es mit der Verlassenschaft eines ab intestato verstorbenen Geistlichen gehalten werden soll, keineswegs aufgehoben oder abgeändert worden, und dieses Normale ist von dem ganzen Secular-Clerus, und nicht

*b*) Pat. v. 11. Mai 1786.
*c*) B. G. B. II. Thl. 13. Hptstk.
*d*) Hofd. v. 4. Jan. 1787.
*e*) Pat. v. 18. Juli 1772.
*f*) Hofd. v. 14. Mai 1792.

blos von den die wirkliche Seelsorge ausübenden Weltgeistlichen zu verstehen *g*). 2) Sollte schon früher von jenen mit einem Curat-Beneficium versehenen Regular-Geistlichen der aufgehobenen Klöster, welche noch nicht als wirkliche Weltgeistliche **cum facultate testandi** erklärt worden (folglich **ab intestato** sterben mußten), ein Drittheil ihrer Verlassenschaft der Kirche, wie es in Ansehung der Weltgeistlichen beobachtet wird, zugewendet werden *h*). 3) Das für West-Galizien erlassene Hofdecret vom 17. October 1799 *i*), nach dessen eigenen Worten nur die, in Ost-Galizien und den übrigen deutschen Provinzen bestehende, Erbverordnung in Ansehung der Verlassenschaft eines **ab intestato** verstorbenen, zu testiren fähigen, Priesters auch auf West-Galizien angewendet wurde, verordnete ausdrücklich, daß von der Verlassenschaft eines ohne Testament verstorbenen, zu testiren fähigen, Priesters ein Theil der Kirche seiner zuletzt besessenen Pfründe, der andere den Verwandten, und der dritte den Armen; wenn er aber nie bei einer Kirche angestellt war, ein Theil den Armen, und die zwei andern Theile den nächsten Verwandten zufallen sollen. Nun sind aber die in den Weltpriesterstand übergetretenen Geistlichen der aufgehobenen Klöster fähig zu testiren *k*); es muß also in Ansehung ihrer Intestat-Verlassenschaft eben das gelten, was über die Vertheilung der Intestat-Verlassenschaft der übrigen Weltpriester verordnet war. Die für die ohne letzte Anordnung verstorbenen Exjesuiten ergangene Verordnung, in Folge welcher die ganze Verlassenschaft den nächsten Verwandten auszuhändigen war *l*), ist durch andere neuere längst außer Wirksamkeit getreten. Die Vertheilung der Verlassenschaft der aus dem Ungarischen Studien- oder Religionsfonde be-

*g*) Hofd. v. 1. Dec. 1788.
*h*) Hofd. v. 1. Oct. 1784.
*i*) Pol. Ges. 14. Bd. S. 184.
*k*) Hofd. v. 30. Aug. 1782.
*l*) Verord. für Böhm. v. 20. Febr. 1778.

soldeten oder pensionirten Exreligiosen, welche sich in den deutschen Provinzen aufhalten, und zu keinem in Ungarn noch bestehenden Convente ihres Ordens gehören, wird nach den Vorschriften, welche für die Vertheilung der Verlassenschaft der aus diesen Fonden besoldeten Weltgeistlichen bestehen (§. 98), vorgenommen *m*).

## §. 101.

## D) In den Nachlaß der akatholischen Seelsorger.

Bei den Intestat-Verlassenschaften der akatholischen Geistlichen tritt die gemeine gesetzliche Erbfolge ein, weshalb auch die nächsten Verwandten auf die gewöhnliche Weise einzuberufen sind, und nach vollendeter Abhandlung die Verlassenschaft ihnen einzuantworten ist. Wenn sich jedoch bei einem akatholischen Seelsorger Helvetischer Confession bis zum Verlaufe des festgesetzten Termins entweder durchaus niemand, oder doch niemand meldet, welcher nach dem Gesetze zur Erbfolge geeignet ist: so wird die Verlassenschaft nicht ganz von dem Fiscus eingezogen, sondern es sollen drei Theile gemacht werden, von denen einer dem Bethause, bei welchem der Verstorbene bleibend angestellt war, der andere den Armen aus dieser akatholischen Gemeinde, und erst der dritte dem Fiscus zuzufallen hat. Dieses ist aber für kein Gesetz anzusehen, sondern vielmehr von Fall zu Fall mit Bemerkung des eigentlichen Betrages der Verlassenschaft die Anzeige zu erstatten *a*). Dasselbe ist in Böhmen auch bei der Vertheilung der Verlassenschaft der unter dem Ascher Consistorium stehenden Geistlichen Augsburgischer Confession zu beobachten *b*).

*m*) Hofd. v. 10. Juni 1801 Jak. 10. Bd. S. 482, v. 26. Jan. u. 6. Febr. 1810 n. 2 J. G. S. Nr. 898 Pol. Ges. 33. Bd. S. 114.

*a*) Hofd. v. 21. Sept. 1797.

*b*) v. Adelshofen polit. Verord. zum B. G. B. S. 92, Hofd. v. 14. Oct. 1793.

# Viertes Hauptstück.

## Von der Abhandlung der Verlassenschaft geistlicher Personen.

### §. 102.

### Begriff von Verlassenschaftsabhandlung.

Eine geistliche Verlassenschaft kann eben so wenig, als eine andere, von denjenigen, die darauf Anspruch haben, eigenmächtig in Besitz genommen werden *a*). Da nämlich die Verlassenschaft Alles begreift, was zu des Verstorbenen Vermögen gehört (§. 80), das Vermögen aber nicht blos das eigenthümlich Besessene, der Activ-Stand, sondern auch die in Verwaltung und Benützung überlassenen oder zur Fruchtnießung eingeräumten Güter, die Schulden und wie immer gearteten Ansprüche, der Passiv-Stand, ausmachen: so muß das Erbrecht vor Gericht verhandelt, und von demselben die Einantwortung des Nachlasses, d. i. die Uibergabe in den rechtlichen Besitz bewirkt werden *b*).

Der Inbegriff der zu diesem Ende erforderlichen Schritte, in so fern es dabei nicht auf Berichtigung streitiger Rechte abgesehen ist, als welche zwischen den Interessenten in dem ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden müssen, macht die Verlassenschaftsabhandlung aus. Diese ist zweifach: eine allgemeine und eine besondere. Jene umfaßt die bei einer jeden Verlassenschaft von dem Tode des Erblassers bis zur Uibergabe seines Vermögens an die Erben vorfallenden gerichtlichen Hand-

*a*) B. G. B. §. 797.

*b*) Ebend.

lungen und Geschäfte; diese aber solche, welche einer besondern Verlassenschaft, wie der Verlassenschaft nach einem Geistlichen, außerdem noch eigen sind.

Da es außer dem Plane gegenwärtiger Schrift liegt, die Lehre von der Verlassenschaftsabhandlung überhaupt erschöpfend durchzuführen, indem nach solchem blos die Eigenheiten der Abhandlung geistlicher Verlassenschaften auseinander zu setzen sind: so werden die allgemeinen Abhandlungsgeschäfte nur so weit in Betrachtung gezogen werden, als es zur Verständlichkeit nothwendig ist. In den Umfang dieses Hauptstückes soll deshalb blos gehören: die Bestimmung der Gerichtsbehörde in Abhandlung geistlicher Verlassenschaften, die Anlegung der Sperre, die Erbserklärung, die Vornahme der Inventur und Absonderung des Pfründenvermögens von der Verlassenschaft, das Intercalare und seine Berechnung, die Berichtigung der Verlassenschaft, die Verlassenschaftsgebühren und die Erbschaftseinantwortung, mit dem, was mit diesen Stücken einzeln im Zusammenhange steht. Die Verlassenschaftsabhandlung nach geistlichen Ordenspersonen überhaupt, und den Deutschen und Maltheser Ordenspersonen insbesondere, wird ihrer Abweichungen wegen angeschlossen werden.

## §. 103.

## Verlassenschaftsabhandlungsbehörde.

Ob sich gleich das gemeine Kirchenrecht über die Gerichtsbarkeit in Absicht auf die Abhandlung des Nachlasses der Geistlichen in keinem Canon ausgesprochen hat: so unterliegt es dennoch nicht dem mindesten Zweifel, daß nach demselben die Abhandlungsbehörde für den geistlichen Nachlaß nur das bischöfliche Gericht sei. Es folgt dieses einmal daraus, daß die Geistlichen in Personal-Sachen dem geistlichen Gerichte unterstehen und des geistlichen Gerichtsstandes sich weder begeben können *a*); und dann

*a*) cap. 12. 18. de foro compet. (2. 2.)

aus dem, daß in den geistlichen Nachlaß der Regel nach die Kirche selbst Erbe ist, welche sich denselben nicht erst von einem weltlichen Gerichte einantworten zu lassen braucht.

Unsere ältern vaterländischen Verordnungen bestätigen die Gerichtsbarkeit der geistlichen Behörden in Abhandlungssachen, jedoch mit Unterschied nach den verschiedenen Diöcesen und Provinzen. Für die Passauer Diöcese haben sie solche ausschließend der Geistlichkeit zuerkannt, und den weltlichen Behörden alle Einmengung in den geistlichen Nachlaß untersagt. Es sollte blos wegen des landesfürstlichen Interesse ein Nied. Oester. Rechtsgelehrter ohne votum beisitzen, und im Falle eines Widerspruchs gegen die, wegen des testamentarischen oder Intestat-Nachlasses von dem Ordinarius gemachte, Entscheidung ein aus zwei Nied. Oester. Regierungsräthen und zwei von dem Ordinarius ernannten Commissären zusammen gesetztes Collegium die Erledigung machen *b*). — Für Salzburg war dem Ordinariate anfangs nur die Sperre und Inventur der Geistlichen überlassen, damit der Geistlichkeit von dem, was ihr gehörte, nichts entzogen würde; die übrige Abhandlung blieb ganz der weltlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten *c*). Später aber wurde festgesetzt, daß in Ansehung des Diöcesan-Clerus die Abhandlung der Regierung mit dem Ordinariate, und in Ansehung der Suffragan-Bischöfe der Regierung mit dem erzbischöflichen Consistorium cumulative zustehen sollte *d*). — In Inner-Oesterreich fand, so weit sich die erzbi-

*b*) Pat. v. 17. Nov. 1528, 6. Nov. 1592 u. 2. Nov. 1600 in Rieggers corp. jur. eccl. Aust. Part. I. p. 196 — 203, 280 — 289, v. 8. Juni 1707, v. 4. Juli 1765.

*c*) Salzburg. erzbischöfl. Receß v. 12. Nov. 1671 u. 1 u. 2 bei Riegg. a. a. O. p. 414.

*d*) Ebend. 5. u. 6. Gravamen, dann Salzburg. fernerer Vertrag v. J. 1729 u. 5 u. 6 bei Riegg. a. a. O. p. 419— 422, 442 u. 443.

schöfliche Gerichtsbarkeit von Salzburg erstreckte, dasselbe Statt *e*). Allein bei der neuern Organisirung der Kreisämter wurde bei Beneficien und Pfarren, die juris patronatus regii sind, die Gerichtsbarkeit und das Recht zur Sperre und Inventur dem Kreisamte übertragen *f*); sonst aber die Verlassenschaftsabhandlung nach adeligen Geistlichen dem Consistorium gemeinschaftlich mit dem Steyerischen Landrechte, und in Betreff der unadeligen, mit den Ortsgerichten überlassen *g*). — In Wien wurden die Verlassenschaften der Geistlichen, welche Universitäts-Mitglieder waren, und weder ein bischöfliches oder seelsorgerliches Amt auf sich hatten, noch ein Beneficium versahen, von der Universität; sonst aber von dem Bischofe abgehandelt *h*). — In Nieder-Oesterreich überhaupt hatten zwar früher die Patrone und Vogteien sämmtliche geistlichen Verlassenschaften mit allen darauf Bezug nehmenden Geschäften abgehandelt *i*). Indessen ist der Einfluß, den die geistlichen Gerichte dabei genommen haben, gleichwohl nicht zu verkennen, indem nach einer Verordnung K. Ferdinand I. die Sperr- und Inventurs-Execution nur im Beisein des Decans oder zweier nächst gelegenen Pfarrer oder Beneficiaten geschehen *k*); und nach einer andern vom Erzherzoge Carl, der Geistlichkeit da überlassen werden mußte, wo sie nicht vermöge eines wohl begründeten Rechtes, einer unvordenklichen Verjährung oder vermöge des wirklichen Besitzes den Vogteiobrigkeiten zustand *l*). Die spätern Verordnungen haben

*e*) Salzburg. Gravamina v. 13. April 1729 u. 14 bei Riegger a. a. O. p. 461.

*f*) Pat. v. 24. Dec. 1782.

*g*) Hofd. v. 19. Dec. 1782.

*h*) Verord. v. 24. Jan. 1537.

*i*) Verord. v. 11. Febr. 1544, 16. Jan. 1545 u. 6. Juli 1562.

*k*) Verord. v. 6. Juli 1562.

*l*) Jul. Cäsar National-Kirchenr. 3. Bd. S. 138 §. 100.

die Verlassenschaftsabhandlungspflege bei Geistlichen, welche Curaten oder Votivanten waren, d. i. blos und allein von Votiv-Messen ihre Nahrung und Almosen suchten, dem Consistorium; und nur bei andern Geistlichen, welche aus eigenen Mitteln oder von einer Pension lebten, welche mit einem Beneficium versehen waren, einen Gehalt bezogen, oder endlich als fremd hierlandes starben, der Regierung zugesprochen *m*). — In Böhmen hatte, wenn ein Geistlicher in einem weltlichen Hause verstarb, in einer Stadt und auf dem Lande der Magistrat des Ortes oder die Grundobrigkeit das Haus oder Zimmer, die geistliche Instanz aber nach vorläufiger Anmeldung bei der Grundobrigkeit die darin befindlichen Mobilien zu sperren und deren Ausfolgung zu begehren; gleich wie im umgekehrten Falle, wenn eine weltliche Person in einem geistlichen Hause verstorben ist, die Geistlichkeit das erste, die weltliche Instanz das letzte sperrte. Wo dagegen ein Patronats-Recht concurrirte, da hatte, es mochte der Verstorbene mit oder ohne Testament abgelebt sein, die Geistlichkeit und der Patron oder dessen Commissär gemeinschaftlich die Sperre anzulegen und abzunehmen; eben so die Inventur, damit der Patron darauf sehen konnte, daß den Erben das im Testamente Zugedachte, bei einem Intestat-Erbfalle aber der Kirche der Intestat-Erbtheil richtig zukäme, gemeinschaftlich und in zwei Parien für den geistlichen und Patronats-Commissär aufzunehmen; endlich der Schätzung der inventirten Verlassenschaftssachen der Patron oder Substitut beizuwohnen *n*).

Hierin machte die neue Jurisdictions-Norm unter

*m*) Resolut. v. 13. April 1689, 11. Febr. 1617, 11. Febr. 1679, Verord. v. 20. März, dann 1. Aug. 1721, 13. Dec. 1726, 19. Mai 1727, 9. Febr. u. 13. Dec. 1730, 18. Dec. 1731, 18. April u. 16. Juni 1732 bei Riegger a. a. O. p. 186 — 195, v. 28. April 1759.

*n*) Allerh. Reser. v. 20. Nov. 1728 Jak. 6. Bd. S. 250.

K. Joseph eine große Veränderung. Durch sie wurde die Wirksamkeit der Diöcesan-Consistorien, so weit sie sich auf Justiz-Geschäfte in Streitsachen oder des adeligen richterlichen Amtes erstreckte, ganz aufgehoben, und über adelige Geistliche dem Landrechte, über unadelige, die nicht zu dem Prälaten-Stande gehören, dem Ortsgerichte, wo sie wohnen, übertragen. Die Einmengung des Bischofs in die Verlassenschaftsabhandlung der Geistlichen wurde insbesondere verboten, und das Gericht, welchem der Geistliche in Streitsachen unterstand, war nach seinem Tode die ausschließliche Abhandlungsbehörde *o*). Mannigfaltige Ursachen bestimmten den K. Leopold, die Gerichtsbarkeit über Geistliche den Ortsgerichten abzunehmen, und den nächst gelegenen ordentlich organisirten Magistraten *p*); hernach aber über alle zu einem Decanate oder Vicariate gehörigen unadeligen Geistliche demjenigen Magistrate zu übertragen, dessen Gerichtsstande das Decanat oder Vicariat selbst zugetheilt war *q*). Nur im Inn-Viertel blieben die unadeligen Geistlichen fortan den landesfürstlichen Pflegegerichten unterworfen *r*). K. Franz endlich hat diese Gerichtsbarkeit auch den Magistraten abgenommen, und sie schlechthin den Landrechten übertragen *s*).

Gegenwärtig werden demnach alle Verlassenschaften des unadeligen lateinisch- und griechisch-katholischen Secular-Clerus nur von dem Landrechte der Provinz

*o*) Hofd. v. 21. Febr., 7. März u. 25. Aug. 1783, v. 8. u. 11. Oct. 1784 u. 30. Sept. 1785 lit. d, v. 25. Oct. 1785 Krop. 8. Bd. S. 586, v. 5. März 1787. S. M. Jurisdictions-Norm §. 59 u. 1.

*p*) Hofd. v. 20. Sept. u. 29. Oct. 1790.

*q*) Hofd. v. 11. u. 18. März 1791, 18. Mai 1792 für Galiz.

*r*) Hofd. v. 18. Juli 1791.

*s*) Hofd. v. 2. u. 26. April 1802 §. 1 u. 7, v. 5. Oct. 1804, für Salzburg v. 25. Aug. 1807 u. 2. Nov. 1817, für das Inn-Viertel v. 22. Oct. 1817.

abgehandelt. Die secularisirten und die in der Seelsorge bleibend angestellten Ordensgeistlichen werden in Betreff des Gerichtsstandes den Weltgeistlichen gleich gehalten *t*). Die Tonsuristen und Minoristen aber haben sich einer gleichen Begünstigung nicht zu erfreuen, da dem Landrechte nur die Gerichtsbarkeit in Ansehung der Geistlichen übertragen worden ist, welche den Magistraten zukam, und die Tonsuristen und Minoristen aus einem Privilegium den Magistraten nicht unterstanden. Ihre Verlassenschaften werden so, wie jene der pensionirten Laienbrüder und Exnonnen nach dem Unterschiede, ob sie adelig sind oder nicht, von dem Landrechte oder dem Ortsgerichte abgehandelt *u*). Die Verlassenschaftsabhandlung nach Feld-Superioren wird von dem im Lande befindlichen judicium delegatum militare mixtum, die der Feld-Capelläne von dem betreffenden Regimentsgerichte *w*); in den Militär-Gränzen aber von dem Cantons-Gerichte gepflogen, und dem bischöflichen Consistorium auf Verlangen die Mittheilung der Abhandlungs-Acten gemacht *x*). In Ansehung der griechisch nicht unirten Geistlichen ist nur für die Bukowine eine ausdrückliche Vorschrift ergangen, daß sie gleichfalls dem Landrechte unterstehen *y*). Es scheint indeß kein Zweifel zu sein, daß dieselbe auch auf die übrigen Provin-

*t*) Hofd. v. 11. Dec. 1773 Jak. 6. Bd. S. 254, Hofresol. v. 4. Jan. 1787, Hofd. v. 2. Oct., 29. Nov. u. 7. Dec. 1788.

*u*) Hofd. v. 4. u. 11. Nov. 1782 J. G. S. Nr. 100, v. 20. Febr. 1794.

*w*) Dolliner v. Errichtung u. Umänd. der Benefic. §. 46. M. Jurisdict. Norm §. 97 u. 5, §. 98 u. 4. Hofkrgs. Verord. v. 1. März 1779, 9. Juli 1798, 25. Juli 1799 Jak. 6. Bd. S. 250, v. 1. Sept. 1807 ebend. 8. Bd. S. 14.

*x*) Schwerdling pract. Anwendung der geistl. Gesetze, Krems 1816, 2. Bd. S. 86.

*y*) Hofd. v. 26. Oct. 1804, 13. Juni u. 6. Juli 1805 J. G. S. Nr. 700 u. 739.

zen anzuwenden sei *z*). Die unadeligen Glieder der Augsburgischen und Helvetischen Confession, welche die Ordination zum Predigeramte erhalten haben, unterstehen jetzt ebenfalls durchaus dem Landrechte; es werden daher ihre Verlassenschaften gleichfalls nur von diesem Gerichte abgehandelt *a*). Die in Böhmen dem Ascher Consistorium Augsburgischer Confession über seine Geistlichen zugestandene Gerichtsbarkeit ist unter einem, als die Gerichtsbarkeit den katholischen Consistorien benommen worden ist, erloschen *b*).

Alles dieses gilt, in wie weit von der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Abhandlungssachen die Rede ist. Für den einen oder den andern Abhandlungs-Act kann auch eine andere Behörde einschreiten, und zwar vermöge einer beständigen, schon von dem Gesetze angeordneten, oder einer besondern, für den einzelnen Fall eigens gemachten, Delegation. Ersteres hat gleich bei dem ersten Abhandlungsschritte, der Sperre, Statt (folg. §.); wann letzteres vorkomme, wird an den zukommlichen Orten gesagt werden.

## §. 104.

## Vornahme der Sperre.

Um einerseits aller Gefahr einer Verlassenschaftsverschleppung vorzubeugen, andererseits größere Kosten durch Absendung der eigenen Beamten des Landrechtes, dessen Gerichtsbarkeit der gesammte Clerus in Abhandlungssachen dermalen (vorg. §.) unterstehet, zu vermeiden: so sind die Ortsgerichte verpflichtet, bei den sich in ihren Jurisdictions-Bezirken ereignenden Todesfällen unadeliger Geistlichen, so wie sie davon Nachricht erhalten, ohne einen

*z*) M. Jurisdict. Norm §. 59 n. 11.

*a*) Hofd. v. 15. Mai u. 27. Juni 1818, Verord. in Böhm. v. 22. Sept. 1812.

*b*) Hofd. v. 14. Oct. 1793.

besondern Auftrag zu erwarten, im Namen des Landrechtes die Sperre anzulegen, und hierüber demselben die unverzügliche Anzeige zu erstatten *a*). Dieses ist jedoch nicht auch von Geistlichen zu verstehen, welche in der Stadt, wo das Landrecht seinen Sitz hat, versterben, noch auf adelige Geistliche auszudehnen. In Betreff jener fallen die Gründe der Verordnung weg; auch spricht das Gesetz ausdrücklich nur von dem im ganzen Lande zerstreuten Clerus; in Betreff dieser liegt den Ortsgerichten lediglich ob, den Sterbefall dem Landrechte zur Kenntniß zu bringen *b*), welches sodann nach den allgemeinen Vorschriften vorzugehen, und sich des Rechtes zur Delegirung nur bei wichtigen und gegründeten Ursachen, wenn nämlich den Erben oder Parteien sonst zu große Unkosten verursacht würden, oder der Dienst durch die Abwesenheit der Abgeordneten leiden sollte, zu gebrauchen hat *c*).

Das von Seite der Ortsgerichte bei der Vornahme der Sperre eines geistlichen Nachlasses zu beobachtende Verfahren besteht in folgendem:

1) Das betreffende Ortsgericht hat gleich nach dem Sterbefalle zwei Gerichtspersonen zu ernennen, welche sich noch an dem nämlichen Tage in die Wohnung des Verstorbenen begeben, und mit Zuziehung zweier Hausgenossen, oder, wenn keine vorhanden sind, zweier Nachbarn als Zeugen die Untersuchung des Standes der Verlassenschaft, und die gerichtliche Sperre nach Weisung der allgemeinen Gerichts-Instruction vornehmen müssen *d*).

2) Wenn es die Zeit zuläßt: so muß bei der Sperre, außerdem bei der Inventur, nach einem verstorbenen Be-

*a*) Hofd. v. 2. Juli 1802 Jak. 10. Bd. S. 385.

*b*) Verord. in Inn. Oester. v. 13. Sept. 1791, in Böhm. v. 11. Jan. 1792 Jak. 5. Bd. S. 404, v. 11. Mai 1802 u. 28. Jan. 1807 ebend. 10. Bd. S. 388.

*c*) Hofd. v. 8. April 1790.

*d*) Gerichts-Instruct. II. Abthl. §§. 27, 28.

neficiaten der Bezirks-Vikär als bischöflicher Commissär, oder der Administrator des Beneficium in spiritualibus; nach Geistlichen aber, welche mit keinem Curat-Beneficium versehen sind, dann nach den nicht präbendirten Capellänen und Hülfspriestern *e*), nach den in manchen Ortschaften, auf dem Lande und in Städten, in Privat-Häusern wohnenden Beichtvätern *f*), und überhaupt nach einem jeden andern Weltpriester *g*) der Pfarrer, in dessen Kirchspiele sich der Todesfall ereignet hat, beigezogen werden. Diesem sind alle Schriften und Urkunden, welche in die dem Verstorbenen eigen gewesene Seelsorge, oder sonst in das geistliche Fach einschlagen, und daher auch blos in geistlichen Händen zu belassen sind, als: die Taufbücher und die sonstigen Pfarr-Matriken, die Protokolle in **publico-ecclesiasticis**, Papiere in Ordinariats-Geschäften, die Verzeichnisse der Meß-Stipendien, und andere Privat-Schriften, die dem Verstorbenen in Gewissensangelegenheiten von Parteien, oder in Disciplinar-Sachen von seinen Obern zugekommen sind, so wie auch die etwa vorfindigen Formaten über die Priesterweihe, und die Licenz zum Meßlesen und Beichthören, endlich nach einem aus dem Religionsfonde gestifteten oder mit einer Gehaltszulage betheilten Pfarrer oder Local-Capellane der Zahlungsbogen *h*) gegen ein genau verfaßtes, und von dem Uibernehmer zu unterfertigendes Verzeichniß zu übergeben *i*). Die Ortsgerichte haben sich hierbei mit Anstand zu bench-

*e*) Hofd. v. 28. Mai 1797 J. G. S. Nr. 347, für Steyerm. v. 17. März 1797 Pol. Ges. 10. Bd. S. 107.

*f*) Hofd. v. 9. April 1796.

*g*) Verord. d. Steyer. Kärnth. Gubern. v. 21. Jan. 1809.

*h*) Hofd. v. 25. April 1786.

*i*) Verord. v. 6. Juli 1562 bei Riegg. a. a. O. p. 6., Hofd. v. 21. Febr., 3. o. 7. März 1785 Krop. 8. Bd. S. 584, 9. Bd. S. 771; Verord. in Oester. u. d. E. v. 19. Dec. 1795, in Oester. o. d. E. v. 7. Jan. 1797, in Böhm. v. 2. u. 31. Dec. 1802, in Krain u. Görz v. 6. Juli 1806.

men *k*), und die geistlichen Commissäre weder Taxen oder Diäten zu beziehen, noch mit Reisekosten den Erben beschwerlich zu fallen *l*). Eine geistliche Mitsperre darf von den bischöflichen Commissären weder angelegt, noch von der Justiz-Behörde gestattet werden *m*).

3) Nimmt sich der Verlassenschaft niemand Vertrauter an, oder ist der Geistliche ohne Testament verstorben und treten also die Kirche und die Armen als Miterben ein, oder unterwaltet sonst eine Gefahr: so muß die enge Sperre angelegt, und die gesammte Verlassenschaft, so weit sie ihrer Natur nach eine Versperrung leidet, unter gerichtliches Siegel und Verwahrung gebracht werden. Außer diesen Fällen ist die Jurisdictions-Sperre, wobei die Verlassenschaft ungesperrt bleibt, und das Amtssiegel blos zum Zeichen des eingeschrittenen Amtes auf einen schicksamen, entbehrliche Verlassenschaftsstücke enthaltenden, Kasten aufgedrückt wird, hinreichend *n*).

4) Ist die Verlassenschaft gering, und tritt der Fall der engen Sperre ein: so hat das Gericht sogleich auch im Namen des Landrechtes die Inventur und Schätzung vorzunehmen, den Passiv-Stand in dem Inventare mit dem Namen der Gläubiger und dem Betrage der Forderungen, dann den hierüber angetragenen Beweisen anzusetzen, und das Inventar der Sperr-Relation anzuschließen. Sonst hat es sich in keinen weitern Schritt für sich selbst einzulassen, sondern die Requisition des Landrechtes abzuwarten *o*).

5) Ergibt sich aus hinlänglich geprüften Auskünften, daß kein Nachlassenschaftsvermögen da ist: so haben

*k*) Verord. in Oester. o. d. E. v. 7. Jan. 1797.

*l*) Hofd. v. 21. Febr., 3. c. 7. März 1785.

*m*) Allerh. Rescr. v. 1. April 1710 Jak. 5. Bd. S. 360, Hofd. v. 25. Aug. 1785 ebend. 6. Bd. S. 257.

*n*) Gerichts-Instruct. II. Abthl. §§. 31, 32, Verord. in Böhm. v. 2. u. 31. Dec. 1802.

*o*) Ebend.

zwar die Sperr-Commissäre den eigentlichen Befund der Sache aufzunehmen; allein weil wegen des entdeckten Mangels eines Vermögens keine Abhandlung gepflogen werden kann, keine Sperre anzulegen, da dieselbe ein Zeichen ist, daß der Richter in die Abhandlungspflege eingeschritten ist. Es wird über die Sperr-Relation von dem Richter der Todesfall, wie es in der Gerichtssprache heißt, von Amtswegen abgethan.

6) Die Sperr-Commissäre haben allezeit nach einem Testamente oder Codicille zu forschen, um solches unter den Briefschaften des Verstorbenen nachzusuchen, und sich sonst gehörigen Ortes darnach zu erkundigen. Findet sich eines vor, so haben sie es unentsiegelt der Relation beizuschließen, es wäre denn, daß von den Theilnehmern auf die alsogleiche Publicirung gedrungen würde; in welchem Falle es im Namen des Landrechtes, jedoch ohne Beschädigung der Siegel zu eröffnen, zu publiciren, und mit der darauf gemachten Bemerkung der geschehenen Publication, sammt dem Umschlage, worin es versiegelt gewesen, der Relation beizuschließen ist. Kommen gegründete Anzeigen vor, daß jemand den letzten Willen des Verstorbenen in Händen habe, so ist davon in der Relation ebenfalls Erwähnung zu machen *p*).

7) Die Sperr-Relation muß nach dem besonders vorgeschriebenen Formulare abgefaßt werden. Für Böhmen wurde das im Anhange sub Lit. F befindliche Formular bekannt gemacht *q*).

Ungefähr auf denselben Grundsätzen beruht die in Betreff dieses Gegenstandes für Oesterreich ob der Ens erlassene Weisung. Durch sie wurden zur Vornahme der Sperre und aller damit verbundenen Amtshand-

*p*) Gerichts-Instruct. II. Abthl. §. 29, Verord. in Galiz. v. 8. Juli 1788 Krop. 15. Bd. S. 895.

*q*) Appellat. Verord. in Böhm. v. 31. Dec. 1802 Roth 4. Bd. S. 577.

lungen, mit Aufhebung sämmtlicher früher bestandenen Delegationen, die Gerichte aller Commissariats-Domlnien im ganzen Lande, und zwar jedes für den Umfang des Commissariats-Bezirkes seines Dominium, für beständig delegirt, und nur der Magistrat zu Linz von dieser allgemeinen Anordnung ausgenommen, der Bezirk Ebensee aber der Justiz-Behörde zu Ischl zugewiesen. Die Amtshandlungen, welche in Folge dieser Delegation das Patrimonial-Gericht des Commissariats-Dominium, in dessen Commissariats-Bezirke der Verstorbene domicilirte, es mag das Patrimonial-Gericht ein landesfürstliches Land- und Pfleggericht, ein Magistrat oder ein herrschaftliches Pfleggericht sein, zu veranlassen hat, sind folgende: 1) Es soll unverzüglich, und bei Todesfällen der katholischen Weltgeistlichen gemeinschaftlich mit dem Rural-Dechante, bei Todesfällen der protestantischen Geistlichen aber gemeinschaftlich mit dem nächsten protestantischen Geistlichen, die Sperre nach den darüber erlassenen Vorschriften vornehmen; 2) bei Pfarrgebäuden, bei welchen ein öffentlicher Fond als Patron einzuschreiten hat, wegen sogleicher Untersuchung dem Kreisamte die ungesäumte Anzeige machen, und in der Sperr-Relation den Tag, an welchem sie gemacht wurde, ansetzen; 3) in eben dieser Sperr-Relation dasjenige Patrimonial-Gericht, welches, es sei im eigenen oder in einem angränzenden Commissariats-Bezirke gelegen, dem Orte, wo die Verlassenschaft sich befindet am nächsten ist, anzeigen, und entweder dasselbe, oder falls Bedenken entgegen stehen, unter deren Angabe ein anderes zur Delegation für die künftige Inventurs-Vornahme und andern Amtshandlungen vorschlagen; 4) die Sperr-Relation, dann die vorgefundenen Pretiosen, die öffentlichen und Privat-Schuldurkunden, und die Barschaft mit einer dreifachen Depositirungs-Eingabe an das Landrecht einsenden, von der Barschaft, außer den für die dringendsten Verlassenschaftsauslagen nöthigen Beträgen, keine Auszahlung leisten, und die Metallmünze

niemals in Reichs-, sondern nur in Wiener Währung berechnen und ansetzen *r*).

Wegen Beiziehung eines geistlichen Commissärs zur Uibernahme der das forum spirituale betreffenden Schriften nach einem verstorbenen Feld-Capellane besteht keine Vorschrift. Nur in Ansehung der bei dem Militär-Stande in den Militär-Gränzen sterbenden Geistlichen ist verordnet, daß es dem bischöflichen Consistorium unbenommen bleibe, nach seinem Befunde einen Geistlichen abzusenden, der, ohne sich in die Abhandlung einzumengen, die vorfindigen Kirchensachen, dann die ad spiritualia gehörigen Schriften gegen eine zweifache, von ihm und dem Sperr-Commissäre gefertigte, Consignation zu übernehmen hat *s*).

Auch bei dem Absterben eines der Augsburgischen oder Helvetischen Confession zugethanen Pastors oder Superintendenten ist die Beiziehung eines akatholischen Geistlichen nicht vorgeschrieben; sondern der Abhandlungsbehörde blos zur Pflicht gemacht, daß sie die Urkunden, welche in die Seelsorge einschlagen, und wie bei dem katholischen Clerus blos in den Händen der Geistlichkeit zu belassen sind, sie mögen öffentliche Amtsurkunden oder Privat-Schriften sein (vorg. n. 2), in ein genaues Verzeichniß bringe, mit diesem dem Consistorium der betreffenden Confession zusende, und den Abhandlungs-Acten das von Seite des Consistorium zur Bestätigung des richtigen Empfanges ausgefertigte Verzeichniß beischließe *t*). Nur die erst angeführte Verordnung für Oesterreich ob der Ens hat nach der Analogie von der katholischen Geistlichkeit die Beiziehung eines akatholischen Geistlichen ausdrücklich befohlen. Eben deshalb wird es wenigstens nicht

*r*) Verord. des o. d. E. Landr. v. 1. Dec. 1820 Schwerdl. 9. Bd. S. 160.

*s*) Schwerdl. pract. Anwendg. der geistl. Gesetze, Krems 1816, 2. Bd. S. 86.

*t*) Hofd. v. 10. Nov. u. 5. Dec. 1785 Jak. 6. Bd. S. 266.

gefehlt sein, wenn die Ortsgerichte der übrigen Provinzen zur Sperre nach einem akatholischen Geistlichen in eben jener Absicht einen andern akatholischen Geistlichen derselben Confession zuziehen.

## §. 105.

## Anzeige des Sterbefalles.

Außer der Anzeige, welche das Ortsgericht gleich nach erhaltener Nachricht von dem Sterbefalle eines Geistlichen dem Bezirks-Vikäre oder Consistorium wegen Abschickung eines Commissärs zur Uibernahme der seelsorgerlichen Schriften, dann nach vorgenommener Sperre mit der Sperr-Relation dem Landrechte zu machen hat (vorig. §.), muß insbesondere der Todesfall eines aus dem Religionsfonde besoldeten oder pensionirten Seelsorgers zur Vorbeugung aller diesem Fonde nachtheiligen Verkürzungen von dem Consistorium ungesäumt an die Landesstelle angezeigt werden, um sogleich die Einstellung seines Gehalts- oder Pensions-Bezuges einleiten zu können (I. §. 123 u. II. §. 12) *a*). Desgleichen sind der Landesstelle die Sterbefälle aller Weltpriester, die ohne Testament sterben, und also von der Kirche und den Armen mitbeerbt werden *b*); anderer Geistlichen aber, welche mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung sterben, dann anzuzeigen, wenn sie in derselben geistliche oder andere milde Stiftungen bedacht haben. In dem einen und dem andern Falle hat diese Mittheilung die Abhandlungsbehörde zu machen, von welcher auch das Consistorium in die erforderliche Kenntniß gesetzt wird (§. 23 n. 7, §. 24 n. 7, §. 32). Um endlich um jeden Fall zu wissen, wo sich für den Intercalar-Fond ein Intercalare ergibt: so muß das Absterben eines jeden Pfarrers,

*a*) Verord. in Böhm. v. 20. Mai, Hofverord. v. 1. Aug. 1797 Roth. 3. Bd. S. 575.

*b*) Hofd. v. 17. März 1791.

Local = Capellans oder andern Beneficiaten, so wie die Uibersetzung desselben in Böhmen von dem Consistorium der Landesstelle c), in Oesterreich dem Kreisamte angezeigt, und zur Erhaltung der Uibersicht die Anzeige selbst dann erstattet werden, wenn der Fall einer Intercalar = Rechnung nicht vorhanden ist d). In Böhmen muß diese Anzeige längstens binnen 14 Tagen von dem Tage des offen gewordenen Beneficium überreicht werden e).

## §. 106.

## Aufstellung eines Curators.

Uiber die von dem Ortsgerichte an das Landrecht eingeschickte Sperr = Relation, oder die von dem Landrechte selbst vorgenommene Sperre ist wie bei einer andern Verlassenschaft vorzugehen. Aus ihr muß entnommen werden, welche weitern Maßregeln zu treffen sind, um das Abhandlungsgeschäft dem Gesetze gemäß fortzuleiten, und insbesondere, ob es zur ordnungsmäßigen Vollführung desselben der Aufstellung eines besondern Curators (curatoris ad actum) bedürfe. Hierin ist das gegenwärtige Verfahren von dem ältern verschieden. Ehemals, und so lang die Gerichtsbarkeit in Abhandlungssachen sich noch bei den bischöflichen Consistorien befand, wurde zur Besorgung des Interesse der Kirche von Seite des Consistorium ein Curator in der Person des Administrators in spiritualibus aufgestellt a). Davon ist es aber schon durch die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen

c) Allerh. Resol. v. 8. Febr. 1771 §. 3 Jak. 3. Bd. S. 92, 93, Verord. in Böhm. v. 12. Nov. 1825 ebend. 9. Bd. S. 361.

d) Verord. in N. Oester. v. 30. Nov. 1825 u. 1 Wagner Jahrg. 1825 12. Hft. S. 443, v. 4. Jan. 1831 Z. 232.

e) Verord. in Böhm. v. 18. April 1828 Z. 13295.

a) Circul. in Galiz. v. 23. Aug. 1784.

Sachen abgekommen. — Nach der neuen Jurisdictions-Norm mußte ein Curator aufgestellt werden, wenn nach einem verstorbenen Curat-Geistlichen der Lehensherr, d. i. der Patron der Pfründe die Abhandlungsbehörde war *b*); und dann, wenn bei der Erbschaft der Fiscus eintrat, und die Verlassenschaftsabhandlung nicht an dem nämlichen Orte, wo das Fiscalamt besteht, gepflogen wurde, um das Abhandlungsgeschäft nicht zur Instanz des Fiscus ziehen zu müssen *c*). Aber auch dieses hat aufgehört, wie der unadelige Clerus unter die Gerichtsbarkeit des Landrechtes gestellt wurde, da die Abhandlungsbehörde seitdem nie mehr der Patron ist, und sich immer in dem Orte befindet, wo das Fiscalamt seinen Sitz hat. — Es bleibt somit von den früheren Fällen der Aufstellung eines besondern Curators nur der Fall übrig, wenn nach dem Gesetze oder einer letztwilligen Anordnung ein Theil der Verlassenschaft einer Kirche zuzufallen hat, und deswegen in der Sache selbst, über den Betrag, oder dessen Ausscheidung aus der Verlassenschaft ein Streit oder sonst eine Bedenklichkeit entsteht. Hier muß der Kirche von Amtswegen ein Vertreter bestellt, und zwischen ihm und den Erben die ordentliche Auseinandersetzung getroffen werden *d*). Zu diesem Falle ist jüngsthin noch ein zweiter in der Absicht gekommen, um die geistlichen Verlassenschaftsabhandlungen schneller ihrem Ende zuzuführen. Wenn sich nämlich der Todesfall an einem andern Orte, als dem des Sitzes des Fiscalamtes

*b*) Hofd. v. 31. März 1786.

*c*) Hofd. v. 28. Jan., 8. Febr., 8. u. 9. April, dann 21. Mai 1790 Jak. 6. Bd. S. 263, für Galiz. v. 20. Sept. 1793.

*d*) Hofd. v. 12. Mai, 8. 9. u. 11. Oct. 1784, Jak. 6. Bd. S. 255, v. 28. Jan. u. 9. April 1790 Krop. 18. Bd. S. 578, v. 26. März 1796, 8. Febr. 1821, Verord. in Oester. o. d. E. v. 10. Oct. 1821 §. 28 Schwerdl. 9. Bd. S. 101.

ereignet, folglich das Verlassenschaftsvermögen sich nicht in dem Orte des Fiscalamtes befindet, und die Verlassenschaft verwickelt und von Bedeutung ist: so soll über den Antrag des Fiscalamtes von der Landesstelle ein Curator im Orte der Verlassenschaft aufgestellt werden, welcher im Namen der von dem Fiscus vertretenen Kirche die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, und alle Acte vorzunehmen und Erklärungen abzugeben hat, die, um die Masse zu liquidiren und zur Abhandlung vorzubereiten, besser und kürzer unter Intervenirung der von dem Landrechte delegirten Ortsobrigkeit in loco geschehen können e).

Die Aufstellung eines Verlassenschafts-Curators (curatoris haereditatis) ist an die allgemeinen Gesetze gebunden, und hat nun in der Regel bei jeder geistlichen Verlassenschaft Statt, wo nicht gleich jemand da ist, der sich ihrer annimmt, und bei vorkommenden Fällen die nöthige Vorkehrung zu treffen vermag, damit die dabei interessirten Personen, welche von dem Erbanfalle noch keine Nachricht erhalten haben, und deshalb die nöthige Fürsehung zu treffen außer Stande sind, keinem Nachtheile ausgesetzt seien; desgleichen wo dem Gerichte die eintretenden Erben nicht sogleich bekannt, oder von dem Orte der Abhandlungsbehörde abwesend sind; endlich wo den Erben die nöthige Kenntniß zur Abhandlung mit dem Gerichte nicht zugetraut werden kann f). Die Aufstellung eines Curators ist nur dann überflüssig, wenn der Erblasser selbst einen Testaments-Executor, d. i. eine Person bestellt hat, welche die letztwillige Anordnung vollziehen soll, und dieser sich dem Auftrage unterzieht. Denn der Testaments-Executor besorgt unter einem die Verlassenschaft und alle Handlungen, welche dazu gehören, das Testament vollkommen zu vollziehen; er macht daher die Bestellung einer zweiten Person entbehrlich. Ob aber und wen der

e) Hofd. v. 27. Juni 1822 Gout. 21. Bd. S. 800.

f) B. G. B. §§. 269, 276.

Erblasser zum Testaments-Executor bestellen, ob er ihm bestimmte Vorschriften deshalb ertheilen, und eine gewisse Belohnung dafür anweisen wolle oder nicht, hängt eben so von seiner Willkühr ab, als die Annahme des Auftrages dem Belieben des ernannten Executors überlassen bleibt; es wäre denn, daß er mit einem Erbtheile oder Legate unter der Verbindlichkeit zur Uibernahme des Auftrages bedacht ist, und des zugewendeten Vortheils sich nicht entschlägt *g*).

Die Pflichten des aufgestellten Curators müssen aus dem ihm ertheilten Decrete entnommen werden; im Allgemeinen lassen sie sich wegen der verschiedenen Veranlassungen zur Curatel-Bestellung nicht angeben. Nur der über Antrag des Fiscalamtes von der Landesstelle aufgestellte Curator hat ein für allemal seinen bestimmten Wirkungskreis, der darin besteht, daß, da der Zweck seiner Bestellung lediglich die Abkürzung des Geschäftes ist, seine Amtshandlung sich auf dasjenige zu beschränken hat, was hierzu nothwendig ist, daher, sobald die Masse in das Reine gebracht ist, die Verfassung der Verlassenschaftsausweise, dann die Uiberreichung der Acten an das Landrecht zur Schöpfung des Abhandlungsbescheides, so wie überhaupt alles, was nicht durch Intervenirung im Sterbeorte erleichtert werden kann, fortan durch das Fiscalamt zu geschehen hat, wodurch dasselbe zugleich in der Controlle des Curators bleibt *h*). Daß der Curator als Rechtsfreund die Masse vertrete, kann ihm ohne besondern Auftrag nicht zugemuthet werden, weil die Besorgung der Verlassenschaft die gerichtliche Vertretung in einem wider sie erhobenen Prozesse nicht in sich schließt. Es kann neben dem Verlassenschafts-Curator noch ein anderer Vertreter aufgestellt werden, gegen den diejenigen, welche wider die Masse vor der Uiberreichung der Erbserklärung einen

*g*) Ebend. §. 709.

*h*) Hofd. v. 27. Juni 1822 a. a. O.

Anspruch stellen wollen, ihre Klage anbringen können *i*). Indessen ist auch das Amt beider in einer Person vereinbar, und eben so ist es gewiß, daß es mit zu den Pflichten des Verlassenschafts-Curators gehört, die Forderungen der Masse einbringlich zu machen, und wenn solches gütlich nicht geschehen kann, selbst gerichtlich einzutreiben *k*).

## §. 107.

## Erbserklärung.

Für die Erbserklärung, als den ersten gerichtlichen Schritt von Seite des Erben ist durch das neue bürgerliche Gesetzbuch weder Zeit noch Ordnung bestimmt, in der sie zu geschehen hat; gleichwohl aber pflegt sie, wenigstens von Erben, welche anwesend sind, von dem Erbanfalle Kenntniß haben, und ihre Rechte selbst verwahren können, nach der Vornahme der Sperre überreicht zu werden. Sie ist der Form nach zweifach, unbedingt, oder bedingt mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars. Ob der Erbe sich auf die eine oder die andere Art erbserklären wolle, hängt von seinem Belieben ab; nur der Fiscus hat sich im Namen der Kirche und der Armen immer bedingt zu erklären. Die Wirkungen sind bei beiden verschieden und wichtig; denn bei der ersten muß der Erbe allen Gläubigern des Erblassers für ihre Forderungen, und allen Legataren für ihre Vermächtnisse haften, wenn gleich die Verlassenschaft nicht hinreicht; bei der letzten dagegen wird er den Gläubigern und Legataren nur so weit verbunden, als die Verlassenschaft für ihre, und auch seine eigenen, außer dem Erbrechte ihm zustehenden, Forderungen zulänglich ist *a*). Es kommt hierbei nichts vor, was nicht auch von der Erbserklärung nach andern Erblassern

*i*) B. G. B. §. 811, Hofd. v. 19. Jan. 1790.

*k*) Ebend. §. 236 vergl. mit §. 282.

*a*) B. G. B. §§. 800 — 802.

zu gelten hätte. Nur das ist zu bemerken, daß die armen Verwandten eines ohne Testament verstorbenen Geistlichen, welche das Armendrittel ansprechen können (§. 95), nicht schon die Erbserklärung darauf richten dürfen, da dasselbe von der Abhandlungsbehörde jederzeit dem Fiscus in Vertretung der Armen ausgefolgt werden muß; sondern daß sie es auf dem politischen Wege von der Landesstelle, der das Erkenntniß darüber zusteht, anzusuchen haben *b*).

## §. 108.

## Inventur;

Die Vornahme der Inventur hängt von der Erbserklärung des Erben ab. Von Amtswegen kann sie das Gericht außer in den Fällen, wo es das Gesetz vorschreibt, nicht anordnen. Diese Fälle sind: a) wenn der geistliche Erblasser ohne Testament verstorben, folglich die Kirche und das Armen-Institut Miterbe ist; b) wenn die vorhandene letztwillige Anordnung sich auf Kirche oder geistliche Stiftungen bezieht; c) wenn der eingesetzte Erbe, oder unter mehreren auch nur einer wegen Alters oder anderer Ursachen die freie Verwaltung seines Vermögens nicht hat; d) wenn der Erbe aus dem letzten Willen des Erblassers oder der Anordnung des Gesetzes die Erbschaft mit der Verbindlichkeit erhält, sie künftig ganz oder zum Theil an Andere zu übertragen *a*); e) wenn der Erbe unbekannt oder abwesend ist *b*); f) wenn der Fall der Entrichtung einer Erbsteuer eintritt *c*).

Sie ist, den Fall unbeträchtlicher Verlassenschaften ausgenommen (§. 104 n. 4), so wie die Vornahme der Sperre an die Ortsgerichte für beständig nicht delegirt.

*b*) Hofd. v. 23. Aug. 1799.
*a*) Gerichts-Instruct. II. Abthl. §. 34.
*b*) B. G. B. §. 276.
*c*) Erbst. Pat. §. 36.

Es bleibt dem Landrechte als Abhandlungs-Instanz anheim gestellt, seine eigenen Beamten dazu abzuordnen *d*), oder das Ortsgericht, welches die Sperre angelegt hat, oder auch ein anderes benachbartes Gericht zu delegiren *e*). Jedes delegirte Gericht hat aber dem ihm zugestellten Ersuchschreiben um so sicherer Genüge zu leisten, als es sich sonst einer Geldstrafe oder einer noch empfindlicheren Ahndung aussetzt *f*). In Galizien soll die Vornahme der Inventur einem Gränzkämmerer aufgetragen, und von diesem im Beisein eines kreisämtlichen Beamten zur Zeit, als derselbe die Absonderung des Verlassenschaftsvermögens von dem Vermögen der Pfründe, von der gleich (§. 110) die Rede sein wird, dann die provisorische Fürsehung in Betreff des fundi instructi trifft, veranlaßt werden; weshalb sich der Gränzkämmerer zur gemeinschaftlichen Bestimmung der Zeit vorläufig mit dem Kreisamte in das Einvernehmen zu setzen hat *g*). Unbewegliche Verlassenschaftsgüter, welche zu dem frei vererblichen Vermögen eines geistlichen Erblassers gehören, bleiben unter der Gerichtsbehörde, unter welcher sie früher standen; es steht daher die Inventur mit der damit verbundenen Schätzung, und allen auf unbewegliche Güter sich beziehenden Rechten auch dieser Behörde zu. Das Landrecht hat dieselbe um deren Vornahme und die Mittheilung der Abschriften anzugehen, um solche als Particular-Inventarien dem Verlassenschafts-Inventare beizulegen *h*).

Zur Inventur ist eben so, wie zur Sperre, der bischöfliche Commissär beizuziehen. Es folgt dieses nicht nur aus der gesetzlichen Anordnung, da die meisten Verordnungen, welche von der Zuziehung des geistlichen Commissärs

*d*) Hofd. v. 10. Dec. 1784.
*e*) Hofd. v. 2. Juli 1802.
*f*) Hofd. v. 25. Sept. 1807 Jak. 10. Bd. S. 484.
*g*) Hofd. für Galiz. v. 27. Mai 1793 Schwerdl. 3. Bd. S. 140.
*h*) B. G. B. §§. 225, 226. M. Jurisd. Norm §. 43 u. ff.

Erwähnung machen, von dessen Gegenwart bei der Sperre und der Inventur ausdrücklich sprechen; sondern auch aus dem Zwecke der Erscheinung desselben, da sich bei der Inventur in ein sorgfältigeres Nachsuchen eingelassen wird, daher weit sicherer die seelsorgerlichen Schriften aufgefunden werden können, als es bei der Sperre der Fall ist. Außer dem bischöflichen Commissäre werden auch die Erben berufen, und so wie zur Sperre zwei vertraute Hausgenossen oder Männer aus der Nachbarschaft als Zeugen beigezogen; doch wird wegen Ausbleiben der ersten die Errichtung der Inventur nicht gehemmt. Diejenigen, welche an die Verlassenschaft Forderungen haben, und ihre Vertreter, dann jene, welchen sonst daran gelegen ist, bleibt zwar der Zutritt vorbehalten; von Amtswegen aber werden sie nicht herbei gerufen *i*).

Die Errichtung der Inventare, die Beschreibung, und die zugleich vorzunehmende Schätzung der Verlassenschaftsstücke geschieht nach der bei andern Verlassenschaften vorgeschriebenen Weise. Die besonderen Abweichungen in Absicht auf die Bücher und die Absonderung des zur Pfründe gehörigen Vermögens von der eigentlichen Verlassenschaft kommen in den folgenden Paragraphen vor.

## §. 109.

## Insbesondere bei Büchern.

Ueber die in der geistlichen Verlassenschaft vorkommenden Bücher muß jederzeit, und selbst dann, wenn die Verlassenschaft zur Inventur nicht geeignet ist, oder der eintretende Erbe sich unbedingt erbserklärt hat, ein Catalog mit Aufführung des vollständigen, unabgekürzten *a*) Titels des Buches, des Namens des Verfassers,

*i*) Gerichts-Instruct. II. Abthl. §. 35.

*a*) Verord. in Böhm. v. 14. Mai 1783 Krop. 1. Bd. S. 469, 549, v. 10. o. 19. Juni 1785 Roth 2. Bd. S. 442, v. 31. Aug. 1787 Jak. 1. Bd. S. 419.

des Auflagsortes und der Jahreszahl, so wie des Formats *b*) leserlich verfaßt *c*), und dem Bücher-Revisions-Amte in zwei gleich lautenden Abschriften *d*) vorgelegt werden. Ob die Büchersammlung zahlreich oder unbedeutend sei, und zur Veräußerung bestimmt werde oder nicht, darauf kommt nichts an *e*). Die früheren Verordnungen, welche hierin einen Unterschied gemacht wissen wollen *f*), sind stillschweigend außer Wirksamkeit getreten. Die Veräußerung von Büchern ohne Beobachtung jener Vorschrift ist mit einer angemessenen Strafe verpönt *g*). Zur Hintanhaltung der vielen Beschwerlichkeiten in Durchgehung der Titel bei unzweckmäßig abgefaßten Catalogen wurde in Mähren die Abfassung derselben nach dem unter Lit. G angehängten Formulare vorgeschrieben *h*), welches füglich auch in andern Provinzen zum Muster genommen werden kann, und in Böhmen längst genommen worden ist *i*).

Die Verfertigung der Cataloge liegt den Sperr-Commissären ob. Besitzen sie die hierzu nothwendige Geschicklichkeit nicht, oder haben sie wegen anderer Geschäfte keine Muße dazu: so kann sie jemanden andern gegen eine billige, von der Abhandlungs-Instanz zu bemessende und

*b*) Verord. in Böhm. v. 15. Aug. 1796 Roth 2. Bd. S. 443.

*c*) Verord. in Böhm. v. 22. Mai 1773 Jak. 1. Bd. S. 420.

*d*) Verord. v. 20. Juni 1772, Hofd. v. 22. Febr. 1795 §. 14 ebend. S. 414, 445.

*e*) Hofpoliz. Minister. Schr. v. 20. Febr. 1804 ebend. 7. Bd. S. 256, Hofd. v. 18. April 1804 J. G. S. Nro. 664.

*f*) Hofd. v. 11. Juni u. 6. Aug. 1781, 29. Jan. 1782, 6. Jun. u. 14. Juli 1783, 11. Febr. 1784, 10. März u. Verord. in Böhm. v. 28. April 1785 Jak. 1. Bd. S. 416 — 418.

*g*) Verord. in Böhm. v. 14. Mai 1783 u. 6. Juli 1792 Jak. 1. Bd. S. 419, in Galiz. v. 28. Mai 1795.

*h*) Verord. in Mähr. v. 5. Sept. 1795 Schwerdl. 3. Bd. S. 146.

*i*) Verord. in Böhm. v. 15. Aug. 1796 a. a. O.

aus der Verlassenschafts-Masse zu leistende, Bezahlung aufgetragen werden *k*).

Die in dem eingesendeten Verzeichnisse vorkommenden Bücher, welche von lasterhaften und obscönen Dingen handeln, mithin zum Verderbnisse der Sitten führen, welche die christliche Religion angreifen oder irreligiös und ruchlos sind, und mit dem Damnatur, nec erga schedam bezeichnet stehen, werden gänzlich vertilgt *l*). Die übrigen verbotenen Werke werden von dem Bücher-Revisions-Amte eingezogen, und nur den Erben selbst dann zum Gebrauche verabfolgt, wenn sie in wissenschaftlicher Hinsicht oder rücksichtlich ihres Characters oder Standes zum Besitze derselben geeignet sind, und um deren Beibehaltung sich eigens anmelden, oder wenn bei ihnen überhaupt jene Betrachtungen eintreten, aus welchen die Erlangung verbotener Bücher erga schedam bewilliget wird. Die Amtsvorsteher haben daher bei Einsendung solcher Cataloge und der Gesuche der Erben zugleich anzuzeigen, ob der Besitz einiger verbotenen Bücher den Erben in Rücksicht ihrer Moralität, ihres Standes, Geschäftes, Würde, Wissenschaft oder Geistesbildung nöthig sei. Erben, bei welchen diese Rücksichten nicht eintreten, können die verbotenen Bücher von dem Revisions-Amte aus in jener Art außer Lande zum Verkaufe befördern, wie es Buchhändlern gestattet ist *m*). Das Einschreiten um die Beibelassung oder Erfolgung zum Verkaufe in dem Auslande muß jedoch innerhalb drei Jahren gestellt werden. Wenn binnen dieser Zeitfrist die Erben die verbotenen

*k*) Hofd. v. 18. April 1804 a. a. O.

*l*) Allerh. Reser. v. 3. März 1753, Hofd. v. 11. Febr. 1784 Jak. 1. Bd. S. 413, 418, Hofpoliz. Minister. Schreib. v. 30. Jan. 1810 u. 4 Jak. 7. Bd. S. 257.

*m*) Hofpoliz. Minister. Schrb. v. 14., Verord. in Böhm. v. 23. Nov. 1801 Jak. 7. Bd. S. 255, Hofd. v. 19. Febr. 1802 J. G. S. Nro. 552.

Bücher weder in das Ausland versenden, noch auch die Bewilligung zur Erfolglassung für sich erwirken: so werden sie, in wie weit sie für Gelehrte brauchbar sind, der Landes-Bibliothek zum Gebrauche überlassen *n*).

## Absonderung des Pfründenvermögens von der Verlassenschaft.

Einen wichtigen Bestandtheil der Inventur macht die Absonderung des Pfründenvermögens von der Verlassenschaft aus. Sie erfordert die Erhaltung des Beneficium und des dazu gestifteten Vermögens, und muß nach jedem geistlichen Pfründner vorgenommen werden, es mag sich bei der Pfründe ein besonderer fundus instructus befinden, und über die übrige Nachlassenschaft ein Inventar errichtet werden oder nicht, da sie sich nicht auf das zur Pfründe gestiftete Gut und den eigentlichen fundus instructus allein beschränkt, sondern auch auf das der Kirche zugehörige Vermögen und den Baustand der Pfründengebäude erstreckt.

Die Vornahme der Absonderung des Pfründenvermögens liegt der Abhandlungs-Instanz mit Zuziehung des Bezirks-Vikärs und des Patrons oder Schutzvogtes ob. Die frühere Verordnung, in Folge welcher die letzten beiden von Amtswegen nicht zugezogen werden, sondern blos die Freiheit haben sollten, selbst oder durch einen Bevollmächtigten dabei zu erscheinen, ohne an Taxen und Reisekosten etwas zu fordern, oder der betreffenden Kirche eine Auslage zu verursachen *a*), kann mit der heutigen Einrichtung in Absicht auf die Gebäudebesichtigung und Abfassung des Pfründen-Inventars, welche bei jedem Sterbefalle eines Beneficiaten einzutreten haben, nicht

*n*) Hofpoliz. Minister. Schrb. v. 30. Jan. 1810 a. a. O.

*a*) Hofd. v. 31. März u. 1. Mai 1786 Krop. 10. Bd. S. 682.

mehr bestehen. Etwas besonderes ist es, daß in Galizien zur Absonderung und provisorischen Fürsehung des fundus instructus auch ein Kreisamts-Individuum beigezogen *b*), bei Beneficien collationis regiae aber die Absonderung blos von dem Kreisamte mit einem geistlichen Commissäre vorgenommen und abgehandelt, und nur das Inventar über das Allodial-Vermögen der betreffenden Abhandlungsbehörde zur Amtshandlung zugetheilt wird *c*); dann, daß bei dem Erzbisthume und der Domprobstei an dem Metropolitan-Capitel, so wie bei der Domprobstei und Dechantei auf dem Wischehrad zu Prag der fundus instructus, als ein unter dem allerhöchsten landesfürstlichen Patronate stehendes gestiftetes Gut, einen Gegenstand der politischen Inventur bildet, und bei dem Todesfalle des Nutznießers nicht von Seite des Landrechtes, sondern der Landesstelle eben so inventirt werden muß, wie unten wegen der Inventur nach dem Ableben eines Stiftsprälaten gesagt werden wird *d*).

Die Art der Absonderung unterliegt nun geringen Schwierigkeiten, seitdem bei jedem Beneficium ein ordentliches Verzeichniß aller zu demselben und zur Kirche gehörigen Einkünfte und ihrer Quellen, dann ein Inventar über die Pfründengebäude vorhanden sein muß. Diese Inventare werden zur Grundlage genommen, und nach den ersten beiden die zur Pfründe und zur Kirche gehörigen Sachen einzeln durchgegangen, diejenigen, an denen eine übermäßige Abnützung wahrgenommen wird, oder die ganz abgängig sind, verzeichnet, und nach dem angesetzten Werthe der Verlassenschafts-Masse zum Ersatze

*b*) Hofd. für Galiz. v. 27. Mai 1793.

*c*) Circul. in Galiz. v. 23. Aug. 1784.

*d*) Allerh. Reser. v. 17. März u. 7. Juli 1668, v. 5. Mai 1675 u. 23. April 1710 Jak. 6. Bd. S. 247 — 248, Hofd. v. 28. Febr. 1806 u. 27. Mai 1807 Jak. 10. Bd. S. 483, Verord. in Böhm. v. 30. Jan. 1807.

aufgerechnet *e*); nach dem letzten aber wird mit genauer Besichtigung aller einzelnen Gebäudetheile erhoben, was dem Verstorbenen zu Schulden kommt, und gleichfalls aus seinem Nachlasse ersetzt werden muß *f*). Ob und wann neue Inventare verfaßt, und an die Staatsbuchhaltung oder an das Landrecht eingegeben, dann wie diese eingerichtet und von wem unterfertigt werden müssen, ist anderswo vorgekommen *g*).

## §. 111.

## Absonderung der Früchte des laufenden Jahres.

Nebst der Absonderung des Beneficial-Vermögens von der eigentlichen Verlassenschaft tritt bei dem Todesfalle eines Beneficiaten zur Erhebung und Bestimmung des reinen Nachlasses noch eine andere Absonderung ein, welche die Früchte und das Erträgniß des Beneficium von dem Jahre, wo es erledigt worden ist, zum Gegenstande hat.

Nach dem gemeinen Kirchenrechte sollen die Früchte eines erledigten Beneficium nicht der Verlassenschaft des verstorbenen Beneficiaten gehören, sondern entweder dem Nachfolger aufbewahrt, oder zum Nutzen der Kirche oder des Beneficium verwendet werden *a*). Die ältesten Oesterreichischen Verordnungen scheinen nur die willkührliche Gebahrung und Versplitterung, oder die Einziehung derselben

*e*) Circul. für Galiz. v. 23. Aug. 1784.

*f*) Verord. v. 6. Juli 1562 bei Riegger l. c. P. I. p. 6. Pat. v. 18. Juli 1772 n. 3, Hofd. v. 21. Oct. 1796, 3. Dec. 1807. M. Abhandlg. v. den kirchl. Gebäud. §. 28 n. 2, §§. 29, 36, 55.

*g*) M. Abhandlg. v. d. Kirchenvermögen I. Thl. §. 44, dann v. d. kirchl. Gebäud. a. a. O.

*a*) cap. 4. de offic. judic. ord. (1. 31.) cap. 9. eod. in 6°. (1. 16.) cap. 40. de elect. in 6°. (1. 6.)

von den Consistorien verhoben *b*), sonst aber ihre Verwendung ganz dem Ermessen des Bischofs anheim gestellt zu haben, und dieses mag besonders da allein eingetreten sein, wo die Verlassenschaft von den geistlichen Gerichten abgehandelt wurde. Spätere Verordnungen haben sie dem Nachfolger zugesprochen *c*), darauf wieder zur Ergänzung des **fundus instructus**, so weit derselbe aus der Verlassenschaft des Vorfahren nicht hergestellt werden könnte, zu verwenden befohlen *d*), und endlich der Kirche und den Armen zugewendet *e*). Nun ist aber schon seit langem eingeführt, daß von den Früchten des laufenden Jahres ein Theil dem abgetretenen Beneficiaten oder dessen Verlassenschafts-Masse, ein Theil dem Nachfolger in der Pfründe, und ein Theil einem frommen Institute, anfangs dem Schul-, gegenwärtig dem Religionsfonde **pro rata temporis** zukommt (**I. §. 106 n. 1**). Die Ausmittelung des Antheiles eines jeden dieser drei Percipienten macht einen besondern Gegenstand der Verlassenschaftsabhandlung aus.

Da die Art der Vertheilung in sämmtlichen Oesterreichischen Provinzen nicht gleichförmig ist, und vermöge der Diöcesan-Normen selbst in den einzelnen Diöcesen Böhmens Verschiedenheiten bestehen, bei welchen es, trotz der, schon vor längerer Zeit nach einem vorgelegten Plane angetragenen, Gleichförmigkeit noch ferner bleiben soll *f*): so wird es am zweckdienlichsten sein, die hierauf Bezug nehmenden Verordnungen auf allgemeine, in allen Provinzen anwendbare, Grundsätze zurück zu führen, und

*b*) Verord. v. 16. Jan. 1545 bei Riegger l. c. p. 2, dann Verord. v. 8. Febr. 1771.

*c*) Verord. v. 9. Oct 1731.

*d*) Hofd. v. 3. Aug. 1770 Jak. 3. Bd. S. 88.

*e*) Allerh. Reser. v. 8. Febr. 1771 n. 1. ebend.

*f*) Hofd. v. 28. Aug. 1792 Jak. 3. Bd. S. 107, v. 15. Mai 1805 ebend. 8. Bd. S. 323, v. 6. Juni 1811 ebend. S. 324.

diesen dann die besondern, für einzelne Provinzen oder Diöcesen ergangenen, Instructionen und Normen folgen zu lassen.

## §. 112.

## Canonisches Jahr und Intercalar-Früchte.

Um bei der Vertheilung der Früchte einen festen Anhaltungspunct zu haben: so ist allgemein ein besonderes Rechnungsjahr festgesetzt, welches ohne Rücksicht, von welchem Zeitpuncte gewisse Früchte bezogen oder Ausgaben gemacht, und ob sie nach dem Militär-, dem Solar-Jahre oder sonst einem Termine berechnet werden *a*), von dem Festtage eines Heiligen bis zu dem wiederkehrenden Festtage desselben lauft, und das canonische Jahr heißt. Die in dem canonischen Jahre eingehobenen Früchte werden im Allgemeinen Intercalar-Früchte genannt; im eigentlichen Verstande aber heißen nur jene Einkünfte des canonischen Jahres so, welche für die Vacatur des Beneficium entfallen, und dem Religionsfonde gebühren. Hierbei wird das Beneficium von dem Tage an, wo es durch den Tod oder die Resignation des Beneficiaten, oder in einem andern Wege erlediget ist, bis auf den Tag der Installation, und bei Benefícien, wo keine Installation vor sich gehen muß, bis auf den Tag der Confirmation oder canonischen Investitur, durch welche der Beneficiat das Recht zur Beziehung der Früchte erlangt *b*), für vacant angesehen. Auf den Tag der Ernennung oder Präsentation kommt eben so wenig etwas an, als auf den Tag des wirklichen Antrittes oder der Ausübung der pfarrherrlichen

*a*) Verord. in Inn. Oester. v. 12. Nov. 1808.

*b*) Hofd. v. 8. Febr. 1771 §. 2 Jak. 3. Bd. S. 92, v. 24. Mai u. 13. Oct. 1787 ebend. 4. Bd. S. 369, Verord. für Oester. o. d. E. v. 12. Dec. 1796, für Böhm. v. 31. Dec. 1827 Prov. Ges. 9. Bd. S. 575.

Pflichten c). Kann der investirte Beneficiat die Pfründe nicht sogleich antreten: so ist lediglich auf seine Kosten eine provisorische Fürsehung zu treffen; ein Intercalare lauft aber nicht mehr d). In Galizien müssen die Landdechante den Installations-Tag zu dessen sicherer Kenntniß bei Unterfertigung der über die Spiritual-Installation von den neuen Beneficiaten ausgefertigten Reverse der Bestätigungs-Clausel beisetzen e).

## §. 113.

## Bei welchen Beneficien sich Intercalar-Früchte ergeben.

Die Beneficien, von welchen sich Intercalar-Früchte im eigentlichen Verstande ergeben, sind folgende: 1) Die Erzbisthümer und Bisthümer, indem ausdrücklich verordnet ist, daß die Nachfolger in denselben die Zwischeneinkünfte zur Bestreitung der Taxen um so weniger ansprechen können, als im canonischen Rechte zu einem solchen Vorbehalte kein Titel zu finden, sondern vielmehr das Gegentheil daraus offenbar ist, daß ein Beneficiat die Früchte des canonischen Jahres sich früher zuzueignen kein Recht hat, als bis er das damit verbundene Amt wirklich begleitet, und in solches canonisch instituirt worden ist a). 2) Die Canonicate der Cathedral-Capitel, denen besondere von der übrigen Capitel-Masse separirte Einkünfte

c) Hofd. v. 31. März 1789, Verord. in Oester. o. d. E. v. 12. Dec. 1796, für Tyr. u. Vorarlb. v. 30. Dec. 1819 n. 1.

d) Verord. in Oester. o. d. E. v. 12. Dec. 1796, für Tyr. v. 29. Jan. 1816 n. 3 Prov. Ges. 3. Bd. S. 181, für Böhm. v. 13. Oct. 1826 Z. 54170.

e) Verord. in Galiz. v. 15. Dec. 1819 Schwerdl. 10. Bd. S. 140.

a) Verord. für Oester. v. 9. Oct. 1731, Hofd. v. 8. Febr. 1771 §. 1. a. a. O.

zum Stiftungsgenuße angewiesen sind *b*), welches der Fall bei der Probstei und den fünf jüngeren Canonicaten an der Metropolitan-Kirche zu Prag *c*), dann bei dem Leitmeritzer, Königgrätzer und Budweiser Domcapitel ist, wo der Domdechant und jeder Canonicus gewisse bestimmte Einkünfte hat, während der Domdechant und die ältern Canonici zu Prag ihre Portion pro rata des Erträgnisses der massa communis beziehen, daher von dem Intercalare ausgenommen sind. 3) Die Collegiat-Canonicate, insbesondere die Probstei auf dem Wischehrad, die Probstei und Dechantei bei Allerheiligen zu Prag, die Probstei und Dechantei zu Altbunzlau, und die Präbende der drei gestifteten Residential-Canonici daselbst, welche sämmtlich ihre eigenen gewissen Einkünfte haben; wogegen das Intercalare und die Verrechnung desselben von der Wischehrader Dechantei und dem Capitel bei den zwischen beiden bestehenden Verträgen und der bisherigen Observanz, dann bei den Canonicis zu Allerheiligen als bloßen Ehren-Canonicis wieder wegfällt *d*). 4) Alle Secular- Curat- und einfachen Pfründen des lateinischen und griechischen Ritus, sie mögen von der landesfürstlichen oder einer Privat-Verleihung abhängen, und im letzten Falle der Private ein Oesterreichischer oder ein auswärtiger Unterthan, oder ein auswärtiges Kloster sein *e*), wenn sie das als Congrua bestimmte Einkommen abwerfen *f*), dann in Tyrol die Beneficien

*b*) Gubern. Note in Böhm. v. 28. Juli 1812.

*c*) Verord. in Böhm. v. 28. Juli 1812 Jak. 8. Bd. S. 324.

*d*) Hofd. v. 8. Febr. 1771 §. 1.

*e*) Ebend. u. Hofd. v. 5. Juni 1787, Verord. in N. Oester. v. 30. Nov. 1825 n. 1 Wagner Jahrg. 1825 12. Hft. S. 443.

*f*) Hofd. v. 28. Oct. 1783 u. 30. Juli 1787, Verord. in Steyerm. v. 14. Oct. 1801 Z. 14847, in N. Oester. v. 1. Aug. 1811 Z. 24764, Hofd. für Tyr. u. Vorarlb. v. 30. Dec. 1819 n. 7.

des Deutschen Ordens *g*). 5) Die Religionsfonds-Pfarren und Localien, welche einige Realitäten haben, oder Natural-Zehenten in partem congruae besitzen *h*), oder auch nur einen Stolbezug genießen, oder mit frommen Stiftungen betheilt sind, deren Erfüllung in die Intercalar-Zeit fällt, indem nur diejenigen Beneficien mit der Intercalar-Verrechnung verschont bleiben, bei welchen die Dotation ausschließlich aus dem Religionsfonde fließt, da bei denselben der Intercalar-Betrag schon durch die Einstellung der baren Bezüge in Ersparung kommt *i*).

## §. 114.

## Einhebung der Intercalar-Früchte durch den Administrator.

Nach den ältesten Vorschriften sollte über das an den Religionsfond abzuführende Quantum an Intercalar-Einkünften mit den einzelnen Diöcesen eine angemessene Behandlung zu einem Pauschale eingeführt, und sohin den Ordinarien bei der selbst zu wählenden Art der Collection alles Intercalare ihrer Disposition überlassen werden *a*). Davon ist es aber schon längst abgekommen *b*), und selbst die bis in die neuesten Zeiten bestandene Intercalar-Pauschirung in den Mährischen Diöcesen wurde jüngstens eingestellt *c*). Gegenwärtig müssen die Einkünfte aller erledigten Beneficien ordentlich eingehoben und verrechnet, und

*g*) Hofd. v. 27. März 1816 Prov. Ges. Tyr. 4. Bd. II. Abthl. S. 493.]

*h*) Verord. in Böhm. v. 18. Febr. 1808, 26. Aug. 1809 Jak. 8. Bd. S. 325, u. v. 19. Dec. 1822.

*i*) Verord. für N. Oester. v. 30. Nov. 1825 n. 1.

*a*) Hofd. v. 14. Aug. 1779 Jak. 3. Bd. S. 94.

*b*) Hofd. v. 26. Dec. 1826 Prov. Ges. Böhm. 9. Bd. S. 95, v. 1. März 1827.

*c*) Allerh. Entschl. v. 26. Febr. 1830.

zu dem Ende für die Zeit der Pfründenerledigung ein Verwalter angestellt werden, welcher bei den höhern Beneficien nach Beschaffenheit der Verhältnisse eine geistliche oder weltliche Person sein kann, bei den mindern Beneficien aber der für die Administration in spiritualibus bestellte Priester ist, und Pfarrverweser, Pfarr-Provisor, Pfarr-Administrator heißt. Die Bestellung desselben geht von dem Ordinariate aus, in Inner-Oesterreich und Tyrol aber bestellt den Temporal-Administrator das Landgericht, hat jedoch gleichfalls nur denjenigen dazu zu nehmen, den das Ordinariat als Spiritual-Provisor ernannt hat *d*). Ein von diesem verschiedener Temporalien-Administrator *e*) darf bei den geringern Pfründen nicht mehr angestellt, sondern es muß gleich bei der Ernennung des Pfarrverwesers für das spirituale darauf gesehen werden, daß eine Person hierzu genommen werde, welche die Wirthschaft versteht. Hiervon kann nur in Inner-Oesterreich, und blos in ganz besonderen und seltenen Fällen eine Ausnahme gemacht werden, wo wegen der bei einigen Pfründen vorkommenden größern öconomischen und Jurisdictions-Geschäfte die Bestellung eines eigenen Wirthschafts-Administrators nöthig befunden wird *f*); sonst ist aber auch daselbst den Vogteien die eigenmächtige Anstellung von Temporalien-Verwaltern unter der Strafe des Verlustes aller Remuneration, und der Entschädigung für allen dem Religionsfonde dadurch zugehenden Nachtheil verboten *g*). In Nieder-Oesterreich haben sich die Administratoren vor der Antretung ihres Amtes mittelst Vorwei-

*d*) Hofd. v. 29. Jan. 1816 u. 4 u. 5 Prov. Ges. Tyr. 3. Bd. S. 181.

*e*) Hofd. v. 24. Mai 1787.

*f*) Hofd. v. 16. u. 25. Juni 1789 Krop. 17. Bd. S. 688.

*g*) Verord. in Inn. Oester. v. 8. April 1789, 31. Oct. 1807 Beisatz ad n. 2, für Tyr. v. 29. Jan. 1816 u. 9 Prov. Ges. 3. Bd. S. 181.

sung des Consistorial-Decrets bei der Herrschaft zu melden, welche weiter das Kreisamt zu verständigen hat *h*). In Tyrol muß von dem Landgerichte die Anzeige des bestellten Temporal-Administrators an das Kreisamt, und von da an die Landesstelle erstattet werden *i*).

Die nächste Pflicht des Temporal-Administrators ist, das in ihn gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen, den Vortheil des Religionsfondes mit dem Interesse der Pfründe zu vereinigen, mithin zu trachten, daß alle Erträgnisse in der Erledigungs-Periode eingebracht, und die Natural-Erzeugnisse so vortheilhaft als möglich veräußert werden. Im Allgemeinen läßt sich bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in dieser Beziehung keine Norm des Verhaltens vorschreiben; doch hat sich der Administrator gegenwärtig zu halten: a) daß die eingehobenen Intercalar-Früchte bei größern Quantitäten im Wege der öffentlichen Versteigerung nach vorausgegangener Kundmachung hintan gegeben, bei geringerer Menge aber entweder bei Hause oder auf den nächsten Marktplätzen verkauft, und daß im ersteren Falle die Licitations-Protokolle, im zweiten Falle aber nebst den obrigkeitlichen Certificaten über die Local-Preise die Wochenmarktszettel der Intercalar-Rechnung beigelegt werden, wobei es sich von selbst versteht, daß dieser Verkauf nicht aufgeschoben werden darf, sondern sogleich, wie es die Eigenschaft des Productes zuläßt, veranstaltet werden muß; b) daß die eigene Regie nur dann einzutreten habe, wenn es die Umstände gebietherisch fordern; daß aber in allen Fällen, wo es sich um die Einhebung der Früchte durch die Aernte, von Zehenten bei der Weinlese u. s. w. handelt, oder wo die Bestellung der Wirthschaft es zuläßt, die Verpachtung der Erträgnisse, oder des Anbaues, oder in besonderen Fällen selbst der gesammten pfarrlichen Wirthschaft auf ein ganzes Jahr mittelst öffentlicher Ver-

*h*) Verord. in N. Oester. v. 20. Nov. 1814 Z. 33011.

*i*) Hofd. v. 29. Jan. 1816 n. 6 a. a. O.

steigerung vorzugsweise zu wählen sei, worüber jedesmal die Bestätigung der Regierung einzuholen ist, um dem Religionsfonde keine Voraussage auf ungewisse Erträgnisse zu verursachen *k*). Dieses ist neuerlich mit folgendem näher bestimmt worden: Eine Verpachtung der Pfarr-Temporalien soll nur bei Pfarr-Wirthschaften, die mit keinem fundus instructus versehen sind, dann bei den Zehenten eingeleitet werden; jedoch können bei erstern minder bedeutende Geschäfte auch durch gedungene Arbeiter verrichtet, und durch unverzüglichen gehörigen Verkauf der Früchte die Gefahr und Kosten der Aufbewahrung derselben beseitiget werden. Größere Gülten sind weder der Spiritual-Administration zu überlassen, noch auf ein Jahr zu verpachten, sondern der Administration eines benachbarten Wirthschafts- oder Bezirksbeamten zu übergeben. Bei genannten, d. i. der Quantität und Qualität nach bestimmten, Collecturen kann am besten mit dem Collectur-Geber eine Abfindung zur Reluirung getroffen werden, indem solches der eigenen Einhebung während der Intercalar-Zeit in den meisten Fällen vorzuziehen ist. Die freiwillige Collectur muß, wo sie besteht, durch den Pfründner selbst oder durch einen accreditirten Geschäftsträger desselben eingehoben werden, wenn sie nicht ganz uneinträglich sein soll. Sie kann aber auch dem Provisor in dem fatirten Quantum um den Current-Preis ohne weitere Verrechnung überlassen werden, um nicht das unbillige Resultat herbei zu führen, daß er von dem, was ihm von der Gemeinde aus Liebe und Zuneigung gegeben wird, keinen Nutzen habe, sondern dasselbe, wenn er redlich handeln will, dem Religionsfonde, für den es nicht gemeint

*k*) Verord. in Inn. Oester. v. 8. April 1789, 31. Oct. 1807 ad n. 2, u. 2. Juli 1823 Schwerdl. 10. Bd. S. 117, in N. Oester. v. 30. Nov. 1825 n. 2 Wagner Zeitsch. 1825 12. Hft. S. 444.

war, abzuführen genöthiget sei *l*). — In Steyermark muß, wenn während der Intercalar-Zeit die Nutzungen liegender Güter in Pacht gegeben werden, bei dem Pachtversteigerungs-Operate jedesmal angesetzt werden, welche Steuern auf den verpachteten Objecten haften, und wie viel beiläufig die Cultur-Kosten betragen, um das Versteigerungs-Resultat einer nähern Prüfung unterziehen zu können *m*). — In Galizien muß die Verpachtung der Temporalien bei allen Pfründen des lateinischen Ritus eingeleitet werden, wenn selbst das Erträgniß die Congrua nicht erreicht, wenn dasselbe nur nicht blos in trockenen Zinsen besteht *n*). Um hierbei ein gleichförmiges Verfahren zu beobachten, wurde vorgeschrieben: 1) Der gleich nach dem Tode oder Austritte des Beneficiaten zur Sicherstellung des Kirchenvermögens abgesandte Kreis-Commissär hat einen alle Ertrags-Rubriken genau und bestimmt darstellenden Ertrags-Ausweis zu verfassen, in welchem der eigentliche und wahre Werth des Pacht-Objects zur Zeit der Erledigung ersichtlich ist. Um dem Zwecke gemäß zur Beurtheilung des Ausschlags der hiernach eingeleiteten Verpachtung zu dienen, und die erwünschte Concurrenz an Pachtlustigen herbei zu führen, muß derselbe die Urbarial-Leistungen der Unterthanen nach dem wirklichen Bestande und den Local-Preisen, den Ertrag der Fechsung nach der wirklichen Aussaat und den zur Zeit des Verkaufes gewöhnlichen Marktpreisen, jenen der Zehenten, nach dem wahrscheinlichen Erträgnisse der zehentpflichtigen Gründe, und überhaupt jede Ertrags-Rubrik in jenem Werthe darstellen, welchen sie nach den Verhältnissen der

*l*) Hofd. v. 21. Dec. 1826 Prov. Ges. Illyr. 9. Bd. S. 58, Verord. in Böhm. v. 10. Febr. 1827 Z. 236.

*m*) Verord. v. 22. Juni 1825 Prov. Ges. Steyerm. 7. Bd. S. 144.

*n*) Hofd. v. 4. Mai u. 15. Juni 1820 Schwerdl. 10. Bd. S. 118—120.

Zeit und des Ortes wirklich hat. Eben so müssen unter die Auslagen, die Steuern und sonstigen öffentlichen Leistungen, nach der zur Zeit der Erledigung bestehenden Vorschreibung, die Cultur-Auslagen, und ein billiger Erwerbsgewinn nach gleichen Grundsätzen berechnet und vom Ertrage abgeschlagen werden. Alle baren und trockenen Einkünfte, als Interessen von Activ-Capitalien, welche von der Verpachtung ausgeschieden werden, sind in einem besonderen Ausweise aufzunehmen, und bei jeder Post ersichtlich zu machen, bis wohin solche von den ausgetretenen Beneficiaten erhoben worden sind *o*). Damit der Kreis-Commissär in dem Inventur-Geschäfte nicht aufgehalten werde: so haben die Beneficiaten für die Beischaffung nachstehender Behelfe, als: das alte Pfarr-Inventar, das Decanats-Inventar, die individuelen Grunderträgnißbögen, die Urbarial- und Zehent-Fassionen, die auf die Pfarre repartirten Steuern, und bei Pfarren, zu welchen ganze Dörfer und Dorfsantheile gehören, die vollständigen Inventare derselben, zu sorgen *p*). 2) Zu der nach dem Erträgniß-Ausweise einzuleitenden, und längstens 4 Wochen nach der Erledigung im Licitations-Wege vorzunehmenden Verpachtung ist, wenn diese vor der Fechsung eintrat, der Erledigungstag der Pfründe **pro termino a quo** anzunehmen, das Pacht-Object bis zur Einführung des Pächters auf seine Rechnung verwalten zu lassen, und die Dauer der Pachtung durchgehends und ohne Unterschied der Gegend bis zum nächsten 24. März festzusetzen; tritt aber der Erledigungstag nach der Fechsung ein, wo solche bereits ganz oder zum Theile veräußert oder verbraucht ist, so sind die Temporalien bis nächsten 24. März auf Rechnung des ausgetretenen Beneficiaten oder seiner Masse verwalten zu lassen, und der nach der

*o*) Verord. in Galiz. v. 9. Sept. 1820 n. 1 ebend. S. 113.

*p*) Verord. in Galiz. v. 30. Jan. 1826 Prov. Ges. 8. Bd. S. 24.

gegenwärtigen Weisung **pro rata temporis** für den Intercalar-Fond zu verrechnende Erträgniß-Antheil, in so weit derselbe nicht durch die angetroffenen und mit Beschlag zu belegenden Getreidevorräthe, oder die noch unbehobenen Ertrags-Rubriken gedeckt wird, in andern gesetzlichen Wegen sicher zu stellen; wobei es sich von selbst versteht, daß, wenn der nach der Fechsung austretende Beneficiat, oder der Vertreter seiner Masse diesen Erträgniß-Antheil bar erlegt oder gehörig sicher stellt, derselbe ohne weitere Einmengung bis zum nächsten 24. März im Besitze der Temporalien gegen dem zu belassen ist, daß er den **fundus instructus**, die Aussaat, und Alles, was zu dem Pacht-Objecte gehört, in dem vorgeschriebenen Zustande zurücklasse, und hierfür Gewähr leiste. Für das nächste geistliche Jahr aber ist die Verpachtung nach der vorgegebenen Weisung einzuleiten. Endlich kann 3) ein im Besitze der Temporalien angetroffener Pächter unter dem Vorwande, dem ausgetretenen Beneficiaten den ganzjährigen Pachtschilling bereits bezahlt zu haben, im Falle die Erledigung vor der Fechsung eintrat, die politische Behörde in der in **num.** 2 vorgezeichneten Amtshandlung um so weniger beirren, als das Genußrecht des Beneficiaten mit dem Tage seines Todes oder Austrittes erlischt, und der eintretende Intercalar-Fond berechtigt ist, die Temporalien der erledigten Pfründe bestmöglichst zu benützen. Tritt der Erledigungstag nach der Fechsung ein, so gilt für den Pächter alles dasjenige, was am Schluße der vorgehenden **num.** 2 vorgeschrieben wurde, und er kann, jedoch nur bis zum nächsten 24. März ungehindert in dem Genuße der Pachtung belassen werden, wenn er das **pro rata temporis** nach **num.** 1 berechnete Erträgniß bar erlegt, und für das Pacht-Object Gewähr leistet. Die von dem Kreisamte gemachte Erhebung muß sammt dem zur Sicherstellung des Kirchenvermögens und **fundus instructus** abgesondert aufgenommenen Protokolle unverzüglich nach der ersten Licitation, wenn sie auch

mißliegen sollte, zur Einsicht vorgelegt, und mittlerweile die Tagsatzung für die zweite Licitation verlautbart werden q). Hierin wurde nur das geändert, daß in die Pachtbedingnisse nicht mehr die Verbindlichkeit aufgenommen werden darf, daß der Pächter die von dem zu pachtenden Gute entfallenden Steuern und andere nach dem Steuergulden zu repartirenden, wie immer Namen habenden, Abgaben zu tragen habe, indem von den Pachtlustigen jede Besorgniß entfernt werden muß, daß Steuerveränderungen eine Erhöhung der Giebigkeiten herbei führen könnten, wodurch dieselben von der Pachtung abgeschreckt, oder zu niedrigen Anboten bestimmt werden könnten r). Die frühern Verordnungen, welche das Gegentheil geboten hatten s), sind hierdurch behoben. — c) Endlich hat jeder Temporal-Administrator über die Periode seiner Geschäftsführung verläßliche Aufschreibungen zu führen, und genaue Rechnung zu legen, und zur Ergänzung derselben für das ganze canonische Jahr sich von dem ausgetretenen Nutznießer der Pfründe oder von dessen Erben, dann von dem neuen Pfarrer, in so fern es den andern betrifft, die erforderlichen mit den entsprechenden Nachweisungen versehenen Rechnungs-Daten zu verschaffen t).

Hinsichtlich der Emolumente für die mit der Pfarr-Administration verbundene Mühewaltung ist folgendes verordnet:

1) Die Pfarr-Administratoren haben ein Recht auf den bestimmten Administrations-Gehalt. Als solcher war ursprünglich für die Administratoren der von der allerhöchsten Verleihung abhängenden Curat-Beneficien, wenn diese

q) Verord. in Galiz. v. 9. Sept. 1820 a. a. O.

r) Hofd. v. 31. Jan., Verord. in Galiz. v. 16. Febr. u. 6. März 1821 Prov. Ges. 3. Bd. S. 21, 46.

s) Verord. in Galiz. v. 1. Dec. 1818, v. 4. u. 28. Mai 1819 Schwerdl. 10. Bd. S. 90–92.

t) Verord. in N. Oester. v. 30. Nov. 1825 a. a. O.

Localien oder unter 500 fl. fatirte Pfarr-Beneficien waren, der monatliche Betrag von 20 fl., wenn sie 500 fl. oder darüber eintrugen, von 25 fl., wenn sie aber nicht einmal auf 240 fl. reiner Einkünfte fatirt waren, der nach der Fassion auf einen Monat entfallende Betrag mit der Auflage bestimmt gewesen, daß der Administrator die auf der Curatie haftenden Stiftungen unentgeldlich zu erfüllen hätte *u*). Dieses Normale wurde hernach seinem ganzen Inhalte nach auch auf die Privat-Patronats-Beneficien ausgedehnt *w*). In den neueren Zeiten erlitt es zwar bei beiden Arten von Beneficien verschiedene Abänderungen, indem der Provisors-Gehalt in allen Provinzen zuerst von 20 fl. auf 25 fl., und von 25 fl. auf 30 fl. erhöhet *x*), dann anstatt einer weitern Erhöhung, um welche wiederholt gebeten wurde *y*), noch ein fünfzig-percentiger Theuerungszuschuß verwilliget wurde *z*). Da aber diese Abänderungen nur aus dem Sinken des Werthes des Papiergeldes hervor gegangen sind: so ist es gegenwärtig auf die vor dem Jahre 1799 bestandene Vorschrift zurück gekommen, und der Administrations-Gehalt bei einem reinen Pfründenerträgnisse unter 500 fl. C. M. auf monatliche 20 fl. C. M., und bei einem Einkommen über 500 fl. C. M. auf monatliche 25 fl. C. M. festgesetzt worden *a*). Bei Beneficien, wo das Einkommen den Betrag von 300 fl., in Galizien aber von 240 fl. nicht erreicht, bleibt dem Administrator das ganze Einkommen überlassen *b*). Ob und wann den

*u*) Hofd. v. 24. Dec. 1785 Krop. 8. Bd. S. 567.
*w*) Hofd. v. 30. Juli 1787 ebend. 13. Bd. S. 658, 680.
*x*) Hofd. v. 3. Nov. 1804 Pol. Ges. 23. Bd. S. 144.
*y*) Hofd. v. 19. Nov. 1807.
*z*) Hofd. v. 10. Aug. 1815.
*a*) Hofd. für Tyr. v. 29. Jan. 1816 n. 7 a. a. O., für Galiz. v. 27. Jan. u. 4. Mai 1820 Schwerdl. 10. Bd. S. 117, 119, für Böhm. v. 8. April 1824 n. 1 Prov. Ges. Böhm. 6. Bd. S. 171, v. 18. März 1826 Z. 13638.
*b*) Hofd. v. 19. o. 29. Juni u. 11. Juli 1800 §. 11, für Tyr.

Administratoren aus dem Religionsfonde eine Unterstüzzung ertheilet werde, ist an seinem Orte (I. §. 120) vorgekommen. Den aus dem Religionsfonde dotirten Geistlichen wird nicht der ganze Gehalt gereicht, sondern nur eine verhältnißmäßige Belohnung bewilliget, weil es nicht billig ist, daß ein zur Seelsorge gewidmeter, und mit einem Dotations-Gehalte bereits versehener Priester, wenn er als Administrator angestellt wird, noch den ganzen Administrations-Gehalt beziehe, und sonst einem als Administrator bestellten Cooperator neben dem Administrations-Gehalte die Cooperators-Besoldung ebenfalls belassen werden müßte, wobei der Religionsfond in vielen Fällen, anstatt Intercalar-Einkünfte zu ziehen, Ausgaben zu bestreiten haben würde *c*). Dasselbe hat bei solchen Administratoren zu geschehen, welche bereits mit einem Beneficium versehen sind, und es gilt gleichviel, ob der Seelsorger eines neuen Beneficium eine alte Pfarre, oder umgekehrt der Seelsorger einer alten Pfarre eine neue Localie oder Pfarre administrirt *d*). Die Bestimmung des Gehaltes oder Remuneration für diese Administratoren hängt von der Landesstelle ab; den Antrag dazu aber hat das Consistorium zu machen mit der Angabe, ob das als Administrator anzustellende Individuum ein bereits besoldeter Welt- oder Ordensgeistlicher, und in diesem Falle aus einem bestehenden oder aufgehobenen und welchem Kloster sei *e*). Für Galizien besteht die Vorschrift, daß als Remuneration die Hälfte des systemisirten Administrations-Gehaltes bemessen werden könne *f*). Für Böhmen ist

v. 30. Dec. 1819 n. 7 Schwerdl. 9. Bd. S. 56, für Galiz. v. 4. Mai 1820 ebend. 10. Bd. S. 119.

*c*) Hofd. v. 24. Nov. 1792, Verord. in Böhm. v. 21. Nov. 1794, in Oester. u. d. E. v. 15. Mai, 1795, für Tyr. v. 29. Jan. 1816 n. 8.

*d*) Verord. in Böhm. v. 26. Juni 1802 Jak. 7. Bd. S. 11.

*e*) Verord. in Böhm. v. 4. Febr. 1793 Jak. 2. Bd. S. 405.

*f*) Hofd. für Galiz. v. 4. Mai 1820 a. a. O.

bestimmt, daß Pfarrern, welche eine Localie administriren, und während der Administration einen dritten Geistlichen unterhalten müssen, ein monatlicher Administrations-Gehalt von 20 fl. berechnet *g*); außerdem aber, so wie den anderswo angestellten und angestellt bleibenden Priestern, welche nur von Zeit zu Zeit, z. B. für die Sonn- und Feiertage, oder für einige auf einander folgende Tage zur Aushülfe an eine nahe Pfarre bestimmt werden, kein Gehalt, sondern, wenn die öftere und etwa auch etwas längere Mühewaltung einen billigen Anspruch auf eine Belohnung, vielleicht auch auf eine Entschädigung gibt, eine Remuneration, die den systemisirten Jahresgehalt von 200 fl. pro rata in keinem Falle übersteigen oder auch nur gleich kommen darf, bemessen werden soll *h*). Verrichtet ein Administrator die sonst zweien Geistlichen obliegende Seelsorge durch längere Zeit allein, so kann ihm eine monatliche Remuneration von etwa 10 fl. C. M. gegeben werden *i*). Administrirt ein Ordensgeistlicher eine vacante Pfründe, so kann die Auslage für seine sämmtlichen Bedürfnisse, Kost, Heizung, Bedienung dem Stifte oder Kloster nicht zugerechnet werden, da dieselbe mehr ausmacht, als das Stift oder Kloster für ihn, wenn er in dessen Mitte lebte, auszugeben hätte, sondern es hat die Secular-Pfründe und in subsidium der Religionsfond die festgesetzte Gebühr für ihn zu bestreiten *k*). Der Administrations-Gehalt lauft bis auf den Investitur-Tag des neuen Seelsorgers, und kann von dem Administrator gleich in der Intercalar-Rechnung unter den Auslagen mit in Abrechnung gebracht werden.

*g*) Verord. in Böhm. v. 28. Juli 1793 Jak. 4. Bd. S. 369.
*h*) Hofd. v. 29. Juli 1824 Prov. Ges. Böhm. 6. Bd. S. 363, Verord. in Böhm. v. 21. Juli 1827 Z. 36331.
*i*) Hofd. v. 13. Mai 1825 Prov. Ges. Mähr. 7. Bd. S. 112.
*k*) Hofd. v. 24. April 1828 Prov. Ges. N. Oester. 10. Bd. S. 258.

2) Administratoren, welche bei einer andern Seelsorger-Station angestellt sind, und an den Ort ihrer Administration eine lange und beschwerliche Reise zu machen haben, erhalten die Reisekosten ersetzt *l*). Nach einer früheren Verordnung sollte der Ersatz mit einem Pauschale, jedoch nicht im Betrage über 50 fl. gemacht werden *m*). Eine neue Verordnung aber setzt fest, daß, wenn die Entfernung des Priesters von der Pfründe, die er als Administrator übernimmt, mehr als zwei oder drei Stunden beträgt, und die Erben des Verstorbenen ihn mit den vorhandenen Wirthschaftspferden nicht abholen lassen, oder in Ermangelung solcher Pferde die Gemeinden zur Abholung nicht geneigt sind, die diesfälligen Reiseauslagen in der Intercalar-Rechnung mit angesetzt, und wenn hinlängliche Gründe vorhanden sind, auch vergütet werden können; wobei nur die Consistorien darauf zu sehen haben, daß immer der nächste taugliche Geistliche zur Administration bestimmt werde *n*). In Galizien müssen die wirklich angestellten Pfarrer die zur Verrichtung des Gottesdienstes nothwendigen Reisen mit eigener Gelegenheit unentgeldlich machen; die unbepfründeten Priester, welche auf die erledigte Pfründe nicht exponirt werden können, erhalten, wenn die administrirte Pfarre mit eigenen Pferden nicht versehen ist, und die eingepfarrten Gemeinden zur unentgeldlichen Abholung des Administrators nicht zu vermögen sind, die gewöhnliche Vorspannsgebühr für zwei Pferde vergütet. Hat die administrirte Pfründe eigene Pferde: so muß mit den Pfarr-Temporalien-Pächtern der Pachtvertrag dahin abgeschlossen werden, daß sie den Administrator unentgeldlich abholen lassen wollen *o*).

*l*) Verord. für N. Oester. v. 15. Mai 1795.

*m*) Hofverord. für Inn. Oester. v. 19. Nov. 1807.

*n*) Hofd. v. 5. Jan. 1809.

*o*) Verord. v. Galiz. v. 20. Juli 1819 u. 4. Jan. o. Juni 1820 Schwerdl. 10. Bd. S. 71.

3) Den Administratoren kommen nun auch die Current-Meß-Stipendien als ein blos zufälliges Einkommen des Seelsorgers zu Guten *p*), was früher der Fall nicht war, indem dieselben dem Religionsfonde verrechnet werden mußten *q*). Für die auf der Pfründe haftenden Stiftmessen aber, dann für die an Sonn- und Feiertagen für das Pfarrvolk zu applicirenden Intentionen erhalten sie eben so wenig das Stipendium *r*), als für die durch die Pfründenerledigung rückständig gewordenen Religionsfonds-Messen, da die Zutheilung dieser Messen auf die Pfründe, und nicht auf die Person des jeweiligen Besitzers derselben gemacht ist, sonach jener, der provisorisch bei der Pfründe angestellt wird, nach Verhältniß der Dauer seiner Anstellung gegen den blosen Bezug seines Gehaltes, wie der perpetuirlich angestellte Seelsorger, sie zu lesen hat, und selbst ein Capellan, der eigene Dotations-Messen auf sich hat, als Administrator der Persolvirung dieser Messen sich nicht entschlagen kann, indem er für den größern Dienst vorschriftsmäßig besser belohnt wird *s*). Wo besondere rücksichtswürdige Umstände obwalten, sollten zwar nach einer frühern Verordnung, weil niemand zum Unmöglichen verpflichtet werden kann, die Messen, welche die Administratoren selbst gar nicht lesen können, entweder weil sie die Zahl der Tage im Jahre überschreiten, oder weil ihrer doch mehrere sind, als sie in ihren gesunden Tagen zu lesen vermögen, folglich durch

*p*) Hofd. v. 2. April 1802 Pol. Ges. 17. Bd. S. 64, v. 30. Dec. 1819 u. 6 Schwerdl. 9. Bd. S. 56.

*q*) Hofd. v. 26. März 1788.

*r*) Verord. in Oester. o. d. E. v. 10. April 1799, Instruct. für Pfarrverwes. in Mähr. u. Schles. v. 13. Juli 1807 u. 4 u. 21. Febr. 1820, Hofd. für Tyr. u. Vorarlb. v. 30. Dec. 1819.

*s*) Verord. in Inn. Oester. v. 27. Aug. 1806.

andere Priester lesen lassen müssen *t*), vergütet, und diese Vergütung zu dem Administrations-Gehalte geschlagen werden *u*). Allein die neueste Hofverordnung scheint diese Ausnahme gänzlich behoben zu haben, indem sie selbst bei den neu dotirten Pfründen alle Vergütung ausschließt *w*).

4) Den Administratoren, welche sich bei mehreren anvertrauten Administrationen auszeichnen, und Beweise der erworbenen Zufriedenheit beibringen, ist die Verheissung gemacht, daß auf sie bei Verleihung landesfürstlicher Pfründen vorzüglich werde Bedacht genommen werden *x*).

5) Wirthschafts-Administratoren, welche in ganz besonderen Fällen neben dem geistlichen Provisor angestellt werden, können für die Zeit, als die Pfründe unbesetzt ist, nach Maß ihrer Mühewaltung immer nur eine Remuneration von 3, 4 bis höchstens 6 Dukaten aus den Renten der Pfründe ansprechen *y*).

Die Verwaltung der Temporalien bei dem erledigten Erzbisthume von Prag ist dem Probste, dem Dechante und dem Capitel überlassen *z*). Die andern Capitel haben sich bei Erledigung ihres bischöflichen Stuhles eines gleichen Vorrechtes nicht zu erfreuen, und insbesondere ist die Administration dem Capitel zu Leitmeritz ausdrück-

*t*) Hofd. v. 2. April 1802, Hofresc. für Inn. Oester. v. 5. Jan. 1809.

*u*) Verord. in Böhm. v. 27. Nov. 1802 u. 20. Aug. 1803 Jak. 9. Bd. S. 547.

*w*) Hofd. v. 8. April 1824 u. 3 Prov. Ges. Böhm. 6. Bd. 171.

*x*) Hofd. für West-Galiz. v. 24. März u. 15. Mai 1801 §. 12.

*y*) Hofd. v. 16. Juni 1789, für Tyr. v. 29. Jan. 1816 u. 7 a. a. O.

*z*) Allerh. Resc. v. 17. März u. 7. Juli 1668, 5. Mai 1675 u. 23. April 1710 Jak. 6. Bd. S. 247 — 248.

lich versagt worden *a*). Von einer besondern Belohnung, welche das prager Metropolitan-Capitel für seine Administration anzusprechen haben soll, geschieht keine Erwähnung. Die über die Verwaltung der Temporalien für West-Galizien erlassene Vorschrift bewilligt den Bisthumsverwesern, welche mit Treue und Eifer die ihnen anvertraute Verwaltung besorgen, und wenigstens das lustrirte Einkommen erzielen, im allgemeinen eine verhältnißmäßige billige Entschädigung *b*).

## §. 115.

## Vertheilung der Intercalar-Früchte.

Die älteste Vorschrift in Absicht auf die Vertheilung der Intercalar-Früchte kommt für Oesterreich unter der Ens vor. Sie bestimmt, daß die Früchte und Einkünfte des erledigten Beneficium von dem Feste des heiligen Georg bis zu diesem wiederkehrenden Feste in 12 Theile oder Monate des Jahres, in welchem der Vorfahre das Beneficium nach Georgi inne gehabt hat, getheilt, und solche pro rata temporis der 12 Monate dem Vorfahren und dessen Erben bis zu seiner Abtretung, mit dem Uiberreste aber dem Nachfolger zugeeignet werden sollen. Stirbt daher ein Pfarrer am 24. November, das ist, 7 Monate nach Georgi: so kommen auf seine Erben 7, auf den Successor die übrigen 5 Theile, jedoch dergestalt, daß der Successor die von dem Verstorbenen in die Aecker und Weingärten oder andere Grundstücke, dann auf die Einbringung der Fechsung gemachten Auslagen pro rata seines Antheiles, d. i. im vorliegenden Falle zum fünften Theile, so wie nicht minder die von dem Vorfahren im vergangenen Herbste für die künftige Jah-

*a*) Allerh. Reser. v. 17. Dec. 1720 ebend. S. 249.

*b*) Hofd. für West-Galiz. v. 15. Mai 1801 §. 12 Pol. Ges. 16. Bd. S. 42.

resfechsung auf das Anbauen verwendeten Kosten zu erszezzen schuldig ist. Stirbt der Pfarrer aber um Georgi: so fällt die ganze künftige Fechsung auf den Successor allein; er muß nur den Erben des Verstorbenen sämmtliche Auslagen vergüten. Diese Vertheilung wird auch bei den andern pfarrlichen und Beneficial-Einkünften, den Zehenten, Grundbuchsgefällen, Deputaten in Geld, Körnern und Wein, mit Ausnahme der von dem Pfarrer eingenommenen Stolgebühren, welche ihm allein bleiben, beobachtet. Auf gleiche Weise werden die von dem Pfarrer bereits eingefechsten und nach Haus gebrachten Früchte unter dessen Erben und den Nachfolger **pro rata temporis** der 12 Monate getheilt, weil sonst, wenn ein Beneficiat nach völlig eingebrachten Früchten stürbe, der Nachfolger bis zur künftigen Fechsung umsonst dienen, und noch dazu die Wirthschaft ganz aus dem Seinigen bestreiten müßte. Wird ein Beneficium erst nach vier Monaten der Erledigung besetzt: so steht dem neuen Beneficiaten frei, ob er nach Abzug der seinem Vorfahren oder dessen Erben gebührende Quote mit seinem **rato temporis** sich lediglich begnügen, und den Ueberrest der nach der Hand gefallenen Früchte **pro fabrica** und andere Nothdürfte überlassen, oder ob er sein **ratum temporis** beitragen, und mit der Kirche zur Hälfte theilen wolle. Ist diese Kirche ohnehin bemittelt, und kein Pfarrgebäude nöthig, so kommt der halbe Theil der Beneficial-Einkünfte den Armen bei der Pfarre zu *a*). — Hierin ist rücksichtlich des Vorgängers keine, rücksichtlich des Nachfolgers, dann der Kirche und der Armen aber die Veränderung vor sich gegangen, daß, seitdem die Intercalar-Früchte an den Religionsfond einfließen, der Kirche und den Armen nichts mehr, dem Nachfolger dagegen blos der auf die Dauer seines Besitzes während des Rechnungsjahres von der Pfründe entfallende Früchtenantheil, und das, was

*a*) Resol. v. 2. u. 9. Oct. 1731.

für die Zeit der Vacatur entfällt, dem Religionsfonde zukommt.

Nach dieser Vertheilungsart wird sich auch in Salzburg und den dazu gehörigen Diöcesen und Districten *b*), in Oesterreich ob der Ens *c*), in Kärnthen *d*), wo früher das Militär-Jahr zum Rechnungsjahre bestimmt war *e*), in Tyrol und Vorarlberg *f*), und in Inner-Oesterreich gerichtet *g*); nur werden in den drei letzten Provinzen die Laudemial-Gebühren und Taxgefälle, welche in einer während der Vacatur der Pfründe vorfallenden Besitzveränderung oder Amtshandlung ihren Grund haben, so wie die Stolgebühren dem Religionsfonde allein zugeschrieben *h*), die Anbaukosten dagegen, d. i. die Kosten für das ausgesäete Korn und die Bestellung des Grundes, um einer besondern Verrechnung darüber auszuweichen, dem Vorgänger im Werthe des doppelten Samens zu Guten gerechnet *i*). Sind Realitäten verpachtet, so ist der Pachtschilling für zwei Jahre zu berechnen, wie z. B. für das Jahr 1817 — 1818, der Pachtschilling für das Militär-Jahr 1817, und für das Jahr 1818—1819, der Pachtschilling für das Militär-Jahr 1818, weil, der Natur der Sache gemäß, im Militär-Jahre 1817 nur die Feldfrüchte des Jahres 1817, im Militär-Jahre 1818 aber die Sommer- und Herbstfrüchte des Jahres 1818 verpachtet sein konnten, und weil

*b*) Ebend.

*c*) Allerh. Entschl. v. 4. Nov. 1799.

*d*) Hofd. v. 6. März 1808.

*e*) Hofd. v. 6. April 1797.

*f*) Hofd. für Tyr. u. Vorarlb. v. 29. Jan. 1816 n. 10, 11 Prov. Ges. 3. Bd. S. 181.

*g*) Hofd. für Steyerm. v. 4. Dec. 1823 Schwerdl. 10. Bd. S. 136.

*h*) Verord in Inn. Oester. v. 12. Nov. 1808, für Tyr. v. 29. Jan. 1816 n. 10, 11 a. a. O.

*i*) Verord. in Inn. Oester. v. 17. Sept. 1806.

sich der Pacht-Contract für das Militär-Jahr 1819 schon auf die Feldnutzungen des Jahres 1819, folglich auf die Zeit nach Georgi bezieht, in welcher die Einkünfte dem neu eingetretenen Pfarrer zugehören *k*).

In Galizien ist die Vertheilung gleichfalls einfach. Alle in dem canonischen Jahre **in concreto** eingehenden Erträgnisse, als Fechsung, Zehenten, Zinsen werden zwischen dem Vorfahren, dem Religionsfonde und dem Nachfolger **pro rata temporis**, als jeder während des Laufes desselben im Besitze der Pfründe war, getheilt. Das canonische Jahr beginnt mit dem Feste Mariä-Verkündigung, d. i. dem 25. März, und endet mit dem 24. März des folgenden Solar-Jahres *l*).

In Mähren und Schlesien werden in der Vertheilung fünferlei Früchte unterschieden: Industrial-Früchte, Zehentgiebigkeiten, beständige Zuflüsse, fromme Stiftungen und Stolerträgnisse. Die Industrial-Früchte gehören demjenigen, der sich am Feste des heil. Procop, d. i. am 4. Juli im Besitze des Beneficium befindet. Dieser hat dafür auch alle Beurbarungskosten, Steuern und Abgaben für das ganze Militär-Jahr zu tragen. Ist er nicht derjenige, der gesäet hat, so hat der Letzte den Samen in dem Preise, welchen er zur Saatzeit gehabt hat, und die Anbauungskosten zurück zu empfangen; für den Dünger aber kann er nichts ansprechen, weil solcher zu dem fundus instructus gehört. Dasselbe hat Statt bei den in Bestand verlassenen, dann den emphyteutisirten Grundstücken, da der Zins und Canon das Surrogat der Aernte sind; den einen und den andern erhält jener, welcher zu Procopi das Beneficium besitzt, wofür er wieder alle Steuern und dem Grunde anklebenden Lasten zu tragen hat, falls sie nicht contractmäßig von dem Pächter

*k*) Hofd. für Steyerm. v. 4. Dec. 1823 a. a. O.

*l*) Verord. in Galiz. v. 9. Sept. 1820 Schwerdl. 10. Bd. S. 113.

getragen werden müssen. — Die Steck-, Körner- und Geldzehenten werden von Georgi zu Georgi berechnet, und pro rata temporis unter den Vorfahren, das Intercalare und den Nachfolger vertheilt. — Die beständigen Zuflüsse, wie: die Deputate an Bier, Holz u. s. w. gehören ebenfalls den drei Percipienten pro rata temporis, jedoch nach der Berechnung vom 1. Januar bis letztem December. — Die frommen Stiftungen, so wie endlich die Stolerträgnisse kommen dem jedesmaligen Besitzer der Pfründe zu; der Administrator hat für das Intercalare nur jene zu verrechnen, welche eben in die Intercalar-Zeit fallen, oder in dieser Zeit von ihm eingehoben wurden *m*). Der vorhandene Dünger bleibt dem abtretenden Beneficiaten oder seiner Verlassenschaft. Der Nachfolger in der Pfründe kann die unentgeldliche Uiberlassung desselben nur damals fordern, wenn er erweisen kann, daß der abgetretene Beneficiat den bei dem Antritte des Beneficium vorhandenen Dünger gleichfalls unentgeldlich erhalten hat. Dringt in dem Falle, wo ein solches Verhältniß sich nachweisen läßt, die Abhandlungsbehörde auf die Veräußerung des Düngers: so steht dem Patronats-Vertreter dagegen die Beschwerde frei *n*).

In Böhmen hat für die Prager Erz-Diöcese die Vertheilung der Früchte und Einkünfte ein erzbischöfliches Statut *o*) so festgesetzt, daß in Ansehung der Berechnungszeit zwischen den Feld- und Körnerfrüchten, dann den übrigen Früchten und Einkünften unterschieden werden muß. Was 1) die Feldfrüchte (fructus agrestes) betrifft, so werden diese ohne Unterschied, ob sie schon ein-

*m*) Instruct. für Pfarrverwes. in Mähr. u. Schles. v. 13. Juli 1807 n. 6—13 u. 21. Febr. 1820.

*n*) Hofd. für Mähr. u. Schles. v. 21. Dec. 1820 Prov. Ges. 3. Bd. S. 5.

*o*) Erzbischöfl. Statut für die Prag. Erz-Diöcese v. 4. März 1779 §. 6 Jak. 3. Bd. S. 98.

gebracht sind, oder noch stehen, dann das Stroh davon von Jacobi bis Jacobi (25. Juli) in drei gleiche Theile getheilt, und davon dem Vorgänger zwei Drittel ganz allein zugeeignet. Das dritte Drittel erhält der Nachfolger und zwar ganz, wenn er von Jacobi an das ganze Jahr hindurch im Besitze der Pfründe gewesen ist; sonst wird es pro rata temporis so getheilt, daß der Vorfahre, der Nachfolger und der Intercalar-Fond einen Antheil erhält. Hierbei fallen, wenn sich die Erledigung der Pfründe nicht gerade an oder kurz nach Jacobi, sondern nach schon bestrittenem Winterbaue ergibt, die Früchte zweier Jahre in die Theilung, weil die eingesammelten Früchte des um Jacobi geendeten Aerntejahres den Unterhalt für das ganze folgende Jahr zu decken haben, und der Antecessor, so weit er das ganze Aerntejahr nicht erlebte, diesen Unterhalt nicht ansprechen kann, dagegen aber auf die Früchte des für das folgende Jahr angebauten Grundes allerdings ein Recht hat *p*). Eine Gubernial-Verordnung hat dieses jedoch dahin bestimmt, daß, wenn der Beneficiat vor dem Jacobi-Termine stirbt, die Fechsung des laufenden und des vorhergehenden Jahres; wenn er aber nach diesem Termine stirbt, nur die Fechsung des Sterbejahres zu vertheilen sei *q*). Zu den gesammten Fechsungs- und Abdreschungskosten, dann den Steuern und Gaben concurrirt jeder Theil nach Verhältniß des ihm durch die Separation an den Einkünften zugewiesenen Antheils. Die Kosten des Samens, der Saat und Ackerung hat der Vorfahre allein zu tragen, weil ihm hierwegen schon zwei Drittel der Fechsung im voraus zugewiesen sind, er auch die Wirthschaft dem Nachfolger instruirt hinterlassen muß. Er muß sogar aus den eben angeführten Ursachen von dem vorhandenen Dünger dem Nachfolger so viel hinterlassen, als im Wege des gewöhnlichen und ordentlichen

*p*) Hofd. v. 6. Juni 1811 Jak. 8. Bd. S. 324.
*q*) Verord. in Böhm. v. 18. Jan. 1810 Z. 201.

Wirthschaftsbetriebes nach Abschlag des noch selbst zu erzeugenden Düngers zur nächsten Düngung nothwendig ist. Ob der vorräthige Dünger natürlich oder künstlich sei, macht keinen weitern Unterschied, als daß bei der Ausscheidung mit dem natürlichen der Anfang zu machen, und zu dem künstlichen als dem Surrogate erst dann zu schreiten ist, wenn der natürliche mangelt oder nicht zureicht *r*). — Alles dieses ist nicht blos von den Winter-, sondern auch von den Sommerfrüchten zu verstehen, welche im Frühjahre angebaut werden. In Absicht auf die Frage, wie bei der Theilung die künftig eingehenden Früchte, welche noch nicht existiren, besonders in Sterbefällen in dem zu errichtenden Inventare anzusetzen sind, muß auf die Beschaffenheit des Bodens gesehen werden, dergestalt, daß, wenn z. B. 6 Strich ausgesäet worden sind, und der Acker 2½ Korn zu tragen pflegt, als künftige Früchte fünfzehn Strich anzunehmen, und davon dem Vorfahren zehn Strich zuzurechnen, und fünf Strich in die Theilung **pro rata temporis** zu ziehen sind. Doch ist es in Sterbefällen am zuträglichsten, wenn der Nachfolger die einzuhebenden Früchte im Gelde reluirt, da dadurch die Ausgleichung am geschwindesten zu Ende gebracht wird; dann muß aber auch bei der Ausgleichung nicht blos der Preis und die Güte des Getreides, sondern auch die Gefahr des künftigen Schadens z. B. von Schlossen oder einem andern Unglücksfalle in Anschlag kommen. 2) Der Pachtzins von den verpachteten Pfarrgrundstücken wird von dem Tage des abgeschlossenen Pacht-Contractes berechnet, und hernach **pro rata temporis** vertheilt *s*). 3) Für die übrigen Früchte und Einkünfte, als Heu, Grummet, Wein, Hopfen, Gartenfrüchte, Zehenten in Naturalien und Gelde, und Milchnutzen, dient der

*r*) Verord. in Böhm. v. 27. Dec. 1821 Jak. 8. Bd. S. 353.

*s*) Prag. erzbischöfl. Stat. v. 26. Aug. 1788 n. 9 Jak. 3. Bd. S. 108.

Georgi-Termin (24. April) zur Richtschnur, und wird der Betrag auf die Tage des Jahres berechnet, so lang nämlich von Georgi bis Georgi jeder im Besitze des Beneficium war. Was zwischen dem Todestage und dem Tage der Installation entfällt, gehört abermals dem Intercalar-Fonde. Zu den Auslagen concurrirt wieder jeder nach der Größe seines Antheils. 4) Von den Fischen gebühren dem Vorfahren, der die Brut eingesetzt hat, zwei Drittel, dem Nachfolger ein Drittel nach Maß der Zeit, als er früher oder später nach der Fischfangszeit zum Antritte der Pfründe gelangt ist.

Die Budweiser Diöcese, welche im Jahre 1782 aus der Prager Erz-Diöcese ausgeschieden wurde *t*), hat die Prager Vertheilungs-Norm von Wort zu Wort angenommen *u*).

Für die Königgrätzer Diöcese alten Antheils besteht folgende Diöcesan-Norm. Das canonische Jahr lauft von Galli bis Galli. Was die Berechnung der Früchte betrifft: so werden 1), da alle pfarrlichen Einkünfte zum ganzjährigen Unterhalte des Seelsorgers dargebracht, und fast an allen Orten mit Galli wirklich entrichtet werden, der Zehent und alle sonstigen standhaften Einkünfte von Galli angefangen, zwischen dem Antecessor, dem Intercalar-Fonde und dem Successor nach Monaten, Wochen, Tagen, wie lang jeder im Besitze des Beneficium war, getheilt. Dieses gilt auch von dem Pachtzinse von den Pfarr- und Kirchenfeldern, deren Genuß dem Beneficiaten zusteht. 2) Von den Feldfrüchten, welche in dem Jahre, wo der Beneficiat nach bestelltem Anbaue stirbt, erbaut werden, gebühren dem Antecessor zur Vergütung des Saa-

*t*) Hofd. v. 20. Nov. 1782 u. 31. Juli 1783 ebend. 1. Bd. S. 517.

*u*) Budweis. Consist.-Verord. v. 10. Dec. 1788 ebend. 3. Bd. S. 105; Budweis. Consist. Anzeige v. 2. Febr. u. 18. Dec. 1803 bei v. Adelshof. polit. Verord. zum B. G. B. S. 94.

mens und der Cultur-Kosten zwei Drittel; das dritte Drittel wird pro rata temporis, wie lang jeder das Beneficium besessen hat, getheilt. Hat der Antecessor Felder oder Wiesen anderswoher als von der Kirche gepachtet: so erhält er oder sein Erbe alle Früchte, ausgenommen, es hätte zur Aerntezeit in Abwesenheit des Erben der Successor alle Kosten und Sorgen getragen; denn dann ist der Erbe schuldig, dem Successor Ersatz zu leisten, und billiger Weise zum Danke für die Mühe auch das Stroh zu lassen. Hat er entgegen Pfarrfelder gegen einen Zins verpachtet: so haben außerdem, daß der Contract mit dem Todestage sein Ende hat, von dem Pachtschillinge der Intercalar-Fond und der Nachfolger pro rata temporis den Antheil zu empfangen. 3) Die Gartenfrüchte, welche schon eingesammelt oder geschätzt, oder gar schon verkauft sind, wenigstens mit Rücksicht auf die Jahreszeit es sein könnten, gehören ganz dem Antecessor. Wenn aber der letztere zu einer Zeit stirbt, wo die Baumfrüchte noch nicht geschätzt werden können: so gehören sie ganz dem Successor; jedoch ist dieser dem Antecessor die erweislichen Cultur-Kosten zu ersetzen schuldig. Die voluptuaria und arbitraria werden nicht vergütet. 4) In Betreff des Heues ist festgesetzt, daß, wenn das Beneficium nach der Heuärnte erledigt wird, das eingesammelte Heu ganz dem Antecessor verbleibe. Wenn aber der Successor mit Rücksicht auf die Zeit, wo die Heumahd eintritt, das Gras noch auf der Wiese stehend antrifft: so gehört ihm ein, und dem Antecessor zwei Drittel; die Aerntekosten muß jeder verhältnißmäßig tragen. 5) Wenn zur Zeit, als der neue Beneficiat antritt, der nöthige, von dem ad fundum instructum gehörigen Viehe gesammelte, Dünger schon auf die Felder (Gärten oder Wiesen) geführt sein muß: so hat die Ausfuhrkosten entweder der Antecessor oder das Intercalare zu tragen, je nachdem die Ausfuhrzeit in die Zeit fällt, wo der Antecessor das Beneficium noch besaß, oder dasselbe bereits erledigt war.

Ist der Dünger zur bessern Feld-Cultur erweislich anderswoher gekauft worden, so trägt die Ausfuhrkosten der Successor. 6) Die Steuern und Gaben werden pro rata temporis, wie lang jeder Theil im Besitze der Pfründe war, getheilt *u*). — Bei den Beneficien des Chrudimer, Czaslauer und zum Theile Bidschower Kreises, welche vorher zur Prager Erz-Diöcese gehörten, wird die Vertheilung nach der in der Erz-Diöcese üblichen Art gemacht *w*). Die früheren Verordnungen, welche eine gleichförmige Vertheilung in den sämmtlichen Kreisen der Königgrätzer Diöcese eingeführt wissen wollten *x*), sind behoben.

In der Leitmeritzer Diöcese wird ein anderes Verfahren in dem Leitmeritzer, und ein anderes in dem Saatzer und Bunzlauer Kreise beobachtet. In dem Leitmeritzer Kreise wird das canonische Jahr von Galli des Solar-Jahres, in welchem der Beneficiat gestorben oder abgetreten ist, bis wieder zu Galli berechnet, und alles Einkommen von Feldern, Wein-, Hopfen-, und Obstgärten, Wiesen u. s. w., dann den Zehenten und standhaften Einkünften des laufenden Jahres zwischen dem Antecessor, dem Intercalar-Fonde und dem Successor nach Monaten und Tagen so vertheilt, daß jedem von ihnen so viele Theile zukommen, als er Monate und Tage in dem Besitze des Beneficium gewesen ist. Dagegen hat jeder nach Verhältniß seines Antheiles zu den Kosten beizutragen; folglich der Intercalar-Fond und der Successor pro rata an der Feld-, dann Wein- und Hopfengartenarbeit, an Samen zum Winter- und Sommeranbaue, und an Schnittkosten, den Dünger ausgenommen, der Erbs-Masse zu ersetzen, was der Verstorbene über den ihm

*u*) Königgr. Diöcesan-Norm v. 3. Dec. 1779 Jak. 3. Bd. S. 102.

*w*) Circul. des Böhm. Gubern. v. 14. Febr. u. Consist. Verord. v. 24. Febr. 1791 ebend. S. 108.

*x*) Verord. v. 2. Sept. u. 9. Dec. 1785 ebend. S. 96.

gebührenden Theil verwendet, und an Steuern und Gaben bezahlt hat *y*). Es hat daher hier durchaus nichts weiter in die Theilung zu fallen, als was in dem Jahre, wo die Erledigung eintritt, diese mag sich kurz vor oder nach dem Schnitte ereignen, eingehoben oder ausgegeben worden ist, z. B. wenn ein Beneficiat am 17. October 1832 starb, so wird die Fechsung des Jahres 1832 auf 1833, stirbt er aber am 15. Juni 1833 oder am 15. October 1833, ebenfalls nur die Fechsung vom Jahre 1832 auf 1833 in die Theilung genommen. — In dem Saatzer und Bunzlauer Kreise wird die Vertheilung der Prager Erz-Diöcese beobachtet, und muß jeder Beneficiat einen Theil der Pfarrfrüchte, welchen er selbst gefunden hat, seinem Nachfolger hinterlassen *z*).

## §. 116.

## Früchtenabsonderungs-Protokoll.

Nach den eben angeführten Directiven muß bei jeder Früchtenabsonderung vorgegangen, und, um die Verlassenschaftsabhandlung nicht aufzuhalten, gleich nach dem Schluße des canonischen Jahres hierzu geschritten werden *a*). Die Vornahme steht als ein Act der Verlassenschaftsabhandlung ausschließlich dem Landrechte zu; das Landrecht delegirt aber, so wie zu andern Abhandlungsgeschäften, die Ortsgerichte, welche dem Auftrage pünctlich nachzukommen, und das Protokoll nach den bestehenden Vorschriften mit allen gesetzlichen Förmlichkeiten aufzunehmen wiederholt angewiesen sind.

*y*) Consist. Note v. 24. Sept. 1789 o. 1799, Verord. in Böhm. v. 16. April 1807 Z. 10820 ebend. S. 101, v. 16. April 1810 Z. 10820.

*z*) v. Adelshofen a. a. O. S. 94.

*a*) Hofd. v. 27. Juni 1822, v. 9. Dec. 1825 Jak. 10. Bd. S. 494.

Das hierbei zu beobachtende Verfahren besteht in folgendem. Zuerst werden nach Weisung der Diöcesan-Norm die bei der erledigten Pfründe vorkommenden Hauptarten der Früchte angegeben, bei welchen eine gemeinschaftliche Berechnung eintritt. Hierauf werden die zu einer jeden derselben gehörigen Früchte der Reihe nach einzeln angeführt, und zwar die Natural-Früchte nach ihrem Betrage in Stroh, nach dem Maße in Körnern, und nach dem Geldbetrage. Davon werden die Fechsungs- und Einbringungskosten abgezogen, und der rein verbleibende Gesammtbetrag unter die drei Theilnehmer, den Antecessor, das Intercalare und den Successor **pro rata temporis** vertheilt. Sind Früchte von zwei oder mehreren Jahren zu vertheilen, so müssen sie für jedes Jahr besonders angesetzt und verrechnet werden. Immer aber unterliegen nur die in dem canonischen Jahre eingebrachten Früchte und sonst bezogenen Einkünfte dieser Vertheilung *b*). Nach den Einkünften werden die Auslagen auf Steuern und Gaben im Gelde angesetzt, und die auf jeden der Percipienten im Verhältnisse seines Antheiles an den Einkünften entfallenden Beträge ausgewiesen *c*). Zuletzt wird die Ausgleichung gemacht, was der eine Percipient dem andern hinauszahlet, und was als Intercalare dem Religionsfonde zu bleiben hat. Als Muster kann für Oesterreich und die Provinzen, welche für die Vertheilung der Intercalar-Früchte dieselbe Vorschrift haben (vorg. §.), das Formular **Lit. H**, für Mähren und Schlesien aber das Formular **Lit. I** nebst den dazu gehörigen fünf Beilagen gebraucht werden. In Böhmen dient als Muster für die Prager Erz-Diöcese, dann die Budweiser Diöcese, in welchen eine ganz gleiche Berechnung Statt findet, das Formular **Lit. K**, für die Königgrätzer Diöcese das Formular **Lit. L**, welche sämmtlich von der Staatsbuchhaltung adjustirt und richtig

*b*) Hofd. v. 3. Dec. 1807, für Steyerm. v. 4. Dec. 1823 Schwerdl. 10. Bd. S. 136.

*c*) Hofd. v. 4. Dec. 1823 a. a. O.

befunden worden sind. In der Leitmeritzer Diöcese kann sich nach dem Formulare Lit. H mit dem einzigen Unterschiede gerichtet werden, daß statt des Georgi-Termins der Galli-Termin der Berechnung zum Grunde geleget wird. Eben dieses Formular dient auch für Galizien zum Gebrauche, indem daselbst blos Statt des 24. Aprils der 25. März zu berechnen kommt.

Uiberhaupt ist aber bei der Abfassung der Früchtenabsonderungs-Protokolle nachstehendes zu merken: 1) Die Grundlage der Rechnungsausweise macht die Pfarrerträgniß-Fassion, jedoch, wie es sich von selbst versteht, blos in so weit, als es sich um die richtige Aufführung des einzugehen habenden und fatirten Einkommens handelt. Die Verrechnung des wirklich eingegangenen Natural-Ertrages muß nach den gleichzeitigen Markt- oder Ortspreisen des laufenden Jahres (§. 123) geschehen *d*). Hat die eine oder andere Rubrik seit der Zeit ihrer Adjustirung aufgehört: so müssen die Ursachen davon in dem Protokolle bemerkt werden *e*). Zur Erprobung der dem Beneficium anklebenden Natural-, Geld-, Zehent-, Stiftungs- und andern Erträgnisse muß daher dem Protokolle jederzeit eine legale Abschrift des Pfründen-Erections-Instrumentes und der Steuer-Regulirungs-Fassion von sämmtlichen zum Nutzgenusse des Beneficiaten gehörigen Aeckern, Wiesen, Gärten u. s. w., dann aller übrigen Documente beigelegt werden, welche auf die Theilung der Geld- und Natural-Erträgnisse, und auf die Repartirung der Steuer, der Wirthschaftsauslagen und anderer Leistungen Bezug haben. Ein mit diesen Beilagen nicht versehenes Absonderungs-Protokoll wird, weil es nicht gehörig adjustirt werden kann, zur Verbesserung zurück gestellt *f*). 2) Der

*d*) Hofd. für Tyr. u. Vorarlb. v. 30. Dec. 1819 u. 4.

*e*) Verord. in Oester. o. d. E. v. 10. April 1799.

*f*) Verord. in Böhm. v. 11. Mai 1822 Schwerdl. 10. Bd. S. 130, v. 1. Oct. 1822 Jak. 10. Bd. S. 492, für Steyerm. v. 4. Dec. 1823 a. a. O.

wirkliche Betrag der erzielten Früchte und gemachten Wirthschaftsauslagen muß durch die Aussaat-, Fechsungs- und Abdruschs-, dann Wirthschaftsauslagen-Register (§. 14), welche von dem Bezirks-Vikäre vidirt, dem Protokolle ebenfalls anzuschließen sind, erwiesen werden. Uiber die übrigen Empfänge, dann alle Ausgaben, mögen sie mit der Wirthschaft in Verbindung stehen oder nicht, hat der Administrator vom Tage der Erledigung des Beneficium bis zur Besetzung ordentliche Vormerkungen zu führen, und darin deutlich anzugeben, wann, für welche Zeit und woher etwas eingeflossen, dann wann, an wen und zu welchem Ende etwas ausgegeben worden ist *g*); wobei die Formulare Lit. M und N zum Muster dienen können. Sämmtliche Empfangs- und Ausgabs-Posten müssen mit den gehörigen Belegen, als: Versteigerungs-Protokollen, Marktpreis-Tabellen, Conto, Quittungen, und zwar diese auf classenmäßigem Stempel, und andern legalen Urkunden erwiesen werden *h*). 3) Die Berechnung geschieht derzeit noch in Wiener Währung. Solche Empfänge, welche wie die Stolgebühren in Metallmünze eingehen, müssen in dieser Währung zwar angesetzt, aber auf Wiener Währung reducirt werden, worauf insbesondere der Bezirks-Vikär zu sehen hat *i*). Dasselbe gilt von den landesfürstlichen Steuern. In Tyrol und Vorarlberg, wo die Wiener Währung nicht im Curse ist, wird die Berechnung in Metallmünze nach dem Vierundzwanzig-Guldenfuße gemacht; und bei der Adjustirung der Antheil des Religionsfondes zur Anweisung an das Cameral-Zahlamt von der Provinzial-Staatsbuchhaltung in den Zwanzig-

*g*) Verord. in N. Oester. v. 15. März 1829 Z. 14054.

*h*) Verord. in N. Oester. v. 9. Juli 1812 Z. 18163, v. 7. März 1817 Z. 9970, für Steyerm. v. 2. Juli 1823 Schwerdl. 10. Bd. S. 117.

*i*) Verord. in Böhm. v. 9. Dec. 1821.

Guldenfuß umgesetzt *k*). 4) Zur äußern Form des Früchtenabsonderungs-Protokolls gehört, daß es den Namen und Sterbetag des Anteceſſors, die Dauer der Administrations-Zeit, den Namen des Administrators und deſſen Antrittstag, den Namen des Succeſſors und deſſen Installations-Tag, den Kreis und die Herrſchaft oder Stadt, welcher das Patronat zuſteht, die Diöceſe und das Vicariat beſtimmt und verläßlich angegeben enthalte; dann, daß es von den Erben oder deren Curator, dem Administrator und dem Nachfolger in der Pfründe, dem Bezirks-Vikäre, der bei der Aufnahme jedesmal zugegen zu ſein hat *l*), und dem Ortsgerichte unterſchrieben, dann, weil außer den zwei Parien, wovon eines dem Administrator zur Verfaſſung der Intercalar-Rechnung zu übergeben iſt, und das andere das Landrecht zur Vervollſtändigung der betreffenden Verlaſſenſchafts-Acten benöthiget, noch ein Pare der Staatsbuchhaltung belaſſen werden muß, um ſtets in der vollen Evidenz von den adjuſtirten Rechnungs-Elaboraten zu verbleiben, in drei Parien ausgefertiget *m*), und bei dem Landrechte eingebracht werde *n*).

## §. 117.

## Controlle von Seite des Conſiſtorium.

Um allen Fehlern in der Verwaltung der Pfarr-Temporalien, und jeder unerlaubten Entziehung oder Unter-

*k*) Hofd. für Tyr. u. Vorarlb. v. 30. Dec. 1819 n. 8.

*l*) Verord. in Böhm. v. 28. Aug. 1816, 15. April 1817 Jak. 10. Bd. S. 489, v. 11. Mai u. 1. Oct. 1822.

*m*) Hofd. v. 27. Juni u. 12. Juli 1822 Cout. 21. Bd. S. 800, Verord. in Böhm. v. 20. Oct. 1825 Prov. Geſ. 7. Bd. S. 370.

*n*) Verord. in Böhm. v. 12. Nov. 1815, 18. April u. 28. Aug. 1816, 6. Mai 1820, 18. März 1821 Jak. 10. Bd. S. 488—490, v. 11. Mai 1822 Schwerdl. 10. Bd. S. 130.

schlagung von Intercalar-Einkünften zu begegnen, erhielten die Consistorien in Böhmen den Auftrag zur Anweisung der Bezirks-Vikäre, sich unter persönlicher Dafürhaftung rücksichtlich der vorschriftsmäßigen Gebahrung mit allen, dem Pfarr-Administrator anvertrauten Natural- und Geldnutzungen die genaueste Ueberzeugung zu verschaffen, dem Administrator unstatthafte und willkührliche Aufrechnungen auf das strengste zu untersagen, über die ungesäumte Abführung des reinen Intercalar-Betrages und der damit verbundenen Ersatzleistungen zu wachen, und bei beendigter Administration auf die alsogleiche Erlegung der Intercalar-Rechnung zu dringen *a*). Die Wachsamkeit der Bezirks-Vikäre über die vorschriftsmäßige Gebahrung mit den Wirthschaftserzeugnissen erstreckt sich sogar bis auf die Controllirung der noch lebenden Beneficiaten, indem sie schon bei diesen auf eine richtige Führung der Aussaat-, Fechsungs- und Dresch-Register halten müssen (§. 14). In Hinsicht der Administratoren ist ihnen auch noch die Aufsicht über das von denselben zu führende Verzeichniß aller sonstigen Einnahmen und Ausgaben zur Pflicht gemacht. Sonst hatten sie noch von dem aufgenommenen Früchtenabsonderungs-Protokolle ein gleichlautendes Pare zurück zu behalten, und mit einem Einbegleitungsberichte, in welchem sie ihre etwaigen Bemerkungen mit einfließen lassen konnten, an das Consistorium einzusenden, welches sodann über den Umstand, ob die verfaßte Früchtenabsonderung von der Buchhalterei anstandslos befunden und bestätigt, oder bemängelt worden, dann ob es an der Zeit sei, die Intercalar-Rechnung durch die Administratoren abfassen zu lassen, zugleich mit dem Landrechte als Abhandlungsbehörde von der Landesstelle verständiget wurde *b*). Allein davon ist

*a*) Verord. in Böhm. v. 11. Mai 1822 Schwerdl. 10. Bd. S. 130.

*b*) Ebend. u. Verord. v. 1. Oct. 1822 Jak. 10. Bd. S. 492.

es gegenwärtig abgekommen, und den Consistorien aller Einfluß und Geschäftsverhandlung in Gegenständen der Früchtenabsonderung untersagt *c*).

## §. 118.

## Buchhalterische Revision und Beschwerden dagegen.

Die Prüfung der Früchtenabsonderungs-Protokolle und Theilungs-Elaborate steht der Provinzial-Staatsbuchhaltung zu. Sie werden zu diesem Ende von dem Landrechte immer der Landesstelle überreicht, und gelangen von dieser an die Staatsbuchhaltung.

Hierbei hat die erste Sorge der Staatsbuchhaltung zu sein, die gehörig instruirten Protokolle zur Beschleunigung der Verlassenschaftsabhandlung nicht aufzuhalten, sondern ohne Verzug zu erledigen *a*). Die Adjustirung soll längstens innerhalb sechs Wochen geschehen, und sonach das Resultat ohne Aufenthalt der Abhandlungsbehörde mitgetheilt werden *b*).

Bei der Revision hat die Staatsbuchhaltung die Administrations-Normalien, die Localitäts-Verhältnisse und Billigkeitsrücksichten zu würdigen, und daher weder grundlose Rügen zu machen, noch dem Administrator einen unverschuldeten Ersatz aufzulegen. Zur Grundlage hat ihr der Erträgnißausweis zu dienen, und zwar von Bisthümern und Abteien so, wie von Pfarren, nach einem drei-, und nicht nach einem sechsjährigen Durchschnitte, wozu die dem Sterbejahre des Beneficiaten vorgehenden drei Jahre zu wählen sind *c*).

*c*) Hofd. v. 9. Juni 1825 ebend. 8. Bd. S. 328.

*a*) Hofd. v. 20. Juni, Verord. in Böhm. v. 17. Juli 1818 Jak. 10. Bd. S. 489.

*b*) Hofd. v. 27. Juni 1822 Schwerdl. 10. Bd. S. 235, Verord. in N. Oesterr. v. 4. Jan. 1831 Z. 232.

*c*) Hofd. v. 3. Nov. 1819.

Glaubt sich ein Administrator durch die von der Staatsbuchhaltung gemachte Bemängelung oder den ihm auferlegten Ersatz beschwert: so steht es ihm frei, seine Vorstellung dagegen anzubringen. Nur hat er diese niemals unmittelbar der Landesstelle zu überreichen, sondern immer mittelst seines Consistorium, und dabei dasjenige zu beobachten, was wegen der Erläuterung der Kirchenrechnungs-Mängel gesagt wurde (I. Thl. §. 80). Das Consistorium hat die Wahrheit und Richtigkeit der in der Vorstellung vorkommenden Gründe und Documente streng zu prüfen, und unstatthafte Gesuche ohne weiters sogleich zurück zu weisen, Vorstellungen aber, welche gegründet sind, mittelst gutächtlichen Berichtes zur Erkenntniß der Landesstelle vorzulegen *d*).

## §. 119.

## Intercalar-Rechnung.

Mit Ausnahme Böhmens wird in allen übrigen Provinzen das dem Religionsfonde zukommende Intercalare in dem Früchtenabsonderungs-Protokolle verrechnet. In Böhmen dagegen beschränkt sich dieses Protokoll auf die Nachweisung des jedem Participanten gehörigen Theils der in dem canonischen Jahre erzielten Früchte und bestrittenen Auslagen. Die dem Intercalar-Fonde allein gebührenden Stolbezüge und demselben allein zur Last fallenden Ausgaben müssen in einer eigenen Rechnung verrechnet werden.

Die Legung der Intercalar-Rechnung liegt dem Pfründen-Administrator ob *a*). Wo sie mit der Früchten-Separation ein Rechnungsstück ausmacht, da muß sie gleich nach Beendigung des canonischen Jahres *b*), oder wie eine andere Verordnung für Nieder-Oesterreich

*d*) Verord. in Böhm. v. 9. Dec. 1821 Jak. 8. Bd. S. 325.

*a*) Verord. in Oester. o. d. E. v. 10. April 1799.

*b*) Hofd. v. 27. Juni u. 12. Juli 1822 Schwerdl. 10. Bd.

bestimmt, längstens binnen 4 Wochen darnach, d. i. bis Ende Mai *c*), in Steyermark längstens binnen 5 Wochen *d*), und in Tyrol 8 Tage nach dessen Verlaufe *e*), gelegt werden. Damit die Kreisämter in beständiger Kenntniß bleiben, von welchen Pfründen die Intercalar-Rechnung zu legen ist: so haben sie ein eigenes Verzeichniß zu führen, und in solches jeden bekannt gewordenen Pfründe-Erledigungsfall einzutragen *f*). Eine ähnliche Vormerkung führt auch die Staatsbuchhaltung, welche in Böhmen alle halbe Jahre mit Ende Juni und December, in Steyermark alle Vierteljahre kreisweis abgefaßte Rückstandsausweise der Landesstelle zur Betreibung vorlegt *g*). Fällt die Intercalar-Periode in zwei oder gar mehrere canonische Jahre: so muß für jedes Jahr selbstständig und ohne Uibertragung auf ein anderes Jahr Rechnung gepflogen werden *h*). Dagegen hat in Böhmen die Rechnungslegung erst zu geschehen, nachdem das Früchtenabsonderungs-Protokoll von der Staatsbuchhaltung anstandslos zurück gekommen, oder die gemachten Anstände behoben sind. Eher, als das Früchtenabsonderungs-Protokoll berichtiget ist, kann von der Intercalar-Rechnung keine Rede sein, weil dasselbe hierbei zur Grundlage zu dienen hat. Die Verordnungen, nach welchen sie gleich nach dem Austritte

S. 232, Verord. in N. Oester. v. 28. Aug. 1792, v. 6. Nov. 1822 Z. 36719, v. 30. Nov. 1825 lit. e a. a. O.

*c*) Verord. in N. Oester. v. 4. Jan. 1831 Z. 232.

*d*) Verord. in Steyerm. v. 28. Juli u. 22. Sept. 1824 Prov. Ges. 6. Bd. S. 242, 429.

*e*) Hofd. v. 19. Jan. 1816 n. 12 Prov. Ges. Tyr. 3. Bd. S. 181.

*f*) Verord. in Steyerm. v. 22. Sept. 1824 n. 2 Prov. Ges. 6. Bd. S. 429.

*g*) Ebend. n. 7, dann v. 28. Juli 1824 n. 4, in Böhm. v. 18. April 1828 Prov. Ges. 10. Bd. S. 174.

*h*) Verord. in N. Oester. v. 30. Nov. 1825 lit. c a. a. O.

des Administrators gelegt werden soll *i*), können nur dahin verstanden werden, daß der Administrator nach seinem Austritte nicht ohne Ursache die Legung verzögere. Es ist dieses um so gewisser, als eine Verordnung für Böhmen ausdrücklich befiehlt, daß, damit die Pfründen-Administratoren die Intercalar-Rechnung zur gehörigen Zeit erlegen, in das Anstellungs-Decret die Clausel aufzunehmen sei, sie haben den Erlag gleich nach Empfang des von der Staatsbuchhaltung adjustirten Früchten-Separations-Protokolls zu veranlassen *k*). Uiber das Intercalare von einer Canonicats-Präbende haben sie die Capitel in Böhmen längstens binnen 4 Wochen nach der Wiederbesetzung zu legen *l*).

Den Inhalt der Intercalar-Rechnung bildet der Empfang und die Ausgabe für den Intercalar-Fond.

Der Empfang besteht aus dem dem Intercalar-Fonde nach dem Früchtenabsonderungs-Protokolle zu Guten kommenden Einkünftenantheile, und den während der Intercalar-Zeit eingegangenen Stolgebühren.

Als Auslagen sind zu verrechnen: 1) Die Administrations-Kosten sowohl für den Administrator selbst, als auch für die gestifteten, während der Erledigung der Pfründe laufenden Obliegenheiten, und die Aushülfspriester-Auslagen, insbesondere in Fällen, wo der bei der Pfründe sonst bestehende Capellan abhängig, der Pfarrsprengel aber so ausgedehnt ist, daß der Administrator allein nicht ausreichen kann, oder wo an Sonn- und Feiertagen doppelter Gottesdienst besteht, oder Filialen vorhanden sind; in welchen Fällen jedoch die Entschädigung oder Remunerirung dem für einen Cooperator bestimmten Gehalte nach Maßgabe der Dauer der Administration weder gleich kommen, geschweige sie übersteigen darf (§. 114 n. 1). 2) Die

*i*) Verord. in Böhm. v. 28. Aug. 1792 u. 13. März 1800 Jak. 3. Bd. S. 111, v. 19. Febr. 1832 Z. 5809.

*k*) Verord. in Böhm. v. 18. April 1828 Prov. Ges. 10. Bd. S. 141.

*l*) Verord. in Böhm. v. 13. Febr. 1778 Jak. 3. Bd. S. 110.

Gehalte der Capelläne, dann Kost, Licht und Heitzung für dieselben *m*); die Gehalte nach Maßgabe, wie sie mit dem verstorbenen oder ausgetretenen Beneficiaten bedungen waren, die Kost hingegen, welche sich nicht allgemein bestimmen läßt, nach einer billigen, dem Range angemessenen Beurtheilung *n*). Neuere Vorschriften haben dieses aber so bestimmt, daß für den Unterhalt und die Belohnung eines während der Intercalar-Zeit wirklich angestellten Capellans, Cooperators oder Hülfspriesters überhaupt der jährliche Betrag von 200 fl. C. M. passirt werde *o*). Die Verordnung für Mähren und Schlesien, vermöge welcher die Kost mit täglichen 30 kr. angenommen werden sollte *p*), entfällt hiermit von selbst. Bei ansehnlicheren Städten und reichen Pfründen, wo die Capelläne bei besetzten Beneficien offenbar besser gehalten werden, als es bei einer Gebühr von 200 fl. C. M. möglich ist, und der Anstand einen größern Aufwand als in Dorfsgemeinden fordert, auch nur sehr gebildete Seelsorger angestellt werden sollen, darf hinsichtlich des Unterhalts-Beitrages von 200 fl. während der Intercalar-Zeit eine Ausnahme gemacht, und ein höherer Betrag verrechnet werden *q*). 3) Die Dienstboten-Auslagen. In Tyrol und Vorarlberg können für einen, bei der der Pfründe eigenen Landwirthschaft verwendeten, Dienstboten als Unterhalt 52 fl. und als Liedlohn 20 fl. C. M. aufgerechnet werden *r*). In

*m*) Hofd. v. 8. Febr. 1771 n. 1, 2 u. v. 7. Oct. 1787 Krop. 13. Bd. S. 620.

*n*) Bericht der Stift. Hofbuchhaltg. v. 18. Dec. 1798 lib. b.

*o*) Hofd. v. 8. April 1824, für Tyr. u. Vorarlb. v. 23. April 1818 Prov. Ges. 5. Bd. S. 365, v. 30. Dec. 1819 n. 2 Prov. Ges. 7. Bd. S. 39.

*p*) Instruct. für Pfarrverwes. in Mähr. u. Schles. v. 13. Juli 1807 n. 14.

*q*) Hofd. v. 9. März 1820 Prov. Ges. für Tyr. 7. Bd. S. 245.

*r*) Angef. Hofd. v. 30. Dec. 1819 n. 3.

den übrigen Provinzen wurde für die Zeit der Theuerung der tägliche Unterhalt eines für die Wirthschaft nöthigen Dienstboten von 8 auf 15 kr. erhöhet *s*). In Mähren und Schlesien aber darf für den Unterhalt eines Dienstboten dem Intercalare gar nichts in Aufrechnung gebracht werden; der Ersatz des auf einen mittlerweiligen Anbau Verwendeten muß von demjenigen verlangt werden, dem die Früchte davon zukommen *t*). Bei Beneficien, welche keine Wirthschaft haben, wird für den Dienstboten in keiner Provinz ein Unterhaltsbetrag passirt *u*). 4) Die Versehpferde-Auslagen; welche jedoch nur dann angesetzt werden können, wenn Versehpferde in der Fassion enthalten sind, und außerdem nicht; es wäre denn, daß die Pfarrkinder statt der Fuhren zu Kranken Haberzehenten geben, und bei der administrirten Pfründe keine Wirthschaftspferde sich befinden. 5) Gastereiauslagen, wenn dieselben von der Art sind, daß sie nicht der Person des Administrators, sondern der Pfründe selbst obliegen, wie solches z. B. bei der canonischen Visitation der Fall ist; andere Gastereiauslagen werden nie passirt *w*). Nur in Tyrol und Vorarlberg kann noch, wenn Patrocinien, und andere durch das Herkommen besonders eingeführte Festlichkeiten bei der administrirten Pfründe Hospitalitäts-Auslagen nöthig machen, und dieser Umstand durch das Landgericht ämtlich bestätigt wird, für die Person 1 fl. C. M. in Anrechnung gebracht werden, unter der Verpflichtung des Administrators, die Anzahl der Gäste hierbei auf das Herkommliche zu beschränken *x*). 6) Endlich erlaubt eine Verordnung für Böhmen, daß bei Beneficien,

*s*) Hofd. v. 19. Sept. 1811 u. 10. Aug. 1815.

*t*) Angef. Instruct. n. 15.

*u*) Verord. in Böhm. v. 26. Aug. 1809, Hofd. v. 8. April 1824.

*w*) Verord. in Böhm. v. 3. Nov. 1827 Z. 49704.

*x*) Hofd. v. 30. Dec. 1819 n. 5.

deren Ertrag meistens in Feldfrüchten besteht, für die Verfassung der Intercalar-Rechnung, welche bei solchen Beneficien mit beschwerlichen Ausgleichungsberechnungen verbunden ist, ein Betrag von 10 fl. aufgerechnet werde *y*). — Dagegen dürfen in keine Verrechnung kommen: 1) Die Verköstigung des Administrators oder eine Auslage auf seinen Trunk, die Beheitzung oder Beleuchtung seines Zimmers, oder die Bedienung seiner Person *z*); eben so wenig 2) Auslagen aus Gelegenheit der Sperre, der Inventur und Uibergabe der Kirchensachen, da dieselben nicht den Intercalar-Fond, sondern blos den ab- und antretenden Seelsorger betreffen *a*); und noch weniger 3) der mangelnde fundus instructus; dieser muß immer aus der Verlassenschaft des Verstorbenen (§. 110), und wenn er in einem Vorrathe von Körnern besteht, allenfalls von dem Antheile der Früchte des canonischen Jahres, welchen die Verlassenschaft zu beziehen hat, hergenommen *b*), und kann erst dann, wenn solches nicht möglich ist, von dem Intercalare in Abzug gebracht werden *c*); 4) die Kosten für die Fuhren zu Kranken *d*) und Christenlehren, da die Eingepfarrten verpflichtet sind, den Seelsorgern bei Krankenbesuchen und Christenlehren die Gelegenheiten, worunter Wagen und Pferde verstanden

*y*) Verord. in Böhm. v. 26. Nov. 1807.

*z*) Bericht d. Stift. Hofbuch. v. 18. Dec. 1798 lit. a, Verord. in O. Oester. v. 10. April 1799, Instruct. für Pfarrverwes. in Mähr. u. Schles. v. 13. Juli 1807 n. 3, Hofd. für Tyr. u. Vorarlb. v. 30. Dec. 1819 n. 3, für Böhm. v. 8. April 1824.

*a*) Hofd. v. 8. Febr. 1771 n. 1, Verord. in Böhm. v. 3. Febr. 1803 Jak. 8. Bd. S. 325.

*b*) Hofd. v. 3. Dec. 1807 ebend. S. 323.

*c*) Hofd. v. 8. Febr. 1771 n. 1, 2.

*d*) Hofd. v. 28. Febr. 1785, Verord. in Galiz. v. 20. Juli 1819.

werden, unentgeldlich zu stellen *e*). Andere ungewöhnliche Ausgaben dürfen blos, wenn dazu vorher die höhere Bewilligung eingeholt worden ist, angerechnet werden *f*). Uiberschreitungen der gesetzlich bewilligten Auslagen werden auf dieselben zurück geführet *g*); Auslagenberechnungen aber, welche den Einkünftenbetrag übersteigen, so daß das Intercalare zu ersetzen hätte, verworfen (§. 114 n. 1) *h*), da der Religionsfond bei den alten Beneficien die Congrua zu ergänzen gesetzlich nicht verpflichtet ist. Eine Uibersteigung der Einkünfte durch die Ausgaben kann blos da Statt finden, wo die Pfründe einen Beitrag aus dem Religionsfonde bezieht; jedoch auch dann nur bis zu dem Betrage, der pro rata entfällt; wie z. B. wenn eine Pfründe, deren Congrua-Ergänzung 120 fl. beträgt, 4 Monate vacirt, und während dieser Zeit 150 fl. Einkommen abgeworfen, dagegen 160 fl. Auslagen verursacht hat, folglich einen Abgang von 10 fl. leidet: so kann der Administrator, da von der Congrua-Ergängunz pr. 120 fl. auf 4 Monate 40 fl. entfallen, die abgängigen 10 fl. ersetzt verlangen, weil für den Religionsfond noch immer 30 fl. rein verbleiben. Betragen jedoch die Ausgaben 200 fl. und entfällt ein Deficit von 50 fl.: so erhält der Administrator blos 40 fl. ersetzt, da sonst der Religionsfond bar 10 fl. bezahlen müßte.

Die äußere Form der Intercalar-Rechnung betreffend: so muß dieselbe zur Verhütung einer möglichen Verkürzung des Intercalare mit den bestätigten Ausgleichungen, aus denen zu ersehen ist, wer die Intercalar-Nutzungen bezogen, und wer daher für den, für den Religions-

*e*) Verord. in Böhm. v. 3. Nov. 1827 Z. 49704.

*f*) Verord. in Böhm. v. 9. Dec. 1821 Z. 60729.

*g*) Hofd. v. 28. Febr. 1785, Verord. in Galiz. v. 20. Juli 1819 zu Ende.

*h*) Verord. in Böhm. v. 2. Aug. 1793 Z. 23324 u. Hofd. v. 8. April 1824.

fond zu entfallenden, Antheil zu haften habe *i*), belegt, und nebst der Vicariats-Confirmation mit der Unterschrift des obrigkeitlichen Beamten *k*), in Tyrol aber mit einem von dem Landgerichte corroborirten Zeugnisse des Decanats über den Tag, wo die Pfründe erlediget, und jenen, wo sie durch den wirklichen Antritt des neuen Beneficiaten wieder besetzt worden ist, versehen sein *l*). So ausgestattet wird sie durch den Bezirks-Vikär, in Tyrol durch das Landgericht, an das Kreisamt, von da aber unmittelbar an die Staatsbuchhaltung eingebracht *m*). Vormals ging der Zug durch das Consistorium an die Landesstelle *n*); allein dermalen haben die Consistorien mit den Intercalar-Rechnungen als einem ihnen fremdartigen Gegenstande verschont zu bleiben *o*). Als Muster einer Intercalar-Rechnung wurde unter **Lit. O** im Anhange jene angeschlossen, welche sich auf die unter **Lit. L** vorkommende Früchtenabsonderung bezieht. Die von der Staatsbuchhaltung ausgesetzten Mängel werden dem Rechnungsleger durch das Kreisamt zur Erläuterung zugestellt. Dieses hat solches nicht blos alsogleich zu veranlassen, sondern auch zu wachen, daß der zur Erläuterung gegebene Termin von dem Rechnungsleger nicht überschritten werde, und wenn solches geschieht, den Restanten mit angemessenen Zwangsmitteln zu betreiben. Die Erläuterung hat

*i*) Verord. in N. Oester. v. 14. Jan. 1812 Z. 589, v. 30. Nov. 1825 lit. d a. a. O.

*k*) Verord. in Böhm. v. 30. Oct. 1807.

*l*) Verord. v. 23. April 1818 Prov. Ges. 5. Bd. S. 365, Hofd. v. 30. Dec. 1819 n. 5 a. a. O.

*m*) Verord. in Tyr. v. 29. Jan. 1816 n. 12 Prov. Ges. 3. Bd. S. 181, in Steyerm. v. 28. Juli u. 22. Sept. 1824 a. a. O.

*n*) Verord. in Böhm. v. 4. Mai 1807, in O. Oester. v. 16. Febr. u. 24. März 1822 Schwerdl. 10. Bd. S. 135.

*o*) Hofd. v. 9. Juni 1825 Jak. 8. Bd. S. 328.

den gleichen Gang wie die Rechnung selbst zu nehmen *p*). Was gegen die Finalisirung veranlaßt werden könne, davon ist (I. §. 80) die Rede gewesen.

## §. 120.

## Abführung der Intercalar-Früchte.

Die Intercalar-Nutzungen müssen, in so weit sie zur Bestreitung der Ausgaben nicht unumgänglich nothwendig sind, sobald als möglich, und zwar auch vor dem Ablaufe des Administrations-Jahres, und vor gelegter Intercalar-Rechnung auf Abschlag des dem Religionsfonde gebührenden Antheils, und als eine a Conto-Zahlung gegen Abrechnung nach definitiver Erledigung der Intercalar-Rechnung abgeführt, der nach der Intercalar-Rechnung sich ergebende Rest aber zugleich mit der Intercalar-Rechnung erlegt, und gleichfalls als eine Abschlagszahlung angenommen werden *a*). Was die buchhalterische Erledigung noch mehr ausweist, ist, wie diese Erledigung erfolgt, nachzutragen. Die Verordnung, in Folge welcher, wenn die Pfarreinkünfte größten Theils in Grundstücken bestehen, die Intercalar-Einkünfte erst nach Verlauf eines Jahres abgeführt werden sollen *b*), ist mehr von der Rechnungslegung zu verstehen, weil die noch nicht erzielten Einkünfte nicht verrechnet werden können. Eine Verordnung für Steyermark, Tyrol und Illyrien befiehlt,

*p*) Verord. in Steyerm. v. 28. Juli u. 22. Sept. 1822 n. 2, 4, 7 a. a. O.

*a*) Hofd. für Tyr. v. 19. Jan. 1816 n. 13 Prov. Ges. 3. Bd. S. 181, für N. Oester. v. 13. Febr. 1823, Prov. Ges. 5. Bd. S. 65, v. 30. Nov. 1825 lit. f a. a. O., für Steyerm. v. 22. Sept. 1824 n. 4 Prov. Ges. 6. Bd. S. 429, für Böhm. v. 9. Dec. 1825 Prov. Ges. 8. Bd. S. 13, v. 18. April 1828 ebend. 10. Bd. S. 174.

*b*) Verord. v. 10. Juli 1787.

die Abfuhr des von der Staatsbuchhaltung in der Rechnungserledigung adjustirten Betrages allezeit binnen 45 Tagen von dem Tage der Gubernial-Verordnung zu machen, oder falls gegründete Ursachen dieses nicht erlauben, solche innerhalb jener Zeit anzuzeigen, widrigens vom 46. Tage an vier Procent Interesse zu vergüten sein sollen *c*), welche das Kreisamt sogleich, wie es den Intercalar-Betrag in Empfang nimmt, bis zu dem Tage, an welchem die Zahlung bei dem Kreisamte erfolgt, zu berechnen und einzuheben hat *d*).

Die Abfuhr des Intercalars hat in den Provinzial-Hauptstädten an das Cameral-Zahlamt *e*), auf dem Lande aber bei der Kreiskasse zu geschehen *f*). Eine Ausnahme hat blos Statt, wenn mit der Intercalar-Rechnung ein barer Geldbetrag überreicht wird, indem dann beides an die Landesstelle eingeschickt werden muß, weil das Cameral-Zahlamt dergleichen Beträge ohne Vorschreibung nicht in Empfang nehmen darf *g*). Auch müssen in Böhmen die Intercalar-Stolgebühren von dem Consistorium gleich nach beendeter Administration unmittelbar an die Lan-

*c*) Verord. in Steyerm. v. 20. Juli 1803 Pol. Ges. 20. Bd. S. 18, für Tyr. Hofd. v. 29. Jan. 1816 u. 14 Prov. Ges. 3. Bd. S. 181, für Illyr. v. 3. Juni 1828 Prov. Ges. 10. Bd. S. 210.

*d*) Hofd. v. 29. Mai 1828 Prov. Ges. Steyerm. 10. Bd. S. 174.

*e*) Verord. in Steyerm. v. 20. Juli 1803, in Krain v. 17. März 1820, in Oester. o. d. E. v. 24. März 1822 Schwerdl. 10. Bd. S. 135, in Steyerm. v. 22. Sept. 1824 u. 5 Prov. Ges. 6. Bd. S. 429.

*f*) Verord. in Krain u. dem Villach. Kreise v. 17. März 1820 Prov. Ges. 2. Bd. S. 58, in Böhm. v. 15. Nov. 1791 Beil. n. 9.

*g*) Verord. in Böhm. v. 18. April 1818 Prov. Ges. 10. Bd. S. 141.

desstelle abgegeben werden *h*). In dem Einbegleitungsberichte ist der Name der Pfründe, des Kreises, in welchem, und des Dominium, auf welchem sie sich befindet, des Administrators, von dem das Intercalare abgeführt wird, und die Zeit, durch welche das Beneficium erlediget war, genau und verläßlich anzugeben *i*). An jemand andern darf aus dem Intercalare weder von dem Beneficiaten noch einer Klostergemeinde auch nur das mindeste geleistet werden. Wer eine Forderung an dasselbe zu stellen hat, muß sich mit solcher an die Landesstelle wenden *k*).

Gegen saumselige Zahler, welche binnen der bestimmten Zeit weder die Zahlung leisten, noch über die allfälligen Anstände gründliche Vorstellungen einbringen, ist mit den nämlichen Zwangsmitteln vorzugehen, welche gegen saumselige Rechnungsleger angeordnet sind *l*). Auch werden von der Staatsbuchhaltung alle halbe Jahre über die Restanten eben so die Ausweise vorgelegt, wie im vorgehenden §. von den mit der Intercalar-Rechnung im Rückstande gebliebenen Administratoren gesagt wurde.

## §. 121.

## Berichtigung des Schuldenstandes.

Zur Berichtigung des Erbschaftsvermögens gehört auch die Liquidirung der Verlassenschaftsschulden. Zwar werden in Fällen, wo die Verlassenschaft inventirt wird, die zur Zeit bereits in Erfahrung gebrachten Schulden, sie mögen verbrieft oder unverbrieft sein, gleich bei der Inventur mit angemerket, und eben so steht es jedem Verlassenschaftsgläubiger frei, seine Forderung bei der Inven-

*h*) Verord. in Böhm. v. 19. Febr. 1832 Z. 5809.

*i*) Verord. in Böhm. v. 31. Juli 1820.

*k*) Hofd. v. 13. Juni 1792.

*l*) Verord. in Steyerm. v. 28. Juli 1824 Prov. Ges. 6. Bd. S. 242.

tur mit anmerken zu lassen; allein diese Anmerkung hat blos zum Endzwecke, nach Abzug der inventirten Passiv- von den Activ-Posten den eigentlichen Stand der Verlassenschaft vorläufig übersehen, und allenfalls den classenmäßigen Stempel für das abschriftliche Inventar bestimmen zu können. Einen Beweis oder ein anderes Recht wirkt sie weder für die Gläubiger noch für die Masse, und Gläubiger, deren Forderungen in dem Inventare nicht verzeichnet wurden, haben an die Masse denselben Anspruch, welcher den darin verzeichneten Gläubigern zukommt.

Mehrere Wirkungen hat das zur Erforschung des Schuldenstandes ausgefertigte Edict, wodurch die Gläubiger zur Anmeldung und Darthuung ihrer Forderungen einberufen werden, indem einerseits die innerhalb des gegebenen Termins nicht angemeldeten Gläubiger an die Masse, wenn dieselbe durch die angemeldeten Forderungen erschöpft wird, keinen weiteren Anspruch haben, als in so weit ihnen ein Pfandrecht gebührt, andererseits die Erben und der Verlassenschafts-Curator, welche vor Verstreichung des Termins Forderungen bezahlen, ohne auf die Rechte der übrigen Gläubiger Rücksicht zu nehmen, den Gläubigern, die aus Unzulänglichkeit der Verlassenschaft unbezahlt bleiben, mit ihrem ganzen Vermögen in dem Maße verbunden bleiben, als sie die Zahlung erhalten hätten, wenn die Verlassenschaft nach der gesetzlichen Ordnung zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger verwendet worden wäre. Ob ein Einberufungs-Edict ausgeschrieben werden soll, hängt von den Erben und dem Verlassenschafts-Curator ab. Von Amtswegen wird nichts weiter veranlaßt, als daß über das Ansuchen zur Anmeldung ein den Umständen angemessener Termin bestimmt wird *a*). Die Einberufung sub clausula perpetui silentii, welche bei geistlichen Verlassenschaften ehemals vorgeschrieben war *b*),

*a*) B. G. B. §§. 813—815.

*b*) Hofd. v. 30. April 1732 o. 1733.

kann nach dem Gesagten nun nicht mehr Statt haben. Nur bei Pfarrern, welche Unterthanen haben, muß von Seite des Kreisamtes sich die Uiberzeugung verschafft werden, ob das Grundbuch und Waisenamt in Ordnung sei, damit bei einem hervorkommenden Gebrechen sogleich zur Deckung der Unterthanen die Einleitung getroffen werden könne *c*). Desgleichen müssen in Illyrien bei Besitz- und Fruchtgenuß-Veränderungsfällen von geistlichen begülteten Pfründnern sämmtliche Unterthanen vorgerufen und vernommen werden, ob sie auf eine aus dem Unterthänigkeitsbande entspringende Vergütung Ansprüche zu haben glauben *d*).

Die Liquidität der angemeldeten Forderungen muß im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden. Doch ist dem Fiscalamte die Macht eingeräumt, ohne vorläufige Einholung des Gubernial-Consenses auf jene zur geistlichen Verlassenschaft angemeldeten Posten zu submittiren, welche 1) mit der erkannten eigenhändigen Unterschrift des geistlichen Erblassers, oder 2) mit mehreren Zeugen, oder auch 3) nur mit einem Zeugen oder Conto und dem Erfüllungseide bewiesen sind, oder bewiesen werden wollen; und endlich 4) auf jene Verlassenschafts-Passiva bis zu dem Betrage von 100 fl., welche aus der Natur des Geschäftes keine strenge Beweisart erfordern *e*).

Als besondere, blos bei geistlichen Verlassenschaften vorkommende, Passiva sind anzusehen: 1) Der Ersatz des nach dem Kirchen-Inventare abgängigen oder deteriorirten **fundus instructus**; 2) der Kostenersatz für die in Folge des Gebäudebesichtigungs-Protokolls dem Verstorbenen zur Last fallenden Baulichkeiten an dem

*c*) Hofd. v. 28. Nov. 1826 Prov. Ges. O. Oester. 8. Bd. S. 197.

*d*) Verord. v. 22. März 1827 Prov. Ges. Illyr. 9. Bd. S. 93.

*e*) Hofd. v. 25. Mai 1809 Jak. 10. Bd. S. 484.

Pfarrgebäude. Von beiden ist oben (§§. 110 u. 119) gehandelt worden. 3) Der Stipendien-Betrag für die nach dem Verstorbenen unpersolvirt gefundenen Religionsfonds- oder andere Messen (§. 47). Mit diesem letztern Geschäfte hat sich die Verlassenschafts-Behörde selbst näher nicht zu befassen, weil sowohl bei Lebzeiten die Kirchenaufseher in den zu führenden Protokollen über die abzulesenden Messen und derselben Intentionen gegen jeden Priester die Controlle darstellen, als auch nach dem Tode der bei der Sperranlegung und der Vornahme der Inventur einschreitende bischöfliche Abgeordnete die gehörige Einsicht nehmen, und Vorkehrungen treffen kann, überdies von der bischöflichen Macht abhängt, die untergeordnete Geistlichkeit dahin im Zaume zu halten, daß sie nicht Stipendien über alles Maß annehme, und die Intentionen entweder gar unterdrücke, oder über die Gebühr verzögere. Es ist aber auch ein näheres Einschreiten von Seite der Verlassenschafts-Behörde unthunlich, weil sie, da sie für den Fall, als wegen ausständiger Messen an die Verlassenschaft ein Anspruch geschieht, das Richteramt verwalten muß, nicht zugleich das Amt eines Vertreters der causa pia, der diesfalls durch die Gesetze (§. 47) schon in einer andern Art vorgesehen ist, auf sich nehmen kann. Es liegt blos dem bei der Sperre und Inventur intervenirenden bischöflichen Commissäre ob, seine Sorgfalt unter andern die geistlichen Angelegenheiten des Verstorbenen betreffenden Puncten auch darauf zu richten, daß er, wenn sich über die angenommenen Intentionen Einschreibebücher oder Gelder mit der Aufschrift, daß es Meßgelder seien, vorfinden, sogleich bei der Abhandlungsbehörde einschreite, damit das eine oder das andere, und zwar das letzte als ein fremdes Gut dem Bischofe zur weitern Verfügung übergeben werde *f*). 4) Die Kosten des Gastmahles für die zur Beerdigung des Beneficiaten zusam-

*f*) Hofverord. v. 18. Dec. 1795.

men gekommenen Geistlichen. Da nämlich auf dem Lande Wohlstandes und Billigkeit halber nicht vermieden werden kann, daß die zur Ablesung der Seelenmessen aus den umliegenden und selbst aus entfernten Gegenden angekommenen Geistlichen, welche aus Freundschaft und Achtung für den Verstorbenen die Kirchen-Function unentgeldlich oder gegen ein geringes Stipendium verrichten, und weder auf eigene Kosten zu zehren Gelegenheit finden, noch auf der Stelle wieder nach Hause zurückkehren können, mit einem Gastmahle bewirthet werden: so ist allerdings gestattet, daß ihnen eine Bewirthung gegeben werde; diese darf nur nicht übertrieben oder außer allem Verhältnisse zur Verlassenschaft sein, und die Aufrechnung der Kosten dafür nicht eher Statt finden, als bis sie von dem Landrechte als der Abhandlungsbehörde für liquid erkannt sind, zu welchem Ende ihre Liquidation zugleich mit der Bestätigung des Vikärs vorgelegt werden muß *g*). 5) Die Verlassenschaftsgiebigkeiten, wovon im folgenden Paragraphe die Rede ist.

## §. 122.

## Verlassenschaftsgiebigkeiten.

Die geistlichen Verlassenschaften sind theils den gemeinen, auch bei andern Verlassenschaften eingeführten Abgaben *a*), theils besondern, bei andern Verlassenschaften nicht vorkommenden, Giebigkeiten unterworfen. Letztere müssen sich jedoch auf eine gesetzliche Anordnung gründen, widrigens sind sie als abgeschafft zu betrachten. Dieses ist namentlich der Fall: 1) Bei den, von den geistlichen Verlassenschaften an den Bischof gemachten Abgaben

*g*) Verord. in Böhm. v. 2. Juni 1809 Roth Forts. 8. Bd. S. 241.

*a*) Verord. v. 27. Mai 1752, Hofd. v. 28. Sept. u. 6. Oct. 1783 Krop. 5. Bd. S. 137, 65.

überhaupt *b*), und der so genannten canonischen Portion (portio canonica, episcopalis, quarta mortuariorum) insbesondere, welche in einem gewissen, meistens dem vierten Theile der Verlassenschaft der geistlichen Pfründner bestand *c*), und dem Bischofe von allen unter seiner Jurisdiction abgehandelten geistlichen Verlassenschaften entrichter werden mußte. Wie es scheint, so ist diese Abgabe blos für die Sorge, welche die Bischöfe für die richtige Abführung frommer Legate zu tragen, und die Bemühung eingeführt worden, mit welcher sie saumselige Erben und Testamentsvollstrecker zu deren Ablieferung zu verhalten hatten. Sie konnte, seitdem die Bischöfe die geistlichen Verlassenschaften nicht mehr abhandeln, um so mehr aufgehoben werden, als sie den mittellosen Erben sehr empfindlich fiel *d*). 2) Ein gleiches ist der Fall in Ansehung des Rechtes, mit welchem die Bezirks-Vikäre aus der Verlassenschaft eines Pfarrers oder Seelsorgers Hut, Stock und Brevier hinweg genommen haben *e*). Es besteht nun mehr als besondere Abgabe nur noch 3) das Alumnaticum. Der Betrag desselben ist ohne Rücksicht auf den Verlassenschaftsstand, folglich auch, wenn derselbe unter 100 fl. beträgt *f*), nach der Eigenschaft des geistlichen Erblassers bestimmt, und bereits oben (§. 89 n. 2) angegeben worden. Eine abweichende Vorschrift ist nur für die bei dem Militärstande in den Militär-Gränzen absterbenden Geistlichen erlassen, von deren Verlassenschaften für das Seminarium das fünfte

*b*) Hofd. v. 20. März 1769 Theres. 5. Bd. S. 413, Pat. v. 18. Juli 1772 n. 3 Jak. 2. Bd. S. 141.

*c*) cap. 16. de offic. jud. ordin (1. 3.) cap. 4. de praescript. (2. 26.) cap. 15. de testam. (3. 26.) cap. 9. de offic. ordin in 6°. (1. 16.)

*d*) Hofd. v. 28. Sept. u. 6. Oct. 1783.

*e*) Hofd. v. 16. Juli u. 16. Sept. 1785 Krop. 8. Bd. S. 383, 384.

*f*) Hofd. v. 22. Jan. 1829 Prov. Ges. Böhm. 11. Bd. S. 37.

Procent abgezogen wird *g*). Der Nachlaß von Capellänen und Cooperatoren, welche nicht gestiftet sind, unterliegt dem Alumnats-Beitrage mit 1 fl. nicht, da nicht gestiftete Capelläne und Cooperatoren den einfachen Beneficiaten nicht beigezählt werden können *h*).

Die Abgaben, welche die geistlichen Verlassenschaften mit den weltlichen gemein haben, sind folgende:

1) Der Normal-Schulfonds-Beitrag. Die Fälle, in welchen dieser zu entrichten ist, der Betrag und die Verwendung desselben sind oben (§. 89 n. 1) angezeigt worden.

2) Nach Verschiedenheit der Provinzen: a) Der weltliche Stiftungsfonds-Beitrag von allen Verlassenschaften in Prag und seinen Vorstädten, wo die Masse 100 fl. übersteigt. Er beträgt ein halbes Procent *i*), welches von der vorfindigen Conventions-Münze schlechthin in Conventions-Münze; von den arrosirten Staats-Obligationen aber zwar auch in Conventions-Münze, jedoch nach dem Werthe des Capitals zu entrichten ist, den die Obligationen zur Zeit der Leistung dieses halben Procentes nach dem jedesmaligen Course haben *k*). b) Der Beitrag an das allgemeine Krankenhaus, welcher in Wien und Lemberg in den oben (§. 89) ausgezeichneten Fällen und Beträgen, und c) der Wohlthätigkeitsfonds-Beitrag, welcher in Wien von allen 100 fl. übersteigenden Verlassenschaften im Betrage von einem halben Procente zu leisten ist *l*). d) Der Beitrag zum steyerischen Hausarmenfonde von allen Ver-

*g*) Schwerdling pract. Anwendung d. geistl. Gesetze, Krems 1816, 2. Bd. S. 87.

*h*) Hofd. v. 22. Jan. 1829 a. a. O.

*i*) Hofd. v. 5. März u. 9. April 1817 J. G. S. Nro. 1331.

*k*) Hofd. v. 9. u. 17. Sept. 1819 ebend. Nro. 1608.

*l*) Hofd. v. 10. u. 30. Aug. 1806.

lassenschaften zu Gratz, deren reiner Betrag 100 fl. übersteigt *m*).

3) Die Sterbetaxe (mortuarium). Sie wird von den Verlassenschaften des unadeligen Clerus erst seit der Zeit abgenommen, als derselbe dem landrechtlichen Gerichtsstande zugewiesen ist *n*), und beträgt von Realitäten und verhypothecirten Capitalien ein Procent, vom beweglichen Vermögen einen Kreuzer vom Gulden der reinen, nach Abzug der Passiven und einiger besonders ausgenommenen Posten *o*) verbleibenden, Masse *p*). Die Erben der auf- und absteigenden Linie bezahlen nur die Hälfte, nämlich vom ersten ein halbes Procent, vom letzten einen halben Kreuzer *q*). Ob und was für Vermächtnisse zu entrichten sind, kommt nicht in die Frage; der Erbe kann jedem Legatare den Antheil, welcher dessen Legat trifft, aufrechnen, und bei der Abführung des Legats abziehen oder sonst sich mit ihm einverstehen *r*). Wegen der Berechnung der Sterbetaxe muß ein ordentlicher Verlassenschaftsvermögens-Ausweis eingebracht, und zur Bemessung dem Taxamte zugestellt werden *s*). Beschwerden gegen die Bemessung sind bei der Landesstelle anzubringen. Die Aufnahme einer gerichtlichen Inventur kann aber deshalb allein nicht verlangt werden *t*). Es muß nicht einmal der Ausweis mit beweisenden Urkunden belegt werden, indem es genüget, wenn die Erben den

*m*) Hofd. v. 15. Juni 1816 u. 30. Oct. 1823.
*n*) Hofd. v. 4. Aug. 1802 Schwerdl. 5. Bd. S. 271.
*o*) Füger adeliges Richteramt 1. Thl. 4. Aufl. S. 181 u. ff.
*p*) Hofd. v. 25. Oct. 1787, 29. Mai u. 17. Nov. 1788 Jak. 5. Bd. S. 412, 414, 416, v. 21. Dec. 1789.
*q*) Hofd. v. 28. Oct. 1791, 7. Jan. u. 16. Febr. 1792 J. G. S. Nro. 253 lit. g.
*r*) Hofd. v. 14. u. 18. Juli 1788 J. G. S. Nro. 810, 858.
*s*) Hofd. v. 22. Oct. 1789 Jak. 5. Bd. S. 417.
*t*) Hofd. v. 17. Dec. 1787 4. Jan. 1788 u. 30. Juni 1791 J. G. S. Nro. 761, 173.

Ausweis an Eidesstatt bekräftigen *u*). Dagegen unterliegt das verschwiegene Vermögen der Confiscation *w*). Mit Rücksicht auf die Erben ist von der Sterbetaxe nur das aus der Intestat-Verlassenschaft der Kirche und den Armen zufallende Drittheil frei *x*).

4) Die Erbsteuer. Dieser Abgabe unterliegt der ganze Nachlaß der Geistlichen, in so fern er nicht auf die Eltern, oder auf die vor dem Eintritte in den Clerical-Stand erzeugten Kinder übergeht *y*). Ausgenommen sind nur fromme Vermächtnisse, dann dasjenige, was einer Kirche von ihrem Pfarrer erblich zufällt, wenn es den dritten Theil der Verlassenschaft nicht übersteigt *z*), und das für die Armen bestimmte Drittel, selbst in dem Falle, als die Verwandten als wirkliche Arme daraus betheilt werden *a*). Sie beträgt in der Regel zehn Procent, wenn aber der Nachlaß schon mit andern Abgaben bis zu fünf Procent belegt ist, fünf Procent des reinen Vermögens *b*). Zur richtigen Bemessung muß ein stempelfreier Erbsteuer-Ausweis in Duplo, mit den beweisenden Urkunden gehörig belegt, eingebracht werden *c*). Das darin verschwiegene Vermögen fällt dem Fiscus heim *d*). Berichtiget wird sie in vier Wochen, wenn nicht die Erbsteuer-Hofcommission eine Verlängerung der Frist ertheilt hat, wozu sie bis auf die Frist von zwei Jahren ermächtiget ist *e*). Nach Verlauf der gegebenen Frist treten die Saumsals-

*u*) Hofd. v. 4. Mai 1790 ebend. Nro. 20.
*w*) Hofd. v. 5. März 1784.
*x*) Hofd. v. 19. Juli 1804.
*y*) Erbst. Pat. v. 15. Oct. 1810 §. 4.
*z*) Ebend. §. 13.
*a*) Allerh. Entschl. v. 1., Hofd. v. 11. Febr. 1819 Schwerdl. 9. Bd. S. 164.
*b*) Erbst. Pat. §§. 1, 29, 53.
*c*) Ebend. §§. 37, 38, 66.
*d*) Ebend. §. 62.
*e*) Ebend. §. 44.

zinsen von zehn Procent ein *f*). Beschwerden in Aufrechnung der Erbsteuer müssen innerhalb 14 Tagen von der Zeit des zugestellten Decrets bei der Erbsteuer-Hofcommission, und im Falle sie nicht Gehör finden, binnen 14 Tagen von dem Tage der neuen Entschließung, eben daselbst zur Beförderung an die Hofkanzlei überreicht werden *g*).

5) Gewöhnlich rechnet man zu den Verlassenschaftsgiebigkeiten auch das Abfahrtsgeld; indessen ist dieses eine Abgabe, welche nicht aus Gelegenheit der Verlassenschaft, sondern des durch die Exportation des Vermögens im Staate verminderten Capitals entrichtet wird, daher auch als eine landesfürstliche Abgabe nur dann eintritt, wenn der Nachlaß oder ein Theil desselben in einen Staat gezogen wird, mit welchem das Abfahrtsgeld durch Verträge nicht aufgehoben, und die Freizügigkeit nicht hergestellt ist *h*). Es findet dann bei den Verlassenschaften der Weltgeistlichen immer, bei jenen der Exreligiosen aber niemals Statt, weil, wenn das Vermögen aus einer Oesterreichisch-deutschen Provinz an einen in Ungarn, Siebenbürgen oder Croatien sich aufhaltenden Unterthan übergehet *i*), kein Abfahrtsgeld zu entrichten kommt *k*), letztwillige Anordnungen der Exreligiosen zu Gunsten auswärtiger Unterthanen aber ungültig sind, und ab intestato solche Unterthanen einen in den Oesterreichischen Provinzen verstorbenen Exreligiosen eben so wenig beerben können (§§. 88 u. 100). Wo der Fall der Entrichtung eines Abfahrtsgeldes eintritt, da muß von der Abhand-

*f*) Ebend. §. 48.

*g*) Ebend. §. 45.

*h*) Landesord. für Böhm. v. 10. Mai 1627 O. 45, Pat. v. 6. Oct. 1753 Jak. 1. Bd. S. 15.

*i*) Pat. v. 14. März 1785 Jak. 1. Bd. S. 16, für Inn. Oester. v. 14. Sept. 1788.

*k*) Pat. v. 12. Sept. 1791 ebend. S. 21.

lungs-Instanz dem Fiscus die Anzeige gemacht, und diesem auch so wie der Cameral-Buchhaltung die Exportations-Bewilligung mitgetheilet werden *l*). Der Betrag des Abfahrtsgeldes ist zehn Procent *m*). Besteht das Vermögen blos in Fahrnissen von Gold und Silber, so ist das Abfahrtsgeld gleichfalls mit dem zehnten Theile dieser Gold- und Silbersachen zu bemessen *n*). Besteht es blos in beweglichen Sachen, und übersteigt es nicht die Summe von 150 fl., so kann es die Landesstelle auch ganz nachsehen *o*). Die Zahlung wird in der Stadt an das Cameral-Zahlamt, auf dem Lande an die Kreiskasse gemacht *p*). Wegen Beschwerden gegen das aufgerechnete Abfahrtsgeld ist sich nach der bisherigen Beobachtung zu benehmen *q*).

## §. 123.

## Feilbietung der Verlassenschafts-Effecten.

Die Nothwendigkeit der Feilbietung der in verschiedenen Effecten bestehenden geistlichen Verlassenschaft hängt von der Eigenschaft des Erben und der Beschaffenheit der Verlassenschaftssachen selbst ab. Treten unter den Erben die Kirche, die Armen, eine fromme Stiftung oder überhaupt solche Personen ein, die unter dem besondern Schutze des Gesetzes stehen: so muß das Verlassenschaftsvermögen schlechterdings durch Feilbietung zu Gelde gemacht werden; sonst hängt die Feilbietung von dem Ansuchen des Erben ab, mit Ausnahme von Sachen, welche sich ohne Schaden und Abwürdigung nicht aufbewahren lassen, und eben deshalb, so bald das Gericht zur Kennt-

*l*) Pat. v. 14. März 1785.
*m*) Ebend. u. Pat. v. 15. Juli u. 9. Sept. 1769 ebend. S. 16.
*n*) Hofd. v. 28. April 1809 J. G. S. Nro. 891.
*o*) Hofd. v. 15. Sept. 1785.
*p*) Hofd. v. 6. Nov. 1785.
*q*) Hofd. v. 6. Juni 1791.

niß kommt, von Amtswegen geschätzt, und feil geboten werden müssen *a*). Dagegen dürfen wieder Sachen, welche vermöge ausdrücklicher Anordnung des Erblassers aufbewahrt werden sollen, niemals feil geboten werden.

Die Feilbietung muß gerichtlich, im Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen, und dabei nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Instruction vorgegangen werden *b*). Eine Veräußerung aus freier Hand ist wenigstens da, wo die Kirche oder die Armen einschreiten, und in Absicht auf die Intercalar-Einkünfte wegen des Interesse des Religionsfondes verboten. Nach einer Verordnung in Inner-Oesterreich sollen die Pfarr-Administratoren die öffentliche Versteigerung auch bei dem für die Intercalar-Zeit eingehenden Dienst-, Zehent- und Eigenbau-Getreide, dem Strohe, Heue, Grummet, und den Kleinrechten, dann dem Zins-, Bergrecht-, Zehent- und Eigenbau-Weinmoste vornehmen, und den dafür gelöseten Geldbetrag unter Anschließung des Versteigerungs-Protokolls in der Intercalar-Rechnung in Empfang nehmen; wenn aber die Versteigerung außer Acht gelassen worden, das Kreisamt bei Vorlegung dieser Rechnung die Local-Current-Preise von jeder einzelnen Gattung der Naturalien ausdrücklich angeben *c*). In Tyrol soll zu dieser Versteigerung in der Regel der Gemeindevorsteher, und in dessen Verhinderungsfalle ein Gemeindeausschuß als Versteigerungs-Commissär, dann ein Gemeindediener, allenfalls der Feldwächter als Ausrufer verwendet werden. Diese können auch eine angemessene Entschädigung erhalten, jedoch darf solche den für Gerichtsanwälte mit Verordnung vom 16. September 1821 festgesetzten Betrag nicht überschreiten. Sollte das Versteigerungsgeschäft durchaus die

*a*) Gerichts-Instruct. 2. Abth. §. 40.

*b*) Ebend. §. 41.

*c*) Verord. in Inn. Oester. v. 7. Oct. 1807 Z. 21093, u. 2. Juli 1823 Schwerdl. 10. Bd. S. 117.

Gegenwart eines landgerichtlichen Beamten nothwendig machen: so kann eine Entschädigung nur dann angesprochen werden, wenn die Amtshandlung gemischter Natur ist, d. i. wenn nicht blos der Religionsfond, sondern auch der ausgetretene und neu eintretende Nutznießer des Beneficium die Früchte desselben zu theilen haben, wo sonach die mit Verordnung vom 6. September 1825 bestimmten Gebühren zu leisten, von dem Temporalien-Administrator zu bestreiten, und ordnungsmäßig zu verrechnen sind. Ist aber die Amtshandlung streng officios, d. i. hat blos der Religionsfond allein das Intercalar-Gefäll zu beziehen, wie dieses bei den über das zweite Jahr und noch länger offen stehenden Beneficien der Fall ist: so sind die Kosten aus dem landgerichtlichen Reise-Pauschale zu bestreiten *d*). Nach den für die übrigen Provinzen bestehenden Verordnungen scheint der Verkauf der Intercalar-Einkünfte zu dem Marktpreise zu genügen, da vorschriftsmäßig die Intercalar-Rechnungen nur mit den Marktpreis-Tabellen zu belegen sind, und es ungewöhnlich ist, daß kleinere Naturalien-Vorräthe öffentlich versteigert werden. Eine Verordnung für Steyermark erlaubt sogar ausdrücklich, daß von den selbst erzeugten, eingebrachten und bearbeiteten Naturalien lediglich der Werth nach den Marktpreisen von den Monaten November und December berechnet werde *e*). Was bei Büchern zu beobachten sei, ist oben (§. 109) angegeben worden.

Für die Zeit der Vornahme der Feilbietung besteht keine bestimmte Vorschrift. Eine alte Verordnung sagt im Allgemeinen, daß die Licitation der pfarrlichen Geräthschaften bis zur Wiederbesetzung der Pfarre verschoben werden könne *f*). Sie setzt voraus, daß die Wiederbesez-

*d*) Verord. v. 28. Aug. 1829 Prov. Ges. Tyr. 16. Bd. II. Abth. S. 225.

*e*) Hofd. v. 4. Dec. 1823 Schwerdl. 10. Bd. S. 136.

*f*) Hofd. v. 15. Juli 1789.

zung bald erfolge, und hat zum Zwecke, dem neu ernannten Beneficiaten Gelegenheit zu verschaffen, den Verkauf zum Vortheile der Erbschafts-Masse zu benützen. Die übrigen bestimmteren Verordnungen sind aufgehoben worden. Es sollten nämlich früher nach einer Verordnung für Oesterreich ob der Ens das nach einem geistlichen Pfründner vorfindige Vieh sammt Futter, die Natural-Vorräthe und Fahrnisse nicht verkauft werden, so lang nicht die Intercalar-Rechnung übergeben, der dem Religionsfonde gebührende Betrag bestimmt, und die Verlassenschaft ordentlich abgehandelt worden wäre *g*); und nach einer spätern Verordnung, welche jene frühere einiger Maßen modificirte, die Erben, wenn ein Pfarrer zu Anfang des canonischen Jahres, d. i. mit Anfang Aprils stürbe, die nöthigen Brenn-Materialien, die nothwendige Einrichtung und sonstigen Bedürfnisse für die Cooperatoren, den Pfarr-Provisor und das erforderliche Dienstgesinde, so wie das zum Betriebe der Wirthschaft nöthige Geräthe und Zugvieh sammt dem erforderlichen Futter, die Aussaat, und was zum Unterhalte der Geistlichen, der Dienstleute und des Viehes gehört, gegen billige Vergütung auf die Zeit von 3 Monaten; wenn er aber in der Zwischenzeit oder nach Georgi stürbe, Alles, was zur Wirthschaft erfordert wird, für das zu beziehende eine Drittel der Intercalar-Einkünfte bis zum Ausgange des canonischen Jahres belassen, und nicht verkaufen dürfen; bei landesfürstlichen Pfarreien endlich gleich bei der Inventur ein Verzeichniß der zur Pfarre höchst nöthigen Geräthschaften, Utensilien, Vieh, Einrichtung u. s. w. mit Beifügung der Schätzung gemacht, und das darin Verzeichnete dem nachfolgenden Pfarrer gegen bare Bezahlung zurück gelassen, und von selbem übernommen werden müssen *h*). Allein

*g*) Hofd. v. 14. Febr. u. Verord. in Oester. o. d. E. v. 10. April 1799 lit. c.

*h*) Hofd. v. 30. Mai 1805.

von allem diesen ist es mit dem Beisatze wieder abgekommen, daß sich hierbei nach der vormals bestandenen Uibung benommen werden soll *i*).

Von dem eingegangenen Licitations-Betrage ist in der Hauptstadt, so weit dieses bisher ununterbrochen geschehen, und nicht schon seit längerer Zeit außer Uibung gekommen ist, für das allgemeine Armenhaus *k*); auf dem Lande aber zu dem, in jedem Orte bestehenden oder noch zu errichtenden Armen-Institute ein Procent abzugeben *l*), welches bei der Versteigerung ohne Realitäten nach Abschlag der darauf haftenden Schulden berechnet wird *m*).

## §. 124.

## Testaments- und Erbschaftsausweis.

Bei der testamentarischen Verlassenschaft hat das Gericht außer der bereits angeführten Pflicht zur Ausfindigmachung und Publicirung des Testamentes noch dafür zu sorgen, daß die letztwillige Anordnung von den Erben oder durch den Testaments-Executor zum Vollzuge gebracht werde. Zu diesem Ende muß es sich einen gehörig belegten Ausweis vorlegen lassen, aus welchem, wenn nicht die gänzliche Erfüllung, doch die völlige Sicherstellung der Erfüllung des erblasserischen Willens erhellt *a*).

Mit dem Testamentsausweise kann der Erbe noch einen andern Ausweis verbinden, welcher blos im Falle einer Intestat-Verlassenschaft abgesondert und für sich allein einzubringen ist, nämlich den Erbschaftsausweis.

*i*) Hofd. v. 23. Mai 1811.

*k*) Verord. v. 6. Juni 1761, Hofd. v. 11. April 1781 u. 13. Sept. 1791.

*l*) Hofd. v. 12. Febr. 1784.

*m*) Hofd. für Mähr. v. 14. März 1795, Hofd. v. 14. April 1814.

*a*) B. G. B. §§. 816, 817.

Dieser hat die genaue Darstellung des Activ- und Passiv-Standes der Verlassenschaft, folglich der reinen Erbschaft zum Zwecke, um nach geschehener Ausweisung, worin die letztere besteht, die Einantwortung selbst erwirken zu können. Der Erbschaftsausweis kann nur dann unterbleiben, wenn der geistliche Testator mit Hinterlassung eines Testaments gestorben ist, in welchem eigenberechtigte Erben eingesetzt sind. Hier genügt es schon dem Gerichte, wenn die Berichtigung sämmtlicher Verlassenschaftsgiebigkeiten ausgewiesen wird. Der Vorgang bei dem einen und dem andern Ausweise geschieht wie bei andern Verlassenschaften; daher hier eine weitere Ausführung überflüssig ist.

## §. 125.

## Verlassenschaftseinantwortung.

Die Verlassenschaftsabhandlung schließt sich mit der Einantwortung, d. i. mit der rechtlichen Uibergabe der Verlassenschaft in den Besitz. Sie wird nicht von Amtswegen veranlaßt, sondern es muß von den eintretenden Erben darum gebeten werden. Doch braucht dieses nicht in einem abgesonderten Anbringen zu geschehen, indem in der Einbegleitung des Testaments- oder Erbschaftsausweises unter einem die Bitte dahin gestellt werden kann, daß nach ausgewiesener Maßen richtig gestellten Testaments- und Verlassenschaftsgiebigkeiten die nach dem Ausweise rein verbleibende Erbschaft zur eigenthümlichen Schaltung eingeantwortet werden wolle. Bevor aber das allenfalls vorhandene Testament in Vollziehung gesetzt, die Passiva, worunter vorzüglich die rückständigen Steuern und Abgaben gehören (§. 67), berichtiget, und alle Verlassenschaftsgiebigkeiten entrichtet sind, kann die Erbschaft nicht übergeben werden *a*). Nur die wirkliche Ausfertigung der

*a*) Verord. v. 16. Jan. 1545, 6. Juli 1562, Gerichts-Instruct. 2. Abthl. §. 42, B. G. B. §. 819.

Stiftbriefe über angeordnete Stiftungen braucht der Einantwortung der Verlassenschaft nicht vorher zu gehen, indem jeder Legatar, mithin auch die Stiftung sich begnügen muß, wenn ihm sein Legat überantwortet, oder gehörig sicher gestellt wird. Es ist genug an dem, daß das unbestrittene Stiftungs-Capital sammt den von dem Todestage des Stifters zu berechnenden Interessen da, wohin die Stiftung gehört, deponirt, oder wo blos Sicherstellung zu leisten ist, diese von der betreffenden politischen Behörde begnehmigt wird *b*). In gewissen Fällen muß sogar die besondere Erlaubniß der Landesstelle zur Einantwortung vorliegen. Namentlich hat solches Statt, wenn der abgängige fundus instructus und die verwahrlosten Pfarrhofsgebäude aus der Verlassenschaft zu ergänzen oder herzustellen sind *c*).

Wird die Verlassenschaft unter mehrere Erben getheilt, so kann die Einantwortung auch noch vor der Theilung verlangt, und diese nachher gemacht und, wenn minderjährige Erben einschreiten, zur gerichtlichen Bestätigung vorgelegt werden. Sind aber die Kirche oder Armen Miterben: so kann vor Berichtigung der diesen gebührenden Antheile die Erbschaft nicht ausgefolgt werden *d*). In einem solchen Falle muß die Theilung vor der Einantwortung geschehen, und in dem Erbschaftsausweise mit aufgeführet, oder dem Einantwortungsgesuche in einer besondern Urkunde, dem Theil-Libelle (Erbtheilungsurkunde, Erbtheilszettel) beigeschlossen werden. Letzteres ist das Document, durch welches jedem Miterben der auf ihn von der Verlassenschaft ausfallende Antheil als sein Eigenthum aus- und angewiesen wird. Hierbei werden der Activ-Stand sowohl als der Passiv-Stand, die Funeralien, Verlassenschaftsgiebigkeiten und Legate eben so, wie bei dem Erb-

*b*) Hofd. v. 27. Juni 1822.

*c*) Verord. d. West-Galiz. Einr. Hofcom. v. 30. Jan. 1800.

*d*) Hofd. v. 8. u. 11. Oct. 1784.

schaftsausweise aufgeführt, um hierdurch den für die Erben erübrigenden reinen Betrag aufzufinden, und nach Abzug des einen von dem andern den reinen Betrag nachzuweisen. Zu dem Activ-Stande gehört auch dasjenige, was der eine oder der andere Miterbe in die Erbs-Masse beizutragen hat. Den Maßstab der Vertheilung gibt die letztwillige Anordnung oder das Gesetz an die Hand. Nach diesem wird der Antheil eines jeden Erben bestimmt, und woher er ihn zu nehmen hat, bemerkt.

Durch die gerichtliche Einantwortung erlangen die Erben so fort das Eigenthum der eingeantworteten Mobiliar-Erbschaft. Zur Erlangung des Eigenthumsrechtes an den unbeweglichen Gütern muß noch die Einverleibung der Einantwortungs- und, im Falle einer Theilung, der Theilungs-Urkunde bewirket werden *e*). Befindet sich die Erbschaft zur Zeit der Einantwortung noch ganz oder zum Theile in der engern Sperre: so kann in dem Einantwortungsgesuche zugleich um die Eröffnung der Sperre gebeten werden. Um die Erfolglassung eines Verlassenschaftsstückes aus der gerichtlichen Verwahrung muß besonders eingeschritten werden.

Nach geendigter Verlassenschaftsabhandlung muß, wenn der Geistliche ab intestato gestorben ist, dem Ordinariate der Abhandlungsausschlag mitgetheilt werden, um dasselbe von dem der Kirche zugefallenen Vermögen in Kenntniß zu setzen (I. §. 23 n. 7). Die letztwillige Anordnung, in welcher der Kirche etwas zugedacht wurde, wird ihm schon früher mitgetheilt (§. 105). In Galizien wird einer älteren Anordnung zufolge nach beendigter Abhandlung dem betreffenden Kreisamte das Verlassenschafts-Inventar mit der Anzeige zugefertiget, worin die hinterlassene Substanz bestanden habe, und wie viel aus derselben der Kirche und den Armen zu Theil geworden sei *f*).

*e*) B. G. B. §§. 436, 819.

*f*) Appel. Verord. in Galiz. v. 24. Sept. 1794.

## §. 126.

## Gerichtstaxen.

Die Gerichtstaxen werden von den geistlichen Verlassenschaften wie von andern nach dem Vermögensbetrage bemessen, nachdem die Geistlichen nur in Streitsachen die Taxe nach der ersten für die Landrechte bestimmten Classe zu entrichten haben. Die hiernach für die einzelnen Amtshandlungen in jeder Classe entfallenden Taxen müssen aus der allgemeinen Taxordnung in adeligen Richteramts-Geschäften ersehen werden. Durch diese ist es von allen frühern Bemessungen, und insbesondere den Taxen, Reise- und Zehrungskosten, welche für die zur Inventur und Feilbietung eines pfarrlichen Nachlasses außer dem Gerichtsorte abgeschickten Commissäre ehemals bestimmt waren *a*), abgekommen *b*). Schreitet ein Ortsgericht aus Delegation des Landrechtes ein: so hat es zwar die Taxe nach dem für das Landrecht bestimmten Betrage abzunehmen; es kann aber nur jenen Betrag in seinen Taxfond einziehen, welcher nach der bei demselben bestehenden Classe ausfällt; den Uiberschuß muß es an das General-Taxamt abführen *c*). Der Beamte des delegirten Gerichts kann der Verlassenschaft unter dem Titel einer Remuneration nichts aufrechnen; es steht ihm nur frei, in besonders wichtigen, mühsamen und mit einem höheren Taxbezuge verbundenen Amtshandlungen bei der Landesstelle um eine Remuneration anzusuchen. Müssen von dem Ortsgerichte zur Vornahme einer Amtshandlung Gerichtspersonen außer dem Orte abgeordnet werden: so sind ihnen zwar die Reise- und Zehrungskosten aus der Verlassenschaft zu vergüten; da diese aber nur als eine Entschädigung der nöthigen Auslagen anzusehen

*a*) Hofd. v. 2. Juli 1781 Krop. 2. Bd. S. 75, 210.
*b*) Pat. v. 13. Sept. 1787 im Eingange.
*c*) Hofd. v. 2. Juli 1795 n. 1.

sind, und sich daher nach Zeit und Umständen richten, so können sie vorläufig auf eine gewisse Summe weder bestimmt, noch aus dem Begriffe einer Remuneration angerechnet werden *d*). Die aus Gelegenheit der Absonderung der zu einem Bisthume gehörigen Güter und Fonds auflaufenden Reise- und Zehrungskosten für das Inventur-Personale müssen immer von der Verlassenschaft getragen, und dürfen von dem neuen Bischofe niemals vergütet werden *e*). Was hinsichtlich der Kosten für die Inventur und Uibergabe der Kirchensachen bei mindern Beneficien gelte, ist oben (§. 119 n. 2) gesagt worden. Die Beschwerden in Taxsachen sind an die Landesstelle verwiesen *f*). Die in den deutschen Provinzen befindlichen Verlassenschaften der Ungarischen Exreligiosen sind in Absicht auf die Taxen und andere Gebühren den nämlichen Grundsätzen unterworfen *g*).

## §. 127.

## Stempelgebühren.

Den Stempelgebühren unterliegen alle aus Gelegenheit der Verlassenschaftsabhandlung vorkommenden Schriften, und zwar in der zweiten Classe mit 6 kr. *a*), das Verlassenschafts-Inventar aber, die Schätzungs-, Erbtheilungs-, Verlassenschaftsabhandlungs- und Einantwortungsurkunde nach dem Werthe des Gegenstandes, der in jeder derselben oft sehr verschieden ist *b*). Doch ist von beiden letztern Urkunden nur die eine mit dem classenmä-

*d*) Ebend. n. 1, 3, 4.
*e*) Allerh. Resc. v. 8. Febr. 1771 n. 1 Jak. 3. Bd. S. 90, Hofd. v. 29. Aug. 1785 Krop. 8. Bd. S. 635, 579.
*f*) Hofd. v. 13. Juli 1792.
*g*) Hofd. v. 26. Jan. u. 6. Febr. 1810.
*a*) Stempel-Pat. v. 5. Oct. 1802 §. 23.
*b*) Hofd. v. 22. Febr. 1816.

ßigen Stempel nach dem Betrage der Verlassenschaft zu versehen, dergestalt, daß, wenn der Verlassenschaftsabhandlungsbescheid dem Stempel nach dem Betrage der Verlassenschaft unterzogen wurde, für den Einantwortungsbescheid nur der Stempel von 15 kr. nöthig ist; und wenn für den Verlassenschaftsabhandlungsbescheid der Stempel mit 15 kr. genommen wurde, der Einantwortungsbescheid dem Stempel nach dem Betrage der Verlassenschaft zu unterliegen hat *c*).

Stempelfrei sind die mündlich oder schriftlich errichtete letztwillige Anordnung, sie sei ein Testament oder Codicill, und das gerichtlich aufgenommene Inventar. Die erste von diesen Urkunden unterliegt dem Stempel erst nach dem Tode des Erblassers in derjenigen Abschrift, welche nach der Publication von der Abhandlungsbehörde den Erben verabfolgt wird, und zwar nach der Classe, zu welcher der Erblasser nach seiner persönlichen Eigenschaft gehöret; die letzte gleichfalls in der den Erben zu ertheilenden Abschrift, aber wie oben gesagt wurde, nach dem Betrage der inventirten Verlassenschaft *d*). Wird eine geistliche Verlassenschaftsabhandlung mit einem von dem Gebrauche des Stempels nicht Befreiten, und mit der davon befreiten Kirche oder den Armen gepflogen: so müssen alle gemeinschaftlich ausgefertigten Schriften und Urkunden, welche nicht dem Stempel nach dem Werthe des Gegenstandes unterliegen, wie bei einer andern Verlassenschaftsabhandlung mit dem classenmäßigen Stempel nach Vorschrift des Patentes versehen sein, und es fällt die Entrichtung dieser Stempelgebühr dem nicht befreiten Theile zu. Bei Urkunden aber, welche dem Stempel nach dem Werthe des Gegenstandes unterliegen, ist der classenmäßige Stempel nach demjenigen Betrage der Verlassenschaft

*c*) Hofd. v. 21. Aug. 1806 u. 8. Juli 1817.

*d*) Angef. Stempel-Pat. §. 21 lit. q.

zu bemessen, welcher den von dem Gebrauche des Stempels nicht befreiten Erben zufällt e).

## §. 128.

## Verlassenschaftsabhandlung nach Ordensgeistlichen.

Das bisher Angeführte findet bei den Sterbefällen der Weltgeistlichen überhaupt, bei den Sterbefällen der Ordensgeistlichen aber dann Statt, wenn sie die Fähigkeit zu erwerben, und mit einem Nachlasse zu versterben erlangt haben (§. 87). Ordensgeistliche, welche sich dieser Fähigkeit nicht erfreuen, haben keine Verlassenschaft, weil sie bei ihren Lebzeiten kein Vermögen besitzen. Es kann daher auch von einer Verlassenschaftsabhandlung nach ihrem Tode keine Rede sein. Doch können in Absicht auf dasjenige Vermögen, welches sich in der Gewahrsame oder der Verwaltung des einen oder andern Ordensgeistlichen befindet, und nach seinem Tode in den Besitz des Stiftes oder Klosters, dem es schon früher gehörte, zurück fällt, einige Abhandlungsschritte, die Sperre, Inventur und Einantwortung vorkommen, von denen hier gehandelt werden soll. Es ist dieses der Fall bei den in der Seelsorge ausgesetzten Klostergeistlichen und bei den Aebten.

Stirbt ein auf einer Curat-Pfründe angestellter Geistlicher eines noch bestehenden Klosters oder Stiftes, welchem das Präsentations-Recht in Ansehung seiner Geistlichen zusteht, und das pfarrliche Vermögen eines solchen Beneficiaten zufällt: so muß von dem betreffenden Ortsgerichte zur Sicherheit der Verlassenschaft und Hintanhaltung aller Bevortheilung sogleich von Amtswegen ohne Taxabforderung die Sperre angelegt werden. Meldet sich dann das Stift oder Kloster durch einen ordentlichen Anwalt zur Verlassenschaft, so wird von dem-

e) Hofd. v. 2. u. 18. Dec. 1818 Jak. 9. Bd. S. 254.

selben Ortsgerichte die Sperre ebenfalls wieder unentgeldlich abgenommen *a*).

In Ansehung der Aebte war durch die ältesten Verordnungen eingeführt gewesen, daß nach dem Ableben der Prior oder Dechant mit dem Hofrichter im Beisein zweier Geistlichen von dem Convente sogleich die Nothsperre vornehmen, und dessen den Ordinarius sammt der Regierung erinnern sollte. Die Vornahme der ordentlichen Sperre und der Inventur war diesen beiden gemeinschaftlich vorbehalten; sie hatten sich deshalb von Fall zu Fall wegen des Tages hierzu einzuverstehen *b*). In dem Salzburger Recesse aber hat sich der Landesfürst dieses Recht als einen Ausfluß der Landeshoheit allein und ohne Einmischung der geistlichen Macht reservirt *c*); und hierbei ist es auch geblieben. In den neueren Zeiten war nur noch eine Vorschrift nöthig gewesen, nach welcher sich gleichförmig bei dem Hintritte der Aebte gerichtet werden sollte, und diese erfolgte mit nachstehendem.

Sobald die Anzeige über den Hintritt eines Stiftsvorstehers, nämlich eines Abten oder Probsten, von dem verwaisten Stifte an die Landesstelle gelangt: so hat diese sogleich mittelst Decrets in das betreffende Stift zur Vornahme der Sperre und Inventur zwei Commissäre abzuordnen. Die Commissäre haben aus dem Referenten in landesfürstlichen Patronats-Sachen und dem ihm zugegebenen Secretäre zu bestehen, und sich mit einem Kanzellisten von der Landesstelle in Begleitung eines Stiftsgeistlichen, der den Reisewagen und die vorfallenden Auslagen im Namen des Stiftes zu besorgen hat, dahin zu begeben. Bei ihrer Ankunft sind sie von dem Prior oder sonstigen Stiftsobern, dann von den Geistlichen, welche die weltli-

*a*) Hofd. v. 11. 20. 22. o. 29. Oct. 1789 Krop. 17. Bd. S. 663.

*b*) Passauer Vertrag v. 6. Nov. 1592 n. 3.

*c*) Salzb. Receß. v. 12. Nov. 1671 5. Gravam.

chen Aemter versehen, als dem Küchenmeister, Kämmerer, Schaffner, oder wie sie nach Verschiedenheit der Klöster genannt werden, wie auch von den allenfalls vorhandenen weltlichen Stiftsbeamten gleich bei dem Aussteigen aus dem Wagen geziemend zu empfangen, und in die Gastzimmer zu begleiten. Hier haben sie denselben ihren Auftrag zu eröffnen, sodann die Inventur vorzunehmen, und solche, so bald als möglich, zu beendigen. Bei der Inventur ist das alte unter dem verstorbenen Abte errichtete Inventar zum Grunde zu legen, und hiernach sowohl der Activ- als Passiv-Stand des Stiftes nach den Rubriken, wie solche in dem alten Inventare vorkommen, zu beschreiben. Die Rubriken sind: 1) Bares Geld, 2) Pretiosen, 3) öffentliche und Privat-Obligationen, 4) Gülten, Unterthanen und Realitäten, sie mögen von was immer für einer Art sein, 5) Korn- und Weinvorräthe, 5) Viehstand und was zum fundus instructus gehört, 7) Passiv-Obligationen, wenn ihrer vorhanden sind, u. s. w. Wie hierbei im Einzelnen vorzugehen ist, hat neuerlich eine eigene Instruction für die in ein verwaistes Stift abgeordneten Inventur-Commissäre angegeben *d*). Ist der Vermögensstand des Stiftes nach den unter dem letzten Abten sich ergebenen Veränderungen auf besondere Bögen aufgezeichnet, folglich die Inventur beendiget: so haben sie eine provisorische Temporalien-Administration des Stiftes in der Person des Priors oder Dechants, dann des Kämmerers, und wenn es ein größeres Stift ist, des so genannten Oberkellners oder Amtsverwalters, und nach Umständen auch des Seniors des Stiftes, je nachdem die Aemter der Religiosen, welche die Wirthschaft besorgen, ihre Benennung haben, aufzustellen, sodann die weltlichen Kanzleibeamten des Stiftes und das famulitium vorrufen zu lassen, und im Namen des Landesfürsten zur Folgsam-

*d*) Hofd. v. 24. Mai 1826 Prov. Ges. N. Oester. 8. Bd. S. 239.

keit, zum schuldigen Respecte und Gehorsame gegen die aufgestellte Temporalien-Administration dergestalt anzuweisen, daß diese Untergebenen den Gehorsam mittelst Handschlages in Gegenwart der Commissäre der provisorischen Administration angeloben. Uibt das Stift auf irgend einer seiner Herrschaften nebst den grundbücherlichen Gerechtsamen die landgerichtliche oder Criminal-Jurisdiction aus: so ist die provisorische Temporalien-Verwaltung jenen Individuen mit dem wörtlichen Beisatze aufzutragen, daß die Gerichtsbarkeit, in so weit es das Jurisdictionale betrifft, mit Zuziehung des weltlichen von der Commission namentlich zu benennenden Stiftsbeamten zu besorgen sei. Ist viel bares Geld vorhanden: so wird zur Bestreitung der vorfallenden Ausgaben eine angemessene Summe der Temporalien-Administration; ist aber der Betrag nicht sehr groß, so wird solcher ganz dem Prior und Vorsteher des Stiftes, oder wenn es eine Probstei ist, dem Dechante, in beiden Fällen jedoch gegen Empfangsschein und künftige Verrechnung in Händen gelassen. Eben denselben können auch die Pretiosen, wenn es wegen mehrerer Sicherheit räthlich scheint, gegen Empfangsschein zur Aufbewahrung im Priorate übergeben werden; sonst aber haben sie in der Abtei zu bleiben. Befindet sich im Stifte eine Wirthschaftskanzlei: so muß die vorhandene Barschaft ebenfalls gezählet, und in das Inventar eingetragen werden. Da sie indessen zum Wirthschaftsbetriebe und oft auch zur bevorstehenden Abfuhr des landesfürstlichen Contributionale nöthig ist: so ist sie lediglich dem Stiftskämmerer und dem weltlichen Oberbeamten gegen Empfangsschein zu belassen. Das sämmtliche Silber hat den Administratoren zum Gebrauche zu verbleiben. — Nach solcher Gestalt vollendeter Inventur ist die Anlegung der landesfürstlichen Jurisdictions-Sperre mittelst Aufdrückung des Insiegels der Landesstelle auf einen Kasten in der Abtei, und auf einen Schranken in dem Archive oder der Stiftskanzlei vorzunehmen. Besitzt das Stift in der

Hauptstadt der Provinz ein Haus oder einen so genannten Hof: so müssen die Mobilien, oder die allenfalls vorhandenen Weinvorräthe ebenfalls beschrieben, das eine und das andere in das Inventar bei der gehörigen Rubrik eingetragen, und die Sperre an einen Kasten oder Schranken angelegt werden. Hiernach haben die abgeordneten Commissäre der aufgestellten provisorischen Stifts-Administration aufzutragen, daß sie einen gewissenhaften Ausweis über alle Einkünfte und Ausgaben des Stiftes nach einem drei- oder sechsjährigen Durchschnitte, und gegenwärtig zwar, wo ein Exemplar bei der Staatsbuchhaltung aufzubewahren ist, in Duplo e) verfasse, und solchen mit ihrer Unterfertigung und Dafürhaftung in möglichst kürzester Frist einsende; worauf sie selbst die Rückreise anzutreten haben. Da dieser Ausweis eigentlich darum abgefordert wird, damit darnach die Wahltaxe bestimmt werden könne: so haben die gewesenen Commissäre am Ende die Bemerkung, wie lang der letztverstorbene Abt dem Stifte vorgestanden sei, beizurücken, und den Ausweis zu unterfertigen.

Das Inventar haben die Commissäre nach ihrer Rückkunft aus den verfaßten Aufschreib-Bögen zusammen zu setzen, und ein mundirtes Exemplar mit ihrer Unterschrift nebst den oben erwähnten Empfangsscheinen der Relation an die Landesstelle anzuschließen. In der Relation ist der in dem alten Inventare beschriebene Vermögensstand des Stiftes mit dem dermaligen zu vergleichen, die Ursache der Vermehrung oder Verminderung desselben, welche sich unter dem jüngst verstorbenen Vorsteher ergeben hat, anzuführen, und wenn das Stift noch aufrecht befunden wird, das Einrathen auf die Bewilligung einer neuen Abtenwahl beizufügen. Die Landesstelle hat sodann die Relation mit ihrem gutächtlichen Berichte an die Hofstelle zu begleiten, inzwischen aber den Ausweis der Stifts-

e) Hofd. v. 21. Dec. 1820 Prov. Ges. Böhm. 3. Bd. S. 1.

einkünfte der Provinzial-Staatsbuchhaltung zur Adjustirung zuzufertigen, weil der durch das Inventar ersichtlich gemachte Vermögensstand des Stiftes genug hinlänglich ist, um die Frage wegen des Wahl-Consenses zu erörtern, und der Ausweis nur zur Bestimmung der Wahltaxe dient. Hiermit endiget sich das Geschäft der von der Landesstelle abgeordneten Sperr- und Inventur-Commissäre. Die in dem verwaisten Stifte quoad spiritualia et disciplinaria nothwendigen Vorkehrungen sind die Sache des Ordinariats.

Die Einantwortung geschieht an den neuen Abt gleich nach Beendigung des Wahl-Actes durch die Uibergabe eines Exemplars des von den landesfürstlichen Wahl-Commissären und ihm zu unterfertigenden Inventars und der Schlüssel, dann die übrigen Handlungen, welche als Symbole der ihm eingeräumten Gerichtsbarkeit vorzunehmen sind *f*).

Die Verlassenschaft von Ordenspersonen, welche vor Ablegung der Ordens-Profeß sterben, wird nach den allgemeinen Vorschriften abgehandelt, weil solche Erblasser noch keine wirklichen Glieder der geistlichen Gemeinde sind, und ihr Nachlaß nicht dem Kloster, sondern ihren Verwandten oder den von ihnen berufenen Personen zufällt *g*). Dasselbe gilt von der Verlassenschaft der Ordenspersonen, welche bei Ablegung der Profeß ein Vermögen in der Welt zurück lassen, sie mögen vor Ablegung der Profeß darüber testirt haben, oder nicht. Haben sie testirt: so muß das Testament von dem Klostervorsteher gleich nach Ablegung der Profeß, und nicht erst nach ihrem Tode dem ordentlichen Richter, welchem sie als Laien unterstanden sind, übergeben werden *h*).

*f*) Hofd. v. 2. Juli 1799, v. 10. Sept. 1805. M. Abhandlg. v. d. Besetzung der Benefic. §. 35.

*g*) Hofd. v. 17. Oct. 1770 n. 5.

*h*) Verord. v. 6. Aug. 1807 Jak. 10. Bd. S. 317.

Nach weltlichen Personen, welche in einem Kloster für sich gelebt haben, ohne in Brod oder Bedienstung des Klosters gestanden zu sein, findet in Absicht auf die Abhandlung ihres Nachlasses gar keine Abweichung von den gewöhnlichen Vorschriften Statt. Die Abhandlung wird von ihrer Personal-Gerichtsbehörde so gepflogen, als wenn sie nicht im Kloster verstorben wären. Zu dem Ende muß das Kloster den Todesfall unter einer Strafe von 12 Dukaten ungesäumt der Gerichtsbehörde anzeigen; diese schickt dann die Sperr- und Inventur-Commissäre, welche sich bei dem Eintritte in das Kloster mit Vorzeigung ihres Decretes zu legitimiren haben, und macht davon dem Ordinarius, oder wenn dieser zu weit entfernt wäre, dem im Orte befindlichen ersten Kirchenvorsteher die Mittheilung lediglich zur Wissenschaft *i*).

## §. 129.

## Verlassenschaftsabhandlung bei dem Deutschen- und Maltheser-Orden.

Die Deutschen und Maltheser-Ordensritter und Priester genießen von den über die Verlassenschaftsabhandlung nach geistlichen Ordenspersonen aufgestellten Vorschriften keine Ausnahme; sie sind wirkliche Ordenspersonen, und daher nach gleichen Grundsätzen zu behandeln. Besondern Vorschriften unterliegen sie nur in Absicht auf das Vermögen, welches sie außer dem Orden besitzen, und nach ausdrücklichen Anordnungen erwerben dürfen *a*). Diese Vorschriften sind zwar für beide Orden speciel ergangen, und in einigen Puncten von einander abweichend. Nachdem aber gegenwärtig beide Or-

*i*) Hofentschl. v. 25. Mai 1776 Krop. 2. Bd. S. 167, v. 27. Juli 1776 Jak. 5. Bd. S. 401.

*a*) Hofd. v. 4. Juli u. 24. Aug. 1791.

den sich gleich gestellt worden sind, und insbesondere rücksichtlich der Verlassenschaftsabhandlung bei beiden dasselbe Verfahren beobachtet werden soll *b*): so werden sie hier unter einem angeführet werden. Sie beziehen sich blos auf die Bestimmung der Gerichtsbarkeit, und einige Verlassenschaftsgiebigkeiten; die Abhandlungs-Acte selbst werden so wie bei andern Verlassenschaften gepflogen.

Die ältesten Vorschriften haben die Sperre, Inventur und Abhandlung nach geistlichen Ordensrittern ausschließlich an die landesfürstliche Behörde, die Regierung, übertragen, und dem Orden die Ausübung irgend eines Abhandlungs-Actes unter Strafe verboten. Ansprüche, welche derselbe an die Verlassenschaft entweder ab intestato, oder aus einem andern Grunde zu stellen hatte, konnte er der Ordnung nach bei der Regierung anbringen *c*). Dieses wurde aber durch die, zur sichern Bestimmung der Rechtsverhältnisse zwischen der Regierung und dem Orden erlassene, Jurisdictions-Norm abgeändert. Allein die Jurisdictions-Norm erlitt durch spätere Erläuterungen selbst wieder mannigfaltige Abänderungen; und somit gelten nun folgende Bestimmungen. Die Sperre, Inventur und Abhandlung der Verlassenschaft nach Ordensrittern, Geistlichen, Beamten und Dienstleuten ist dem Orden ausschließlich überlassen; jedoch lediglich aus allerhöchster Gnade, und keineswegs in Folge der dem Orden anderswoher zustehenden Privilegien, die sich auf die Oesterreichischen Staaten nicht erstrecken können *d*). Es gibt aber Fälle, in welchen die Abhandlung theils dem Orden und den landesfürstlichen Stellen zugleich ((cumulative) unter

*b*) Hofentschl. v. 29. Juli 1768 im Eingange u. §. 6 Theres. 5. Bd. S. 354, v. 11. Dec. 1795 J. G. S. Nro. 268, v. 31. Mai 1799.

*c*) Verord. v. 13. Nov. 1708 u. 15. Jan. 1738.

*d*) Jurisd. Norm. v. 5. Juli, 5. o. 8. Nov. 1766 §. 2, Hofentschl. v. 29. Juli 1768 n. 2, v. 3. u. 25. Febr. 1791 Pol. Ges. 2. Bd. S. 98.

Präcedenz der letztern, theils diesen allein zusteht. Zu der ersten Classe gehören: 1) Wenn der Verstorbene eine Vormundschaft oder ein anderes Versprechen auf sich gehabt hat, besonders wenn ein Ordensglied oder Beamter zugleich in landesfürstlichen oder Landschaftsdiensten gestanden ist, wo auch die unter seinen Schriften befindlichen Officiosa von einem hierzu abgeordneten Commissäre der Behörde, die es betrifft, ausgesucht und abgesondert werden *e*); 2) wenn der Verstorbene eine Schuldenlast sich zugezogen hat *f*). Zur zweiten Classe gehören folgende Fälle: 1) Wenn der Orden an die Verlassenschaft seiner Priester oder Ritter, die mit dessen Bewilligung eine letztwillige Anordnung errichtet haben, eine Forderung stellt, welche ihm von den Erben oder Legataren nicht zugestanden wird; wenn unter den zurück gelassenen Vermögensstücken des Verstorbenen sich Güter befinden, auf welche ein Dritter aus einem Verwahrungs-, Darleihens- oder andern Vertrage oder Verhältnisse einen Anspruch zu stellen hat; oder wenn Gläubiger vorhanden sind, welche auf die zurück gebliebenen Vermögensstücke einen Anspruch haben, wo die hier nöthige richterliche Erkenntniß in erster und weiterer Instanz den allgemeinen Gerichten zugewiesen ist, indem sie dem Orden selbst nicht überlassen werden kann, weil dieser, da er zufolge des Ordens-Instituts das Eigenthum anspricht, als Gegenpartei aller derjenigen anzusehen ist, die hierauf eine Forderung stellen, solcher Gestalt sonst Richter in seiner eigenen Sache wäre. Da aber nach dem Tode eines jeden Ordensritters untersucht werden muß, ob nicht der eine oder der andere der vorhin erwähnten Umstände eintrete: so ergibt sich, daß bei keiner Verlassenschaft eines Ordensritters das Einschreiten des weltlichen Richters wenigstens in der eben angeführten Rücksicht beseitiget werden kann. Nur darf hierbei den

*e*) Hofentschl. v. 29. Juli 1768 n. 2.

*f*) Ebend. und angef. Jurisd. Norm §. 2.

Gerechtsamen des Ordens auf das sämmtliche Vermögen seiner Glieder nicht zu nahe getreten, und von den Gerichten das institutmäßige Vermögen des Ordens nicht mit Giebigkeiten beleget werden *g*). 2) Wenn ein Ordensritter oder Geistlicher vor Ablegung der Ordensgelübde testirt, wo es so, wie bei andern Geistlichen, welche vor der Profeß eine letztwillige Anordnung errichten, gehalten wird. 3) Wenn ein mit dem Bande des Fideicommisses oder einer Substitution behaftetes Vermögen vorhanden ist, da in Ansehung dieser Güter und Effecten die Abhandlung der betreffenden Gerichtsbehörde zusteht *h*). 4) Wenn ein auf einer Ordenspfarre befindlicher Geistlicher mit Tode abgeht, indem seine Verlassenschaft nach den für den Secular-Clerus überhaupt erlassenen Verordnungen abgehandelt wird. 5) Wenn Personen, die in den Ordenshäusern oder auf den Stiftsherrschaften wohnen, versterben; denn diese bleiben derjenigen Jurisdiction unterworfen, unter welche sie sonst gehören *i*). 6) Die in Kriegsdiensten stehenden Ordensritter sind in Ansehung ihrer Verlassenschaft der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen *k*). Es braucht übrigens wohl kaum einer Erinnerung, daß, nachdem die Gerichtsbarkeit der Regierung in Abhandlungssachen erloschen ist *l*), unter den landesfürstlichen Stellen, welchen die cumulative Verlassenschaftsabhandlung zusteht, die Landrechte zu verstehen seien. Diesen unterstehen die Ordensritter auch schon aus dem Grunde, weil sie vermöge der Ordens-Statute adelig sein

*g*) Ebend. §. 7, Hofd. v. 12. Sept. 1768, 18. März u. 7. April 1785 Krop. 9. Bd. S. 506.

*h*) Angef. Jurisd. Norm §§. 4, 5, Hofentschl. v. 29. Juli 1768 n. 2.

*i*) Ebend. §§. 11, 12, Hofd. v. 5. o. 8. Nov. 1766 n. 2, Hofentschl. v. 29. Juli 1768 n. 2.

*k*) Hofd. v. 29. März u. 16. April 1802 J. G. S. Nro. 558.

*l*) M. Jurisd. Norm §. 56.

müssen; die Ordenspriester aber, weil sie als Geistliche unter keiner andern Behörde mehr stehen können.

Was die Verlassenschaftsgiebigkeiten nach Deutschen und Maltheser Ordenspersonen betrifft: so wurde insbesondere rücksichtlich der Erbsteuer erklärt, daß, nachdem das sämmtliche Hoch- und Deutschmeisterische, wie auch das Deutsch-Ordens-Vermögen durch die Disposition des Preßburger Friedens im XII. Artikel ein erbliches Eigenthum Sr. Majestät geworden ist, woran durch den nachfolgenden Wiener Frieden nichts geändert wurde, dasselbe seit dem erwähnten Preßburger Frieden nicht mehr in die nämliche Cathegorie mit dem Vermögen des Maltheser-Ordens gestellt, mithin der Deutsche Orden, so wie er noch besteht, in seinem Vermögen nicht mehr als eine geistliche Corporation angesehen und behandelt werden könne, sondern nach dem Ableben der Deutschen-Ordensritter die Erbsteuer nach der für das weltliche Vermögen bestehenden Vorschrift zu erheben sei *m*). Diese Verordnung wurde kurz nachher auch auf die ablebenden Maltheser-Ordensritter mit der Weisung ausgedehnt, daß sich nach dem Absterben derselben auf gleiche Art, wie hinsichtlich der Deutschen-Ordensritter verfügt worden ist, benommen werden soll *n*). Nachdem jedoch in der Anwendung über den Sinn beider Gesetze Zweifel entstanden waren: so wurde noch bestimmt, daß nach dem Ableben der Deutschen- und Maltheser-Ordensritter die Bemessung der Erbsteuer auf die Commende selbst, die der eine oder andere Ritter besessen hat, keinen Bezug zu nehmen, sondern nur von dem nach ihm zurückgebliebenen übrigen Vermögen derjenige, der es erbt, gleich einem andern Erben die zehn-percentige Erbsteuer zu entrichten habe *o*). —

*m*) Hofd. v. 20. April u. 2. Juli 1813 Jak. 7. Bd. S. 552.

*n*) Hofd. v. 20. Mai u. 2. Juli 1813 ebend.

*o*) Hofd. v. 1. u. 23. Juli 1813 Pol. Ges. 41. Bd. S. 28, J. G. S. Nro. 1068.

Dem Abfahrtsgelde unterliegt die Verlassenschaft der Ordensritter der Regel nach nicht. Nur das außer Land gehende Vermögen der Beamten und Diener des Ordens wird allezeit; das Vermögen der Ordensritter und Geistlichen aber in dem Falle demselben unterzogen, wenn sie auf erhaltene Erlaubniß zu Gunsten anderer (auswärtiger) Personen, nicht des Ordens, testirt haben. Von dem Vermögen der in Militär-Diensten versterbenden Ordenspersonen werden die gewöhnlichen Fünf von Hundert für das Invaliden-Institut abgenommen *p*).

*p*) Angef. Jurisd. Norm §. 13, Hofd. v. 5. Juli u. 8. Nov. 1766 n. 5, Hofentschl. v. 29. Juli u. 3. Sept. 1768 n. 5 u. 13. Jak. 1. Bd. S. 15, 6. Bd. S. 252, 253.

Lit. A.

Diöcese N. Vicariat N.

## Aussaat-Register

von den bei der N. Pfarre in eigener Regie befindlichen Pfarrfeldern für das Jahr 18

| Tag, Monat und Jahr des Anbaues | Benennung der Felder | Top. Nro. | Flächeninhalt | | Winter- | | | | Sommer- | | | | Gerste | | Haber | | Erbsen | | Wicken | | Linsen | | Leinsamen | | Erdäpfel | | Kraut | | Rüben | | Aussaatkösten | | | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Weitzen | | Korn | | Weitzen | | Korn | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | Joch | Kft. | St. | V. | St. | V. | St. | V. | St. | V. | St. | V. | St. | V. | St. | V. | St. | V. | St. | V. | St. | V. | St. | V. | St. | V. | St. | V. | fl. | kr. | d. | |
| | Hinter dem | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6. Sept. 1828 | Garten 1. Stück | 78 | . | . | 4 | 2 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | |
| 9. April 1829 | — — 2. Stück | 104 | . | . | . | . | . | . | . | . | 3 | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | |
| 18. — — | Beim heil. Kreuz | 235 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | |
| 20. — — | Hinter der Kirche | 45 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 4 | . | . | . | . | . | . | . | |
| | Summe . . | | . | . | 4 | 2 | . | . | . | . | 3 | 1 | 2 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 4 | . | . | . | . | . | . | . | |

Diöcese N. Vicariat N.

# Fechsungs-Register

von den bei der N. Pfarre in eigener Regie befindlichen Pfarrfeldern für das Jahr 18

| Tag, Monat und Jahr der Fechsung | Benennung der Felder und Wiesen | Topogr. Nro. | Flächen-Inhalt | | Winter- | | Sommer- | | | | | | | | | | | | | | | | | | Heu | | Grumet | | Fechsungs-Auslagen | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Weitzen | Korn | Weitzen | Korn | Gerste | Haber | Erbsen | Wicken | Linsen | Flachs | Erdäpfel | Kraut | Rüben | | | | | | | | Wägen | Centner | Wägen | Centner | | | |
| | | | Joch | Klft. | Md. Gr. | Md. Gr. | Md. Gr. | Md. Gr. | Md. Gr. | Md. Gr. | Md. Gr. | Md. Gr. | Md. Gr. | Md. Gr. | Str. M. | Mß. St. | Mß. St. | | | | | | | | | | | | fl. | kr. | |
| 7. August 1829 | Hinter dem Garten 2. Stück | 104 | . | . | . . | . . | . . | 22 | 9 | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | | | | | | | | . | . | . | . | . | . | |
| 9. dto. dto. | beim heil. Kreuz | 235 | . | . | . . | . . | . . | . . | . | 13 | 7 | . . | . . | . . | . . | . . | . . | | | | | | | | . | . | . | . | . | . | |
| 12. dto. dto. | Hinter dem Garten 1. Stück | 78 | . | . | . 24 | . . | . . | . . | . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | | | | | | | | . | . | . | . | . | . | |
| 2. October dto. | Hinter der Kirche | 45 | . | . | . . | . . | . . | . . | . | . . | . . | . . | . . | . . | 34 | . . | . . | | | | | | | | . | . | . | . | . | . | |
| 27. Juni dto. | die lange Wiese | 816 | . | . | . . | . . | . . | . . | . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | | | | | | | | 5 | 40 | . | . | . | . | |
| 18. Sept. dto. | dto. dto. | 307 | . | . | . . | . . | . . | . . | . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | | | | | | | | . | . | 3 | 21 | . | . | |
| | Summe | | . | . | . 24 | . . | . . | 22 | 9 | 13 | 7 | . . | . . | . . | 34 | . . | . . | | | | | | | | 5 | 40 | 3 | 21 | . | . | |

Diöcese N. Vicariat N.

# Abdrusch-Register

von den bei der N. Pfarre in eigener Regie befindlichen Pfarrfeldern für das Jahr 18

| Tag, Monat und Jahr des Dreschens | Von dem Getreide in Stroh | | Erzeugung in Körnern: | | |

# Getreid- und Weinzehent-Register

bei der — Pfarre für das Jahr 1820.

| Namen der Ortschaften | Namen der Zehentholden | Weitzen Mdl. | Weitzen G. | Korn Mdl. | Korn G. | Gerste Mdl | Gerste G. | Haber Mdl. | Haber G. | Erbsen Mdl | Erbsen G. | Wein Eim. | Wein M. | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N. N. . . . . | N. N. Ganzlähner 5. Nro. | | | | | | | | | | | | | |
| | N. N. Halblähner — — | | | | | | | | | | | | | |
| | Zusammen . . | | | | | | | | | | | | | |
| N. N. . . . . | N. N. Halblähner 5. Nro. | | | | | | | | | | | | | |
| | N. N. Viertler — — | | | | | | | | | | | | | |
| | Zusammen . . | | | | | | | | | | | | | |
| Wiederholung des vorstehenden Zehenten | | | | | | | | | | | | | | |
| Von N. N. . . . . | | | | | | | | | | | | | | |
| — — . . . . . | | | | | | | | | | | | | | |
| | Hauptsumme . . | | | | | | | | | | | | | |

Zum §. 36 S. 103.

## Lit. B.

## Stolordnung *a*).

Die gesammten Einwohner Böhmens und Steyermarks werden nach drei Ständen abgetheilt, dem höheren Adel-, dem Bürger- und dem Bauernstande.

Von dem höheren Adelstande gehören wieder in die

1. Classe: die fürstlichen Personen ohne Unterschied, dann gräfliche, Freiherrn- und Ritterstandspersonen, welche k. k. geheime Räthe oder oberste Landes-Officiere sind;
2. Classe: die sonst notorisch vermöglichern Herrn- und Ritterstandspersonen, sie mögen sich in einem k. Amte befinden, oder nicht;
3. Classe: jene Herrn- und Ritterstandspersonen, welche entweder notorisch ein geringes Vermögen haben, oder nur von ihrem Amte und daher genießenden Salarien sich unterhalten.

Von dem Bürgerstande und andern gemeinen Stadteinwohnern gehören in die

1. Classe: die k. k. Räthe und Secretäre, die Geadelten, die k. k. Richter, Primatoren, und alle andern ansässigen oder unansässigen bemittelten Honoratioren, herrschaftlichen Oberbeamten, Wechsel-Negotianten, Kauf- und notorisch vermöglicheren Bürgersleute;
2. Classe: die mindern k. Officianten, die Rathsverwandten, welche nicht als k. Räthe zur ersten Classe gehören, die bei andern Stadtämtern befindlichen Assessoren, herrschaftlichen Haus- und Wirthschafts-Officiere, die bürgerlichen Krämer und sonst wohl bemittelten Bürger und Insassen;
3. Classe: die ansässigen und unansässigen Stadtbedienten, als Gerichtschreiber, servi curiae u. dgl., dann Künstler, Handwerksmeister, Müller und Bräuer, sie mögen in Städten oder Dörfern wohnhaft sein, und die sonst weniger bemittelten Bürger und Insassen;

*a*) Der Kürze halber werden hier die Stolordnungen für Böhmen, Steyermark, Mähren und Schlesien zugleich mitgetheilt. Gegen mögliche Beirrung ist dadurch gesorgt, daß das, was Steyermark, Mähren oder Schlesien allein angeht, den Beisatz: für Steyermark, Mähren oder für Schlesien hat. Die Stolordnung für Böhmen ist unterm 30. Mai 1750, die Stolordnung für Steyermark unterm 13. Dec. 1774, jene für Mähren unterm 15. April 1749, und die für Schlesien unterm 4. Octob. 1749 erlassen worden.

4. Classe: die herrschaftlichen Livrée-Bedienten und andere dergleichen Dienstboten, dann die Handwerksgesellen;
5. Classe: die Lehrjungen der Künstler sowohl, als der Handwerker, dann gemeine Taglöhner und Handlanger.

Die Rathsmänner in den unterthänigen Städten und Märkten sind mit den Stolgebühren, ohne Rücksicht auf die Rathsmannschaft, wie ein anderer Unterthan zu beachten *b*).

Von dem Bauernstande oder den gemeinen Dorfeinwohnern kommen in die

1. Classe: die ganzen Bauern, Schafmeister und Schaffner; in Steyermark diejenigen Bauern, welche eine ganze Hube besitzen, und die Bergholden, welche in Geld oder in Natur jährlich 12 fl. und darüber an Bergrecht entrichten;
2. Classe: die so genannten halben Bauern; in Steyermark die Halbhübler und geringere Bergholden, deren Bergdienst jährlich 6 — 12 fl. ausmacht;
3. Classe: die Viertelbauern, Schaf- und Hammelknechte; in Steyermark die Viertelhübler und Bergholden, deren Abgabe von 3 — 6 fl. bestimmt ist;
4. Classe: die Chalupner; in Steyermark die Keuschler, Hofstädtler, und übrigen kleinen Bergholden, welche weniger als 3 fl. abführen;
5. Classe: die Hausgenossen, Dienstboten und Taglöhner; in Steyermark die Taglöhner, Dienstboten und Weinzierl.

Für Böhmen erging hierbei noch die Verordnung, daß, da jener, welcher in Gebirgsörtern ein ganzer Bauer genannt wird, im Lande kaum für einen halben anzusehen ist, die gewöhnliche Benennung Bauer nicht in jedem Orte so genau zum Objecte der Taxzahlung genommen werden könne, sondern nach den fünf Classen sich dergestalt genau gehalten werden müsse, daß der, welcher nicht einen ganzen Bauer ausmacht, in der zweiten Classe der halben Bauern zur Zahlung verbunden sei *c*).

Die Freisassen sind den gemeinen Dorfeinwohnern oder Bauern gleich zu setzen, und in der Abnahme der Stolgebühren nach den Abstufungen ihres Realitäten-Besitzes und Vermögensstandes ihnen gleich zu behandeln *d*).

*b*) Allerh. Reser. v. 29. Mai, Verord. v. 7. Juni 1751, Jak. 5. Bd. S. 553.

*c*) Verord. in Böhm. v. 27. Sept. 1776 Jak. 5. Bd. S. 561.

*d*) Verord. in Böhm. v. 12. April 1822 Gout. 21. Bd. S. 334.

In Mähren und Schlesien werden alle Einwohner in zwei Abtheilungen gebracht, den Adel- und Bürgerstand. Der Adel wird nach den für Böhmen gemachten Unterschieden in drei Classen, der Bürgerstand in vier Classen untergetheilt; davon gehören in die

1. Classe: die Geadelten, Honoratioren, k. Officianten, die obrigkeitlichen Oberbeamten, die Kauf- und wohlhabenden Bürgersleute;
2. Classe: die minderen Officianten, die herrschaftlichen Haus- und Wirthschaftsbeamten, die schwächeren Bürger und Krämer, die erblichen Freisassen, die vermöglicheren Bauern, Müller, Bräuer und Gastwirthe;
3. Classe: die herrschaftlichen Livrée-Bedienten und andere denselben gleiche Dienstboten, die ärmeren Bauern, Dorfhandwerker, Gärtler u. dgl.;
4. Classe: das gemeine Gesinde, Taglöhner, Innleute und dergleichen geringere Personen.

Nach der also gemachten Abtheilung werden die Gebühren nach folgenden Rubriken gezahlt:

| Erste Rubrik: Für die Verkündigung | In Prag | | In Steyerm. und auf dem Lande in Böhmen | | In Mähren | | In Schlesien | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| bei dem höhern Stande | | | | | | | | |
| in 1. Classe . . . . | 3 | — | 1 | 30 | 1 | 30 | 1 | 50 |
| — 2. — . . . . | 2 | — | 1 | — | 1 | — | 1 | 20 |
| — 3. — . . . . | 1 | — | — | 45 | — | 45 | — | 55 |
| bei dem Bürgerstande | | | | | | | | |
| in 1. Classe . . . . | 1 | — | — | 45 | — | 36 | 1 | — |
| — 2. — . . . . | — | 30 | — | 30 | — | 27 | — | 45 |
| — 3. — . . . . | — | 15 | — | 15 | — | 18 | — | 18 |
| — 4. — . . . . | — | 8 | — | 8 | — | 12 | — | 12 |
| — 5. — . . . . | — | 4 | — | 4 | — | — | — | — |
| bei Dorfeinwohnern | | | | | | | | |
| in 1. Classe . . . . | — | — | — | 24 | — | — | — | — |
| — 2. — . . . . | — | — | — | 18 | — | — | — | — |
| — 3. — . . . . | — | — | — | 12 | — | — | — | — |
| — 4. — . . . . | — | — | — | 6 | — | — | — | — |
| — 5. — . . . . | — | — | — | 3 | — | — | — | — |

| | In Prag | | In Steyerm. und auf dem Lande in Böhmen | | In Mähren | | In Schlesien | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Zweite Rubrik:** | | | | | | | | |
| **Für die Trauung** | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| bei dem höhern Stande | | | | | | | | |
| in 1. Classe . . . . | 12 | — | 6 | — | 6 | — | 7 | 20 |
| — 2. — . . . . | 6 | — | 4 | — | 4 | — | 4 | 40 |
| — 3. — . . . . | 3 | — | 3 | — | 3 | — | 3 | — |
| dem Meßner für das Einschreiben . . . . | — | 30 | — | 24 | — | 17 | — | 17 |
| bei dem Bürgerstande | | | | | | | | |
| in 1. Classe . . . . | 4 | — | 2 | — | 2 | — | 2 | 14 |
| — 2. — . . . . | 3 | — | 1 | 30 | 1 | 30 | 1 | 37 |
| — 3. — . . . . | 1 | — | — | 45 | 1 | — | 1 | — |
| — 4. — . . . . | — | 30 | — | 30 | — | 48 | — | 48 |
| — 5. — . . . . | — | 20 | — | 18 | — | — | — | — |
| dem Meßner für das Einschreiben in 1 — 3. Classe | — | 24 | — | 15 | — | 6 | — | 6 |
| — — in 4 — 5. Classe | — | 8 | — | 6 | — | 6 | — | 6 |
| bei Dorfeinwohnern | | | | | | | | |
| in 1. Classe . . . . | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| — 2. — . . . . | — | — | — | 45 | — | — | — | — |
| — 3. — . . . . | — | — | — | 30 | — | — | — | — |
| — 4. — . . . . | — | — | — | 18 | — | — | — | — |
| — 5. — . . . . | — | — | — | 12 | — | — | — | — |
| dem Meßner für das Einschreiben in 1 — 3. Classe | — | — | — | 10 | — | — | — | — |
| — — in 4 — 5. Classe | — | — | — | 5 | — | — | — | — |
| **Dritte Rubrik:** | | | | | | | | |
| **Für Kindstaufen** | | | | | | | | |
| ist allgemein aufgehoben (§. 38 n. 1.). | | | | | | | | |
| **Vierte Rubrik:** | | | | | | | | |
| **Für die Einsegnung der Kindsbetterinn** | | | | | | | | |
| bei dem höhern Stande | | | | | | | | |
| in 1. Classe . . . . | 2 | — | 1 | 30 | 2 | — | 2 | — |
| — 2. — . . . . | 1 | 30 | 1 | — | 1 | 30 | 1 | 30 |
| — 3. — . . . . | 1 | — | — | 45 | 1 | — | 1 | — |

| | In Prag | | In Steyerm. und auf dem Lande in Böhmen | | In Mähren | | In Schlesien | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bei dem Bürgerstande | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| in 1. Classe . . . . | — | 30 | — | 30 | — | 30 | — | 40 |
| — 2. — . . . . | — | 20 | — | 20 | — | 15 | — | 22 |
| — 3. — . . . . | — | 10 | — | 10 | — | 12 | — | 12 |
| — 4. — . . . . | — | 6 | — | 6 | — | 9 | — | 9 |
| — 5. — . . . . | — | 3 | — | 3 | — | — | — | — |
| Das gewöhnliche Licht hat sich die Kindsbetterinn selbst herbei zu schaffen, oder wenn sie ein Licht von Seite der Kirche erborgen will, mit den Kirchenvätern deshalb abzufinden. In Mähren und Schlesien aber ist unter dieser Taxe das Licht schon mit begriffen; | | | | | | | | |
| bei Dorfeinwohnern | | | | | | | | |
| in 1. Classe . . . . | — | — | — | 20 | — | — | — | — |
| — 2. — . . . . | — | — | — | 10 | — | — | — | — |
| — 3. — . . . . | — | — | — | 8 | — | — | — | — |
| — 4. — . . . . | — | — | — | 5 | — | — | — | — |
| — 5. — . . . . | — | — | — | 3 | — | — | — | — |
| **Fünfte Rubrik:** | | | | | | | | |
| **Für das Begräbniß** | | | | | | | | |
| 1) eines Kindes bis 9 Jahren einschließig bei dem höhern Stande | | | | | | | | |
| in 1. Classe . . . . | 6 | — | 4 | — | 6 | — | 6 | — |
| — 2. — . . . . | 4 | — | 3 | — | 4 | — | 4 | — |
| — 3. — . . . . | 2 | — | 1 | 30 | 2 | — | 2 | — |
| bei dem Bürgerstande | | | | | | | | |
| in 1. Classe . . . . | 1 | 30 | 1 | — | 1 | 30 | 1 | 30 |
| — 2. — . . . . | 1 | — | — | 45 | — | 45 | — | 45 |
| — 3. — . . . . | — | 30 | — | 24 | — | 24 | — | 24 |
| — 4. — . . . . | — | 15 | — | 12 | — | 18 | — | 18 |
| — 5. — . . . . | — | 8 | — | 6 | — | — | — | — |

| | In Prag | | In Steyerm. und auf dem Lande in Böhmen | | In Mähren | | In Schlesien | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bei Dorfeinwohnern | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| in 1. Classe . . . . | — | — | — | 30 | — | — | — | — |
| — 2. — . . . . | — | — | — | 20 | — | — | — | — |
| — 3. — . . . . | — | — | — | 10 | — | — | — | — |
| — 4. — . . . . | — | — | — | 8 | — | — | — | — |
| — 5. — . . . . | — | — | — | 4 | — | — | — | — |
| 2) einer erwachsenen und über 9 Jahr alten Person bei dem höhern Stande | | | | | | | | |
| in 1. Classe . . . . | 20 | — | 10 | — | 16 | — | 16 | — |
| — 2. — . . . . | 16 | — | 8 | — | 12 | — | 12 | — |
| — 3. — . . . . | 12 | — | 4 | — | 10 | — | 10 | — |
| in Mähren und Schlesien ist jedoch unter dieser Taxe schon das Requiem mit verstanden; | | | | | | | | |
| bei dem Bürgerstande | | | | | | | | |
| in 1. Classe . . . . | 12 | — | 4 | — | — | — | — | — |
| — 2. — . . . . | 6 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| — 3. — . . . . | 2 | — | 1 | — | — | — | — | — |
| — 4. — . . . . | — | 30 | — | 20 | — | — | — | — |
| — 5. — . . . . | — | 18 | — | 8 | — | — | — | — |
| bei Dorfeinwohnern | | | | | | | | |
| in 1. Classe . . . . | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| — 2. — . . . . | — | — | — | 30 | — | — | — | — |
| — 3. — . . . . | — | — | — | 18 | — | — | — | — |
| — 4. — . . . . | — | — | — | 12 | — | — | — | — |
| — 5. — . . . . | — | — | — | 6 | — | — | — | — |

Nebstdem hat der Pfarrer zum Leichenbegängnisse ein Wachslicht, groß oder klein, nach jedermanns eigenem Belieben zu erhalten, wogegen er schuldig ist, alle zum Leichenbegängnisse erforderlichen und gewöhnlichen Gebete und Ceremonien bis zur wirklichen Erdenbestattung ohne weiteres Entgeld zu verrichten, und der Opfergang, dann alle Forderungen, die für Functionen gemacht wurden, wofür nun eine bestimmte Stolgebühr ausgesezt ist, aufzuhören haben. Wird auf Verlangen des Erblassers oder

der Erben das Begräbniß durch einen Prälaten oder einen fremden Priester geführet: so müssen dem Pfarrer die Stolgebühren eben so entrichtet werden, als wie wenn der Verstorbene in eine andere Pfarre begraben wird (§. 38 n. 5). Werden zu dem Begräbnisse mehrere Geistliche geladen: so gebühren ohne Unterschied des Standes jedem Priester, Diacone und Subdiacone 30 kr., jedem Acolythen oder ministrirenden Cleriker aber 15 kr. Wird ein Capellan nicht verlangt, so ist ihm auch über des Pfarrers Gebühr nichts zu geben. Einem Ministranten-Knaben kommen 3 kr. zu zahlen, und eben so viel auch dem Kreutzträger.

In dem Prager allgemeinen Kranken-, Gebähr- und Irrenhause sind die Leichengebühren neuestens folgender Maßen bestimmt: für die Einsegnung ganz in der Stille 33 kr.; mit Kreutz und Laternen ohne Gesang 2 fl. 4 kr.; mit Kreutz, Laternen und Aufsatz ohne Gesang 4 fl. 24 kr.; mit Kreutz, Laternen, Aufsatz und Gesang 7 fl. 9 kr.; mit Kreutz, Laternen, Aufsatz, Gesang und Assistenten 11 fl. 24 kr. e).

| In Mähren und Schlesien zahlt der Bürgerstand für ein Begräbniß | In Mähren und Schlesien | |
|---|---|---|
| | fl. | kr. |
| 1) mit gesungener heiligen Messe, Conducte und Todten-Officium | | |
| in 1. Classe | 5 | — |
| — 2. — | 4 | 30 |
| — 3. — | 4 | — |
| — 4. — | 3 | 30 |
| 2) mit gesungener heiligen Messe und Conducte ohne Todten-Officium | | |
| in 1. Classe | 4 | — |
| — 2. — | 3 | 30 |
| — 3. — | 3 | — |
| — 4. — | 2 | 30 |
| 3) mit einer kleinen heiligen Messe und Conducte | | |
| in 1. Classe | 3 | — |
| — 2. — | 2 | 30 |
| — 3. — | 2 | — |
| — 4. — | 1 | 30 |
| 4) ohne heilige Messe | | |
| in 1. Classe | 2 | — |
| — 2. — | 1 | 30 |
| — 3. — | 1 | — |
| — 4. — | — | 45 |

e) Verord. für Prag v. 22. Nov. 1821 u. 8. Febr. 1822 Jak. 7. Bd. S. 164.

Verlangen daselbst die Erben, daß mehrere Capelläne die Leiche begleiten: so ist jedem ohne Rücksicht des Standes und der Classen 1 fl., und für das Absingen des Todten-Officium jedem 30 kr. zu geben. Ist das Erscheinen mehrerer Capelläne nicht begehret worden, so kann der Pfarrer für die Capelläne keine besondere Gebühr fordern.

| Dem Schulmeister oder Cantor gebühren bei dem Begräbnisse | In Prag | | In Steyerm. und auf dem Lande in Böhmen | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 1) eines Kindes bis 9 Jahre einschließig | | | | |
| von dem höhern Stande | | | | |
| in 1. Classe | 2 | — | 1 | 20 |
| — 2. — | 1 | 10 | 1 | — |
| — 3. — | — | 40 | — | 30 |
| von dem Bürgerstande | | | | |
| in 1. Classe | — | 30 | — | 20 |
| — 2. — | — | 20 | — | 15 |
| — 3. — | — | 10 | — | 8 |
| — 4. — | — | 6 | — | 4 |
| — 5. — | — | 3 | — | 2 |
| von dem Bauernstande | | | | |
| in 1. Classe | — | — | — | 10 |
| — 2. — | — | — | — | 7 |
| — 3. — | — | — | — | 4 |
| — 4. — | — | — | — | 2 |
| — 5. — | — | — | — | 1 |
| 2) einer erwachsenen über 9 Jahre alten Person | | | | |
| von dem höhern Stande | | | | |
| in 1. Classe | 6 | 40 | 3 | 20 |
| — 2. — | 5 | 20 | 2 | 40 |
| — 3. — | 4 | — | 1 | 20 |
| von dem Bürgerstande | | | | |
| in 1. Classe | 4 | — | 1 | 20 |
| — 2. — | 2 | — | — | 40 |
| — 3. — | — | 40 | — | 20 |
| — 4. — | — | 10 | — | 7 |
| — 5. — | — | 4 | — | 3 |

| | In Prag | | In Steyerm. und auf dem Lande in Böhmen | |
|---|---|---|---|---|
| von den Dorfbewohnern | fl. | kr. | fl. | kr. |
| in 1. Classe . . . . . | — | — | — | 20 |
| — 2. — . . . . . | — | — | — | 10 |
| — 3. — . . . . . | — | — | — | 6 |
| — 4. — . . . . . | — | — | — | 4 |
| — 5. — . . . . . | — | — | — | 2 |
| Nebst diesen sind den Vocalisten insgesammt für den gewöhnlichen Gesang bei dem Conducte und für ein ordinär gesungenes Salve Regina ohne Instrumental-Musik | | | | |
| von dem höhern Stande | | | | |
| ohne Unterschied . . . . . | 1 | 15 | 1 | — |
| von dem Bürgerstande | | | | |
| in 1 — 3. Classe . . . . . | — | 45 | — | 36 |
| — 4 — 5. — . . . . . | — | 12 | — | 12 |
| von den Dorfbewohnern | | | | |
| in 1 — 3. Classe . . . . . | — | — | — | 12 |
| — 4 — 5. — . . . . . | — | — | — | 6 |

zu entrichten, und wenn Posaunen-Bläser verlangt werden, einem jeden 20 kr. Die Pauken und Trompeten zu gebrauchen, ist nur dem höheren Stande und den Militär-Personen allein erlaubt, und gebühren dem Trompeter 20 kr., dem Pauker 10 kr. Für ein besonderes musicalisches Salve Regina kommen dem Regens-Chori überhaupt 2 fl. zu geben; davon hat er selbst die hierzu nöthigen Vocal- und Instrumental-Musicanten zu befriedigen. Das eine oder andere zu wählen, bleibt den Erben vorbehalten.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für ein gesungenes Requiem oder Seelenamt gebühren dem Pfarrer . . . . . | 1 | 30 |
| jedem Diacone, Subdiacone und Leviten für die Assistenz . . . . . | — | 30 |
| jedem Ministranten-Cleriker . . . . . | — | 15 |
| jedem Ministranten-Knaben . . . . . | — | 3 |
| für eine stille heilige Messe als Stipendium . . | — | 30 |

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| für das Abhalten des Todten-Officium jedem Geistlichen | — | 30 |
| dem Regens-Chori bei einem gesungenen Requiem | 1 | — |
| dem Organisten in Prag und Steyermark | 1 | — |
| außer Prag *f*) | — | 30 |
| jedem Musicanten | — | 30 |
| jedem Bassisten und Tenoristen | — | 30 |
| jedem Altisten und Discantisten | — | 15 |
| dem Calcanten | — | 15 |
| Im Falle bei einer kleinen stillen Messe eine musicalische Litanei gehalten wird, so gebühret dem Regens-Chori sammt den eben angeführten Personen nur die Hälfte dieser Taxe. | | |
| Für ein gesungenes, so genanntes Choral-Seelenamt dem Pfarrer | 1 | — |
| jedem Leviten | — | 24 |
| jedem Ministranten-Cleriker | — | 12 |
| jedem Ministranten-Knaben | — | 3 |
| den Choralisten oder auf dem Chore singenden Geistlichen zusammen | 2 | — |

| In Mähren und Schlesien zahlt den Choralisten in jenen Kirchen, wo deren Mitgang und Gesang verlangt wird, | In Mähren und Schlesien fl. | kr. |
|---|---|---|
| der Adel | | |
| in 1. Classe | 2 | — |
| — 2. — | 1 | 30 |
| — 3. — | 1 | — |
| der Bürgerstand nach Art des Begräbnisses wie oben | | |
| bei Nro. 1 | 1 | — |
| — — 2 | — | 30 |
| — — 3 | — | 15 |
| — — 4 | — | 6 |

*f*) In dem böhmischen Stol-Patente ist dem Organisten die Gebühr mit 1 fl. ausgesetzt. Dieses ist für einen Druckfehler erklärt und dahin berichtigt worden, daß der Organist, wie es in dem deutschen Abdrucke heißt, nur 30 kr. zu empfangen habe. Verord. in Böhm. v. 3. Juli 1782 Jak. 5. Bd. S. 562.

| | In Mähren und Schlesien | |
|---|---|---|
| | fl. | kr. |
| **Den Meßnern** | | |
| gebühren von dem Adel und dem Bürgerstande ganz dieselben Taxen; in Schlesien aber nur in den Städten, auf dem Lande erhalten die Kirchen- und Schulbedienten daselbst den dritten Theil der dem Geistlichen ausgesetzten Taxe. | | |
| **Den Organisten** | | |
| der Adel | | |
| in 1. Classe . . . . . | 2 | — |
| — 2. — . . . . . | 1 | 30 |
| — 3. — . . . . . | 1 | — |
| der Bürgerstand | | |
| bei dem Begräbnisse Nro. 1 . . . . . | — | 45 |
| — — — — 2 . . . . . | — | 24 |
| — — — — 3 . . . . . | — | 18 |
| — — — — 4 . . . . . | — | 12 |
| **Den Balkentretern, für das Kreuztragen und Balkenziehen** | | |
| der Adel | | |
| ohne Unterschied . . . . . | — | 34 |
| der Bürgerstand | | |
| bei dem Begräbnisse Nro. 1 . . . . . | — | 18 |
| — — — — 2 . . . . . | — | 12 |
| — — — — 3 . . . . . | — | 6 |
| — — — — 4 . . . . . | — | 3 |
| **Den Thürmern oder Stadt-Musicanten** | | |
| der Adel ohne Unterschied für Mitgang und Exequien | 1 | 30 |
| der Bürger- und gemeine Stand . . . . . | 1 | — |
| für Mitgang ohne Exequien oder Exequien ohne Mitgang gebührt immer nur die Hälfte. Der Pauken und Trompeten sich zu gebrauchen, stehet nur dem Adel und den Militär-Personen frei. | | |
| Die Stolgebühren für das Geläute, Bahrtücher, Klagemäntel, Schwarzbeziehung des hohen Altars und die Grabstelle sind oben (I. §. 64) vorgekommen. | | |

| | In Prag | | In Steyerm. und auf dem Lande in Böhmen | | In Mähren | | In Schlesien | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| **Für Leichenpredigten** | | | | | | | | |
| von dem höhern Stande ohne Unterschied . . . . | 4 | — | 4 | — | 4 | 4 | 4 | — |
| — dem Bürgerstande . . | 3 | — | 3 | — | 3 | 3 | 3 | — |
| — den gemeinen Leuten . | 2 | — | 2 | — | 2 | 2 | 2 | — |
| **Den Ansagern oder Einladern,** wenn man sich ihrer bedienen will, einem jeden: | | | | | | | | |
| von dem höhern Stande ohne Unterschied, und von der ersten Classe des Bürgerstandes . . . . . | 1 | 30 | 1 | — | 2 | 20 | 2 | 20 |
| von den übrigen Einwohnern | — | 35 | — | 30 | 1 | 10 | 1 | 10 |
| **Den Leichen- und Fackelträgern:** | | | | | | | | |
| einem Leichenträger . . . | — | 18 | — | 18 | — | — | — | 18 |
| einem Fackelträger . . . | — | 10 | — | 10 | — | — | — | 12 |

Ist der Verstorbene aus einer Zunft, welche das Leichen- und Fackeltragen durch ihre Leute besorgen läßt: so darf, wenn solches nicht umsonst geschieht, auch von ihr diese ausgesetzte Taxe nicht überschritten werden.

## Für den Leichenwagen in Prag.

Die unter dieser Rubrik im Stol-Patente ausgesetzten Gebühren waren für das Begräbniß innerhalb der Stadt Prag ausgemessen worden. Nachdem die Freidhöfe außerhalb der Stadt verleget worden sind: so wird von dem Kirchenamte der für das Begräbniß innerhalb der Stadt bei der weitesten Entfernung ausgesetzte Betrag, und gegenwärtig, wo die Stolgebühren überhaupt in Conventions-Münze bezahlt werden, in dieser Münze abgenommen; diesem nach für den gemeinen zweispännigen Wagen 2 fl.; für einen besondern zweispännigen Wagen 3 fl.; für einen vierspännigen 10 fl.; für einen sechsspännigen 12 fl., wobei um so weniger jemand beeinträchtiget wird, als es in jedermanns Belieben steht, die Leiche mit Auszeichnung in einem vier- oder sechsspännigen Wagen fahren zu lassen *g*).

*g*) Hofd. für Prag v. 4. Mai 1820.

| Den Todtengräbern | fl. | kr. |
|---|---|---|
| für das Graben eines Grabes zur Winterszeit, wo die Erde hart gefroren ist, von einer erwachsenen, wohl bemittelten Person des höhern und des Bürgerstandes | 1 | 30 |
| von einer weniger bemittelten | 1 | — |
| — wohlhabenden Bauersleuten | 1 | — |
| — weniger vermöglichen Bauersleuten | — | 45 |
| zur Sommerszeit *h*) oder auch im Winter, wo die Erde nicht gefroren ist, von einer erwachsenen, wohl bemittelten Person des höhern und Bürgerstandes | 1 | 10 |
| von weniger vermögenden | — | 35 |
| — wohlhabenden Bauersleuten | — | 35 |
| — unvermögenden Bauersleuten | — | 18 |

Von Kindern bis 9 Jahre einschließig gebührt die Hälfte dieser Taxe. Dafür haben die Todtengräber ihre Gehülfen selbst zu bezahlen, und unter Strafe jedes Grab wenigstens 3 Ellen tief zu machen.

| In Mähren und Schlesien gebührt den Todtengräbern | fl. | kr. |
|---|---|---|
| von dem Adel | | |
| in 1. Classe | 2 | — |
| — 2. — | 1 | 30 |
| — 3. — | 1 | — |
| von dem Bürgerstande | | |
| in 1. Classe | 1 | 15 |
| — 2. — | 1 | — |
| — 3. — | — | 45 |
| — 4. — | — | 30 |
| Auf dem Lande gebühren zur Sommerszeit | — | 15 |
| im Winter, wo die Erde stark gefroren ist | — | 32 |

Von Kindern ist immer nur die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

*h*) Die genaue Beobachtung des Unterschiedes zwischen der Winters- und Sommerszeit in Absicht auf die Abnahme der Todtengebühr ist wiederholt eingeschärft worden. Verord. in Böhm. v. 13. Dec. 1793 Jak. 5. Bd. S. 573.

| Für einen Tauf-, Trau- oder Todtenschein | In Prag | | In Steyerm. und auf dem Lande in Böhmen | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| **bei dem höheren Stande** | | | | |
| in 1. Classe | 4 | — | 2 | — |
| — 2. — | 2 | — | 1 | 30 |
| — 3. — | 1 | — | — | 45 |
| **bei dem Bürgerstande** | | | | |
| in 1. Classe | 1 | — | — | 45 |
| — 2. — | — | 36 | — | 30 |
| — 3. — | — | 24 | — | 18 |
| — 4. — | — | 12 | — | 10 |
| — 5. — | — | 6 | — | 5 |
| **bei Dorfbewohnern** | | | | |
| in 1. Classe | — | — | — | 24 |
| — 2. — | — | — | — | 18 |
| — 3. — | — | — | — | 12 |
| — 4. — | — | — | — | 8 |
| — 5. — | — | — | — | 4 |

In Mähren ist für die Ausfertigung der Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine von dem Adel dem Seelsorger 1 fl., dem Kirchendiener an Schreibgebühr 12 kr.; von dem Bürger dem Seelsorger 30 kr., dem Kirchendiener 9 kr.; von dem Landmanne dem Seelsorger 15 kr., dem Kirchendiener 6 kr. zu entrichten *i*).

*i*) Hofd. v. 22. Juni 1793 Pol. Ges. 2. Bd. S. 132.

Zum §. 47 S. 143.

## Lit. C.

### Messen-Intentionen-Buch.

| 1832 Einnahme | | | | | Verwendung | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Monat | Zahl der Messen | Intention | Stipendium fl. | Stipendium kr. | Selbst gelesen | Monat | Weiter gegeben |
| 1. Nov. | 25 | pro defunctis . . | 10 | — | †††††  †††††  \|\|\|\|\|  \|\|\|\|\|  \|\|\|\| | Novemb. | dem Capellane N. N. |
| 2. — | 1 | pro def. N. N. . . | — | 40 | † | dto. | |
| — — | 1 | pro def. N. N. . . | — | 30 | † | dto. | |
| — — | 3 | pro def. N. N. . . | 2 | — | \|\|\| | — | dem Capellane N. N. |
| 7. — | 1 | pro parturiente . | 1 | — | † | dto. | |
| 15. — | 1 | ad intent. . . . . | 1 | — | † | dto. | |
| 24. — | 2 | in honor. B. V. M. | 1 | — | †† | dto. | |
| 28. — | 5 | ad intent. . . . . | 2 | — | \|\|\|\|\| | — | |
| Summa | 39 | | 18 | 10 | 16 | | 18 |
| | 34 | | | | 34 | | |
| bleiben | 5 | | | | | | |

welche im nächsten Monate übertragen erscheinen,

N. den 30. Nov. 1832.

N. N.
Pfarrer.

## Lit. D.

| Name und Character des Deficienten. | Name der Diöcese, des Kreises, Dominium, wo der in den Deficienten-Stand zu versetzende Priester sich aufhält. | Geburts-jahr. | Jahr, in welchem er zum Priester geweiht wurde. | Nachweisung der von ihm vollstreckten ganzen Dienstzeit, der während derselben begleiteten Chargen, und des in jeder bezogenen fixen Gehaltes in Geld, Naturalien und Zehent, dann der andern Emolumente vom Eintritte in die Dienstleistung bis zum Austritte in chronologischer Ordnung dargestellt, mit genauer Bemerkung der ohne Bestallung eingetretenen auch noch so kurzen Zwischenperiode und Beisetzung des Tages, Monates und Jahres der hierüber vorliegenden Urkunden. | Ursache der Deficienz mit Berufung auf den beigelegten Kreis-Physicats-Befund. | Zeit, für welche der Deficienten-Gehalt oder die Pension angesucht wird. | Tag des Austrittes des Deficienten-Priesters aus der Seelsorge. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |

# Lit. E.

## Fassion

über sämmtliche Einkünfte und Lasten bei dem Bisthume, Dom-Capitel, Stifte, oder der Pfarre N. im Decanate N. Kreis N.

| Rubriken nach Vorschrift des höchsten Patents | Betrag W. W. fl. | kr. | Betrag C. M. fl. | kr. | reducirte W. W. auf C. M. zu 250 fl. | kr. | Gesammter Betrag in C. M. fl. | kr. | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Ertrag** | | | | | | | | | |
| An jährlichem Gütererträgnisse | 6395 | 55 | 3680 | 32 | 2558 | 22 | 6238 | 54 | Das Gütererträgniß betrifft die eigentlichen Dominical-Güter und die mit solchen rectificirten Erträgnisse. |
| Von nutzb. Häusern u. Gebäuden | 125 | — | 150 | — | 50 | — | 200 | — | |
| Von einzelnen Grundstücken | 55 | — | 20 | — | 22 | — | 42 | — | |
| An jährl. Interessen v. eigenthüml. Capitalien | 560 | — | — | — | 224 | — | 224 | — | |
| v. Stiftungs-Capitalien | 245 | — | — | — | 98 | — | 98 | — | |
| Mit einer Stiftung nicht beschwerte Capitalien | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| An andern, wie immer benannten Civil-Renten, Einkünften u. besondern Zuflüssen, als Stole | — | — | 50 | — | — | — | 50 | — | |
| | | | | | | | 6852 | 54 | Sind nach Verschiedenheit der Zuflüsse immer besondere Rubriken, so viel als möglich, auszuweisen. |
| **Lasten** | | | | | | | | | |
| Auf Passiv-Interessen | 775 | — | — | — | 310 | — | 310 | — | |
| — Häuser- und Grundsteuer | — | — | 965 | 45 | — | — | 965 | 40 | |
| — Decimations-Steuer | 50 | — | — | — | 20 | — | 20 | — | |
| — Alumnaticum | — | — | 25 | — | — | — | 25 | — | |
| — Districts-Anlagen | 65 | — | — | — | 26 | — | 26 | — | |
| Nach Abschlag der Lasten bleibt reines steuerbares Einkommen | — | — | — | — | — | — | 1376<br>5506 | 45<br>9 | |

Sigu. am

N. N.

Zum §. 104 S. 300. Lit. F.

## Sperr-Relation.

1) Tauf- und Zuname des Verstorbenen;
2) Sein geistlicher Character mit der Aufklärung, ob er ein Weltpriester, oder ein Religiose eines, und welches bestehenden oder aufgehobenen Klosters sei;
3) Sein Sterbetag und der Ort seines Absterbens;
4) Die Diöcese und das Vicariat, unter welchem er gestanden ist;
5) Ob und was für ein Beneficium oder Curat-Pfründe er zur Zeit des Absterbens, oder doch jüngst vorher besessen hat, wobei auch der Ort, Name und das Patronat des Beneficium anzugeben ist;
6) Ob der Verstorbene eine Besoldung, Pension, Stiftung oder einen andern Beitrag, und aus welchem Fonde genossen habe;
7) Ob der Verstorbene eine Verrechnung oder Aufsicht über eine Kasse oder Stiftung für sich allein, oder gemeinschaftlich mit einem Dritten auf sich gehabt, oder die Administration eines Beneficium besorgt habe;
8) Seine nächsten Verwandten, ihre Namen, Character, Aufenthaltsort, und ob einige und welche darunter minderjährig sind, mit Beisetzung des Alters;
9) Ob ein Testament oder Codicill vorhanden ist;
10) Name desjenigen, der sich der Verlassenschaft annimmt, und in dessen Händen sie belassen wird;
11) Beiläufiger Zustand der Erb-Masse, wobei mit möglichster Kürze anzudeuten ist, ob eine ziemlich beträchtliche oder geringere Masse vorhanden ist; auch sind die Haupt-Artikel derselben, vorzüglich jene anzumerken, die sich in Fällen, wo die enge Sperre angeleget wird, ihrer Natur nach nicht unter diese bringen lassen, z. B. die Zahl des Viehes, dessen Gattung, Beträchtlichkeit der Futtervorräthe; wird die Verlassenschaft sogleich inventirt, so muß ohne dies das Inventar der Relation beigeschlossen werden;
12) Besondere Anmerkungen, z. B. daß jemanden zur Bestreitung der Funeral-Kosten ein Geldbetrag in Händen gelassen worden ist;
13) Wer von Seite der Geistlichkeit zur Durchsuchung der Verlassenschaftsschriften beigezogen worden, und wem die in das geistliche Fach einschlagenden Schriften übergeben worden sind, mit Anschließung des darüber ausgestellten Uibernahms-Verzeichnisses.
14) Die Anzeige, wo und was für eine Sperre angeleget worden ist.

Datum des Vollzuges.

Namen der beigezogenen zwei Hausgenossen oder Nachbarn, die sich hier als Zeugen zu unterschreiben haben.

Namen der Sperr-Commissäre, Name des bischöfl. Commissärs, Provisors in spiritualibus oder Pfarrers.

Zum §. 109 S. 312.

## Lit. G.

### Verzeichniß

der nach dem in N. verstorbenen N. N. hinterbliebenen Bücher.

| Vollständiger Titel des Buches | Name des Verfassers | Ort der Auflage | Jahr der Auflage | Anzahl der Theile | Format |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

Zum §. 116 S. 346. **Lit. II.**

## Absonderung

aller Empfänge und Ausgaben vom 23. April 1820 bis dahin 1821, die sich bei der, nach dem Austritte (od. Todesfalle) des N. N. vom 16. Juni 1820 bis einschließend 11. Januar 1821, vacant gestandenen Pfarre im Decanate — Kreise — Diöcese — ergeben haben.

| | Empfang | Ganzjähriger Ertrag | | Hiervon hat eingehoben: der Vorfahre | | der Provisor | | der Nachfolger | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | I. An landesfürstlichen Unterthansgaben: | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| A. | Die Pfarrgült ist mit 30 lb. 2ßß. 8 d. beansaget, und hat laut des in A. beiliegenden Auszuges aus dem Steuerregister einzugehen | | | | | | | | |
| | an 10¾facher Contribution . . . . | 381 | 20 | 190 | 40 | 190 | 40 | — | — |
| | = Schuldensteuer . | 38 | 42 | — | — | 38 | 42 | — | — |
| | = Rustic. Classen-Steuer . . . . | 97 | 40 | — | — | 97 | 40 | — | — |
| | II. An Herrenforderungen: | | | | | | | | |
| | An Urbarial-Geldbiensten laut des obigen Auszuges in A . . . . . | 59 | 11 | 23 | 20¾ | 29 | 50¾ | 6 | — |
| | An Robotgelde . . . | 27 | 5 | 13 | 32¾ | 13 | 32¾ | — | — |
| | 86 Hühnchen zu 5 kr. | 7 | 10 | — | — | 7 | 10 | — | — |
| | 274 Eier zu 2 kr. . | 2 | 17 | — | — | 2 | 17 | — | — |
| | An Dienstgetreide — 10 Mtzn. Weitzen zu 6 fl. . . . . | 60 | — | — | — | — | — | 60 | — |
| | 5 Metzen Korn zu 4 fl. 15 kr. . . | 21 | 15 | — | — | — | — | 21 | 15 |
| | Fürtrag . . | 694 | 40 | 227 | 33 | 379 | 52 | 87 | 15 |

| | | Ganzjähriger Ertrag | | Hiervon hat eingehoben | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | der Vorfahre | | der Provisor | | der Nachfolger | |
| | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | Übertrag . . | 694 | 40 | 227 | 33 | 379 | 52 | 87 | 15 |
| B. | An Garbenzehenten laut Register B | | | | | | | | |
| | 112 Schober Winterweitz. à 3fl. | 336 | — | — | — | 336 | — | — | — |
| | 292 Schober Korn à 1 fl. . . . . | 292 | — | — | — | 292 | — | — | — |
| C. | An Laudemien und Amtstaxen laut Beilage C sind in diesem Jahre eingehoben worden . | 78 | 32 | 22 | 10 | 38 | 17 | 18 | 5 |
| | III. An Feldnutzung: | | | | | | | | |
| | Die pfarrlich. Maiergründe bestehen in 12 J. 478 □Kft. Aecker mittelmäßiger Gleba = 18 J. 1145 □Kft. Wiesen ebenfalls mittelmäß. Gleba | | | | | | | | |
| D. | Laut beiliegenden Licitations = Protokolls D wurde diesfalls an jährlichem Bestandgelde eingehoben . . . . . | 398 | 45 | 398 | 45 | — | — | — | — |
| | für den Hausgarten im Flächeninhalte von 510 □Kft. . | 15 | — | — | — | 15 | — | — | — |
| | Fürtrag . . | 1814 | 57 | 648 | 28 | 1061 | 9 | 105 | 20 |

| | | Ganzjähriger Ertrag | | Hiervon hat eingehoben | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Der Vorfahre | | der Provisor | | der Nachfolger | |
| | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | Übertrag . . | 1814 | 57 | 648 | 28 | 1061 | 9 | 105 | 20 |
| | **IV. An der Sammlung:** | | | | | | | | |
| E. | An der Sammlung laut Registers E in diesem Jahre eingebracht | | | | | | | | |
| | 46½ Metzen Weitzen zu 4 fl. . . . . | 186 | — | — | — | 186 | — | — | — |
| | 49¼ Metzen Korn zu 3 fl. . . . | 147 | 45 | — | — | 147 | 45 | — | — |
| | 51 Stück Käse zu 3 kr. . . . . | 2 | 33 | — | — | 2 | 33 | — | — |
| | **V. An Stiftungen:** | | | | | | | | |
| F. | Laut der Beilage F betragen die jährlichen Interessen von Stiftungs-Capitalien . . . . . | 368 | — | — | — | 268 | — | 100 | — |
| G. | Vermöge Beilage G werden von der Pfarrkirche beigetragen . . . . . | 73 | 15 | — | — | — | — | 73 | 15 |
| | Summe des ganzen Empfangs . . | 2592 | 30 | 648 | 28 | 1665 | 27 | 278 | 35 |

| | Ausgabe | Ganzjährige Ausgabe | | Hiervon hat bestritten | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | der Vorfahre | | der Provisor | | der Nachfolger | |
| | I. Auf landesfürstliche Gaben: | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 1 | Auf Rustical- und Dominical-Contribut. laut Zahlungsbogens N. 1. | 406 | 12 | 203 | 6 | 203 | 6 | — | — |
| 2 | = Schuldensteuer für Unterthanen N. 2. | 38 | 42 | — | — | 38 | 42 | — | — |
| 3 | = Rustical- und Dominical-Classensteuer N. 3 . . . | 139 | 25 | — | — | 139 | 25 | — | — |
| 4 | = Religionsfonds-Beitrag N. 4 . . | 3 | — | — | — | 3 | — | — | — |
| 5 | = geistliches Erbsteuer-Aequivalent N. 5 . . . . . | 5 | — | — | — | 5 | — | — | — |
| | II. Auf Besoldung und Verköstung: | | | | | | | | |
| 6 7 | Für die zwei Capelläne die jährliche Besoldung u. Verköstung pr. 200 fl. laut Quittung 6 und 7 . . . . . | 400 | — | 100 | — | 200 | — | — | — |
| 8 | Für den Rauchfangkehrer die jährliche Bestallung N. 8 . | 4 | — | — | — | — | — | 4 | — |
| | III. Auf verschiedene Auslagen: | | | | | | | | |
| 9 | Auf Einbringung des Garbenzehenten laut Verzeichnisses N. 9 . . . . . | 126 | 30 | — | — | 126 | 30 | — | — |
| 10 | Bei Einhebung der Sammlung N. 10 | 72 | 15 | — | — | 17 | 15 | — | — |
| | Fürtrag . . | 1195 | 4 | 303 | 6 | 732 | 58 | 4 | — |

| | | Ganzjährige Ausgabe | | Hiervon hat bestritten | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | der Vorfahre | | der Provisor | | der Nachfolger | |
| | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | Übertrag . . | 1195 | 4 | 303 | 6 | 732 | 58 | 4 | — |
| 11 | Auf Postporto, Botengänge u. Schreibmaterialien N. 11. | 57 | 42 | 10 | — | 32 | — | 15 | 42 |
| 12 | Auf Reparationen der Gebäude in diesem Jahre bestritten laut Verzeichnisses N. 12 . . . . . | 64 | 13 | 23 | 18 | 30 | 25 | 10 | 30 |
| | Summe aller Ausgaben . . | 1316 | 59 | 336 | 24 | 795 | 23 | 30 | 12 |

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Der ganzjährige Empfang besteht in . . . . . | 2592 | 30 |
| Die sämmtlichen Ausgaben in . . . . . | 1316 | 59 |
| folglich der reine Jahres-Ertrag in . . | 1275 | 31 |
| Hiervon gebührt nach der gesetzlichen Theilung das Ratum vom 23. April bis einschließend 15. Juni 1820, als von 54 Tagen dem vorigen Pfarrer N. N. mit . . . . . | 188 | 42¼ |
| dann vom 16. Juni 1820 bis einschließend 11. Januar 1821, als von 210 Tagen dem Religionsfonde . . . . . | 733 | 51½ |
| und vom 12. Januar bis 23. April 1821, als von 101 Tagen dem neuen Pfarrer N. N. . | 352 | 57¼ |
| Zusammen die erwähnte Summe pr. . . | 1275 | 31 |

| | | Betrag fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| H. | Der Religionsfond hat nebst dem Antheile pr. 733 fl. 51½ kr. auch die laut Verzeichnisses H. während der Intercalar-Zeit vorgefallenen Stoltaxen mit . . . . . 82 fl. 36 kr. | | |
| | im Ganzen also zu empfangen 816 fl. 27½ kr. | | |
| | Hiervon kommt der Provisors-Gehalt jährlicher 360 fl. von 210 Tagen mit . . . . . 207 fl. 7¾ kr. | | |
| | abzuziehen, so daß der reine Intercalar-Ertrag sich nur mit . . . . . 609 fl. 20 kr. darstellt, welcher zum Religionsfonde bar abzuführen ist. | | |

## Ausgleichung

### zwischen dem Vorfahren (oder der Masse), dem Provisor und dem Nachfolger.

| | | |
|---|---|---|
| Der Vorfahre hat, wie es im Empfange ausgewiesen wurde, bar eingehoben . . . . . | 648 | 28 |
| und an Ausgaben bestritten . . . . . | 336 | 24 |
| mithin sind ihm in den Händen bar geblieben . . | 312 | 4 |
| Vom reinen Jahresertrage gebührt ihm hingegen nur das Ratum von 54 Tagen mit . . . . . | 188 | 42¼ |
| folglich hat er dem Provisor als Rechnungsleger zu bezahlen . . . . . | 123 | 21¾ |
| Der Nachfolger hat eingehoben . . . . . | 278 | 35 |
| und bestritten . . . . . | 30 | 12 |
| somit hat er bar in den Händen . . . . . | 248 | 23 |
| Allein er hat vom reinen Ertrage das Ratum von 101 Tagen mit 352 fl. 57¼ kr. zu fordern, mithin hat ihm der Provisor annoch zu erlegen . . . . . | 104 | 34½ |
| wodurch nun seine Forderung mit . . . . . berichtiget erscheinet. | 352 | 57¼ |

| | Betrag fl. | kr. |
|---|---|---|
| Der Provisor hat eingehoben . . . . . | 1665 | 27 |
| und bestritten . . . . . | 795 | 23 |
| mithin sind in seinen Händen verblieben . . . . | 870 | 4 |
| Zu diesen in den Händen des Provisors verbliebenen 870 fl. 4 kr. hat der vorige Pfarrer an den mehr eingehobenen Geldern zurück zu zahlen . . . . . | 123 | $21\frac{3}{4}$ |
| folglich hat der Provisor in seiner Haftung . . . | 993 | $25\frac{3}{4}$ |
| Hiervon hat er an den neuen Pfarrer zur Ergänzung seiner Forderung hinaus zu zahlen . . . . . | 104 | $34\frac{1}{4}$ |
| nach deren Abzug der voran gezeigte Religionsfonds-Antheil mit . . . . . ausfällt. | 888 | $51\frac{3}{4}$ |

In Urkunde dessen ist meine Unterschrift und Fertigung.

Pfarrhof N. N. am 20. April 1821.

N. N.
Administrator.

Zum §. 116 S. 346.

## Lit. I.

### Hauptberechnung

über die Intercalar-Einkünfte bei der von — bis — erledigt gewesenen Pfarre zu —

| Nammer der Beilage | Empfang | Geldbetrag fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 1 | Laut Berechnung über die Industrial-Früchte entfallen pro tempore intermedio . . | | |
| 2 | Laut der Berechnung über die beständigen Zuflüsse . . . . . | | |
| 3 | Laut Ausweises über die frommen Stiftungen . . . . . | | |
| 4 | Laut der Zehentberechnung . . . . . | | |
| 5 | An Stole ut Verzeichniß . . . . . | | |
| | Zusammen . . | | |
| | Ausgaben | | |
| 6 | Dem Administrator als Gehalt ut Schein | | |
| 7 | Dem Cooperator an jährlichem Gehalt . . . | | |
| | — — — — Kostgeld . . | | |
| | — — — — Beheitzung . | | |
| 8 | An geistlichen Steuern, Erbschaftssteuer, ut Verzeichniß des Hrn. Dechants Alumnaticum . . . . . | | |
| | Classen-Steuer . . . . . | | |
| 9 | An Botenlohn und unterschieblichen Ausgaben laut Bestätigung des Hrn. Dechants . | | |
| | Zusammen . . | | |
| | Wenn nun von dem obigen Empfange pr. . . die Ausgaben abgeschlagen werden mit . . | | |
| | so verbleibt für den Intercalar-Fond rein . welche anmit abgeführet werden. N. N. Administrator. | | |
| | Daß diese Rechnung ihre volle Richtigkeit habe, wird anmit von Seite des Vicariats von Amtswegen bestätiget. N. den — — N. N. Dechant. | | |

Beilage 1. a)

## Berechnung

über die Industrial-Früchte an der von — bis — erledigt gewesenen Pfarre zu —, welche in die Intercalar-Zeit zu verrechnen kommen.

N. B. Diese Berechnung enthält nichts anderes, als was in den drei Registern, dem Aussaat-, Fechsungs- und Abdrusch-Register in dem Formulare sub lit. A vorkommt; sie bleibt daher hier mit der Bemerkung weg, daß für die mehreren und verschiedenen Erträgnisse bei verschiedenen Pfründen z. B. Erbsen, Linsen, Hanf, Kraut, Wein, Obst u. s. w. die Rubriken in gleicher Art noch angesetzt werden können.



a) Für die Brünner Diöcese besteht die Abweichung in dem Formulare, daß das, was hier in den sechs Beilagen als besondere Berechnung vorkommt, dort der Rechnung gleich eingeschaltet ist.

Beilage. 2. Berechnung

über die beständigen Zuflüsse bei der von — bis — erledigt gewesenen Pfarre zu —

| Benennung | Ertrag im Gelde fl. | kr. |
|---|---|---|
| Bei dieser Pfarre wird jährlich in Empfang genommen: | | |
| An Deputat-Wein — Eimer à — fl. . . . | | |
| — — Bier — Faß à — — . . . | | |
| — — Holz — Klafter à — — . . . | | |
| — — Schmalz — Pfund à — — . . . | | |
| Andere Naturalien . . . . . | | |
| Zusammen . . . | | |
| Hiervon gebühren dem Antecessor . . . . . | | |
| dem Intercalari . . . . . | | |
| dem Successor . . . . . | | |
| Macht, wie oben . . . | | |
| Mithin kommen für das Intercalare aufzunehmen . . . . . | | |

Beilage 3. Berechnung

über die Empfänge aus frommen Stiftungen bei der von — bis — erledigt gewesenen Pfarre zu —

| Benennung | Geldbetrag fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für die Zwischenzeit fallen nachstehende Stiftungsverbindlichkeiten: | | |
| — Anniversarien . . . . . | | |
| — Messen . . . . . | | |
| — Suffragien . . . . . | | |
| Summe . . . | | |

Beilage 4.

## Berechnung

über die Zehentnutzungen an der von — bis — erledigt gewesenen Pfarre zu —

| Empfang | Weitzen | | Korn | | Gerste | | Haber | | Anderes Getreide | | Wein | | In Barem | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Mdl. | G. | Mdl. | G. | Mdl. | G. | Mdl. | G. | Mdl. | G. | E. | M. | fl. | kr. |
| Bei dieser Pfarre wird an Zehenten im Geströh ganzjährig eingehoben . . . . . | | | | | | | | | | | | | | |
| a) in Steckzehenten . . | | | | | | | | | | | | | | |
| b) in fixirten . . . . | | | | | | | | | | | | | | |

| | Vord. M. m. | Hint. M. m. | Vord. M. m | Hint. M. m | Vord. M. m. | Hint. M. m | Vord. M. m. | Hint. M. m. | Vord. M. m. | Hint. M. m | Strch ſß. | G. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hiervon der Abdruſch | | | | | | | | | | | | |
| Von dieſen Garbenzehenten entfallen . . . | | | | | | | | | | | | |
| Davon das Dreſchermaß abgeſchlagen . . . . | | | | | | | | | | | | |
| Verbleiben daher . . . | | | | | | | | | | | | |
| Hierzu der Zehent in Körnern . . . . . | | | | | | | | | | | | |
| dann in Stroh . . . . | | | | | | | | | | | | |
| Summe . . | | | | | | | | | | | | |
| Von dieſen Zehenten gebühren dem Anteceſſor . . . . . | | | | | | | | | | | | |
| dem Intercalari . . . . | | | | | | | | | | | | |
| dem Nachfolger . . . . | | | | | | | | | | | | |
| Macht wie oben . . . . | | | | | | | | | | | | |

Beilage 5. Geloberechnung über den Zehenten.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Wie voran entfallen für die Intercalar-Zeit | | |
| — Metzen Weitzen à — — fl. — kr. . . . . | | |
| — — Korn à — — — — — . . . . . | | |
| — — Gerste à — — — — — . . . . . | | |
| — — Haber à — — — — — . . . . . | | |
| u. s. w. | | |
| Reluirter Zehent . . . . . | | |
| Zehentgeld . . . . . | | |
| Zusammen . . | | |
| Hiervon kommen abzuziehen die Zehenteinhebungs-kosten laut Consignation . . . . . | | |
| verbleiben pro Intercalari . . . . . | | |

Beilage 6. Berechnung

über die Stoleinkünfte bei der von — bis — erledigt gewesenen Pfarre zu — für das tempus intermedium.

| Benennung | Geldbetrag fl. | kr. |
|---|---|---|
| Laut beiliegenden Matriken-Auszuges entfallen | | |
| für Leichen . . . . . | | |
| — Verkündigungen . . . . . | | |
| — Copulationen . . . . . | | |
| — Vorsegnungen . . . . . | | |
| An dergleichen Accidentien wurde von dem unter dieser Pfarre aufgestellten Localisten zu — bezahlt . . . . . | | |
| Zusammen . . . | | |

Zum §. 116 S. 346.

## Lit. K.

Berauner Kreis
N. Herrschaft

Prager Erz-Diöcese
N. Vicariat

# Früchtenabsonderungs-Protokoll

nach dem am 4. Juni 1830 bei der Pfarre N. verstorbenen Dechante N. N., bei welcher Pfarre am 15. September 1830 der hochw. H. N. N., als Nachfolger installirt worden ist.

Die Früchte der Pfarre sind von dreierlei Art: 1) solche, bei welchen nach der Diöcesan-Norm die Vertheilung von Jacobi bis Jacobi geschieht, und von welchen dem Vorfahren 2/3 ganz allein zu Guten kommen; dieses sind die Erträgnisse von den in eigener Regie befindlichen 6 Jech 1138 □ Klftr. Feldern; 2) Pachtschillinge, bei welchen die Vertheilung von dem Tage des abgeschlossenen Contractes **pro rata temporis** gemacht wird; 3) verschiedene andere Einkünfte, welche von Georgi zu Georgi vertheilet werden.

### Früchte I. Art: A) vom Jahre 1829, berechnet von Jacobi bis Jacobi:

Sie bestehen nach Abschlag des 14. Theils als Dreschermaße

| | | |

| | Im Ganzen | | Anteccessor | | Intercalare | | Successor | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Uibertrag . . . | 222 | $43\frac{2}{32}$ | 74 | $8\frac{1}{16}$ | 3 | $51\frac{5}{16}$ | | |
| Hiervon bezieht wieder der Anteccessor zum voraus $\frac{1}{3}$ mit . . . | — | — | 96 | $29\frac{16}{32}$ | — | — | — | — |
| Von dem dritten Drittel erhält pro rata temporis: | | | | | | | | |
| das Intercalare für 52 Tage, d. i. vom 25. Juli bis 14. Sept. 1830 . . . | — | — | — | — | 6 | $51\frac{7}{32}$ | — | — |
| der Successor für 313 Tage, d. i. vom 1. Sept. 1830 bis 24. Juli 1831. . . | — | — | — | — | — | — | 41 | $23\frac{2}{32}$ |
| **Die Früchte II. Art bestehen:** | | | | | | | | |
| 1) in dem Pachtschillinge von den Pfarrgrundstücken nach 55 Joch 860 □ Klftr., welche laut Protokolls — für jährliche 948 fl. $18\frac{3}{8}$ kr an N. N. in sechsjähreigen Zeitpacht überlassen wurden. Hiervon gebühren vom 1. Nov. 1829 bis 31. Oct. 1830 als einem Pachtjahre pro rata temporis dem Anteccessor für 216 Tage vom 1. Nov. 1829 bis 4. Juni 1830 . . . | 948 | $18\frac{3}{8}$ | 561 | $13\frac{7}{8}$ | — | — | — | — |
| dem Intercalari für 102 Tage, d. i. vom 5. Juni bis 14. Sept. 1830 . . . | — | — | — | — | 264 | $58\frac{4}{8}$ | — | — |
| dem Successor für 47 Tage, d. i. vom 15. Sept. bis 31. Oct. 1830 . . . | — | — | — | — | — | — | 122 | $6\frac{4}{8}$ |
| 2) in dem Pachtschillinge von einem Felde nach 3 Joch 336 □ Klftr. vermöge einer blos mündlichen Verabredung mit 45 fl. auf das Jahr vom 1. Mai 1830 bis 30. April 1831, wovon der Anteccessor für 35 Tage . | 45 | — | 4 | $18\frac{1}{2}$ | — | — | — | — |
| das Intercalare für 102 Tage . . . | — | — | — | — | 12 | $33\frac{3}{4}$ | — | — |
| der Successor für 228 Tage . . . | — | — | — | — | — | — | 28 | $7\frac{3}{4}$ |
| bezieht. | | | | | | | | |
| **Die Früchte III. Art, von Georgi bis Georgi berechnet, bestehen:** | | | | | | | | |
| 1) von der Wiese nach 8 Joch 195 □ Klft. laut Fechsungs-Register | | | | | | | | |
| in Heu 58 Ctr. . . . à 1 fl. 30 kr. — 77 fl. 20 kr. | | | | | | | | |
| — Grummet 32 Ctr. . . . — 1 — — — 32 — — — | | | | | | | | |
| 109 — 20 — | | | | | | | | |
| davon für Mähen und Rechen 22 fl. 36 kr. | | | | | | | | |
| Einführen . . 3 — — — | | | | | | | | |
| Binden . . . 3 — 44 — | | | | | | | | |
| 29 — 20 — | | | | | | | | |
| | 80 | — | | | | | | |
| 2) an unterthänigen Zehenten in Körnern und zwar: | | | | | | | | |
| Korn 80 Str. 3 V. $1\frac{1}{2}$ m. à 4 fl. 5 kr. . . . 330 fl. $6\frac{23}{32}$ kr. | | | | | | | | |
| Gerste 80 — 3 — $1\frac{1}{2}$ m. — 3 — 30 — . . . 282 — $17\frac{6}{32}$ — | | | | | | | | |
| Hader 77 — 1 — 3 m. — 1 — 45 — . . . 135 — $29\frac{26}{32}$ — | | | | | | | | |
| 748 — $33\frac{23}{32}$ — | | | | | | | | |
| davon die Unkosten pr. . . . 9 — — — | | | | | | | | |
| | 739 | $33\frac{23}{32}$ | | | | | | |
| 3) an gestifteten Messen . . . | 48 | 57 | | | | | | |
| hiervon erhält der Anteccessor für 42 Tage . . . | — | — | 100 | $19\frac{3}{8}$ | — | — | — | — |
| das Intercalare für 102 Tage . . . | — | — | — | — | 242 | $51\frac{3}{8}$ | — | — |
| der Successor für 221 Tage . . . | — | — | — | — | — | — | 525 | $19\frac{6}{8}$ |
| Zusammen . . . | 2084 | $32\frac{3}{16}$ | 836 | $29\frac{1}{2}$ | 531 | $6\frac{1}{2}$ | 716 | $57\frac{3}{16}$ |

## Ganzjährige Ausgaben: A) Für das Jahr 1829:

An den verschiedenen Grundsteuern sind laut Steuerbüchel bezahlt worden

| | Im Ganzen fl. | kr. | Antecessor fl. | kr. | Intercalare fl. | kr. | Successor fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) Von den in eigener Regie gestandenen Grundstücken | 68 | 12 | | | | | | |
| Davon trägt zum voraus der Antecessor $\frac{2}{3}$ mit | — | — | 45 | 28 | | | | |
| Von dem dritten Drittel trägt pro rata temporis: | | | | | | | | |
| Der Antecessor für 315 Tage, d. i. vom 25. Juli 1829 bis 4. Juni 1830 | — | — | 19 | $37\frac{5}{33}$ | | | | |
| Das Intercalare für 50 Tage, d. i. vom 5. Juni bis 24. Juli 1830 | — | — | — | — | 3 | $6\frac{7}{22}$ | | |
| 2) Von den verpachteten Grundstücken pr. 55 Joch 860 □ Klftr. | 320 | — | | | | | | |
| Davon trägt, wie bei den Früchten II. Art: | | | | | | | | |
| Der Antecessor für 216 Tage, d. i. vom 1. Nov. 1829 bis 4. Juni 1830 | — | — | 189 | $22\frac{3}{10}$ | | | | |
| Das Intercalare für 102 Tage, d. i. vom 4. Juni bis 14. Sept. 1830 | — | — | — | — | 89 | $25\frac{5}{10}$ | | |
| Der Successor für 47 Tage, d. i. vom 15. Sept. bis 31. Oct. 1830 | — | — | — | — | — | — | 41 | $12\frac{5}{10}$ |

## B) Für das Jahr 1830:

An den verschiedenen Grundsteuern sind laut Steuerbüchel bezahlt worden:

| | Im Ganzen fl. | kr. | Antecessor fl. | kr. | Intercalare fl. | kr. | Successor fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) Von den in eigener Regie gestandenen Grundstücken | 83 | 15 | | | | | | |
| Davon trägt der Antecessor $\frac{2}{3}$ ganz allein mit | — | — | 55 | 30 | | | | |
| Von dem dritten Drittel tragen pro rata temporis: | | | | | | | | |
| Das Intercalare für 52 Tage, d. i. vom 25. Juli bis 14. Sept. 1830 | — | — | — | — | 3 | $57\frac{9}{33}$ | | |
| Der Successor für 313 Tage, d. i. vom 15. Sept. 1830 bis 24. Juli 1831 | — | — | — | — | — | — | 23 | $47\frac{3}{33}$ |
| 2) Von den verpachteten Grundstücken pr. 3 Joch 336 □ Klftr. | 15 | 30 | | | | | | |
| Davon trägt, wie bei Früchten II. Art: | | | | | | | | |
| Der Antecessor für 35 Tage, d. i. vom 1. Mai bis 4. Juni 1830 | — | — | 1 | $29\frac{1}{10}$ | | | | |
| Das Intercalare für 102 Tage, d. i. vom 5. Juni bis 14. Sept. 1830 | — | — | — | — | 4 | $19\frac{14}{10}$ | | |
| Der Successor für 228 Tage, d. i. vom 15. Sept. 1830 bis 30. April 1831 | — | — | — | — | — | — | 9 | $40\frac{5}{10}$ |
| An geistlichen Steuern wurden bezahlt und zwar: | | | | | | | | |
| Alumnaticum | | 44 fl. 41 kr. | | | | | | |
| Erbsteuer-Aequivalent | | 15 — $47\frac{1}{2}$ — | | | | | | |
| | 60 | $28\frac{1}{2}$ | | | | | | |
| Davon trägt, wie bei Früchten dritter Art pro rata temporis: | | | | | | | | |
| Der Antecessor für 42 Tage, d. i. vom 24. April bis 4. Juni 1830 | — | — | 6 | $57\frac{1}{2}$ | | | | |
| Das Intercalare für 102 Tage, d. i. vom 5. Juni bis 14. Sept. 1830 | — | — | — | — | 16 | 54 | | |
| Der Successor für 221 Tage, d. i. vom 15. Sept. 1830 bis 23. April 1831 | — | — | — | — | — | — | 36 | 37 |
| Summe der Ausgaben | 547 | $25\frac{1}{2}$ | 318 | $24\frac{1}{33}$ | 117 | $43\frac{6}{12}$ | 111 | $17\frac{3}{33}$ |
| Werden von obigen Einkünften pr. | 2084 | $32\frac{3}{10}$ | 836 | $29\frac{1}{2}$ | 531 | $6\frac{1}{2}$ | 716 | $57\frac{3}{10}$ |
| die gesammten Ausgaben abgezogen mit | 547 | $25\frac{1}{2}$ | 318 | $24\frac{1}{33}$ | 117 | $43\frac{6}{12}$ | 111 | $17\frac{3}{33}$ |
| so bleiben reine Einkünfte | 1537 | $7\frac{1}{10}$ | 518 | $5\frac{2}{33}$ | 413 | 23 | 605 | $39\frac{7}{33}$ |

## Ausgleichung

zwischen dem dem Anteceſſor und dem Adminiſtrator für das Intercalare, und dann zwiſchen dem Adminiſtrator und dem Succeſſor über das, was jeder aus den eingehobenen Früchten und dagegen bezahlten Auslagen und Abgaben zu erhalten hat.

Der Anteceſſor hat eingehoben die Früchte I. Art A) mit 78 fl.
II. Art — 948 — $18\frac{3}{6}$ kr.
— — — 45 — — —
zusammen 1071 — $18\frac{3}{6}$ —
bezahlt hat er an Steuern . . . . . 531 — $55\frac{4}{6}$ —
bleiben . . . . . 539 $22\frac{2}{3}\frac{2}{4}$

Der Adminiſtrator hat für das Intercalare eingehoben die Früchte I. Art B) mit 144 fl. $43\frac{9}{12}$ kr.
III. Art — 868 — $30\frac{8}{12}$ —
zusammen . 1013 — $14\frac{5}{12}$ —
bezahlt hat er an Steuern . . . . . 15 — 30 —
bleiben . . . . . 997 $44\frac{5}{12}$

| | Anteceſſor fl. | Anteceſſor kr. | Intercalare fl. | Intercalare kr. | Succeſſor fl. | Succeſſor kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ſollte erhalten . . . . . | 518 | $51\frac{5}{12}$ | 413 | 23 | 605 | $39\frac{7}{12}$ |
| Es hat daher noch zu empfangen . . . . . | — | — | — | — | 605 | $39\frac{7}{12}$ |
| — — — — — bezahlten . . . . . | 21 | $17\frac{3}{12}$ | 584 | $21\frac{2}{12}$ | — | — |

Dieſes Protokoll wurde ſämmtlichen Anweſenden vorgeleſen, ſodann geſchloſſen und gefertiget.

Sig. N. den

N. N.
Oberamtmann und
Patronats-Commiſſär

N. N.
Actuar.

N. N.
Erbe.

N. N.
Adminiſtrator.

N. N.
Pfarr-Succeſſor.

N. N.
Bezirks-Vikär.

Zum §. 116 S. 346.

Lit. L.

Königgrätzer Kreis
N. Herrschaft

Königgrätzer Diöcese
N. Vicariat.

# Früchtenabsonderungs-Protokoll

der N. Pfarre zwischen dem Antecessor H. N. N., welcher am 1. Mai 1822 auf die Pfarre zu O. übersetzt, dem Administrator N. N., welcher als solcher am 1. Mai 1822 angestellt, und dem Successor N. N., welcher am 30. Sept. 1822 auf dieser Pfarre canonisch investirt worden ist.

Zu der Pfarre gehören: ackerbare Felder 27 Joch 336 □ Klftr.; Wiesen 1 Joch 1201 □ Klftr.; Gärten 1290 □ Klftr.; Getreidzehenten, und verschiedene andere Einkünfte, worüber das Erections-Instrument anliegt.

Nach der Diöcesan-Norm kommen in Vertheilung: 1) die Früchte von den zur Pfarre gehörigen Aeckern, 2) die zur Pfarre gehörigen Getreidzehenten, 3) die ganzjährigen übrigen pfarrlichen Einkünfte mit Ausnahme der Stolgebühren.

| | Im Ganzen | | Antecessor für 197 Tage d. i. vom 16. Octob. 1821 bis 30. April 1822. | | Intercalare für 152 Tage d. i. vom 1. Mai bis 29. Sept. 1822. | | Successor für 16 Tage d. i. vom 30. Sept. bis 15. October 1822. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| **Früchte I. Art von Galli berechnet:** | | | | | | | | |
| Im Frühjahre 1821 wurden laut Wirthschafts-Register angebaut 2 Str. 1 V. Haber, gefechset 10 Mdl. 8. Gb., gedroschen 10 Str. 1 V.; davon gebühren dem Antecessor zum voraus ⅔ mit 6 Str. 3¾ V.; das letzte ⅓ mit 3 Str. 1¾ V. zu Gelde nach dem Marktpreise à 3 fl. angeschlagen, beträgt | 10 | 18½ | | | | | | |
| und gehört **pro rata temporis** | — | — | 5 | 33⅓ | 4 | 17½ | — | 27½ |
| Die übrige Area nach Abschlage obiger Aussaat und der Brache von 2 Str. 1½ V. wurde nach 50 Str. 1½ m. verpachtet. Die Pächter zahlen einen Pachtschilling von 402 fl. 14¾ kr., und zur Tilgung der Grundsteuer 97 fl. 34 kr. zusammen | 499 | 48¾ | | | | | | |
| Diese letzten 97 fl. 34 kr. kommen hier zwar mit in Empfang, werden aber unten unter dem Extraordinarium pr. 116 fl. 58¾ kr. wieder in Ausgabe gestellt. | | | | | | | | |
| Von dem Pachtschillinge gebühren | — | — | 269 | 45½ | 208 | 8¼ | 21 | 54½ |
| Der Pachtschilling für das Jahr 1822 gebührt ganz allein dem Successor. | | | | | | | | |
| Im Frühjahre 1822 wurde gesäet Gerste 2½ Str., gefechset 8 Mdl. 6 Gb., davon erhielt der Antecessor ⅔ für Samen und Anbau, der Successor ⅓. | | | | | | | | |
| Die übrigen 2½ Str. Feldes sind mit Erdäpfeln bebaut worden, wovon ebenfalls ⅔ dem Antecessor, ⅓ dem Successor gehören, welche Aernte auch gleich auf dem Felde getheilt wurde. | | | | | | | | |
| Die Gartenfrüchte, das Heu und Grummet gebühren dem Intercalare; erstere wurden verpachtet um | 13 | 20 | — | — | 13 | 20 | — | — |
| letzteres um | 26 | 30 | — | — | 26 | 30 | — | — |
| **Früchte II. Art ebenfalls von Galli berechnet:** | | | | | | | | |
| Die Zehenten betragen laut Erect. Instrument jährlich 53 Str. 2 V. Korn, und 53 Str. 2. V. Haber; davon kommen dem Antecessor für 197 Tage 28 Str. 3¾ V. Korn | | | | | | | | |
| 28 — 3¾ — Haber | | | | | | | | |
| dem Successor für 16 Tage 1 Str. 2 V. ½ Achtel Korn | | | | | | | | |
| 1 — 2 — ½ — Haber | | | | | | | | |
| — Intercalare für 152 Tage 23 — — — ⅔ — Korn à 4 fl. 5 kr. | — | — | — | — | 111 | 33 | — | — |
| 23 — — — ⅔ — Haber à 2 fl. 36 kr. | — | — | — | — | — | 48 | — | — |
| Übertrag | 549 | 57½ | 275 | 19½ | 364 | 37½ | 22 | 21½ |

| | Im Ganzen | | Antecessor für 181 Tage d. i. vom 1. Novemb. bis 30. April 1822. | | Intercalare für 152 Tage d. i. vom 1. Mai bis 29. Sept. 1822. | | Successor für 32 Tage d. i. vom 30. Sept. bis 31. October 1822. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Übertrag | 549 | 57¼ | 275 | 19¼ | 364 | 37½ | 22 | 21¾ |
| **Früchte III. Art vom 1. November berechnet:** | | | | | | | | |
| 1) von der Obrigkeit Bier-Deputat 6 Faß à 15 fl. | 90 | — | | | | | | |
| davon kommen | — | — | 44 | 34 | 37 | 30 | 7 | 56 |
| 2) aus den obrigkeitlichen Renten für Robot-Reluition jährlich 200 fl. — kr. | | | | | | | | |
| aus der Kirchenkasse auf Brennholz 39 — 26 — | | | | | | | | |
| — — — — Messenstiftungen 16 — 9¾ — | | | | | | | | |
| von der N. Gemeinde für Abhaltung des Gottesdienstes in der Filial-Kirche 9 — 35 — | | | | | | | | |
| | 265 | 10¾ | | | | | | |
| davon gebühren | — | — | 131 | 30 | 110 | 25¾ | 23 | 15 |
| 3) Lacticin von den Gemeinden zusammen 11 fl. 32 kr. | | | | | | | | |
| 7 ßß. 4 Stück Eier, à 30 kr. pr. ßß. 3 — 32 — | | | | | | | | |
| 32 — Hühnchen à 7 kr. 3 — 44 — | | | | | | | | |
| | 18 | 48 | | | | | | |
| davon gehören | — | — | 9 | 19¾ | 7 | 49¾ | 1 | 39 |
| zusammen | 923 | 56 | 460 | 52¼ | 579 | 22¾ | 55 | 11¼ |
| **Ganzjährige Ausgaben, pro rata temporis, als jeder im Besitze war, berechnet:** | | | | | | | | |
| Extraordinarium 46 fl. 47½ kr. C. M. oder in W. W. 116 fl. 58¾ kr. | | | | | | | | |
| Gouverneur-Steuer 1 — 16 — | | | | | | | | |
| Abtissinn-Steuer — — 38¼ — | | | | | | | | |
| Militär-Bequartirungs-Beitrag 2 — 47 — | | | | | | | | |
| Häusersteuer 5 — — — | | | | | | | | |
| Percenten-Steuer 4 fl. 18 kr. C. M. oder in W. W. 11 — 35 — | | | | | | | | |
| Seminaristicum 10 — 15 — | | | | | | | | |
| Vicariats-Auslagen 18 — 57 kr. | | | | | | | | |
| Kaminfegerlohn 5 — — — | | | | | | | | |
| zusammen | 172 | 27 | | | | | | |
| Davon trägt | — | — | 85 | 30¼ | 71 | 49½ | 15 | 7 |
| Werden von obigen Einkünften pr. | — | — | 460 | 52¼ | 579 | 22¾ | 55 | 11¼ |
| die Ausgaben mit | — | — | 85 | 30¼ | 71 | 49½ | 15 | 7 |
| abgezogen: so bleiben | — | — | 375 | 21¼ | 507 | 33½ | 40 | 4¼ |

Ausgleichung, Datum und Unterschriften wie im vorhergehenden Protokolle.

# Lit. M.

## Verzeichniß

der zur — Pfarre gehörigen Zehentholden, von welchen der Beneficiat folgende Barschaft und Naturalien zu beziehen hat:

| In dem Orte N. | Nro. Cons. | Bares Geld | | Flachs | | Kälber | Gänse | Hühner | | Eier | | Schmalz | | | | Holz | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | alte | junge | | | in natura | | reluirt | | hart | weich | Bürtel |
| | | fl. | kr. | Klob. | Reist | Stück | | | | Sch. | St. | Ct. | ℔ | fl. | kr. | Klaft. | | St. |
| N. N. Ganzlähner . | 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| N. N. Viertler . . | 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| N. N. Häusler . . | 3 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| N. N. Gärtler . . | 4 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| N. N. Halblähner . | 5 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| In dem Orte N. u. u. s. w. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zusammen . | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

## Lit. N.

# Verzeichniß

über die als abgelaufen angegebenen und hierauf von mir Bezirksdechante anerkannten Anbau- und Beurbarungskosten bei der — Pfarre für das Jahr 1820.

| Gegenstand | Str. | m. | Angegebene Kosten fl. | Angegebene Kosten kr. | Anerkannte Kosten fl. | Anerkannte Kosten kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Auf dem Felde hinter dem Garten ein Stück, welches nach dem Ausmaßbogen — Joch — Klafter enthält, sind angebauet worden . . . . . | | | | | | |
| Dünger ausführen: — Fuhren pr. Tag, — Täge . . . . . | | | | | | |
| Dünger ausbreiten: — Täge . . . . . | | | | | | |
| Erste Ackerung sammt Eggen — Täge mit — Pferden . . . . . | | | | | | |
| Zweite dto. . . . . | | | | | | |
| Saat pr. — Str. — m. eingeackert und geegget zu — Str. pr. — Tag macht — Täge . . . . . | | | | | | |
| Auf dem Felde u. s. w. | | | | | | |
| Zusammen . . | | | | | | |

N. am — — 1820.

N. N.
Pfarrer.

N. N.
Bezirks-Vikär.

Zum §. 119 S. 359.

## Lit. O.

Königgrätzer Kreis
N. Herrschaft.

Königgrätzer Diöcese
N. Vicariat.

# Intercalar-Rechnung

über die sämmtlichen Einkünfte und Auslagen der durch 152 Tage, d. i. vom 1. Mai bis 29. Sept. aus Gelegenheit der Uibersetzung des Hrn. N. N. auf die Pfarre zu O., erledigten Pfarre zu N.

| Beilagen | Einkünfte | Einzeln fl. | Einzeln kr. | Zusammen fl. | Zusammen kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| A. | Laut des Früchtenabsonderungs-Protokolls v. — — A sind | | | | |
| | 1) für verkaufte Sommerfrüchte eingekommen . . . . | 4 | 17½ | | |
| | an Pachtzinsen von Feldern . | 208 | 8¼ | | |
| | für verpachtete Gartenfrüchte | 13 | 20 | | |
| | am Pachtzinse für die Wiese | 26 | 20 | | |
| | | | | 252 | 16¼ |
| | 2) An Zehenten von Korn . . | 111 | 33 | | |
| | — Haber . . | 59 | 48 | | |
| | | | | 171 | 21 |
| B. | Beilage B. Marktpreis-Tabelle. | | | | |
| | 3) An verschiedenen Einkünften | | | | |
| | a) Bier-Deputat . . . | 37 | 30 | | |
| | b) Geld aus den obrigkeitlichen Renten, der Kirchenkasse und von der N. Gemeinde . | 110 | 25¾ | | |
| | c) Lacticin, Eier und Hühnchen | 7 | 4¾ | | |
| | | | | 155 | 45½ |
| C. | 4) An Stola durch die Administrations-Zeit laut Ausweises C . | 8 | — | 8 | — |
| | Zusammen . | 587 | 22¾ | 587 | 22¾ |

| Beilagen | Ausgaben | Einzeln fl. | Einzeln kr. | Zusammen fl. | Zusammen kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| A. | An Steuern laut obigen Protokolls A | 71 | 49¼ | — | — |
| Bb. | Dem Administrator für 152 Tage monatlich 30 fl. laut Quittung Bb. | 149 | — | 220 | 49¼ |
| Cc. | Für die Dienstmagd täglich 15 kr. laut Quittung Cc. . . . | 38 | — | 38 | — |
| Dd. | Für die Miethe der Kalesche zum Kranken laut Quittung Dd. . | 4 | — | | |
| Ee. | Für Reparatur derselb. dem Schmiede u. Wagner laut Quittung Ee. | 15 | 14 | | |
| Ff. | Für Gelegenheit zum Fahren in die Filial-Kirche, weil die Kirchkinder daselbst in Folge Urkunde Ff. solche zu geben nicht schuldig sind, | | | | |
| Gg. | laut Quittung Gg. . . . | 3 | 30 | | |
| Hh. | Für Gelegenheit nach N., um Geistliche zum Beichthören am Feste Namen Mariä, deren Nothwendigkeit die Urkunde Hh. darthut, | | | | |
| Ii. | laut Quittung Ii. . . . | 5 | — | 27 | 44 |
| Kk. | Für 3 Fuhren zur Verführung des empfangenen Getreidzehenten auf den Markt à 3 fl. laut Quittung Kk. . . . . | 9 | — | | |
| Ll. | an k. k. Mauth laut Mauthzettel Ll. | 2 | — | | |
| | Stadtmauth von 46 Str. à 4 kr. | 3 | 4 | | |
| Mm. | dem Conductor bei dem Verkaufe laut Quittung Mm. . . . | 2 | — | 16 | 4 |
| Nn. | Unkosten bei der canonischen Visitation laut Quittung Nn. . . | 23 | 36 | | |
| | dem barmherzigen Sammler . . | 1 | — | | |
| | | | | 24 | 30 |
| | Zusammen . | 327 | 13¼ | 327 | 13¼ |

Wenn von den Einkünften pr. 587 fl. 22¼ kr.
abgezogen werden die Ausgaben pr. 327 fl. 13¼ kr.

so bleiben dem Intercalari 160 fl. 9¼ kr.

Sig. N. am — —

N. N.
Administrator.

# Register.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten.)

## A.

Abfahrtsgeld 371 f. 394.
Abgaben 27. 190—233. 366—372.
Ab intestato 257. 271—288. 303. 379.
Absonderung 310. 314—318. 381.
Abstiftung 36 f. 62. 65.
Abt 203. 206. 274. 384—388.
Administrations-Gehalt 328—331.
Administrator S. Pfarrverweser.
Aerar 156. 160. 169. 172.
Affigiren d. Stolordnung 110 f.
Akatholik 20. 57. 99. 124—127.
Akatholische Geistliche S. Pastor.
Altarslehen 230.
Alumnaticum 195. 209. 216—222. 264. 367.
Annaten 223. 229 f.
Anzeige 297. 303 f.
Arme 112 f. 130. 138. 241. 245—250. 254. 273. 275 f. 278 f. 283. 309. 317. 336. 378 f.
Armendrittel 278. 288. 309. 370 f.
Armenhaus 376.
Arzt 185.
Asch 127. 288. 296.
Aufbruch 48. 54. 58. 60—63. 95.
Aufgebot 115. 118. 120.
Ausland 140. 262. 285. 371. 394.
Ausräucherung 99. 157.
Aussaat-, Fechsung- u. Abdrusch-Register 39 f. 348. 350.
Ausschank 145.
Ausweis 11—15. 33. 207. 353. 362. 376 f. 387 f. S. auch Fassion.

## B.

Barbara-Kirche 23.
Barmherzige Brüder 182. 197.
Baulichkeit 18.
Bauer 400.
Bedürfnisse 147. 238. 250. 331.
Begünstigte Testamente 269.
Beichtgelder 128.
Beichtvater 135. 298.
Beneficial-Vermögen 3 f. 11—27. 237 f. 314—316.
Bergrecht 64. 67. 89.
Besitz 19. 90 f.
Betgroschen 128.
Bethaus 288.
Beurbarung 60.

Bewirthschaftung (eigene) 38 f. 323.
Bezirks-Vikär 13. 15. 31. 33. 38. 40. 142. 196. 215 f. 218. 257. 298. 301. 303. 310 f. 314. 348. 350. 359. 365—367.
Bischof 3. 25. 44 f. 50. 54. 130. 142. 149. 151 f. 168. 170. 172 f. 177. 183. 192. 202 f. 205. 212—214. 218. 222 226. 230—232. 254. 256. 274. 277. 290. 317. 322. 365—367. 379. 381. 388 f.
Bischöfliche Kanzleitaxen 214.
Bisthum 149. 207. 319. 335. 351. 381.
Blattern 117.
Blutzehent 48. 67. 69. 74.
Brachfeld 63.
Brandacker 62.
Brände 62.
Brevier 367.
Bringzehent 75.
Bruto-Ertrag 67.
Bücher-Catalog 311—314.
Bücher-Revisions-Amt 312 f.

## C.

Cameral-Zahlamt 32 f. 226. 264. 348. 361. 372.
Canonicat 319 f. 354.
Canonici 202 f. 211. 277. 319 f.
Canonisches Jahr 318. 335—346. 352.
Capellan S. Cooperator.
Capitel 192. 319 f. 334. 354.
Capitel-Bote 216.
Capitalien 157.
Carlsbad 280 f.
Catechismus 128.
Cathedraticum 231.
Causa pia 246 f. 365.
Census 190. 223.
Certificat 323.
Christenlehre 357.
Classen-Steuer 226—228.
Clausula perpetui silentii 363.
Clerical-Einkünfte 237 f.
Cisterzienser 58.
Codicill 261. 300. 382.
Collectur 22. 99 f. 324.
Commissariats-Dominium 301 f.
Commissär (geistl.) 298—303. 310 f. 365.
Communal-Auslagen 172. 191.
Concordat 229.
Concurs 78. 93. 118.
Conducts-Gebühren 21.
Confirmation 256. 318.
Congrua 147—172. 191.
Congrua-Begünstigung 170—172.
Congrua-Beschwerung 170.
Congrua-Betrag 148—153.
Congrua-Ergänzung 157—161. 358.
Congrua-Exequirung 171 f.
Congrua-Streitigkeit 170.
Congrua-Vermehrung 153—157.
Consistorium 13. 15. 24. 31. 41. 129. 143. 169. 182. 212 f. 218. 221. 233. 291—294. 301—304. 317. 332. 349—351. 359. 361.
Controlle 349—351. 353.
Cooperator 31. 34. 150. 152 f. 155 f. 162. 177. 183 f. 185. 192. 203. 205. 209. 220. 226–228. 298.

298. 330. 333. 354 f. 368.
Coramisiren 32. 34. 111. 114. 359.
Correction 188 f.
Curat 151. 192.
Curator 304—308. 363.
Current-Meß-Stipendien 209. 227. 331.

## D.

Dechant S. Bezirks-Vikär.
Deficient 173—189. 196.
Deficienten-Gehalt 178—182.
Deficienten - Gehaltsansuchen 183—186.
Deficienten - Gehaltsauszahlung 186 f.
Delegation 297. 309 f. 345. 380.
Depositirung (gerichtl.) 379.
Deputat 97 f. 336. 339.
Deutscher Orden S. Ritterorden.
Diäten 172. 299.
Dienstbote 355 f.
Diöcesan-Norm 317. 335—345.
Dismembration 20—27.
Dombechantei 315. 320.
Domprobstei 315.
Dorf 326. 355.
Dorfzehent 48 f. 85.
Dotation 3 f. 11. 21. 29. 35. 98. 157. 224.
Dotations-Bogen 32. 298.
Dreifelderwirthschaft 57. 63.
Dünger 338—344.

## E.

Eheverkündigung 115. 118. 120.
Einberufungs-Edict 363.
Einkünfte 27 f. 145.
Einsegnung 100. 103—108.
Einstandsrecht 79—82.
Eintheilung 4—6. 254 f.
Einverleibung 15 — 17. 54. 379.
Elementar-Unfall 83 f. 221.
Elisabethinerinnen 197.
Erbe 111 f. 138. 140. 195. 308. 311. 313. 332. 363. 367. 375. 378. 382 f.
Erbfolge (gesetzl.) 271—288. 303. 379.
Erblasser 138. 140. 235. 253—288.
Erbschaftsausweis 376.
Erbserklärung 308.
Erbsteuer 370 f. 393.
Erbsteuer - Aequivalent 192—197. 209.
Erbtheilungsurkunde 378. 381.
Erbvertheilung 281—283.
Erbvertrag 269.
Erdäpfel 64. 66 f. 73.
Erections - Instrument 162. 347.
Ersitzung 51. 53.
Erstlinge 29.
Erträgnißausweis 207. 325. 351.
Erwerb 253. 272.
Erwerbung 29—189.
Erzbisthum 149. 315. 319. 334.
Eulogia 133.
Exactiones 190.
Exactiones postelli 230.

Execution 171 f. 186.
Exotische Pflanzen 64.
Expeditions-Taxe 204 f. 212.
Exreligiosen S. Laienbrüder, Nonnen, Ordensgeistliche.
Exscindirung 24—27.

## F.

Fassion 11—13. 161—164. 167. 185. 193. 207. 220. 227. 347.
Fechsungs-Register 39 f.
Federzehent 65.
Feilbietung 372—376.
Feld-Capellan S. Militär-Seelsorger.
Feld-Superior S. Militär-Seelsorger.
Feldzehent 48. 53 f.
Filiale 20—27. 114. 199. 277 f. 354.
Findling 113.
Fiscus 20. 91—93. 262. 272. 278. 283. 285. 288. 305. 307—309. 338. 364. 370. 372.
Form 349. 358. S. auch Testament.
Fortifications-Steuer 224—226.
Freisassen 400 f.
Früchtenabsonderung 39. 316. 345—354.
Fruchtbeziehung 242. 251.
Fuhre 75 f. 356 f.
Fundus instructus 12. 265. 281. 314 f. 317. 324. 327. 357. 364. 378.
Futterkräuter 63.

## G.

Garten 36. 59.
Gartenfrüchte 58. 64. 343.
Gasterei 99. 128. 233. 356. 365.
Gebäude 59. 209.
Gebäudezins-Steuer 198 f.
Gehalt 30—35. 303. 328—331. 334.
Geistliche 1—3. 112. 132—146. 173. 175. 178. 203. 222. 226. 236 ff. 290 ff. 366.
Geistliche Aushülfssteuer 222.
Geld 30. 153. 145. 386.
Geldstrafe 130.
Geldvergütung 98.
Geldzehent 84—89. 95.
Gemeindevorsteher 373.
General-Seminarium 205. 216 f.
Gereuthe 62.
Gerichtsbarkeit 90—93. 168—170. 290.
Geschenke 144 f.
Getreidezehent 48. 70—73.
Gewohnheit 43. 96. 136.
Glöckner 113. 129. 143.
Gränzkämmerer 196. 310.
Griechische Geistliche 23. 99 f. 149. 162. 217. 282. 294 f.
Grundsteuer 159. 163—168.
Grundsteuer-Provisorium S. Grundsteuer.
Grundstück 16 f. 20. 24—26. 35—41. 55. 59.
Grundzehent 48 f. 55. 69.

## H.

Halb-Deficient 173. 176 — 178. 182.
Handel 145.
Hand-Stipendium 209. 227.
Haus 59. 126. 387.
Hausarmenfond 368.
Hauszehent 48 f.
Hofkammer 207.
Hofkanzlei 24. 33. 167—169. 183. 218. 371. 387.
Hoftaxen S. Taxen.
Holzzehent 75.
Hospitalitäts-Auslage 356.
Hostien 133.
Hülfspriester 150 f. 180 f. 298. 354 f.
Hut 367.

## I.

Jesuit 258.
Impfung 117.
Incorporation 51.
Infulsteuer 231.
Installation 202. 207. 215. 318 f.
Installations-Gebühren 215. 224. 233.
Intercalar-Auslagen 354 — 358.
Intercalar-Früchte 39. 303. 318—350.
Intercalar-Früchtenabfuhr 360 —362.
Intercalar-Früchtenvertheilung 335—349.
Intercalar-Rechnung 328. 331. 352—360.
Interessen 157 f. 161.
Intestat-Erbfolge S. Ab intestato.
Inthronisticum 230.
Invalidenfond 282. 394.
Inventar 11—15. 299. 308. 314 f. 363. 381 f. 385 —388.
Inventur 207. 297. 299. 309 —316. 326. 357. 362. 365. 369. 381. 385 — 392.
Juden 83. 127.
Jurisdictions-Norm 293 — 296. 305. 390.

## K.

Kellerbeschau 69.
Kinder (uneheliche) 255.
Kirche 133. 254. 271—277. 279. 291. 305. 309. 317. 336. 370 f. 378 f.
Kirchendiener S. Glöckner.
Kirchenerbtheil 261. 275— 277.
Kirchengründe 35—38.
Kirchenrechnungs-Extract 186.
Kirchenvermögen 34. 184 f. 314. 327.
Kirchthüre 110.
Klaubzehent 77.
Kleinrechte 53. 70. 87.
Klingelbeutel 99.
Kloster 44. 46. 50 f. 152. 174. 177 f. 197. 203. 206. 210. 256. 258 f. 262 f. 283 — 288. 330 f. 362. 383—389.
Klosterpfarre 15. 26 f. 217. 219.
Klostervorsteher 15. 206. 388.

Kranke 356 f.
Krankenhaus 264 f. 368.
Kranken-Institut 187 f.
Kreisamt 13. 20. 24. 27. 33. 38. 82. 93. 110 f. 129. 145. 161. 167 — 172. 196. 224. 292. 301. 304. 310. 315. 323. 327. 353. 359. 361. 364. 373. 379.
Kreis-Commissär 14. 170 — 172. 325.
Kreiskasse 32. 264. 361. 372.
Kreuzherrn-Orden 280 f.
Kriegsdienste 292 f.
Küchengewächse 64.

## L.

Lacticin 97.
Laienbrüder 258. 285. 295.
Landesfürst 45. 51. 93. 225.
Landesfürstl. Verleihungstaxen S. Taxen.
Landesstelle 13. 18. f. 24—26. 31 — 34. 39. 87. 130. 160. 167—169. 172. 182 f. 205. 214. 218. 221. 263. 277. 291—293. 305 f. 306. 309. 315. 323 f. 330. 350—353. 359. 361 f. 369. 372. 278. 380 f. 384—388.
Landgericht 32. 322 f. 356. 359. 374.
Landrecht 91 f. 292. 294—310. 316. 345. 349 — 351. 365 f. 380. 392.
Laudemial-Gebühren 337.
Lehen 45—47. 51. 230. 242.
Lehrjunge 113.
Leichengebühr 117—125.
Leichenrede 126.
Letztwillige Anordnung 244. 253—260. S. auch Testament.
Linz 301.
Literatur 6—10.
Localist 150. 152 f. 155 f. 182 f. 192. 196. 217 f. 220 f.

## M.

Magistrat 14. 92. 111. 145. 224. 280 f. 293 f.
Mähren 103. 261. 338.
Maltheser S. Ritterorden.
Maß 89.
Matriken-Scheine 113. 120.
Mauth 76. 93. 200.
Menschenblattern 117.
Meß-Stipendien 132 — 144. 209. 333. 365.
Meß-Stipendien-Annahme 133 —135.
Meß-Stipendien-Betrag 136 —139.
Meß-Stipendien-Persolvirung 141—144.
Meß-Stipendien-Uibertragung 140.
Meß-Stipendien-Vertheilung 139—141.
Meß-Stipendien-Vormerkung 142—144. 365.
Militär-Personen 118—124.
Militär-Seelsorger 118. 121 —124. 201. 203 f. 260. 282. 284. 295. 302. 367.
Minorist 295.
Mortuar S. Sterbetaxe.
Mutterpfarre 20 — 27. 114. 277 f.

## N.

Naturalien 98. 156. 219. 322 f.
Neuriß 43. 54. 58. 60—63. 95.
Neusiedler 23.
Nonnen 258. 285. 295.
Normal-Schulfonds-Beitrag 263. 368.
Novizen 255. 262. 285.
Nutzgenuß 242. 244.

## O.

Obligation 35. 161. 368.
Obrigkeit 38. 45. 62. 65. 91. 97 f. 100. 110. 112. 129. 145. 161. 293. 323. 359.
Observanz S. Gewohnheit.
Oeconom 3.
Opfer 29. 131—133.
Ordensgeistliche 57 f. 112. 140. 177 f. 183. 192. 197. 204. 206. 210. 222. 255—260. 262. 283—288. 295. 330 f. 371. 383—389.
Ordinariat S. Consistorium.
Ordinarius S. Bischof.
Ortsgericht 91 f. 292. 294. 296 — 301. 303. 306. 310. 345. 349. 380. 383f.

## P.

Pabst 44 f. 51. 90. 93. 211—213. 225. 229. 232.
Päbstliche Monate 230.
Pallien-Gelder 211.
Pastor 35. 99. 125—127. 288. 296. 301 f.
Patrimonial-Einkünfte 237.
Patrimonial-Gericht 301.
Patrimonium pauperum 248.
Patron 14. 18 f. 37 f. 110. 163. 277. 280. 292 f. 305. 314.
Pauschale 351. 332.
Peculium ecclesiae 3.
Peculium clericorum 235—252. 255 f.
Pension 27. 173 f. 211. 223. 283. 303.
Pensionist 196. 211. 258 f. 282. 303.
Persolvirungs-Buch 143.
Pfändung 78.
Pfarre (alte) S. Mutterpfarre.
Pfarrbeilaß 18. S. auch fundus instructus.
Pfarreinrichtung 21.
Pfarrer 14. 26. 50—52. 54 f. 83. 97 f. 110. 114. 118 — 121. 124 — 126. 129. 131 f. 139 — 141. 150. 152 f. 155 — 172. 174. 179—182. 185. 192. 196. 203. 217 f. 220 f. 227. 261. 263. 265. 298. 364.
Pfarrgebäude 18. 301. 314. 316. 364 f. 378.
Pfarrverweser 34. 172. 174. 180 f. 205. 321 — 335. 349—352. 354. 373 f.
Pfarr-Vikär 181. 192.
Pfarr-Waldung 33 f.

Pfarrzinsungen 20.
Pflichttheil 256. 261.
Pfründe 13. 27. 92. 202. 320. 351.
Pfründenerledigung 24—27.
Piaristen 197.
Porczicz 280.
Portio canonica 102. 110 f. 367.
Posseß-Gelder 224.
Postporto 200—202. 205 f.
Prälat 45. 263. 384—388.
Prag 153. 224. 264. 280. 314. 320. 334. 368.
Prager Synodal-Schlüsse 266.
Pretia peccatorum 248.
Privilegium 51 f. 93.
Probst 384—388.
Procuration 213. 216.
Promotions-Gebühren 212.
Proskuren 98. 162.
Prozeß 19. 223. 307 f.

## Q.

Quarta decimarum 232.
Quarta funeralis 102.
Quarta legatorum 232.
Quiescent 185.
Quittung 32. 34. 88. 113. 123. 186. 196. 204.

## R.

Rauchzehent 48.
Realität S. Grundstück.
Ratification 59.
Redemptio altaris 230.
Regular-Clerus S. Ordensgeistliche.
Reisekosten 172. 299. 314. 332. 380 f.
Religionsfond 19. 31. 33. 39. 150. 152. 154—157. 159 f. 163. 167. 169. 175. 178—182. 189. 196. 202. 206. 209 f. 221 f. 228. 284. 298. 303. 317. 321—324. 330 f. 337—346. 358. 374.
Religionsfonds-Messen 31. 141. 155. 365.
Religionsfonds-Seelsorger 31—34. 152 f. 155—157.
Religionsfonds-Steuer 222.
Remuneration 121. 216. 330 f. 334 f. 380 f.
Renten 97 f.
Reparatur 209.
Resignation 27. 182. 211. 223.
Ritterorden 58. 197. 257. 321. 389—394.
Rom 211. 213. 225. 229.

## S.

Sackzehent 48. 77. 84—89. 94.
Sammlung 99 f. 162.
Schätzung 299. 310.
Schenkung 144. 270.
Scheuer 69—71.
Schlesien 103. 127 f. 261. 338.
Schub 113.
Schulfond 263. 317.

Schullehrer 224.
Secular = Clerus S. Weltgeistliche.
Secularisirt 258—260. 285. 295.
Seminarium 178 f. 202. 205. 216 f. 367.
Sequestration 171 f.
Sicherstellung 15—19.
Silber 386.
Simonie 101. 131. 134. 136.
Sperr = Commissär 297—300. 302. 312. 384—388.
Sperre 171 f. 296—303. 357. 365. 379. 383 f. 386 f. 390.
Sperr=Relation 300 f. 387.
Spital=Orden 58.
Spolien = Recht 254. 273 f.
Subsidium charitativum 232.
Staatsbuchhaltung 15. 39. 161—164. 204 f. 220. 316. 348—353. 359. 361 f. 372. 387 f.
Staatsgüter 34.
Staatsgüter=Administration 18.
Stadthauptmannschaft 129.
Stellungs=Inventar 18.
Stellungs=Mobilien 18 f.
Stempel 83 f. 87. 113. 130. 202—206. 381 f.
Sterbetaxe 367. 396 f.
Steuer 171 f. 209. 325 f. 328. 338. 340. 344 f. 348. S. auch Grundsteuer.
Steuer = Regulirungs = Bogen 163. 203. 347.
Stift S. Kloster.
Stiftbrief 378.
Stiftmessen 329. 333.
Stiftung 239 f. 252. 303. 329. 339. 378.
Stiftungsfond (weltl.) 264. 368.
Stipendien 21. 242. S. auch Meß=Stipendien.
Stock 367.
Störung 19 f.
Stol=Excesse 127—130.
Stolgebühr 20—25. 101—130. 149. 153. 220. 336 f. 339. 354. 361.
Stolordnung 102—109. 127.
Strafe 129 f. 214.
Subsidium charitativum 232.
Synodaticum 231.

## T.

Tafelgut 3.
Taufstole 114 f. 122. 157.
Taxen 204—213. 215 f. 232. 299. 314. 319. 337. 380 f.
Tag 98.
Temporalien = Pachtung 321—328. 332.
Temporalien=Verwalter 321—335. 385. S. auch Pfarrverweser.
Testament 53. 140. 253—270. 281. 300. 303. 379. 382. 388.
Testamentsausweis 376.
Testaments = Executor 306 f. 367.
Testamentsform 265—270.
Testamentsinhalt 261—263.
Testamentszeugen 266—269.
Theil=Libell 378. 381.
Theilungs=Elaborat 351.
Theuerungs = Zuschüsse 156 f. 179. 329.
Tischtitel 176. 178. 202. 206.
Todesfall 32—34. 300. 303 f.
Todtenmalzeit 128.
Todtenruhe 113.

Toleranz 20.
Tonsurist 295.
Trauungsgebühr 23. 116—127. 145.
Türkischer Weitzen 64. 66.

## U.

Uiberrest 66 f.
Umpfarrung 21.
Umstaltung 65. 96.
Ungarische Geistliche 259. 262. 282. 371. 381.
Ungarischer Studienfond 259. 282 f. 287.
Ungarn 262. 285. 288. 371.
Ungläubige 57.
Untergang 96.
Unterhalt 1—3.
Unterthan 82. 87. 91. 325. 364.
Urbarial-Schuldigkeit 67. 77. 325.
Ursulinerinnen 197.

## V.

Veni sancte spiritus 145.
Veränderungsfall 32—34. 364.
Veräußerung 17—19. 323.
Verbot 171. 186.
Vereinigung 96.
Verjährung 43. 94—96.
Verköstigung 357.
Verlassenschaft 235. 289. 381.
Verlassenschaftsabhandlung 289—394.
Verlassenschaftsabhandlungs-Behörde 290—296. 365. 390—393.
Verlassenschaftsausweis 376.
Verlassenschafts-Curator S. Curator.
Verlassenschafts-Effecten 372 f.
Verlassenschaftseinantwortung 289. 377—379. 381. 388.
Verlassenschaftsgiebigkeit 366—372. 393.
Verlassenschaftsschulden 362—366.
Verleihungstaxen S. Taxen.
Vermächtniß 263—265. 367.
Vermögensabsonderung 310. 314—318.
Vermögensbekenntniß 11—15.
Vermuthung 50. 52. 54.
Verpachtung 40 f. 323—328. 332. 337—343. S. auch Zehentverpachtung.
Versehgelder 126. 128.
Versehpferde 356.
Versteigerung 79 f. 323. 327 f. 373.
Vertrag 43. 51. 53. 62. 64. 94. 170.
Vertretung 19.
Verwaltung 3.
Verwandte 272 f. 278—280. 283. 285—288. 309.
Vicariats-Bote 216.
Visitation 38. 40. 216. 257.
Vogtei 18 f. 207. 277. 292. 314.
Vorrecht 79 f.
Vorsegnen 115.
Vorsegnungsgebühr 115.
Vorspann 191.
Vota fidelium 248.

## W.

Wachs 145.
Wahnsinn 182.
Waisen 113.
Waldneubruch 62.
Wallfahrtskirche 132. 145.
Wartbote 216.
Wechselwirthschaft 57.
Weihung 100. 106.
Weinzehent 66 f. 69. 74. 89.
Weltgeistliche 222. 253—256. 271. 274 — 283. 294. 330.
Wien 23. 67. 69. 71. 88. 103. 187 f. 264. 292. 368.
Wiese 36 f. 88.
Wirthschaft 126. 219.
Wirthschaftsamt 14 f. 111. 324.
Wirthschaftsgebäude 199.
Wirthschafts-Register 39 f. 348.
Wirthshaus 145.
Wochenmarktszettel 323.
Wöchnerinn 115.
Wohlthätigkeitsfond 264. 368.
Wohnung 176.
Wohnzehent 59. 75.
Wüstung 151. 172. 191.

## Z.

Zahlungsanweisung 31—34.
Zahlungsbogen 32. 298.
Zehent 13. 16 f. 21—26. 41—97. 323—326. 339.
Zehentablösung 81 f. 85—89. 91.
Zehentaussteckung 70 f. 75.
Zehentbare Früchte 63—65.
Zehentbehebung 68—76.
Zehentbetrag 66—68.
Zehenteintheilung 44—49.
Zehentfreiheit 64.
Zehentfuhre 75 f.
Zehentherr 53 — 57. 61. 68—85. 154.
Zehenthold 57 — 59. 65. 69—81. 87.
Zehentordnung 38.
Zehentrecht 16. 44. 49—54.
Zehentrechtserlöschung 93 — 97.
Zehentrechtserwerbung 50 — 54.
Zehent-Reluirung S. Zehentablösung.
Zehentrückstand 76—78.
Zehentsteuer 83 f.
Zehentstreitigkeit 89—93.
Zehentverjährung 78. 85. 94—96.
Zehentverpachtung 79 — 85. 86.
Zehentzuführung 76.
Zeugen S. Testamentszeugen.
Zeugniß (ärztliches) 184 f.
Zinsmost 64.
Zinsnachlaß 83.
Zulage 155 f. 179. 329.

LIBRARY
FEB
1964

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

V. 2

01-858-906

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 09 10 10 14 018 8